

UNIVERSITY  
OF  
TORONTO  
LIBRARY









Deutsche  
Wirthschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

111

---

Erster Band.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1879.

393108  
I 35 d

Deutsche  
Wirthschaftsgeschichte

bis

zum Schluss der Karolingerperiode.

Von

**Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,**

Professor der politischen Wissenschaften zu Innsbruck,  
corresp. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien.



393108  
2.6.41

Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1879.

Das Uebersetzungsrecht ist vorbehalten.



## Vorwort.

---

Die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft ist noch nicht geschrieben. Sie wird aber Jedem als ein unabweises Bedürfniss erscheinen, der den Schwerpunkt des Völkerlebens nicht in dessen Kriegsthaten und der politischen Action seiner Regierung, sondern in seiner inneren Entwicklung erblickt, und der die entscheidende Rolle nicht verkennt, welche gerade der Wirtschaft des Volkes für sein ganzes sociales Leben zufällt.

Es ist mir längst zur Ueberzeugung geworden, dass unser ganzes öffentliches Leben, unsre wissenschaftliche Arbeit wie unsre praktischen, politischen und socialen Bestrebungen an einem auffallenden Mangel ächt historischen Sinnes leiden, wie er nur durch die Unkenntniss der historischen Entwicklung unserer öffentlichen Zustände selbst zu erklären ist. Insbesondere habe ich es immer lebhaft empfunden, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie, zu welcher auch ich mich bekenne, obwohl sie seit lange eine historische Richtung von sich aussagt, doch noch ganz des festen Fundaments einer quellenmässig begründeten, erschöpfenden und zusammenhängenden Geschichte unserer volkswirtschaftlichen Zustände und Einrichtungen entbehre.

So gross und schwer auch die Aufgabe, besonders bei dem Mangel von Vorarbeiten für die älteren Perioden, erscheinen musste, so wäre doch diese Ueberzeugung allein schon mächtig genug gewesen, mir Muth und Ausdauer zu verleihen, um

einen ersten Versuch in dieser Richtung zu wagen. Nicht minder aber trieb mich zu solcher Arbeit die Hoffnung, die Zweifel an dem Werthe und den Resultaten der historischen Richtung der Nationalökonomie erfolgreich bekämpfen, vielleicht ganz beseitigen zu können. Schon der vorliegende erste Band, welcher sich doch mit der ältesten primitivsten Zeit der deutschen Volkswirtschaft beschäftigt, wird, wie ich hoffe, zur Genüge erweisen, dass die Wirtschaftsgeschichte keine bloss antiquarische Forschung, keine Sammlung von alten Curiositäten, keine blosse Aneinanderreihung von primitiven täppischen Versuchen des wirtschaftlichen Sinnes unserer Vorältern ist, aus der wir für das Verständniss und die theoretische Ausbildung unserer Disciplin nichts zu lernen vermögen. Wohl gehört auch das liebevolle Eingehen auf antiquarisches Detail der Wirtschaft zu den Aufgaben, ja ich möchte sagen, zu den Eigenschaften eines Wirtschaftshistorikers; aber doch nur um zu erkennen, in wie weit wir es mit charakteristischen Zügen einer früheren Zeit oder einer bestimmten wirtschaftlichen Einrichtung zu thun haben. Die letzten Resultate sind aber, wie die ganze Forschung stets der Erkenntniss der Bedingungen zugewendet, unter denen sich das deutsche Volk wirtschaftlich entwickelte, und geben damit auch unmittelbare Aufschlüsse über die allgemeinen Entwicklungsgesetze der Völker und ihrer wirtschaftlichen wie socialen Einrichtungen. Denn der Process der Entwicklung des menschlichen Gemeinlebens ist so tief begründet in der menschlichen Natur, dass bei ähnlichen äusseren Lebensbedingungen auch immer wieder ähnliche Bestrebungen und Einrichtungen in Erscheinung treten.

Es würde das allerdings viel deutlicher noch und überzeugender hervortreten, wenn sich die Wirtschaftsgeschichte ohne jede nationale oder territoriale Begrenzung, als Geschichte der Wirtschaft des Menschengeschlechtes darstellen liesse. Und sicherlich ist das eine Aufgabe, deren Lösung versucht werden muss, die aber doch erst dann mit Erfolg versucht werden kann, wenn einmal wenigstens von den wichtigsten Culturvölkern die Thatsachen ihres wirtschaftsge-

schichtlichen Lebensganges durch exacte historische Arbeit festgestellt sind.

Vorläufig würde auf diesem Wege über eine philosophische Geschichtsconstruktion nicht hinauszukommen sein, welche, so verdienstvoll sie auch sein mag, doch die stete Gefahr in sich trägt, aus ungenügend erkannten, oft auch geradezu irrigen Anschauungen der einzelnen Entwicklungsmomente die weittragendsten Schlüsse zu ziehen und einen Geist in die Geschichte hinein zu tragen, der am Ende doch nur „der Herren eigener Geist“ ist.

Die Beschränkung der wirthschaftsgeschichtlichen Forschung auf die Untersuchung der Entwicklungsphänomene eines Volkes ist vorläufig ebenso nothwendig wegen des Standes der historischen Forschung wie wegen der Methode, die eben vom Besonderen ausgehen, dann die Besonderheiten der einzelnen Völker aus der Vergleichung gewinnen muss und endlich erst das Gemeinsame ihrer Entwicklung mit Sicherheit zu erkennen und darzustellen vermag. Und am meisten wird das gerechtfertigt sein bei der Geschichte der deutschen Volkswirtschaft, welche wie die keines andern Culturvolks so eigenartig und frei von fremden Cultureinflüssen entstanden, dann so interessant in der Verwerthung der Reste einer alten wie der Culturelemente einer neuen Weltanschauung gewesen, schliesslich so massgebend für die Culturgeschichte von Europa geworden ist.

Die deutsche Wirthschaftsgeschichte ist aber auch nicht die Geschichte der Wirthschaft des deutschen Volkes, am wenigsten in der älteren Periode derselben, welche in dem vorliegenden Bande behandelt wird. Denn das deutsche Volk hat sich ja in einzelnen seiner Stämme bald nach seinem historischen Auftreten auf Gebieten niedergelassen, welche wirthschaftliche Einrichtungen und Zustände schon in ungleich entwickelterer Weise besaßen als die Summe derjenigen, welche diese Deutschen selbst in jene Länder mitgebracht haben. Auch ist die Einheit ihres öffentlichen Lebens, ja selbst die Gleichartigkeit ihrer nationalen Anlagen und Interessen schon so frühzeitig verloren gegangen, dass sie zum guten

Theile nicht einmal mehr gemeinsame Beziehungen und Berührungspunkte besaßen. Die Ostgothen und Langobarden in Italien, die Westgothen in Südfrankreich und Spanien, selbst die Burgunder können nicht als Zeugen für den Geist des deutschen Wirthschaftslebens angerufen werden. Auch die Salier, obwohl lange Zeit massgebend für die Entwicklung des politischen Lebens der Deutschen überhaupt, haben doch ihre Wirthschaft unter wesentlich fremdartigen Bedingungen eingerichtet und sahen sich Zielpunkte ihres Lebens gesteckt, welche, weit entfernt, eigenthümlich national zu sein, geradezu ihren deutschen Charakter selbst aufhoben. Die Sachsen in England sodann, wie die germanischen Nordländer haben wieder nach anderer Richtung hin so verschiedenartige Zustände entwickelt, so wenig volkwirthschaftliche Beziehungen zu den Deutschen unterhalten, dass auch ihr Leben schon frühzeitig des Fremdartigen viel mehr als des Gemeinsamen für eine geschichtliche Betrachtung des deutschen Lebens zeigt. Nur in einzelnen wenigen Fällen sind daher die diesen Völkerkreisen angehörigen Quellen angezogen worden, wo entweder eine volkwirthschaftliche Erscheinung der Deutschen durch ein Verwandtes bei diesen Völkern erläutert oder eine Lücke der quellenmässigen Beweisführung mit Sicherheit aus jenen ergänzt werden konnte.

So muss sich denn die deutsche Wirthschaftsgeschichte eine viel grössere Beschränkung auferlegen als die Geschichte des deutschen Volkes, oder selbst die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Denn während die eine die Schicksale erzählt, welche die deutschen Völkerschaften überall hatten, wohin sie auf ihren Wanderzügen geriethen; die andre den Ideen und Formen des rechtlich geordneten Zusammenlebens nachgeht, die ein Volk zum guten Theile wenigstens auch unter fremden Verhältnissen mit sich trägt und congenial ausgestaltet, ist dagegen die Wirthschaft eines Volkes immer und durchaus bodenständig und das um so mehr, je primitiver seine Zustände sind, je mehr der Natur des Landes ein massgebender Einfluss auf die Nahrungs- und Lebensverhältnisse des Volkes zukömmt. Daher ist dann aber auch

für die deutsche Wirthschaftsgeschichte das, was die Geschichtsschreibung bisher von dem Culturleben der Deutschen erzählt, nur in dieser Beschränkung und Sichtung zu verwerthen. Ebenso ist die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, welche mindestens die Zustände des öffentlichen Lebens bei den Franken gleichmässig berücksichtigt, mag es sich um die östlichen oder westlichen Länder handeln, mit Vorsicht und Auswahl zu benutzen. Und aus demselben Grunde kann auch von der werthvollen historischen Literatur Frankreichs für die Periode der beiden ersten Dynastien nur ein sehr beschränkter unmittelbarer Gebrauch gemacht werden.

In dieser Beschränkung sollen dann aber auch alle Seiten des Volkslebens untersucht und dargestellt werden, welche entweder direkt dem wirthschaftlichen Leben angehören, oder dasselbe sei es in der Produktion, sei es in der Gütervertheilung beeinflussen oder Folgewirkungen desselben sind; insbesondere also die Erscheinungen des socialen Lebens, der gesellschaftlichen Schichtung wie der Verbände und Organisationen, die auf wirthschaftlicher Grundlage ruhen oder durch wirthschaftliche Zustände ihre Erklärung finden. Denn wie die Volkswirtschaftslehre erst in der Erweiterung ihres Arbeitsfeldes auf das Gebiet der socialen Erscheinungen ihre Aufgabe abschliessen kann und ihren Untersuchungen über Werth und Unwerth der wirthschaftlichen Lebensäusserungen das gemeinnützige Ziel setzt, wodurch sie zu einer wahren Lehrmeisterin für die Völker werden kann, so ist auch die Geschichte der Wirthschaft eines Volkes nicht anders als durch die Geschichte seiner gesellschaftlichen Zustände zu verstehen. Auf diesem Gebiet ist nun allerdings vielfach, wengleich mehr einseitig juristisch, vorgearbeitet; und es wird wohl nicht als unzulässige Bescheidenheit ausgelegt werden, wenn ich mich hier auf die gediegenen Leistungen der deutschen Verfassungsgeschichte über ständische Verhältnisse stützte und nur soweit auf selbständige Untersuchung einliess, als eben der Ausgangspunkt von den wirthschaftlichen Momenten aus die bisherige Betrachtung entweder wesentlich zu ergänzen, anders zu beleuchten, oder zu corri-

giren nöthigte. Denn nur für diese specielle Seite des Volkslebens erachte ich mich als Nationalökonom besonders zur Sache legitimirt und musste um so mehr bestrebt sein, streng innerhalb dieser Grenzen der Arbeit mich zu halten, als nicht bloss der Stoff an sich die grössten Schwierigkeiten bot, sondern auch das Ungewohnte der wissenschaftlichen Arbeit des Historikers für den Nationalökonom noch beträchtlich die Schwierigkeiten steigerte.

Und doch ist es, wie ich meine, kein Zweifel, wem zuerst die Arbeit zufallen musste, eine Geschichte der deutschen Volkswirtschaft zu schreiben. Sowohl dem reinen Historiker als auch insbesondere dem Rechtshistoriker fehlen zumeist und im Allgemeinen die Anschauungen der wirtschaftlichen Vorgänge und Einrichtungen, das Bewusstsein der nationalökonomischen Probleme, wie sie demjenigen geläufig sein müssen, der es versuchen will, aus den trockenen und spärlichen Quellen einigermaßen genügende Antworten auf die Fragen zu erhalten, welche die Nationalökonomie zur Erweiterung ihrer Einsicht an die Geschichte stellen will. Wie die Rechtsgeschichte von Juristen, die Geschichte der Industrie von Technikern, so muss die Geschichte der Volkswirtschaft von Nationalökonomem in Angriff genommen werden. Und es ist am Ende nicht bloss die Vertrautheit mit dem Objekte, das hier historisch untersucht werden soll, wodurch der Nationalökonom eine Legitimation zur Geschichtsschreibung erhält; auch in Bezug auf die Methode der Forschung hat der Nationalökonom einiges voraus, indem er an die statistische Beobachtung der Massenerscheinungen gewöhnt ist und nach der Gesetzmässigkeit in den regelmässigen Vorgängen des socialen Lebens zu forschen gelernt hat. Nach beiden Seiten habe ich mich bemüht, die relative Vorzüglichkeit nationalökonomischer Denkarbeit durch die That zu beweisen. Die Versuche einer historischen Statistik, so dürftig sie auch noch sind, zeigen doch, dass nicht alles Bemühen der Art vergeblich ist und versprechen noch viel mehr Resultat bei einer systematischen Ausbeutung der Quellen, wie sie freilich erst durch das Zusammenwirken Vieler möglich wird. Die Gewinnung

allgemeiner Sätze, welche eine dogmatische Formulirung zulassen oder vorbereiten, erheischt allerdings die grösste Vorsicht und ich bin damit gewiss ängstlich genug gewesen. Aber zwischen den Zeilen liegt doch so manche allgemeine Wahrheit, die dann deutlich hervortreten wird, sobald das Buch dazu benutzt wird, wozu es in letzter Linie bestimmt ist, zum vergleichenden Studium der social-ökonomischen Entwicklung der Völker.

Hoffentlich ist diese Gesamtauffassung der Aufgabe geeignet, meiner Arbeit zu einigem Vorzug zu gereichen gegenüber älteren Versuchen, einzelne Zweige des Wirthschaftslebens der Deutschen losgelöst aus ihrem Zusammenhange mit den grossen allgemeinen Erscheinungen des öffentlichen Lebens geschichtlich darzustellen, vielleicht auch geeignet, die Schwächen und Unvollkommenheiten einigermassen zuzudecken, welche die Arbeit mit dem Auge des Historikers besehen, an sich trägt. Ich war zwar durchaus bemüht, die deutsche Wirthschaftsgeschichte unmittelbar aus den Quellen zu erarbeiten und hoffe besonders meinen Fachgenossen, die mit historischen Daten operiren wollen, damit einen Dienst erwiesen zu haben, dass ich alle für irgend eine wirthschaftsgeschichtliche Thatsache massgebenden Quellenstellen ihrem Wortlaute nach angeführt habe. Dagegen ist die Literatur, sowohl die historische wie die nationalökonomische nur soweit in den Noten berücksichtigt, als ich entweder auf irgend einem Punkte besonders der allgemeinen Verfassungsgeschichte mich auf eine Autorität stützen zu können glaubte, oder Ansichten von Belang für die Wirthschaftsgeschichte zu bekämpfen waren.

Schliesslich ist es mir — und ich komme damit wieder auf den Ausgangspunkt zurück — eben ein unabweisliches Bedürfniss gewesen, in einer zusammenhängenden, erschöpfenden Untersuchung über die Geschichte der Wirthschaft unseres Volkes einen Weg aufzusuchen, auf dem die Geschichtsforschung wie die Socialwissenschaft mit grösserer Sicherheit als bisher ihren grossen Zielen entgegen gehen, und insbesondere die historische Richtung der Nationalökonomie zu jener unbedingten Geltung gelangen könne, welche ihr ge-

bührt. Von dem Boden selbständiger geschichtlicher Forschung und wohlbegründeter Kenntniss der Entwicklung der social-ökonomischen Phänomene aus wird vieles, was man dieser Richtung bisher mit Recht vorgeworfen hat, als unbegründeter Vorwurf wegfallen, die Nothwendigkeit dieser Richtung selbst unbedenklich zugestanden werden müssen; ihre Anhänger aber sollen durch die hier vertretene Auffassung energisch darauf hingewiesen werden, dass das letzte Ziel auch für die historische Nationalökonomie die Gewinnung einer wissenschaftlichen Dogmatik ist, ohne welche sie für sich den Anspruch auf Geltung in der Wissenschaft ebensowenig erheben könnte, als eine sogenannte dogmatische Nationalökonomie ohne die exacte Grundlage, welche eben die historische Schule bieten will.

Dann wird die Wissenschaft der Nationalökonomie, an der gerade in jüngster Zeit das Volk und seine Leiter vielfach irre geworden sind, fester denn je bestehen und eine rechte Leuchte der Erkenntniss werden, damit auch im wilden Sturm und Drang der Meinungen des Tages doch dem Volke die Fahrt nach dem Hafen der Wohlfahrt nicht vereitelt werde!

Schloss Lichtenwert, 25. August 1879.

**I n a m a.**



# Inhalt.

---

## I. Buch.

### Die deutsche Volkswirtschaft in der ältesten Zeit bis auf Karl den Grossen.

S. 1—204.

---

#### 1. Abschnitt.

#### Die Wanderungen der Deutschen und die Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden.

S. 3—52.

Die Anfänge der Geschichte deutscher Volkswirtschaft 3. Die Zustände vor Cäsar 5. Gräberfunde 5. Bernsteinhandel 6. Hochäcker 6. Feldgemeinschaft 7. Die Nachrichten Cäsars 8. Der römische Einfluss 9. Pfahlgraben 10. Die Schilderung des Tacitus 10 von der Wirtschaft 11, der socialen Gliederung 12. Die Stürme der Völkerwanderung 12 und ihr Einfluss auf die wirtschaftlichen und socialen Zustände 13. Dauernde Sesshaftigkeit 14 der Friesen 14, der Sachsen 15, der Thüringer 16, der salischen Franken 17, der Ripuarier 18, der Hessen 19, der Alamannen 20, der Baiern 21. Das Verfahren der Deutschen bei Besetzung neuer Gebiete 22, Einfluss desselben auf die Entwicklung der Wirtschaft 25. Bedeutung der Heeresverfassung für die erste Ordnung der öffentlichen Verhältnisse 27. Lose Besitzergreifung des Bodens 28. Die Ortsnamen 28. Die Gaugrenzen 29. Einfluss früherer Ansiedelungen 31. Rasche Zunahme der Intensität der Ansiedelungen 34. Anfänglich wenig dichte Bewohnung 34. Uebergewicht des Wald- und Sumpflands 34. Gauweise Ansiedelung 35. Hundertschaften 37. Austheilung des Landes 38, der Dorffeldmark 39, im Hofsystem 39. Vorkommen beider Ansiedlungsformen 40 bei den Friesen und Sachsen 41, bei den salischen Franken 42, bei den Ripuariern und Ostfranken 44, bei den Alamannen 45, bei den Baiern 47. Allgemeiner Charakter des ersten Ausbaues im Stammlande 49—52.

## XIV

### 2. Abschnitt.

#### **Die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft.**

S. 52—92.

Der Einfluss der Sesshaftigkeit auf die wirtschaftliche Ordnung 52. Die Veränderungen in der Ordnung der öffentlichen Gewalt durch die Gründung des Frankenreichs 53. Königthum und Volk 54. Stammesadel und Hofadel 54. Einfluss des fränkischen Königthums auf die anderen deutschen Stämme 55. Fränkische Politik 56. Keine social-politische Wirksamkeit der Könige 56, der Stammesfürsten 57, der Grafen 57. Die socialen Zustände 57. Die Freien 58. Die Edlen 58. Die Unfreien 59. Leibeigene, Liten 60. Verschiedenheiten bei den einzelnen Stämmen 61. Die sociale Bedeutung des Adels 63, der Gemeinfreien 64. Besitzende und nichtbesitzende Freie 65. Liten und Freigelassene 66. Eigenleute 67. Zahl derselben 70. Die Bedeutung der Familie 72, als Wurzel der Markgenossenschaft insbesondere 74. Die familienhafte Struktur der alten Markgenossenschaft 74. Die Lebensäusserungen dieser Markgenossenschaft 75. Die Lockerung des Familienverbands 77. Bildung von Nachbargemeinden mit Markgenossenschaft 78. Keine persönliche Gemeinschaft in derselben 78. Ungleichheit des Besitzes und der socialen Stellung der Markgenossen 79. Geringe Bedeutung der Markgenossenschaft als socialer Organismus 80. Die Markgenossenschaft als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft 81. Der Ausbau in der Mark 82. Beschränkung der Markrodung 82. Nutzung der Markgründe 83. Gemeinschaftliche Weide 85. Zaunpflicht 86. Gemeinschaftliche und abgesonderte Herden 86. Wasser, Wege, Mühlen und Schmieden 88. Die Ortsgemarkung eine wirtschaftliche Einheit 88. Die Macht der Genossenschaft 90. Ihre sociale Bedeutung 91 f.

### 3. Abschnitt.

#### **Der Grundbesitz, seine Vertheilung und wirtschaftliche Gliederung.**

S. 92—132.

Das salische Volksrecht und der Grundbesitz 92. Kein Alleineigenthum des Königs an allem salischen Lande 92. Kein ausschliessliches Gemeineigenthum des Gaues oder der Hundertschaft 94, der Markgenossenschaft 95. Spuren eines älteren Gesamteigenthums 95. Die lex Salica setzt schon Sondereigenthum an Grund und Boden voraus 96. Beschränkung desselben durch das Recht der Gesamtheit 98. Aehnlicher Zustand bei den übrigen deutschen Stämmen 99. Bedeutung der Familie für die Eigenthumsordnung 101. Das Grundeigenthum zu Gunsten der Familie gebunden 102. Das Erbrecht am Grund und Boden 103. Allmäliges Zurücktreten des Familieneinflusses 104. Ausbreitung des Sondereigenthums in der Markgenossenschaft 105, an Ackerland 106, weniger an Wiesen und Wald 107. Der Einfluss der königlichen Gewalt auf die Entwicklung

des Grundeigenthums 108. Die Schenkungen von Krongut 108. Die Begünstigungen der Kirche in Bezug auf Erwerb von Grundeigenthum 108. Familiengewalt und Amtsgewalt 109. Ausbildung des Processes um Grundeigenthum 109. Geringe Bedeutung des privaten Grundeigenthums für die Bodencultur und die Volkswirtschaft jener Zeit 110. Die Vertheilung des Culturlandes 111. Ungleichheit schon in ältester Zeit 112. Hufe und Wergeld 112. Hervorragender Grundbesitz der Könige, Herzoge und Fürsten 114; einzelner bevorzugter Familien 116; der Grundbesitz der Gemeinfreien 116; in Baiern 117; Alamannien und Ostfranken 117; Friesland, Sachsen und Thüringen 118. Der geistliche Grundbesitz 118. Die Gliederung des Grundbesitzes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 119. Eigenwirtschaft der kleinen Grundbesitzer 119. Herrenland und übertragenes Gut 119. Eigenwirtschaft der Klöster 120. Uebertragung an Unfreie 121. Colonat 122. Ususfructus und Precarium 123. Aehnliche Vorgänge beim weltlichen Grossgrundbesitz 124. Die ökonomische Gliederung des Kronguts 125. Beneficien 125. Secularisationen 126. Salland und Zinsland 127. Mansi vestiti-absi 129. Grösse der dienenden Mansen 130. Verhältniss der Grösse von Herrenland und Zinsland 130. Die allgemeine Bedeutung des Grundbesitzes für die Volkswirtschaft jener Zeit 131 f.

#### 4. Abschnitt.

### Die Güterproduction und das nationale Erwerbsleben.

S. 132—173.

Grosse Einfachheit des Lebens 132. Nahrung 132. Bekleidung 133. Wohnung 134. Die Verschiedenheiten des nationalen Hausbaues 135. Gefässe und Geräthschaften 138. Die nationale Technik und der Einfluss der Römer 138. Töpferei 139. Weberei 141. Metallgewerbe 143. Die Gewerbetreibenden wenig zahlreich 145. Hausindustrie 146. Die Landwirtschaft 146. Der Betrieb des kleinen Grundbesitzers 147; in grösseren Gutswirtschaften 148. Die Lasten des freien Grundbesitzes 150. Tribute und Abgaben an den König 150; stopha, agrarium, pascuarium, pastio 151. Steuern 152. Heerdienst, Wachdienst. Baudienst 152. Geschenke, Beherbergung 153. Einquartierungspflicht 153. Friedensgeld, Wergeld, Strafgeld, Bannbusse 154. Zehnten 154. Die Lasten der Beneficien und Precarien 154; kirchliche Baulast, Zehnten, Zins, Arbeitsleistungen 155. Die Wirtschaft der unfreien Zinsbauern und Leibeignen 156. Fronarbeit, besonderer Ackerdienst 156; Botendienst und Führen 157. Erleichterung derselben durch den herrschaftlichen Verband 158. Befreiung von der Kriegspflicht und anderen öffentlichen Lasten 158. Verpflegung, Ausstattung der unfreien Mansen mit Inventar 159. Keine Ueber schüsse der Wirtschaft des kleinen Grundbesitzes 150. Die Wirtschaft der grossen Grundherren 160. Verwerthung dienender Arbeit 160. Schwache Ansätze einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte durch die-

selben 161. Volkswirtschaftliche Ueberlegenheit derselben 163. Die Zustände des landwirthschaftlichen Betriebs 163. Uebergewicht des Waldes und seiner Nutzung 164. \*Brennwirtschaft 164. Rohe Wechselwirtschaft (Feldgraswirtschaft) auf dem Ackerland 165. Geringe Wiesencultur 166. Viehhaltung 167. Pferdezucht 167. Rindviehzucht 168. Kleinviehzucht 169. Gartencultur, Obst- und Weinbau 171. Grosse ökonomische Abgeschlossenheit und extensiver Betrieb 172f.

#### 5. Abschnitt.

### Der Güterverkehr und die nationale Werthbildung.

S. 173—204.

Verkehr der Deutschen mit den Römern 173. Grenzverkehr, wenig Activhandel 174. Getreidehandel, Bernsteinhandel 175. Verfall dieses Verkehrs durch die Völkerwanderung 176. Wirtschaftliche Isolirung der Deutschen nach derselben 177. Wenig Ueberschussproduction 177. Einzelne Handelsartikel — Vieh, Leinwand, friesische Gewänder, bairisches Getreide und Salz 177. Hauptmärkte 178. Handelswege 178. Marktverkehr 179. Die alten Deutschen ohne eigne Münzen und Metallgeldrechnung 180. Viehgeld 181. Vadmal, Ringgeld 182. Römisches Geld bei den Deutschen 183. Die Metallgeldrechnung der salischen Franken 185. Goldwährung 185. Solidus, Denare 186. Trientes 187. Aenderung des Münzfusses 188. Werthverhältniss von Gold und Silber 189. Metallgeldrechnung bei den übrigen deutschen Stämmen 191. Der gleiche Goldsolidus wie bei den salischen Franken 191. Silberdenare (saigae) 192. Geringer Geldgebrauch; Rechnungsgeld 193. Münzverwirrung im Frankenreiche 194. Metall nach dem Gewicht im Verkehr 194. Die nationale Werthbildung 195. Werthangaben der Volksrechte 195. Legale Werthconstenz für Bussen, Compositionen und Wergelder 196. Verhältniss der Bussätze und Werthe 197. Der nationalökonomische Charakter der volkrechtlichen Werthangaben 198. Keine Preissatzungen; freie Preisbildung 198. Keine Rücksicht auf den subjectiven Gebrauchswerth 199. Objective Bewerthung nach den inneren Eigenschaften und dem wirthschaftlichen Nutzeffect der Güter 201. Die Ausbildung einer Scala für objective Gebrauchs- (Qualitäts-) Werthe 201. Anschluss an das Geldsystem der salischen Franken 202. Weitverbreitete Uebereinstimmung und grosse Stabilität dieser Werthansätze 203.

---

## II. Buch.

**Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft  
während der Karolingerzeit.**

S. 205—484.

## 1. Abschnitt.

**Die Fortschritte der Besiedelung und Colonisation des Landes.**

S. 207—225.

Fortgesetzte Rodung 207. Villengründung 208. Neben der Rodung der einzelnen freien Grundbesitzer planmässige Rodung und Colonisation von den grossen socialen Mächten 208. Karls d. Gr. Vorschriften für die königlichen Villen 209. Die Colonisation und die Sachsenkriege 209. Ansiedelung von Sachsen in Franken, Alamannien und Baiern 211; von Franken in Sachsen 212. Colonisation der Ostmarken 212; der Nordseemarschen 213. Die colonisatorischen Leistungen der Klöster 213; der weltlichen Grundherren 215. Die Rodungen der kleinen Grundbesitzer 217. Hufen ausserhalb der alten Dorffeldmark 218. Aussenfelder, Waldbeundten 219. Eigenmächtige Rodung im herrenlosen und herrschaftlichen Walde 220. Gründung neuer Ortschaften 221. Erweiterung alter Feldfluren, Vergrösserung der Hufen, der Ortschaften 221. Der Ausbau des Landes am Schluss der Karolingerperiode 224.

## 2. Abschnitt.

**Die Zersetzung der altdutschen Stände und die Anfänge einer  
neuen socialen Organisation.**

S. 225—278.

Verstärkte Wirksamkeit der Ursachen socialer Veränderung in der Karolingerzeit 225. Stammesadel und Reichsadel; bessere und geringere Freie; Liten, Colonen und Zinsleute; leibeigne Bauern und Hausdiener 226. Die Ziele der Merowingischen Politik 227. Der Schwerpunkt in Neustrien 227. Lose Verbindung der Reichsteile 228. Der Geist der Karolingischen Regierung 228. Neustrische Cultur nach Austrasien verpflanzt 228. Die neue Aristocratie 229. 231. Die Reichsbeamten 229. Die kirchliche Politik der Karolinger 230. 232. Socialpolitik 231. Schutz der Gemeinfreien 232. Wechselwirkung zwischen Politik und Wirthschaft 233. Veränderte wirtschaftliche Grundlagen des Volkslebens 234. Grundbesitz die wichtigste Quelle der Güter 235. Einfluss der Rodungen auf die sociale Stellung 235. Erweiterung persönlicher Herrschaft der grossen Grundbesitzer 236. Verstärkung derselben 237. Leibeigne Hausdiener 237. Fortdauer der Ursachen der Leibeigenschaft 238. Kauf der Leibeignen

238; ihre natürliche Fruchtbarkeit 239. ärgere Hand 240. Der Einfluss der Kriege 240. Verstärkte Attractionskraft der politischen Macht, des socialen Vorrangs und Reichthums 240. Die Landlosen 241. Die Auftragung des Grundbesitzes 242. Die Verarmung 243, als Motiv für das Aufgeben der Freiheit und der Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt der Grossen 244. Die Habsucht der Grossen 245. Vergeblicher Kampf der Reichsverwaltung gegen dieselbe 245. Drei besondre Ursachen der Verarmung: Das Compositionensystem der Volksrechte 246; die Einrichtungen des Heereswesens 246 und die Heerbanngewalt der Grafen und Senioren 249; die Verwüstungen der Kriege 251; der Zehente 252. Die allgemeine Ordnung der Rechtspflege 253. Wirthschaftliche Motive der Ergebung 253. Religiöse Motive 254. Besondere Vortheile der Kirche 254. Erleichterter Eintritt in den herrschaftlichen Verband weltlicher Grundherrschaften 255. Ausbeutung der Schwachen; brutale Gewalt 256. Grosse ökonomische Ueberlegenheit der Grundherrschaften 258, ihre sociale Bedeutung 259. Zersetzung des Standes der Gemeinfreien 258 f. Die besseren Freien 259. Verschmelzung der armen Freien mit den Liten, Freigelassenen und Zinsbauern 260. Verkommenheit derselben 261. Verbrüderungen 261. Sociale Bedeutung derselben 262; ihre ökonomischen Zwecke 263. Die Stellung der Reichsregierung zu denselben 264. Die Erfolge der Verbrüderungen 266. Geringe sociale Bedeutung der Markgenossenschaft 267; ökonomische und sociale Ungleichheit der Genossen 267. Uebergewicht grosser Grundherrschaften in der Markgenossenschaft 268. Beherrschung derselben durch jene 269. Ausscheidung der Grundherrschaften aus dem Markverbande 271. Ersetzung der Markverfassung durch die Hofverfassung 272. Veränderungen der politischen Organisation 273. Grossgrundbesitz und öffentliches Amt 274. Vortheile der Grundherrschaften aus dieser Verbindung 275. Eigenmächtiger Gebrauch der Amtsgewalt 276. Mehrung des Reichthums und Einflusses durch die Verbindung mit dem Könige 277. Immunität 277. Seniorat 278.

### 3. Abschnitt.

#### Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung.

S. 278—346.

Die Herrschaft über Grund und Boden am Schlusse der Merovingenperiode 278. Veränderungen der Karolingerzeit 280. Grosse Ausdehnung der königlichen Grundherrschaft 280. Das Königsrecht auf herrenloses Land 281. Bannwälder und Königsforste 282. Confiskationsrecht 283. Secularisation 283. Eigenthum des Königs am Reichskirchengute 284. Verminderung des Kronguts: Schenkungen 284. Beneficien; Verleihung an Colonisten 285. Erbllichkeit der Beneficien 285. Ausstattung der Aemter mit Grundbesitz 286. Vermehrung des Grundbesitzes der Grossen des

Reiches 286. Ausdehnung und Concentration des geistlichen Grundeigenthums 289. Schmälerung desselben durch die Secularisationen 290. Reichthum der geistlichen Anstalten 291. 293. Augsburg, Salzburg, Freising, Trier; St. Gallen, Fulda 292. Tegernsee, Benediktbeuern, Hersfeld, Prüm, Gandersheim 293. Ursachen der Ausdehnung der grossen Grundherrschaften: Rodung, Erwerb von Gütern kleiner Grundbesitzer 294. Concentration des kirchlichen Grundbesitzes 294. Allmähiges Verschwinden des kleinen Grundbesitzes 295. Volkswirtschaftliche Beurtheilung dieser Vorgänge 295. Die Gliederung des grossen Grundeigenthums 296. Anfänglicher Mangel einer solchen; die verschiedenen Erwerbungsarten 296. Zurücktretten der Schenkungen; Erwerb durch Auftragung, Kauf und Tausch 297. Wirtschaftliche Anordnung der Grundstücke und Güter 298. Arrondirung 299. Förderung derselben durch die Wirtschaftspolitik der Karolinger 301. Herrenland und dienende Güter 302. Besondere Bedeutung des Herrenlands für den weltlichen Grossgrundbesitz 304. Reichsdomanien in eigener Verwaltung 304. Eigene Wirtschaftsführung beim Kirchengute 305. Besondere Betonung derselben durch Karl d. Gr. 305. Wirkung für die Dominikalgüter der Kirche 306. Steigende Bedeutung des Sallands i. A. 307. Salland in Hufen 308. Mansi absi 309. Späte Zerschlagung des Herrnguts in Deutschland 310. Veränderung der alten Hufenordnung 311. Theilung der Hufen 313. Herrenhufen, Zinshufen 314. Waldhufen 315. Marsch- und Hagenhufen 318. Oekonomische Charakteristik derselben 318. Einfluss derselben auf die bestehende Hufenverfassung 319. Villenverfassung 320. Capitulare de villis 321. Palatien, fisci, villae, ministeria 321—323. Centenae, decaniae 324. Nachahmung der königlichen Villenverfassung durch die grossen Grundherrschaften 324. Prüm 324. Werden, Bleidenstadt 326. Reichenau, Essen, Freising 327. Veränderung der Ortschaften 328. Dorfbildung 328. Hofverfassung und Hofgenossenschaft 329. Grundbücher (registra, breviaria, polyptichia) 332. Vorschriften der Karolinger 333. Thätigkeit der Missi 335. Nachahmung dieser Einrichtungen durch die Grundherrschaften 337. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Concentration und wirtschaftlichen Gliederung des Grundbesitzes 340. Die dominirende Rolle desselben 341. Die Mobilisirung des Grundeigenthums 342. Gegentendenzen 345.

#### 4. Abschnitt.

### Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben.

S. 346—427.

In der ältern Zeit keine nationale Arbeit, kein nationaler Verkehr 346. Anfänge einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte durch die grossen Grundherrschaften 347. Bildung von grossen Verbänden abhängiger Leute

unter der persönlichen und ökonomischen Herrschaft der Grundherrn 348. Förderung der Interessen der Unterworfenen durch dieselben 348. Befriedigung von Gemeinbedürfnissen und gemeinnützige Thätigkeit 348. Massgebender Einfluss der karolingischen Politik 349. Verwandtschaft derselben mit den Tendenzen der Grundherrn 349. Unmittelbar volkswirtschaftliche Leistungen der königlichen Gutsverwaltung 349. Einfluss auf die Wirthschaft der Kronbeneficien 350, der Kirchengüter 352. Die Gliederung der Arbeit im herrschaftlichen Verbande 354. Verschiedenartige sociale Lage derselben 354. Grösste Vielseitigkeit der Arbeit in der königlichen Grundherrschaft 356. Die dienende Arbeit bei den weltlichen Grundherrn 358, bei den geistlichen Grundherrschaften 359. Leibeigne Hausdiener 361. Gewerbetreibende am Herrenhof 362. Ministerialen und höhere Hofdiener 364. Landwirthschaftliche Arbeiter auf dem Herrenhofe 365. Tagelöhner 367. Die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter 367, der Beneficien 368. Theils Arbeiten am Herrenhofe 369; theils auf den Hofländereien 370. Verpflegung der am Herrenhofe oder im Sallande arbeitenden Zinsbauern 371. Bei diesen liegt jetzt der Schwerpunkt der nationalen Arbeit 373. Die Grundlagen für die Bemessung der Frondienste 374. Bedrohung des Bauernstands durch Steigerung derselben 374. Schutz dagegen 375. Oberleitung der Arbeit auf den königlichen Villen 376; auf andern Herrschaftsgütern 377. Die Anordnung des öffentlichen Dienstes 378. Ueberwälzung desselben auf die dienenden Güter der Grundherrn 379; ähnlich bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen 380. Grosse Erfolge grundherrschaftlicher Production durch die einheitliche Organisation der Arbeit 381. Keine Uebervölkerung 382. Grenzen des Erfolgs landwirthschaftlichen Grossbetriebs 382. Ergänzung desselben durch die Zinse und Abgaben der dienenden Güter 383. Specialisirung derselben 383. Zinsverpflichtungen der Beneficien 385. Erleichterung durch Gestattung der Wahl der zu zinsenden Producte 387. Gebrauchsgliederung des Vermögens 388, durch die Villenverfassung und die Bildung der Hofmarken 388. Bonitirung der Grundstücke 388, Sorgsamkeit in Verwendung von Capital 388. Ausstattung der Zinseshufen mit Vieh und Inventar 389. Reichung von Saatgetreide für die Bestellung des Sallands 389. Lieferung von Rohstoff und Werkzeugen für die gewerblichen Dienstleistungen und Abgaben 390. Benutzung der wirtschaftlichen Anstalten des Herrenhofs durch die dienenden Hufen 390. Allgemeine Förderung der dienenden Arbeit im grundherrschaftlichen Verbande 391. Armenpflege 391. Vorschriften Karls d. Gr. 392 besonders für Beneficien und Kirchengüter 392. Landwirthschaftliche Buchführung und Rechnungslegung auf den königlichen Gütern 393; bei weltlichen und geistlichen Grundherrn 395. Bedeutung des kleinen freien Grundbesitzes 395. Fortschritte der Technik und Oekonomik des Betriebs 396. Flurverfassung und Wirthschaftssystem 396. Veränderung im Dorf- und Hofsystem 397. Anfänge eines geregelten Feldersystems 399; besonders in der grundherrschaftlichen Feld-



flur 400. Winter- und Sommeranbau 401. Brachfeld 402. Dreifelderwirthschaft zuerst auf Dominikalland 403. Keine Einführung derselben durch Karl d. Gr. 403. Daneben noch lange extensive Feldgraswirthschaft 404; selbst Brennwirthschaft 405. Steigerung der Wiesencultur 405. Vermehrung der Gemeinwiesen 406. Ausscheidung von Sonderwiesen vornemlich auf dem Herrenlande 406. Verändertes Wiesenmass 408. Sorgfältigere Behandlung der Wiesen 409. Werth der Wiesen im Vergleich zum Ackerland 410. Grad der Intensität des Bodenbaus 410. Pflügen, Eggen, Jäten, Düngen 411. Getreidearten und sonstige Früchte 412. Weinbau 413. Hopfencultur 415. Forstwirthschaft 415. Einforstungen 416. Nutzung des Waldes durch die Hintersassen 417. Viehzucht 418. Pferdehaltung 418. Rindviehzucht 421. Besseres Ebenmass zwischen Arbeitsvieh und Kleinvieh 421. Gewerbliche Technik 422. Metallgewerbe 422. Weberei 423. Töpferei 425. Baugewerbe 425. Bergbau und Salzgewinnung 426.

### 5. Abschnitt.

## Handel und Verkehr.

S. 427—484.

Gegensatz der merovingischen und karolingischen Wirthschaftspolitik 428. Verfall der alten Handelsbeziehungen der Deutschen 428. Wiederbelebung des Verkehrs durch die Karolinger 429. Die königlichen Palatien als Handelsplätze 430. Die Ausbildung des Grafenamts als Organ der inneren Verwaltung, besonders auch für Pflege des Verkehrs 431. Märkte auf den Haupthöfen der Grundherrn 433. Zollpolitik 434. Handelsbeziehungen mit fremden Völkern 434, besonders mit dem Orient 435. Verfall des fränkisch-levantinischen Handels unter den spätern Karolingern 438. Die Handelsbemühungen der Grundherrn 438; ihre Production für den Markt 439. Die grundherrschaftlich organisirte Arbeit im Dienste des Verkehrs 441. Angaria 441; parafaredi 442; scara 445. Die selbständigen Kaufleute 447. Juden 447. Die Gegenstände des Handels 449; die Handelsstrassen 449. Die Ordnung des Geldwesens 450. Verminderung des Goldvorraths 451. Factische Doppelwährung 451. Vermehrter Gebrauch salischer Denare, und der austrasischen Rechnungsweise 452. Silberwährung durch Pipin 453. Schwererer Münzfuss desselben 454. Daneben noch längere Zeit der Goldsolidus 454. Veränderung des Gewichts durch Karl d. Gr. 455. Der schwerere Münzfuss desselben 456. Zeit dieser Reform 457, Motive derselben 458. Keine fiskalische Massregel 458. Keine Massregel der Münzverwaltung 460. Wirthschafts-politische Gründe 460. Verhältniss des karolingischen Pfundes zum römischen und altdeutschen Gewichte 460. Geldgebrauch in Deutschland während der Karolingerzeit 461. Keine Münzstätten rechts des Rhein 462. Fortdauer der Naturalzinse und Dienste 462. Kaufpreise in Naturalwerthen 463.

Zurückweisung vollwichtiger Münzen 464. Menge des Edelmetalls 464. Beträchtliche Verminderung desselben im 8. und 9. Jahrhundert 465. Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den spätern Karolingern 466. Das Edictum Pistense 467. Einfluss des Geldwesens auf die Preise 467. Steigerung derselben durch die Entwerthung der Währung 468. Erleichterung der Bussen und Compositionen 468. Fortdauer des Naturalverkehrs 469. Geldbewerthung von Gegenständen häufigen Umsatzes; Relutions- und Qualitätswerthe 469. Fortdauer der objectiven Gebrauchsbewerthung 470. Getreidewerthe 470. Viehwerthe 471. Grosse und bleibende Uebereinstimmung in der Bewerthung solcher Güter 471. Die werthbestimmenden Momente 472. Die Preisbildung 474. Das Werthsystem der Capitularien 474. Die sächsischen Capitularien und das Wormser Capitular v. J. 829 475. Das Capitulare Frankofurtense 476. Capit. 806 Theodon. und Cap. 808 Niumag. 477. Die Preistaxen Karls d. Gr. 476—480. Das Capit. 806 Niumag. 480. Das Capit. 812 Aquisgr. 481. Resultate für die Geschichte der Preise 482.

### Schlussbetrachtungen.

S. 484—493.

Die römische Culturwelt und der Gegensatz der Deutschen zu derselben 484. Politische, sociale und ökonomische Anlagen der Deutschen 485. Freiheitssinn und Gemeinsinn 486. Politischer Verband, Genossenschaft, Gemeintheigentum und Gemeinwirthschaft 486. Die Bildung der Privateigentumsordnung 487. Charakter des Lebens der Deutschen in der Markgenossenschaft 488. Die Einflüsse des Romanismus und des Christenthums auf die Umgestaltung der socialen und ökonomischen Zustände der Deutschen 488. Nothwendige Aenderung der socialen Organisation 491. Die Bedeutung der grossen Grundherrschaften hiefür 491. Das Bedürfniss eines festeren staatlichen Zusammenschlusses und einer socialen Verwaltung 492. Bedeutung Karls d. Gr. 492. Angebahntes Gleichgewicht der socialen Kräfte 493.

### Beilagen.

S. 495—527.

I. Die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern nach dem Indiculus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses 497.

II. Gutsbestände 500.

III. Die Zinsleistungen kirchlicher Beneficien und Precarien im 8. Jahrhundert 510.

IV. Die Viehwerthe der Volksrechte 512.

V. Beispiele der Kinderfrequenz der abhängigen Bevölkerung 514.

VI. Gutsbestand und Einkünfte der Herrschaften von Prüm, Werden, und Bleidenstadt 516.

VII. Beschreibung einzelner königlicher Güter 517.

VIII. Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen königlichen Gütern 518.

IX. Verhältnisse des Grossviehs und Kleinviehs bei einzelnen Guts-  
wirthschaften 519.

X. Relutions- und Qualitätswerthe 520.

XI. Preise von Landgütern und Grundstücken 524.



2

Erstes Buch.

---

# Die deutsche Volkswirtschaft

in der ältesten Zeit

bis auf Karl den Grossen.

---



## Erster Abschnitt.

### **Die Wanderungen der Deutschen und die Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden.**

Die Geschichte deutscher Volkswirtschaft kann nicht früher beginnen als mit der endgültigen Besiedelung des deutschen Bodens durch jene Völkerstämme, welche im Laufe der Zeit das deutsche Volk zu bilden berufen waren.

Denn die Geschichte ist die Darstellung der Entwicklung von den Ideen des Völkerlebens, wie sie sich durch That-sachen, Handlungen und Einrichtungen desselben manifestiren. Die Volkswirtschaft aber ist die Summe von Lebensbethätigungen der Völker, durch welche sie die Idee der materiellen Wohlfahrt verwirklichen wollen. Die Entwicklung dieser Idee der Wohlfahrt darzustellen, ist die Aufgabe der Geschichte der Volkswirtschaft; die Summe von Bestrebungen nach den Mitteln zur Verwirklichung dieser Idee ist ihr Inhalt.

Das Ringen nach diesen Mitteln ist der Kampf der Menschen um das Dasein; in seiner niederen Erscheinung der Kampf um die Erhaltung der physischen Existenz und um die Erhaltung der Art; in seiner höheren Weise der Kampf um die Erfüllung der Idee des menschlichen Daseins. So lange dieser Kampf nur um das niedere, nähere Ziel geführt wird, hat der Mensch nur einen Feind, die äussere Natur; sie sucht ihn unablässig und überall zu beherrschen und jener blinden Ordnung zu unterwerfen, die ihr eignes Dasein be-

stimmt. Und er bleibt ihr unterworfen, ist selbst nur ein Theil von ihr, so lange er nur thut, was sie gebietet, nur das genießt, was sie ihm beut; aber er entreißt sich diesem Zwange und wird selbst ihr Herr, sobald er festen Wohnsitz sich erringt und in langsam reifender Erkenntniß das Geheimniß ihres Wirkens zu erlauschen lernt.

Nun wird sein Wille mächtig über ihre Kraft. Wohl bleibt er in weitem Kreise immer doch von ihr umschlossen; des Daseins Grenzen setzt sie ihm; aber festen Boden hat er unter den Füßen; in ihm schlägt das Leben Wurzel; und reich entfalten sich die Keime seines Wesens, die er dem jungen Erdreich anvertraut. Nun heischt er die Früchte des Bodens, wo sie nicht freiwillig sich bieten; Mass und Art derselben passt er dem Bedürfniss an; das Bedürfniss lehrt ihn Arbeit und durch Arbeit kann er die Früchte des Bodens und die Bedürfnisse vermehren. So ist nun nicht nur sein Dasein gesichert; es wird auch Raum, es werden Mittel bereitet, die der Gattung Sicherheit des Daseins und Vermehrung gewähren.

Und nun beginnt erst die Entwicklung des Volkes, jenes innere Leben, das aus eigener Kraft besteht und sich erhält, das jede Frucht des Lebens zum Mittel neuen Schaffens macht, das sich vom Fleisse und Erfolg vorausgegangener Zeiten nährt und in Bewahrung aller Güter sich selbst die Quellen seiner Kraft beständig mehrt. Nun knüpft nicht mehr bloss des Bluts Gemeinsamkeit die wechselnden Geschlechter an einander; sie fühlen sich nun als ein Volk, das, was es ist, nur ward aus dem, was es gewesen.

Ein Volk, das ohne solche Stetigkeit des Lebens wie flüchtiges Wild umherschweift, kann eine Zeit lang wohl des Götterglaubens und der Abstammung dunkle Sage sich bewahren, auch wohl an Gliederung der Stände und Rechtsgebrauch festhalten; doch bald verliert sich bei dem Mangel fester Ordnung auch hiervon Stück um Stück; und nie wird es ihm gelingen, an Gütern und Genuss, an Formen und Gehalt des Lebens, an Vorstellungen und Ideen reicher zu werden. Nur sesshafte Völker haben eine Geschichte; nur



im Schweisse ihres Angesichts erwerben sie die Unsterblichkeit, die sie gewährt.

Und in diesem Sinne gibt es auch für die deutschen Völkerstämme keine Geschichte ihrer Entwicklung bevor sie nicht jene Sitze bleibend gewannen, in denen sie dann endgültig ihr Leben zu entfalten bestimmt waren.

Zwar schon drei Jahrhunderte lang bevor Caesar mit eisernem Schlüssel zuerst der Cultur des Römerreichs und der geschichtlichen Kunde die deutschen Gegenden erschlossen hat, sind diese der Schauplatz des Lebens deutscher Völker.

Aber wohl war es mehr ein Ringen mit den rohen Kräften der Natur als eine festbegründete Herrschaft über sie, was dieses Leben kennzeichnet; und häufig wechselten die Stämme ihre Sitze, gezwungen oder freiwillig nach neuer Heimath suchend. Vorübergehend sind die Deutschen allerdings wiederholt im ruhigen Besitz der Lande; vor den ersten grossen Wanderzügen der Cimbern und Teutonen nach Italien, ja zum Theil bis zu Caesars gallischem Kriege scheint eine Zeit verhältnissmässiger Stetigkeit der Zustände, eine Periode der Colonisation auch ihnen beschieden gewesen zu sein; nicht minder kam dann wieder einige Ruhe des Lebens, als die Römer den limes gezogen und mit dieser Festigkeit ihrer eignen Grenzen auch dem Drängen der Deutschen nach neuen Wohnsitzen eine Grenze setzten. Und beide Epochen des Friedens und der Sesshaftigkeit sind auch durch eine Fülle von Ansätzen gekennzeichnet, welche das zu höherer Culturentwicklung so reich angelegte Leben der Deutschen ausbildete, die aber durch die folgenden Zeiten grosser Wanderung wieder verloren gingen.

Wohl ist die Kunde spärlich, die uns von jener ältesten Zeit der Sesshaftigkeit deutscher Völker auf deutschem Boden berichtet. Aber es ist Lapidarschrift mit der sie eingezeichnet ist in den Boden, von dessen Schicksalen sie erzählt.

Aus ihren Gräbern zunächst erstehen die Zeugen von dem deutschen Leben dieser Zeit. Waffen und friedliches Geräth, anfänglich wohl nur aus Stein, aus Holz und Bein

gefertigt, haben sie bald schon aus Bronze, seit Beginn unserer Zeitrechnung jedenfalls auch aus Eisen sich geschmiedet; rohe Töpferwaare mit der Hand sich gemacht und mit einfachem Ornament geziert. Auch mancherlei Schmuck ist ihnen nicht fremd; neben Ziernadeln und Schliessen, Ringen und Spangen besonders des Bernsteins goldgelbe Pracht, scheinen sie in reicher Fülle besessen zu haben. Und das war ja auch der erste Anlass zu friedlichem Tauschverkehr mit andern Völkern. Durch dieses vielbegehrte, geheimnissvolle Harz der Ostsee ward schon Pytheas von Massilien (320 v. Chr.)<sup>1)</sup> und vor ihm wohl schon die Phönizier und Etrusker angetrieben, der Guttonen (Gothen) Küste aufzusuchen und sah, wie diese den Bernstein an die Teutonen(?) weiter verhandelten, die ihn auf den alten Bernsteinstrassen dann nach dem Orient und nach Italien brachten. Und auf denselben Wegen kam dann so manches Gut von tadelloser Technik und hoher Kunst in deutsche Hände. das nach zweitausend Jahren noch zum Zeugen dieser alten Handelszüge bestimmt war.

Lauter aber und anschaulicher noch als die Gräberfunde sprechen von dem deutschen Leben dieser Zeit die Reste ihrer Ansiedelungen, wie sie sich in Ringwällen und Befestigungen, in Spuren menschlicher Wohnungen und Massengräbern, am schönsten aber in den Ackerbeeten erhalten haben, welche als Hochäcker und Terrassenbeete bekannt sind. Weit verbreitet auf deutschem Boden finden sie sich, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen doch von unverkennbarer Uebereinstimmung des Grundgedankens<sup>2)</sup>. Sie lassen uns ein Volk erkennen, das, offenbar in grossen Massen einheitlich organisirt, in seinen Ansiedelungen sich eng zusammenhielt, hinter seinen Ringwällen und Verschanzungen Sicherheit suchte, auch wohl in wenigen besonders grossen, festen Plätzen dem

---

<sup>1)</sup> Plinius hist. nat. 37, 2.

<sup>2)</sup> Vgl. insbesondere die instructive Abhandlung von August Hartmann in dem oberbair. Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 35 S. 115 ff., wo aus Baiern, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Pommern, Hannover, Oldenburg, selbst aus Dänemark und England Mittheilungen über die Hochäcker und ähnliche verlassene Culturen enthalten sind.

weichenden Volke einen letzten Rückhalt bot<sup>1)</sup>); ein Volk, das von Bodenbestellung und Viehzucht lebte, zwar fest angesiedelt war, aber keine Sonderwirthschaft der Einzelnen kannte; vielmehr die Arbeit des Friedens ebenso geschlossen wie die Arbeit des Krieges vornahm, in ganzen Abtheilungen jene schmalen, aber überaus langen Beete erhöhte und sie durch breite Wassergräben wie durch Säuberung von den Feldsteinen fruchtbar zu machen wusste; das gemeinsam säte und gemeinsam erntete und in fester Ordnung dann sich in die Früchte seines Schweisses theilte. Wir können aus der grossen Feldflur, die so ein Stamm sich mühevoll bereitete, ersehen, dass längst mehr keine Spur Nomadenthums bestand; doch ist es wohl auch zweifellos, dass, wenn auch zahlreiches Volk sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinte, die Beete eines Gebiets erst allmählich hergestellt, und nur ein kleiner Theil alljährlich mit Körnerfrucht bebaut sein konnte, dass also Wechsel von Fruchtbau und Weidenutzung auf demselben Boden, dass eine Feldgraswirthschaft mit strenger Feldgemeinschaft hier verbunden war<sup>2)</sup>.

Von dem Zusammenhalt der Stämme, von der wenigstens für den Krieg und die Vertheidigung des heimathlichen Bodens grossartigen Organisation zeugen aber auch die Stammes-sagen<sup>3)</sup>, welche die drei grossen Zweige des Volkes, die Ingävonen, Istävonen und Herminonen auf gemeinsamen Stammvater zurückführen, zeugen auch ihr gemeinsamer Götterglaube

---

<sup>1)</sup> In den Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien Bd. V S. 48 ff. schildert Much eine grosse als Waffenplatz benutzte Ansiedelung der Quaden an der March, welche über 2000 Menschen Friedensbevölkerung, im Kriege aber leicht ein zehnfach grösseres Heer hinter ihren Wällen bergen konnte.

<sup>2)</sup> Der deutsche Ursprung der Hochäcker ist allerdings noch nicht zur Evidenz dargethan; aber die neuesten Ergebnisse der Alterthums-wissenschaft lassen doch kaum mehr viel Zweifel daran übrig.

<sup>3)</sup> Tacitus Germania c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tristonem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tris filios adsignant e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones ceteri Istaevones vocentur.

und ihre heiligen Gebräuche. Noch nach Tacitus <sup>1)</sup> haben die Suevenstämme bei den Heilighümern der Semnonen, dem *caput Suevorum* in feierlicher Weise das Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit lebendig erhalten.

So sind die Deutschen dem Caesar entgegengetreten, als er von Gallien her zum erstenmal einen tiefern Einblick in das rechtsrheinische Land werfen konnte. Keine privaten und abgesonderten Ländereien, kein bestimmtes Mass von Acker oder festen Grenzen sind den Einzelnen zu eigen; die Obrigkeiten des Volkes und die Fürsten der Stämme weisen den Geschlechtern und Verwandtschaften, die sich zusammenhielten, so viel an Land und dort jeweilig zu, wo es geeignet scheint und zwingen sie, von Jahr zu Jahr im Anbau der Gemarkungen zu wechseln <sup>2)</sup>. In grossen Festungen (*oppida*) bieten sie bei feindlichem Einfall allem Volk und seinen Schätzen sichere Zuflucht <sup>3)</sup>; und rings um die bewehrten Ansiedelungen (*vici*) der Geschlechter liegt das Ackerfeld mit wogender Saat <sup>4)</sup>. Im Kriege wählt das ganze Volk sich seine Führer; im Frieden wahren Fürsten, über kleinere Volksgebiete und Gaue gesetzt, die öffentliche Ordnung und das Recht <sup>5)</sup>.

Aber schon, so scheint es, waren sie auf dem Punkte, ihre alte Volks- und Agrarverfassung zu verlassen, veränderten Neigungen und Bedürfnissen nachzugeben und zu neuen, vollkommeneren Formen des Lebens und des Gütererwerbs über-

---

<sup>1)</sup> Germ. c. 39: *Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia.*

<sup>2)</sup> Caesar berichtet zuerst b. Gall. IV, 1 von den Sueven: *Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.* Dann VI, 22 von den Germanen überhaupt: *Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.*

<sup>3)</sup> Caes. b. G. VI, 10.

<sup>4)</sup> Caes. b. G. IV, 19. VI, 36.

<sup>5)</sup> B. Gall. VI, 23.

zugehen, wie sie längere Sesshaftigkeit und Bewahrung wirthschaftlicher Erfolge mit Nothwendigkeit erzeugt. Was früher tief im Wesen des deutschen Volkes begründet war, erscheint jetzt nur durch äussere Zweckmässigkeit künstlich festgehalten; des Krieges eiserne Nöthigung musste wirksam sein, um ihren Hang zum Ackerbau und friedlichen Erwerb, ihre Gewöhnung an reichlicheren und bequemeren Lebensgenuss, um ihre Begierde nach Schätzen und die beginnende Scheidung der Vermögensklassen, das Streben nach ausschliesslichem Eigenthum zu bekämpfen, in denen die deutschen Heerführer jener Zeit grössere Feinde deutscher Unabhängigkeit erblicken mochten, als in den andringenden Römern <sup>1)</sup>.

So sind die Nachrichten des Caesar ein köstliches Zeugniss von der ältesten gesellschaftlichen und Agrarverfassung der Deutschen und tragen, indem sie mit den vorhandenen Culturüberresten dieser Zeit so entschieden übereinstimmen, den Stempel voller Wahrheit nicht minder als die Probe innerer Wahrscheinlichkeit in sich.

Der Rückschlag, welchen die beginnende Eroberung des deutschen Bodens durch die Römer den volkwirthschaftlichen Zuständen zunächst der Westdeutschen versetzte, währte wohl geraume Zeit in seinen Wirkungen fort. Aber gleichzeitig fand hier jene mächtige Berührung mit dem hochentwickelten Culturleben der Römer statt, die nun mit einem Male eine Reihe neuer Bedürfnisse und Einrichtungen kennen lehrte, wie sie der reichlicheren Entfaltung des Lebens zu entsprechen geeignet waren. Als erobernde Krieger kamen sie gezogen, als Lehrmeister in den Künsten des Friedens wirkten sie unter den Deutschen; und mehr noch als die unmittelbare

---

<sup>1)</sup> Nach der Schilderung der Agrarverfassung fährt der Bericht Caesars VI, 22 fort: *Eius rei multas adferunt causas: ne, assidua consuetudine capti, studium belli gerundi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.*

Aneignung und Nachahmung römischer Zustände, Einrichtungen und Producte wirkte die feste Grenzwehr, welche die Römer nun an Donau und Rhein und zwischen beiden an dem *limes* (Teufelsmauer, Pfahlgraben) gegen die Einfälle der wanderlustigen Germanen hielten. Das zwang sie neuerdings zu fester Ansiedelung und um so intensiverer Bewohnung, je mehr das Gebiet verengt war, auf dem sie sich frei bewegen konnten<sup>1)</sup>. Und so entwickelte sich bald jener sociale und wirtschaftliche Zustand wie wir ihn aus des Tacitus meisterhafter Schilderung des germanischen Lebens kennen, wie er aber nur für die Westgermanen allgemeine Gültigkeit hat: unverkennbar gleichartig im innersten Grundzug mit jener ältesten gesellschaftlichen Verfassung und doch in seinen Einzelheiten so auffällig verschieden. Noch ist weder das Stammesbewusstsein, noch die militärische Organisation des Volkes verloren gegangen; aber doch viel ausgeprägter tritt das Streben nach Geltendmachung kleiner Interessenkreise, nach individueller Selbständigkeit und abgesondertem Leben hervor. Gerade was die strenge Feldgemeinschaft nach Caesars Aussage vermeiden wollte, sorgfältigeren Hausbau und die Sucht nach Reichthum, Unterschiede des Besitzes und Verlangen nach Einzeleigenthum, das bildet in der gesellschaftlichen Verfassung der Deutschen, wie sie Tacitus schildert, eine Reihe charakteristischer Momente.<sup>2)</sup> An die Stelle der befestigten Wohnplätze, die zahlreichem Volke Unterkunft boten, tritt nun Vereinzelung des Wohnens als die Regel auf;<sup>3)</sup> die Deutschen ertragen es nicht in eng zusammen-

---

<sup>1)</sup> Die Bedeutung des *limes* für die Culturgeschichte der Deutschen ist neuestens von Arnold, *Deutsche Urzeit* S. 81—115 sehr anschaulich geschildert.

<sup>2)</sup> Ueber dieselben ist das Nöthige aus Tacitus im Einzelnen bei den folgenden Abschnitten angemerkt.

<sup>3)</sup> Tac. Germ. 16: *Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suum quisque domum spatium circumdat.*

hängenden Orten zu wohnen; auseinanderliegend und zerstreut siedeln sie sich an, wo eine Quelle, ein Feld, ein Hain ihnen gefällt. Auch ihre Dörfer bauen sie nicht nach römischer Weise in verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder schliesst sein Haus mit freiem Raume ab. Die Feldmarken<sup>1)</sup> besetzt die Gesammtheit nach Anzahl der Bebauer; dann aber vertheilen sie diese unter einander nach den socialen Unterschieden der Genossen. Und diese setzen dann auf ihren Gütern die Leibeignen gleich römischen Colonen ein<sup>2)</sup>, jedem Selbständigkeit des Haushalts und der Wirthschaftsführung einräumend; nur Abgaben heischen sie von ihnen, Getreide, Vieh und Gewänder. Doch sind sie über die rohe Wechselwirthschaft ihrer Vorältern nicht hinausgekommen, denn für ihren einfachen Haushalt haben sie noch immer des Bodens die Fülle<sup>3)</sup>; aber was früher organisirendes Prinzip der Volkswirthschaft war, das ist nunmehr nur Wirthschaftssystem im Landbau der einzelnen Besitzer. Wohl mag auch diese Austheilung der Feldmark an die Einzelnen nur zur Nutzung des Bodens gewährt worden sein; jedenfalls ein Wechsel der Antheile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft hat nicht weiter stattgefunden und ebenso wenig lässt sich an gemeinsame Feldarbeit und Ernte mit Vertheilung des Ertrags noch weiter denken. Und auch die Feldgemeinschaft selbst scheint nun auf kleinere Kreise der Bevölkerung beschränkt und damit war nicht minder eine grössere Mannigfaltigkeit der socialen Gliederung gegeben; nicht mehr der Gau: die Mark der feldgenossenschaftlich verbundenen Nachbarn, die Centene scheint nun die unterste politische Einheit, nach der Familie der kleinste sociale Körper im Volksganzen geworden zu sein<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Germ. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*

<sup>2)</sup> Germ. 25: *Ceteris servis non in nostrum morem. descriptis per familiam ministeriis, utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, iniungit, et servus hactenus paret.*

<sup>3)</sup> Germ. 26: *Arva per annos mutant et superest ager.*

<sup>4)</sup> Das zeigen besonders die Parallelstellen *Caes. b. G. VI, 22* und

Reicher und vielseitiger gestaltete sich das Leben der Deutschen in dieser Zeit; die Bodenproducte zwar waren noch nicht mannigfaltiger geworden; weder Wiesen schieden sie aus der Feldmark aus noch legten sie Gärten an<sup>1)</sup>; aber an Handelswaare, welche zumeist die Römer ihnen brachten, waren sie doch schon gewöhnt und auch des Geldgebrauchs belebende Wirkung fehlte nicht mehr gänzlich<sup>2)</sup>, so lange das Römervolk noch wohlhabend und kaufkräftig war, und geregelte Wechselbeziehungen die Gegenden diesseits und jenseits des Rhein und des Donaulimes verbanden. Und auch der socialen Gliederung des Volkes scheint solche reichere Entfaltung zugeschrieben werden zu müssen, wie sie aus der mannigfacheren Abstufung der Lebensverhältnisse sich auch leicht erklärt. Dass das Familienleben sich vertiefte, dass ständische Unterschiede mehr hervortraten, lässt sich als Frucht eines ruhigeren Daseins, fester Ansiedelung und geregelter Wirthschaft wohl begreifen; besonders auch ein Adel mag sich leichter jetzt an Zahl und an Bedeutung gemehrt haben, wo nicht mehr die alte Vermögensgleichheit der Heerengenossen, nicht mehr der strenge Gehorsam ganzer Völkerschaften unter einem Heerführer das organisirende Prinzip der Gesellschaft war, sondern das Leben des Volkes sich im kleinern Kreis selbständig ordnete und jedem freistand, Macht und Schätze sich zu sammeln. Aber die Stürme der Völkerwanderung vernichteten zumeist diese Keime höherer Cultur. Die sociale Organisation der deutschen Völkerstämme während der Zeit ihrer letzten grossen Wanderungen ist allerdings nur aus der Heeresverfassung zu erkennen, die, auf der Grundlage der Familien- und Geschlechterordnung aufgebaut, geeignet war, sowohl dem Angriff und der Vertheidigung zu

---

Tac. Germ. 26 s. o. S. 8 und 11; dann Caes. VI, 23: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt und Tac. Germ. 12: principes qui iura per pagos vicosque reddunt.

<sup>1)</sup> Germ. 26: Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

<sup>2)</sup> Vgl. 5. Abschnitt.



dienen, als auch die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten des Volkes überhaupt zu ermöglichen. Aber es ist kein Zweifel, dass diese Heeresverfassung auf alter socialer Unterlage ruhte; ihre Wurzeln sind weit hinab zu verfolgen in jene Zeit, welche uns die Berichte der römischen Schriftsteller etwas aufhellen; ja sie möchten wohl noch Jahrhunderte weiter zurück aufzufinden sein, wenn es gelänge, den Schleier zu lüften, der über des deutschen Volkes Urzeit liegt.

Zweierlei jedoch ist naheliegend: die sociale Ordnung des deutschen Volkes musste durch die besonderen Zwecke der kriegerischen Wanderschaft mancher Aenderung unterliegen, und die alten Wurzeln der Heeresverfassung starben um so mehr ab, je länger sie aus dem Erdreich gezogen waren, aus dem sie ihre Nahrung zu ziehen sich gewöhnt hatten. So musste das Gaufürstenthum gegenüber dem Herzogsamte, der alte Stammesadel gegenüber dem Gefolgsadel zurücktreten; am meisten aber werden diejenigen Seiten der socialen Ordnung von den Veränderungen des kriegerischen Wanderlebens ergriffen worden sein, welche auf wirthschaftlicher Grundlage ruhten. Denn die Wirthschaft des Volkes hörte ja während seiner grossen Wanderschaft so zu sagen auf. Eroberung, Beute traten an die Stelle des friedlichen Erwerbs; das Gewonnene wurde bald die Beute des zerstörenden Kriegs, bald ungemessener Begier und Genussucht, bald musste es bei weiteren Wanderungen wieder zurückgelassen werden; die güteransammelnde Thätigkeit des Volkes war ebenso behindert wie die gütererwerbende. Vorhandenes Vermögen aber konnte nur in Geld und Waffen oder als Sklaven und Vieh in grösserer Menge gebraucht werden: die Werthformen des Volksvermögens waren ebenso beschränkt wie die Zweige seiner Erwerbsbeschäftigung. Und selbst, wo die Wirthschaft für kürzere Zeit sich wieder einrichten und mit der Hoffnung auf Dauer festere Zustände begründen wollte, war doch die nothwendige militärische Vorsicht ein Hinderniss; aus dem Gesichtspunkte der Disciplin, der Abhärtung, aber auch der Vertheidigungsfähigkeit, und der Leichtigkeit des Angriffs war ein rascher Uebergang zu ruhiger Wirthschaft auch in ruhiger

gewordener Zeit lange ausgeschlossen. So werden die wirthschaftlichen Zustände der deutschen Stämme während ihrer letzten grossen Wanderungen wesentlich unvollkommener als zu des Tacitus Zeiten, im Ganzen mehr den von Caesar geschilderten entsprechend gewesen sein.

Erst wenn ein Volksstamm bleibende Ruhe fand, bildete sich auf dem neuen Boden auch eine neue Ordnung der Gesellschaft; bei den grossen Veränderungen der ökonomischen Zustände aber ist auch die sociale Schichtung und Organisation, soweit sie auf Besitz und Erwerb begründet waren, sicherlich nicht mehr den alten Zuständen ähnlich. Vielmehr sahen sich die Deutschen am Schlusse ihrer Wanderungen vor eine Fülle neuer socialer Thatsachen gestellt, welche nach Ordnung und Gestaltung rangen; und damit beginnt dann erst die stetige Entwicklung der socialen und wirthschaftlichen Zustände des deutschen Volkes, seine sociale und seine Wirthschaftsgeschichte.

Aber nicht in derselben Weise und zur selben Zeit haben die verschiedenen deutschen Stämme diese Stetigkeit ihrer Ansiedelung, diese Ruhe ihrer Entwicklung gefunden: und es ist wichtig, sich dieser Verschiedenheit vollkommen bewusst zu sein <sup>1)</sup>).

Am frühesten sind wohl die Friesen zu dauerhafter Sesshaftigkeit gekommen. Schon zu des Tacitus <sup>2)</sup> Zeiten haben sie dieselben Sitze inne, in welchen sie zuerst unter Karl Martell, dann unter Karl d. Gr. unterworfen und dem fränkischen Reiche eingegliedert wurden; und nie hat eine irgend nennenswerthe fremde Völkerschaft sich mehr mit ihnen vermischt. Am Meere <sup>3)</sup> sassen sie, an den Niederungen der Nordsee; zwischen Fly und Laubach die mittleren Friesen, zwischen Laubach und Weser die Ostfriesen, zwischen Fly

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen, 1844. Arnold, Deutsche Urzeit, 1879.

<sup>2)</sup> Germ. c. 34, s. a. Gaupp, Ansiedlungen S. 560.

<sup>3)</sup> S. die ausführliche Erörterung über die altfriesische Geographie bei Richthofen, lex Frisionum, LL. III, 632 ff.

und Sincfal die Westfriesen, ohne im Wesentlichen ihre Grenzen zu erweitern oder geschmälert zu sehen. Nur einmal, als sich Sachsen dem Heereszuge Alboins nach Italien anschlossen, scheinen Friesen in grösserer Anzahl das Stammland verlassen und sich in den ihnen von dem Frankenkönige Sigebert angewiesenen sächsischen Gauen niedergelassen zu haben <sup>1)</sup>. Und selbst als sie in jahrhundertlangen Kämpfen den Franken unterlagen, war damit doch keine Aenderung ihrer Wohnsitze oder eine Vermischung ihrer Bevölkerung oder gar eine durchgreifende Aenderung ihrer Sitten und ihrer Lebensweise verbunden. Daher die grosse Originalität ihrer Zustände, wie sie noch aus dem friesischen Volksrecht hervorgeht, das, obschon erst im 8. Jahrhundert aufgezeichnet, doch vielfach sogar zur Aufhellung socialer Urzustände der Deutschen überhaupt dienen kann.

Im Gegensatze zu den Friesen führten die Sachsen <sup>2)</sup>, obwohl lange Zeit hindurch unangefochten, ein viel unstäteres Leben. Im zweiten Jahrhunderte ziehen sie in grossen Mengen aus ihren Sitzen in der cimbrischen Halbinsel theils zur See nach Westen, theils nach Süden, in das Land der Westfalen, wo damals Franken sassen. Einen Theil ihres Gebietes an der Fulse verloren sie zur Zeit Domitians an die Chatten <sup>3)</sup>. Andere Gebiete gaben sie auf, als sie mit Alboin nach Italien zogen; Chatten, Friesen und Warnen (Nordschwaben) traten hier an ihre Stelle <sup>4)</sup>. Andererseits nahmen sie den Chatten das Gebiet an der Diemel, den Thüringern das Gebiet nördlich vom Thüringerwalde ab, während sie selbst wieder von den vorrückenden Dänen in Jütland und Schleswig, von den Slaven an ihrer Ostgrenze bedrängt wurden. Seit den Hunenzügen sind sie stetig bis an die Elbe, von Pommern bis zur

---

<sup>1)</sup> Wenigstens wird später auch ein Friesen- und ein Hessengau im Gebiet des alten Sachsenlandes genannt. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme S. 150.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks 1839. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1845—1864.

<sup>3)</sup> Tac. Germ. 36.

<sup>4)</sup> Gregor Tur. 5. 15. Paul. Diac. 2, 6.

Lausitz vorgerückt. Die Wenden besetzten die Altmark links der Elbe, Strecken von Nordthüringen links der Saale<sup>1)</sup>. Aber immerhin blieb ein gut Theil des nördlichen Deutschlands Jahrhunderte lang im Besitz der Sachsen, bevor Karl d. Gr. mit seinen mörderischen Kriegen sächsisches Volksthum von Grund aus umgestaltete. So bewahrten sie sich zwar keine festen Sitze, von denen aus eine ruhige Cultur-entwicklung hätte ausgehen können; aber der Volkscharakter und die socialen Einrichtungen, in denen sich die Ordnung ihres Lebens bewegte, erhielten sich doch lange in jener Eigenthümlichkeit, die sich durch die besondere Betonung der Wehrhaftigkeit, die Vorrechte des Adels und die rücksichtslose Strenge und Energie ihrer öffentlichen Gewalt ausdrückt.

Ebenso sind die unter dem Namen der Thüringer zusammengefassten Völkerschaften in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in viel zu starker Bewegung, als dass sich ihre socialen und wirthschaftlichen Zustände mit einiger Ruhe und Stetigkeit hätten entwickeln können<sup>2)</sup>. Mit Anfang des 5. Jahrhunderts ist das Land zwischen Werra und Saale, Harz und Thüringerwald von ihnen besetzt, nachdem sie ihre früheren Wohnsitze theils gezwungen, theils freiwillig verlassen hatten. Aber noch in demselben Jahrhundert breiteten sie sich über Hessenland zwischen Werra und Fulda, und über die Maingegenden aus<sup>3)</sup>, besetzten das südliche Land bis an die Donau und den Böhmerwald<sup>4)</sup>, verwüsteten zu Severins Zeit die Donaugegenden bis zur Enns, während sich von Ost und Norden kommend die Slaven immer mehr thüringischen Gebiets bemächtigten. Im Anfange des 6. Jahrhunderts aber verlieren sie ihre nördlichen Gebiete bis zur

---

<sup>1)</sup> Vgl. Meitzen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 32.

<sup>2)</sup> Vgl. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 220 f.

<sup>3)</sup> Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 706.

<sup>4)</sup> Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 355. Vgl. neuestens auch Bachmann, die Einwanderung der Baiern, in den Sitzungsberichten der kais. Academie der Wissenschaften zu Wien Bd. 91, S. 869, der hier zum Theil nur Verbündete der Thüringer gelten lassen will.

Unstrut an die Sachsen; in den Maingegenden und im eigentlichen Thüringen breiten sich seit ihrer Besiegung durch die Franken<sup>1)</sup> diese bis an die Saale und Regnitz immer mehr aus, und im Süden verlieren sie Gebiet an die Baiern.

Aber immerhin sind Friesen, Sachsen und Thüringer diejenigen Völkerschaften gewesen, welche frei von den Einwirkungen römischer Cultur geblieben, ihre socialen und wirthschaftlichen Zustände in Selbständigkeit und grosser Eigenart entwickelten.

Dagegen unterlag die Cultur der im Westen und Süden des deutschen Landes angesiedelten Völker den mannigfachsten Einflüssen römischen Lebens. Ihre Jugend kämpfte Jahrhunderte lang in den römischen Legionen; ihre Verkehrsbeziehungen unterhielten sie zumeist nur mit den Römern, in deren Städten und Stationen am Rhein und im südlichen Lande sie mit dem häuslichen Leben und den Bedürfnissen eines hochcultivirten Volks vertraut wurden. Von ihnen lernten sie so manchen Zweig der Bodenkultur kennen, von ihnen besseren Hausbau und andere technische Kunstfertigkeit; der Geldgebrauch, und manche Ideen und Formen des römischen Rechts bürgerten sich unvermerkt bei ihnen ein. Dazu kam nun aber, dass gerade diese Völker reichen Wanderungen und mannigfachem Wechsel ihrer Sitze unterlagen. Zwar die salischen Franken haben in ihrem Stammlande zwischen Maas und Schelde frühzeitig die Cultur eines sesshaften Volkes entwickelt<sup>2)</sup>. Hier sassen sie seit Ende des 3. Jahrhunderts unangefochten sowohl von den benachbarten deutschen Stämmen als auch unberührt von den Stürmen der Völkerwanderung. Aber wie es sich reich entfaltete an Zahl und an Cultur, wurden dem grossen Volke seine Grenzen zu klein; nach allen Seiten hin ergoss es sich, gab Anstoss zu reichlicher Volksbewegung, um schliesslich der Hauptsache nach in Gallien neue Wohnsitze, neue Einrichtungen, zuletzt ein neues Reich zu gründen. Es tritt damit aus dem

---

<sup>1)</sup> Gregor. Tur. III, 7.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. Waitz Verfassungsgeschichte II. S. 19ff.

Rahmen einer deutschen Wirthschaftsgeschichte hinaus; denn der Boden seiner neuen Heimath war von römischem Wesen getränkt; die Bewohner überwiegend an die Bedürfnisse und Einrichtungen römischer Cultur gewöhnt. Die wenig zahlreichen<sup>1)</sup>, erobernden Franken nahmen nicht nur Elemente dieser bestehenden Wirthschaftsordnung in sich auf, sondern wurden von dieser aufgenommen. So verloren sie schnell die Eigenart ihres Wirthschaftslebens und setzten nur die Tendenzen fort, nach welchen sich die Volkswirthschaft des römischen Galliens bisher bewegt hatte. Das kleine Häuflein der in Toxandrien und im Xantner Gau zurückgebliebenen Salier aber spielt weiter in der Geschichte deutscher Volkswirthschaft keine Rolle mehr; wohl sind hier die Zustände erheblich verschieden geworden von denen ihrer Brüder in Gallien und haben sich mehr in germanischer Eigenart erhalten; aber die Bedeutung der auf deutschem Boden verbliebenen Franken liegt von nun an bei den Ripuariern und den aus salischen Franken und Hessen gebildeten Ost- oder Oberfranken<sup>2)</sup>.

Auch am Niederrhein und Mittelrhein, sowie in den benachbarten Gebieten zu beiden Seiten des Stromes sind schon seit der Mitte des 3. Jahrhunderts Franken sesshaft<sup>3)</sup>; die Amsivariar und Ripuariar, aber auch die den Saliern verwandten Chatten<sup>4)</sup> drängen sich auf verhältnissmässig kleinem Gebiete, bis jenen die Römer, besonders unter Aëtius im 4. Dezennium des 5. Jahrhunderts in der *Germania secunda* friedliche Wohnsitze einräumten und die Unternehmungen Chlogios und Chlodevechs auch diesen neue Gebiete eröffneten. Aber in dieser Zeit zweier Jahrhunderte sind sie durchaus

---

<sup>1)</sup> Nach Augustin Thierry betrug die Anzahl der fränkischen Krieger, welche Gallien eroberten, nicht über 100,000 Mann.

<sup>2)</sup> Waitz II, 72. III, 301. s. a. Schröder in Forschungen z. deutschen Geschichte XIX, 141.

<sup>3)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte II, 49 ff. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen. S. 156 ff.

<sup>4)</sup> Dove, in Zeitsch. für deutsches Recht XIX, 393, und Schröder in Forschungen XIX, 141.

nicht im ungestörten Besitz; von 276—395 wohnen Alamannen am Mittelrhein in beträchtlicher Ausdehnung; im Anfang des 5. Jahrhunderts, freilich nur einige Jahrzehnte lang, besetzen die von Osten kommenden Burgunder den Mittelrhein<sup>1)</sup>; nach ihrem Abzuge rücken wieder die Alamannen vor, bis sie durch die gewöhnlich von Zülpich benannte Schlacht von 496 endgültig aus diesen Gebieten verdrängt werden und die Franken nun bleibend Raum und ruhige Stätte in demselben finden. In den Gegenden westlich vom Rhein bis zur Mosel wechseln häufig die Ripuarier und die Chatten; nicht minder sind die Alamannen bis Ende des 5. Jahrhunderts dort vorgedrungen<sup>2)</sup>; zwischen ihnen aber hielt sich hier wohl am längsten römische Bevölkerung; denn erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts hörte in Trier der Gebrauch der lateinischen Sprache auf<sup>3)</sup>.

In den Gegenden rechts vom Rheine, besonders im alten Hessenlande<sup>4)</sup>, das die Chatten schon im 2. oder 3. Jahrhundert inne hatten, ist das Völkergewoge noch grösser. Sachsen und Thüringer besetzten vorübergehend und dauernd die nördlichen und östlichen Marken desselben; die Alamannen drangen auch hier vor, und auch die östlichen Einfälle der Alanen, Sueven und Vandalen, wie der Hunnen unter Attila, gingen auf der grossen Völkerstrasse, die durch das Land führte, und besetzten oder zerstörten doch die alten Wohnsitze der Chatten. Diese selbst waren wanderlustig genug, um in grossen Mengen das alte Stammland zu verlassen; nach Sachsens verödeten Gauen, mehr noch aber nach den Moselgegenden, nach Lothringen, bis tief nach Gallien hinein und in die oberen Maingegenden richteten sie ihre Wanderzüge, ohne davon wieder heim zu kehren<sup>5)</sup>. Ein Theil dieses

---

<sup>1)</sup> Zeuss, Die Deutschen S. 468.

<sup>2)</sup> Arnold, Ansiedlungen S. 239.

<sup>3)</sup> Nach Sidon. Apoll. Ep. IV. 17 war um 472 die lateinische Sprache in diesen Gegenden schon verschwunden.

<sup>4)</sup> Hierfür ganz besonders sind die Namensforschungen von Arnold in „Ansiedlungen und Wanderungen“ von grösster Bedeutung.

<sup>5)</sup> Nach Schröder in Forschungen XIX, 143 haben sich die chattischen Franken nach Chlodovechs Alamannenschlacht über das Gebiet der spätern

Volkes, das sich schon früh mit den Uferfranken vermischte, blieb allerdings im Lande; aber der Wechsel und die Mischung der Bevölkerung war doch zu gross, als dass von einer Stetigkeit ihrer Culturentwicklung die Rede sein könnte. Nur dass sie so lange Heiden blieben, nachdem schon längst die anderen Frankenstämme das Christenthum angenommen hatten, lässt auf eine gewisse Selbständigkeit und Eigenart ihres Volksthum's schliessen; dass sie kein geschriebnes Volksrecht, wie die salischen und ripuarischen Franken haben, ist dagegen wohl mehr ein Beweis ihrer Stammesverwandtschaft mit den salischen Franken. nach deren Gewohnheitsrecht sie noch bis in das 10. Jahrhundert lebten<sup>1)</sup>.

In den Gebieten des oberen Rhein und des Neckar bis an das linke Mainufer sassen die seit Caracalla's Zeit so genannten Alamannen; aber schon im 4. Jahrhunderte waren sie nach allen Seiten über die engen Grenzen des Decumatenlandes hinaus; nach Norden über den Main, nach Osten in das Gebiet der Vindelicier und Noriker<sup>2)</sup>; im Süden an den Bodensee und im Westen in das Elsass. Zwar sind sie vielfach wieder zurückgedrängt worden, theils von den Burgundern, theils von den Römern, die sie unter Probus wieder auf das rechte Rheinufer verwiesen<sup>3)</sup>; aber nun breiteten sie sich in um so grösseren Massen im Chattenlande, in den Gegenden der Mosel und des Mittelrheins, sowie im rhätischen Gebirge aus; und kurz nach dem Zuge der Alanen und Vandalen drangen sie wieder im Elsass vor, das sie in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zum zweiten Male

---

Diöcesen Mainz, Worms, Speier, Würzburg, sowie im Erzbisthum Trier verbreitet.

<sup>1)</sup> Vgl. Dove, Zeitsch. für Kirchenrecht IV, 174. In dem hier herausgegebenen Würzburger Sendrecht aus dem 10. Jahrhundert wird ein pactus der dort lebenden Franken erwähnt, der nur der pactus legis Salicae sein kann: s. a. Schröder in Forschungen XIX, 141.

<sup>2)</sup> Eugippii Vita S. Severini rec. Sauppe, Mon. Germ. hist. Auct. antiq. tom. I. p. 2; bes. cap. 27, 1; 19, 1. Vgl. insbesondere die Ausführungen von Bachmann, die Einwanderung der Baiern in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1878, Bd. 91, S. 857 ff.

<sup>3)</sup> Zeuss, die Deutschen S. 308.



und nun dauernd besetzten<sup>1)</sup>. Vorübergehend verloren sie wohl grössere Gebiete am Main an die Burgunder, welche hier auf ihrem Zuge von Osten nach Westen vier Jahrzehnte lange Rast machten; aber im Stammlande behaupteten sie sich doch immer ausschliesslich, ja es ist nicht einmal nennenswerthe fremde Bevölkerung dort unter ihnen geblieben. Und selbst, als sie am Ende des 5. Jahrhunderts in dem grossen Kampfe gegen die Franken unterlagen, haben sie nur die linksrheinischen Gebiete bis zur Lauter und die ferneren Ansiedlungen am Mittelrhein aufgeben müssen, ohne ihrerseits beträchtliche fränkische Bevölkerung im alten Alamannenlande aufzunehmen.

Die bairischen Lande endlich haben in den ersten Jahrhunderten wohl gar keine sesshafte deutsche Bevölkerung getragen. Rhätoromanen sassen in den Alpen, römische oder romanisirte Possessoren und Colonisten auch in den Vorlanden und an der Donau bis an die March<sup>2)</sup>; nur Alamannen breiteten sich auch hier schon frühzeitig neben diesen aus<sup>3)</sup>, während Thüringer, Rugier, Heruler und andere Stämme mehr streifend als wohnend das Land besetzten und verödeten. Die Baiern siedelten sich hier an der Donau und im Alpenvorlande zuletzt in nahezu menschenleerer Gegend an<sup>4)</sup> und verbreiteten sich, besonders seit die Römer fast gänzlich aus Norikum gewichen waren, auch im Lande bis zur Enns; auch über die Alpen dehnten sie sich allmählig aus und begründeten da auf weitem Gebiete deutsches Leben und deutsche Wirthschaft, indem sie öde Strecken cultivirten und die zurückgebliebenen Reste rhäto-romanischer Bevölkerung germanisirten<sup>5)</sup>. Und

<sup>1)</sup> Arnold, Ansiedlungen S. 239.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern 1877. passim.

<sup>3)</sup> Bachmann, die Einwanderung der Baiern S. 857 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I, 49.

<sup>5)</sup> In drei bis vier Jahrhunderten war dieser Besiedelungs- und Germanisirungsprocess Deutschtirols in der Hauptsache abgeschlossen: vgl. Steub, Herbsttage in Tirol 1867. S. 133 fg. Jung l. c. S. 226; im Einzelnen haben sich allerdings romanische Elemente, besonders unter den unfreien Leuten noch lange erhalten. L. Steub hat sich über diesen

erst im 8. Jahrhundert wird das Land östlich von der Enns von Deutschen besiedelt und damit jene Colonisation abgeschlossen, welche von nun an zunächst dem deutschen Lande seinen Abschluss gab.

Diese zahlreichen Wanderungen der deutschen Stämme und der beständige Wechsel der Gebiete, welche sie inne hatten, lässt nun schon für sich allein den Schluss zu, dass eine Stetigkeit der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens nicht möglich war; denn gerade dieses schliesst sich immer eng an den Boden an, auf dem es sich entfaltet; und je mehr die Natur bestimmend auf das Leben der Völker einwirkt, je weniger diese durch Arbeit und Kapital sich ihren Einflüssen zu entziehen und sie zu beherrschen vermögen, desto entscheidender wird das Land und die Bodencultur für die ganze Wirthschaft eines Volkes.

Noch viel deutlicher aber zeigt sich dieser störende Einfluss der Wanderungen auf Bodencultur und Volkswirthschaft, wenn wir das Verfahren berücksichtigen, das die Deutschen einzuhalten pflegten, wo sie sich eines bereits von Deutschen besetzten Gebietes bemächtigten. Zwar sind uns hierüber wenige Nachrichten aufbewahrt: aber doch immerhin genug, um den Vorgang in einzelnen Fällen deutlich zu erkennen und mit einiger Sicherheit auch auf analoge Vorgänge bei neuen Ansiedelungen schliessen zu können<sup>1)</sup>.

Schon aus der Zeit Caesars<sup>2)</sup> erfahren wir von dem Suevenkönig Ariovist, dass er den Sequanern, die er in Be-

---

Punkt seinerzeit unnöthig gegen mich ereifert; denn soviel war ich ihm zuzugestehen von Anfang an bereit und mehr wird er über das Beharren des Romanismus in Tirol jetzt auch nicht aussagen können, vgl. über die anderen Punkte dieses Streites S. 48f.

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen 1844, S. 48f.

<sup>2)</sup> Caes. b. G. I, 31: Sed peius victoribus Sequanis, quam Aeduis victis, accidisse, propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset, tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset et nunc de altera parte tertia Sequanos decedere iuberet, propterea quod paucis mensibus ante Harudum milia hominum 24 ad eum venissent, quibus locus ac sedes pararentur.

kämpfung der gallischen Aeduer unterstützte, Landabtretung abgenöthigt habe, weil er sich mit mehr als 15,000 seiner eignen Leute in ihrem Gebiete niederlassen wollte. Ein ganzes Drittheil des Landes, ein zusammenhängendes Gebiet, nicht etwa Antheil an jedem einzelnen Landgute beanspruchte er; und ebenso liess er sich später für 24,000 Haruder ein weiteres Drittheil räumen. Auch die Usipeter und Tenchterer wurden von den Sueven aus ihrem Gebiete vertrieben und drängten ihrerseits wieder die Menapier über den Rhein<sup>1)</sup>, und ebenso wurden zur Zeit des Nero die Ansibarier von den Chauken aus ihren Sitzen vertrieben und suchten, lange nmher irrend, neue Wohnsitze auf<sup>2)</sup>.

Als die Alamannen in der grossen Schlacht bei Zülpich den Franken unterlegen waren, fiel das ganze Land links des Rhein bis zum Einfluss der Lauter dem Könige Chlodovech zu, der dasselbe theils zur Anlegung grosser Domänen verwendete, auf denen er seine Dienstleute ansiedelte, theils an sein Gefolge vertheilte<sup>3)</sup>.

Nach der Besiegung der Thüringer durch die Sachsen vertrieben diese die Grundherrn, soweit sie nicht umgekommen waren und machten sich selbst zu Herren des Bodens. Nur einen Theil im Osten des Landes überliessen sie den Resten der thüringischen Bevölkerung gegen Tribut zur Bebauung<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Caes. b. G. IV, 4: In eadem causa fuerunt Usipetes et Tenchtheri, qui complures annos Suevorum vim sustinuerunt: ad extremum tamen agris expulsi et multis Germaniae locis triennium vagati ad Rhenum per venerunt, quas regiones Menapii incolebant et ad utramque ripam fluminis agros, aedificia, vicosque habebant: sed tantae multitudinis aditu perterriti, ex his aedificiis quae trans flumen habuerunt, demigraverunt.

<sup>2)</sup> Tac. Ann. XIII, 55: Eosdem agros Amsivarii occupavere . . . quia pulsi a Chaucis et sedis inopes tutum exilium orabant. Auch die bald folgende Stelle: Chamavorum quondum ea arva, mox Tubantum et post Usipiorum fuisse zeigt, wie die Völkerschaften auf dem Gebiete wechselten.

<sup>3)</sup> Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875, S. 210. Derselbe zeigt an den Ortsnamen, dass die Alamannen in diesen Gebieten schon reichlich feste Ortschaften gegründet hatten.

<sup>4)</sup> Translatio S. Alexandri (ca. 864) SS. II, 674: der Austrasische König Theodorich gibt den Sachsen das Land der besiegten Thüringer. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro

Und auch im Gebiete der Sachsen ist es zu ähnlichen Vorgängen gekommen<sup>1)</sup>. Als diese in grösseren Haufen mit den Langobarden nach Italien gezogen waren, da besetzten Nordschwaben die verlassenen Gaue. Aber die Sachsen kehrten zurück und nun galt es, eine Auseinandersetzung zwischen der inzwischen sesshaft gewordenen suevischen und der altberechtigten sächsischen Bevölkerung zu finden. Die Sueven boten zuerst ein Drittheil des von ihnen eingenommenen Landes, dann ein weiteres Drittheil, endlich zu diesem noch das Vieh auf den Gütern, um die Verhältnisse friedlich zu ordnen; erst als die Sachsen alle diese Vorschläge verwarfen, da kämpften die Sueven um ihren häuslichen Herd und rieben die Sachsen auf. Allerdings ist hier nicht ganz deutlich, ob eine Theilung des ganzen Gebietes oder der einzelnen Landgüter gemeint war; doch ist ersteres immerhin das Wahrscheinlichere<sup>2)</sup>. Auch die Art und Weise, in welcher die Langobarden in Italien, die Vandalen in Afrika bei ihren erobernden Ansiedelungen vorgegangen sind, zeigt viele Aehnlichkeit hiermit<sup>3)</sup>, wengleich die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sie hier stattfanden, eine weitere Rücksichtnahme für die Beurtheilung der deutschen Ansiedelungen ausschliesst. Dagegen findet sich aus der Geschichte der Colonisation der deutschen Gebiete kein Beispiel, welches mit jenen Landtheilungen Aehnlichkeit hätte, wie sie die Burgunder und die Westgothen mit den Römern vorgenommen haben und die sich als Individualtheilung der Landgüter gegenüber der Territorialtheilung kennzeichnen lässt. Die Individualtheilung brachte zunächst keine Veränderung in die Zustände der Bodencultur; die neuangekommenen Germanen (*hospites*)

---

*raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possederunt.* Auch Witichind von Corvey I, c 14, SS. V, 424. Noch im Sachsenspiegel III, 44 ist die Erinnerung an diese Landtheilung lebendig.

<sup>1)</sup> Gregor Tur. V, 15.

<sup>2)</sup> Gaupp, Ansiedlungen S. 563.

<sup>3)</sup> Gaupp, Ansiedlungen S. 503, 441 ff.

werden bei so nahen persönlichen Beziehungen zu den römischen Possessoren ihre Bodenbearbeitung mehr oder weniger conform der bisher üblichen gestaltet, jedenfalls rasch vieles von den entwickelteren Zuständen sich angeeignet haben, die sie voranden; eine Vermehrung und Vervollkommnung des Anbaues ist die wahrscheinlich nächste Folge gewesen. Nur die Vermögensvertheilung und die aus ihr resultirenden Wirkungen auf den gesammten wirthschaftlichen Zustand des nun gemischten Volkes werden auch dort das Ereigniss der Landtheilung als einen Markstein in der Entwicklung der Volkswirtschaft zur Geltung gebracht haben.

Wo aber, wie zumeist bei den deutschen Ansiedelungen, welche auf Eroberung beruhten, ein Gebiet nach gänzlicher Vernichtung oder Vertreibung des besiegten Volksstammes besetzt wurde, oder eine Massenauswanderung stattfand, war jede Fortsetzung oder doch Stetigkeit in der Entwicklung der Wirthschaftszustände von vornherein ausgeschlossen<sup>1)</sup>. Zwar werden wir bei solcher Landnahme nie an eine vorgängige gänzliche Landauskehr denken können, so dass der erobernde Stamm die Gegend gänzlich menschenleer gemacht und sich nun auf einer tabula rasa eingerichtet hätte. Immer werden Reste der bisherigen Bevölkerung zurückgeblieben sein, die sich entweder als Freunde der Eroberer behaupteten, oder gegen Unterwerfung in Leibeigenschaft oder gegen Tribut in ihrem Besitz zu erhalten vermochten. Auch ward wohl den Vertriebenen eine Frist gesteckt, um sich neuen Wohnsitz zu suchen. Oft auch rückte das erobernde Volk nur langsam in die neuen Gebiete vor, von Gau zu Gau die alte Bevölkerung verdrängend, und hier vollzog sich dann natürlich auch der Uebergang zu den neuen Zuständen mehr vermittelt, allmählig, ohne dass doch auch da einfach auf dem Alten fortgebaut werden konnte. Wir sehen das schon bei der Besetzung der Sequanerlande durch die Sueven des Ariovist, wo

---

<sup>1)</sup> S. die ganz entgegengesetzte Darstellung des Einflusses der Völkerwanderung auf die Volksgebiete bei Landau, Territorien S. 240—259, der aber die heterogensten Vorgänge in unzulässiger Weise vermengt.

zuerst für 15,000, dann bald für immer mehr Sueven Land verlangt wurde und später für weitere 24,000 Haruder ein ferneres ganzes Drittheil beansprucht ward. Auch die Burgunder, welche in Gallien sich definitiven Wohnsitz bereiteten, kamen nicht das ganze Volk mit einemmale. Noch im 6. Jahrhundert, als ihr Volksrecht aufgezeichnet wurde, waren Bestimmungen nöthig über die Landanweisung an solche, welche von den Maingegenden oder aus der Germania prima, den früheren Sitzen der Burgunder, nachkamen<sup>1)</sup>. Nicht minder ist die Besetzung des nördlichen Galliens durch die Franken in lauter solchen allmäligen Nachschüben erfolgt<sup>2)</sup>, nachdem einmal eine feste Ordnung durch die ersten Eroberer geschaffen war; und auch sonst können wir diese Erscheinung als regelmässig annehmen<sup>3)</sup>.

Ja nicht einmal bei der systematisch eingeleiteten Massenauswanderung der Römer aus Norikum<sup>4)</sup> ist solches anzunehmen; zurückgebliebene Römer, sowohl Possessoren, als Colonen finden wir noch selbst in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> L. Burg. CVII. § 11: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Borgundionibus, qui in fara venerunt. requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit: medietas terrae. LL. III, 577.

<sup>2)</sup> Ed. Chilperici c 3 LL. II, 10: Det illi vero et convenit singula de terras istas, qui si adveniunt. ut leodis qui patri nostro fuerunt, consuetudinem qua habuerunt de hac re, intra se debeat.

<sup>3)</sup> Gaupp, Ansiedlungen 223 f.

<sup>4)</sup> Vit. Sever. c. 39: Aonolfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti, S. Severini oracula cognoverunt.

<sup>5)</sup> Im Indiculus Arnonis (ed. Keinz 1869) ist die Anzahl der Romanen nicht unbedeutend, welche zur Kirche von Salzburg gehören: I, 4: praefatus dux (Theodo cca. 690—717) tradidit Romanos et eorum tributales mansos 80 inter vestitos et apos commanentes in pago Salzburgoense. I, 5: in pago Atragaee Romanos et eorum mansos tributales 5. V, 3: Tassilo (769—788) dux in pago Salzburgegae villula nuncupante Campus Romanos cum mansos tributales 30. VII, 8: Theodbertus dux (nach 717) in pago Salz. tributarios Romanos 116. VII, 11: idem dux Romanos et eorum mansus 80; ib. 12: in pago Atragaee Romaus et eorum mansus trib. 3. Im Ganzen sind 314 Romanen mit ihren Mansen geschenkt.

Aber doch vornehmlich die Grundherrschaft, die social höher stehenden Classen des Volkes, sind regelmässig der neu anziehenden, siegreichen Bevölkerung zum Opfer gefallen oder vor ihr völlig gewichen, sei es aus starker Freiheitsliebe, welche eine Unterwerfung nicht zuließ, sei es aus Unduldsamkeit der Eroberer<sup>1)</sup>. Damit ist dann aber auch immer die Grundlage der socialen und wirthschaftlichen Organisation, deren Träger gerade die Grundherrschaft waren, vollständig vernichtet worden, und die erste Voraussetzung einer stetigen Entwicklung der Wirthschaftszustände, die Macht der Tradition verloren gegangen.

Vielfach allerdings mochte es in einem Lande, das nun von einem erobernden Stamme besetzt wurde, nicht einmal zur Auseinandersetzung und zu fester Ordnung des Grundbesitzes gekommen sein. Wo das nun verdrängte Volk selbst nur kurze Zeit im Besitze eines Gebietes war, das es nun wieder andern überlassen musste, da bewegte sich die Ordnung des öffentlichen Lebens noch ganz in den Formen der Heeresverfassung, die aber nicht Wurzel schlug und sich ausprägte in dem Boden, den sie beherrschte<sup>2)</sup>. Denn das Heer ist das Volk in der Bewegung, nicht in der Sesshaftigkeit; und die Heeresordnung war umso mehr dominirend, je häufiger solche Vorgänge waren. Aber auch die private Wirthschaftsordnung unterlag nothwendigerweise in Zeiten gesteigerter Werthhaftigkeit des Volkes stärkeren Einwirkungen der öffentlichen Gewalt. Wie es undenkbar und sicherlich auch nie gewesen ist, dass sich die Einzelnen in fremdem Lande angesiedelt haben in einer Zeit, in welcher beständig ganze Volksmassen in Bewegung waren, so hat sich auch dieser

---

<sup>1)</sup> Das ist noch in der Ueberlieferung von der Unterjochung der Thüringer durch die Sachsen ausgesprochen, wie sie der Sachsenspiegel III, 44 mittheilt: Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet. Aehnliche Fälle hebt Landau Territorien 254 hervor. S. a. Gaupp, Ansiedlungen S. 49.

<sup>2)</sup> Solche Zustände schildert schon Caesar b. G. VI, 22 s. o. S. 8.

Zusammenhalt der Geschlechter und Stämme in der Ordnung der Wirthschaftszustände in entschiedener Weise für lange Zeit geltend gemacht. Die Gemeinbenutzung des Wald- und Wildlandes durch die Genossen ganzer Gaue oder Hundertschaften, die Gemeinwirthschaft der Geschlechter und Sippen auf dem ihnen zur Nutzung zugetheilten Fruchtlände wird daher in diesen Zeiten der Wanderung als nothwendige Folge ihres Zusammenhangs im Heere immer die Regel gebildet haben. Intensive Bodencultur, wie sie besonders durch Bodenverbesserung, starke Investirung von Arbeit in dem Culturlande und beträchtliche Wirthschaftsgebäude sich ausprägt, sind in solcher Zeit wohl gänzlich ausgeschlossen.

Das Land trug wenig Culturarbeit an sich, und lose war die Verknüpfung der Menschen mit dem Boden, der um so leichter verlassen wurde, je weniger der Einzelne ein Interesse an demselben in dieser Gemeinwirthschaft geltend machen konnte. Zog dann ein solcher Volksstamm von dannen, oder wurde er vertrieben, so gab in Wohnungen und Ortschaften, in Flurvertheilung und Wegen wenig Zeugniß von ihm; der anziehende Stamm konnte nicht auf diesen Zuständen einfach fortbauen; und aus seiner Heimath brachte er ebenso wenig mit, was bestimmend für seine Wirthschaft im neuen Lande geworden wäre.

Und selbst da, wo durch längeren Aufenthalt consolidirtere Zustände sich gebildet hatten, wo etwa Beetanbau stattfand und das Volk im festen Ringwall sich die Wohnungen erbaute, ging durch die Verwüstung, die im Gefolge der Eroberung einherschritt, das Beste leicht verloren, was die vertriebene Bevölkerung an Wirthschaftselementen und Gütern zurücklassen musste.

Am zähesten hielten sich die Namen und die Gaugrenzen, jene zur ersten Orientirung, diese zur Begründung fester Ordnungen auf dem neu besiedelten Gebiete unerlässlich.

In den Namen erhielt sich wirklich eine feste Tradition. Sie waren den Anziehenden, besonders wenn sie zuerst benachbart sassen, wohl schon vielfach bekannt; sie wurden ihnen von den Zurückgebliebenen zuerst genannt und waren,



wenn auch fremd der Laut klang, doch willkommene Anhaltspunkte für jede weitere ordnende Thätigkeit. Noch jetzt erkennt das Ohr des Kundigen aus ihnen den Klang der verschiedenen Idiome, die hier im Laufe der Völkerwanderung wechselnd herrschten; wie Schichten des Gesteins liegen sie übereinander; die ältesten geben uns den Grundplan des Culturbaues, den frühesten Bewohner über dem Lande errichtet hatten. Aber es sind zumeist nicht Namen, die bestimmten Heimwesen angehörten, in denen sich die Wirthschaft jener alten Ansiedler bewegt hatte; sie sagen nur aus von den Gegenden, die ihr Fuss betrat, ihre Rosse bei Jagd und Fehde stampften, ihre Herden friedlich weideten. Selbst wo sie wohnten, war nicht das Gehöft oder das Dorf das bleibende, das seinen Namen durch die Zeiten trug, sondern der Ort, wo sie standen; er allein war stetig genug, dass er einen eignen Namen verdiente<sup>1)</sup>. Nur wo ein Mächtiger einmal sass, da mochte wohl auch sein Name in dem Orte durch die Zeiten klingen; aber äusserst selten ist die patronymische Ortsbezeichnung jener frühesten Zeit<sup>2)</sup>. Aber schon die grosse Seltenheit der Ortsnamen, die über die Zeit der endgültigen Sesshaftigkeit hinaus reicht<sup>3)</sup>, zeugt für ihre geringe Dauerhaftigkeit; und darum ist auch aus den Namen noch kein Schluss auf Wohnungen und Ortschaften gestattet. Von Mor und Heide, von Wald und lichtigem Plan, von Fels und Bach benannten sie die Gegend; aber nicht enthüllen uns die Namen, welche heute die Orte führen, ob schon zur Zeit, da sie entstanden, Wohnungen der Menschen an dieser Stätte waren.

Nächst den Namen sind es dann die Gaugrenzen, welche in diesem Gewoge der socialen Elemente einige Festigkeit zeigen und damit den Ansiedelungen auch bei wechselnder Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit gaben. Die Feststellung

---

<sup>1)</sup> Die ältesten Namen sind neben den Fluss- Wald- und Baumnamen einfache Locative. Arnold, Ansiedelungen 124.

<sup>2)</sup> Waitz, Verf. Gesch. I, 79. Förstemann, Ortsnamen 178. Arnold, Ansiedelungen 238.

<sup>3)</sup> Arnold a. a. O. S. 62.

des Gebiets, auf dem sich ein neu anziehender Stamm niederliess, und das er nun seiner ausschliesslichen Herrschaft unterwerfen wollte, gehört jedenfalls immer zu den ersten organisatorischen Leistungen. Sie konnte um so weniger entbehrt werden, da es bei den Deutschen zu jeder Zeit ein festgefügtter Volksverband war, auf dem die Ordnung alles öffentlichen Lebens beruhte. Ueber die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Volke konnte also nie ein Zweifel bestehen, wie er durch unsichere Gaugrenzen stets hätte entstehen müssen. Gerade das Gaufürstenthum aber ist die älteste Form einer organisirten öffentlichen Gewalt, welche wir bei den deutschen Stämmen finden<sup>1)</sup>. Der sociale, in der Heeresverfassung ausgeprägte Zusammenhalt der Gaubevölkerung brachte es aber auch mit sich, dass die Wanderungen meist von ganzen Stämmen oder Gauverbänden ausgingen<sup>2)</sup> und dass ebenso die besiegte oder vertriebene Bevölkerung immer wenigstens die eines ganzen Gaus war. Gauweise also, wie das Volksheer zog, ging auch der Wechsel der Bevölkerung vor sich, und die Grenze des Gaus, wie sie die abziehende Bevölkerung festgestellt oder die überkommene gewahrt hatte, wurde auch von den Ankömmlingen festgehalten. Jedes Hinausdrängen über dieselbe hätte sie wieder in Conflict mit einem ganzen Gau gebracht, den sie sich unterwerfen oder dem sie sich hätten unterordnen müssen. Verstärkt wurde diese Nothwendigkeit der Innehaltung der Gaugrenzen theils durch natürliche Momente, denen diese so gerne folgten (Flüsse, Gebirgszüge, Wälder), theils durch die Schwierigkeit neuer Abmarkung derselben, theils durch die stets dauerhaft hergestellten, gut gepflegten Verhaue und Wälle<sup>3)</sup>, welche die

---

<sup>1)</sup> Caes. b. G. VI, 23: Principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt, s. o. S. 11f.

<sup>2)</sup> So berichtet Tacitus G. 29 von einem Theil der Chatten, welche in den Niederlanden die Civitates der Bataver und Canninefaten gründeten. Ferner auch Tac. Hist. 4. 12. S. a. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. I, 69, und Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, 1, S. 83, der noch mehre Beispiele beibringt.

<sup>3)</sup> Schon Tacitus Ann. II, 19, 70 berichtet von dem lato aggere, der

Deutschen an den Gaugrenzen errichteten; theils endlich auch durch die überall wahrnehmbare Neigung späterer deutscher Ansiedelung, nicht in dichtgedrängten Massen an wenigen Mittelpunkten des Gaues zu wohnen, sondern sich nach allen Seiten hin in zerstreuten Gehöften oder wenig bevölkerten Dörfern anzusiedeln, was die Einhaltung sicherer Gaugrenzen zur Stärkung und Sicherung des socialen Verbandes, wie zur Sicherung eines unanfechtbaren Culturlandes für die Ansiedler unerlässlich war. Eben dieser Umstand gestattete aber auch die Innehaltung gegebener Gaugrenzen trotz beträchtlicher Verschiedenheit der Volkszahl, da die zerstreute Besiedelung des Landes die grössten Schwierigkeiten der Bodenbenutzung aus dem Wege räumte; denn das urbare Land war dadurch in nähere Verbindung mit dem Wirthschaftshofe gesetzt, auch jede Nutzung des Gemeinlands wesentlich erleichtert; überall konnte leicht ein Heimwesen gedeihen, wo eine gedrängte grosse Dorfanlage unmöglich gewesen wäre und nur wenige nahe gelegene Fluren eine Bestellung hätten finden können. Erst nachdem mit eingetretener Ruhe die Stämme friedlich neben einander wohnten und der Ausbau im Stammlande erfolgte, konnte auch die Gaugrenze verändert werden, theils durch Vorrücken der Ansiedelungen in die unbesetzten Gebiete, die sich oft in weiten Strecken zwischen den Gauen hinzogen, theils durch freiwillige Verschmelzung der angesessnen Bevölkerung, bis dann neue sociale Thatsachen wieder gerade zu einer Festigung der Gaugebiete führten <sup>1)</sup>.

Aber doch auch die Ansiedelungen, wo sie je einmal grössere Ausdehnung und festeren Bestand gewonnen hatten, sind sicherlich für die Niederlassung späterer Völkerschaften

---

die Angrivarier von den Cheruskern schied. S. a. Maurer, Einl. 215 und Grimm RA. 541—548.

<sup>1)</sup> Theilweise anderer Ansicht über die Festigkeit der Gaugrenzen ist Arnold Ansiedlungen 433f. In seiner „deutschen Urzeit“ S. 322 ff. bekämpft er aber vornehmlich doch nur die Anschauung als ob die urkundlich bekannten Gaue des 7. und 8. Jahrhunderts noch dieselben seien, wie sie in der Urzeit gebildet wurden; und damit kann man sich vollständig einverstanden erklären.

nicht ganz bedeutungslos geblieben. Es wirkte hier vielfach schon die Natur des Landes bestimmend ein, welche die für menschliche Wohnung geeigneten Stätten gerade in Zeiten geringer Cultur mit prägnanter Schärfe anzeigt. Solche natürliche Standorte einer Bevölkerung haben sicherlich zu allen Zeiten ihre Anziehungskraft ausgeübt, auch da, wo die älteren Wohnungen vielleicht spurlos verschwunden waren und nur noch der Ortsname erhalten blieb, den sie aus der natürlichen Beschaffenheit des Bodens geschöpft hatten. Aber vielfach werden auch da, wo neue Völker sich niederliessen, die Spuren alter Heimstätten nicht so vollkommen von der Erde vertilgt worden sein, dass sich nicht an ihre Reste anknüpfen liess. Das umbrochene, wohl auch abgemarkte Feld, die Wege, Deiche, Dämme und Wehren, die Gruben und Keller, wohl auch manches fest gefügte Gebälke waren die stummen Zeugen, dass ein Volk sich's hier wohnlich eingerichtet und wiesen durch ihr blosses Vorhandensein auf die Eignung des Platzes zu menschlicher Bewohnung hin.

Wir sehen diess nicht blos daraus, dass sich die Anwesenheit eines Volksstamms in einem bestimmten Gebiete, wenn sie geraume Zeit hindurch gedauert hat, nun auch in gewissen Ortsnamen ausprägt, die dann für alle Zeit erhalten bleiben; die Macht natürlicher Eignung für Ansiedelungen wird auch bezeugt durch die ungeheure Zähigkeit, mit der gerade die ältesten zuverlässigen Orte sich trotz aller wechselnden Schicksale ihrer Bewohnung erhalten haben. So lassen sich die charakteristischen Ortsbezeichnungen auf -wilare und -hofen, die patronymischen auf -ingen, theilweise auch -beuren und -stätten von der Mosel und dem Mittelrhein durch Hessen, Thüringen und Baiern verfolgen, soweit auf ihren Wanderungen die Alamannen gedrungen sind. Und umgekehrt geben die Namen auf -dorf, -statt etc. von den Wanderungsgrenzen der Franken im Alamannenlande noch heute Zeugnis<sup>1)</sup>. Ja selbst

---

<sup>1)</sup> Das hat in gründlicher und überzeugender Weise Arnold durch seine Namensforschungen dargethan in „Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme.“

keltische und römische Ansiedelungen haben sich unter fränkischer und alamannischer, wie später unter bairischer Bevölkerung behauptet und die Kraft des Beharrrens erwiesen, wo sich diese auf natürliche Momente stützte. Und aus dem Kreise wohlbeglaubigter ältester Ortsnamen sind auffallend wenige wieder ausgeschieden, während von den später gegründeten Orten verhältnissmässig die meisten wohl wegen Ungunst der Lage wieder ausgegangen sind <sup>1)</sup>. Dass aber der Namen von bewohnten Orten, welche mit einiger Sicherheit dieser ältesten Zeit zugewiesen werden können, so auffallend wenige sind, während wir doch die Volkszahl der deutschen Stämme wenigstens am Beginn der eigentlichen Völkerwanderung durchaus nicht unterschätzen dürfen, das findet seine Erklärung zum guten Theil nur darin, dass sie entweder für grössere Gebiete galten, also einen Inbegriff von mehr oder weniger zerstreuten Wohnungen bedeuteten, oder dass sich nur solche Ortschaften bleibend zu erhalten vermochten, welche in grösserer Anzahl der Wohnstätten und zusammenhängender Weise gebaut, eigentliche Dörfer bildeten, während sich vom einzelnen Gehöfte leicht jede Spur verlor. Und nur so ist es auch zu erklären, dass sich die neu anziehenden Stämme immer wieder auf die Ortsgründung verlegen mussten und damit immer wieder Spuren ihrer einstmaligen Anwesenheit neben den bereits vorhandenen Ortschaften ihrer Vorgänger den kommenden Geschlechtern überlieferten.

Auf diesen wenigen festen Stützpunkten also beruhten jene Ansiedelungen, welche von der Mitte des 5. Jahrhunderts an bestimmt waren, bleibende und dauerhafte Niederlassungen der deutschen Völker zu werden und eine stetige Entwicklung zu immer höherer Cultur zu erleben.

Wo die Ansiedelungen einer früheren Zeit nicht mehr zerstört waren und ihre Bevölkerung gewechselt hatten, da konnten sie nun kraftvollere Wurzel schlagen und reicher sich entfalten; aber auch junge Besiedelungen, sobald nur das Gefühl leidlicher Sicherheit durch die staatenbildenden Schöpfun-

---

<sup>1)</sup> Arnold a. a. o. S. 14.

gen und Ordnungen der Franken erzeugt waren, erwiesen rasch die Kraft der deutschen Colonisationsbestrebungen. Die Zeit vom 6.—8. Jahrhundert, in welche so recht eigentlich der Ausbau der Stammländer durch die Gaugenossen fällt, ist eine Zeit reichen Schaffens und Wirkens. Aus den primitiven Zuständen der mit Haus und Gut wandernden Stämme entwickeln sich die Deutschen zu einem Volke, reif genug, um durch einen schöpferischen Geist wie Karls d. Gr. zu einer politischen Nation gemacht zu werden.

Und es ist in erster Reihe die rasche Zunahme der Intensität der Ansiedelungen, durch welche solches erreicht wurde. Die Bewohnung am Schlusse der Völkerwanderung ist im allgemeinen noch sehr dünn; die Volksmenge selbst kaum so gross als vor dieser Zeit; denn zu all dem, was die unablässigen Kämpfe der Heimath vernichteten, und was auf fortwährenden Wanderungen besonders an zarten Kinderleben zu Grunde ging, ist der beständige Abfluss der Bevölkerung nach Osten zu den Gothen und Hunnen, nach dem Süden (Italien, Afrika), Westen (Gallien, Spanien) und Norden (England, Skandinavien) in's Auge zu fassen. Die ältere nicht deutsche Bevölkerung deutscher Gebiete aber verlor sich immer mehr; gerade die lange Bewahrung des Heidenthums der Deutschen in Gegenden die früher romanische Bevölkerung hatten, wie z. B. Toxandrien, Brabant, Ardennengebiet u. a. deutet auf ein fast gänzlichliches Verschwinden der älteren Bevölkerung und damit auf wenig dichte Bewohnung hin<sup>1)</sup>.

Nur in Ländern mit grösserer Stetigkeit der Bevölkerung, im alamannischen Stammlande, Hessengau, Rheingau, Friesland mag mit zahlreicherer Einwohnerschaft ein dichteres Wohnen schon frühzeitig stattgefunden haben.

Im allgemeinen aber ist sicherlich noch ein starkes Uebergewicht des Wald- Oed- und Sumpflandes der herrschende Charakter deutscher Landschaften<sup>2)</sup>; die bewohnten Orte stark

---

<sup>1)</sup> S. Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 65 f.

<sup>2)</sup> Die Schilderungen der Alten könnten auch für diese Zeit noch gelten: Tac. Germ. 5: terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ven-

vereinzelt und zerstreut, von Wald und Oedland rings umschlossen; die Ansiedelungen selbst aber, von denen die weitere Colonisation und der Ausbau des Landes ausging, sehr verschieden je nach der Bodenbeschaffenheit und Gegend, sowie nach den die Ansiedelung begleitenden Umständen.

Das allerdings scheint allen deutschen Völkern gemeinsam zu sein, dass auch diese letzten Ansiedelungen von grösseren Haufen gemeinsam ausgingen, deren Zusammenhang durch den Heeresverband ausser Zweifel ist. Und sicher waren es grössere Abtheilungen als die Hundertschaften, aber auch nicht ganze Völkerschaften, welche so gemeinsam sich neue Ansitze bereiteten<sup>1)</sup>. Die in wirthschaftlicher Hinsicht jedenfalls wichtigste Gemeinschaft der Ansiedelungen war der Gau, in welchem sich sowohl der sociale Zusammenhang des Stammes, wie der wirthschaftliche Verband der Marknutzung darstellte. Freilich dürfen wir dabei weniger an die grossen Gaue ganzer Völkerschaften<sup>2)</sup>, als vielmehr an jene kleineren Gaue denken, welche bei allen deutschen Völkerstämmen schon vor Beginn der urkundlichen Zeit hervortreten<sup>3)</sup> und sowohl durch ihre Namen als durch ihre Einrichtungen sich als die älteste Form eines eigentlich markgenossenschaftlichen Verbandes documentiren<sup>4)</sup>. Allerdings waren auch sie von sehr

---

tosior qua Noricum ac Pannonia aspicit; Mela de sit. orb. III, 3: terra ipsa, multis impedita fluminibus, multis montibus aspera et magna ex parte silvis ac paludibus invia. S. a. Arnold a. a. O. S. 17: „Die reiche Synonymik, die wir in den alten Namen für die einfachen Begriffe Sumpf und Wald finden, zeigt uns, dass das Land ursprünglich in der That nichts weiter als sumpfiger Urwald war. S. a. 3. Abschnitt.

<sup>1)</sup> Vgl. Ammian. Marc. XV, 4, XVII, 10, XXI, 3 von den pagi der Alamannen.

<sup>2)</sup> Vgl. Bardengau, Hessengau, Suevogau u. a. Vgl. i. A. Waitz I, 142, welcher mit Weiske, Maurer (Sohn), Roth und anderen Neueren den Gau als Unterabtheilung der Völkerschaft auffasst.

<sup>3)</sup> Caes. b. G. IV, 1: Hi (die Sueven) centum pagos habere dicuntur. Tac. Germ. 39: (Semnones) centum pagis habitant.

<sup>4)</sup> Vita S. Bonif. c. 11 (34) SS. II, 349: quae (Fresonum) gens interiacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos ita, ut diversis appellati nominibus, tamen gentis proprietatem portendunt. Auch die sächsischen gô waren klein; nach einer (allerdings unächtigen) Urkunde Karls d. Gr.

erheblich verschiedener Grösse und es ist im Einzelnen vielfach sehr schwer, die sociale und wirthschaftliche Bedeutung der Gaue zu bestimmen. Aber doch soviel kann als sicher angenommen werden, dass überall grössere Gemeinschaften der Ansiedler mit gemeiner Marknutzung ihres Gebietes den Grundbau der socialen und ökonomischen Gebietsgliederung in der ältesten Periode unserer Geschichte bildeten<sup>1)</sup>. Denn immer, wo es anging, siedelte sich der Stamm auf weitem Gebiete an; das Bedürfniss nach Land war bei sehr extensiver Wirthschaft gross; die Neigungen der Deutschen zu starker Bewegung auch in Friedenszeit einer engen Begrenzung nicht günstig; das Verlangen bei der raschen Vermehrung der Bevölkerung auch kommenden Geschlechtern Land zu sichern, mindestens ebenso mächtig in dieser Richtung wirksam, als der Wunsch, andere Stämme thunlichst fern von eigenem Culturlande zu halten<sup>2)</sup>.

Daraus ergab sich dann auch zunächst wenigstens eine weite Gaumark, Land zur Gemeinbenutzung aller Gaugenossen;

---

für Bremen (Lappenberg hamburg. Urk. B., S. 5) wären mehre solche pagi vereinigt worden, um 2 Provinzen (Gaue) daraus zu machen. S. Waitz I, 164. Auch die Kleinheit der Gebiete der späteren sächsischen Gógrafen erinnert daran. Waitz III, 320. Ebenso auch Beda hist. eccl. V, 10: Non habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapes plurimos suae gerti praepositos. Hucbald in vita Lebuini SS. II, 361 nennt sie principes, welche singulis pagis praeerant singuli.

<sup>1)</sup> Daher auch die ältesten Urkunden regelmässig der Gaue zur Bezeichnung der Lage von Ortschaften gedenken. Dass auch in Sachsen die Gaueintheilung nicht von Karl d. Gr. eingeführt, sondern nur die Grafschaften auf der vorhandenen Grundlage der Gaue geschaffen wurden s. Unger öffentliches Recht S. 36. Waitz III, 320.

<sup>2)</sup> Caes. b. G. IV, 3: Publice maximam putant esse laudem (Suevi), quam latissime a suis finibus vacare agros. . . . Itaque una ex parte a Suevis circiter milia passuum 600 agri vacare dicuntur. ib. VI, 23: Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere, neque quemquam prope audere consistere: simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Beispiele grosser Marken, die freilich nicht alle als Dorfmarken gelten können bei Maurer Einl. 47 f. 176 f. Dorfverf. I, 22.



denn immer kömmt solches Gebiet nicht bloss für wirthschaftliche Nutzung, sondern auch als Schutz in Betracht, und soweit musste es der Verfügung Einzelner oder auch einzelner Abtheilungen der Gaugenossenschaft jedenfalls entzogen sein. Für das Vorhandensein einer Gemeinmark dieser Gaue lässt sich sowohl auf die urkundlichen Erwähnungen von Gaumarken und eines allen Gaugenossen zustehenden Nutzungsrechtes an grösseren Wald- und Weidegebieten hinweisen als auch auf die noch später vorhandenen grossen Allmenden, welche mehreren Dörfern und Centenen gemeinschaftliche Nutzung boten<sup>1)</sup>.

War der Stamm gross, der solchen Gau besetzte, so ergab sich das Bedürfniss einer weiteren Gliederung von selbst; und auch diese schloss sich dann wieder an die gegebenen Heeresabtheilungen an; die Geschlechter erhielten als Ganzes ihren Antheil am Gau zugewiesen und mit ihnen eine eigne Mark<sup>2)</sup>, ohne welche die altdeutsche Auffassung selbständigen Landbesitz gar nicht denken konnte. Diese Centenen und Centalmenden sind insbesondere in Franken und Alamannien<sup>3)</sup> zu beobachten, werden aber in den Quellen nicht selten selbst Gaue genannt<sup>4)</sup>.

Bei kleinen Stämmen aber, die nur wenige Centenen umschlossen, war das Bedürfniss nach solcher Gliederung nicht

---

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. II, 593—595: Scaflenzer marca — in pago Scaflenzgowe. Cod. Fuld. 100: in pago Grabfeldonomarcu. ib. 263: in pago Salagewe et in marcu Salagewono. Maurer, Einleitung S. 191 ff. Landau, Territorien 190, wo mehre Beispiele, in denen für pagus auch marca gebraucht wird, den Charakter des Gauces als Markgemeinde andeuten.

<sup>2)</sup> Tr. Sangall. 419: in pago Turgaugensi quod specialiter Waldrammishuntari vocatur. ib. 444: in pago Durguagensi et in situ Waldrammishuntari. Hierher zählen wohl auch die 118 Marken im Stifte Osnabrück b. Lotdmann Acta Osn. I, 15 ff.

<sup>3)</sup> Stälin Wirt. Gesch. I, 157.

<sup>4)</sup> Tr. Sangall. I, 134: infra marcha illa qui vocatur Muntariheshuntari ib. 372 f. in centena Ruadoltes huntre. Aber auch ib. 123: in pago qui dicitur Hattenhuntari. Ueber Cent- und Gaumarkgenossenschaft i. A. vgl. Thudichum, Gau- und Markenverfassung S. 131 f. Stüve, Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen S. 115 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 39 ff.

vorhanden. Es genügte, der nächsten Sippe Land zuzuweisen, das sie dann bald vertheilte, bald in Gemeinschaft behielt.

Die Vertheilung des Gaues geschah sicherlich durch die Stammeshäupter kraft ihrer Autorität und ihres militärischen Befehls, wohl aber zugleich unter Berathung und Zustimmung der Volks- und Waffen-Genossen, wie das eben deutsche Art war; die Vertheilung der Ländereien in den einzelnen Centenen und Gemeindegemarkungen an die Angehörigen der Sippe eher durch das Loos<sup>1)</sup>; bei den letzteren ist es wohl auch denkbar, dass das Gebiet zunächst ganz unvertheilt blieb und gemeinschaftlich bewirthschaftet wurde.

Es muss dahin gestellt bleiben, ob gleich anfangs die Theile vermessen wurden, oder ob nur eine ungefähre Bemessung der Grösse des zuzuweisenden Gebietes stattfand. Doch finden sich schon frühzeitig einzelne Ackerstücke<sup>2)</sup>, die vorgängige Vermessung nothwendig machten; und das Geschäft der Vermessung war den Deutschen wohlbekannt<sup>3)</sup>.

Immerhin aber war solches zunächst nur Bedürfniss, wo die Ansiedler dorfweise sich niederliessen und das für die Bodencultur nothwendige Land den einzelnen Wirthschaften zu Eigen oder selbständiger individueller Nutzung aus der gemeinen Mark auswies. Denn hier musste von Anfang an eine Feldvertheilung stattfinden, bei der jeder selbständigen,

---

<sup>1)</sup> Waitz II, 224 zeigt, dass der Ausdruck *sors* in den Denkmälern des fränkischen Reichs nicht die Bedeutung habe, welche ihm bei denjenigen deutschen Stämmen zukömmt, die, wie die Burgunder und Westgothen mit den unterworfenen Römern in eine Individualtheilung des Grundbesitzes sich eingelassen haben. Aber den Antheil, den der Einzelne in der Feldmark erhalten hat, drückt das Wort, wie das bairische *bluz*, doch vielfach aus; allerdings findet es seine überwiegende Anwendung bei der Erbtheilung und Ausdrücke wie *sortes ingenuiles* (Beyer mittelrhein. Urk. B. I, 134), *sortes serviles* (Cod. Lauresh. 697 und bei Roth Benef. W. S. 64 N.) schliessen doch jede Beziehung auf die Landvertheilung innerhalb der Genossenschaft aus, da diese sich ja nur auf Freie erstreckte.

<sup>2)</sup> Schon Trad. Wizzenburg. 712, no. 174 de terra arabili jurnales 10 in campo uno. Besonders merkwürdig aber ist Tr. Wizz. 713, no. 235: *videdi (vendidi) campo et silva insimul tenentis in Cilbociaga marcu in Remune vilare — de ipsa silva sua portione perticas 91.*

<sup>3)</sup> Ausführlich handelt davon Gaupp, Ansiedlungen S. 202 ff.

vollberechtigten Familie wenigstens Land in verschiedenen Ackerstücken und in verschiedenen Theilen der Feldmark des Dorfes zufallen konnte, damit die Gleichberechtigten nun auch annähernd gleichwerthige Antheile erhalten und in Bezug auf Lage der Feldstücke zum Wirthschaftshofe, Qualität des Bodens, und äussere Bedingungen seiner natürlichen Fruchtbarkeit annähernd gleichgestellt sein konnten<sup>1)</sup>.

Diese Gemengelage der Felder, welche zu den einzelnen Wirthschaftshöfen des Dorfes gehörten, brachte dann aber auch die Rücksicht auf die gemeinübliche Wirthschaftsweise mit Nothwendigkeit zur Geltung und diese äusserte sich zuerst wieder in einer Haupteintheilung der Dorffeldmark in so viele Abschnitte, als die Wirthschaft der Dorfgenossen regelmässige Culturen neben einander betrieb; bei roher Feldgraswirthschaft also wenigstens eigne Abtheilungen des Acker- und des Dreeschlandes, die mit einander abwechselten, bei Feldersystem wenigstens Ackerfeld und Brachfeld neben eignen Wiesen und der ewigen Weide. In jedem solchen Hauptabschnitte dann musste jeder Genosse dieser bäuerlichen Wirthschaft seinen Antheil erhalten, damit er ebenso den übrigen gleichgehalten sei in der Austheilung, wie eingefügt in die unerlässliche Ordnung der landwirthschaftlichen Interessen.

Bei hofmässiger Auseinandersetzung der Gemarkung aber, wo Jeder um seinen Wirthschaftshof herum sich seine Felder selbst bereitete und keine Rücksicht auf die Nachbarn ihn, noch die Gemeinde band, da war das alles zu vermeiden; und es ist gewiss nicht zufällig, weist vielmehr gerade auf die Verschiedenheit bei der ersten Vertheilung zurück, dass in Gegenden uralten Hofsystems die Grösse der einzelnen Güter nicht nach den sonst üblichen Ackermassen, sondern nur nach den Gutsgrenzen bezeichnet ist<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Sehr anschaulich sind diese Vorgänge neuestens geschildert durch Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland in den Jahrbüchern f. Nat. Oek., Bd. 32.

<sup>2)</sup> S. Stüve, Verfassung der Landgemeinden S. 32, und Landau, Territorien S. 16; auch meine Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter S. 78 f.

In welchen Formen und Einrichtungen sich nun diese endgültige Besiedelung des deutschen Bodens vollzog, darüber lässt sich bei dem gänzlichen Mangel an positiven Nachrichten und bei den schwachen Spuren alter Ansiedelungen, welche eine sichere Zeitbestimmung zulassen, überhaupt nichts bestimmtes aussagen, als dass die Deutschen dem städtischen Wohnen abhold waren<sup>1)</sup>. Sehen wir ab von des Tacitus vieldeutigen Worten, in welchen Hof- und Dorfsystem ausgedrückt sein kann<sup>2)</sup>, und die damaligen nicht so prägnanten Unterschiede der Ansiedlungsform wohl auch gleichzeitig ausgedrückt sein sollen, so haben wir nur von den Warfen der Nordseemarschen bei Plinius eine bestimmte Nachricht. Diese auf natürlichen und künstlichen Erdhügeln zum Schutze gegen die Fluth angelegten Hochdörfer<sup>3)</sup> der Friesen und Sachsen sind aber zu Ende der Periode sicherlich zumeist schon aufgegeben, und an ihre Stelle ist ein Ausbau der Wohnungen überwiegend nach Hofsystem mit durchgeführter Feldvertheilung an die einzelnen Höfe getreten<sup>4)</sup>; wenigstens sprechen die

---

1) Tac. Germ. 16: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est. Amm. Marc. rer. gest. XVI, 2, 12: Nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.

2) Germ. 16: Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat. Es ist hier wohl gestattet, noch einmal gegen Hanssens Recension meiner „Untersuchungen über das Hofsystem“ in den Göttinger gel. Anz. 1873 No. 24, S. 941 zu betonen, dass ich l. c. S. 37 nur behauptete: „Die Schilderungen des Tacitus stehen der Annahme eines ursprünglichen Hofsystems nicht nur nicht entgegen, sondern lassen sogar in ihrem ganzen Umfange eine Beziehung auf die germanischen Ansiedelungen zu, welche hofweise vor sich gegangen sind.“ Ich verkenne aber keineswegs, dass Tacitus auch dorfmassige Ansiedelung gekannt habe, wie ich das l. c. S. 27 auch zum unzweideutigen Ausdrucke brachte. Auf die weitläufige Literatur des ganzen Streites über diese Stelle ist es wohl nicht nöthig, weiter einzugehen; vgl. Waitz I, 103 ff.; mein Hofsystem S. 22—43. Hanssens Verdienste um Begründung eines richtigen Verständnisses des Tacitus habe ich besonders anerkannt in Raumer-Riehls hist. Taschenbuch 1874, S. 101 ff.

3) Plinius h. n. 4, 15.

4) Es muss dahingestellt bleiben, wie weit diese Veränderung mit

Volksrechte der Friesen und Sachsen mit keinem Worte mehr von den Warfen. Nur als Gerichtsstätten scheinen sie noch länger beibehalten worden zu sein, wo von überall her die freien Friesen zur Versammlung eintrafen<sup>1)</sup>. Dagegen sind viele Anhaltspunkte vorhanden, welche für diese Zeit das Hofsystem oder wenigstens ein System starker Zersplitterung der Ansiedelungen wahrscheinlich machen. Das friesische Volksrecht spricht von villa immer nur im Sinne eines Einzeln-gutes<sup>2)</sup>; Dörfer werden weder hier noch in der *lex Saxonum* erwähnt. Die Einzelhöfe sind seit unvordenklicher Zeit auf dem oldenburgischen Marsch- und Geestboden<sup>3)</sup>, auch an den Ostseeküsten<sup>4)</sup>, in Niedersachsen (Osnabrück) und Westfalen; selbst im Erzgebirge finden sich noch hinlängliche Spuren eines alten Hofsystems<sup>5)</sup>. Nur im innern Sachsen, bei den Engern und Ostfalen sind geschlossene Dörfer häufig<sup>6)</sup> und es mag einigermassen diesen Gegensatz berühren, dass die westfälischen Ortschaften in der Regel auf -hof, die inner-sächsischen auf -hausen (Pluralis von haus) endigen<sup>7)</sup>. Doch sind auch von diesen Dörfern viele als Uebergangsdörfer, d. h. aus Einzelansiedelungen hervorgegangen, zu bezeichnen, wie sie insbesondere zwischen Lüneburg und Lippe vorkommen<sup>8)</sup>.

---

der unter Karl d. Gr. erfolgten umfassenden Anlage von Winterdeichen zusammenhängt.

<sup>1)</sup> S. Ad. Brem. descr. ins. c. 21 SS. VII, 377: *Concilio populorum communi quod ab ispis warh (warph) vocatur*. Richthofen S. 1126.

<sup>2)</sup> L. Fris. IV, 9 (LL. III, 662) *illum vero (canem) qui nihil facere solet, sed tantum in curte et in villa iacet, cum 1 tremisse componat*. ib. XVII, 4 (LL. III, 671) *Qui manu collecta hostititer villam vel domum alterius circumdederit*.

<sup>3)</sup> S. Archiv für politische Oekonomie N. F. VII, 165 ff.

<sup>4)</sup> Gaupp, Ansiedlungen S. 564.

<sup>5)</sup> Berg, Geschichte der deutschen Wälder, S. 21.

<sup>6)</sup> Hanssen bei Falk neues staatsbürgerliches Magazin VI, 3. Dagegen Seibertz Rechtsgeschichte von Westphalen I, 50.

<sup>7)</sup> Seibertz a. a. O.

<sup>8)</sup> Schaumann, Gesch. d. niedersächs. Volkes I. 145. Nach ihm ist das System des Einzelwohnens in der ältesten Zeit durch ganz Sachsen als herrschend anzunehmen. Haxthausen, Agrarverfassung S. 10 führt dasselbe auf eine Eigenthümlichkeit des ingävönisch-germanischen Stammes

Von den Franken, sowohl den salischen wie den ripuarischen und den ihnen verwandten Chatten hat man allgemein die dorfmässige Ansiedelung als Regel angenommen. Aber das wenigstens, was sich aus der *lex Salica* ergibt, lässt uns daran zweifeln. Zwar kann man ein Hofsystem für die Salier nicht mehr, wie das früher geschah, aus dem *Salgut* (*terra salica*) folgern, das immer um die Wohnungen herum gelegen gewesen wäre<sup>1)</sup>. Denn weder ist das allgemein oder auch nur regelmässig der Fall, noch auch steht die *terra salica* überhaupt mit der Form der Besiedelung oder speciell mit dem salischen Volksstamme in Zusammenhang. Wohl aber ist es bemerkenswerth, dass Hofsystem noch jetzt in der nieder-rheinischen Ebene herrscht und sich durch Brabant und Flandern, den Sitzen der alten Salier, bis in die französische Normandie erstreckt<sup>2)</sup>.

Für die Erkenntniss der salischen Ansiedelungsweise dienen aber mehrere specielle quellenmässige Anhaltspunkte. Schon aus dem Umstande, dass die salischen Hundertschaften sich alle acht Tage versammelten<sup>3)</sup>, lässt sich der Schluss ziehen, dass sie nicht allzu ausgedehnt gewesen sein werden; innerhalb derselben konnten also kaum geschlossene Ortschaften von der Bedeutung der Dörfer häufig sein.

Ferner ist den Saliern die Ortsbezeichnung auf -heim be-

---

zurück, während die Hermionen im südlichen Deutschland die von den Kelten herrührende Dorfverfassung angenommen hätten. Auch Meitzen, der Boden etc. Preussens I, 346, betont die Gegensätze der Stammeseigenthümlichkeiten.

<sup>1)</sup> So z. B. Justi, *Polizeiwissenschaft* I, 356, 760.

<sup>2)</sup> Meitzen, der Boden I, 346. Haxthausen, *Agrarverfassung* S. 10. Mein Hofsystem S. 71. Auch Jacobi, *Forschungen über das Agrarwesen der altenburgischen Osterlande*. Sep. Abdr. der Leipziger *Illustr. Zeitung* 1845.

<sup>3)</sup> Das geht aus den 7 tägigen Fristen hervor, *L. Sal. XL, 8*: *Et si iterum ad alias septem noctes placitum faciat* . . Auch *ib. c. 7, 10, tit. LII, s. Waitz, das alte Recht der salischen Franken* S. 144. Später sind die regelmässigen Gerichtsversammlungen auch bei den Saliern, wie immer bei den Ripuariern alle 14 Tage abgehalten worden. *Chlodov. cap. add. c. 6, LL. II, 7. L. Rip. 30, 12; 33. 2; 61, 1; 62, 2.*

sonders zu eigen, welche, ursprünglich gleichbedeutend mit haus, bei patronymischer Zusammensetzung auf anfängliche Ansiedelungen einzelner Familien hinweist<sup>1)</sup>. Auch gebraucht die *lex Salica* das Wort *villa* fast immer zweifellos für Einzelgut<sup>2)</sup> nur an der einzigen Stelle über die Niederlassung (tit. 45)<sup>3)</sup> von stärker bevölkerten Ortschaften, die freilich deswegen noch nicht nothwendig geschlossene Dörfer zu sein brauchen. Besonders auffällig ist dieser Gebrauch des Wortes *villa* im Sinne eines Gehöfts an jener Stelle, wo die Busse für den Stier festgestellt wird, der die Kühe von drei *villae* versorgt<sup>4)</sup>. Hier sind die *villae* gewiss keine Dörfer, wie das allgemein angenommen wird; denn ein Stier würde für die Kühe von drei Dörfern sicher nicht ausgereicht haben. Nach der *lex Salica* selbst<sup>5)</sup> bildeten 12 Kühe eine Heerde (wirthschaftliche Einheit) und auch andere Volksrechte halten an dieser Zahl fest<sup>6)</sup>; für eine jede solche Heerde aber muss nach den Volksrechten regelmässig ein Stier angenommen werden<sup>7)</sup>. Der öffentliche Schutz, welcher in der Composition dieses „*taurus trespellius*“ lag, konnte ebensowohl 3 einzelnen Gehöften,

---

<sup>1)</sup> Graff, altdentscher Sprachschatz IV, 946. Waitz, das alte Recht S. 53. S. dagegen Birlinger Alamannia VI, 25, wornach die Ortsnamen auf -heim immer grössere Niederlassungen anzeigen.

<sup>2)</sup> So insbesondere tit. 14, 6: *Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contubernio probantur, h. e. solid. 63 culp. judicetur*; 42, 5: *Si quis villam alienam expugnauerit et res ibi invaserit*. Andere Lesarten (Pardessus 3, Text): *Si qu. tres villas alienas evaserit*; (Herold): *si qu. contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit*.

<sup>3)</sup> L. Sal. 45, 1: *de migrantibus: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit etc.*

<sup>4)</sup> L. Sal. III, 5: *Si vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit*.

<sup>5)</sup> L. Sal. III, 6: *Si quis 12 animalia furaverit* (dazu die Malberg. Glosse in vielen Texten *sunesta* = Heerde gibt).

<sup>6)</sup> L. Ripuar. 18, 1; L. Alam. 76f. 81.

<sup>7)</sup> Vgl. auch den Viehstand auf den königlichen Fiskalgütern LL. I, 176 ff: in Staffelsee 1 Stier für 20 Kühe; in Asnapium 3 Stiere für 50 Kühe, auf einem andern Gute sogar für 30. S. die Tabelle No. VII im Anhang.

als 3 Dörfern zukommen. Jeder hatte ein ganzes Interesse an dem gemeinschaftlichen Stier<sup>1)</sup>.

Auch die Erwähnung von villae in einem Capitular Chlovedechs (509—511)<sup>2)</sup> kann für die dörfliche Ansiedelung der Salier auf ihrem heimischen Gebiete nichts beweisen, so wenig als für das Dasein einer Feldgemeinschaft der Markgenossenschaft. Vielmehr möchte die Stelle als weiterer Beleg für den Sprachgebrauch dienen, welche villa gleich Gehöft nimmt; denn der „campus“ und „ager“ sind in dieser Zeit wohl allgemein schon als Ackerland in Sondereigenthum zu verstehen, wie diess auch aus den ältesten Traditionsurkunden deutlich hervor geht<sup>3)</sup>; und überdiess deutet besonders der Ausdruck „vestibulum“ auf den hofmässigen Abschluss der villa<sup>4)</sup>.

Für das Gebiet der ripuarischen Franken und der Chatten stehen noch weniger Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer ältesten Ansiedlungsformen zu Gebote. Gegenwärtig und seit unvordenklicher Zeit herrscht da das Dorfsystem<sup>5)</sup> und schon

---

<sup>1)</sup> Vgl. zu dieser Stelle noch besonders Leo, die malbergische Glosse I, 101 und Maurer, Einleitung S. 151, die beide nach verschiedenen Richtungen viel zu weit in ihren Erklärungen gehen.

<sup>2)</sup> c. 9 (LL. II, 4): De hominem inter duas villas occisum. Sicut adsolet, homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus, ut homicidia illa non appareat . . . Si vero non venerit qui corpus agnoscat, tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debet facere bargo . . . Et debet iudex nuntiare et dicere: homo iste in vestro agro aut in vestibulo est occisus. Vgl. 3. Abschn.

<sup>3)</sup> Schon die L. Sal. selbst gibt dafür an verschiednen Stellen Zeugnis: tit. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. ib. Zus. 7: Si quis in agrum alienum arborem insertum exciderit; 27, 14: Si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui u. ö. Von den Traditionsurkunden sind insbesondere die Tr. Wizzemb. wichtig: 712 no. 174: iurnales 10 in campo uno; 713 no. 244: 1 campus in longo . . tisas 2 mensuratas u. oft.

<sup>4)</sup> Wenigstens ist es eine ganz verwandte Ausdrucksweise, wenn es in dem Weisth. von Patsch (Tirol. Weisth. I, 250 Zeile 12 heisst: der Pfrauner (Einzelhöfe) veldt und ir haustruben, s. meine „Ausbildung der grossen Grundherrschaften“ S. 112 A. 13.

<sup>5)</sup> Es ist immerhin belangreich, dass das Wort Dorf besonders bei Franken, Hessen und Thüringern gebräuchliches Element der Ortsnamen ist. Arnold 372.



in der Karolingerzeit sind Dörfer mit oft sehr ausgedehnten Feldmarken oder aber sehr dichter, das Hofsystem ausschließender Bewohnung erwähnt<sup>1)</sup>. Auch fallen speciell in ripuarisches Gebiet jene Gehöferschaften, welche in tiefeingreifender Feldgemeinschaft seit lange bestehen und mit ihrer Dorfanlage und Gemengelage der Felder vielfach sogar als Prototyp des altdeutschen Urdorfes angesehen werden<sup>2)</sup>.

Aber doch sind auch hier einige Momente in Rücksicht zu ziehen, welche auf ein durchgreifendes Dorfsystem nicht passen wollen. Wir legen keinen Werth auf den alten Spottvers, dass in Hessen nur 6 Dörfer waren<sup>3)</sup>; er scheint mehr die Kleinheit des Hessenlandes zu verhöhnen, nachdem ein guter Theil des alten Hessengaues erobernden sächsischen Stämmen zugefallen war. Aber doch nimmt man gerade von diesem Lande ein Nebeneinanderbestehen von Dorf- und Hofsystem seit ältester Zeit an<sup>4)</sup>. Auch bleibt es bemerkenswerth, dass die freien Geschlechter des fränkischen Stammes durchweg noch im 10. Jahrhundert die Burgen und Wohnsitze auf ihren Allodialgütern in den unwirthlichsten, abgelegendsten Waldschluchten der Eifel, Ardennen, des Soon-Hoch- und Westerwaldes haben<sup>5)</sup>.

Auch den Alamannen scheint, wie den Franken, eine bestimmte Ansiedlungsform keineswegs eigenthümlich zu sein. Im Elsass lebten sie bis tief in das 8. Jahrhundert hinein unter Herzogen in Städten und Dörfern<sup>6)</sup>; die rechtsrheini-

---

<sup>1)</sup> So z. B. umfasste die villa Tininga 762 nach der Schenkung Pipins (Schannat Tr. Fuld. S. 10) 50 hob. domin. 28 hob. lidiles, 3 hob. eccles. Dazu 400 jugera, 400 pratorum carrad., 9 molend. nebst 23 famil. serviles und 28 famil. lidiles. 786 (Cod. Fuld. 84) beträgt die marca des locus Biberbach 30 Hufen und 330 Mancipien. 817 Cod. Fuld. 325 a der Ort Bingenheim 87 Mansen. Vgl. II. Buch, 1. Abschn.

<sup>2)</sup> Hanssen, die Gehöferschaften (in den Abhandl. der Berliner Academie) 1863.

<sup>3)</sup> Arnold, Ansiedlungen S. 64: Dissen, Deute, Haldorf, Ritte, Baune, Besse, das sind der Hessendörfer alle sesse.

<sup>4)</sup> Arnold, Ansiedlungen S. 597. 602.

<sup>5)</sup> Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. LXXI.

<sup>6)</sup> Birlinger alamann. Sprache I, 8. 1868.

schen und schweizerischen Alamannen dagegen in Gehöften unter Gaugrafen<sup>1)</sup>. Es lässt sich dafür schon aus einer Stelle des alamannischen Volksrechts ein Beweis finden, welche die Composition für den Hirtenhund festsetzt, der auf den Ruf bis zur dritten villa läuft<sup>2)</sup>, eine Ausdrucksweise, welche weder auf Dörfer, noch auf die einzelnen Gehöfte in geschlossenen Orten, wohl aber auf benachbarte Einzelhöfe eine passende Anwendung findet. Noch jetzt besteht dieser Gegensatz, indem im Odenwalde, längs der Bergstrasse eine Reihe uralter, doch wohl alamannischer Dörfer sich finden, in den engen Seitenthälern dagegen Einzelhöfe mit offenbar uralter genossenschaftlicher Anlage herrschen<sup>3)</sup>.

Aber doch scheinen auch die Dörfer des Elsass ursprünglich sehr klein gewesen zu sein; sie heissen im 8. Jahrhunderte fast immer noch *wilare*, während dieselben Namen im 9. Jahrhunderte dann die Endung mit *-dorf* erhalten<sup>4)</sup>. Einzelne haben allerdings schon früh im 8. Jahrhunderte viele Güter in sich begriffen<sup>5)</sup>, daher dörfliches Wohnen sehr nahe liegt;

<sup>1)</sup> Stälin, Württembergische Geschichte I, 157.

<sup>2)</sup> L. Alam. 84 c. 4 (*canis pastoralis*), qui ad clamorem ad alienam et ad tertiam villam currit.

<sup>3)</sup> Hanssen bei Falk VI, 4. Maurer, Dorfverfassung I, 34. Mein Hofsystem S. 71. Beispiele in Widder, Beschreibung der Kurpfalz I, 282–85, 495–525. Mone, Zeitsch. f. Gesch. des Oberrhein V, 129. 150. 152. 267. Memminger, Beschreibung des Oberamts Biberbach 1837, S. 64 bemerkt, der Charakter Oberschwabens habe die Vereinödung von jeher begünstigt und die geschlossenen Orte Oberschwabens gehörten meistens einer neueren Zeit an.

<sup>4)</sup> So heisst in den Trad. Wizzemburg. Bruninges in Urk. v. 719 *locellus Bruningesvilla* und dieser Name bleibt bis 772, wo der Ort zum erstenmale *Brunigesdorf* genannt wird; bis 797 werden beide Ausdrücke gebraucht; im 9. Jahrh. heisst er nur mehr *Br. dorf*. Aehnlich *Radolfowilare* (Urk. v. 774 u. 776) *Radolfeshamomarca* (780), *Radolfesdorf* (797, 828); *Villa Gerleihs* 693–774, von da an *Gerleihsdorf*; *Furdesfeld* heisst 745 no. 143 *locellus*; 774 no. 184 *locus*; 819 no. 127 *villa*. Nach Birlinger, Alam. VI, 28 bezeichnet *wilare* nie ein Dorf, sondern ein Landhaus, Gehöft; s. a. Tr. Wizz. 718 no. 227: *Chrodoinus* schenkt Güter *excepto wilari meo, quem ego de novo edificavi*.

<sup>5)</sup> So z. B. *Lonebach*. von dem allein 30 Besitzungen von 23 Grundeigenthümern in den Tr. Wizz. vorkommen.

auch kommen nicht selten einzelne Feldstücke vor, welche dann zu einem *campus* (Gewanne) vereinigt sind, wie das eine Eigenthümlichkeit der Dorffeldmark bildet<sup>1)</sup>.

Auch von den Baiern lässt sich nicht sagen, dass sie eine bestimmte Ansiedlungsform ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise gewählt hätten<sup>2)</sup>. In dem bairischen Volksrechte finden sich zwar gewisse Gegenstände des Landwirthschafts- und Nachbarrechts in einer Weise geregelt, welche den Gedanken an zugrundeliegende Vorstellungen eines Hofsystems nahe legen<sup>3)</sup>; andere wieder lassen nur eine Deutung, wenn auch nicht auf Dörfer, so doch auf zersplitterten, nicht arrondirten Grundbesitz zu, wie er eben dem Dorfsystem zu eigen ist<sup>4)</sup>.

Aus den ältesten Traditionen sind nur einzelne bestimmte Beispiele von Ortschaften, die hofweise zusammengesetzt sind, aus dem Salzburggaue zu finden<sup>5)</sup>. Aber die späteren Urkunden, Urbarien und Weisthümer Südbaierns, Salzburgs und Tirols entfalten ein sehr klares Bild eines weitverbreiteten Hofsystems, das im Ganzen entschieden den Vorrang des Alters vor den Gebirgsdörfern beanspruchen kann und höchst wahrscheinlich als ursprüngliche Ansiedlungsform der Alamannen im 6., der Baiern im 7. und 8. Jahrhundert — wie vielleicht auch schon der vor ihnen in Tirol angesiedelten

<sup>1)</sup> Z. B. Tr. Wizz. 742 no. 7 20 *jurnales in campum I juntos u. ö. s. unten* 3. Abschn.

<sup>2)</sup> Riezler, Geschichte Baierns I, 135.

<sup>3)</sup> Besonders die *curtes sepe non circumcinctae* L. Baj. XII, 10\*, da bei Hofsystem ja das ganze Gut umzäunt wurde, ein besonderer Zaun um den Gutshof (*curtis*) also nicht nothwendig war. Ebenso XII, 8 *hucusque antecessores mei tenerunt et in alodem mihi relinquerunt*. Auch die Thatsache des Privateigenthums am Walde und die *curtes nobilium XXI, 6* verdienen für die Frage eine Berücksichtigung.

<sup>4)</sup> So *curtes sepe circumcinctae X, 15; XII, 10* und die *curtis* als Hofzaun selbst X, 15, 16. Ferner: *si in proximo non habet (agrum) — donet ubi habet XVII, 1—3*, womit ein wenigstens nicht vollständig arrondirter Grundbesitz ausgedrückt scheint. Auch die Gemeindefeldweide X, 10 deutet auf Dorfsystem und Gemengelage.

<sup>5)</sup> In Hegilin 10 Güter und 10 Besitzer, *breves notit. Salzburg. X, 5. XIV, 27, 34.*

Rhäter und Romanen — in Betracht kömmt. Eine hauptsächlichliche Erklärung dieser Erscheinung ist jedenfalls in der Natur des Landes zu suchen, welches, so lange noch dichte Urwälder und Sümpfe in Menge die breiten Plateaux der Mittelgebirge und die ebenen Flächen der Thäler bedeckten, wenig Raum zur Entfaltung grösserer Ortschaften bot. Und nicht minder ist das natürliche Verlangen erster Ansiedler nach solchen Stätten, welche die geringste Culturarbeit erfordern — sonnige Abhänge mit lichtigem Waldbestande und seichter Krume — einer Besiedelung der Höhen günstiger als der Niederungen, also auch der hofmässigen Ansiedelung günstiger als der dörflichen<sup>1)</sup>. Ueberdiess ist die Neigung der alten Deutschen zu zerstreutem Wohnen in vielen kleinen Ortschaften allenthalben unverkennbar, ohne deshalb gerade eine nationale Eigenthümlichkeit zu sein. Auch lässt sich der Vorgang späterer Dorfbildung, besonders durch die Grundherrschaft oder aus den Folgen der grundherrschaftlichen Entwicklung in so vielen Einzelfällen bestimmt nachweisen, dass auch damit die Priorität eines weitverbreiteten Hofsystems wahrscheinlich gemacht werden kann<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Auch die Colonisationsgeschichte der Schweiz scheint dieses zu bestätigen. Nach Kiem (Geschichtsfreund XXI, S. 167) waren die sanften Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Ramersberg, Schwändi, Giswil, Sachseln, Lungern, Melchthal und Kerns (in Obwalden) früher cultivirt als die Thalschaft zwischen dem Alpnacher- und Sarnersee, Sarner- und Rudenzersee. Auch in Schwyz gibt es hiefür unterstützende Thatsachen, insofern als hier menschliche Ansiedelungen noch im 12. Jahrh. sich auf den Voralpen befunden zu haben scheinen. S. Miaskowski, die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878, S. 40 f. Ebenso für ein benachbartes Gebiet Klenze, die Alpwirtschaft im Fürstenthume Lichtenstein 1879, S. 2 u. 3.

<sup>2)</sup> S. meine „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland“ 1872, und „die Entwicklung der deutschen Alpendörfer“ in Raumer-Riehls historischem Taschenbuch 1874. Ludwig Steub nimmt speciell für Tirol, fast ausschliesslich auf Grund der Ortsnamen, eine so intensive Colonisation durch Rhäter und Romanen an, dass für die im 6., 7. u. 8. Jahrhunderte einziehenden Germanen fast nichts mehr zu thun übrig blieb, als sich der vorhandenen Ortschaften zu bemächtigen und die bestehende Bodencultur fortzusetzen. Nun sind allerdings der rhäto-romanischen Ortsnamen in Tirol sehr viele,

Uebrigens ist das Hofsystem auch in der bairischen Ebene viel mehr verbreitet, als es in der Regel angenommen wird und scheint auch da meist originär, nur ausnahmsweise erst als Folge späteren Ausbaues aus dem Dorfe eingetreten zu sein.

Im Ganzen aber erfolgt dieser erste Ausbau im Stammlande überwiegend in der Weise der Gründung neuer Wohnplätze und Ortschaften, während die Vergrößerung der be-

aber sie sind doch überwiegend nur Orientirungsnamen, aus denen für sich allein noch nicht hervorgeht, ob die Orte, welche sie bezeichnen, bewohnt oder benachbarten Bewohnern des Landes bloss bekannt und von ihnen benannt waren. Und die positiven Nachrichten über die grossen Rodungen und neuen Ansiedelungen der Deutschen in den Alpen zwingen eben zu einer sehr bedeutenden Einschränkung jener Ansicht.

Wenn aber Steub mit solchen Gründen allein die Annahme von dem höheren Alter der Hofansiedelungen in den Alpen bestreitet, ohne die wirtschaftsgeschichtliche Begründung derselben überhaupt weiter zu berücksichtigen, so verzichtet er eben damit auf ein selbständiges Urtheil in dieser Frage; es ist ihm nur so viel zuzugeben, dass viele der jetzt deutschen Bauerschaften, sowie vereinzelt auch grössere Dörfer schon in vorgermanischer Zeit bestanden; an dem Resultate aber, wie es im Text formulirt ist, muss trotzdem festgehalten werden. S. die ganze Controverse in der Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1875 no. 258—60 und no. 328 von Steub, dagegen no. 302—303 und 1876 no. 7 von mir. — Einen Anhänger fand Steub in diesem Streite an J. Jung „Römer und Romanen im Donaugebiete“ (Innsbruck 1875), der aber selbst Steub noch überbietet, wenn er (S. 168) behauptet, es sei im Alpenlande in allen drei Perioden (rhätische, romanische und deutsche) die Ansiedelung überall dorfweise geschehen, ohne diess natürlich anders als mit den Namen heutiger Dörfer belegen zu können; überdiess aber verkennt Jung den nationalökonomischen Kern der Frage, wenn ihm Dorf- und Weileransiedelung „auf das Gleiche hinauskommen“, während doch gerade die Weiler eine ursprüngliche Auseinandersetzung der Feldflur nach Hofsystem nicht nur als möglich, sondern nach der Anordnung ihrer Feldflur sogar als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Ueber die frühe Bewohnung der Höhen in den Alpen s. u. A. mit dem Texte übereinstimmend: Andrian in den Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien VI, no. 1. 2 1876 und Kerner in den Sitzungsberichten der kais. Acad. z. Wien Math. naturw. Cl. Jänner 1875 und österr. Zeitschr. f. Meteorologie XI, 1. 1876. Ein gleiches von den Höhen des Mannhartsberges in Oesterreich s. in den Mittheilungen der Anthropol. Gesellsch. in Wien I, S. 165. II, 109.

stehenden vorzugsweise erst in den folgenden Perioden durch die Grundherrschaft und ihre organisatorischen Tendenzen bewirkt wurde. Nicht als ob das eine ausschliesslich der älteren, das andere der spätern Periode zu eigen wäre; es finden sich auch in der Merowingerzeit deutliche Beispiele einer Vergrösserung bestehender Ansiedelungen<sup>1)</sup>, wie später noch die Neugründungen von Wohnorten eine grosse Rolle spielen; aber charakteristisch ist doch das letztere mehr für die ältere Zeit.

Es lässt sich das allein schon durch die grosse Anzahl der in dieser Periode neu auftretenden Ortsnamen erkennen<sup>2)</sup>. Diess fällt nun allerdings zusammen mit den Anfängen der Urkunden, in welchen viel mehr Veranlassung zur Nennung von Ortschaften war, als in den spärlichen Quellenzeugnissen der vorangegangenen Zeit. Aber doch ist die im 7. und 8. Jahrhunderte vorherrschende individuelle Benennung der einzelnen Besitzungen ein sicherer Beweis dafür, dass sie auch geographisch und social selbständige Wohnplätze, nicht bloss Gehöfte geschlossener Dörfer waren<sup>3)</sup>. Und überdiess zeigen die Namen selbst vielfach die Entstehung der Ortschaften gerade in dieser Zeit an, wenn sie z. B. nur Compositionen eines uralten Ortsnamens<sup>4)</sup>, oder patronymischer Art

<sup>1)</sup> Das liegt wohl in dem ‚campo et silva insimul‘ (mit — zur Rodung — gemessnem Wald) Tr. Wizz. 713 no. 235. Nach Waitz I, 131 sind in der ältesten Zeit die Dorfmarken noch klein; in der Merowingerzeit nicht selten schon von beträchtlichem Umfang ib. II. 316. Aber freilich scheidet Waitz nicht streng zwischen den Angaben über das gallische und das deutsche Frankenreich.

<sup>2)</sup> Arnold. Ansiedlungen 432, berechnet die Zahl der während des 6.—8. Jahrhunderts neu entstandenen Orte für Hessen mindestens auf das Doppelte der ursprünglichen Ansiedelungen. Hierher gehören auch die oft vorkommenden Ortsnamen nova villa, novus vicus u. s. w., die eigentlich noch namenlose Ortschaften bezeichnen.

<sup>3)</sup> So Tr. Wizz. 774 no. 129: in villa Ecchentorf iurnales 5 infra fine qui dicitur Scalchinbiunda curtile uno cum clausura ad ipso curtile pertinente. Tr. Sangall. 827 I, 286: unum novale Wolahvilare nuncupatum ib. 831 no. 311: unum runcale Marabach nuncupatum.

<sup>4)</sup> Z. B. Ober-, Nieder-, Stein-, Mittel-, Ost-Zwergen. Hof-, Nieder-, Langanbiber u. a. Arnold. Ansiedlungen 244 f.

sind<sup>1)</sup>, oder wenn neuerbaute Villen als solche ausdrücklich genannt werden<sup>2)</sup>.

Auch die Colonisationen durch die Könige<sup>3)</sup>, Herzoge<sup>4)</sup> und die Kirche<sup>5)</sup>, sowie die Arten der Rodungen und die Beschreibung solcher auf Neuland geschaffner Güter<sup>6)</sup> lässt darüber keinen Zweifel, und nicht minder wird die rasche

---

<sup>1)</sup> Beispiele bei Arnold a. a. O. S. 284 ff.

<sup>2)</sup> So z. B. Tr. Wizz. 718 no. 195, 227 vilari meo quem ego de novo edificavi.

<sup>3)</sup> Pardess. Dip. 724 II, 531. wo von Childebert gesagt wird: terram illam, quam de deserto ipse ad excolendum vel commanendum praeoccupaverat, (Mauri Monasterio) concessit, ut nullus ibidem campos facere nec porcos saginare nec materiam succidere nec ipsius fines penitus irrumperere presumeret.

<sup>4)</sup> Urk. B. für Kremsmünster 777 S. 2: Tradimus (Tassilo) atque confirmamus . . . homines qui in ipso loco habitant et ea cuncta que ibidem culta videbantur, de incultis vero ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant. . . . In circuitu cultum faciant, quantum velint sine omni prohibicione (es ist immer vom Lande diesseits der Enns die Rede). Mon. Boic. IX, 9 Donatio Tassilonis ad Scarantiam: cum consensu optimatum Baiovariorum dono atque transfundo locum nuncupantem India (Innichen in Tirol) a rivo que vocatur Tesido usque ad terminos Slavorum . . . totum atque integrum, campestria seu et montana, pascuas, venationes, umecta seu et fructecta . . . quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem et inhabilem esse cognovimus.

<sup>5)</sup> Die Mehrzahl der Klöster ist in unbebauter Gegend gegründet und auf Colonisation geradezu angewiesen gewesen. S. bes. Aribo vita S. Corbiniani c. 20 (Meichelbeck I b, S. 13). Der Bischof Josef von Freising erwarb im J. 750 von den nobiles de Fagana und dem Herzog Tassilo amplissima tum prata tum pascua plane inculta, baute dort Häuser und machte sie der Wirthschaft des Stifts dienstbar (Meichelbeck Ia, 49).

<sup>6)</sup> Aus der Fülle der Belege führen wir nur beispielsweise an: Cod. Laur. 774 no. 245: in Basinsheimer marca 1 bifangum vel mastunga (haftunga?) cum terra ex integro qui circumcingitur ab oriente fluvio Suarzaha, a meridie Heppenheimere termino, ab aquilone in 4 rubis, qui sunt contra ipsum monasterium, ab occasu illo lacu, ubi Udo stirpavit, usque in Wiscoz. Ib. 778 no. 329: 1 bifangum quem pater meus proposuit in silva quae ad Hantscheshheimer marca aspicere videtur. Ib. 783 no. 252: illum proprium, qui iacet in illo angulo ubi Suarzaha intrat in fluvium Wiscoz. Ib. 789 no. 244: bifangum iuxta Suarzaha in loco qui vocatur Foroebibilo. Spätere Beispiele s. u.

Zerschlagung der alten Gauallmende in Cent- und Dorfallmende hiefür in Betracht kommen.

Denn mit Vermehrung der bewohnten Ortschaften im Gau mehrten sich auch die selbständigen wirthschaftlichen Interessenkreise; und das Bestreben, einem jeden seine eigne Mark auszuscheiden, war nicht bloss in der allgemeinen markgenossenschaftlichen Tendenz der Zeit, sondern auch im Interesse ökonomischer Selbständigkeit und friedlicher Auseinandersetzung mit den Nachbarn geboten<sup>1)</sup>. Aber eben diese Vervielfältigung der bewohnten Orte, diese Ausbreitung der Ansiedelungen über weite bisher unbewohnte Strecken des deutschen Bodens hat die lebhafteren Berührungen und Verkehrsbeziehungen erzeugt, durch welche zu aller Zeit der Fortschritt menschlicher Cultur so wesentlich gefördert worden ist.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft.

Mit dem Ende der Völkerwanderung musste der ganze sociale Zustand der deutschen Völkerschaften nothwendigen Veränderungen unterliegen, wie sie eben aus der Sesshaftigkeit und der damit beginnenden Neugestaltung des wirthschaftlichen und überhaupt des öffentlichen Lebens hervorgehen.

Die in der Heeresverfassung bestehenden Macht- und Rangverhältnisse hatten eine eigenartige Gütervertheilung geschaffen; diese unterlag nun all jenen Veränderungen und Verschiebungen, welche geordneter Erwerb und Verkehr und die verschiedenartige Ausbildung des Verbrauchs und der

---

<sup>1)</sup> Darüber i. A. Maurer, Einl. 191, der nur ganz unkritisch die Beispiele späterer Markgemeinschaft auf alte Gaumarken zurückführt, ohne des grundherrschaftlichen Ursprungs vieler solcher grossen Markgemeinschaften sich bewusst zu werden.



Bedürfnisse immer erzeugt. Der verständige, thatkräftige, sparsame Wirth gewinnt Vermögen, welches der Unkluge, Lässige und Verschwender einbüsst; persönliches Ansehen, in friedlicher Beschäftigung erworben, gewinnt ein Uebergewicht über die bloss kriegerische Tüchtigkeit; organisatorische, speculative Talente gelangen zu Einfluss und wirthschaftlicher Kraft, wo das ängstliche Beharren in isolirter und primitiver Wirthschaft unterliegt.

Dazu kam nun aber gleichfalls mit Schluss der Völkerwanderung eine gründliche Veränderung in die Ordnung der öffentlichen Gewalt, welche ja doch immer für die Ausgestaltung der socialen Zustände eines Volkes von massgebender Bedeutung ist.

Das junge Frankenreich, durch seine Eroberungen in Gallien und seine Siege über benachbarte Stämme mächtig geworden, vindicirte sich eine Oberherrschaft über alle deutschen Stämme, welche es durch glückliche Kriege, durch Bündnisse und geschickte Einrichtungen bald zu befestigen wusste.

Zunächst wurde diese Veränderung der Macht natürlich bedeutsam für die fränkischen Stämme selbst, welche zum Frankenreiche als unmittelbar Betheiligte gehörten. Die königliche Gewalt, deren frühzeitiger Anerkennung bei den salischen Franken gewiss zum guten Theile jene Erfolge der Staatenbildung zuzuschreiben sind, findet hier eine ganz hervorragende Stärkung und eine Fülle der Befugnisse, wie sie weder bei anderen deutschen Stämmen bekannt ist, noch bei den Franken selbst früher vorkam. An die Stelle vieler kleiner Könige, welche über die einzelnen kleinen Völkerschaften gesetzt waren, tritt hier nun der eine, der Frankenkönig, der sich seiner Rivalen frühzeitig mit List und Gewalt wie in friedlichem Abkommen zu entledigen gewusst <sup>1)</sup>.

Dieser König übt nicht mehr eine ihm vom Volke übertragene Gewalt aus; sie steht ihm und seinem Geschlechte erblich zu; und damit verwaltet er auch das Reich durch

---

<sup>1)</sup> vgl. i. A. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 39—45.

seine Grafen und Beamten kraft eignen Rechts, wie er in den Sacebaronen die Stellvertreter seiner Executionsgewalt<sup>1)</sup> über das Volk einsetzt.

Aber auch sonst durchbricht das im König verkörperte Prinzip der Herrschaft die alte Anschauung von der Volksgenossenschaft. Der König nimmt das Recht in Anspruch zu entscheiden, wer zum Volke gehören soll: nur wer dem Könige den Treueid geschworen, gilt als Volksgenosse, jeder andre als Fremder: aber damit war dem Unterthan auch verwehrt ohne Erlaubniss des Landesherrn das Land zu verlassen und in ein andres zu ziehen, denn den Volksfrieden gewährt und verweigert er<sup>2)</sup>. Urtheil und Leitung des Gerichts steht zwar dem Volke zu: die Executive aber hat der König allein in seiner Hand; und insbesondere wird es nun ausschliessliches Recht des Königs, über das Leben des freien Mannes zu verfügen<sup>3)</sup>. Selbst die Ansiedelung auf dem Gebiete einer Markgenossenschaft erzwang des Königs Befehl, wo sonst nur der autonome Wille der Markgenossenschaft galt<sup>4)</sup>.

Alle, die an dieser Machtfülle des Königthums Theil nahmen, die Grafen und Beamten, die Glieder des persönlichen Gefolges (die *Trustis*) werden dadurch selbst zu höherem Ansehen und zu grösserer Macht erhoben und in ihrem dreifachen Wergelde kömmt das zur rechtlichen Anerkennung; der alte Stammadel geht unter durch diesen neugeschaffnen Beamten- und Hofadel oder er erhält sich dadurch, dass er selbst in die *Trustis* und den Dienst des Königs sich ergibt.

---

<sup>1)</sup> S. Sohm, *Process der l. Salica* S. 231 ff.

<sup>2)</sup> Schon das blosser Verlassen des Landes ohne Anschluss an einen andern Landesherrn galt als *Verrath*; *Greg. V*, 26: *Dacco* wurde gefangen genommen, *dum, relicto Chilperico, huc illucque vagaretur*. Ja selbst der Uebertritt aus einem Frankenreiche in das andere wurde gleich behandelt *Gregor V*, 3. VIII, 18. *Marculf I*, 32, s. i. A. Roth, *Beneficialwesen* 134 ff.

<sup>3)</sup> S. Sohm, *Process der l. Salica* S. 213.

<sup>4)</sup> *L. Sal.* 14, 4: *Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abundavit in malum publico et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, 8 M. dinarios, qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur*, im Zusammenhalt mit *tit. 45 de migrantibus*.

Ja es sind Anzeichen vorhanden, dass man ihn absichtlich unterdrückt, um Ansehen und Machtfülle am Hofe zu concentriren. Und ebenso kann der König Mitglieder des Volkes, die den freien Franken nicht gleichstehen, durch Aufnahme in die Trustis oder durch Ernennung zu Beamten über jene erheben.

Waren damit zunächst auch nur die öffentlichen Zustände in den fränkischen Stammesgebieten auf andre Grundlagen gestellt, so griff doch das junge Königthum bald auch in die Verfassungszustände der übrigen deutschen Stämme, welche nach einander fränkischer Botmässigkeit unterworfen wurden, mit seiner Machtfülle ein; grosse weittragende Veränderungen vollziehen sich auch hier.

Die Alamannen verblieben zwar auch nach ihrer Unterwerfung unter Herzogen aus einheimischen Geschlechtern; aber der Frankenkönig setzt sie ein; ihm waren sie in Huld und Treue verbunden; nach fränkischer Weise traten auch hier Grafen an die Spitze der Gaue, wurden die Hundertschaften gestaltet und verwaltet. Die Einwirkung des Königthums verändert auch hier ohne Mitwirkung des Volkes die Schichtung der Gesellschaft.<sup>1)</sup> Auch in Baiern setzten die fränkischen Könige Herzoge ein und verpflichteten sich dieselben<sup>2)</sup>; und der Beamtenschaft des Königs ist auch hier bald ein reicher Wirkungskreis eröffnet.

Auf die nördlichen Stämme der Friesen und Sachsen geht allerdings in dieser Periode noch wenig Einfluss vom Frankenreiche aus, doch wurde schon 530 ein Theil der Sachsen und Friesen dem Frankenreiche tributpflichtig, ein Theil völlig unterworfen und Nordschwaben unter fränkischer Hoheit in Sachsen angesiedelt<sup>3)</sup>. Die Thüringer sind ähnlich wie die übrigen Stämme fränkischer Gewalt unterworfen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Stälin, Württembergische Geschichte I. Merkel, de republica Alamannorum § 5 f.

<sup>2)</sup> Das alte Herzogsgeschlecht der Agilolfinger ist sogar selbst wahrscheinlich fränkischen Stammes, s. Riezler, Geschichte Baierns I, 71 f. Auch S. 121 f.

<sup>3)</sup> S. Belege bei Waitz II. 76.

<sup>4)</sup> Gregor, Tur. III, 4, 7. Widukind I, 9.

So folgenschwer aber auch diese Aenderung der Volksverfassung für die sociale Ordnung sich schliesslich erwies, so war diese doch nicht ihr Ziel.

Es darf nicht Wunder nehmen, dass das junge fränkische Reich zunächst hiefür nichts leistete. Die kühne Schöpfung Chlodovechs bedurfte vor Allem eine unzweifelhafte Sicherung ihres Bestandes: ihre Politik äusserte sich in erster Linie in Organisation der Macht; die kirchliche und die Rechtsorganisation folgte; die Einrichtungen für die Zwecke des königlichen Fiskus waren nur eine Ergänzung der Macht. Aber das, was wir Verwaltung nennen, und worunter wir insbesondere den Einfluss der öffentlichen Gewalt auf die sociale Organisation und die gemeinwirthschaftliche Leistung des Staates verstehen, das fehlte vollständig. Das Wenige, was der Art erscheint, ist mehr römischer Nachklang als eigne Schöpfung der fränkischen Könige; die ausgesprochenen Rücksichten der Staatsgewalt auf das öffentliche Wohl aber überhaupt kaum mehr als eine abgelernte römische Phrase <sup>1)</sup>.

Selbst in der Behandlung des Grundbesitzes, dessen Wechsel und reiche Verfügung in der Hand der Könige die wichtigste Rolle spielte, ist kein socialpolitischer Gedanke, geschweige denn eine bewusste Organisation zu entdecken. Er war nur Machtmittel für die Herrschaftsgewalt, und kein Bewusstsein von den socialen Folgen der Verleihung und Veränderung tönt aus den Klagen über das Zusammenschmelzen des Kronguts.

Das Volk war für die Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse sich selbst überlassen: die Volksrechte, welche auch für diese Verhältnisse die rechtliche Grundlage bildeten und mit ihren einzelnen Bestimmungen immerhin auf Besitz und Erwerb, auf Gütervertheilung und Erbgang massgebend einwirkten, unterlagen zwar einer Revision durch die fränkischen Könige: aber es ist nicht ersichtlich, dass bei dieser Gelegenheit auch nur ein socialpolitischer Gedanke zur Durchführung gekommen wäre. Die Zulassung der weiblichen Erb-

---

<sup>1)</sup> Vgl. insbes. Waitz. Verfassungsgeschichte II, S. 444. 449. 654.

folge in den Grundbesitz, die Aberkennung eines älteren Vicinenerbrechts sowie die Ausbildung des Verfahrens im Rechtsstreite über Immobilien ist doch sicherlich mehr als blosser Anerkennung eines lang geübten Gewohnheitsrechts, denn als ein schöpferischer Act der Gesetzgebung anzusehen. Die verschiedenen Begünstigungen der Kirche aber im Gütererwerb und die Beseitigung eines älteren bevorzugten Stammesadels sind hinwiederum nur Erwägungen der politischen Organisation und Concentration der Machtfülle der öffentlichen Gewalt entsprungen <sup>1)</sup>.

Ebensowenig aber zeigt die oberste Gewalt in den einzelnen grossen Abtheilungen des deutschen Volkes eine selbstbewusste socialpolitische Wirksamkeit. Was sich derart z. B. in den Tassilonischen Dekreten findet, gehört schon einer Zeit an, die unter dem reformatorischen Einflusse der karolingischen Ideen wie der grundherrschaftlichen Tendenzen stand. Und ähnlich verhält es sich nun auch mit den engeren Abtheilungen des Volksthum, auf welche wir bei diesem Stande der Dinge verwiesen werden. Die Grafschaften und die Gaue zeigen keine Selbstverwaltung, und die öffentliche Gewalt, die sie in Königs Namen übten, gab ihnen zu solchem Eingreifen keine Veranlassung. Weder in allgemeinen Anordnungen, noch in der urkundlich hervortretenden Wirksamkeit der Grafen und Gauvorstände ist ein Anhaltspunkt gegeben, um dieser Gliederung des Reiches eine selbständige Bedeutung für die sociale Verwaltung beizumessen. Speciell für alle volkswirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Grafschaft im Kleinen der getreue Ausdruck für das Mass des Interesses, welches das Reich im Grossen an der Entwicklung der Zustände hatte. Daraus erklärt es sich denn aber auch, dass bei allem Streben nach einheitlicher Gestaltung der politischen Verfassung und der königlichen Gewalt doch die socialen Zustände der Völker

---

<sup>1)</sup> Aber freilich ist die innere Geschichte der Volksrechte noch lange nicht genügend kritisch behandelt, um aus ihnen mit Sicherheit jene Theile auszuscheiden, welche auf specielle gesetzgeberische Acte der fränkischen Könige zurückzuführen sind.

so lange Zeit hindurch in grosser Mannigfaltigkeit und Eigenart bestanden.

Manches zwar ist, anfänglich wenigstens, allen gemeinsam, wenn es sich auch nicht überall gleich lang und kräftig erhalten hat. Den Haupttheil der Nation bilden überall diejenigen, welche freier Geburt waren. Sie hatten das Wergeld des Freien, das Waffen- und Fehderecht, Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen, Eid und Zeugniß<sup>1)</sup>, und das gerade wirthschaftlich so werthvolle Recht der Freizügigkeit innerhalb des Reiches, dessen Unterthanen sie waren<sup>2)</sup>. Auch die besondere Klasse der mit echtem Eigenthum angesessnen Freien scheint überall unterschieden worden zu sein. Sie waren schöffenbar und stimmberechtigt in der Versammlung<sup>3)</sup>. Racinburgi, boni viri, mediani, arimanni hiessen sie zum Unterschiede von den minores, minofledis. Unter ihnen standen die schutzhörigen Freien, die persönlich oder dinglich, durch Verleihungsverhältniss, an einen Herrn gebunden waren.

Aus der Menge der Freien erhoben sich die Edlen, gleichfalls von Geburt aus zu solcher Auszeichnung berufen<sup>4)</sup>. Sie

---

1) Vgl. i. A. Grimm, Rechtsalterthümer S. 283—300. Walter, Rechtsgeschichte § 434 f.

2) L. Rip. 36, welche das Wergeld der von andern Volksstämmen Zugewanderten festsetzt. L. Burg. 107, 5: Quaecumque persona de alia regione in nostram venerit et ibi voluerit habitare aut cum quo esse voluerit, habeat licentiam, dehnt dieses Recht sogar noch weiter aus. Vgl. auch l. Sal. 45. 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat. Vgl. i. A. Roth, Benef. Wesen 374. Erst durch die Verallgemeinerung des Seniorats verloren die Gemeinfreien dieses Recht, s. II. Buch 2. Abschn.

3) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I, § 61 f.

4) Schon nach Tacitus ist erblicher Adel bestimmt bezeugt: Germ. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis adsignant. Ib. c. 18: inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Tac. Ann. I, 57: Inerant feminae nobiles, inter quas uxor Arminii eademque filia Segestis. Der Gegensatz des Geburtsadels zum Verdienst Tac. Germ. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. c. 13. Ann. XI, 17: Quando nobilitate ceteros anteiret, virtutem experientur. Vgl. auch Hist. IV, 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios.

waren im Eherecht <sup>1)</sup>, durch höheres Wergeld <sup>2)</sup> ausgezeichnet; sicherlich auch an Besitz und Herrschaft über Unfreie hervorragend <sup>3)</sup>. Auf dieser Grundlage und persönlicher Tüchtigkeit mochte wohl auch manches erst einfach freie Geschlecht in die Reihen der Edlen sich emporgehoben haben <sup>4)</sup>. Aus den Edlen wurden die Gaufürsten, später die Herzoge und Könige gewählt, bis dann die königliche Gewalt, erblich geworden, sich am entschiedensten gegen diesen Erbadel wendete und ihm durch den Gefolgsadel seinen Werth nahm <sup>5)</sup>.

Die unfreien Leute bildeten überall zwei Klassen, solche, welche im Eigenthum und solche, welche nur in der Gewalt

---

<sup>1)</sup> Rudolfi translatio S. Alexandri c. 1 (SS. II, 675): Quatuor igitur differentiis gens illa (Saxonum) consistit nobilium scilicet et liberorum atque servorum. Et quid legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem etc.

<sup>2)</sup> Nach dem Pact. Alam. II, 37—41 war das Wergeld der barones de minofledis, mediani Alamanni und primi oder meliorissimi zu 160, 200 und 240 solidi bemessen. Bei den Baiern hatten fünf namentlich bezeichnete Adelsgeschlechter das doppelte Wergeld der Freien; die Glieder des Agilolfingischen Hauses das vierfache, L. Baj. III, 1. Die Thüringer zeichneten den Adaling durch das dreifache Wergeld des Freien aus, L. Angl. et Werin. I, 1. 2. 4. (Nach H. Müller der l. Sal. und l. Angl. et Werin. Heimath 1840 S. 111 soll aber der Adaling bei den Thüringern ein fremdes Element sein.) Im ältesten Theile der l. Fris. (I) ist das Wergeld des nobilis das 1½ fache, später (XV) das doppelte des Freien (s. Richthofen in LL. III, 650). Bei den Sachsen endlich findet sich sogar das sechsfache des Freien-Wergelds für den Adaling L. Sax. c. 14; bei Busszahlungen allerdings auch nur das doppelte. S. Richthofen z. L. Saxonum S. 376 ff.

<sup>3)</sup> Chlotharii regis decretio c. 12: Si quis cujuslibet de potentibus servus, qui per diversa possident (nach Boretius in l. Salica ed. Behrend S. 101; abweichend c. 4 des Textes in Mon. Germ. LL. I, 12.). Chlotharii II edict. (614) c. 9: Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus LL. I, 15.

<sup>4)</sup> Schon Tacitus Germ. 11 stellt der nobilitas an die Seite decus bellorum, facundia. Auch cap. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

<sup>5)</sup> S. a. Walter, Rechtsgeschichte II, § 436—438. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, 1, S. 90.

eines Herrn standen<sup>1)</sup>. Die ersteren waren ausserhalb der rechtlich anerkannten Gesellschaft; ihr rechtliches Dasein gehörte nur dem Hause an; nur ihr Herr hatte Rechte an ihnen; diese ergriffen aber auch ihr ganzes Leben, so dass es für sie auch keine Obrigkeit gab als ihren Herrn. Sie bildeten daher auch im Volke keinen Stand, weil sie ja kein Recht, keine Persönlichkeit hatten. Daher konnte auch der servus keine berechtigte Familie haben: alle Glieder derselben gehörten zu der Familie des Herrn. Aber doch kömmt auch hier eine Unterscheidung vor, welche frühzeitig schon nicht ohne rechtlichen Belang, später grösste Bedeutung erlangte: die servi im strengen Wortsinn sind nur die coloni serviles, die übrigen Leibeignen heissen mancipia; die letzteren konnten wie bewegliche Sachen veräussert werden<sup>2)</sup>; die ersteren stehen bereits vielfach in einer unlöslichen Verbindung mit dem Zinsgute, das sie bebauten, und wurden nur mit diesem zugleich veräussert<sup>3)</sup>.

Die zweite Klasse der Unfreien waren die Liten, Lassen, Aldionen etc.<sup>4)</sup>. Sie bildeten, wie die Leibeignen eine erbliche Klasse, theils durch Freilassung theils durch Unterwerfung (freiwillige oder gezwungene) gebildet. Sie waren im Sinne des Volksrechts Personen, nicht Sachen, also auch des

---

<sup>1)</sup> S. Walter, Rechtsgeschichte II, § 324.

<sup>2)</sup> L. Saxon. 62: Mancipia liceat illi dare ac vendere. Nach der l. Thuring. 27 ff. 33 gehen pecunia et mancipia an die weibliche, terra an die männliche Verwandtschaft.

<sup>3)</sup> Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 156 wobei er sich besonders auf Fuldaer Traditionen stützt. Auch Richthofen zur lex Thuring. LL. V, 125; zur l. Saxon. ib. V, 80. Später wird diese Unterscheidung ganz regelmässig; in den Freisinger Urkunden heissen dann die mancipia in villis manentes im Gegensatz zu den mancipia in domo: coloni s. u. S. 69.

<sup>4)</sup> Von den Lassen Vita S. Lebuini SS. II, 361 Sunt denique ibi (in Saxonia) qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur. Auch Nidhart hist. IV, 2 (ib. 668). Von den Aldionen, die besonders bei Langobarden und Baiern vorkommen (Meichelbeck Ib, 40. 45) und den frilaz und parsalcis gleich zu achten sind. s. besonders auch Capit. Ticin. 801 c. 6. LL. I. 84: Aldiones . . . ea lege vivant in Italia in servitutum dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia. S. i. A. Walter. Rechtsgeschichte II, 419—422.



Volksrechts und des eigentlichen Wergelds theilhaftig<sup>1)</sup>. Sie bildeten daher auch volksberechtigte Familien; die Ehe der Liten stand gleichfalls unter Volksrecht. Daher kommen sie auch als eigentlicher Stand in Betracht und haben sich als solcher vielfach erwiesen<sup>2)</sup>.

Uebrigens war die rechtliche Bedeutung dieser Unfreien verschieden je nach der Werthschätzung ihres Herrn<sup>3)</sup>; deshalb werden die Leute des Königs, des Fiskus und der Kirche höher als gewöhnliche Unfreie gebüsst<sup>4)</sup>.

Daneben bestanden aber doch auch ganz beträchtliche Verschiedenheiten bei den einzelnen Völkern.

Bei den Franken ist der Stammesadel am frühesten absorbirt, damit sich das königliche Haus um so schärfer von dem Volke abhebe<sup>5)</sup>. Im Geiste einer kriegerisch-monarchischen Verfassung galten nur die persönlichen Auszeichnungen, die vom Könige ausgingen<sup>6)</sup>.

Auch bei den Alamannen verschwinden die *primi* oder *meliorissimi*, welche die älteste Aufzeichnung ihres Volksrechts kennt<sup>7)</sup>, in der von Chlotar II vorgenommenen Revision<sup>8)</sup>, und es bestehen ausser den Gemeinfreien (*liberi*) nur noch die *medii*. Nur einige aus der Adelsklasse scheinen sich als

---

<sup>1)</sup> S. unten S. 62 f.

<sup>2)</sup> Vita S. Lebuini s. o. Anm. 4 umsteh. sagt ausdrücklich: *ex iisdem ordinibus tripartitis (edlingi, frilingi, lassi) exercebant generale consilium.*

<sup>3)</sup> S. Walter, Rechtsgesch. über die *servi fiscalini, ecclesiae* § 402 f.

<sup>4)</sup> L. Alam. Hlothar. VIII, A: *Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat. Si quis solvat servum regis, ita solvatur. Ib. 33: De feminis qui in ministerio duci sunt. Si illis aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eas componat, sicut alias Alamannorum in compositum est. Doch Childeb. decr. 596 LL. I, 10, c. 13: Si servus ecclesiae aut fisci furtum admiserit, simile poena sustineat sicut et reliquorum servi Francorum.*

<sup>5)</sup> Gregor Tur. III. 18: *Pertractare oportet quid de his (Chlodomeris filiis) fieri debeat; utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur etc. VIII, 10: A caesarie proluxa cognovi Chlodovechum esse.*

<sup>6)</sup> S. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 289 ff.

<sup>7)</sup> Pactus Alam. II, 39.

<sup>8)</sup> L. Alam. Hlotharii 69, 1. 4.

principes populi<sup>1)</sup>, optimates erhalten zu haben, ohne aber vom Volksrechte weiter ausgezeichnet zu werden. Sie waren hier nur die ersten Freien, nicht wie bei den Friesen, Sachsen und Thüringern und theilweise bei den Baiern, welche noch die altdeutsche Standesgliederung bewahrt hatten, ein eigener Stand. Schon die unbedeutende Höherbewertung des alamannischen Adels zeigt, dass seine sociale Auszeichnung hier nicht bedeutend gewesen<sup>2)</sup>.

Bei den Baiern gab es 5 namentlich bezeichnete Adelsgeschlechter, die das doppelte Wergeld des Freien genossen. Bei den Friesen galt der nobilis nur die Hälfte mehr als der Freie. Dagegen bei den Thüringern der Adaling das dreifache, bei den Sachsen das sechsfache, wie denn überhaupt den Edlen nur bei Thüringern, Sachsen und Friesen besondere Bedeutung beigemessen worden zu sein scheint<sup>3)</sup>. Hier allein findet sich auch ein Verhältniss der Abhängigkeit freier Grundbesitzer von den Edlen<sup>4)</sup>; diese hatten ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken des Freien, und sie sind als deren Herrn bezeichnet.

Die Liten hatten bei den Salfranken, ripuarischen und chamavischen Franken, sowie bei den Friesen und Sachsen die Hälfte des Wergelds eines Freien<sup>5)</sup>; bei den Alamannen ist es schwankend zwischen einem und zwei Drittheilen des

---

<sup>1)</sup> L. Alam. Hloth. 24.

<sup>2)</sup> S Stälin, Wirttemb. Gesch. I, 200 und oben S. 59 Anm. 2.

<sup>3)</sup> S. oben die Anm. 2 S. 59.

<sup>4)</sup> L. Saxon. 17: Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est si hereditatem suam, necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a Rege super ipsas res constitutus est. Die Stelle hat allerdings die in Folge der Sachsenkriege eingetretene Ueberführung der edlen Sachsen durch Karl d. Gr. im Auge, betrifft aber doch zweifellos althergebrachte Verhältnisse.

<sup>5)</sup> L. Sal. 42, 4; l. Ripuar. 9; l. Chamav. c. 4—6; l. Saxon. 16; l. Fris. 15: Compositio liberi, librae  $5\frac{1}{2}$  per veteres denarios. Compositio liti librae 2 et unciae 9 ex qua duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos eius.

Freien<sup>1)</sup>; die Baiern kennen an ihrer Stelle nur die Freigelassenen mit dem vierten Theile des Freienwergelds<sup>2)</sup>; im Geltungsgebiete des thüringischen Volksrechts finden sich die Liten nicht<sup>3)</sup>.

Dem Leibeignen aber kömmt, mit Ausnahme eines Theils der Friesen<sup>4)</sup>, kein eigentliches Wergeld, sondern nur eine Geldwerthschätzung zu, welche im Allgemeinen 12 Solidi betrug<sup>5)</sup>. Die Busse für Tödtung derselben betrug durchgängig das Dreifache ihres Werthes.

In dieser Verschiedenheit des ständischen Rechtes drückt sich wohl auch zum guten Theile die sociale Stellung und Geltung der einzelnen Volksklassen aus; aber doch genügt die Kenntniss der Rechtsverhältnisse hiefür nicht. Sie sind gleichsam nur die reife Frucht thatsächlicher socialer Gestaltungen, die sich im Laufe der Zeit zu solcher Festigkeit und allgemeinen Anerkennung durchgebildet haben, dass sie nach einem rechtlichen Ausdrücke der allgemeinen Anerkennung verlangten. So war sicherlich der alte Stammesadel mindestens ebenso sehr durch den Vorzug seines Blutes wie den seiner wirtschaftlichen und socialen Macht und seiner persönlichen Tüchtigkeit anerkannt: und es wäre auch ohne alle Rücksicht

---

<sup>1)</sup> L. Alam. 17; 69, I. L. Al. Lantfr. 15; 59. Dagegen Pact. Alam. II, 27—29. 46—56.

<sup>2)</sup> L. Baj. IV, 28. V, 9. Die Wundenbusse aber betrug die Hälfte, IV, 1—6. V, 1—5. 7.

<sup>3)</sup> Richthofen z. l. Thuring. Einl. folgert daraus, dass hier weder Römer noch eine frühere Bevölkerung gesessen seien und das kann nur für das eigentliche Thüringen gelten.

<sup>4)</sup> L. Fris. XV. Compositio servi, libri 1 et unciae 4 $\frac{1}{2}$  (in Frisia orientali).

<sup>5)</sup> Für die l. Salica lässt sich das nur aus dem Bussätze von 35 sol. für den gemeinen Leibeignen folgern. Ausdrücklich dagegen ist der Werth von 12 sol. bestimmt in ed. Chilp. c. 7 (LL. II, 11), sowie in Pact. Alam. II, 49. 52. L. Al. Hloth. VIII, A. L. Al. Lantfr. 81. L. Al. Karol. 8. L. Bajuv. XIII, 9. I, 4. Auch in l. Ripuar. tit 8, 28, 62, L. Sax. c. 17 ist die Busse des getödteten servus mit 36 sol. bemessen, welche als triplum des Werths verstanden werden darf; s. u. 5. Abschn. und meine ausführliche Darlegung dieser Werthverhältnisse in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie XXX, S. 202 ff.

auf die politischen Tendenzen der Frankenkönige begreiflich, dass er in dem Masse an Bedeutung abnehmen musste, in welchem mit Rückkehr befestigter, friedlicher Zustände eben diese Momente an Werth einbüssten. Denn im Frieden war die Gefolgschaft mindestens ebensosehr eine kostspielige ökonomische Last für den Gefolgsherrn, als eine Stütze socialen Einflusses: die persönliche Waffentüchtigkeit kam hier nicht mehr zur Geltung; und auch die Quellen hervorragenden Einkommens, welche der Adaling durch grössere Antheile an der Kriegsbeute, an Leibeignen und zugetheiltem eroberten Lande erhielt, versiegten im Frieden; wirthschaftliche Tüchtigkeit, kluge Familienverbindungen, königliche Gunst und Aemter konnten nun eine Menge Gemeinfreier diesen Adelingen social gleichwerthig machen; und so erklärt sich der neue Gefolgs- und Grundbesitzadel, Antrustionen und Optimaten, der schon früh bei den Franken und Alamannen an die Stelle des alten Stammesadels tritt. Was also diese nobiles auszeichnet und ihnen eine besondere sociale Stellung gibt, das ist theils der persönliche Einfluss, den sie durch den König immer ausüben konnten, theils die reiche Verfügung über Grund und Boden, sowie über fremde Arbeit, welche sie besaßen; es ist mit einem Worte Herrschaft, unmittelbar über wirthschaftliche und sociale Kräfte, mittelbar auch auf dem politischen Machtgebiete. Der Zahl nach waren diese Edlen bei allen Stämmen wohl gering<sup>1)</sup>; aber indem sie die Volkskraft in weitem Grundbesitz und grossen Mengen dienender Leute vereinigten, galten sie doch für viele.

Dagegen lag die sociale Bedeutung der Gemeinfreien gerade in ihrer grossen Zahl. Sie bildeten bei weitem die Hauptmasse der überhaupt berechtigten Bevölkerung, ja für

---

<sup>1)</sup> Vgl. Tacitus Germ. 18: *Singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui . . . ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.* Die Cherusker haben durch die innern Kriege ihre ganze nobilitas verloren, Tac. Ann. XI, 16. Die ältere Geschichte der salischen Franken kennt nur den Adel, der auf Verwandtschaft mit dem königlichen Geschlecht beruht; s. K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels S. 100. Waitz, Verf. Gesch. II, 41.

die ältere Zeit sogar der Bevölkerung überhaupt. In ihnen lebte und bethätigte sich das eigentliche deutsche Volksthum; so lange der Stand der Gemeinfreien intact blieb, war auch keine wesentliche Veränderung in dem Grundcharakter desselben denkbar.

Die Stellung des einfach Freien in der socialen Ordnung war nun allerdings eine ganz andre als die des Adaling. Der Besitz des Gemeinfreien war unbedeutend; selbst die als *rachinburgi*, *mediani* etc. benannten freien Grundbesitzer verfügten sicherlich in der Hauptsache weder über beträchtliches Vermögen noch über nennenswerthe fremde Arbeitskräfte<sup>1)</sup>. Aber dennoch war ihre wirthschaftliche und sociale Position keine schwache. Sie genossen vor Allem das Recht und die factische Macht einer gänzlich freien Verfügung über ihr Besitzthum wie über ihren Erwerb, und konnten also jede Gunst der Lage und Verhältnisse benutzen; sie fanden sodann im Familien- und Genossenverbande eine Stütze dieser ihrer persönlichen Freiheit und unbedingten Rechtsfähigkeit und waren durch diese beiden Momente ebenso vor dem Hinabsinken in die Klasse der Liten und Eigenleute gesichert, wie ihnen das sociale und wirthschaftliche Emporkommen möglich war. Aber eben darin lag der Keim jener starken Differenzirung im Schosse dieser Klasse selbst, welche dann mindestens ebenso dazu beigetragen hat, die wirthschaftlich schwächeren und untüchtigeren herabzudrücken, als die Lockerung und Verflüchtigung der alten Geschlechtsgenossenschaft zur blossen Markgenossenschaft diesen Vorgang begünstigte.

So entstand schon frühzeitig der Unterschied der besitzenden und der nichtbesitzenden Freien, für welche es bald

---

<sup>1)</sup> Die 1. Bajuv. nimmt an mehreren Stellen auf sehr gering bemittelte Freie Rücksicht; tit. 17, 2 muss ein Freier, der in einem bestimmten Falle Zeugschaft leisten will, nicht bloss *commarcanus* sein, sondern auch 6 solid. und einen Acker, gleich dem streitigen Grundstück, besitzen, was also durchaus nicht allgemein angenommen werden konnte; tit. 9 c. 19 verurtheilt einen Freien, der einen fremden *servus* ungerecht angeklagt hat, selbst zur Leibeigenschaft, wenn er nicht einen *servus* oder dessen Composition besitzt, die er dem Herrn jenes *servus* geben könnte. Vgl. i. A. 3. Absch.

keinen gemeinsamen socialen Boden mehr gab. und es ist nicht zu wundern, wie dann die Letzteren rasch in die Klasse der Unfreien herabgedrückt waren.

Bei dem Verhältnisse der hörigen Leute. der Liten und Freigelassenen, ist das social Unterscheidende gegenüber den Freien in der Gebundenheit ihrer Wirthschaft zu sehen. Sie waren zwar auch persönlich der herrschaftlichen Organisation eingefügt, aber diese Unterordnung war doch nur ein Verhältniss des Gehorsams<sup>1)</sup>, nicht des Eigenthums. Sie mussten der Herrschaft persönliche Dienste leisten, so lange sie in deren Wirthschaftsverbände waren; aber sie konnten doch ausserdem einen selbständigen Willen geltend machen, da sie Volksrecht hatten. In der Verfügung über das Gut, das sie vom Herrn hatten, waren sie aber wie Unfreie, und verfügten also, soweit sich ihr Besitz darauf beschränkte, über kein Eigenthum. und damit fehlte ihnen auch ein selbständiges Feld ihrer Wirksamkeit<sup>2)</sup>; auch konnten sie nicht, wie der Freie, durch Zurückstellung des Gutes an den Herrn sich wirtschaftliche Freiheit wieder erwerben, sondern entbehrten gänzlich des Rechts der Freizügigkeit<sup>3)</sup>. Aber daneben konnten sie eignes Vermögen haben und sich mit diesem eine social selbständige Stellung erringen. Besitzlosen Freien, welche ein Beneficium von einem Herrn annahmen, standen sie also social sehr nahe, besonders seit das Seniorat die freien Hinterlassen auch persönlich mit dem Herrn verband und damit

<sup>1)</sup> Daher die l. Saxon. 18 sogar den Fall in's Auge fasst, dass ein *litus per iussum vel consilium domini sui hominem occiderit*.

<sup>2)</sup> S. Roth, *Benef. Wesen* 374.

<sup>3)</sup> Darauf bezieht sich offenbar *Capit. Chilper. c. 8 (LL. II, 12)*: *Si quis ingenuus cum servo alieno nesciente domino negotiaverit, aut cum liberto in villa nesciente domino negotiaverit*. In die Volksrechte (l. Sal. 27, 26, l. Rip. 74) ist diese Bestimmung über die *liberti* nicht übergegangen, vgl. u. S. 68 Anm. 4. Auch l. Sax. c. 50: *Quicquid servus aut litus, iubente domino perpetraverit, dominus emendet*, wozu der Gegensatz c. 51: *Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit . . dominus eius pro illo multam componat* zeigt, dass der *litus* nur im Dienste des Herrn, der *servus* allgemein unselbständig war.

ihre Freizügigkeit schmälerte<sup>1)</sup>. Es erklärt sich daraus, dass diese beiden Klassen auch oft gemeinsame Sache gegen die Edlen machen<sup>2)</sup>.

Auch das Verhältniss der Eigenleute stellt sich vielfach anders dar, wenn wir neben der Rechtsordnung, die dasselbe bestimmt, auch die sociale Lage betrachten, in der die Leib-eigenen sich befanden<sup>3)</sup>. Wohl gehörten sie mit Leib und mit Gut<sup>4)</sup> ihrem Herrn zu, der über sie verfügte wie über seinen Viehstand<sup>5)</sup>; wohl hatten sie kein Volksrecht, also keine Persönlichkeit und straflos konnte der Herr sie züchtigen<sup>6)</sup> und selbst tödten<sup>7)</sup>. Wohl entbehrten sie auch aller Selbst-

<sup>1)</sup> Seit dem 8. Jahrhunderte wurde das Seniorat in seinen allgemeinen Grundzügen auch auf die freien Hintersassen ausgedehnt. Roth, Benef. Wesen 375. Aber erst in der folgenden Periode fand dieses Institut seine volle Ausbildung, s. II. Buch 2. Abschn.

<sup>2)</sup> S. Nidhardt IV, 2 u. II. Buch 2. Abschn.

<sup>3)</sup> Das betonen schon Walter, Rechtsgeschichte II, § 386. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 168.

<sup>4)</sup> Auch mit ihrem peculium; vgl. l. Baj. XVI, c. 6: Si quis servum suum vendiderit, forsitan eius nesciens facultates quas habebat, dominus eius potestatem habeat, qui eum vendiderit, requirendi res eius ubicunque invenire potuerit. c. 7: Si quis servus de peculio suo fuerit redemptus et hoc dominus eius forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit.

<sup>5)</sup> L. Sal. X, 1: Si quis servo aut caballo vel jumentum furaverit. Ib. XLVII, 1: Si quis servum aut caballum vel bovem aut qualibet rem super alterum agnoverit. L. Alam. XC: Si quis res suas post alium hominem invenerit, . . . aut mancipia aut pecus etc. L. Baj. XV, 1: Si quis vendiderit res alienas . . . aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem. L. Fris. II, 11 (add. Wulem.): Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem etc. vel quodcumque homo ad usum necessarium in potestate habuerit . . . alii ad auferendum exposuerit. L. Fris. Add. Sapient. tit. 7: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal, fugiens dominum suum ab alio fuerit receptum.

<sup>6)</sup> Marculf form. app. 16: Ut quicquid de mancipia tua originalia vestra facitis, tam vendendi, commutandi et disciplinam imponendi, ita es de me . . . potestatem faciendi habeas. L. Alam. 38, 2: Si quis servut in hoc vicio inventus fuerit, vapuletur fustibus.

<sup>7)</sup> Wenigstens in ältester Zeit; Tacitus Germ. 25: Verberare servum, ac vinculis et opere coercere rarum; occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum; nisi quod impune. Frühzeitig

ständigkeit der Familie; der Herr verfügte über die Eheschliessung<sup>1)</sup> und über die Kinder, als wenn es sich um Angelegenheiten der Züchtung gehandelt hätte. Aber doch rechnete man die Leibeignen zur Familie des Herrn und anerkannte damit factisch die wichtigste Seite ihrer Menschlichkeit. Denn in ihr genossen sie auch allen Schutz nach aussen, den diese bot; eine gesicherte und geordnete Existenz ward ihnen dafür zu Theil, dass ihr ganzes Dasein der Familie gehörte. Mit den Kindern des Herrn wuchsen auch die Leibeignenkinder auf<sup>2)</sup>; Nahrung und Pflege fehlte nie: und auch allen andern Kreisen des Volks gegenüber vertrat sie des Herren Macht und deckte ihre Handlungen mit eigener Verantwortlichkeit<sup>3)</sup>. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit war also vollständig; die Leibeignen ganz fremder Wirthschaft dienstbar, wenn sie am Herrenhofe waren, und es fehlte selbst die Möglichkeit durch eigne Thätigkeit eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen<sup>4)</sup>; aber die Existenz war gesichert und bessere Behandlung, besondere Gunst des Herrn konnte

wendet sich dagegen die christliche Anschauung: Conc. Epaonense 517 c. 34 (Mansi VIII, 563): Si quis servum proprium sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit.

<sup>1)</sup> L. Sal. 25, 9: si servus ancilla aliena invita traxerit. L. Sal. em. 29, 6: Si servus ancillam alienam extra voluntate domini sui sibi ad conjugium copulaverit. S. a. Grimm, Rechtsalterth. 379 ff. Walter, Rechtsgeschichte II, § 394. Weinhold, Frauen S. 194 f.

<sup>2)</sup> Schon Tacitus Germ. 20: Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas, inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

<sup>3)</sup> L. Thuring. 58: quod servus fecerit, dominus emendet. 57: Si servus liberam foeminam rapuerit, dominus compositionem solvat. L. Saxon. c. 50—53.

<sup>4)</sup> Ohne Zustimmung des Herrn durfte sich der servus in kein Geschäft mit einem andern einlassen. L. Sal. 27, 26: Si quis cum servo alieno aliquid negotiaverit, hoc est nesciente domino. L. Rip. 74: Hoc autem constituimus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat. Es ist hier unwesentlich, ob diese Bestimmung ältestes Recht oder erst auf Capit. Chilper. c. 8 (LL. II, 12): De eo qui cum servo alieno negotiaverit, zurückzuführen ist. Vgl. Waitz, Altes Recht S. 22 f. Sohm, Zeitsch. f. Rechtsgesch. V, 451. Vgl. auch l. Baj. XVI, 3.



der Leibeigne immerhin gewinnen, wenn er sich zu höherer Dienstleistung besonders qualificirte; er konnte wenigstens in grossen Herrschaften sich zum Ministerialen erheben und damit Grund zu eignem Vermögen legen, das ihm später bei Freilassung oder Antritt eines Amtes zu Gute kommen konnte<sup>1)</sup>.

Die grosse Masse der Leibeignen blieb aber doch mit dieser Unfreiheit auch in einem Zustande grosser Dürftigkeit verharren; über die drängendsten Nahrungssorgen zwar durch die Verpflichtungen, wohl auch durch das Interesse ihres Herren hinweggehoben, aber dadurch auch unfähig zur Erhebung über diesen Zustand durch eigne Tüchtigkeit und Thatkraft, an Fortschritt und Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs nicht persönlich interessirt, waren sie solchem Streben auch nicht zugänglich; und daraus ergab sich dann auch jenes Beharren in primitiven Zuständen der nationalen Production, das so lange dauerte, als dieser Klasse überwiegend die Pflege des Landbaues auf den grösseren Gütern anvertraut war und noch nicht intelligente thatkräftige Grossgrundbesitzer neue Ideen und neuen Schwung in die Wirthschaft des Volkes brachten. Uebten sie aber diese Wirthschaft auf dienenden Hufen und Mansen aus, welche ihnen gegen Zins und Dienstleistung auf dem Herrenhofe übertragen waren, so standen sie begreiflicherweise weit unabhängiger, als wenn sie als Hausgesinde die Arbeitskräfte für den Eigenbetrieb der herrschaftlichen Wirthschaft bildeten. Daher sind jene, die *servi i. e. S.* vielfach nicht mehr von den *Liten* zu unterscheiden, wo nicht Rechtsfragen ihres Personalstatus auftraten<sup>2)</sup>, während sie sich immer mehr von dem Lose der eigentlichen *mancipia* entfernten.

Diese Erhebung eines Theils der Eigenleute gewann immer grössere Dimensionen, je mehr herrschaftliche Wirthschaften

---

<sup>1)</sup> S. u. 4. Abschn.

<sup>2)</sup> Zahlreich sind insbesondere die vermögensrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte, welche die *servi den liti* gleichstellen. Z. B. 1. Fris. XX, 3; vgl. XI, 1: *in servitium liti*. L. Saxon. c. 50. Capit. Chilper. c. 8 LL. II, 12.

entstanden, welche ihren Schwerpunkt eben in den Zinsländereien ihrer Leibeignen hatten; und das war insbesondere bei den Klosterwirthschaften der Fall, während die weltlichen Grundherrn im Grossen und Ganzen auf viele Mancipien Werth legten und das Colonatsverhältniss nie so weit ausbildeten<sup>1)</sup>. Eine frühzeitige Erleichterung der alten Leibeigenschaft ist unverkennbar gerade diesem Umstande zu verdanken.

Der Zahl<sup>2)</sup> nach sind am Schlusse der Völkerwanderung sicherlich weder die Liten noch die Leibeignen bedeutend. Beide Klassen kommen in der Hauptsache nur bei grossen Grundherrn<sup>3)</sup>, bei den Königen, Fürsten und Optimaten, sowie bald bei Kirchen und Klöstern in grösserer Anzahl vor. Nun sind aber solche in dieser Zeit selbst noch selten; und auch der ungeheure Abstand des Besitzthums, wie er sich später ausbildet, war in Deutschland noch nicht vorhanden; die socialen Zustände der Deutschen rechts des Rheins waren noch im ausgeprägtesten Gegensatz zu denjenigen des fränkischen Westreichs. Ja bei der besonders starken Nachfrage, welche das schon durchaus herrschaftlich organisirte Gallien in deutschen Landen nach Leibeignen unterhielt<sup>4)</sup>, während

---

<sup>1)</sup> S. meine „Ausbildung der grossen Grundherrschaften“ S. 75 f.

<sup>2)</sup> Stälin, Wirttemb. Geschichte I. 204 hält die Liten schon in dieser Zeit für einen ansehnlichen Bestandtheil der Einwohner; I, 227 nimmt er an, dass die Zahl der Knechte und Leibeignen beträchtlich grösser als die Freien gewesen sei. Aehnlich auch Grimm, Rechtsalterth. 331 und Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer S. 811. Noch übertriebener Wirth, Deutsche Geschichte I, S. 70 ff. 108 ff. gegen den sich schon Waitz, Verf. Gesch. I, 184 wendet. Wesentlich getrübt wurde das Urtheil über das numerische Verhältniss der Volksklassen in Deutschland dadurch, dass zwischen den Zuständen in Neuster und Auster nie genau unterschieden wurde, während doch gerade an diesem Punkte der Gegensatz sehr auffällig ist. Im gallischen Frankenreiche kommen allerdings sehr grosse Massen von Leibeignen schon frühzeitig vor; vgl. Guérard polypt. de l'Abbé Irminon I, 358. Für die Merowingerzeit Waitz, V. G. II, 168.

<sup>3)</sup> Chlotach. II decr. 595 (LL. I, 12) c. 4: Si quis de potentioribus pro suo servo admoniat, ut per diversa possedent loca.

<sup>4)</sup> Hierher gehört vielleicht auch l. Burg. 56: de servis in Alamannia comparatis.

ein Export nach Deutschland so gut wie gar nicht stattfand, wird die Zahl derselben eher vermindert als vermehrt worden sein. Dagegen blieben nun allerdings die alten Gründe bestehen, aus denen Unfreiheit entstand; die Unterwerfung im Kriege<sup>1)</sup>, die Heirath mit Unfreien<sup>2)</sup>, die gewaltsame Knechtung von Freien<sup>3)</sup>, die Unterwerfung zur Strafe<sup>4)</sup> mochten die durch Verkauf von Unfreien ausser Landes gelichteten Reihen der Leibeignen wieder ausfüllen, und, nachdem mehrfache Ausfuhrverbote erlassen waren<sup>5)</sup>, sogar vermehren. Aber erst die folgende Periode kennt jene massenhafte Ergebung von Freien in servitium, welche die ständischen Verhältnisse so gründlich umgestaltet und zur raschen Ausbildung der grossen Grundherrschaften wesentlich beigetragen hat.

An eine grosse Gesamtsumme der Leibeignen kann also in dieser Zeit noch nicht gedacht werden. Und damit ist auch der Gedanke ausgeschlossen, dass von ihrem wirthschaft-

---

1) L. Baj. XVI, 11: *Istud mancipium ego prehendi extra terminum, ubi dux exercitum duxit.* Doch ist diese Art der Leibeigenschaft unter Deutschen bereits selten geworden, und mehr nur gegen Slaven angewendet. Eichhorn § 196.

2) L. Sal. XIII, 8: *Si vero ingenua puella . . . servum secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat.* Ib. 9: *Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similia paciatur.* L. Rip. 58, 15: *Si Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, ipse cum ea in servitio perseveret.* Ib. 16: *Similiter et si Ripuaria hoc fecerit, ipsa et generatio eius in servitio perseverent.* L. Alam. 18, 1: *Si ancilla libera dimissa fuerit . . . et post haec servo Ecclesiae nupserit, ancilla ecclesiae permaneat.* Ib. 3: *Si autem (libera Alamanna) ibi filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, et potestatem exeundi non habeant.*

3) L. Thuring. 7, 5: *Qui hominem liberum infra patriam vendiderit . . . Qui liberum extra solum vendiderit.* L. Alam. 46: *Si quis liber liberum extra terminos vendiderit.* 47: *Si quis feminam liberam extra marcham vendiderit.* 48: *Si quis liber liberum infra provinciam vendiderit.* L. Bajuv. XVI, 5: *Al. 1 Si quis ingenuum vendiderit . . . Al. 3 Et si eum vel illam foris provincia vendiderit et iterum reducere non potuerit.*

4) Wegen Sonntagsentheiligung L. Alam. 38, 5. L. Baj. App. 1 (LL. III, 335). Heirath mit zu nahen Verwandten L. Alam. 39, 3. L. Baj. VII, 3. Wegen Zahlungsunfähigkeit L. Baj. I, 10, II, 1.

5) Vgl. oben Anm. 3.

lichen Verhalten die ganze nationale Betriebsamkeit ihr Gepräge erhalten habe.

Der Schwerpunkt des socialen Lebens der Deutschen ruhte also am Schlusse der Völkerwanderung und wohl noch lange Zeit darnach auf dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien, die mit kleinem aber unabhängigem Grundbesitz weit verbreitet in den Gauen und Centenen umher wohnten. Eine gewisse Stütze fand jeder Einzelne wohl in der grossen Gleichartigkeit der ökonomischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage; aber eine weitgehende Isolirung der Einzelnen wurde doch durch diese von jeder Herrschaft freie Selbständigkeit und Ungebundenheit, wie durch ein weitverbreitetes Einzelwohnen herbeigeführt.

Da waren denn die Familie und die Genossenschaft des Geschlechts die einzigen Haltepunkte, in denen sich diese Einzelexistenzen zu einem gemeinsamen Schutz wie zu gemeinsamer Wirksamkeit für grössere wirthschaftliche und sociale Ziele zusammenfanden, wo eine sociale Ordnung und Organisation bestand, ohne die hochgehaltene persönliche Freiheit erheblich zu beschränken.

Die natürliche Gliederung des Volkes nach Familien, die sich bei den Deutschen immer so mächtig erwiesen. die selbst in der Wanderzeit des Volkes der Heeresordnung ihren Charakter aufgeprägt hatte<sup>1)</sup>, verlor natürlich auch nicht so schnell nach der festen Ansiedelung der Deutschen ihre Bedeutung<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> *Caes. b. G. I, 51: Germani suas copias e castris eduxerunt, generatimque constituerunt. Tac. Germ. c. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Pact. Alam. II, 48: Si litus fuerit in ecclesia aut in heris generationes dimissus. Auch bei Burgundern und Langobarden hat die fara (Geschlecht) eine Beziehung auf die Heeresorganisation; l. Burg. CVII, 11: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui in fara venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. So übernahm auch Gisulf, der Neffe des Langobardenkönigs Alboin, die ihm angetragne Bewachung der julischen Gebirgspässe nur, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret. Paul Diac. II, 9.*

<sup>2)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte I, 50.

Alle Glieder der Familie sind ja nach alt deutscher Anschauung auf das Festeste zusammengehalten durch das gemeinsame Mundium, den Familienschutz, dessen Träger das Oberhaupt der Familie war. Auf diesem beruhten seine Herrschaftsrechte über alle Angehörigen, auf ihm auch alle Pflichten der Familie gegen dieselben, für deren Einhaltung das Haupt zu sorgen hatte.

So konnte sich zunächst schon jeder, der eine Familie hatte, in Leib und Leben durch dieselbe geschützt wissen; die Verwandten rächten seinen Mord, oder erhoben wenigstens nach späterer, milderer Auffassung von dem Mörder das Wergeld des Erschlagenen<sup>1)</sup>.

Auch sicherte es erheblich die Einzelexistenz, dass die Mitglieder der Familie verpflichtet waren, unter sich Frieden zu halten<sup>2)</sup>, und einander vor Gericht zu vertreten<sup>3)</sup>, wie gegenseitig für sich zu haften; selbst für die Zahlung eines verfallenen Wergeldes kam subsidiär wenigstens die Familie des Schuldigen auf<sup>4)</sup>.

Dieser weitgehende Schutz, welchen die Familie den Einzelnen gewährte, wurde dadurch noch bedeutend werthvoller, dass er sich auf viele Verwandtschaftsgrade erstreckte<sup>5)</sup>;

---

<sup>1)</sup> Schon Tacit. Germ. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant: luitur enim et homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Regino discipl. eccl. II, 5: Homicidia, qui hominem . . . pro vindicta parentum, quod faidam dicimus, occiderit. L. Thuring. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . . et ultio proximi. Ueber den Wergeldbezug der Verwandten l. Rip. 67, 1 Quicumque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obveniebat. L. Alam. 46, 2: cum weregildo eum parentibus solvat. 69, 1: Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis 80 solidis filiis suis.*

<sup>2)</sup> Sippe selbst bedeutet Friede, Freundschaft. Grimm, Rechtsalterth. S. 467.

<sup>3)</sup> L. Sal. 60, 1: *De eum qui se de parentilla tollere vult. L. Baj. 7, 15: cum 12 sacramentalibus iuret de suo genere nominatis.*

<sup>4)</sup> L. Sal. 58 de chreneocruda. Childeb. II decretio 596 c. 5. L. Sax. c. 19.

<sup>5)</sup> L. Sal. 58: *Quod si iam pater et fratres solserunt, tunc super suos filios debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et*

theilweise wenigstens ist ein solch inniger Zusammenhalt bis zum 5., theilweise sogar bis zum 7. Grade gewahrt.

Eine weitere Bedeutung hatte die Familie für jeden durch ihre Beziehung zu Grund und Boden, wodurch sie die Wurzel jener Territorialverbände geworden ist, welche uns als Markgenossenschaften bekannt sind. Sicherlich auch bei den letzten definitiven Ansiedelungen hielten die Familien zusammen und bildeten jede für sich eine wirthschaftliche Einheit, aus der sich dann erst langsam und allmählich eine Genossenschaft an der gemeinen Mark bildete, als durch Theilung, Tausch und Kauf und durch Erbgang dieser ältere Verband gelockert war.

Aber lange blieb diese familienhafte Struktur der Markgenossenschaft bestehen und tritt ausgeprägt in den ältesten Zeugnissen ihres Lebens hervor. Im alamannischen Volksrechte sind die wenigen Stellen, welche mit der Markgenossenschaft in Verbindung gebracht werden können, von Geschlechtsbesitz und Geschlechtsgemarkung zu verstehen; und zwar handelt es sich um feste territoriale Verbände, nicht bloss um irgend welchen Einzelbesitz der engeren Familie<sup>1)</sup>. Als nächst höherer Verband ist hier nicht eine die Genealogien in sich begreifende Markgenossenschaft, sondern ein Gau oder doch eine Hundertschaft vorhanden. Auch nach dem salischen Volksrechte<sup>2)</sup> findet die Lossagung von der Familie nicht vor

---

super tres de generatione patris qui proximiores sunt. Es handelt sich um Zahlung einer Wergeldschuld durch die Verwandten. L. Sal. 47, 9 parentilla usque ad sextum genuclum. L. Rip. 56, 3 usque ad quintum genuclum. L. Thur. 6, 8: usque ad quintam generationem. L. Baj. 15, 10: usque ad septimum gradum de propinquis. Vgl. Grimm, R. A. 468. Waitz, Verf. Gesch. I, 75.

<sup>1)</sup> L. Alam. tit. 45, 2 die pares (Verwandten), welche einen Erschlagenen rächen wollen, mittunt in vicinio et congregant pares. tit. 87: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa; der Process wird vor dem Grafen geführt. Merkel zu dieser Stelle LL. III, 76 erblickt darin geradezu die Markgenossenschaft; dagegen schon Waitz, I, 76. Vgl. auch Gierke, Genossenschaft I, 61.

<sup>2)</sup> L. Salica tit. 60 De eum qui se de parentilla tollere vult. In mallo ante thunginum ambulare debet.

irgend einer markgenossenschaftlichen Obrigkeit, sondern vor dem thunginus statt, der Vorsteher der Hundertschaft ist. Das Geschlecht scheint also auch hier die unter der Centene stehende sociale Ordnung zu sein.

Auch andre quellenmässige Anhaltspunkte gibt es genug, welche zeigen, dass innerhalb der Hundertschaft, als der untersten politischen Gliederung des Volkes sich der längst vorhandene Geschlechtsverband zu einem eignen Organismus von speciell socialer Bedeutung spontan entwickelte<sup>1)</sup>, und auch lange Zeit an einer Gemeinsamkeit des Grundbesitzes, speciell der Markgründe festhielt<sup>2)</sup>.

Die Lebensäusserungen dieser Gemeinschaft der ältesten Markgenossen sind daher auch vornehmlich familienhafte: Sicherung und Vertheidigung des Familienbesitzes (der Mark), gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der Einzelne nicht für sich bedurfte, Vicinenerbrecht<sup>3)</sup> und Zustimmung zu Veräusserungen und Statusveränderungen; nie aber politische

<sup>1)</sup> In der l. Burg. 54, 2, 3 und 107, 11 (LL. III, 558, 577) sind es geradezu faramanni, Geschlechtsgenossen, welche Land begehren. Auch die häufig statt vicini gebrauchten Ausdrücke contribules (consanguinei, quasi ex eadem tribu, parentes Gl. Paris. IX sec. Merkel, l. Al. LL. III, 76), consortes (Tr. Sang. 809 I, 199 una silva et pratium carr. 5, quod cum consortibus meis adhuc in commune visa sum possidere) und pares (l. Alam. 45, 2 s. o. Anm. 1 S. 74. Tr. Sang. 797 I, 144) zeigen in ihrer Verbindung mit dem örtlichen Zusammenhalt der Bevölkerung die grundlegende Bedeutung des Geschlechts für die späteren Gemeindeverhältnisse.

<sup>2)</sup> Brev. not. Salz. ed Keinz VII, 3: Madelhelmus quidam vir nobilis cum caeteris rebus suis portionem venationis suae ad istam dei ecclesiam iuxta ripam, quae vocatur Albina, hanc esse communem cum coheredibus suis. Meichelb. Ib, 348 à. 816: pratas communes sicut alii coheredes eius habent, partem silvae simul etiam aquarum cursum. Vgl. die Stellen bei Merkel zur l. Baj. III, 393.

<sup>3)</sup> Vgl. die vielbesprochne Stelle aus dem ed. Chilper. c. 3 (LL. II, 10): Simili modo placuit atque convenit, ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitus fuerit, quamdiu filii advixerint terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitus fuerit, fratres terras accipiant, non vicini. Vgl. dazu Gierke in Zeitsch. f. Rechtsgesch. XII, 3.

Functionen, wie das wohl hätte der Fall sein müssen, wenn die Markgenossenschaft eine, wenn auch die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt gewesen wäre. Gerichtspflege und Polizei wird immer von dem Grafen und dem hunno oder judex — dem Hundertschaftsvorsteher oder Grafenschaftsrichter — geübt<sup>1)</sup>. Die Nachbarn leisten zwar Zeugenschaft, aber nur als Urkunds- und Auskunftspersonen<sup>2)</sup>, wozu sie wegen ihrer nachbarlichen Beziehungen am besten befähigt waren; eine socialpolitische Wirksamkeit ist darin keineswegs gelegen<sup>3)</sup>; auch die Gerichtsversammlung bilden regelmässig die Gaugenossen<sup>4)</sup>.

Am auffallendsten ist aber, dass die vicini als Markgenossen nie bei Schenkungen und Traditionen eine Zustimmung aussprechen<sup>5)</sup>. Eine Anfechtung solcher Gutsüber-

---

<sup>1)</sup> L. Alam. 87, s. o. S. 74 Anm. I. L. Baj. VII, 8 werden Grenzstreitigkeiten vor dem comes et conventus geschlichtet, s. a. XVII, 6. Aehnlich l. Al. 36, 2: in mallo ante judicem respondeat vicino suo. Capit. Saxon. 797 c. 4. Beispiele aus Urkunden in meiner „Ausbildung der grossen Grundherrschaften während der Karolingerzeit“ S. 9.

<sup>2)</sup> L. Baj. XIV, 17: et aliquis de vicinis videat hoc. Tr. Sang. 766 I, 49 ante pagenses. Ib. 788 I, 117 ubi vicinos supra duxi. L. Baj. XII, 3: vicinis praesentibus restituat terminum spricht vielleicht nur von Nachbarn, Benachbarten im engsten Wortsinne. Auch Decr. Tassil. Nih. c. 3 (LL. III, 464). Hieher wird es wohl auch zu stellen sein, wenn Marculf I. 34 die pagenses für einen der Ihrigen beim König eintreten, dass er ihm seinen Besitz durch praeceptum bestätige, nachdem er seine Urkunde durch Krieg verloren habe.

<sup>3)</sup> Auch die vicini des Ed. Chilp. c. 9 sind Mitglieder der Gerichtsgemeinde, nicht der Dorfgemeinde; das ante vicinas causam suam notam facere ist die gerichtliche Kundmachung einer zur Execution reifen Sache vor Einleitung des Executionsverfahrens; die Stelle hat darnach keinen Zusammenhang mit den socialen Functionen der Markgenossenschaft wie Maurer, Einleit. 170 und früher auch Waitz (Verf. Gesch. II, I. Aufl. S. 268 f.) meinte S. Sohm, Process der l. Sal. S. 206.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 762 I, 36: illi pagesis cumiatum habeant ib. 828, I, 312: Vor dem Grafen wird mit den Leuten des Breisgau eine Kundschaft abgehalten. Ib. 772 I, 65 ist der pagus das unterste Gericht. Ib. 874 II, 585 placito habito . . populoque circumquaque congregato.

<sup>5)</sup> Auch die Stellen bei Meichelbeck, hist. Frising. 778 Ib, 50: adstantibus cunctis finitimis und 780 no. 59: seu vicini eius fideles simul



tragungen wird wohl von den heredes und coheredes, aber nie von den blossen Gutsnachbarn oder von der Markgenossenschaft als solcher besorgt. Und doch sollte diese, wenn ihr überhaupt eine sociale Function zufiel, am ehesten berufen gewesen sein, einer beliebigen Veräusserung, Vertheilung, Vertauschung oder sonstigen Veränderung des Gutsbestandes zu steuern: beruhte ja doch nach den gangbaren Vorstellungen über die sociale Organisation der Markgenossenschaft die behauptete sociale Gleichheit der Markgenossen wesentlich auf den Statusverhältnissen und dem Ausmass der Güter!

So ist es denn wohl gestattet, den Gedanken auszusprechen, dass die Familie, wie sie die Wurzel des markgenossenschaftlichen Verbandes war, so auch noch lange Zeit massgebend für die Ausgestaltung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse blieb. In dem Familienverbände, der das Geschlecht zusammenhielt, liegt die Erklärung für die persönliche Einheit der Genossenschaft wie für ihren Gesamtbesitz; sie war eine rechtliche wie ökonomische, eine sociale und religiöse Einheit, wie das immer von der Markgenossenschaft späterer Zeit ausgesagt wird.

Aber dieser Zusammenhalt der Geschlechtsgenossenschaft musste sich doch bald, wesentlich aus drei Ursachen, erheblich lockern. Einmal ging die Wirksamkeit der Familienbande verloren, sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark sassen.

---

cum illo firmaverunt enthalten keine Zustimmung der Nachbarn. Nur in Urk. 763 Mon. Boic. IX, 7: per consensum illustrissimi ducis Tassilonis et satrapum eius atque confinitimorum nostrorum conscientium spricht dagegen; die Stelle bezieht sich aber überhaupt nicht auf Markgenossen, da auch die Zustimmung des Herzogs und seiner Satrapen eingeholt wird, und sich die fragliche Schenkung über mehrer Gaue erstreckt. In einer Rheinauer Formel (Rozière 239) verschreibt allerdings Einer seiner Frau bedeutendes Gut: absque contradictione ullius proximorum (Verwandten) aut vicinorum (Nachbarn) meorum . . . possideat. Auch die übrigen von Zöpfl, Rechtsalterthümer I, 327 ff. angeführten Beispiele von Zustimmung der Einwohner bei Veräusserungen betreffen theils die Centene, und theils sind sie nur als Beweise für das Vorhandensein von Urkundspersonen zu gebrauchen; vgl. Zöpfl selbst S. 329.

Dann aber verlor der Familienverband ganz seine Bedeutung für das genossenschaftliche Leben, wenn Familienglieder sich ausserhalb der Mark ansiedelten, neue Familien und Geschlechter gründeten; und endlich drang durch Kauf und Tausch oder auch durch originären Erwerb<sup>1)</sup> von Grund und Boden soviel fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes ein, dass auch dadurch die alte Grundlage der Genossenschaft nicht mehr erhalten bleiben konnte. Es ist dabei naheliegend, dass diese Umwandlung sich allmählig vollzog und dass die sociale Bedeutung der Markgenossenschaft in der gleichen Zeit eine sehr verschiedene war; ja wir haben nicht einmal Anhaltspunkte, welche uns zu der Annahme berechtigten, dass der eine Volksstamm vor dem andern durch die Ausbildung, welche er der Markgenossenschaft zu Theil werden liess, sich besonders hervorgethan hätte. So sehen wir denn auch in der That seit der ältesten Zeit örtliche Gemeinschaften vorhanden, welche als blosse Familienverbände oder Geschlechter zu erklären jeder Anhalt fehlt<sup>2)</sup>. Eine Gemeinschaft von Nachbarn ist es dann, welche überall, soweit wir sehen, ihren Zusammenhalt findet in den rein nachbarlichen Beziehungen, welche gewisse gemeinsame Interessen erzeugen, und in dem gemeinsamen Besitz von unbebautem Land, das sich zwischen den Sonderbesitzungen der Einzelnen in ziemlich unbestimmter Weise hinzieht und auf dessen Nutzung derjenige einen Anspruch hat, der in einer bestimmten Gemarkung über Grundbesitz verfügt.

Von einer persönlichen Verbindung derjenigen, welche in einer villa durch blosse Markgenossenschaft vereinigt sind, ist nirgends die Rede. Auch die immer hierfür angeführte Stelle der *lex Salica de migrantibus* (tit. 45) spricht immer nur von der Geltendmachung des Einzelinteresses an der unge-

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. *Trad. Sang.* §30 (1, 331) *quas comparavit ad illos vicinos.*

<sup>2)</sup> In Fällen, wo Angehörige verschiedener Volksstämme in einer Villa beisammen sassen, ist das sogar ganz unmöglich; vgl. *Cod. Fuld.* §11, No. 261: *venit ad villam V. quam tunc tempore Franci et Saxones inhabitare videbantur.* Aber eben daraus lässt sich auf einen losen persönlichen Zusammenhalt der Bewohner schliessen.

schmäleren Nutzung des Marklandes<sup>1)</sup>. Und auch sonst vernehmen wir fortan nichts von persönlicher Gemeinschaft, wie man sich dieselbe etwa als sociale Gleichwerthigkeit vorstellt. Ständische Unterschiede kommen vielmehr immer wieder in der Markgenossenschaft zum Ausdrucke<sup>2)</sup> und es spricht gleichfalls nicht für das Prinzip der socialen Gleichheit, dass selbst Könige und Herzoge Mitglieder solcher Genossenschaften sein konnten<sup>3)</sup>.

Ebensowenig aber finden wir eine Gleichheit der Güter und des Besitzes überhaupt hezeugt, wie diese für die ältere Markgenossenschaft ohne weiteres angenommen zu werden pflegen<sup>4)</sup>. Vielmehr lassen die Urkunden darüber keinen Zweifel, dass Ungleichheit der Güter und des Vermögens der Genossen schon sehr früh vorhanden war<sup>5)</sup>. Die Gleichheit der Nutzung aber, der wir an manchen Stellen begegnen<sup>6)</sup>, erklärt sich leicht wenn wir berücksichtigen, dass eben auch die ständischen Unterschiede für das Mass der Nutzung ent-

<sup>1)</sup> Vgl. ausführliches darüber weiter unten S. 95 f. ✓

<sup>2)</sup> So Cap. Chlodovech. ad l. Sal. (LL. II, 4) meliores — minofledis vicini.

<sup>3)</sup> Mittelrh. Urkb. 770, I, 22 hat König Karlmann einen Wald- und Brunnenantheil zu Benezfeld, Meichelb. Ia, 49 (750) Herzog Tassilo einen Antheil an dem Weidegebiet von Erching. Vielleicht können hieher auch bezogen werden die Urkunde des Mittelrh. Urkb. 715, II, 2, in welcher Herzog Arnulf in Bollane villa schenkt, quantumcunque in ipsa villa mihi legibus obvenit, mea portione und ebenso 718, II, 3 Karl Martell, quantumcunque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pipino, quod contra allocationes meos recepi.

<sup>4)</sup> Die Stelle der l. Baj. XVII, 2: Ille homo qui hoc testificare voluerit, commarcanus eius debet esse, et debet habere 6 solidorum pecunia et similem agrum, welche oft für die Gleichheit angeführt wird, spricht eher dagegen, da es ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Zeuge nicht bloss commarcanus sein, sondern auch den Betrag der Composition und similem agrum besitzen muss.

<sup>5)</sup> S. unten 3. Abschn.

<sup>6)</sup> Tr. Sang. 890, II, 680: usum qualem unusquisque liber homo de sua proprietate . . . debet habere. Die in Tr. Sang. 766, I, 49 betonte Gleichheit der Leistungen: quod paginsi nostri faciunt regi vel comiti, ita et nos betrifft Verhältnisse, die ausserhalb der Markgenossenschaft liegen.

scheidend waren <sup>1)</sup>. Wie hätte aber auch eine Gleichheit des Besitzes für die Dauer bestehen sollen, da der Veräusserung und der Theilung kein Gesetz hindernd im Wege stand und auch beides nach den Volksrechten und Urkunden fortwährend vorkam? <sup>2)</sup>

Auch was sonst über die persönliche Genossenschaft ausgesagt wird, entbehrt für diese Zeit eines positiven Beweises; wohl aber liegt in dem gänzlichen Fehlen solcher Lebensäusserungen ein nicht unwichtiges Argument gegen eine übertriebene Vorstellung von der Bedeutung der Markgenossenschaft. Besonders ist es charakteristisch, dass wir nie etwas hören von einem Schutz der Genossen in ihrer socialen Stellung, eine Aufgabe, welche doch wie keine andere der Genossenschaft hätte zufallen müssen. Weder von einem Widerspruch, wenn sich einer in fremde Botmässigkeit begab, seine Freiheit verlor etc. wird etwas laut, noch nehmen wir Bemühungen wahr, den Genossen vor der Verarmung zu schützen, überhaupt nur eine gewisse Gleichheit des Besitzes, auf der doch die Markgemeinschaft aufgebaut sein soll, zu erhalten. Die Besitzer der einzelnen in der Gemarkung der Villa gelegenen Güter kommen und gehen, werden aus Freien Unfreie oder doch Minderfreie, verkaufen, vertauschen, verschenken ihr ganzes Erbgut oder doch einen Theil desselben, nebst ihrem Antheil an der Mark <sup>3)</sup>; es dringen neue Besitzer,

---

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. 863, I, 33: Der Freie sendet 10, der servus 5 Schweine in den gemeinsamen Wald, der freilich schon im grundherrlichen Verbande war.

<sup>2)</sup> L. Sal. 59, 2, 5. L. Alam. 1, 2, 88. L. Bajuv. I, 1. L. Thuring. 13. L. Saxon. 15, 3. S. u. 3. Abschn. S. 96 ff. Die einzigen Beschränkungen gingen von der Familie aus L. Baj. I, 1. L. Sax. c. 62. L. Burg. I, 1, 2, wie auch die spätere Marklösung ihre Wurzel in der Erblosung hatte. L. Saxon 64: Si hereditatem . . . vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (seinen Verwandten), si ille emere noluerit, offerat tutori suo. S. a. Stobbe, deutsches Priv. R. 2. Aufl. II, 120 ff. Die scheinbare Ausnahme in L. Burg. 84, 2 wo ein Nacherrecht des Romanus hospes statuiert ist, darf nicht hierher bezogen werden.

<sup>3)</sup> Z. B. C. Laur. 815 I, 106 silvae communionem (ist aber nicht auf Gemeinwald mehrerer Villen zu beziehen). 796 Lacomblet Urk. B. f. d.

oft sehr mächtige, auf diesen Wegen in die Gemeinschaft ein, bauen das Gut selbst oder durch hörige Leute, denen sie auch die Ausübung der Markberechtigung überlassen, oder lassen das Gut wohl auch öde liegen, und die „Markgenossenschaft“ sieht gleichgültig all diesen Veränderungen zu, lässt die Gleichheit des Status und der Lose schwinden und eine neue, gänzlich verschiedene Eigenthumsvertheilung sich anbahnen: wahrlich es ist nicht abzusehen, worin denn ihre grosse socialpolitische Stellung begründet war, die ihr so gerne, besonders für diese Zeit, zugewiesen wird.

Wenn sich darnach aber auch die Bedeutung der Markgenossenschaft als socialer Organismus ganz wesentlich vermindert, so bleibt doch von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft ihr Charakter als Wirthschaftsgemeinschaft und Gemeinwirthschaft übrig. Aber auch hier veranlassen uns die urkundlichen Nachrichten zu nicht unwesentlichen Einschränkungen. Sehen wir hier auch ganz ab von dem unbedeutenden Einfluss, den die Genossenschaft auf die Erhaltung der ökonomischen Gleichheit und auf die Gütervertheilung genommen hat, so musste sich ihre Wirksamkeit doch vornehmlich manifestiren durch den Ausbau des Landes, durch rationelle Benutzung des Gemeinlands, durch Herstellung genossenschaftlicher Institutionen für die Ausbildung der wirthschaftlichen Kräfte besonders zur Steigerung des Ertrags von Grund und Boden, überhaupt durch Gesamtleistungen, welche ebensowohl den Gesamtbedürfnissen dieser Gemeinwirthschaft, wie den Interessen der Einzelwirthschaften dienstbar und förderlich zu werden geeignet waren.

Der Ausbau des Landes ist in der Zeit vom 6.—8. Jahrhundert allerdings recht bedeutend. Von den ältesten Orten tragen die meisten Orientirungsnamen; erst später treten (und noch immer unbedeutend) auch Personennamen

---

Gesch. d. Niederrheins, I. n. 6 *communioneque in eandem silvam, simili modo tradidi et piscationem.* Auch bestimmte Ausnahmen kommen vor; 858 Tr. Sang. II, 463 *excepto . . . pascuam et ligna cedenda; hoc tantum non dederunt.*

auf. Daraus scheint allerdings hervorzugehen, dass der älteste Ausbau im Stammlande durch die Genossenschaft (oder die einzelnen Genossen) erfolgte und dass erst später der grosse Grundbesitz seine colonisatorische Mission übernahm. Es ist aber schwer zu entscheiden, wie weit darin eine eigentlich genossenschaftliche Leistung gesehen werden darf. Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch die Genossenschaften fehlen gänzlich. Erst spät tritt in den Weisthümern dann und wann eine genossenschaftliche Anordnung der Colonisation von Markgründen hervor <sup>1)</sup>. Dagegen finden sich Beispiele von grösseren Rodungen und Ansiedelungen durch Einzelne schon frühzeitig; <sup>2)</sup> und jedenfalls legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keinerlei Hindernisse in den Weg, die Mark zu cultiviren. <sup>3)</sup>

Doch begegnen uns auch wenigstens schon im 8. Jahrhundert Spuren einer Beschränkung der Markrodung auf den Bedarf des Märkers oder nach Massgabe seines Hufenbesitzes

<sup>1)</sup> Z. B. Landbuch von Uri 335, § 3. 12. 17. Tirol. Weisth. I, 63. II, 16.

<sup>2)</sup> Cod. Fuld. 801 No. 165 u. 471 wird von 15 Personen eine grosse Rodung gemacht; die zwei Personen aber, qui coeperunt illam capturam in primitus waren servi des Stifts Fulda, occupirten also wohl gar im Auftrage des Stifts. Ried. Cod. Ratisb. 819, I, 20: Venerunt et illi qui iniuste eandem commarcam (des Bischofs) ultra quod debuerunt, extirpaverunt contra legem. Es ist in beiden Fällen nicht deutlich, ob freie Markgenossen die Rodung unternahmen. Dass der Ausdruck collaboratus den Antheil an einer mit andern gemeinschaftlichen Rodung bezeichne, wie Landau (Territorien S. 159) meint, ist weder durch die von ihm citirten Stellen noch sonst zu erweisen. Er ist mit elaboratus gleichbedeutend. Auch Rodungen, welche einer cum amicis suis macht, dürfen nicht hieher bezogen werden; es handelt sich dabei vielmehr um herrschaftliche Verhältnisse; vgl. II. Buch, I. Abschn.

<sup>3)</sup> Die zahlreichen *capturae*, *comprehensiones* etc. der Urkunden sind hiefür an sich schon ein vollgültiger Beweis. Ausdrückliche Betonung eines unbeschränkten Rechtes am Gemeinwald Tr. Sang. 854, II, 426: *Omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus. Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus, absque ullius infestatione.* Vgl. i. A. Beseler, der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte in *Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae* 1868.

in der Mark.<sup>1)</sup> Wo solche Beschränkungen eintraten, da musste allerdings ein wirtschaftspolitischer, zum mindesten ein organisatorischer Gedanke die Genossenschaft leiten; sei es nun, um dem Aufkommen allzugrosser Besitzesunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren, oder um rechtliche Conflictte auf Markboden zu verhüten und Ordnung in die Benutzung des Gemeinguts zu bringen, oder endlich doch schon wegen der nahen Erschöpfbarkeit der Markgründe. Jedenfalls aber sind solche Erwägungen noch selten aufgetreten, und es bleibt das Wahrscheinlichste, dass in dieser Periode im Allgemeinen freie Rodung auf Markland jedem Hufenbesitzer als ein zu seiner Hufe gehöriges Recht am Territorium der Gemeinde zustand und nach dieser sich bemass. Es stimmt diese Auffassung nicht nur am besten zu der späteren Ordnung dieser Verhältnisse, sondern findet einen wichtigen Anhaltspunkt auch in den Bestimmungen über die Nutzung der Markgründe mit Erhaltung ihres Hauptcharakters. Diese scheint allerdings nun einer Beschränkung unterworfen gewesen zu sein, wie sie durch die Ausdehnung der Sonderwirtschaft der Genossen wie von selbst sich ergab. Zahlreich sind die Beispiele aus Urkunden, welche uns die Wechselbeziehungen zwischen Hufe und Marknutzung zeigen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die von Gierke, Rechtsgeschichte der Genossenschaft I, 68 hier angezogene Urkunde in Tr. Sang. 779, I, 85 ist allerdings nicht beweiskräftig, da hier über einen (eigenen) Wald von einem Grundeigentümer verfügt wird; aber auch abgesehen davon, heisst es doch deutlich: *tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus qui ibi manent: sive sicut in eorum vortu et ad eorum necessitates ibi ad opus eorum vertere possunt*; es wird ihnen also eine ziemlich unbeschränkte Rodungsfreiheit gewährt. Eher spricht schon die Urkunde bei Ried Cod. Ratisb. 817, I, 17 dafür, wenn es heisst: *injuste eandem commarcam ultra, quod debuerunt, extirpaverunt contra legem*, wenn sich die Stelle nicht auf Capit. Baioar. 803 (LL. I, 127) c. 6 de rebus propriis bezieht, und damit wieder grundherrlichen Besitz berührt. Vielleicht kann die Urkunde 850 Cod. Fuld. 560: *comprehensionem silvae quam iniuste comprehendit* hierher bezogen werden, obwohl auch hier von einer *restitutio silvae* an den Abt die Rede ist.

<sup>2)</sup> Lacomblet Urk. B. f. die Geschichte des Niederrhein 793, IV, 758:

Es ist eine solche öffentliche Begrenzung der Marknutzungen, wenn nicht schon mit der ursprünglichen Feldvertheilung gegeben, so doch jedenfalls in dem Augenblicke Bedürfniss geworden, als die mehr patriarchalische Familiengemeinschaft aufgehört hat und ein eigentlicher Nachbarverband an ihre Stelle getreten ist. Dabei ist es nahe gelegen, dass ein Bedürfniss dieser Art mit dem Bedürfnisse einer festeren Gemeindeordnung überhaupt entstand, dass es daher auch früher da seinen Ausdruck fand, wo die Besiedlungs- und Bewirthschaftungsverhältnisse weiter vorgeschritten und daher Reibungen zwischen den Berechtigten häufiger waren, als in jenen Marken, die bei geringer Bevölkerung in Wahrheit noch über ein unerschöpfliches Markland verfügten.

Diese Ordnung der Markbenutzung war aber doch auch nicht die einzige organisatorische That der Markgenossenschaft. Wir können dabei absehen von jenen polizeilichen Bestimmungen der Volksrechte, die zur Verhütung von Gefahren beim Holzfällen oder Niederbrennen, bei der Jagdausübung und ähnlichem zu besorgen waren.<sup>1)</sup> Wohl mag in ihnen ein Ausdruck des gemeinsamen Gewohnheitsrechts der Genossenschaften erblickt werden; aber doch sind sie, wie sie sich darstellen, nicht unmittelbar als eine organisatorische Leistung der Genossenschaft aufzufassen. Und das um so weniger, als wir sonst keine Beschränkung der freien Jagdausübung oder

in quo etiam termino (des geschenkten Erbtheils) dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum iacet, quantum pertinet ad unam hovam ad pascua animalium seu ad extirpandum vel ad comprehendendum iuxta quod utile videtur eidem servo dei vel successoribus suis. ib. 796, I, 7: scara in silva iuxta formam hove plene. Tr. Sang, 855, II, 444: iuxta quantitatem hereditatis in villa pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni habeat. Schon L. Burgund. 67 bestimmt: quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam. (LL. III, 561). Auch L. Rom. Burg. 17, 4: silvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem (LL. III, 607). Vgl. meine „Grundherrschaft“ S. 17.

<sup>1)</sup> Z. B. L. Saxon. c 55—58.



der Waldnutzung<sup>1)</sup> kennen, der Grundsatz freier Jagd und Fischerei vielmehr überall anerkannt war.<sup>2)</sup>

Dagegen finden wir allerdings nicht unwesentliche Leistungen der Genossenschaft in Bezug auf die gemeinschaftliche Weide, welche auf eigentlichem Marklande, besonders im Walde, wie auf den Sonderäckern der Genossen stattfand, soweit und so lange sie nicht gehegt waren.<sup>3)</sup>

Der leitende Gesichtspunkt hierbei war offenbar, dass alles Land, das keine Früchte trug, die durch Arbeit gewonnen werden mussten, dem gemeinen Nutzen offen sein sollte<sup>4)</sup>.

Um aber hinsichtlich der Weideflächen immer im klaren zu sein, ist die Umzäunung oder wenigstens Bezeichnung (wiffa) der gehegten Grundstücke (Feld, Wiese, Wald) in den Volksrechten vielfach vorgeschrieben, wodurch dieses Land für immer oder theilweise als Culturland bezeichnet und damit von der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschlossen war<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die L. Ripuar. 76 handelt nur von gestohlenem Holze in einem gemeinen Walde.

<sup>2)</sup> Z. B. Cod. Fuld. 951 No. 688: forestum in qua prius erat communio omnium civium venatio.

<sup>3)</sup> L. Sal. IX de damno in messe vel in clausura inlatum. L. Rip. 82 de damno in messe vel in clausura. L. Baj. X, 18: si autem signum, quem propter defensionem ponuntur, aut iniustum iter excludendi vel pasceendi campum defendendi vel applicandi secundum morem antiquum. Tr. Sang. 855, II, 439: ut pascua communia in agris habeamus betrifft einen Besitzstreit zwischen St. Gallen und den coheredes Rihwini, welcher dadurch ausgeglichen wird, dass sie den streitigen Ort theilen und nur pascua communia in agris behalten. Von einer Markgenossenschaft ist dabei keine Rede. Uebereinstimmend damit auch Waitz altdeutsche Hufe S. 36.

<sup>4)</sup> Am deutlichsten ist das in l. Sal. IX, 8, Zus. 2: Si . . . in messe, in prato, in vinia vel in qualibet laborem pecora miserit; ähnlich wie auch die l. Rip. in Rezug auf Waldnutzung bestimmt: tit. 75 (78) Si quis . . in silva communi seu Regis vel alicuius locata materiamen vel ligna fissa abstulerit . . Sic de venationibus vel de piscationibus; quia non res possessa est sed de ligno agitur.

<sup>5)</sup> Sehr deutlich in Ed. Rothar. 363: Nulli sit licentia itinerantibus herbam negare, excepto prato intacto, tempore suo, aut messe. Post foenum autem, aut fruges collectas, tantum fruges vindicet is, cuius terra

Dass die Zaunerrichtung eine öffentliche (markgenossenschaftliche) Angelegenheit war, ist darnach allerdings anzunehmen, aber nicht im Sinne einer markgenossenschaftlichen Leistung zu verstehen<sup>1)</sup>.

Mit dieser Zaunpflicht, die, ähnlich wie die übrigen feld-, wald- und jagdpolizeilichen Bestimmungen der *leges* auf allgemein verbreitetem Gewohnheitsrechte beruhen wird, war aber auch so ziemlich alles gethan, was überhaupt die Markgenossenschaft zum Schutze des Betriebs und der Früchte der Wirthschaft ihren Genossen zu leisten sich verpflichtet hielt. Denn selbst die unerlaubte Beweidung von fremden Grundstücken während der *Fructifications-Periode* hatte nur Schadensersatz zu Folge<sup>2)</sup>; sie war aber keineswegs unter öffentliche Aufsicht gestellt wie die Zäune selbst; in einigen Gesetzen stand wenigstens dem Beschädigten ein Selbstpfändungsrecht zu Gebote<sup>3)</sup>. In andern war auch dieses Mittel nur durch den *judex* zur Verfügung<sup>4)</sup>. Dass diese Gemeinweide auch gemeinschaftlich benutzt wurde, scheint aus manchen Anhaltspunkten hervorzugehen, welche sich in den Volksrechten finden. Wiederholt handeln sie von den Viehherden, deren Hirten sie unter den besonderen Schutz des Volksrechts stellen<sup>5)</sup>. Auch für Leit- und Faselvieh zu einer jeden Herde ist gesorgt<sup>6)</sup>, und es scheint, dass diese Anordnungen und

---

est, quantum cum clausura sua potest defendere. Auch *L. Wisig. VIII, 5, 5 quia illis (consortibus) usum herbarum, quae conclusae von fuerant, constat esse communem.*

<sup>1)</sup> Auch aus *L. Bai. XII, 3* darf nicht die Intervention der Markgenossen bei jeder Zaunerrichtung herausgelesen werden; die Nachbarn (*vicini*) sind einfach Zeugen, dass ein zerstörter Zaun wieder in rechtmässiger Weise hergestellt wurde. Anders Maurer, Einl. 148.

<sup>2)</sup> *L. Al. 76, 2. (LL. III, 72) L. Bai. tit. 14, c. 17. (LL. III, 318.)*

<sup>3)</sup> *L. Sal. tit. 9, c. 4.*

<sup>4)</sup> *L. Al. 76, 101. L. Bai. 13, 1: Pignorare nemini liceat, nisi per iussionem iudicis. (LL. III, 314.)*

<sup>5)</sup> *L. Sal. 10, Zus. 4. 35, 6. L. Alam. 76, 3; 81, 1—6.*

<sup>6)</sup> *L. Sal. 3, 4. L. Rip. 18, 1. Vgl. 4. Absch. S. 169. Die in l. Alam. 77, 81 genannte legitima vaccaritia, sowie der legitimus pastor ovium ist aber gerade als Ausnahme davon anzusehen. Aber L. Alam. 76, 1,*

Einrichtungen vorzugsweise auf die kleinen Grundbesitzer in in der Genossenschaft berechnet waren, deren mehre zusammenstehen mussten, um eine volle Herde im Sinne des Volksrechts zu bilden. Ob freilich die Hirten und die Wuchertiere hierfür von Genossenschaftswegen aufgestellt waren, oder ob sich die Grundbesitzer zur Haltung derselben privatim verständigt haben, das lässt sich aus den Quellen nicht ermitteln.

Wer aber mehr als 12 Kühe, 80 Schafe etc. in seinem Besitz hatte, konnte sich von Rechtswegen einen selbständigen Hirten halten<sup>1)</sup>, denn er besass damit nach der Auffassung der Volksrechte eine ganze Heerde<sup>2)</sup>; er benutzte dann also auch die Weide selbständig und war nicht mehr an die etwa stattfindende genossenschaftliche Anordnung des Viehtriebs gebunden. Und nicht immer scheint die von den Volksrechten bestimmte Stückzahl Vieh für Bildung einer selbständigen Heerde eingehalten worden zu sein, wie denn überhaupt die Verfügung grösserer Grundbesitzer über einzelne Weidegebiete schon frühzeitig einen hohen Grad von Selbständigkeit angenommen hat<sup>3)</sup>.

Auch von anderen gemeinschaftlichen Nutzungen des Gemeinlands ist vielfach die Rede. Es gibt gemeinsame

---

101 c. 1 kann doch von gemeinsamen Herden der Genossen verstanden werden. Ja die l. Salica III, 5 erwähnt sogar einen drei Villen gemeinsamen Stier (*taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit*), was auf eine gemeinschaftliche Herde derselben, aber nicht auch auf Weidegemeinschaft von drei Dörfern schliessen lässt. Vgl. ob. I. Absch. S. 43.

<sup>1)</sup> Vgl. Ed. Roth. 136: *Si quis pecorarium aut caprarium seu armentarium occiderit . . . De illis vero pastoribus dicimus, qui ad liberos homines serviunt et de sala propria exeunt.*

<sup>2)</sup> L. Alam. 76, 77, 81. Auch die Urkunden führen schon früh Herden mit ihren Hirten als Zubehör einzelner Sondergüter auf; z. B. das Testament des Diacons Grimmo 636 (Mittelrh. Urkb. I, 6) *vervecibus, vervecariis, porcos porcariis*. Später Tr. Wizzemb. 774 No. 54: *dono 12 vaccas et illo pastore, 40 berbices cum pastore*. 778 (Mittelrh. Urk. B. I, 32) und 787 ib. 34: *greges cum pastoribus*.

<sup>3)</sup> Vgl. unten 3. Absch. S. 117 u. II. Buch 1. und 3. Absch.

Brunnen<sup>1)</sup>, Quellen und Bäche<sup>2)</sup>; Wege und Plätze im Dorfe sind wohl zu aller Zeit der Verfügung Einzelner gänzlich entzogen gewesen<sup>3)</sup>. Mühlen und Schmieden stehen zwar unter dem Schutze des Volksrechts und werden, wie die Kirchen, als öffentliche und allzeit offenstehende Einrichtungen zum Besten Aller bezeichnet<sup>4)</sup>; sie sind aber desshalb doch ebensowenig als Anstalten aufzufassen, welche die Markgenossenschaft selbst errichtet hat und gemeinwirthschaftlich betreibt<sup>5)</sup>, wie die Kirchen dieser Zeit, die ja auch keineswegs als Gründungen der Markgenossenschaft angesehen werden können.

So unbedeutend nun aber auch, selbst auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete die organisatorische Leistung der Markgenossenschaft, die gemeinwirthschaftliche Leistung selbst wie die positive Förderung der Sonderwirthschaft sein mag, so wäre es doch ungerechtfertigt, die Bedeutung der Markgenossenschaft in der ältesten Periode des Mittelalters zu unterschätzen. Schon die Thatsache allein, dass jede Ortschaft mit ihren einzelnen Ansiedelungen und deren Feldern, mit ihrer Gemarkung und deren nutzbaren Ländereien eine unbestrittene Einheit bildete, musste bindend und verbindend

1) L. Bajuv. X, 23: Si autem plurimorum in vicinia puteus fuerit.

2) L. Bajuv. X, 22. Urk. Kg. Karlmanns 770 (Mittelrh. Urk. B. I, 27). Die vielfach hier angezogene Stelle l. Alam. 86: Si quis mulinum aut quaecumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat, ut neminem noceat handelt nur von Privatgewässern und hat nur den möglichen Schaden der Grundstücksnachbarn im Auge wie ib. 86, 3. 4: Si ambas ripas suas sunf . . . Si autem una, alterum aut roget aut comparit nur von einer Gemeinsamkeit der Uferbesitzer handelt. Von einem Gemeinrecht am Wasser selbst ist hier keine Rede.

3) Sowohl die viae publicae et regales, als auch die viae et semitae convicinales waren unter den Schutz des Volksrechts gestellt. L. Baj. X, 20, 21. Die Stellen l. Sal. 31, l. Rip. 80, l. Alam. 67 unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Wegen.

4) L. Bajuw. IX, 2: Si quis in fabrica vel in mulino aliquid furaverit . . . quia istas domus casas publice sunt et semper patentes.

5) So Gfrörer, zur Geschichte der Volksrechte II, 140. Im Gegenheil ist in l. Alam. 86 c. 1 offenbar von Privatmühlen die Rede. Auch in den breves notit. Salzburg. ed. Keinz. z. B. VIII, 21, 23 werden mehrfach von Einzelnen Mühlen geschenkt.

auf die Bevölkerung wirken. Zwar von einer Feldgemeinschaft, wie sie etwa nach Caesar angenommen werden muss, und nach Tacitus noch vielfach angenommen wird, ist schon in den Zeiten der Volksrechte nicht mehr die Rede<sup>1)</sup>. Jeder Freie ist Grundeigenthümer und an den Feldern, theilweise wenigstens auch an den Wiesen und Wäldern, die zu seinem Hofe gehören, hat er ein unbestrittenes Eigenthum; aber eine Reihe von Institutionen verbanden ihn trotzdem auch ökonomisch den Uebrigen, so dass eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen und damit des Handelns immerhin erzeugt werden musste. Wir rechnen hierher vor allem die gemeinschaftliche Feldweide nach der Hegezeit, die ohne gewisse allgemeine Anordnungen oder wenigstens eine allgemein anerkannte und von allen geübte Gewohnheit nicht wohl gedacht worden kann. Mag nun auch immerhin diese feldgemeinschaftliche Nutzung von Sondergrundstücken vorzugsweise nur für Genossenschaften mit dörflicher Ansiedelung Bedeutung gehabt haben, so bleibt sie bei der grossen Verbreitung des Dorfsystems auch schon in dieser Zeit nichts desto weniger ein sehr wichtiger Factor für eine ökonomische Interessengemeinschaft.

Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass die beiden Hauptmomente, welche den ökonomischen Werth dieser Nutzung zu steigern vermochten, der Ausbau der Mark und die Abschliessung grösserer Grundherrschaften von der Gemeinschaft in dieser Zeit erst anfangen wirksam zu werden. So lange noch die Mark der Genossenschaft mit ihren reichen und mannigfaltigen Nutzungen offen stand, brauchte auf die Brachweide ein solcher Werth nicht gelegt zu werden, dass es nicht jedem hätte verstattet sein können, sich beliebig von derselben durch Umzäunung oder sonst abzuschliessen<sup>2)</sup>. Bei dörflicher Ansiedelung wenigstens hat sodann die mit ihr nothwendig gegebene Gemengelage der Felder eine Vereinbarung und Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte unentbehrlich

---

<sup>1)</sup> Das nähere im 3. Abschnitt S. 97 und 100.

<sup>2)</sup> Dafür werden die Ausdrücke *ager*, *pratum defensum* gebraucht; auch die Häufigkeit der „*biunda*“ scheint dafür zu sprechen.

gemacht; ebenso ist die Ausbildung gewisser Nachbarrechte damit unvermeidlich geworden, deren Schutz und Aufrechterhaltung dann wieder ohne eine genossenschaftliche Leistung kaum gedacht werden kann.

Sehen wir aber auch ab von dieser besonderen Gemeinsamkeit ökonomischer Interessen, die mehr vermuthet als streng bewiesen werden kann, und auch je nach der Ansiedelungsweise in sehr verschiedener Stärke und Intensität auftritt, so ist allein schon der Zusammenhang, welchen das nachbarliche Wohnen und Leben erzeugt, in Verbindung vielfach mit den Familientraditionen der alten Geschlechts-Genossenschaft hinlänglich, um uns die Bedeutung der Mark-Genossenschaft nahe zu legen.

Schon die Allgemeinheit der Institution macht sie zu einem wichtigen Factor für das sociale Leben des deutschen Volkes. Ueberall erscheint die Markgenossenschaft als die unterste Gliederung des Volkes, wenn auch nicht, wie vielfach angenommen wird, mit jener Intensität ihrer Wirksamkeit, wie sie uns später begegnet. Auch waren die Genossenschaften der ältesten Zeit vielfach sehr gross, wodurch ihre organisatorische Wirksamkeit, wenngleich sie intensiv wenig bedeutete, doch extensiv sehr wichtig genannt werden muss.

Für alle aber, die von einer Markgenossenschaft umschlossen wurden, war schon die Macht der Institution von grosser Wirkung. Jeder, mit allen seinen Interessen, war doch mehr oder weniger von der Genossenschaft berührt; das Markland war ihm unentbehrlich, und ebenso die genossenschaftliche Ordnung seiner Benutzung wie des feldwirthschaftlichen Betriebs, wenigstens bei einem einigermaßen ausgebildeten Dorfsystem. In dem gesellschaftlichen Zusammenhalte, den die Nachbarschaft als solche gewährte, war das Mittel für Befriedigung einer Reihe von Bedürfnissen des persönlichen wie des wirthschaftlichen Lebens der Genossen gelegen und es lag zu jeder Zeit nahe genug, durch Vereinigung Gesamtleistungen hervorzubringen, zu denen der Einzelne in seiner Isolirung nicht die Fähigkeit besessen hätte.

So waren die Keime zu einem festeren Zusammenschluss,

als er sich uns nach den Quellen für die ersten drei Jahrhunderte der urkundlichen Zeit darstellt, allerdings „durch Sippe und Nachbarschaft“ (Grimm) gegeben; doch war manch kräftiger Anstoss, manche Bedrohung, aber auch manche Förderung der genossenschaftlichen Existenz von aussen nothwendig, um jenen socialen Körper daraus zu bilden, dessen Lebensäusserungen in späterer Zeit so wohlthuend und befriedigend anmuthen. Die in der Genossenschaft selbst gelegenen Organisationsmomente waren für sich nicht genügend, aus einer agrarischen Gemeinschaft einen politischen Körper zu machen. Die Familie, der sociale Unterbau der Markgenossenschaft ist überhaupt nicht staatenbildend; auf ihr beruht die geordnete Fortpflanzung der Bevölkerung und die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche aus dem Gemüthsleben entspringen. Schon für die Wirthschaft genügt die Familie nur in sehr geringem Grade; ihre ökonomische Organisation ist immer vorwiegend auf gemeinsamen Genussgebrauch gerichtet; solange der Genussgebrauch der Natur einem geringen menschlichen Bedürfnisse genügte, mochte auch die Familie als Wirthschaftsorganisation genügen. Die Freiheit gleichberechtigter Nachbarn sodann, welche die weitere Genossenschaft bilden sollten, brachte es höchstens zu einer Auseinandersetzung über die nebeneinander hergehenden socialen Existenzen. Denn die Freiheit ist wie die Sittlichkeit nur ein negatives Princip der gesellschaftlichen Ordnung, kann also nie ihr Ziel sein. Der gemeinsame Besitz und gemeinsame Genussgebrauch dieses Besitzes erschöpfte sich fortwährend und war überdiess immer nur Gegenstand der Begehrlichkeit der Einzelnen, nicht für die Dauer ein bindender Kitt des gesellschaftlichen Lebens. So lange daher die Familienwirthschaft der Einzelnen und das genossenschaftliche Band der „Mark“ den Bedürfnissen noch annähernd entsprach, war auch von einer socialpolitischen Ordnung der Genossenschaft nichts zu erwarten. Zur Erhaltung, zu ruhiger, stetiger, aber allerdings an enge Grenzen gebundener Entwicklung des Wirthschaftslebens war sie sehr geeignet. Aber sobald diese Grenze erreicht war und das Bedürfniss einer ange-

wachsenen Bevölkerung und eines erweiterten Lebensgenusses nach weiteren Fortschritten verlangte, da erlahmte ihre Wirksamkeit und konnte erst durch das Erwachen neuer organisatorischer Kräfte zu neuem Leben erstehen.

---

### Dritter Abschnitt.

#### **Der Grundbesitz, seine Vertheilung und wirtschaftliche Gliederung.**

Dass die Deutschen aller Volksstämme, wie sie nach Geschlechtern im Heere geordnet waren, auch geschlechterweise in den Gauen sich ansiedelten, gemeinsam Land in Besitz nahmen und schliesslich an die einzelnen Familien vertheilten, das scheint allerdings ausser Zweifel zu sein <sup>1)</sup>.

In welche Art der rechtlichen Verbindung aber diese Geschlechtsgenossenschaft mit Grund und Boden gesetzt wurde, und wie sich die einzelnen Genossen dieser Verbindung über den Grundbesitz auseinandersetzen, das ist aus den ältesten Quellen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Besonders das älteste Denkmal socialer Zustände der Deutschen nach der Völkerwanderung, das salische Volksrecht, bietet in seinen Angaben über den Grundbesitz ganz beträchtliche Schwierigkeiten für ein volles Verständniss der Lage.

Von einem alleinigen Eigenthum des Königs oder des königlichen Fiskus an allem salischen Lande ist jedenfalls keine Rede. In dem alsalischen Lande sass der freie Franke ebenso auf seinem eignen Grunde, wie der freie Ripuarier, der Alamanne innerhalb ihrer Volksgebiete <sup>2)</sup>; und auch das Gemeinland der Markgenossenschaften unterliegt, soweit wir sehen, keinen Beschränkungen, welche auf ein königliches Grundeigenthum oder Obereigenthum schliessen liessen <sup>3)</sup>. Wohl

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Abschn. passim und 2. Abschn. S. 72f.

<sup>2)</sup> S. Roth. Benef. W. S. 79. Waitz II, 240, 615. IV, 115.

<sup>3)</sup> Dagegen folgert Schröder Forschungen XIX, 147 aus l. Sal. 14, 4 und aus der Verfügung des Königs über unbebautes Land, dass die in



fiel dem Könige bei der Occupation romanischer Gebiete wie bei der Zurückdrängung der Alamannen aus den mittleren Rheingegenden, und bei anderer Gelegenheit viel verlassnes Land und beträchtliches Domanium zu<sup>1)</sup>, über das er frei verfügen konnte<sup>2)</sup>; insbesondere stand dem Könige auch das Recht zu, verlassene Landstriche zur Occupation irgend einem Volkstheile einzuräumen<sup>3)</sup>. Aber weder daraus, noch aus dem Einflusse des Königs auf die Ansiedelungen in einer Gemeinde<sup>4)</sup> folgt ein Eigenthum desselben an allem Lande, das unter seiner Führung das Volk der salischen Franken besetzte. Wohl aber stand die Einwanderung und Niederlassung freier Volksgenossen unter dem besonderen Schutz des Königs und aus diesem Grunde hat sich derselbe bei Vertheilung des Landes das Recht vorbehalten, selbst innerhalb der einer Dorfgemeinde angewiesenen Mark neue Ansiedelungen zu gestatten<sup>5)</sup>.

Anders allerdings mochten die Dinge in Gallien liegen;

Feldgemeinschaft befindlichen Grundstücke gleich den völlig herrenlosen Wildländereien als Königsgut galten, den Gemeinden als solchen also wie den einzelnen Gemeindegliedern nur ein Nutzungsrecht zustand. Da er nun Feldgemeinschaft im salischen Lande allgemein annimmt, so wäre damit allerdings die überwundene Ansicht Eichhorns § 26 von dem alleinigen Königseigenthume so ziemlich wieder eingeführt.

<sup>1)</sup> Gaupp, Ansiedlungen S. 74. 335.

<sup>2)</sup> Darauf legt insbesondere Eichhorn Rechtsgeschichte § 26 Gewicht. S. a. Roth, Beneficialwesen S. 69, 72.

<sup>3)</sup> Gregor Tur. V, 15. Chlotar. I. und Sigebert räumen den Landstrich, welchen die nach Italien gezogenen Sachsen bewohnt haben, herbeigezogenen Schwaben ein. Auch Gregor IV, 43. Spätere Beispiele bei Roth Benef. W. 69f.

<sup>4)</sup> L. Salica tit. 14, 4. Si quis hominem qui migrare voluerit, et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in mallo publico et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit . . . culpabilis judicetur. Vgl. tit. 45 de migrantibus. Dass dieser Einfluss aber kein unbedingter war, ist gerade aus der Urkunde zu ersehen, welche z. B. Schröder l. c. 147 für ein Königseigenthum an Markgebieten anführt; Cod. Fuld. 811 n. 261: Amalungus . . . dum in nostro esset obsequio venit ad villam, cuius est vocabulum V., quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit.

<sup>5)</sup> Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, 1 S. 469.

die Franken siedelten sich dort seit Chlodovech an, ohne Landvertheilung mit den Provinzialen vorzunehmen, auch ohne sie auszutreiben, daher wohl überwiegend auf herrenlosem Lande, auf welches dem Könige ein allgemeines Recht zustand. daher der Gedanke einer Uebertragung alles ausgetheilten Landes von Seite des Königs wohl nahe liegt <sup>1)</sup>. .

Auch an ein ausschliessliches Gemeineigenthum der Genossen eines Gaus oder einer Hundertschaft an dem Grund und Boden ihres Gebietes ist für die Zeit des salischen Volksrechts nicht mehr zu denken. Die Bedeutung dieser grösseren Verbände für die Agrarverfassung hatte schon in der Zeit zwischen Caesar und Tacitus bedeutend abgenommen. Während sie bei jenem noch unzweifelhaft wirtschaftliche Einheiten bildeten, ist bei Tacitus ebenso ersichtlich schon die Familie die unterste wirtschaftliche Einheit mit einem grossen Mass wirtschaftlicher Selbständigkeit ausgestattet, wie es sich mit einem ausschliesslichen Gesamteigenthum der Gaus und Hundertschaften nicht mehr verträgt <sup>2)</sup>. Allerdings werden diese nun, wegen ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung, während der grossen Wanderzeit des deutschen Volkes wieder an Wichtigkeit zugenommen und auch bei der definitiven Ansiedelung die Grundlage der neuen agrarischen Ordnung gebildet haben; aber eine dem Sondereigenthum mindestens nahestehende energische rechtliche Verknüpfung der Familien mit dem Boden der neuen Heimath ist doch sicherlich auch bei den Saliern schon für die Zeit anzunehmen, in welcher das salische Volksrecht wohl zuerst eine Aufzeichnung gefunden hat. Denn es findet sich weder eine Feldgemeinschaft noch ein Flurzwang, die wenigstens als Anklang eines Gesamteigenthums der Gau- oder Centgemeinde gelten könnten. Die Gemeinschaft des Wald- und Weidelandes, die uns hie und da als Gau-

---

<sup>1)</sup> Roth Benef. W. S. 69, 75.

<sup>2)</sup> Der Gegensatz insbesondere in Caes. b. G. VI, 22, 23 und Tac. Germ. 12, 25, 26 ausgeprägt s. o. 1. Abschn. S. 11f.

oder Centmark begegnet<sup>1)</sup>, ist am Beginne der urkundlichen Zeit jedenfalls schon sehr reducirt und keineswegs zu einer Ausdehnung der Vorstellung<sup>1</sup> von einem Gesamteigenthum dieser grösseren Verbände an ihrem ganzen Gebiet geeignet.

Auch berechtigt nichts zu der Annahme, dass die später innerhalb der Gaue und Hundertschaften gebildeten Markgenossenschaften den gesammten Grund und Boden ihrer Gemarkung als ihr Eigenthum betrachtet hätten<sup>2)</sup>. Zwar kennt die *lex Salica* keine Immobilienvindication<sup>3)</sup>; erwähnt keinen Rechtsstreit über Grund und Boden, kein Immobilienpfandrecht; die Execution an Grundstücken scheint ausgeschlossen zu sein, da derjenige, welcher ein Wergeld nicht bezahlen kann, sein Gut den Verwandten abtritt, damit diese die Wergeldschuld für ihn übernehmen<sup>4)</sup>.

Auch sind alte Spuren eines Vicinenerbrechts in einem späteren Gesetz Chilperichs (561—584) zu finden<sup>5)</sup>, aus denen wenigstens auf ein ursprüngliches Gesamteigenthum geschlossen werden könnte. Ferner wird nach salischem Rechte der Einzelne schon durch den Widerspruch eines Nachbarn gehindert, einem Ankömmling bleibende Niederlassung auf seinem Grund und Boden einzuräumen, was man als ein aus dem höheren Recht der Gesamtheit an Grund und Boden

---

<sup>1)</sup> Z. B. Tr. Sang. 792 n. 134: *infra marcha illa quae vocatur Muntarihes huntari*. S. die Beispiele bei Maurer Einleitung. S. 96.

<sup>2)</sup> Auch Waitz I, 117f. bemerkt, dass die Gemeinschaft des Dorfes am ganzen Gebiete (Feld und Mark) keineswegs ein Verfügungsrecht der Einzelnen an Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums, ausschliesse; dieses konnte darnach also wohl nur ein durch die Interessen der Gesamtheit beschränktes Sondereigenthum sein.

<sup>3)</sup> Sohm, Process der l. Sal. S. 197 sieht in dem tit. 46 der l. Sal. *de adfathamire*, der von der Herausgabe des Vermögens (*fortuna*) durch den Fiduciar an die vom Testirer bestimmten Erben oder Legatäre handelt, eine Spur der Immobiliervindication; dem widerspricht aber Bethmann-Hollweg Civilprocess IV, 1 S. 489.

<sup>4)</sup> L. Sal. 58 *de chrenecruda*.

<sup>5)</sup> *Edictum Chilperici* c. 3 (LL. II, 10) wo eben dieses Vicinenerbrecht aufgehoben wird. S. o. 2. Abschn. S. 75.

abgeleitetes Recht des einzelnen Genossen zu deuten versucht ist<sup>1)</sup>.

Da aber nicht die Gesamtheit als solche widerspruchsberechtigt ist<sup>2)</sup>, und die über Jahr und Tag unangefochtene Niederlassung zum vollberechtigten Markgenossen machte<sup>3)</sup>, was doch als Verjährungsfrist für Erwerbung von Grundeigenthum viel zu kurz wäre, so ist auch hieraus in keiner Weise ein Eigenthum der Gesamtheit an den Ländereien des Einzelnen, sondern nur eine Verfügungsbeschränkung zu erblicken, welche nur bestimmt war, dem Einzelnen Schutz gegen beliebige Verkürzung des Marknutzens durch neue Ansiedler oder daneben noch etwaiger eventueller Erbrechte an den Gütern der Genossen zu bieten.

Die Gesamtheit macht aber überhaupt keine ausschliessenden Befugnisse, welche Eigenthumsrecht zur Voraussetzung hätten, auf den Grundstücken der einzelnen Genossen geltend<sup>4)</sup>; diese erscheinen durch kein Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesamtheit in der Disposition über Grund und Boden gebunden; nicht wie Nutzniesser, vielmehr ganz nach Art der Eigenthümer verfügen sie über Haus, Hof

---

<sup>1)</sup> L. Sal. tit. 45 de migrantibus c. 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat migranti ibidem, licentiam non habebit.

<sup>2)</sup> Man hat das insbesondere aus dem (späteren) Zusatz zu tit. 45, 2 folgern wollen: Si vero alium in villa aliena migrare rogaverit, antequam conventum fuerit. Aber es handelt sich hier offenbar nur um die Centversammlung, vor der alle Verträge über Liegenschaften abgeschlossen werden mussten, um ihnen die nöthige Publicität zu sichern. S. a. Schröder in Forschungen XIX, S. 147.

<sup>3)</sup> L. Sal. tit. 45, 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat.

<sup>4)</sup> Der eventuelle Widerspruch des Einzelnen gegen Abtretung einer Besitzung durch Vergabung von Todeswegen (l. Sal. 46) hat keinerlei Bezug auf Genossenschaftsrechte an der Sache. Es wäre sonst doch nicht an den für Geltendmachung von Privatrechten im Allgemeinen bestehenden Einredefristen festgehalten.

und Garten<sup>1)</sup>, über Feld und Ernte<sup>2)</sup>, ja selbst über Wiesen<sup>3)</sup> und Wälder<sup>4)</sup>. Sie machen Einfriedungen zu Gartenanlagen<sup>5)</sup>, auf dem Felde<sup>6)</sup> oder an Wiesen<sup>7)</sup> und können auch nach der Ernte sich des willkürlichen Ueberfahrens der Nachbarn erwehren<sup>8)</sup>. Auch sind Flurgrenzen der einzelnen Gehöfte,

<sup>1)</sup> L. Sal. 27, 11: Si fenum exinde ad domum suam duxerit. 34, 4: in curte alterius aut in casa; 27, 6: in orto alieno.

<sup>2)</sup> L. Sal. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. Zus. 7: Si quis in agrum alienum arborem insertum exciderit. 27, 24: Si quis in campo alieno araverit. — Capit. Chilp. (?) c. 13 (LL. II, 12) de eo qui alienum ortum aut nabinam effregerit. — L. Sal. 9, 1: Si quis animalia . . . in messe sua invenerit; auch 9, 4; 9, 7 in messe aliena.

<sup>3)</sup> L. Sal. 9, Zus. 2: Si vero . . . sepem alienam aperuerit et in messe, in prato, in vinea vel qualibet laborem pecora miserit. 27, 10: Si quis prato alieno secaverit.

<sup>4)</sup> L. Sal. 27, 18: Si quis ligna aliena in silva aliena furaverit. Dass hier nicht an Privatwald, sondern an den einer fremden Gemeinde gehörigen Wald zu denken sei, wie Schröder Forschungen XIX, 145 will, ist nicht zuzugeben; die Bestimmungen des Titels 27 beziehen sich alle auf den Schutz von Privatrechten an Grund und Boden; auch sonst handelt das Gesetz nie von Eingriffen in die Rechte anderer Gemarkungen; dagegen rechtfertigt sich die Auffassung von silva aliena als Sonderwald theils damit, dass manche Texte dafür silva alterius haben (s. Zus. 11 zu tit. 7), und dass sich die Bestimmungen über Sonderwald den vorangehenden über fremdes Holz im Gemeinewald gerade entsprechend anschliessen. Die Bussätze sind leider nicht bestimmt genug; während auf Fällen oder Anzünden eines fremden Holzes 15 sol., Schälen (dolare) desselben im Gemeinwald 3 sol. stehen, wird, wer fremdes Holz in silva aliena stiehlt, nach Pardessus 1. Text mit 3 sol., 4. Text mit 15 sol. und 2. Text mit 45 sol. bestraft; vgl. aber auch Ed. Chlotach. II. 614 c. 21 (LL. I, 15) Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum . . . ingredi non praesumant.

<sup>5)</sup> L. Sal. 7, Zus. 7 Si quis pomarium sive quamlibet arborem domesticam extra clausuram exciderit.

<sup>6)</sup> L. Sal. 9, 8: Si quis vero pecora in damno aut in clausura . . . expellere presumpserit. (Andre Texte: de damno in clausura fuerint; andre: de damno cujus messe vastaverint et inclusa.)

<sup>7)</sup> Ib. Zus. 2: Si vero per inimiciam aut per superbia sepem alienam aperuerit et in messe, in prato, in vinea vel quamlibet laborem pecora miserit. Vgl. auch tit. 27, Zus. 8: Si quis vero clausuram alienam deruperit.

<sup>8)</sup> L. Sal. 34, 2: Si quis per aliena messe, postquam levaverit, erpicem traxerit aut per eam cum carro sine via transversaverit.

wie sie in dem Verfahren bei Auffindung eines zwischen zwei Villen Erschlagenen erwähnt werden, bei einer allgemeinen Feldgemeinschaft nicht denkbar<sup>1)</sup>.

Der Mannesstamm<sup>2)</sup>, später auch die weibliche Verwandtschaft<sup>3)</sup> erbt den Grundbesitz und vertheilt ihn unter die Erbberechtigten<sup>4)</sup>; damit allein musste sich, wenn auch der erste Ausgangspunkt ein Gesamteigenthum der Geschlechter war, die Idee des Sondereigens immer mehr in den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes festsetzen<sup>5)</sup>.

So kann denn allerdings bei den salischen Franken Sondereigenthum an Grund und Boden nicht bezweifelt werden; aber die Ausübung desselben unterlag jedenfalls weitgehenden Beschränkungen und einer festen Ordnung der öffentlichen Interessen durch das Recht, welches der Gesamtheit zustand.

---

<sup>1)</sup> Cap. Chlodovech. (?) c. 9 (LL. II, 12): Sicut adsolet, homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus . . . tunc vicini illi, in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debet facere bargo . . . Et debet iudex nuntiare et dicere: homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus . . . Tunc vicini illi, quibus nuntiatum a iudice ante 40 noctes qui meliores sunt cum 65 se exuant quod ne occidissent nec sciant qui occidissent; minoflidis vero 15 iuratores donent. Wie hätten doch, wenn das Nuntium des Judex den gesammten Dorfbewohnern gegolten hätte, diese so viele Eideshelfer aufbringen können, die ja doch nicht aus den betheiligten Genossenschaften zu nehmen waren! Vgl. über diese Stelle I. Absch. S. 44. Dagegen nehmen Waitz II, 313, Roscher II, § 71, Not. 9 und Schröder Forschungen XIX, 145 diese Stelle gerade als starken Beweis der Feldgemeinschaft.

<sup>2)</sup> L. Sal. 59, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra pertineat.

<sup>3)</sup> Ed. Chilperici c. 3: Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. . . . Et subito frater moriens frater non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Wie frühzeitig diese Wandelung der Anschauungen vor sich ging, ist aus Markulfs Formeln II, 12 zu ersehen, wo es als impia consuetudo gilt, die Töchter von irgend einem Theile der Erbschaft auszuschliessen.

<sup>4)</sup> Marculf, Appendix 49.

<sup>5)</sup> S. auch die zahlreichen Formeln bei Markulf, welche Verträge über Liegenschaften zum Gegenstande haben und keinerlei Beziehung auf Genossenschaftsrechte enthalten, II, 19 Venditio de villa. 20 Vend. de area infra civitate. 21 Vend. de campo. 23 Concamio de villis.

Und auch aus anderen Volksrechten ist ein ähnlicher Zustand für die älteste Zeit wenigstens aus Andeutungen noch zu entnehmen. Auch dem ripuarischen Volksrechte in jenem Theil, welcher als der älteste des Gesetzes (aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts) angenommen wird, sind Vindication und Execution der Immobilien fremd<sup>1)</sup>; erst spätere Zusätze und Einschiebungen führen den Process um Grundeigenthum ein<sup>2)</sup>.

Das alamannische und das baiuwarische Volksrecht haben über den Rechtsstreit wegen Grundbesitz zwei merkwürdige Parallelstellen. Wo in dem letzteren die Nachbarn (*commarcani*) über die Grenzen eines Grundstücks streiten<sup>3)</sup>, sind es in dem alamannischen Rechte noch die Geschlechter (*genealogiae*) die den Streit führen<sup>4)</sup>; es würden auch diese Stellen, wie jener älteste Theil des ripuarischen Volksrechts zu der Annahme führen können, dass es sich immer nur um Gesammteigenthum der Geschlechter- oder Markgenossenschaft handle, wenn nicht in all diesen Gesetzen doch die Thatsache eines Sondereigenthums an Grund und Boden sonst hinlänglich bezeugt wäre. Denn nicht bloss Sonderbesitz an Grundstücken überhaupt, und insbesondere an Aeckern<sup>5)</sup>. Wiesen<sup>6)</sup> und

<sup>1)</sup> Bethmann-Hollweg Civ. Pr. IV, 1, S. 489.

<sup>2)</sup> Es sind die tit. 59 und 60 der L. Ripuar., welche auf einen gesetzgeberischen Act Childeberts II (575—596) zurückgeführt werden. Sohm, Zeitsch. f. Rechtsgeschichte V, 427 ff., 440.

<sup>3)</sup> L. Bajuv. XII, 8: *Quotiens de commarchanis contentio nascitur, . . . et iste dicit: Hucusque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi relinquerunt et ostendit secundum proprium arbitrium locum; alter vero nihilominus in istius partem ingreditur, alium ostendit locum, secundum prioris verba suum et suorum antecessorum semper fuisse usque in praesens asserit.*

<sup>4)</sup> L. Alam. 87: *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: Hic est noster terminus.*

<sup>5)</sup> L. Ripuar. 43: *in clausura aliena; 44 per messem alienam. 82 in messe aliena vel in quacunque libet clausura. Pact. Alam. II, 20f. sepe aliena; II, 22 terra aliena, 26 in campo suo. III, 38 messem alienam. L. Al. 84, 5 curtem alicuius; 100, 3 curte aliena; 104, 3 terra aliena. L. Bajuv. 12, 9: territorium meum; 9, 12 in orto alicuius; 10, 18: signum . . . campum defendendi.*

<sup>6)</sup> L. Baj. 17, 1: *pratium vel agrum vel exartum alterius; 13, 6 messem vel pratium alterius.*

Wäldern<sup>1)</sup> lassen sie zu, sondern sie gestatten, die Befugniss freier Verfügung auch über die Substanz des Grundbesitzes aus vielen Stellen deutlich zu erkennen<sup>2)</sup>, obwohl auch diesen Gesetzen mannigfache Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechts nicht fremd sind.

Zu jedem Grundbesitz gehörte nun sicherlich in ältester Zeit ein Antheil an dem Gemeinlande der Gemarkung<sup>3)</sup> und dieser war nur ein Nutzungsrecht, wenn auch immerhin ein sehr weitgehendes, das sogar durch Rodung und Einfang<sup>4)</sup> zu einer Begründung von weiterem Sondereigenthum ausgedehnt werden konnte. Weiter aber als diese Schranken der Benutzung von Gemeinland reichten, ging sicherlich der Einfluss der Markgenossenschaft auf den Besitzstand der Genossen nicht. Insbesondere zeigt sich nirgends ein Widerspruchs- oder Vorkaufsrecht der Markgenossenschaft; ja nicht einmal eine Zustimmung zu Veräußerung von Grund und Boden innerhalb der Gemarkung ist aus den Volksrechten und Urkunden zu constatiren, wie das schon im Zusammenhang mit der Darstellung der socialen Bedeutung der Markgenossenschaft gezeigt worden ist<sup>5)</sup>.

Steht damit aber auch die Thatsache fest, dass ein Sondereigenthum an Grund und Boden allenthalben bei den deutschen Volksstämmen in der Zeit ihrer Volksrechte bestand, so ist es doch für die Eigenthumsordnung derselben vor allem charakteristisch, dass der Inhalt dieses privaten Grundeigenthums durch die weitere Familie (Sippe) eine nicht unwesentliche Beschränkung erfuhr.

<sup>1)</sup> L. Baj. 22, 11: de alterius silva.

<sup>2)</sup> L. Alam. 57. 1: illa teneat terram patris eorum. L. Al. Lantfr. 98, 2: nullus alienam terram sine auctoritate praesumat. L. Rip. 60: Si quis villam aut vineam . . ab alio comparavit. Vgl. auch L. Alam. Hloth. 2, 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Gaupp, Ansiedlungen 349. Grimm, Rechtsalterthümer 501 ff.

<sup>4)</sup> L. Baiuv. 17, 2: Si autem suum voluerit vindicare illum agrum aut pratium vel exartum etc. Tunc dicat ille qui quaerit: Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi usque hodie et pater meus reliquit mihi in possessione sua. Vgl. auch Maurer, Einl. S. 158 und Beseler, Neubruch.

<sup>5)</sup> S. o. 2. Absch. S. 76ff.



An ein Gesamteigenthum derselben an allem Grundbesitz ihrer einzelnen Glieder ist allerdings ebensowenig zu denken<sup>1)</sup>, als an ein solches Recht der Markgenossenschaft. Aber auch ohne ein solch weitgehendes Recht erklären sich die Verfügungsbeschränkungen, welchen das Recht des Einzelnen unterlag, aus dem starken Zusammenhalte, den die Familie in allen Beziehungen, also auch sicherlich in vermögensrechtlicher, lange Zeit hindurch bewährt hat.

An der Erhaltung eines gewissen Grundbesitzes bei der Familie waren alle Angehörigen derselben interessirt. Das Grundeigenthum bildete die ökonomische Basis der ganzen Familie; von seinen Erträgnissen mussten die Gesamtbedürfnisse derselben bestritten werden, soweit sie zu gemeinschaftlicher Haushaltung vereinigt war, oder Leistungen von dem Haupte der Familie für alle Glieder der Sippe verlangt wurden. Nur wenn das Haupt der Familie hinlänglich mit Grundbesitz ausgestattet war, konnte es die mit dem Mundium verbundenen Rechte und Pflichten wirksam üben.

Und auch die Erhaltung der socialen und politischen Position der Familie war davon abhängig<sup>2)</sup>. Das Grundeigenthum war das ökonomische Substrat für die social und politisch bevorzugte Stellung der über den gemeinen aber landlosen Freien emporragenden *mediani*, *boni viri*, *rachinburgi*; und auch im gesellschaftlichen Verkehr konnte sich nur diejenige Familie bei Ansehen erhalten, welcher die Mittel zu Gebote standen, Gastfreundschaft zu üben und Gastgeschenke in reichem Masse zu spenden<sup>3)</sup>.

Darum waren die alten Deutschen den Testamenten abgeneigt<sup>4)</sup>, weil durch sie Vermögen der Familie entfremdet werden konnte<sup>5)</sup>; darum liessen sie anfänglich keine Weiber-

1) S. a. Waitz, *Verf. Gesch.* I, 60.

2) Vgl. Walter, *Rechtsgeschichte* II, § 469.

3) S. a. Waitz II, 221. Wackernagel, *kleine Schriften* I, 25.

4) Schon Tacitus *Germ.* 20: *nullum testamentum.*

5) Vgl. die bezeichnende Stelle in L. Rother. 360: *Qui gravem inimicitiam cum ipso, qui pulsatur, commissam habet, id est. si . . . res suas alii . . . thingaverit, ipse non potest esse sacramentalis, quamvis proximus sit, eo quod inimicus et extraneus esse invenitur.*

erfolge im Grundbesitz zu, weil dieser damit an eine andere Familie übergang<sup>1)</sup>; daraus erklären sich auch jene Beschränkungen der Veräußerung, wie sie noch das bairische und sächsische Volksrecht kennen; jenes gestattet freie Disposition über den Grundbesitz nur dann, wenn mit den Söhnen bereits abgetheilt ist<sup>2)</sup>; dieses bindet die Veräußerung von Grundbesitz, ausser im Falle ächter Noth, an die Zustimmung des nächsten Erben und gesteht diesem ein Vorkaufsrecht zu<sup>3)</sup>.

Galt aber das Grundeigenthum überall als ein zu Gunsten der Familie gebundenes Eigenthum, so erklärt sich auch sehr einfach jenes Fehlen der Pfändung und Execution der Immobilien. Der jeweilige Besitzer sollte nicht durch seine persönlichen Schuldverbindlichkeiten den ökonomischen Bestand der Familie gefährden dürfen; die sociale und politische Existenz des Schuldners und seiner Familie sollte wegen Geldschuld oder anderer bloss vermögenswerther Verbindlichkeiten nicht geopfert werden. Und wenn einer wegen Tödtung ein Wergeld schuldig geworden war, das er mit seinem beweglichen Vermögen nicht bezahlen konnte, so musste er sich zwar seines Grundeigenthums entschlagen, aber nicht zu Gunsten des Gläubigers, sondern zu Gunsten seiner weiteren Familie, welche nun in dieses Schuldverhältniss eintrat<sup>4)</sup>.

---

1) Auch die lex Thuring. enthält unter ihren ältesten Bestandtheilen tit. 6 den Grundsatz: *Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.*

2) L. Bajuv. I. 1: *Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.* Nach den Urkunden war ausserdem Zustimmung der Söhne und Blutsfreunde nothwendig Meichelbeck 758, Ia 59; 765, Ib, 13; 791, Ib, 102, oder es konnte die portio zurückverlangt werden. Uebrigens verlangt auch die in Bezug auf Sondereigenthum schon sehr vorgeschrittne l. Burg. 1, 1; 24, 5; 51, 1, 2; 84, 1 Bewahrung der ursprünglichen sors und Abtheilung mit den Kindern.

3) L. Saxon. 64: *Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam, necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque voluerit.*

4) L. Sal. 58: *de chreneocruda.*

Dieses ganze System der Beschränkungen des Grundeigenthums zu Gunsten der Familie setzt aber voraus, dass neben dem bei der Landvertheilung erworbenen und später durch Erbgang gewonnenen Grundbesitz kein weiteres Immobilienvermögen vorhanden war, oder wenigstens für das Gesetz in Betracht kam. Und diese Voraussetzung scheint allerdings zur Zeit der ersten Niederschrift der *lex Salica* im salischen Lande wenigstens der Hauptsache nach vorhanden gewesen zu sein. Nur so erklärt es sich, dass dieses Gesetzbuch immer nur von der Mutter als Erbin des Sohnes spricht, nicht aber auch vom Vater. Bei Lebzeiten des Vaters konnte eben der Sohn nicht leicht selbständiger Grundeigenthümer sein<sup>1)</sup>; er verblieb wohl immer bis zu dessen Tode im väterlichen Hause in wirtschaftlicher Unselbständigkeit, wie dieser Fall in einigen Volksrechten ausdrücklich erwähnt ist<sup>2)</sup>, oder er stand auch mit seinem *Peculium* in der vermögensrechtlichen Oberherrschaft des Vaters als Trägers des *Mundiums*<sup>3)</sup>.

Nicht minder ist es bemerkenswerth, dass das ripuarische Recht<sup>4)</sup> ganz ähnliche Bestimmungen über den Ausschluss der weiblichen Verwandtschaft von der Erbschaft an Grundbesitz, wie ihn die älteste *lex Salica* allgemein vorschreibt, auf die *terra aviatica* beschränkt, also eben auf jene Art des Grundvermögens, das in den primitiven Wirtschaftszuständen im altsalischen Lande wohl die einzig berücksichtigenswerthe gewesen ist.

Auch die späteren Redactionen<sup>5)</sup> des salischen Volks-

---

<sup>1)</sup> Waitz, *Verf. Gesch.* II, 36. Einigermassen widersprechend *ib.* I, 54 und Wackernagel, *kl. Schr.* I, 15 wo eine Abtretung des Guts an den Sohn durch den alternden Vater angenommen wird. Aehnlich auch Schröder in *Forschungen* XIX, 146.

<sup>2)</sup> *L. Burg.* 75, 2. *L. Wisig.* V, 2. 18. S. 4. Abschn., S. 147.

<sup>3)</sup> Nach der *l. Wisig.* IV. 5, c. 5 musste der Sohn selbst von dem, was er auf dem Kriegszuge verdient hatte, das Drittheil dem Vater abgeben, weil das Hauswesen inzwischen seine Arbeit entbehrt hatte. Vgl. Walter, *Rechtsgeschichte* II, § 510.

<sup>4)</sup> *L. Rip.* 56, 4: *Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.*

<sup>5)</sup> Dieselben sind angeführt in Behrends Ausgabe der *l. Salica* S. 78.

rechts beschränken diesen Vorzug des Mannesstammes bloss auf die terra salica, das ererbte Landeigenthum<sup>1)</sup>. Und noch in den ältesten Urkunden, welche doch schon der Zeit mannigfacheren Grunderwerbs und lebhafteren Güterverkehrs angehören, ist Erbgut weit überwiegend Object der Verträge<sup>2)</sup>; erst später wird erkaufte oder neu gerodetes Land häufiger<sup>3)</sup>.

So lange sich aber die weitere Familie oder Geschlechts-genossenschaft auch nachbarlich zusammenhielt<sup>4)</sup>, sich gleichsam mit der Markgenossenschaft deckte, und diese vorwiegend nur familienhafte Lebensäusserungen zeigt, ist auch allerdings eine Beschränkung des Grundeigenthums der Einzelnen durch die Gesamtheit vorhanden, ohne dass doch jenes deswegen geläugnet werden könnte.

Mit der Verflüchtigung dieser innigen Geschlechtsgenossenschaft zur Markgenossenschaft als blosse Nachbargemeinde, und mit Vervielfältigung der Erwerbungsarten von Grundbesitz verlor auch die Familie ihren beschränkenden Einfluss auf denselben. Nur ein beschränktes<sup>5)</sup> Widerspruchsrecht und Vorkaufsrecht der nächsten Verwandten bei Verkauf von Erbgut, wie es aus jenen späteren Volksrechten und aus den Verwünschungsformeln der Urkunden zu ersehen ist, scheint

---

Dass dieser Zusatz aber gleichfalls sehr alt, wohl noch vor dem ed. Chliperichs entstanden ist, und die so ergänzte Bestimmung mit andern Theilen der lex Salica in die l. Ripuar. gleichfalls noch vor diesem Zeitpunkt übergang, ist daraus zu entnehmen, dass in der Folge die Weiber alle Art von Grundeigenthum erben.

<sup>1)</sup> Dieselbe Bedeutung auch bei Marculf II, 12. App. 49. Waitz, Verf. Gesch. II, 90 hält diesen Zusatz (salica) nur für eine Erläuterung der Bestimmung in l. Sal. 59, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas.

<sup>2)</sup> So wird in den ältesten Weissenburger Traditionen der Grundbesitz noch durchgängig als portio bezeichnet, z. B. 699, No. 205, 240; 700, No. 203; 695—711, No. 228; 712, No. 225, 234; 711—715, No. 237; 715, No. 218, 226; 718, No. 194, 227. Vgl. auch Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 122, wo eine bedeutende Anzahl von Stellen.

<sup>3)</sup> Doch schon 600—624 Mon. Boic. 28b. p. 39 (Urk. B. o. d. Enns I, 437) dominionem tam de alode quam et de emtione de lucro meo.

<sup>4)</sup> Vgl. Walter, Rechtsgesch. II, § 469.

<sup>5)</sup> Dass dieses Widerspruchsrecht kein unbedingtes war, bezeugen die Urkunden unwiderleglich, s. Waitz II, 222.

sich noch erhalten zu haben. Im Uebrigen aber verfügt nun jeder einzelne Grundbesitzer frei über seinen Antheil am Erbgut<sup>1)</sup> sowohl, als auch über allen auf anderem Wege erworbenen Grundbesitz. Insbesondere ist die schon im salischen Recht statuirte Theilung des väterlichen Erbguts unter die Söhne in fortwährender Uebung, wie das die späteren Volksrechte<sup>2)</sup> und die Urkunden zur Genüge<sup>3)</sup> erkennen lassen.

Auch von denjenigen Stücken des Gemeindegebiets, welche zuerst sicher als gemeine Mark nicht zum Sondereigenthum gehörten, treten immer mehr Theile in den privaten Rechtsverkehr ein, werden Objecte des Privateigenthums und der Sonderwirthschaft der Genossen. Nicht nur wird das Feld durch Umzäunung von der gemeinschaftlichen Weide nach der Hegezeit ausgenommen<sup>4)</sup>, sondern auch Wiese<sup>5)</sup> und

---

<sup>1)</sup> L. Thuring. 54: *liberi homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere*. Richthofen (LL. V, 138) erklärt ohne Grund in *beneficium* tradere und hält die Stelle für einen Zusatz, der in karolingischer Zeit zu dem ältesten Rechte bei dessen Niederschrift gemacht worden sei. Aber schon in einer Urkunde aus dem Anfang des 7. Jahrh. (Mon. Boic. 28 b. p. 39 und Urk. B. o. d. Enns I, 437) heisst es: *volo potestatem habere de meo proprio dare ubicunque mihi placuerit*. In Tr. Wizz. 712 u. 715, No. 225 und 218 wird das Erbgut (*portio*) verkauft.

<sup>2)</sup> L. Baj. I, 1.

<sup>3)</sup> Tr. Wizz. 733, No. 13: *quod ego contra germano meo in porcionem recepi et ad me pervenit*; 734, No. 9: *quicquid ego contra germano meo ad partem recepi*. Auch 739, No. 10. Ebenso häufig in Pardessus *Diplomata*, z. B. 731, II, 550: *quam ex alode in porcione contra germano meo L. duce accepimus*. Mittelrh. Urk. B. 718, II, 3: *quod contra allodiones meos accepi*. Tr. Sangall. 754, No. 19: *que mihi inter fratres meos avenit*. Insbesondere bezieht sich der Ausdruck *sors* in den fränkischen Urkunden vorzugsweise auf die Erbtheilung des Grundbesitzes; s. Waitz II, 224. Dagegen Schröder in *Forschungen* XIX, 146.

<sup>4)</sup> L. Sal. 7 Zus. 7; 9, 8; 27, Zus. 8. L. Ripuar. 82: *clausura*. L. Bajuv. X, 18. *Qui signum, quod propter defensionem ponitur — quod signum wiffam vocamus*. Ed. Chlotarii 615 c. 21.

<sup>5)</sup> So finden sich in Tr. Frising. 816, No. 348 neben *pratis ad carrad*. 50 in *alio loco pratae communes*. Doch beginnt im Ganzen erst in der folgenden Periode ein lebendiges ökonomisches Interesse an Sonderwiesen; s. II. Buch 4. Abschnitt.

Wald<sup>1)</sup> sind immer zahlreicher privater Verfügung unterworfen worden. Wohl mag diess vorzugsweise in jenen Gegenden vorgekommen sein, deren Ansiedelungen nach dem Hofsystem eingerichtet waren; aber doch auch anderwärts finden sich unzweifelhafte Belege hierfür. Allerdings blieben dabei gewisse markpolizeiliche Beschränkungen des Grundeigenthums und seiner Benutzung in Bezug auf die Sicherung des Wasserlaufs, der Wege und Stege etc. bestehen: auch wird das öffentliche Interesse an den Grundbesitzverhältnissen fort-dauernd gewahrt durch Erhaltung der Publicität aller Uebertragungsvorgänge<sup>2)</sup>; und auch die singuläre Vorschrift der *lex Salica* über die Niederlassung in der Gemeinde fällt unter diesen Gesichtspunkt<sup>3)</sup>. Aber bei diesen geringen Anfängen einer Verwaltung öffentlicher Interessen sind die Markgenossenschaften dieser Zeit stehen geblieben und sicherlich ist das Grundeigenthum am Ackerlande seinem Inhalte nach nicht weiter beschränkt gewesen.

Nicht mit demselben Intensitätsgrade tritt das Sonder-eigenthum an anderen Nutzungsformen des Bodens auf. Musste schon das Ackerland sich die offene Zeit gefallen lassen<sup>4)</sup>, so war eine Gemeinnutzung noch mehr bei Wiesen und Wald

---

<sup>1)</sup> Ueber die *forestae* s. u. S. 127 und II. Buch. 2., 3. und 4. Abschn.

<sup>2)</sup> L. Ripuar. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vendiderit et emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet.* 60, 1: *Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparavit et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus et si parva cum tribus, quodsi magna cum duodecim ad locum tradicionis cum totidem numero pueris accedat et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant.* S. a. L. Bajuv. 17, 3.

<sup>3)</sup> Besonders der spätere Zusatz zu tit. 45 de *migrantibus*: *Si vero alium in villa aliena migrare rogaverit antequam conventum fuerit.* Auch für R. Schröder in *Forschungen*, Bd. 19 S. 147 ist es nicht wahrscheinlich, dass ein förmlicher Aufnahmebeschluss seitens der Gemeinde verlangt worden wäre; es genügte die Abschliessung des Vertrags im Hundertschaftsgerichte, um jedem Widerspruchsberechtigten Kenntniss von der Sache zu geben.

<sup>4)</sup> Vgl. 2. Abschn. S. 85.

vorhanden, auch wenn sie im Sondereigenthum standen<sup>1)</sup>. Bei diesen beiden Culturarten ist Sondereigen überhaupt viel später häufig geworden; Wiesen, welche abwechselnd von mehreren genutzt werden, sind noch in später Zeit häufig genug<sup>2)</sup>; und ausserdem mussten auch die Sonderwiesen offene Zeit halten. Das Eigenthum am Walde ist aber in dieser Zeit überhaupt noch ein zu Gunsten der Gesammtheit beschränktes; wie bei den Burgundern<sup>3)</sup> jeder, dem bei der Landtheilung kein Wald zugefallen war, in eines jeden Wald Bäume für seinen Bedarf fällen durfte, so war auch bei den Baiern der Nachbar (*calasneo*) zum Vogelfang in fremdem Walde berechtigt<sup>4)</sup>. So tief lag die Idee in den germanischen Anschauungen von der Wirthschaft und in ihrem Rechtsbewusstsein begründet, dass sich der Wald weniger zum Sondergute als zum gemeinen Gute eigne, und dass selbst der in Sondereigenthum übergegangene Wald noch immer etwas von seinem ursprünglichen Charakter als gemeines Gut an sich trage.

Neben den Veränderungen im wirthschaftlichen Zustande des Volkes und besonders in seinen Vermögensformen und seinem Güterverkehr, wie sie sich in den ersten Jahrhunderten nach erfolgter Sesshaftigkeit ausbildeten und sicherlich auf

<sup>1)</sup> Insbesondere Mast und Weide. Die Gemeinnutzung des Waldes ausgesprochen in l. Sal. 27, 16: *Si quis in silvam materiam alterius concupulaverit.* 17: *Si quis materium alienum ex una parte dolatum praesumpserit.* 19: *Si quis arborem post annum quod fuit signatus praesumpserit.* L. Rip. 76: *Si quis Ripuarius in silva communi seu regis vel aliquius locata materiam vel ligna abscissa abstulerit 15 sol. culp. jud. . . quia non res possessa est, sed de ligno agitur.*

<sup>2)</sup> S. Landau, Territorien S. 34. Meine Entwicklung der deutschen Alpendörfer in Raumer-Riehls hist. Taschenbuch 1874, S. 120; näheres im 2. Buche.

<sup>3)</sup> L. Burg. 28, 1: *Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habet, incidendi ligna ad usus suos de iacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo, cuius silva est, repellatur.*

<sup>4)</sup> L. Bajuv. 22, 11: *Ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniatur, aves (apes?) tollere praesumat: nisi eius conmarcanus fuerit, quem calasneo dicimus.*

die Ausbreitung und Verallgemeinerung des privaten Grundeigenthums mächtig eingewirkt haben, ist hierbei auch der Einfluss nicht zu übersehen, welchen die königliche Gewalt auf die Gestaltung des Rechts an Grund und Boden genommen hat.

Derselbe trat zunächst darin hervor, dass die königliche Gewalt aus der reichen Fülle des insbesondere durch die fränkischen Eroberungen gewonnenen Kronguts Schenkungen machte, durch welche also Grundbesitz, der nicht Familiengut war, in den Händen von Privaten sich beträchtlich mehrte. Waren diese Vergabungen in ältester Zeit auch nicht blosse Verleihungen zu Beneficium, sondern wirkliche Schenkungen<sup>1)</sup>, so mehrte sich dadurch doch der königliche Einfluss und machte sich in einem Amtsrechte geltend, das auch eine Execution an den Immobilien für sich in Anspruch nahm<sup>2)</sup>.

Sodann war es die besondere Gunst, welche die fränkischen Könige der Kirche zuwandten, die sie veranlasste, zu deren Vortheil Ausnahmen von der alten Regel der Gebundenheit des Erbguts zu Gunsten der Familie zu statuiren; die königliche Gewalt hob entweder diese älteren Verfügungsbeschränkungen ganz auf, wenn es sich um Vergabungen an den König oder die Kirche handelte<sup>3)</sup>, oder sie beschränkte wenigstens das früher ausgedehnte Recht der ganzen Familie am Erbgute auf eine Verpflichtung zu vorgängiger Abschichtung<sup>4)</sup> oder auf ein beschränktes Retractrecht der nächsten Verwandten<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Roth, Beneficialwesen S. 203—208.

<sup>2)</sup> Auch nach Waitz II, 241 wird durch eine solche Scheidung nicht für immer und vollständig jede Beziehung des Königs zu dem Gute aufgehoben. Vgl. Sohm, fränkische Reichs- und Rechtsverfassung I, 117.

<sup>3)</sup> L. Alam. I, 1: *Ut si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux non comes nec ulla persona.* Aber auch I. Wisigoth. V, 1 c. 1: *quaecunque res sanctis Dei basilicis aut per principum aut per quorumlibet fidelium cognationes collatae reperiuntur, in earum iure, inrevocabili modo, legum aeternitate firmentur.*

<sup>4)</sup> L. Bajuv. I, 1; s. o. S. 102 Anm. 2.

<sup>5)</sup> L. Saxon. 61 ff. (nach Merkel ist diese Bestimmung erst nach 798 eingefügt) s. o. S. 102 Anm. 3.



Endlich aber ging die königliche Gewalt über die alte sociale Ordnung der Familie mit Erstarkung ihrer Amtsgewalt zur Tagesordnung über und vindicirte sich das Recht, die factisch bereits allerdings eingebürgerte Verfügungsfreiheit des Grundeigenthümers auch rechtlich zu statuiren<sup>1)</sup>, dafür aber nun auch Immobiliarvindication und Execution am Grundeigenthum nach Amtsrecht durchzuführen und durch die weite Anwendung der symbolischen Investitur eine Erleichterung des Verkehrs mit Immobilien, besonders zu Gunsten der Kirche zu schaffen<sup>2)</sup>. Es ist charakteristisch, dass von dem ersten legislativen Schritte in dieser Richtung unter Childebert II. (575—596) die Ausbildung eines für das ganze fränkische Reich gleichförmigen Immobiliarsachenrechts und Vindicationsprocesses datirt, wie eine solche Gleichheit des Verfahrens bei den verschiedenen Volksstämmen nie sich entwickelt hätte, wenn diese in ihrem eignen Wirkungskreise den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtsgrundsätze über diese Materie ausgebildet hätten<sup>3)</sup>.

Aber allerdings geschah dieser Schritt der königlichen Gewalt nicht etwa, geleitet von dem social-politischen Gedanken, dem Grundeigenthum grössere Unabhängigkeit von den socialen Gewalten und eine grössere Verkehrsfreiheit zu schaffen; ebensowenig aber um damit den socialen Bestand und die Bedeutung der Familie zu untergraben; sondern weil die mannigfachen Erwerbsarten von Grundeigenthum und das gesteigerte Bedürfniss des Güterverkehrs die alte Beschränkung unhaltbar gemacht hatten, und die gestärkte königliche Gewalt eine bessere Organisation des Rechtsverkehrs und der Rechtspflege anstrebte, und weil überdiess die zunehmende

---

<sup>1)</sup> Vgl. A. Sohm, fränkische Reichs- und Rechtsverfassung I, 117.

<sup>2)</sup> Investitura per praeceptum regis L. Ripuar. 60, 3. Ficker Urkundenlehre I, 110 ff. Investitura per cartolam: L. Alam I, 1. L. Baj. I, 1. Investitura per testamentum in mallo L. Rip. 59, 1. Vgl. Brunner, zur Gesch. der Inhaberpapiere in Zeitsch. f. Handelsrecht Bd. 22, S. 535.

<sup>3)</sup> S. über die Zeit dieser Gesetzgebung ausführlich Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V, 440. Bethmann-Hollweg Civ. Pr. IV, 1 S. 491.

Bedeutung der kirchlichen Institutionen eine privilegierte Stellung beanspruchte<sup>1)</sup>: aus diesen Gründen ist die königliche Gewalt auf einem Gebiete thätig geworden, das dann allerdings auch für das sociale Leben von allergrösster Tragweite werden musste.

Nun bildete aber in den ersten Jahrhunderten der Sesshaftigkeit das Wald- und Wildland der Genossenschaften jedenfalls noch den bei weitem grössten Theil der ganzen Gemarkung<sup>2)</sup>. Am grössten war dieses Uebergewicht sicher in denjenigen Gebieten Deutschlands, welche keiner Einwirkung römischer Cultur unterlegen waren, in Friesland, Sachsen und Thüringen: je nach der Landesbeschaffenheit überwog natürlich der Wald oder die Moor- und Haidelandschaft. Aber auch fränkische Gegenden sind durch so grossen Waldreichthum noch in der folgenden Periode charakterisirt<sup>3)</sup>, dass für die erste Periode noch eine sehr ausgedehnte Herrschaft des Waldes angenommen werden muss<sup>4)</sup>. Und in Alamannien, besonders aber in Baiern ist sicherlich der Waldstand, nachdem die Römer sich aus diesen Gebieten zurückgezogen hatten, ganz erheblich gewachsen, wie das aus dem nachweisbaren Cultur-

---

<sup>1)</sup> Vgl. insbes. L. Alam. Hloth. 19: *Ut res ecclesiae de laicis absque carta nullus praesumat possidere. Et si carta non ostenderit, ut comparasset apud pastorem ecclesiae, possessio semper ad ecclesiam pertineat*; ein Processprivilegium der Kirche, dass ihr gegenüber jeder andre Beweis als der durch Erwerbssurkunde ausgeschlossen sein soll. Vgl. Brunner l. c.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. Berg, Geschichte der deutschen Wälder im Mittelalter und Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. passim.

<sup>3)</sup> Vgl. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 59, 66, 495. Nach Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 4 war die Gegend des Niederrheingaus bis auf die Zeiten der Karolinger an beiden Rheinufern mit Wäldungen bedeckt, hatte wenig Bewohner, Lebensmittel und Cultur.

<sup>4)</sup> Vgl. hiezu auch ed. Chilp. c. 9 (LL. II, 10): *malus homo qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde componat et per silvas vadit*. Sowohl die Gründungsgeschichte der ältesten Klöster, z. B. Fulda's (vita Sturmii) als auch manche spätere Schenkungen (z. B. Pipins 752 an Echternach M. Rh. Urk. B. I, 11. 762 an Kesslingen ib. I, 15) zeugen von dem ungeheuren Waldreichthum der fränkischen Lande.

zustande Baierns im 6. und 7. Jahrhundert zur Evidenz sich ergibt<sup>1)</sup>. Da nun anfänglich jedenfalls nur das Culturland in Sonderbesitz übergang, Wald und Wildland aber erst im Laufe der Zeit aus der Mark, dem Gemeinlande, vereinzelt ausgeschieden wurde, so besteht immerhin eine geringe Bedeutung des privaten Grundeigenthums für die Bodencultur und die Volkswirtschaft jener ältesten Zeit überhaupt; und selbst diese wurde durch die ungemein extensive Betriebsweise dieser Periode noch ganz erheblich gemindert. Ja es lässt sich für die älteste Zeit der Sesshaftigkeit — für die Entstehungszeit des salischen Volksrechts insbesondere — annehmen, dass Grund und Boden in solchen Mengen verfügbar und auch der zu Sonderbesitz occupirte in einem solchen Naturzustande war, dass er regelmässig gar nicht Gegenstand des Güterverkehrs war, also auch keinen Verkehrswerth hatte. Und damit wäre allerdings aus einem nationalökonomischen Gesichtspunkte das Fehlen eines Processes um Grundeigenthum in der lex Salica mindestens ebenso leicht erklärbar, wie aus der familienhaften Gebundenheit desselben, ohne dass sich diese beiden Gründe ausschliessen würden. Für die Familie, wie für den Einzelnen konnte der Grundbesitz von bestimmter Ausdehnung, Lage, socialer Verbindung immerhin grossen subjectiven Gebrauchswerth haben und desswegen gebunden sein, ohne dass er desswegen auch schon von anderen begehrt gewesen wäre. besonders so lange die freien Volksgenossen ihr Erbgut bewahrt hatten und Unfreien der Erwerb von Grundbesitz für eignen Vortheil überhaupt versagt war.

Nach welchen Grundsätzen nun die deutschen Völkerstämme bei der endgültigen Besiedelung der Gebiete, auf welchen sie fortan ihr Leben entfalten sollten, das Culturland vertheilt haben, das enthüllen uns weder Urkunden noch sonstige gleichartige Denkmale; und auch aus dem, was uns später von der Bodenvertheilung bekannt wird, lässt sich kein erschöpfendes Bild jener älteren Zustände gewinnen. Nur von solchen deutschen Völkern, welche sich auf dem von Römern oder Romanen

---

<sup>1)</sup> S. u. S. 117.

bewohnten Gebiete niederliessen, (Burgunder, Westgothen etc.) wissen wir, dass sie mit jenen in eine Individualtheilung sich eingelassen haben, wornach der Deutsche  $\frac{2}{3}$ . der Römer  $\frac{1}{3}$  von Culturland, jeder die Hälfte von Wald- und Wildland anzusprechen hatte<sup>1)</sup>; aber diese Verhältnisse berühren uns hier nicht weiter, wo wir von den wirthschaftlichen Zuständen deutschen Landes handeln.

Hier aber ist nur das eine klar, dass die Vertheilung überall und namhaft ungleich war, soweit das eben der sociale und politische Unterschied der Stände mit sich brachte. Wie die Deutschen schon zu des Tacitus Zeiten *secundum dignationem* (nach der socialen Werthschätzung) theilten, so haben sie sicherlich auch bei den späteren Landtheilungen den Unterschieden der Macht und des Ansehens, des Geburts- und Amtsadels und des Reichthums immer Rechnung getragen, welche schon vor den letzten Wanderungen bestanden, und während derselben in verschiedenen Wandelungen immer wieder hervortraten. Nur so erklärt es sich, dass die *portio* und *hereditas*, womit die Erinnerung an die ursprüngliche Landvertheilung ausgedrückt zu werden pflegte, von so bedeutender Verschiedenheit ist<sup>2)</sup>. Nur innerhalb der socialen Klassen können wir eine gewisse Gleichheit der Landlose bei der Vertheilung wenigstens annehmen; insbesondere wird wohl jedem einfach freien Manne im Volk, der zugleich Haupt einer Familie war, das Mass des Grundbesitzes, wenigstens vom Standpunkte seiner Bedürfnisse aus, in gleicher Weise aus der Gemarkung zugemessen worden sein.

Wäre es zulässig, anzunehmen, dass das Wergeld dem Werthe der Hufe gleich gewesen sei<sup>3)</sup>, so könnte allerdings

<sup>1)</sup> Bes. Gaupp, Ansiedlungen passim.

<sup>2)</sup> So erscheint beispielsweise in der Villa Gerleibes der Werth eines Besitzthums 695 mit 7 *℔*. Silber, eines andern 696 mit 1 *℔*. S., eines dritten 712 mit 12 *solid.*, eines vierten 712 mit 3 *℔*. S. vorgetragenen Tr. Wizz. n. 46, 43, 186, 150.

<sup>3)</sup> So Waitz, *Verf. Gesch.* I, 411, während er an anderen Stellen I, 120. II, 215 nur einen Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld annimmt. S. a. dessen *altdeutsche Hufe* S. 41 und Stobbe in *Ersch und Gruber* I. Sekt. 65, S. 433.

mit viel grösserer Bestimmtheit ein Gleichmass des Grundbesitzes der einzelnen Stände und Klassen der Freien behauptet werden. Denn in den Wergeldsätzen herrscht Einheitlichkeit innerhalb der Stufen der socialen Gliederung des Volkes und festes Verhältniss unter denselben; und überdiess besteht grosse Uebereinstimmung in den verschiedenen Volksrechten; bei den Saliern, Ripuariern, den chamavischen Franken, Thüringern, Burgundern und Langobarden hat der Freigeborne (ingenuus) ein Wergeld von 200 sol.; ein gleiches bei den Alamannen der medianus. Der Gemeinfreie bei diesen, den Baiuwaren und Sachsen, sowie (später) bei den Friesen 160 sol. u. s. w.

Diesen Sätzen entspricht aber keineswegs, was wir aus ältester Zeit über die Vertheilung und den Werth des Grundbesitzes wissen. Innerhalb derselben socialen Klasse und bei demselben Volke kommen beträchtliche Verschiedenheiten der Grösse des Grundbesitzes, auch schon des Erbguts, der terra aviatica vor. Auch ist der Werth der Hufe, selbst wenn wir sie auf 40 jurnales, als der grössten vorkommenden Ausdehnung annehmen wollten<sup>1)</sup>, nicht annähernd mit einem Wergelde zu vergleichen. Denn wenn noch in der Karolingerzeit der Werth eines Morgens artbaren Landes nicht höher als auf 2 sol. im Durchschnitt angesetzt werden darf<sup>2)</sup>, so wird der Werth der Hufe in der Zeit der Volksrechte jedenfalls ungleich niedriger angenommen werden müssen. Auch aus den Gutskäufen jener Zeit ist ein viel niedrigerer Werth der Hufe zu entnehmen; eine ganze Hufe hat bis in das 9. Jahrhundert hinein kaum mehr als einen Durchschnittswerth von 30 sol. repräsentirt. Dagegen reichen 200 sol., gerade der Betrag des Freienwergelds, hin, um 4 Villen mit dem ganzen Inventar<sup>3)</sup>, ein andermal um Güter an 17<sup>4)</sup>, und einmal sogar an 29 Orten<sup>5)</sup> zurückzukaufen.

Nun finden sich allerdings in einzelnen Fällen der Werth

<sup>1)</sup> S. die Beilage Nr. II.

<sup>2)</sup> S. II. Buch 5. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Tr. Wizzemb. 739, No. 4.

<sup>4)</sup> Tr. Wizzemb. 774, No. 63.

<sup>5)</sup> Tr. Wizzemb. 742, No. 52.

des Grundbesitzes und das Wergeld in Beziehungen genannt, welche einen solchen Zusammenhang auf den ersten Blick vermuthen lassen. Aber es handelt sich dabei fast immer um grösseren Besitz, der mit einem Wergeld zurückgelöst werden kann, oder für ein Wergeld hingegeben wird<sup>1)</sup>, so dass die Annahme von einer Uebereinstimmung des Werthes der angestammten Hufe mit dem Wergeld auch durch diese urkundlichen Angaben in keiner Weise gestützt werden kann.

Es wird also ein Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld nur soweit anzunehmen sein, als eben bei der ältesten Landvertheilung die social höher Stehenden, welche durch grösseres Wergeld ausgezeichnet waren, auch grössere Antheile an dem Gau- und Centlande erhielten.

Hervorragenden Grundbesitz hatten vornehmlich die Könige, Herzoge und Fürsten der einzelnen Stämme. Sie treten schon am Beginn der urkundlichen Zeit als grosse Grundbesitzer auf; ja sie unterscheiden sich von allen übrigen Klassen der Bevölkerung in so hervorragender Weise, dass eine blosser Bevorzugung bei der allgemeinen Landvertheilung zur Erklärung dieser Erscheinung keineswegs ausreicht<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Cod. Fuld. 788, No. 89 werden Güter an 15 Orten geschenkt. Wenn der Schenker einen Sohn bekommt, kann dieser sie mit 2 Wergeldern zurückkaufen. Tr. Sangall. 793 n. 135 betrifft Güter an 26 Orten, welche einer an St. Gallen tradirt und pro beneficio in censum zurückerhalten hatte. Der Schenker dart diese Güter mit 80 sol., sein Sohn cum uno werogeldo (160 sol.?) zurückkaufen, ib. 786 No. 108 werden von Graf Gerold Güter an 14 Orten geschenkt und gegen Zins zurückempfangen; Rückkauf mit 3 Wergeldern vorbehalten (vielleicht das Grafenwergeld  $3 \times 160$  sol.?). ib. 796, n. 142 ist von Gütern an 2 Orten de paternico vel quod legibus ovenit die Rede; si me placuit ipsam tradicione redemere, tunc liceat mihi cum 10 sol. redemere. Et si filii mei legitime redemere voluerint, similiter faciant; et si mihi placuerit ut aliquid de parentibus meis redemere ipsam rem, liceat eis cum una weraceldo. Aehnliche Beispiele ib. 817, No. 228; 838, No. 375; 842, No. 385. Dagegen kann dann nun auch ib. 846 No. 400: trado in B. quantum ad me pertinet, i. e. hobam compositionis meae nicht von Belang sein, wenn dieser Ausdruck auch un-  
deutlich bleibt.

<sup>2)</sup> Nach Waitz II, 616 ist der germanische König oder Fürst überhaupt nicht mit besonderem Grundbesitz ausgestattet worden; was er besass, gehörte seinem Hause als Erbgut.

Vielmehr kann nur in einem ausschliesslichen Rechte des Volksoberhauptes auf ganze Gebietstheile (wüstes — herrenloses — erobertes Land)<sup>1)</sup> und vielleicht auch auf die Güter einer vorgefundnen unterworfenen Bevölkerung, die dem Fürsten tributär wurde<sup>2)</sup>, eine genügende Erklärung dieser Thatsache gefunden werden. Ueberdiess fiel dem Könige oder Herzoge aus manchen andern Quellen neues Grundeigenthum zu; er trat in das Vermögen erblos verstorbner Personen ein, ja nach bairischem Rechte zog der Fiskus die Verlassenschaft an sich, wenn keine Verwandten bis zum 7. Grad vorhanden waren<sup>3)</sup>; ihm fiel das Vermögen von Capitalverbrechern anheim<sup>4)</sup> und vieles wurde durch Confiskation dem Vermögen des königlichen Fiskus einverleibt<sup>5)</sup>. Ein vollständiger statistischer Nachweis des königlichen Kron- und Hausguts der Merowinger oder des Herzogthums in Alamannien, Baiuvarien etc. ist allerdings nicht zu liefern. Aber immerhin sind der Thatsachen genug überliefert, um zu erkennen, dass die Könige im Frankenreiche ebenso, wie z. B. die Herzoge in Baiern die grössten Grundbesitzer in dem von ihnen beherrscht-

---

<sup>1)</sup> Dass aber auch Private wüstes Land besitzen konnten, ist aus Urkunden vielfach ersichtlich; vgl. die Beispiele im II. Buch 1. Abschn. und bei Beseler, Neubruch passim.

<sup>2)</sup> Dieser Art sind insbesondere die Romani tributales, über welche die bairischen Herzoge im 7. und 8. Jahrh. zu Gunsten der Kirche von Salzburg verfügten. Vgl. oben 1. Abschn. S. 26 und Riezler, bair. Gesch. I, 49, 122.

<sup>3)</sup> L. Sal. 60, 2 de eum qui se de parentilla tollere vult: nulla ad eum nec hereditas nec compositio perteneat, sed hereditatem ipsius fiscus acquirat. L. Baj. XV, 10: Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirat.

<sup>4)</sup> L. Rip. 69: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res eius fisco censeantur. Vgl. l. Baj. II, 1, 2.

<sup>5)</sup> L. Sal. 56, 2: Tunc si ille . . . qui admallatus est, ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem manitus est, extra sermonem suum ponat eum. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. L. Bajuv. 7, 2: Si quis contra hoc fecerit (nuptias incestas) a loci iudicibus separentur et omnes facultates admittant quas fiscus acquirat. Auch tit. 2, 9 bei Empörung des Herzogssohns und tit. 1, 11 bei Nonnenraub.

ten Gebiete waren <sup>1)</sup>. Von dem ausserordentlichen Bodenreichthum der letzteren gibt allein die Thatsache hinlänglich Zeugniß, dass dieselben im 8. Jahrhundert 5 Bisthümer und 35 Klöster und Abteien stifteten und, wie in vielen Fällen bekannt ist, mit reichem Grundbesitz ausstatteten <sup>2)</sup>.

Neben ihnen erscheinen dann bei jedem Volke einzelne besonders bevorzugte Familien schon in den ältesten Urkunden als reich begütert; sie sind vielleicht auf die Reste des alten Stammesadels zurückzuführen oder sind die Nachkommen von Gaufürsten oder Häuptern kleiner Volksstämme, die sich im Laufe der Zeit zu den grossen deutschen Völkerschaften verschmolzen haben; sicher ist nur, dass es überall wenige solch reich Begüterter gegeben hat <sup>3)</sup>.

Im Uebrigen aber zeigt die Vertheilung des Grundbesitzes schon sehr frühzeitig beträchtliche Verschiedenheiten bei den einzelnen Völkern, sowohl was die absolute Grösse der einzelnen Güter, als auch das Verhältniss der Volksklassen zu einander in Bezug auf die durchschnittliche Grösse ihres Besitzes anbetrifft <sup>4)</sup>.

Im Gebiete der Baiern ist die Bevölkerung sehr ungleich vertheilt und damit auch die Vertheilung des Grundbesitzes eine sehr verschiedene gewesen <sup>5)</sup>. In den südlichen Theilen <sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Roth, Benef. W. S. 68. Waitz, Verf. Gesch. II, 135—137. Ein Verzeichniß der Pfalzen austrasischer Könige bei Digot *histoire du royaume d'Austrasie* II. 336 ff. Riezler, Geschichte Baierns I, 122.

<sup>2)</sup> S. Rudhart, älteste bairische Geschichte S. 276 ff. und 305 ff.

<sup>3)</sup> S. o. 2. Abschn. S. 64.

<sup>4)</sup> In meiner Abhandlung über die Ausbildung der grossen Grundherrschaften während der Karolingerzeit S. 25—41 habe ich versucht, statistisches Material über die Vertheilung des Grundbesitzes in Deutschland, besonders im 8. u. 9. Jahrh. aus den Quellen beizubringen. Es ist daher wohl gestattet, hier nur die Resultate vorzutragen und wegen der Begründung derselben auf jene Schrift zu verweisen.

<sup>5)</sup> Vgl. die Beilage No. I.

<sup>6)</sup> Hiefür sind besonders berücksichtigt der *Indiculus Arnonis* und die *breves notitiae Salzburgenses* ed. Keinz, die ältesten Passauer Traditionen in *Mon. Boic.* 28 b. S. 1—98 und *Urk. B. des Landes o. d. Enns* I, 437 ff., sowie das *Breviarium Urolfi abbatis de cenobio qui vocatur Althaha* in *Mon. Boic.* XI, 14.



besonders am Fusse der Alpen und theilweise auch im Gebirge, sowie im heutigen Oberösterreich scheint der Grundbesitz ziemlich zersplittert und neben einigen grössern Grundherrn eine grosse Menge von kleinen Eigenthümern vorhanden gewesen zu sein. In den nördlicheren Theilen <sup>1)</sup> aber war von Anfang an grosser Besitz in einer Hand häufiger, wenn es auch zum guten Theile nur Wald und unbebaute Gebiete waren, über welche sich die Grundherrschaften verbreiteten. Im Ganzen aber ist doch, soweit es sich um Culturland handelt, der Grundbesitz unter den Freien gleichmässig vertheilt und durchgängig klein.

In Alamannien ist die Verschiedenheit des Grundbesitzes im Ganzen grösser; viele Familien erheben sich über das Mass des gewöhnlichen Besitzes: vielfach aber auch kehrt schon ein unter das Mass der vollen Hufe sinkender Grundbesitz wieder; dagegen gibt es hier, entsprechend dem früheren Verschwinden des alten Erbadels, keine so besonders reichen Familien als in Baiern, wie ja auch der Reichthum der bairischen Herzoge unvergleichlich viel grösser war, als der der alamannischen, die es nie zu dieser Einheit und Ueberlegenheit der Herrschaftsgewalt gebracht haben <sup>2)</sup>.

Die Verhältnisse von Ostfranken haben mit denen Alamanniens viele Aehnlichkeit. Der kleine Grundbesitz ist noch zu Anfang des 8. Jahrhunderts recht häufig; der Besitz an einzelnen Orten sehr zersplittert; daneben aber sind viele Beispiele eines grösseren Besitzes; grosse Grundherrn aber doch so selten, dass sie gegenüber der überlegnen Grundherrschaft der fränkischen Könige fast ganz verschwinden. Je mehr wir uns aber dem Rheine nähern, ihn überschreiten und jene Gebiete in's Auge fassen, welche noch Reste der römischen Cultur an sich trugen, desto häufiger werden die Beispiele grosser Grundherrschaften, desto mehr verliert sich

---

<sup>1)</sup> Hiefür dient vornehmlich Ried codex diplomaticus Ratisbonensis I.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die allerdings fragmentarischen Nachrichten über den Besitz des Herzog Liutfried von Elsass in Tr. Wizz. 730—739, No. 10—13, 35 u. 162.

die Gleichheit und Häufigkeit eines Kleingrundbesitzes schon in früher Zeit; das römische Latifundienwesen hatte eben auch hier Wurzel geschlagen<sup>1)</sup> und im ganzen fränkischen Westreiche ist die Ordnung des Grundbesitzes eine vorwiegend herrschaftliche schon in der Zeit, in welcher im rechtsrheinischen Lande noch lange die primitiven Verhältnisse der Markgenossenschaften mit Wahrung der altgermanischen Freiheit sich erhalten haben.

Von Friesland, Sachsen und Thüringen sind positive Angaben über die Vertheilung des Grundbesitzes in dieser Zeit absolut nicht vorhanden; wahrscheinlich aber ist es immerhin, dass im Grossen und Ganzen beträchtlicher Grundbesitz des Adels und wesentlich gleicher Kleinbesitz der Gemeinfreien sich gegenüberstanden.

Endlich ist der Veränderungen im Besitzstande zu gedenken, welche durch die Bekehrung der Deutschen zum Christenthume und die Einrichtung der ersten Bisthümer, Stifte und Klöster angebahnt wurde. So grossartig diese Veränderungen aber auch in der folgenden Periode sind: in der vorkarolingischen Periode werden wir den Reichthum der Kirchen in Deutschland nicht allzu hoch anschlagen dürfen. Wohl wusste sich die Kirche schon bei den späteren Redactionen der Volksrechte besondere Freiheiten des Gütererwerbs zu sichern, wie sie schon frühzeitig darauf bedacht war, den einmal erworbenen Besitz zu einem festen, unwandelbaren zu machen<sup>2)</sup>; aber es sind doch sicherlich sehr wenige geistliche Stifte schon in der Zeit des 6. bis zur Hälfte des 8. Jahrhunderts zu nennenswerthem Vermögen gelangt<sup>3)</sup>. Noch lächelte ihnen nicht die Gunst der Könige, an der sie sich

---

<sup>1)</sup> S. die lehrreichen Beispiele grosser Grundherrschaften in Neustrien bei Roth, *Benef. W.* S. 81 f.

<sup>2)</sup> L. Alam. 20: *Nullus presbyter, nec aliquis pastor ecclesiae potestatem habeat vendendi ecclesiasticam terram nisi contra aliam terram, nec mancipium, nisi aliud mancipium receperit.*

<sup>3)</sup> S. die näheren Angaben im 2. Buche, 3. Abschnitt, wo die Grundbesitzverhältnisse der Kirchen im Zusammenhang mit der Entwicklung der folgenden Periode dargestellt werden.

in der Folge so rasch grosszusaugen verstanden; wie die Merowinger wenig zur Ausbreitung des neuen Glaubens in Austrasien leisteten, so waren sie auch auf Verstärkung der wirtschaftlichen Macht der jungen Anstalten des Christenthums wenig bedacht.

Auch hier sind freilich die Verhältnisse des neustrischen Frankens schon gründlich verschieden. Zur Zeit der fränkischen Eroberung scheint allerdings der Grundbesitz der Kirche auch dort noch nicht bedeutend gewesen zu sein; aber schon während der Merowingerperiode hat hier jene unmässige Bereicherung stattgefunden, welche den König Chilperich zu dem Ausrufe veranlasste: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae* <sup>1)</sup>!

Eine Gliederung des Grundbesitzes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie sie in dem Verhältnisse des Grundeigenthums zum Landwirthe und in der Zusammenfassung mehrer Gutswirtschaften zu einem einheitlichen Gutskörper liegen, ist in dieser Periode nur in sehr geringem Masse zu beobachten.

Die kleinen Grundeigenthümer, welche noch bei weitem die Mehrzahl bildeten, bewirtschafteten ihren Grundbesitz selbst; dieser fällt also mit dem Begriff des Landguts im Wesentlichen noch zusammen <sup>2)</sup>. Grössere Grundeigenthümer aber, an und für sich noch selten, haben, soweit wir sehen, die Wirthschaft auf eigne Rechnung durch Unfreie ausüben lassen und den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft eigne, gleichfalls unfreie Verwalter vorgesetzt; von einer Gliederung ihrer zerstreuten Besitzungen in Haupt- und Nebenhöfe, wie wir sie in der Villenverfassung der karolingischen Zeit finden, ist in deutschen Landen während der Merowingerzeit noch nichts zu entdecken.

Dagegen ist auch damals schon der Unterschied von Herrenland und übertragenem Gute bekannt gewesen, der gleichfalls in der folgenden Periode für die grundherrschaftliche Organisation der Volkswirthschaft so bedeutsam wurde.

---

<sup>1)</sup> Gregor Tur. VI, 46. S. Roth, *Benef. W.* 249 ff.

<sup>2)</sup> S. das Nähere im 4. Abschnitt, S. 147 f.

Allerdings dürfte eine solche Uebertragung von Grundbesitz zur Nutzung am Beginn geordneter Grundbesitzverhältnisse nur an geringere, insbesondere unfreie Leute stattgefunden haben. Eine Klasse von Leuten, ähnlich den *servi* des Tacitus<sup>1)</sup> wird noch eigentlich als der Träger von verliehenem Lande angesehen werden müssen. Denn nach altgermanischer Anschauung hatte die Uebernahme eines solchen Besitzes eine Minderung der Freiheitsrechte im Gefolge; und diess hielt sicherlich den Gemeinfreien, der eifersüchtig über dieser seiner Freiheit wachte, ab, auf solche Weise sein Besitzthum zu vermehren, so lange den einfachen Formen und Bedürfnissen des Lebens die zugetheilte und ererbte Hufe im Wesentlichen noch entsprach. Auch ist es nicht zu übersehen, dass die regelmässige Umgebung der Vornehmen und Reichen, von denen allein solche Uebertragungen ausgehen konnten, im 6. und 7. Jahrhunderte noch aus Unfreien bestand<sup>2)</sup>; diese konnten also vorzugsweise der Gunst jener sich erfreuen; und es war Grund genug vorhanden, solcher Gunst besonders die Form von Güterübertragung zu geben, um das Gefolge, die *vassi*, *pueri*, *gasindi* und wie sie hiessen, die in obsequio eines Grossen waren, in Treue und Pflicht um so näher und inniger an sich zu knüpfen.

Eine erste Veränderung scheint in diese Verhältnisse durch das rasche Anwachsen des geistlichen Grundbesitzes gekommen zu sein. Zwar haben auch die Klöster, vornehmlich die nach der Regel des hl. Benedikt eingerichteten, ihren Grundbesitz in der ersten Zeit durch ihre eignen Angehörigen bewirthschaftet<sup>3)</sup>; und die Bischöfe, die sich in bürgerlichen

---

<sup>1)</sup> Germ. c. 25. Waitz II, 171.

<sup>2)</sup> Besonders die *vassi pueri* und *gasindi*. Roth, Benef. W. 154, 162, 368f. Die ebenfalls häufiger genannten *amici* hält Roth für Freie, welche in priyatrechtlichen Verhältnissen der Clientel standen ib. 162. s. II. Buch 1. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Vita S. Bonifacii c. 12: *Monasterium construentes monachos constituimus sub regula S. P. Benedicti viventes, viros strictae observantiae, absque carne et vino et servis, propria manuum suarum labore contentos.* Mabillon Acta Sanct. IV, 70.

Dingen in nichts von den Laien unterschieden, haben ihren Besitz anfänglich wohl auch in gleicher Weise wie diese durch Leibeigne auf eigne Rechnung bewirthschaften lassen<sup>1)</sup>. Aber mit dem raschen Verfall der Kirchengzucht, die mit dem Anwachsen der politischen und wirthschaftlichen Macht der Kirche gleichen Schritt hielt, konnten diese Formen der Bewirthschaftung bald nicht mehr genügen. In dem Masse, in welchem Ueppigkeit und bequemer Lebensgenuss überhand nahmen<sup>2)</sup>, minderte sich die Arbeitslust und wirthschaftliche Tüchtigkeit des Clerus und immer deutlicher tritt das Streben nach mühelosem Erwerb hervor.

Um so weniger konnte daher der bisherige Zustand einem angewachsenen Grundbesitz entsprechen; da nun in damaliger Zeit die sociale und politische Macht wesentlich auf Grundbesitz beruhte, und auch nach den volkwirthschaftlichen Zuständen eine Verwandlung des Grundbesitzes in andere Vermögensformen ausgeschlossen war, so ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, durch Uebertragung der Nutzung des Grundbesitzes an andere sich der Sorgen um seine Bewirthschaftung zu entschlagen, ohne auf die in demselben liegende Macht zu verzichten.

Die älteste und für die früheste Zeit gewiss regelmässige Form hiefür war die Verleihung von Land an die unfreien Knechte, welche altgermanische Sitte war; dass gerade bei Kirchengütern diese Form der Uebertragung ganz regelmässig war, ist aus den Volksrechten zu ersehen, welche sogar die Verpflichtungen der *servi ecclesiastici* zu allgemeinen Grundsätzen formulirten<sup>3)</sup>. Ausserdem boten nun die Traditionen

---

<sup>1)</sup> Das ist aus vielen Diplomen des 7. und 8. Jahrhunderts zu ersehen, in welchen bischöfliche Güter beschrieben sind, z. B. 642 Pardessus II, 300: 664, n. 350; 670, n. 363; 676, n. 382; 686, n. 406: *cum mancipiis ibidem commanentibus, colonibus ibidem aspicientibus* (Rheims). 708, n. 471 (Metz); 726, n. 540: *omnem rem vel villas seu mancipia* (Echternach) und andere.

<sup>2)</sup> Schon zu Pippins Zeit ist die alte Mönchsregel von Fulda, keinen Wein sondern nur Dünnbier (*tenuis cerevisia*) zu trinken, aufgehoben worden. Mabillon AA. SS. IV, 250.

<sup>3)</sup> L. Alam. 22, I. L. Bajuv. I, 13. Vgl. 4. Abschn. S. 157.

des römischen Rechts, nach welchem ja die Kirche fortwährend lebte, sowie die Zustände des römischen Galliens brauchbare Institute in dem *ususfructus* und dem *precarium* sowie in dem *Colonat*.

Der *Colonat* ist in die deutschen Wirthschaftszustände nicht nur aus Gallien, sondern auch durch die Reste der romanischen Bevölkerung Alamanniens, Ripuariens und Baiuvariens gekommen. Er war diejenige Form der Uebertragung von Grundbesitz zu dauernder Nutzung, welche zunächst nach römischer Anschauung ohne Aufhebung der persönlichen Freiheit<sup>1)</sup> eine feste Verknüpfung des Beliehenen mit Grund und Boden<sup>2)</sup> herbeiführte und dem Grundherrn neben festen Abgaben<sup>3)</sup> die Verfügungsfreiheit über das Grundstück beließ<sup>4)</sup>. Durch die Uebertragung von Gütern zu dauernder Nutzung nach römischem *Colonatrechte* konnte also die Kirche besitzlose Freie oder auch kleine freie Grundbesitzer zur Bewirthschaftung ihrer Güter heranziehen<sup>5)</sup>. Sie war dazu aber auch allein in der Lage, weil für sie allein römisches Recht in Geltung blieb; wurden doch auch speciell zu ihren Gunsten Bestimmungen über den *Colonat* in die Volksrechte aufgenommen<sup>6)</sup>. Freilich, für die Dauer war nicht daran zu denken, dass sich dieses Institut in der fremdartigen Umgebung deutscher Rechtsanschauungen in seiner Ursprünglichkeit bewahren konnte. Hatte schon der römische *Colonat* wegen der

---

<sup>1)</sup> Cod. Inst. XI, 51, 1, de colon. Thracens. ib. XI, 47, 24 de agric. Nov. Valentin. tit. 30 de col. vag. c. 1, § 2, 3.

<sup>2)</sup> Cod. Theod. V, 10, c. 1 de inquilin. Cod. Inst. XI, 47, c. 11, 15, 23 de agric. XI, 51, c. 1 de col. Thrac.

<sup>3)</sup> Cod. Inst. XI, 49, c. 1, 2 in quibus causis coloni. XI, 47, c. 23 de agric.

<sup>4)</sup> Cod. Inst. XI, 51, c. 1 de colon. Thrac.

<sup>5)</sup> Auch Leymarie *histoire des paysans en France* S. 120 gibt zu, dass die Deutschen diese *servage de la glèbe mitigé par l'indépendance de la personne* in ihrem eignen Interesse begünstigten.

<sup>6)</sup> L. Alam. 9: *quicumque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.* 23, 1: *Liberi autem ecclesiastici quos colonos vocant, omnes sicut et coloni Regis, ita reddent ad ecclesiam.* Vgl. L. Baj. I, 13.

glebae adscriptio und den Gewaltrechten des Grundherrn einen bedenklichen Beigeschmack der Unfreiheit, so musste diese Seite des Instituts unter der Herrschaft eingewurzelter deutscher Sitte noch schärfer hervortreten. Der Colonat ging so immer entschiedener in ein Verhältniss unfreier Grundhörigkeit über und verschwand bereits am Ende der Merowingerperiode unter den sonst geübten Formen der Uebertragung; aber für den ersten Anfang ist er doch bedeutsam für die Entwicklung der Grundherrschaft und hat vielfach zur Verallgemeinerung der Gutsübertragung zu blosser Nutzung beigetragen <sup>1)</sup>.

Nicht minder waren der *ususfructus* und das *precarium* geeignete Formen der Uebertragung von Grundeigenthum, wo es sich handelte, die grosse Masse der kleinen Gemeinfreien mit dem überschüssigen Grundbesitze der Kirche ökonomisch zu verknüpfen. Ursprünglich treten diese beiden Uebertragungsformen getrennt nach ihren römisch-rechtlichen Merkmalen, neben einander auf; es wird Grundbesitz übertragen auf bestimmte Zeit <sup>2)</sup> oder auf Lebenszeit des Nutzniessers und der Genuss der Früchte gegen bestimmte Abgaben eingeräumt, (*ususfructus*) <sup>3)</sup> und es wird der Besitz und Genuss ohne Entgelt übertragen, die beliebige Zurücknahme <sup>4)</sup> aber, oder doch fünfjährige Erneuerung <sup>5)</sup> vorbehalten (*precarium*). Bald aber gehen beide Institute in einander über und tragen den für die deutsche Zeit vorherrschenden Namen *precaria* (*praestaria* vom Standpunkt des Verleihers.) Das *precarische* Verhältniss zeigt sich auch bei dem *ususfructus* in der dem Verleiher zustehenden Befugniss, das Gut bei Verschulden des Empfängers zurückzuziehen <sup>6)</sup>, und der *Precarie* wird grössere

<sup>1)</sup> Vgl. Guérard *Polyptique de l'Abbé Irminon* I, 225—250.

<sup>2)</sup> Tr. Sang. 761, No. 29: *sub usufructuario tibi prestavimus . . . quamdiu ipsas res abere volueris.*

<sup>3)</sup> Dieses besonders häufig an solche, welche ein Eigengut an einen Grundherrn tradirt haben und sich lebenslänglichen Nutzgenuss vorbehalten; z. B. Tr. Sang. 753 (?) n. 17. Tr. Wizz. 808, n. 19; 787, n. 77, 99.

<sup>4)</sup> *Marculf form.* II, 41: *ut quamdiu vobis placuerit, ut eam (precariam) teneamus.* Ebenso *Form. Lindenb.* 150.

<sup>5)</sup> S. *Form. Lindenbrog.* 19, 20, 23.

<sup>6)</sup> *Pardess. Dipl.* II, 735, n. 557. Guérard 729, II, 341.

Festigkeit gegeben dadurch, dass sie ausdrücklich auf Lebenszeit gegeben<sup>1)</sup> oder die fünfjährige Erneuerung als entbehrlich bezeichnet wird<sup>2)</sup>. Es ist nach den deutschen Quellen schon wesentlich eine Form der Uebertragung der Nutzung eines Landguts oder Grundstücks bis auf Weiteres, im Zweifel auf Lebenszeit des Empfängers, mit oder ohne Uebernahme einer Zinsverbindlichkeit<sup>3)</sup>, diese selbst auch oft so gering, dass sie nur einen formellen Charakter hat<sup>4)</sup>; es schliesst aber diese Uebertragung an sich keinerlei Minderung persönlicher Freiheitsrechte des Beliehenen in sich, wie sie sich anderseits auch auf solche anwendbar erwies, die nicht freien Standes waren.

Wie nun die Kirche auf diese Weise eine erste ökonomische Gliederung ihres Grundeigenthums in Herrenland (terra indominita), Precarien, Colonat und Zinsgüter der Leibeigenen schuf, so findet ein ähnlicher Vorgang, wenn auch nicht so frühzeitig und nicht so häufig, bei weltlichem Grossgrundbesitze statt. Das Ansehen, welches die grossen Grundherrn genossen, die Macht über welche sie verfügten, war von immer stärker wirkender Anziehungskraft auf landlose oder ärmere Freie, die sich ihrem Schutze anvertrauten und wiederum als Gefolge ihr Ansehen vermehren halfen. Neben den unfreien pueri, gasindi etc. stellte sich ein Kreis von pares, amici etc. ein, der gleich jenen durch Landverleihungen ganz vorzüglich an den Herrn zu knüpfen, mit dessen eignen Interessen zu verbinden war; in der precarischen Verleihung, wie sie die Kirche übte, war die Form gefunden, in welcher

<sup>1)</sup> Cod. Fuld. 772, n. 37, 38; 775, n. 49; 789, n. 62, 67.

<sup>2)</sup> Pardess. Dipl. II, 735, n. 557. Marculf, Form. II, 5, 9, 39, 41; App. 27, 41. Form. Sirm. 7; Form. Lindenbr. 22, 27, 150; Mittelrh. Urk. B. 767, I, 21; 771, n. 23; 786, n. 33.

<sup>3)</sup> Abgabefreier Ususfructus Tr. Wizz. 737, n. 8; 734, n. 9; 737, n. 47; Cod. Fuld. 765, n. 25; 777, n. 59.

Abgabepflichtige Precarie z. B. Tr. Sang. 758, n. 22; 759, n. 24; 760, n. 25; 762, n. 33, 36; 765, n. 47.

<sup>4)</sup> S. die vielen Beispiele, wo bloss 2, 4, 6 Denare gegeben werden bei Waitz, Verf. G. II, 229. Cod. Laur. I, 60, 71 wird der Zins geradezu nur ob recordationem verlangt.



solche Uebertragungen der Nutzung von Grund und Boden ohne andre Statusveränderung als sie in der persönlichen Ergebung zur Treue schon gelegen war, durchgeführt werden konnten. Diese Verleihungen heissen dann insbesondere *beneficium*, ein Ausdruck, der aber auch für kirchliche *Precarieri* immer häufiger wird und ebenso neben diesem gebraucht scheint<sup>1)</sup>. Häufig ist diese Form der Uebertragung bei weltlichen Grundherrn in dieser Zeit offenbar noch nicht; die einfache Gliederung des weltlichen Grossgrundbesitzes in *Herrenland*, das von *Leibeigenen* auf Rechnung des Herrn bewirtschaftet wurde (*mancipia non casata, praebendarii*) und in *Zinsland*, das an *servi* zur eignen Bewirtschaftung gegen Zins und Dienstleistung auf dem Herrenlande hinausgethan war, zweifellos noch überwiegend.

Und auch die ökonomische Gliederung des Kronguts scheint im Ganzen die gleiche gewesen zu sein. Die ältesten Vergabungen aus demselben, regelmässig an Getreue und verdiente Beamte gemacht, stellen sich nach den Quellen durchaus als Schenkungen dar; Verleihung von Krongut zu *Beneficium*, insbesondere in dem Sinne, wie das die Kirche zum Zwecke des Genusses einer Bodenrente gethan hat, kennt die *Merowingerzeit* nicht<sup>2)</sup>. Die *Beneficien*, welche der König gab, — und hierin sind wohl auch die meisten der *Beneficien* weltlicher Grosser übereinstimmend — waren ohne *Zinsverbindlichkeit*, „eine Art Verleihung zu *Eigenthum*, über welches der Besitzer aber nur mit Zustimmung des Verleihenden verfügen kann“<sup>3)</sup>; sie waren nicht aus ökonomischen, sondern aus *socialen* und *politischen* Interessen verliehen. Mit ihnen sollten *Dienste* vergolten werden, welche der *Beliehene* vorübergehend oder dauernd dem Herrn, besonders dem Fürsten, leistete; wohl auch sollte dadurch die *Existenz* des *Beliehenen* in *Treue* und *Ergebenheit* an das *Interesse* des *Verleihers* geknüpft werden. Der reichliche *Grundbesitz* gab also dem

<sup>1)</sup> z. B. *Tr. Fuld.* 772, n. 37: *ut dum advivo ipsa hereditate sub vestro beneficio . . . per vestram precariam excolere debeam.*

<sup>2)</sup> S. a. *Waitz II*, 240.

<sup>3)</sup> *Roth*, *Benef. W.* 243 f. *Eichhorn*, *Rechtsgeschichte* § 26a.

Könige, wie nicht minder den Grossen des Reiches, den Herzogen und Fürsten des Volkes, Gelegenheit, sich eine sociale und politische Stärkung durch eine Anzahl solch anhänglicher und ergebner Getreuer (*fideles, amici*) zu verschaffen. Dem Beliehenen aber gab das Beneficium entweder überhaupt die sociale und ökonomische Stärkung, welche im Grundbesitz lag, oder half ihm, seinen sonstigen Besitzstand in entsprechender Weise zu erweitern. Vorzugsweise aus letzterer Rücksicht sehen wir auch hochgestellte Personen ein Beneficialverhältniss eingehen, wo es ihnen nicht möglich war, den gewünschten Grundbesitz auf andere Weise zu erwerben<sup>1)</sup>.

Sicherlich ist nun die Verleihung von Krongut zu Beneficium durch die seit Karlmann vorgenommenen Secularisationen von Kirchengut sehr vermehrt worden. Indem auf diesem Wege Kirchengut in Krongut überging, hat die Krone auch die vielen, von der Kirche verliehenen Beneficien und Precarien übernommen, und die so Beliehenen in ihrem abgeleiteten Besitze gelassen<sup>2)</sup>. Und da die wirthschaftliche Seite der Beneficien wohl sicher zuerst von der Kirche ausgebildet, zur Gewinnung einer Bodenrente ohne eigne Wirthschaftsführung verwendet worden ist, so lässt sich wohl auch annehmen, dass die Krongutsbeneficien erst seit dieser Zeit ihren nachmals so stark ausgeprägten Charakter eines Mittels der grundherrschaftlichen Wirthschaftsorganisation erhalten haben<sup>3)</sup>. Doch übt das in dieser Periode keinen besonderen Einfluss mehr auf die ganze Gestaltung der deutschen Wirthschaftszustände aus und wird desshalb füglich erst im Zu-

---

<sup>1)</sup> So nimmt Tr. Wizz. 719, n. 267 der Graf Adalchardus Güter von Weissenburg als Beneficium auf Lebenszeit gegen Zins von 1  $\frac{1}{2}$  Silber und 2 angarias.

<sup>2)</sup> Capit. Liftin. 743, c. 2 (LL. I, 18): Statuimus . . . ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus i. e. 12 denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

<sup>3)</sup> S. Waitz, II, 257. IV, 18f. Kaufmann über die Secularisationen in Hildebr. Jahrbüchern für Nationalökonomie. Bd. 22.

sammenhange mit der Ausbildung der grossen Grundherrschaften in der folgenden Periode näher berücksichtigt.

Jedenfalls aber wurde durch das Institut der Beneficien, der Precarie und durch die ausgedehnte Anwendung des Colonats und der Verleihung von Zinsgütern an Unfreie die Gruppierung des Besitzstandes mit Rücksicht auf seine ökonomische Nutzung schon sehr erheblich verändert und damit der Grund zu jenen grossen Umwälzungen gelegt, welche der Grundbesitz in der folgenden Periode mit Ausbildung der grossen Grundherrschaften erfahren hat.

Soweit nun in dieser Periode der Grundbesitz überhaupt schon wirtschaftlich gegliedert ist, steht immer das Verhältniss des herrschenden zu den dienenden Gütern im Vordergrund und ist auch bei weitem das ökonomisch wichtigste Verhältniss. Diejenigen, welche mehr besaßen, als sie selbst bebauen und für den Bedarf ihrer Hauswirtschaft gebrauchen konnten, behielten immer häufiger nur einen Theil ihres Grundbesitzes in eigener Verwaltung. Das ist die *curtis* oder *villa dominica* mit dem dazu gehörigen Acker-, Wiesen-, oft auch Weide- und Waldland<sup>1)</sup>, der *terra salica*<sup>2)</sup>.

Hier concentrirte der Grundherr die ihm unbedingt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte seiner *mancipia*, welche oft ausdrücklich *non casata*, *domestica* oder auch *praebendarii* hiessen, hier investirte er, was ihm an beweglichem Kapital zur Vervollkommnung der Wirthschaft zur Verfügung stand, in Gebäuden, Vieh, Geräthschaften, Rohstoff und Vorräthen; hier fand auch seine eigne Unternehmerleistung das Feld ihrer Wirksamkeit, daher eine beträchtliche Ueberlegenheit der Wirthschaft des *Dominicallandes* wohl ausser Zweifel steht.

Eine rechtlich bevorzugte Stellung aber, etwa mit Exemption

---

<sup>1)</sup> Hiefür ist schon frühzeitig der Ausdruck *foreste* in Uebung gekommen. Urk. 643 Bouquet IV, 642; 667 Pardess. Dipl. II, 146: *de ipsa foreste dominica*; ib. 673 II, 57. Tr. Wizz. 730—739 n. 12: *in foreste dominico que dicitur Fasenburgo* (des dux Liutfridus). Vgl. Grimm, RA. Bernhardt I, 53.

<sup>2)</sup> So genannt nach der *sala*, der Wohnung des Grundherrn (l. Alam. 83, 1: *domus vel sala*); das ganze Gut heisst darnach auch schon frühzeitig *Salgut*, *Salhufe*; vgl. die Stellen bei Waitz, *Altdeutsche Hufe* S. 48 ff.

von dem Markenverbände, mit unbeschränkterem Privateigenthum oder besondrer Erbfolge ist diesen Salgütern als solchen nicht zugekommen<sup>1)</sup>. Wohl mögen sich einzelne frühzeitig mit ihren dienenden Hufen zu selbständigen Gutsbezirken entwickelt oder im Verlauf aus der Markgenossenschaft ausgeschieden sein; aber weder war das allgemein noch in dieser Zeit überhaupt häufig der Fall; erst die folgende Entwicklung hat die Tendenzen reichlicher erzeugt, welche die grösseren Grundherrschaften zur Bildung eigener Hofverbände und zur Villenverfassung drängten.

Der übrige Theil des Besitzthums ist dagegen als Zinsland ausgethan oder als Beneficium verliehen; wohl kommt auch beides zugleich vor, so dass der Träger eines Beneficiums Zins zahlen musste<sup>2)</sup>; und nur von diesen ist bei der Betrachtung der wirthschaftlichen Gliederung des Grundbesitzes weiter zu handeln.

Diese dienenden Ländereien der Grundherrschaften waren entweder an Freie<sup>3)</sup> oder an Liten<sup>4)</sup>, oder auch an Unfreie,

<sup>1)</sup> So Schröder in Forschungen XIX, 148 ff., der aber für seine Auffassung keinerlei Quellenzeugnisse beizubringen vermag. Wenn er aber insbesondere eine von der gemeinrechtlichen verschiedene Erbfolge für die terra indomnicata oder salica in der Weise annimmt, dass dieses Herrenland ausschliesslich im Mannsstamme vererbt, während seit Chilperichs Edikt für den bäuerlichen Grundbesitz auch eine weibliche Succession eingeführt worden sei, so geht er damit nicht bloss über l. Sal. 59, 5 und Ed. Chilp. c. 3 hinaus, welche diesen Unterschied keineswegs enthalten, sondern er übersieht auch, dass terra indomnicata oder salica häufig genug in weiblichen Händen sich befindet; so z. B. Brev. not. Salzb. (8. Jahrh.) XXI, 5; Tr. Fuld. 777 n. 59; C. Laur. 795 n. 2590; Mittelrh. Urk. B. 853 I, 83; ib. 854 n. 110; C. Laur. 891 n. 112; ib. 989 n. 83. Auch die Fälle in Pardess. 627 I, 241 und 632 II, 257 betreffen zweifellos solche Herrngüter.

<sup>2)</sup> S. Waitz II, 228 ff. Ueber die unentgeltliche Verleihung und spätere Belastung der Beneficien mit Zins und Dienst s. II. Buch 4. Abschn.

<sup>3)</sup> L. Alam. II, 1: Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit . . . et post haec ad pastorem ecclesiae ad beneficium susceperit; auch l. Al. VIII b. Testament des reichen Diacon Grimmo 636 Mittelrh. Urk. B. I, 7. Tr. Wizz. 719 no. 267 hat ein Graf Klostersgut gegen Zins und Dienst (angariae) inne.

<sup>4)</sup> Das Königsgut Tininga hat 28 liti mit ihren Ländereien, als dasselbe 760 von Pipin an Fulda geschenkt wurde. S. a. die vassi in Pardessus Dipl. 728 n. 357. Tr. Sang. 757 n. 21.

(servi, mancipia casata<sup>1)</sup>) gegeben, wornach sich der Unterschied des mansus oder der huba ingenuilis, lidilis und servilis ausbildete, der aber später nur mehr eine Eigenschaft des Gutes in Bezug auf seine Leistungen, nicht mehr des jeweiligen Inhabers desselben bezeichnete<sup>2)</sup>. In wirthschaftlicher Hinsicht unterliegen sie aber trotz dieser Unterschiede der gleichen Qualification.

Mit dem Herrenhofe, zu welchem sie rechtlich gehörten, waren sie von Anfang an auch in einer organischen wirthschaftlichen Verbindung; sie ergänzten durch Frondienste und sachliche Leistungen die Wirthschaft des Grundherrs<sup>3)</sup> und bildeten wohl selbst die beste Art der Bewirthschaftung, welche der Grundherr denjenigen Theilen seines Besitzthums angedeihen lassen konnte, die entweder zu weit ab von dem Sitze seiner Wirthschaft lagen, oder durch ihre eigenthümliche Beschaffenheit eine getrennte Bewirthschaftung nothwendig machten; auch wo der Grundeigenthümer nicht genügend über leibeigne Hausdiener verfügte, war die Vergabung zu Zinsland die einzig mögliche Weise, sie in gutem Stande und genügender Bebauung zu halten.

War ein solches Zinsgut mit einem Colonen oder Precaristen ordentlich besetzt, so nannte man es mansus vestitus; fehlte ihm ein Colone aus welch' immer für einer Ursache, so war es ein mansus absus, der dann nothgedrungen vom Herrenhofe aus bewirthschaftet werden musste, in Gemeinschaft mit den übrigen Herrenländereien, oder durch einen eigens dazu delegirten Leibeignen oder Hörigen des Herrenhofes; es konnte wohl auch einem Zinsbauern die Bewirthschaftung eines mansus absus neben seiner Zinseshufe aufgetragen oder überlassen werden; und so war es dann mög-

---

<sup>1)</sup> L. Al. 22. L. Baj. I, 13. Auch Pardessus Dipl. 728 II, 544: quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. Ib. 739 n. 559: Opilonicus usque nunc in beneficium habuit . . . volo, ut ipse . . . libertus fiat et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat. Auch Tr. Wizz, 58, 102.

<sup>2)</sup> Guérard Irminon S. 582 f. Waitz II, 189.

<sup>3)</sup> S. näheres im 4. Abschn. S. 155 ff.

lich auch vom mansus absus Erträgnisse zu gewinnen, entweder die Ernte selbst im ersten Falle, oder Zins- und Dienstleistungen (nur in der Regel nicht volle) in den übrigen Fällen <sup>1)</sup>.

Dass die als Zinsland oder Beneficium hinausgethanen Güter (mansus) von einer auch nur annähernden Gleichheit des Grundbesitzes gewesen seien <sup>2)</sup>, ist aus den Urkunden eben so wenig darzuthun, als eine Gleichheit der Landgüter der gemeinfreien Grundbesitzer. Nur in soweit lässt sich unter einem mansus eine feste Gutsgrösse annehmen, als er aus einem alten Landlose eines Freien in einen solchen umgewandelt <sup>3)</sup>, oder als *hova plena* auf den Bedarf einer ganzen Colonenfamilie berechnet war. Da aber weder jene Entstehung des dienenden mansus allgemein, noch auch die Güter in ihren einzelnen Bestandtheilen gleich, noch die Bedürfnisse der Colonenwirthschaft gleich waren, so ist die grosse Verschiedenheit begreiflich, welche thatsächlich im Ausmasse des zum mansus gehörigen Landes schon sehr frühzeitig hervortritt <sup>4)</sup>.

Auch über das Verhältniss der Grösse von Herrenland und Zinsland bei den einzelnen grösseren Grundbesitzungen sind wir aus dieser Zeit noch spärlich unterrichtet. Es wird aber wohl der Hauptsache nach abhängig gewesen sein von dem Masse der dienenden Arbeitskräfte, welche dem Grundherrn zu Gebote standen; die Dominicalgüter der weltlichen Grossen dürften darnach verhältnissmässig am bedeutendsten gewesen sein, weil sie eben durch relativ grossen Besitz von leibeignen Hausdienern hervorragen; wogegen bei bischöflichem und besonders bei klösterlichem Besitz das Dominicalland gegenüber dem Zinslande zurücktrat <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> An eine eigentliche Pachtung ist aber doch nie zu denken, wie das Roscher II, § 61 n. 1 anzunehmen scheint.

<sup>2)</sup> S. Waitz II, 171.

<sup>3)</sup> Der Ausdruck *mansus cum sorte sua h. e. cum terris, campis, aedificiis, pascuis etc.* C. Lauresh. I, 619 (aus der Zeit Pipins) ist dafür allerdings nicht beweisend.

<sup>4)</sup> Vgl. die Beilage Nr. 2.

<sup>5)</sup> Vgl. meine „Ausbildung der grossen Grundherrschaften“ S. 75 f. und näheres im II. Buche.

Die Bedeutung nun, welche der Grundbesitz in jener ältesten Zeit für die ganze Volkswirtschaft der Deutschen gehabt hat, lässt sich erst ermessen, wenn wir denselben als Quelle nationalen Erwerbs kennen gelernt haben und zugleich überschauen können, wie weit andre Erwerbsarten der Volkswirtschaft in jener Zeit entwickelt waren. Und soweit damit wirtschaftliche Kraft gewonnen und diese für die Geltendmachung einer socialen Stellung verwendet werden konnte, ist auch die Frage nach der socialen Bedeutung des Grundbesitzes erst darnach zu entscheiden.

Der Grundbesitz hatte aber schon an sich, ganz abgesehen von dem grösseren oder geringeren Masse seiner Erträge eine sociale, ja selbst politische Bedeutung durch das Recht und die Macht, welche er gewährte und durch die socialen Verbindungen, welche sich auf denselben als auf ihr festestes Fundament stützten.

Für die Familie war der Grundbesitz das ökonomische Substrat ihres Bestandes; in dem Gesamtanspruch, den sie geltend machen konnte und in der Erbenfolge, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes bei der Familie berechnet war, lag sein Werth für dieselbe ausgesprochen. Nur die Familie, welche sich Grundbesitz erhielt, konnte sich auch jene Herrschaft über die Angehörigen sowohl der Verwandtschaft als auch der bloss im hausherrlichen Mundium Stehenden bewahren, in welcher ihre Macht lag; ohne solchen Grundbesitz löste sich alsbald dieser Verband, je mehr die ursprünglich persönlichen Verbindungen sich überall verdinglichten.

Für die Gemeinde sodann galt der Grundbesitz als die Voraussetzung einer vollberechtigten Betheiligung an ihren Angelegenheiten; das Genossenrecht haftete an Grund und Boden und die Gemeinde selbst sah sich darin gestützt, dass die Genossen nicht landlose Leute waren, die sich über kurz oder lang doch einem Grundherrn ergeben mussten.

Für das öffentliche Leben endlich war der Grundbesitz eine Quelle reicher Befugnisse, zur Rechtsprechung, zu Eid und Zeugnis vor Gericht, zum Heer- und Waffendienst, in welchen der Grundbesitzer nicht bloss seine persönliche Frei-

heit und seinen Antheil an der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten zur Geltung brachte, sondern auch die Mittel fand, sich auf eine höhere Stufe im socialen und politischen Leben zu erheben, Macht und Ansehen, Reichthum und Herrschaft zu gewinnen, im schlimmsten Falle aber wenigstens Gewalt und Herrschaft von sich abzuwehren.

---

#### Vierter Abschnitt.

### Die Güterproduction und das nationale Erwerbsleben.

Die Güterproduction und das nationale Erwerbsleben der Deutschen in der ersten Zeit der Sesshaftigkeit bewegt sich in den denkbar einfachsten Geleisen. Die Gleichartigkeit eines bescheidenen Lebensgenusses, das geringe Mass und die Einfachheit der Bedürfnisse sind hiefür mindestens ebenso entscheidend als die Monotonie und Beschränktheit der Werthformen des nationalen Güterlebens. Nur wie ein leiser Nachhall einer früher lebendigen Tradition tauchen aus altdeutschen Gräbern vereinzelte Producte höher entwickelter Technik, zu feinerem Lebensgenuss bestimmt, empor und erzählen von uralten Verbindungen der Deutschen mit der Cultur des Orient, von ihrem Antheil an dem etruskischen Tauschhandel und von bestimmenden Einwirkungen der weltbeherrschenden Roma <sup>1)</sup>.

Sehr einfach und gleichförmig in Nahrung, Kleidung und Wohnung lebten die Deutschen wie zu Caesars und Tacitus Zeiten, so noch während und nach der Völkerwanderung. Ihre Heerden böten Milch, Butter und Käse <sup>2)</sup>, Fleisch vom

---

<sup>1)</sup> S. i. A. Genthe, Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. 2. Bearbeitung 1874. L. Lindenschmit, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit 1858.

<sup>2)</sup> Caes. B. G. IV, 1: maximam partem lacte atque pecore vivunt. VI, 22: majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Tac. Germ. c. 23: agrestia poma, recens fera aut lac concretum.



Rind und Pferd, die wild auf der Weide aufwuchsen<sup>1)</sup>, vom Schwein und Schaf, deren Keule sie über den Winter räucher-ten<sup>2)</sup>; der Feldebau Getreide, besonders Hafer<sup>3)</sup> zu Brei und Brod; Rüben, Hülsenfrüchte und wildes Obst<sup>4)</sup> von Feld und Wald, Fleisch von erlegtem Wild, Vögeln und Fischen<sup>5)</sup> gaben erwünschte Abwechslung und waren wohl auch unentbehrlich zur Deckung des gesammten Nahrungsbedarfs. Das nationale Getränke im Norden wie im Süden war ein leichtes Bier<sup>6)</sup>, aus heimischem Getreide in primitiver Weise zubereitet; daneben aber auch Meth<sup>7)</sup> und schon frühzeitig Wein, dessen Anbau und Bereitung sie von den Römern lernten<sup>8)</sup>. All zu sorgsam waren sie nicht in der Auswahl; aber häufig unmässig im Genusse<sup>9)</sup>, wie das die Consumption roher Naturvölker charakterisirt.

Und eine ähnliche Einfachkeit, die doch manchen Luxusverbrauch nicht ausschloss, zeigte ihre Bekleidung. Vom Fell der Hausthiere oder des erlegten Wilds, im Norden auch aus

---

<sup>1)</sup> Vita S. Bonif. Mabill. A. SS. III, 2. 39: Inter cetera agrestem caballum aliquantas comedere adjunxisti, plerosque et domesticum. S. 71 equi etiam silvatici multo amplius vitandi. L. Baj. IX, 2: bos domitus vacca indomita.

<sup>2)</sup> Vita S. Bonif. Mab. A. SS. ib. S. 39: Lardum comedire: non oportet illud mandi, prius quam desuper fumo siccetur et igne coquatur.

<sup>3)</sup> Plin. H. N. XVIII, 44: quippe cum Germaniae populi serant eam (avenam) neque alia pulte vivant.

<sup>4)</sup> L. Sal. 27, 7 napina, fabaria, pisaria, lenticularia. Auch Cap. pact. leg. Sal. add. c. 13. LL. II, 13.

<sup>5)</sup> Vita S. Bonif. Mab. ib. 71: de volatilibus id est graculis et corniculis atque ciconiis (alii inserunt etiam fibri et lepores et equi); pisces ib. S. 274.

<sup>6)</sup> Pytheas bei Strabo 4, 5. Tac. 23. Vita Columb. 27. L. Al. 22.

<sup>7)</sup> Pytheas bei Strabo 4, 5. Ad. Brem. 11, 67.

<sup>8)</sup> Nach Caesar B. G. 2, 15; 4, 2 schlossen sich die Deutschen noch gegen den römischen Wein ab; aber schon zu Tacitus Zeit (c. 23): proximi ripae et vinum mercantur.

<sup>9)</sup> Tac. Germ. 22: Diem noctemque continuare potando nulli probrum; c. 23: Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem; adversus sitim non eadem temperantia.

dichtem Pelzwerk ist der Mantel, das hauptsächlichste<sup>1)</sup> Bekleidungsstück der Männer und Frauen. Die enganliegenden<sup>2)</sup> Unterkleider aber, Wamms und Hose sind von Linnen gefertigt; auch Binden um die Füße<sup>3)</sup> und Schuhe aus Leder trugen sie; die Frauen, als einzige Unterscheidung ihrer Tracht ein langes Leinenhemd, das Reichere wohl auch mit bunten Streifen zu verzieren liebten. Winter und Sommer schufen noch keine Unterschiede in der Tracht<sup>4)</sup>; und im Allgemeinen ist die grosse Gleichförmigkeit derselben sehr bezeichnend für den Culturzustand und die gesellschaftliche Ordnung der Volkes<sup>5)</sup>.

Dabei fehlte jedoch nicht mancher Schmuck und Zierath<sup>6)</sup>; Ringe für die Finger, Arme, Hals und Ohren, Halsketten und Gehänge, Zierplatten, Spangen und Gürtelschliessen mit künstlicher Verzierung<sup>7)</sup>; vieles war aus Erz gemischt; bei reicheren auch edles Metall verwendet. Und mit solcher Zier liebten die Deutschen zu prunken; in ihr prägte sich zumeist der Unterschied des Reichthums und der socialen Geltung aus<sup>8)</sup>.

Ihre Wohnungen waren zu allermeist aus rohen Stämmen kunstlos gefügt; zum Theil wohl auch nur aus Flechtwerk und Lehm geschichtet<sup>9)</sup>. Doch haben die Alamannen schon im 4. Jahrhunderte durch Nachahmung römischer Bauernhäuser

---

<sup>1)</sup> Nach Caesar b. G. IV, 1; VI, 21, und Pomponius Mela III, 3 sogar das einzige. Näheres bei Weinhold, Frauen 404 fg. Wackernagel, kleine Schriften I, 40 f. Falke, Geschichte der Trachten 1858.

<sup>2)</sup> Tac. 17. Sidon. Apollinaris ep. IV, 20.

<sup>3)</sup> Paul Diac. de gest. Lang. I, 24.

<sup>4)</sup> Caes. B. G. I, c.

<sup>5)</sup> S. i. A. Falke, Geschichte der Trachten passim.

<sup>6)</sup> Hierüber sind i. A. zu vergleichen die Publikationen der anthropologischen Gesellschaften; insbes. auch Lindenschmit, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit passim.

<sup>7)</sup> Tab. 15, 17: torques, fibulae.

<sup>8)</sup> S. i. A. Weinhold S. 454 ff. Wackernagel I, 46. Lindenschmit in Abbildungen von Mainzer Alterthümern IV, 1852.

<sup>9)</sup> Tac. Germ. 16: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem.

Fortschritte gemacht <sup>1)</sup>. Und die Franken, welche besseren Hausbau in ihrer neuen Heimath kennen lernten, scheinen die Begründer eines neuen vollkommeneren Typus für Wohngebäude im ganzen Frankenreiche geworden zu sein. So erklärt sich der uralte Gegensatz des fränkischen und des niedersächsischen Hauses, von denen jenes für die Wohnung eine Art Saalbau <sup>2)</sup> hatte, der getrennt von den Wirthschaftsgebäuden stand, während dieses die kümmerliche Wohnung an die Wirthschaftsräume unmittelbar anschloss und unter einem Dache alles beherbergte <sup>3)</sup>. Ein höheres Alter lässt sich wohl weder für eine noch für die andre Bauweise mit Sicherheit darthun <sup>4)</sup>, um so weniger als die Mischformen des alamannischen, thüringischen und obersächsischen Hauses einerseits, des baiuwarischen anderseits gleichfalls schon seit Beginn der historischen Zeit erkennbar hervortreten <sup>5)</sup>. Nur die Verschieden-

---

S. a. Ammian 18, 2: Saepimenta fragilium penatum. Noch in l. Baj. X, 14 sind nur hölzerne Bestandtheile des Hauses aufgezählt. Doch werden an einer andern Stelle späteren Ursprungs (I, 13) Kalk- und Steinföhren für die Herrschaft erwähnt.

<sup>1)</sup> Ammian XVII, 1: extractisque captivis domicilia cuncta curatius ritu romano constructa, flammis subditis exurebat.

<sup>2)</sup> Darauf deuten auch die vielen urkundlichen Stellen z. B. Urk. 709 Pard. 474: casatas 11 cum sala et curticle meo. Urk. 710 ib. 476 casatas 5 cum sala et curticle meo. Urk. 721 ib. 520: 3 casatos una cum sala et curticle meo. S. a. Guérard Irminon I, 488.

<sup>3)</sup> Nach Pfahler, Handbuch der deutschen Alterthümer S. 470, ist aus der Art und Weise wie bei Tacitus c. 20 das Aufwachsen der Kinder zwischen dem Vieh erwähnt wird, vielleicht zu schliessen, dass der Stall, wie jetzt noch in den ältesten Bauernhäusern in Süd und Nord, mit der Wohnung unter demselben Dache war.

<sup>4)</sup> H. Otte, Geschichte der deutschen Baukunst S. 43 ff. hält die niedersächsische Bauweise für die älteste, weil hier Menschen und Thiere noch unter einem Dache beisammen wohnen. M. Heyne dagegen sucht (Germania v. Pfeifer X, 55 ff.) wahrscheinlich zu machen, dass die fränkische Bauart die ältere sei und dass sich die sog. altsächsische erst später aus der Vereinigung kleiner Wohnungen mit Stallanlagen entwickelt habe. S. a. Landau in Beilagen zu dem Corresp. Bl. der hist. Vereine 1858. 1859. 1862.

<sup>5)</sup> Die charakteristischen süddeutschen Typen sind alle vertreten in Hohenbruck, Pläne landwirthschaftlicher Bauten des Kleingrundbesitzes in

heiten der wirthschaftlichen Cultur, welche die einzelnen Völkerstämme in dieser Zeit errungen hatten und der Gegensatz einer vorherrschenden Acker- und Viehwirtschaft lassen sich einigermaßen darin erkennen. Jedenfalls aber gehört die Abtheilung des zur Wohnung bestimmten Gebäudes oder Gebäudeantheils in verschiedene Wohnräume erst einer späteren Entwicklung des nationalen Hausbaues an. Wie das niedersächsische Haus der ältesten Zeit einen einzigen grossen Raum umschloss, der als Tenne und Banse diente und an dessen einem Ende der Herd mit dem Frauensitz und den Schlafbänken angebracht war <sup>1)</sup>, so ist auch der fränkische Saal ein solcher offener Raum gewesen, der erst später seine Gliederung durch Zubau oder Verschläge erhielt <sup>2)</sup>; und auch die alamannische Wohnung muss in dieser Weise gedacht werden <sup>3)</sup>, wie auch die grosse durchlaufende Tenne des baiuwarischen Hauses, die noch jetzt den Schwerpunkt desselben bildet, sicherlich noch in der Zeit des Volksrechts der allgemeine Wohn- und Wirthschaftsraum gewesen ist. Hölzerne Säulen trugen das Dach, die Firstsäulen, die in die Diele hereinstanden und später wohl den ersten Anhaltspunkt zur Abtheilung des grossen Raumes boten, und die Winkelsäulen,

---

Oesterreich und Kaltenegger, Typen landwirthschaftlicher Bauten des Kleingrundbesitzes in Tirol und Vorarlberg 1878. Vgl. meine Besprechung derselben in der Augsb. Allg. Zeitung 1878 No. 308 f. Beilage. Von kleinen Gebäuden, quae per se constructi sunt, balnearius, pistoria, coquina vel cetera hujusmodi spricht L. Baj. X, 3.

<sup>1)</sup> Abbildungen und Beschreibung dieser alten Bauernhäuser u. a. in Zeitsch. des hist. Vereins für Niedersachsen 1850. S. 117 ff. Spamer's illust. Convers. Lexicon Bd. II, Sp. 359 f. Einen Lobredner fand diese Bauweise besonders an Just. Möser, Sämmtl. Werke III, 144, VI, 102 ff.

<sup>2)</sup> S. M. Heyne S. 97. Schöer, Das Bauernhaus im offic. Ber. über die Wiener Weltausstellung Heft 51.

<sup>3)</sup> Das geht schon aus l. Alam. 95 hervor: Si qua mulier . . . peperit puerum . . . ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes. Ein interessanter Ueberrest eines alamannischen (oder burgundischen?) Saalbaus ist der grosse Saal des Schlosses Greiers im schweizerischen Uechtland mit seinen laubenartigen Beikammerchen und den steinernen Sitzbänken längs der Wände. S. Augsb. Allg. Zeitung 1879 No. 49 Beil.

die äusseren Träger des Daches<sup>1)</sup>; ernst schaute der russige First in den weiten Raum herab, von dem der Rauch des Herdfeuers ohne Schlot und andere Leitung als die natürliche Strömung der Luft, nach oben zog<sup>2)</sup>.

Hier spielte sich das ganze Leben der Familie ab; hier wohnte und hier schlief man; am Herd versammelten sich die Hausgenossen, der Herr und seine Familie wie die Knechte und Mägde nach gethaner Arbeit wie vor Beginn derselben: hier war die allgemeine Plauderstätte und der Ort für ernsten Rath; da wurde auch der Gast empfangen, den die gerühmte Gastfreundschaft des deutschen Hauses hergeführt, und die Gelage abgehalten, die des Hauses Herr bei besonderm Anlass seinen Nachbarn gab<sup>3)</sup>.

Von innen wie von aussen war wohl wenig Schmuck und Zier des Hauses verwendet; nur die einander abgekehrten Thierköpfe<sup>4)</sup> am Giebel des Hauses und das Glockenthürmchen scheinen in einzelnen Gegenden uralt zu sein; etwas Farbe war dann und wann schon früh zum Schmuck der Aussenseite angebracht<sup>5)</sup>.

Im Keller bargen sie die Früchte und andern Vorrath. suchten aber im Winter wohl selbst dort Zuflucht gegen die Kälte und richteten dort ihre Arbeitsstätte zur Verfertigung allerlei Hausraths ein<sup>6)</sup>; hier tanzte die Spindel und klapperte der Webstuhl<sup>7)</sup> und manch andres Handwerk für den Eigen-

---

<sup>1)</sup> S. bes. l. Baj. X, 7: columnam, a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant. 8: interioris aedificii illam columnam, quam winchilsul vocant. 10: exterioris ordinis columna angularis.

<sup>2)</sup> Weinhold, Frauen 330. Schröer S. 6.

<sup>3)</sup> Im Beowulf ist öfter von Methsal, Bierhalle, Degensal die Rede. S. Pfahler 591.

<sup>4)</sup> Grimm, Mythol. 2. Ausg. S. 626.

<sup>5)</sup> Tac. c. 16; Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

<sup>6)</sup> Tac. c. 16: Solent et supterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus.

<sup>7)</sup> Plinius h. n. XIX, 2: In Germania autem defossi atque sub terra id opus agunt (vela texunt). S. über diese Kelleranlagen Wackernagel in Haupts Zeitsch. VII, S. 129 ff. Hostmann S. 55. Ueber die Bedeutung

bedarf betrieb da der Deutsche mit Weib und Kindern und Gesinde. Gefässe und Geräthschaften hatten sie aus Stein<sup>1)</sup> und Bein, aus Holz und aus Metall; auch einfache Thonwaaren sind ihnen schon längst bekannt gewesen; am entwickeltsten und werthvollsten aber, was Stoff und Technik der Bearbeitung anlangt, sind jedenfalls ihre Waffen und ihre Schmuckgegenstände gewesen, in denen sie wieder auf einigen Luxus hielten.

Vieles nun davon haben sie sicherlich von den Römern erhandelt; mehreres wohl auf ihren Eroberungen erbeutet; in zweifellos deutschen Gräbern der spätesten Zeit des Heidenthums (6. u. 7. Jahrh.) finden sich nicht selten Geräthschaften von augenscheinlich römischer Arbeit<sup>2)</sup>.

Aber auch selbst solches zu fertigen verstanden die Deutschen; eine zwar primitive aber doch charakteristische Technik bildete sich bei ihnen aus; viele allen deutschen Völkern gemeinsame Motive und Ornamente kehren bei den Funden altdeutscher Gräber wieder<sup>3)</sup>. Dabei spielt nun allerdings die Nachahmung vorgefundner römischer, vielleicht auch byzantinischer Muster eine grosse Rolle; aber doch mag manche Kunstform auch, durch jahrhundertlange Tradition unter den Deutschen selbst überkommen, Rest einer älteren Culturperiode indogermanischer Stämme sein<sup>4)</sup>; jedenfalls ist durch diese Uebereinstimmung in den Formen die Annahme ausgeschlossen, dass das alles nur Product der Hausindustrie gewesen sein könnte.

Vielmehr weist sie uns auf eigentliche Handwerker hin, die entweder als Freie sich mit der Anfertigung von Geräth-

---

dieser Arbeitsräume für die Webertechnik s. Hildebr. Jahrb. 13, 214 und Schmoller, Tucherbuch S. 355.

<sup>1)</sup> Steinwaffen sind noch im Hildebrandsliede erwähnt; über Funde deutscher Gewerbsproducte überhaupt vgl. die neueste anthropologische Literatur; bes. auch die Mittheilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien Bd. V, S. 73. Bd. VII, S. 7.

<sup>2)</sup> S. i. A. Lindenschmit, Alterthümer und bes. seine Abbildungen IV.

<sup>3)</sup> S. Wackernagel. kl. Schriften I, 49. Die vier Hauptformen sind die einfache, die doppelte Spirale, der Ring und die Wellenlinie.

<sup>4)</sup> S. Lindenschmit, Abbildungen S. 12.

schaften und Waffen gewerbsmässig beschäftigten oder als Unfreie, auf Rechnung des Herrn, nicht bloss den Bedarf desselben deckten, sondern darüber hinaus auch noch zum Erwerb verwendet wurden.

Nun ist es allerdings kein Zweifel, dass die Deutschen, mannigfach angeregt und unterwiesen durch die rege Fabriks-thätigkeit, welche die Römer in der spätern Kaiserzeit in den Rheingegenden und Oberdeutschland entfalteten <sup>1)</sup>, Elemente gewerblicher Technik in sich aufnahmen; aber gleichzeitig ist es doch auch unverkennbar, dass diese industrielle Organisation die Keime nationaler Gewerbsthätigkeit bei den Deutschen vielfach eher unterdrücken als befördern musste <sup>2)</sup>. In den Grenzprovinzen wenigstens und überall, wo römisches Fabrikat auf leichten Verbindungswegen in grösserer Menge einzudringen vermochte, war ja nun alle benöthigte Gewerbswaare leichter durch Umsatz der Producte als durch eigne, ungelenke Fabrikation zu gewinnen, und jedenfalls konnte ein Versuch, mit den Gewerbswaaren dieser römischen Productionsstätten in irgend welche Concurrrenz zu treten, in keiner Weise unternommen werden. Die heimische Production solcher Waaren blieb also auf den eigenen Bedarf und auf die innern Theile Deutschlands beschränkt, so lange jene Stätten römischen Gewerbefleisses nicht verödeten. Als aber mit der römischen Herrschaft auch diese provinziellen Staatsanstalten verfielen, da zeigten die Deutschen doch alsbald, dass sie nicht bloss viel von ihren feindlichen Nachbarn und Beherrschern gelernt hatten, sondern auch dass sie in manchen Stücken natürliche Begabung und Formensinn genug besaßen, um wenigstens einzelne Zweige gewerblicher Production selbständig zu betreiben und sogar zu verhältnissmässiger Ausbildung zu bringen. Es zählen hieher insbesondere die Töpferien des Südens, die Gewebeindustrie des Nordens und die Schmiedekunst in edlen und unedlen Metallen allüberall in deutschen Landen.

---

<sup>1)</sup> Notit. dign. in part. occid. 8, 1; 10, 1.

<sup>2)</sup> Wackernagel, Kl. Schriften I, 35.

Für die Töpferei war in Süd-Deutschland ein guter Boden; schon die Römer betrieben sie in ausgedehntem Masstabe auf der bairischen Hochebene; insbesondere ist die Töpferei in Westerndorf wegen ihrer grossen Anlage und reichhaltigen Ueberreste bemerkenswerth<sup>1)</sup>. Auch Schwaben ist reich an römischen Töpfereien, so zu Westheim, Waiblingen, Riegel, Rottenburg, Cannstadt, Göggingen, Rheinzabern u. a.; und auch in den Rhein- und Moselgegenden waren sie, wie Trier, Commern u. a. bezeugen, nicht selten<sup>2)</sup>. Diese Anlagen bekunden durchgehends einen fabrikmässigen Betrieb, wie das schon aus der Anzahl der auf den Töpferwaaren genannten Handwerker hervorgeht; in Riegel sind 53, in Westerndorf 61 Leute dieses Handwerks genannt, von denen mehrere deutschen Ursprungs waren<sup>3)</sup>. Von solchen deutschen Arbeitern in römischen Töpfereien mögen dann viele Handwerkskenntnisse<sup>4)</sup> und besonders auch Stilformen auf die einheimische deutsche Keramik übertragen worden sein. Selbst eigentliche Fabrikationsstätten für Töpferwaaren fehlen bei den Deutschen der ältesten Zeit nicht gänzlich<sup>5)</sup>, wenn auch die Töpferei zumeist als Hausindustrie betrieben war<sup>6)</sup>; ja wir haben sogar Kunde von allerdings roher Töpferwaare, welche ein wanderndes Volk an den Stätten vorübergehender Niederlassung ge-

---

<sup>1)</sup> Gründlich untersucht und ausführlich dargestellt von Hefner im Oberbair. Archiv XXII, 1, wo auch eine reiche Literatur über die römische und germanische Töpferindustrie geboten ist.

<sup>2)</sup> Wackernagel, Kl. Schr. I, 35 f. Hefner zählt S. 60 15 deutsche Orte auf, an welchen sich Brennöfen fanden.

<sup>3)</sup> In Riegel lautet ein Name deutsch, in Rheinzabern 3, in Westerndorf 9.

<sup>4)</sup> Besonders die Anwendung der Töpferscheibe; sehr schön zeigt Much in den Mittheilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien, V, 74, wie mit ihrer Einführung in die deutsche Töpferei die individuelle liebevolle Behandlung des einzelnen Stückes, die Pflege gefälliger und künstlerischer Form vernachlässigt und immer mehr nach stehenden Mustern gearbeitet wurde.

<sup>5)</sup> Von einem Töpfergewerbe bei den Quaden an der March berichtet Much in den Mittheilungen der anthrop. Gesellsch. in Wien V, S. 56.

<sup>6)</sup> Schon Tacitus c. 5 spricht von vasa quae humo finguntur.



fertiget hat<sup>1)</sup>. Aber doch lässt die Summe der Fundstücke von entschieden deutscher Herkunft eine durch Tradition und Nachahmung besonders römischer Muster verhältnissmässig gut entwickelte Industrie erkennen, wie anderseits auch die Anwendung des Schmelzwerks von Porcellan und Glasmasse auf Schmuckgegenständen der Franken und Alamannen als Ueberlieferung römischer Technik aufzufassen sein dürfte<sup>2)</sup>.

Auch mit einer andern Industrie der alten Deutschen, mit der Weberei, verhält es sich ähnlich. Auch hiefür bestanden in Trier, Rheims und Metz eigne Fabrikanlagen in der Römerzeit<sup>3)</sup>, welche ohne Zweifel durch die Reste ihrer Traditionen noch nach Jahrhunderten einflussreich blieben. Aber doch scheinen die Deutschen auch in selbständiger Weise diesen Zweig gewerblicher Production gepflegt zu haben<sup>4)</sup>. Schon die römischen Schriftsteller wissen davon zu berichten<sup>5)</sup>. Und später ist das wenigstens von den Saliern, aber auch von den Thüringern und Sachsen mit Bestimmtheit anzugeben<sup>6)</sup>, die ja mit den Römern in gar keinen wirthschaftlichen Beziehungen standen; und auch die Geschicklichkeit der Friesen, sowie die allgemeine Verbreitung friesischer Gewänder<sup>7)</sup> ist

<sup>1)</sup> Im Funde von Ampass in Tirol, der allerdings der prähistorischen Zeit zugeschrieben wird, aber auf ein wanderndes Volk hinweist, sind mehrere Stücke mit Thonschlacken enthalten. S. Wieser in Berichten des naturwissensch. Vereins zu Innsbruck 1876.

<sup>2)</sup> S. Lindenschmit, Abbildungen S. 12.

<sup>3)</sup> S. Büchschütz, Die Hauptstätten des Gewerbelebens im klassischen Alterthum 1869 S. 78 und Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft 1879 S. 356.

<sup>4)</sup> S. i. A. Weinhold, Frauen 404 ff. Schmoller, Tucherbuch S. 355 f.

<sup>5)</sup> Plinius h. n. 19, 2, 1: Jam quidem et transrhenani hostes (vela texunt): nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere. Tac. c. 17: nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant. c. 25: Frumenti modum domini aut pecoris aut vestis ut colono injungit.

<sup>6)</sup> L. Sal. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. Die Thüringer geben Tribut in Leinwand (Greg. Tur. a. a. 529). Die Sachsen tauschen ihre langhaarigen Gewebe gegen Pelze aus Ad. Brem, 4, 18 (SS. VII, 374).

<sup>7)</sup> Bonif. ep. 42: vestimenta transmittere debuisti de Fresonum provincia. L. Fris. iud. Wulem. c. 11. LL. III, 700: foeminae fresum facienti. S. Hüllmann, Städtewesen I, 217—246 ff.

sicherlich nicht auf römischen Einfluss zurückzuführen. Dagegen wird aus diesen Thatsachen ersichtlich, dass die Friesen weit über den Bedarf producirten, also in der Weberei recht eigentlich ein Gewerbe ausbildeten.

Aber auch den andern Stämmen der Deutschen war diese Kunst nicht fremd; überall im Hause tanzte die Spindel und schoss das Weberschiffchen hin und her, von kundiger Frauen Hand geleitet, denen überall diese gewerbliche Arbeit anvertraut war. Es war eine rechte Hausindustrie der Deutschen und ist es auch lange Zeit geblieben. Kein Volksrecht ausser dem friesischen gedenkt der Weber als Handwerker<sup>1)</sup>; dagegen ist die deutsche Sage und Dichtung voll von Erinnerung an die Spindel, als das regelmässigen Attribut der Frau im Hause<sup>2)</sup>. Die frühzeitige Ausbildung der Weberei zu einer nationalen Industrie, die für den Handel producirte, wie sie nur den Friesen, und vielleicht den Angelsachsen<sup>3)</sup>, gelungen ist, erscheint demnach als eine Besonderheit dieses Volksstamms, welche sich wohl zur Genüge aus den besonderen Productions- und Absatzvortheilen erklärt, über welche dieser deutsche Volksstamm vor allen andern verfügte. Die Nordseemarschen gaben vorzüglich Gelegenheit zu ausgedehnter Schafhaltung<sup>4)</sup>; das Schiffahrtsgewerbe reichlichen Anstoss zu Verarbeitung der Leinen- und Hanffaser für Segel<sup>5)</sup>, womit zugleich der Fortschritt in der Webertechnik mächtig angeregt wurde; die günstige Handelslage, welche See- und Flussschiffahrt verfügbar hatte, gab dem den Anwohnern des Meeres ureignen Unternehmungsgeist leicht die besondere Richtung auf den Vertrieb des einheimischen Gewerbeserzeugnisses in

---

<sup>1)</sup> Doch erwähnt Gregor Tur. 4, 26 einmal einen artifex lanarius. Vgl. 7, 14: lanarium simul molendariumque.

<sup>2)</sup> S. bes. Grimm. R. A. 163. Weinhold, Frauen 113 ff. Wackernagel, Kl. Schr. I, 38 f.

<sup>3)</sup> S. Paul Diac. de gest. Lang. 4, 23.

<sup>4)</sup> S. Hostmann, Altgerm. Landw. 29.

<sup>5)</sup> Erst seit dem 4. Jahrh. scheinen die nordischen Völker den Gebrauch leinener Segel gelernt zu haben. S. Wackernagel, Ueber die Schiffahrt der Germanen, Kl. Schr. I, 79 ff.

weite Ferne, und verschaffte so den Friesen jenen beherrschenden Einfluss auf den binnenländischen fränkischen Märkten, den sie als kluge und gewandte Handelsleute lange Zeit hindurch zu behaupten, ja selbst auszubeuten wohl verstanden.

Am entschiedensten aber ist die Bearbeitung der Metalle bei den Deutschen der ältesten Zeit recht eigentlich schon zum Gewerbe ausgebildet<sup>1)</sup>. Zwar auch hiefür ist das Haus thätig; der Schmiedearbeit für Haus- und Ackergeräthe, selten wohl auch der Waffenschmiede, widmet sich gern der Freie in seinem Hause<sup>2)</sup>; auch unter seinen Knechten hat jeder grössere Grundbesitzer wohl solche, die zu diesem Handwerk besonders geeignet sind<sup>3)</sup>. Für gewöhnlichen Hausrath und einfache Bewaffnung mochte das ausreichen; werthvollere Stücke und schwierigere Arbeiten zu fertigen waren aber doch nur wenige befähigt, die eben deshalb und wegen der nöthigen Werkvorrichtungen, über die nicht jeder verfügte, auch regelmässig für grössere Kundschaft arbeiteten<sup>4)</sup>, mochten sie nun als Freie das Gewerbe auf eigne Rechnung ausüben, oder als Leibeigene für Rechnung ihres Herrn beschäftigt sein. Ja sie wurden sogar als öffentlich erprobte Handwerker bezeichnet und damit ihre Eigenschaft als Gewerbetreibende besonders zum Ausdruck gebracht.

Ausserdem ist aber dieser Gewerbebetrieb ersichtlich aus dem Umstande, dass gerade Waffen als die einzigen Gewerbeproducte genannt werden, die als Gegenstände regel-

<sup>1)</sup> Am deutlichsten ausgesprochen in l. Baj. IX, 2: *si in ecclesia, vel infra curte ducis, vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo conponat . . . quia istas quatuor domus casas publice sunt et semper patentes.* LL. III, 302. Auch l. Al. 81, 7: *faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt.*

<sup>2)</sup> S. Wackernagel, Kl. Schriften I, 46 f.

<sup>3)</sup> Dieser gedenkt l. Sal. X, 4; XXXV, 6 neben andern Ministerialen. Auch der *faber* und *aurifex* des Pact. Al. III, 36 sowie der l. Al. Hloth. 81, 7 gehören hieher. Aehnlich l. Fris. *Judicia Wulemari* 10 (LL. III, 699) vom *aurifex*, l. Burg. 10 vom *faber ferrarius, argentarius, aurifex lectus.*

<sup>4)</sup> Vom Schmiedegewerbe und der Bronzeindustrie bei den Quaden vgl. Much in den Mittheilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien V, 75.

mässigen Kaufs einer objectiven Gebrauchsbewerthung zugänglich sind <sup>1)</sup>).

Die Kunst der Metallbearbeitung ist bei den Deutschen schon frühzeitig und sehr bedeutend vertreten. Jedenfalls schon vor Beginn der christlichen Zeitrechnung sind sie in das sog. Eisenalter eingetreten; und wenn sie vorübergehend einmal Noth an eisernen Waffen litten <sup>2)</sup>), so ist das nur dem zeitweiligen Stocken der Eisengewinnung oder dem Mangel an Waffenbeute, aber gewiss nicht ihrer Unkenntniss der Bearbeitung des Eisens zuzuschreiben. Sie verstanden sich auf das Schmelzen, auf Guss und Mischung der Metalle eben so gut wie auf das Schmieden an der Esse, auf Prägung, Cisselirung und Gravirung <sup>3)</sup>). Wohl ist auch hier der Einfluss römischer Technik und Kunst unverkennbar; aber doch haben gerade die Metallarbeiten der Deutschen, vorab der Franken und Alamannen, welche doch in so vielfacher Berührung mit den Römern standen, verhältnissmässig wenig antike Formen verwendet; dagegen eine so originelle Ornamentik ausgebildet, dass an einem hohen Grad von Selbständigkeit in diesem Gewerbszweige nicht gezweifelt werden kann.

Auch ist es nicht im mindesten anzunehmen, dass alle die kunstvollen Arbeiten in Erz und Edelmetall, welche schon so frühzeitig bei den Deutschen genannt werden, der Hausindustrie allein entstammen; die metallnen Götzen der heidnischen Franken <sup>4)</sup>), die ehernen, vergoldeten Bildnisse der

---

<sup>1)</sup> L. Rip. 36, 12: spatam cum scogilo pro 7 solidis tribuat, spatam absque scogilo pro 3 sol. trib., bruniam bonam pro 12 sol. trib., helmum cum directo pro 6 sol. trib., scutum cum lancea pro 2 sol. trib.

<sup>2)</sup> Tac. Germ. 6: Ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum colligitur. Rari gladiis aut maioribus lanceis utuntur . . . Paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea.

<sup>3)</sup> Lindenschmit, Abbildungen S. 12. Ueber die in Deutschland gefundenen Vorrichtungen zum Schmelzen und Giessen des Metalls s. Klemm, Handb. d. Alterthumskunde 151. S. a. über die altdeutsche Goldschmiede Nordhoff in der Augsb. Allg. Ztg. 1878 No. 82 ff.

<sup>4)</sup> dii . . . aut ex lapide aut ex ligno aut ex metallo aliquo sculpti Gregor II, 29; vgl. II, 10.

Alamannen<sup>1)</sup> und Friesen<sup>2)</sup>, die goldnen und silbernen, aus freier Hand gearbeiteten Idole der Sachsen<sup>3)</sup> gehören ebenso unzweifelhaft der Werkstatt eigener Gewerbetreibender an, wie die vielen oft wunderbaren Schwerter und Rüstungen, deren die deutsche Heldensage gedenkt<sup>4)</sup>.

Und endlich führen uns die ältesten Urkunden gerade Producte dieser drei Gewerbe, eiserne und thönerne Gefässe, Gewebe und Kleider, Waffen und Schmuck als die einzigen Gewerbsproducte auf, welche häufiger eingehandelt oder getauscht worden sind.

Aber zahlreich waren diese Gewerbetreibenden nicht, so wenig als die Kunst gewerblicher Technik weit verbreitet unter dem Volke war. Darum tritt in allen Volksrechten eine besondere Werthschätzung und ein besonderer Schutz dieser Leute hervor; die Waffenschmiede, insbesondere aber die Goldschmiede sind vor allen Ministerialen ausgezeichnet<sup>5)</sup>; und wenn sie Freie waren, sind sie unter den besondern Schutz des Volksrechts gestellt; aber es ist verfehlt, sie deswegen als öffentliche Diener aufzufassen und dabei an eine Art von Staatsgewerbebetrieb oder auch nur an gemeinwirthschaftliche Leistung der Markgenossenschaften zu denken<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Tres imagines aereas et deauratos Mon. Germ. SS. II, 7.

<sup>2)</sup> Willibaldi vita S. Bonifacii Mon. G. SS. II, 339.

<sup>3)</sup> Idola manu facta, aurea, argentea, aerea, lapidea, vel de quacunque materia facta (Bonif. epist. 121).

<sup>4)</sup> Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die Erzgewinnung den Deutschen längst bekannt war. Eisenbergwerke der Gothinen Tac. 43, wohl identisch mit denen der Quaden Ptolem. II, 14. Norisches Eisen! s. Wackernagel, Kl. Schriften I, 60. In Urkunden begegnen Erzbergwerke allerdings erst spät; Tr. Wizz. 786 no. 206 und 787 no. 207 aeramentum.

<sup>5)</sup> Nach l. Sal. X de servis vel mancipiis furatis, ist der faber 25 bis 35 sol. werth gegenüber dem auf 12 sol. geschätzten einfachen servus. Nach l. Alam. 81, 7 waren die Schmiede mit 40 sol. den übrigen bevorzugten Ministerialen gleichgestellt. In der l. Fris. hatte der aurifex eine um  $\frac{1}{4}$  höhere Composition als andre seines Standes. Vgl. auch Eugippius Vita S. Severini 8, 3: Quosdam enim aurifices barbaros fabricandis regalibus ornamentis clauserat arte custodia.

<sup>6)</sup> So Gfrörer, Zur Geschichte der deutschen Volksrechte II, 140.

Weitaus das meiste jedenfalls, was des Volkes Wirthschaft an Gewerbswaaren bedurfte, wurde im Hause gefertigt, und es erweist sich auch hier wieder die Familie als eine rechte wirtschaftliche Einheit. Es erklärt sich aber diese Isolirung zum Theil durch die grosse Gleichmässigkeit der Bedürfnisse des Haushalts in kleineren Gebieten des volkwirtschaftlichen Lebens, zum Theil aus dem höchst ungenügenden Verkehr auf weitere Entfernung, der ebensowohl durch die grosse Zerstreuung der Wohnplätze und die geringe Anhäufung von Menschen in örtlichen Mittelpunkten wie durch den äusserst unvollkommenen Zustand der Strassen, Verkehrswege und Verkehrsmittel zu keinerlei Bedeutung gelangen konnte.

Das verhinderte eben so sehr einen beträchtlichen Ueberfluss an Producten über den Eigenbedarf, wie es eine belangerreiche Nachfrage nach fremden Producten nicht aufkommen liess. Und überdiess war ja auch die Arbeitstheilung bei dem Uebergewicht der Urproduction und der grossen Abhängigkeit der Wirthschaft von den localen Bedingungen der äussern Natur so wenig entwickelt, dass auch von dieser Seite her keine Anregung zu selbständiger Ausbildung eines gewerblichen Lebens ausging. Die Technik war im Allgemeinen viel zu wenig vorgeschritten, als dass nicht jeder in seinem Kreise das Nöthigste für Haus und Wirthschaftsbedarf selbst hätte fertigen können.

Der wichtigste Zweig des Erwerbs aber, die Bodenbenutzung in Ackerbau und Viehzucht verträgt überhaupt am Wenigsten weitgehende Arbeitstheilung, wie sie auch die grösste Gleichförmigkeit in Producten erzeugt und die grösste Gleichartigkeit der Bedürfnisse erhält.

Auf diesen beiden Richtungen der Production aber, dem Ackerbau und der Viehzucht, ruhte der Schwerpunkt des nationalen Erwerbslebens; und darum sind diese Verhältnisse noch näher zu betrachten.

Wie die Familie ursprünglich wohl im Gemeinbesitz derjenigen Ländereien war, welche ihr bei der Ansiedelung und allgemeinen Landtheilung zugefallen waren<sup>1)</sup>, so sehen wir

<sup>1)</sup> S. o. Abschn. I S. 11 u. 28; Abschn. II S. 72 ff. und Abschn. III S. 101 ff.

noch längere Zeit hindurch auch einen Gesamterwerb der engeren Familie herrschend<sup>1)</sup>. Selbst die erwachsenen Söhne verblieben zumeist in der Gemeinschaft dieser Wirthschaft, so lange die alten Familientraditionen sich noch kräftig erwiesen<sup>2)</sup>.

Die Wirthschaft des kleinen gemeinfreien Grundbesitzers beruhte aber auch in der Regel ausschliesslich auf den Arbeitskräften seiner Familie, auf der Productivität seiner Hufe und dem dazu gehörigen Marknutzen. Er war hier auf das dringendste veranlasst, selbst Hand an die Wirthschaft zu legen<sup>3)</sup>; mit Weib und Kindern, zuweilen auch mit Mutter, Geschwistern oder nahen Verwandten bebaute er das Feld, besorgte das Vieh im Stalle und auf der Weide, und schuf sich selbst den kärglichen Hausrath, sowie die wenigen Genüsse, die solch einfaches Leben erheischte. Die Arbeit war hier wenig getheilt; fiel auch den Weibern insbesondere das Backen, Brauen, Mahlen, Kochen, Waschen und Spinnen zu<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Mutter, Geschwister und sonstige Verwandte finden sich schon frühzeitig im gemeinsame Haushalte mit dem Besitzer des Gutes z. B. Tr. Wizz. 742 no. 1 cum genetrice sua. Tr. Sang. 764 I, 42: 765 I, 47 cum matre. Meichelb. Ib, 43, a. 775: cum sorore vel earum sobolis.

<sup>2)</sup> Einigermassen ergibt sich das aus der eigenthümlichen Gestaltung des Erbrechts der lex Salica s. o. Absch. III S. 103. In der l. Burg. 75, 2 heisst es ausdrücklich: si filius . . omnia cum patre indivisa possederit. Auch l. Wisig. V, 2, 18: Si vero filius cum patre in commune vivens. Nach demselben Volksrechte musste der Sohn selbst von dem, was er auf dem Kriegszug erwarb,  $\frac{1}{3}$  an den Vater abgeben; L. Wis. IV, 5, 5.

<sup>3)</sup> Das sehen wir besonders aus den Volksrechten, welche den Freien die Sonntagsheiligung vorschreiben. S. l. Alam. 38, c. 1: Ut die dominico nemo opera servile praesumat facere. c. 3: liber autem corripatur usque ad tertium. L. Bajuv. Append. I [(LL. III, 335): Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat, si autem secaverit fenum et collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit etc. S. a. Maurer, Einleitung S. 245. Die Vorschriften über die Sonntagsfeier von Guntchramnus (Ed. 585 LL. I, 4) und Childeb. II (decr. 596 c. 14 LL. I, 10) dienen zugleich als Beweis für die regelmässige Erwerbsbeschäftigung der Freien.

<sup>4)</sup> S. Weinhold, Frauen 313 ff. Doch erscheint das Mahlen auf der Handmühle und die Viehwartung in grösseren Wirthschaften durchgängig als Mägdarbeit. S. a. u. S. 162.

so war ihre Arbeitskraft doch auf dem Felde wie beim Vieh unentbehrlich; nur das Schwerste der häuslichen Arbeit und was ausserhalb des Hauses zu verrichten war, was Muth und Ausdauer besonders erheischte, blieb wohl ausschliesslich den Männern vorbehalten. So war der gemeine Freie der eigentliche Bauer jener Zeit; in ärmlichem<sup>1)</sup> und mühevолlem Dasein verbrachte er sein Leben und fand kaum die Zeit, die Rechte auszuüben, die ihn als freien Volksgenossen in die Versammlung der Gemeinde und des Gaues riefen, damit er dort seinen Platz einnehme und seine Stimme zu Rath und Urtheil erhebe<sup>2)</sup>.

Leibeigne fehlen in diesen kleinen Wirthschaften in der Regel ebenso<sup>3)</sup> wie dienende Grundstücke oder Zinsgüter. Die Hufe, wie sie bei der Landvertheilung nach dem Bedarf der Hauswirthschaft bemessen war, musste noch nach Jahrhunderten diesem Bedarfe genügen, was dann freilich jede Entwicklung und Ausdehnung desselben verwehrte.

Wer dagegen mehre Hufen besass, hatte regelmässig nur einige in eigener Bebauung<sup>4)</sup>, die übrigen an Leibeigne aus-

---

<sup>1)</sup> L. Baj. VII, 4: *Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam. Ib. XVII, 2: Ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus eius debet esse, et debet habere sex solidorum pecuniam et similem agrum.* Es ist daraus zu ersehen, dass nicht jeder Freie über ein bewegliches Vermögen im Werthe von 6 solidi (3 Ochsen!) verfügte.

<sup>2)</sup> Es ist vielleicht zum Theil darauf zurück zu führen, dass an Stelle der alten wöchentlichen Versammlungen der Hunderte schon frühzeitig die 14 tägigen traten, bei den Baiern sogar die monatlichen schon Regel wurden; s. Waitz II, 461 ff. Das alamannische Gesetz tit. XXXVI, 1, 2 bestimmt allerdings noch wöchentliche Versammlungen, *quando pax parva est in provincia, 14 tägige quando autem melior est.*

<sup>3)</sup> Wir sehen das besonders aus denjenigen Urkunden, in welchen der ganze Besitz verschenkt oder aufgetragen wird. Tr. Sang. 744 no. 9, 758 no. 22, 761 no. 30, 764 no. 44, 774 no. 72. Nur bei der Schenkung 762 no. 33 sind *mancipia* genannt. S. aber auch l. Baj. IX, 19: *Si non haberit servum aut unde componat, ipse subiaceat servitute, qui innocentem fecit occidi.*

<sup>4)</sup> So findet sich, um aus der Fülle der Belege nur einige herauszuheben in den trad. Wizz. 730—39 no. 15 bei einem selbstbewirtschafteten



gethan und erhielt eine Verstärkung seiner Arbeitskräfte vorzugsweise durch den regelmässigen Frondienst derselben auf dem Herrenhofe, sowie eine Vermehrung seiner Gebrauchsvorräthe durch die Abgaben an landwirthschaftlichen Producten, welche diese zu leisten hatten.

Ebenso finden sich bei solchen grösseren Gutswirthschaften schon regelmässig leibeigne Hausdiener, die gegen volle Verpflegung ausschliesslich für des Herren Wirthschaft thätig sind<sup>1)</sup>; die einen zu den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen in der Wohnung, in Küche, Keller und in Verfertigung von Geräth und Gewand, die anderen namentlich für Feld und Vieh bestimmt<sup>2)</sup>.

So konnte sich der Herr mehrerer Hufen schon ungleich freier bewegen, konnte den Lieblingsbeschäftigungen der Jagd, Fischerei und dem Vogelfang<sup>3)</sup> nachgehen, das Waffenhandwerk treiben<sup>4)</sup> und die Versammlungen der Centene oder des Gaus regelmässig besuchen; freilich immer noch bewegt sich sein Leben in sehr einfachen Geleisen, und weder zu reichlichem oder feinerem Lebensgenuss noch zur Ansammlung von Gütern und

---

ein Zinsgut, ib. 739 no. 3 zu der terra indomincata 4 Hufen, ib. 742 no. 1 7 Hufen an servi ausgethan; in den Tr. Sang. 716—20 no. 3 bei der vernacula terra 2 Colonen, ib. 731—36 no. 6 6 Colonen, ib. 752 no. 16 bei 2 curtes 26 casata. S. übrigens o. S. 130.

<sup>1)</sup> Das sind die *mancipia domestica*, welche in trad. Sang. 744 no. 12 neben den *servis et ancillis peculiaribus* genannt werden. Auch die *vasalli et puellae quas de intus sala mea habeo* Tr. Wizz. 739 no. 159, ebenso die *puellae, quas infra domo meo habeam* ib. 742 no. 52 gehören hieher. S. l. Fris. XIII, 1 *ancilla quae nec mulgere nec molere solet, quam bortmagad (ancilla familiaris) vocant.*

<sup>2)</sup> Schon die l. Sal. 35, 6 nennt den *porcarius, vinitor, stratarium, carpentarium, vassus ad ministerium*. L. Alam. 42 *ancilla vestiaria*, ib. 81: *pastor porcarius, ovium; siniscalcus, mariscalcus, cocus, pistor, faber, aurifex, spatarius*. S. u. S. 162 f.

<sup>3)</sup> L. Baj. 22, 11 (LL. III, 334): *ut nullus de alterius silva . . aves (wenn nicht etwa apes?) tollere praesumat.*

<sup>4)</sup> Höchstens für diese Grundbesitzer, natürlich noch mehr für die grossen Grundherrschaften kann also an das Wort des Tacitus gedacht werden, Germ. c. 15: *Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt etc.* S. Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer S. 734 ff.

Begründung grösseren Vermögens konnte solche Wirthschaft weniger Hufen eine ausreichende Basis sein.

Dazu kam nun, dass auch diese Erträgnisse der Grundbesitzer noch mancher Schmälerung unterlagen. Auch dem freien Grundeigenthum sind in der Merowingerperiode schon Lasten aufgebürdet, welche theils der König oder Landesherzog, theils die Kirche für sich in Anspruch nehmen<sup>1)</sup>.

Eine allgemeine Besteuerung zwar trug das Volk der Deutschen nicht; wo immer Lasten vorkommen, welche dieser ähnlich sind, haben sie besondern Ursprung und ruhen bloss auf solchen Gütern, welche aus solch besonderem Grunde denselben unterlagen.

Unter ihnen spielen jedenfalls die wichtigste Rolle diejenigen Leistungen, welche von verschiedenen deutschen Volksstämmen an den fränkischen König gezahlt werden mussten, seit der Zeit, als sie seiner Botmässigkeit unterworfen wurden. So haben die Sachsen an der Thüringischen Grenze eine Zeit lang eine Abgabe von 500 Kühen zu tragen gehabt<sup>2)</sup>. Dagoberth erliess sie ihnen; Pipin aber legte den Sachsen neuerdings einen Tribut von 300 Pferden auf, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mussten<sup>3)</sup>. Auch Thüringer und Alamannen haben sich wohl zu solchen Lasten bequemen müssen; wir hören wenigstens von den ersteren, dass sie seit Theodorichs Zeiten einen Zins in Schweinen entrichteten<sup>4)</sup>; und auch die *steora* oder *osterstuopha*, welche in den Maingebenden später genannt wird, deutet auf die Zeit der Unter-

---

<sup>1)</sup> S. i. A. Waitz, II, 553—645. Roth, Benef. W. S. 87—90.

<sup>2)</sup> Fredeg. c. 74: *quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant.*

<sup>3)</sup> Ann. Laur. 755. Ann. Einh. Ann. Met. 753.

<sup>4)</sup> Ann. Qued. SS. III, 32: *Thuringos vero qui caedi superfuerant, cum porcis tributum regis stipendiis solvere iussit. Ann. Saxo 1002: Qui census a tempore Theuderici . . usque ad hunc regem singulis annis regis stipendiis impendebatur per annos 582.* Von einer Honiglieferung ist die Rede in Arnulfi reg. dipl. 889 in Ekkeharti comm. de reb. Franc. orient. II, 896.

werfung der dort angesessenen Thüringer unter die fränkische Herrschaft, als auf ihren Ursprung zurück<sup>1)</sup>.

Bei den Alamannen aber werden einigemale Abgaben an den König genannt, welche sich wenigstens auch in diesem Zusammenhang erklären lassen, obgleich dies nicht durchaus sicher ist; Childerich II. verlieh dem Bisthum Speier i. J. 665 die Freiheit von der Stopha für alle Güter der Kirche<sup>2)</sup>. Einige Alamannen kauften sich später (unter Ludwig dem Deutschen) von der Steuer los, welche ihre Vorfahren früher den fränkischen Königen zahlten<sup>3)</sup>. Und auch sonst sind Leistungen von Freien an den König wiederholt erwähnt, ohne dass doch über ihre Entstehung etwas Bestimmtes ausgesagt wäre<sup>4)</sup>.

Daneben sind dann mehre Abgaben an den König verzeichnet, welche auf Grund und Boden der Freien lasteten: das agrarium, pascuarium, die pastio. Zuerst in einer Constitution Chlotachars (c. 11) genannt<sup>5)</sup>, kommen diese Abgaben

---

<sup>1)</sup> Mon. Boic. XXVIII a, S. 98.

<sup>2)</sup> Pardessus Dipl. II, S. 424. Dümge, regesta Bad. 2. Dass einmal auch der Herzog Luitfried von Elsass zur Erhebung der stuofa berechtigt erscheint (Tr. Wizz. 730—739 no. 12) braucht nicht irre zu machen; er kann sie auch vom König abgeleitet haben.

<sup>3)</sup> Tr. Sang. 867 no. 527.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 766 no. 49; 828 no. 312 worin eine ältere Bestimmung Pipins bestätigt wird. ib. 829 no. 328.

<sup>5)</sup> LL. I, 3: Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus ita, ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. Chlotach. II. edict. 614 c. 23: Et quandoquidem pastio non fuerit, unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur. L. Baj. I, 13 ist agrarium zwar eine Abgabe Unfreier an die Kirche, aber sie wird secundum aestimationem iudicis bestimmt, ist also doch wohl auch hieher zu beziehen. S. a. Pardessus Dipl. II, 427 ao. 692: Concessimus . . . omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis, quam agrario, vinum, fenum omnium pecudium seu furmatico. Ib. 653 no. 423: sic et homines fisci faciant decimam porcorum, qui in forestis insaginaturs aut omne genus pecudum. Schröder in Forschungen XIX, 148 bezieht hieher auch die Stelle im Ed. Chilper. c. 3: Deinde (statt det illi) vero et convenit, singula de terras istas, qui si adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuetudinem, qua habuerunt de hac re intra se, debeant, „ausserdem aber wurde auch beschlossen, dass die neuen An-

auch sonst in einem Zusammenhange vor, der sie als eine ursprünglich dem König gebührende Leistung ansehen lassen. Auch bei diesen Abgaben ist der Ursprung und die Verbreitung nicht deutlich, doch immerhin wahrscheinlich, wenigstens das pascuarium und die pastio auf Uebertragung von Weide und Wald aus dem königlichen Gute zurückzuführen. Auch das agrarium könnte in ähnlicher Weise als Zins von Ländereien, welche ursprünglich ungebrautes Land, dann in Acker umgewandelt wurden, erklärt werden; und damit wäre, obwohl der Titel in gewissem Sinne ein privatrechtlicher, doch eine sehr beträchtliche Verbreitung dieser Abgabe besonders in denjenigen Gegenden wahrscheinlich, in denen die Könige über viel herrenloses Gut zu verfügen hatten<sup>1)</sup>.

Diese Lasten, welche wie Grundlasten angesehen werden können, haben zwar nur auf jenen Gütern gelegen, welche aus irgend einer besonderen Ursache abgabepflichtig waren; keineswegs kann dabei an eine allgemeine Steuer, weder Personal- noch Realsteuer, gedacht werden; aber doch trafen sie zahlreiche kleine Grundeigentümer, in einzelnen Gebieten gewiss alle<sup>2)</sup>.

Und überdiess hatte ja ein jeder Freie im fränkischen Reiche mehrfache allgemeine Leistungen für den König und die Reichsregierung auf Grund des Unterthanenverbandes zu tragen; er war heerbannpflichtig<sup>3)</sup>, hatte mancherlei Wach-

---

siedler im einzelnen von jenen Ländereien eine Abgabe entrichten, wie die Unterthanen unsres Vaters in dieser Sache gewohnheitsmässig zu leisten gehabt haben<sup>4)</sup>.

1) Schröder in Forschungen XIX, 147 hält diese Abgaben für Gegenleistungen, welche die Gemeinden dem Könige für die Nutzung der ihnen aus dem Königsgut als Feld- und Waldmark überlassnen Gründe gezahlt hätten; und da er diess für alle Gemeindegründe annimmt, so wären damit auch diese Abgaben allgemeine gewesen. Im folgenden bringt er dieselben mit den in fränkischen Weisthümern und Urkunden später oft genannten Medemabgaben in Zusammenhang.

2) Unter den Einkünften, welche König Sigebert aus dem SpeiERGau zog und die er zu Gunsten der Kirche von Speier zehntpflichtig machte, sind genannt annona, vinum, mel, jumenta, porci. Pardessus 653 II, 423.

3) S. Roth, Benefic. W. 142.

dienst zu versehen, sowohl zum Schutz der Grenzen<sup>1)</sup>, als auch der öffentlichen Sicherheit im Innern<sup>2)</sup>, wozu Jeder nach Bedarf aufgeboten werden konnte. Ebenso musste er Folge leisten, wenn es galt einen Uebelthäter in der Centene zu verfolgen oder gestörten Frieden wieder herzustellen<sup>3)</sup>.

Den König und seine Begleitung aufzunehmen, wenn er reisend des Weges kam, war zwar mehr als eine gastliche Einladung, denn als eine feste Dienstpflicht gedacht<sup>4)</sup>; aber, wie der regelmässigen Geschenke an den König, konnte sich der Grundbesitzer doch auch dieser Last bald nicht mehr entschlagen; beide Arten von Leistungen wurden bleibende Lasten, die gewiss nicht gering auf das Budget der kleineren Grundbesitzer drückten<sup>5)</sup>.

Es entwickelte sich aus ihnen besonders die Einquartierungspflicht, welche jeder dem Grafen und den sonstigen Beamten des Königs zu erfüllen hatte, die *mansio*, *paratae* und *pastus*, die Stellung der *paraveredi*<sup>6)</sup>; und nicht minder sind

<sup>1)</sup> S. Waitz II, 534; viele Beispiele bei Gregor Tur. VI, 19; IX, 28; IX, 32; bes. VIII, 30: *custodesque per terminos super quatuor virorum millia conlocavit.*

<sup>2)</sup> Chlotach. decr. c. 1 (LL. I, 11): *qui ad vigiliis, hoc est ad wactas, constituti.*

<sup>3)</sup> Child. decr. c. 9 (LL. I, 9): *Si quis centenario aut cuilibet iudici noluerit ad malefactorem adiuuare. Chlotarii II decr. c. 9 (LL. I, 11): Si quis ad vestigium vel ad latrones persequendo ire noluerit, si moniti fuerunt et si eos sunnis non detenuerit. L. Rip. 65: Si quis legibus in utilitate regis sive in hoste sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit.*

<sup>4)</sup> S. Waitz II, 598. Von Aufnahme eines königlichen Gesandten handelt l. Rip. 65, 3.

<sup>5)</sup> Schon Tac. Germ. 15 berichtet: *Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur.* Noch zum J. 750 berichten die Ann. Lauriss. min. (SS. I, 116): in die Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Ueber dona annualia s. Grimm, Rechtsalterth. 246. Nach Daniels Rechts-gesch. I, 581 wären diese Geschenke speciell nur in Austrasien Sitte gewesen und (S. 536) durch die Ortsobrigkeit eingesammelt, von den Grafen und anderen Grossen auf den Reichsversammlungen abgeliefert worden.

<sup>6)</sup> S. Waitz II, 600.

die Opfer zu erwägen, welche die Einzelnen zu tragen hatten, wenn ein Heereszug über ihr Gut ging, Gras und Holz mit Recht, so manches andre aber wohl auch ohne jedes Recht sich aneignete<sup>1)</sup>.

Rechnen wir aber noch hinzu, wie häufig auch der freie Grundbesitzer dazu kommen konnte, Friedensgeld (*fredum*) Wergeld, Strafgeld und Bannbusse zu zahlen, bei der grossen Anzahl der Delikte und der grossen Höhe der Busssätze, so wird es für sich schon leicht begreiflich, dass der Besitz einer freien Hufe bald nicht mehr ausreichen konnte, um all die Lasten zu tragen und dem Besitzer und seiner Familie noch entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

Um aber das Mass der Lasten voll zu machen, hat sich gerade in dieser Periode die ursprünglich freiwillige Entrichtung des Zehnten aus dem Rohertrage der Wirthschaft an die Kirche immer mehr zu einer unvermeidlichen Abgabe gestaltet. Zwar von einer allgemeinen Zehentpflicht der freien Grundbesitzer ist vor Karl d. Gr. noch nicht die Rede; aber doch ist Sinn und Streben der Kirche gegen Ende der Periode schon entschieden darauf gerichtet<sup>2)</sup> und damit jene durchgreifende Zehentpflicht vorbereitet, mit der Karl d. Gr. so wirksam der Entwicklung der Grundherrschaft in die Hände gearbeitet hat.

War nun schon die Existenz der kleinen freien Grundeigenthümer keineswegs günstig, so kann das um so weniger von solchen angenommen werden, welche auf kleinem abgeleiteten Besitz ihre Wirthschaft führten. Besonders die Inhaber kirchlicher Beneficien und Precarien hatten neben den angeführten allgemeinen Lasten der Freien noch besondere Verpflichtungen in der auf dem Kirchengut überhaupt ruhen-

---

<sup>1)</sup> L. Bajuv. II, 5: Si quis in exercitu infra provinciam sine iussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit, aut foenum tollere, aut granum vel casas incendere, hoc omnino testamur ne fiat.

<sup>2)</sup> Seit den Kirchenversammlungen von Tours 567 und Mascon 585. Im bairischen Concil von Aschheim 756(?) (LL. III, 457) c. 5 stellt die Geistlichkeit den Antrag auf Bewilligung des Zehnten.

den kirchlichen Baulast<sup>1)</sup>; für sie war auch die allgemeine decima keine freiwillige Leistung mehr<sup>2)</sup>, und überdiess ertheilte ja die Kirche selten Beneficien oder Precarien ohne Zins, es sei denn um den Preis eines anderweitigen Guts-erwerbs<sup>3)</sup>. Dieser Census aber war in der Regel gar nicht unbedeutend; er betrug nach dem Capitulare Liftinense 743 (c. 2)<sup>4)</sup> für die der Kirche entfremdeten Beneficien den Werth eines solidus von jeder casata und war auf den der Kirche verbliebenen oder von ihr neu verliehenen Beneficien zumeist viel höher<sup>5)</sup>. Zwar bestand er regelmässig nicht in Geld, sondern in Naturalabgaben, wie das in den damaligen Verkehrsverhältnissen begründet war; aber die regelmässigen Zinsleistungen an Getreide und Brod, Bier oder Wein und Vieh (besonders Frischlingen) mussten solch kleinen Landwirthen auch schwer genug fallen, um so mehr als auch der Zehent schon ihren Rohertrag schmälerte. Dazu gesellten sich frühzeitig auch für die freien Precaristen Arbeitsleistungen, sei es dass sie dieselben selbst vorzunehmen hatten, wie insbesondere die Bestellung einzelner Ackerstücke zum ausschliesslichen Vortheil der Herrschaft<sup>6)</sup> und die Ueber-

<sup>1)</sup> Cap. Aquit. c. 1 (LL. II, p. 13): Ut illas ecclesias Dei, qui deserti sunt restaurentur tam episcopi quam abbates vel illi laici homines qui exinde benefitium habent. S. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I § 80.

<sup>2)</sup> Ob auch die nona schon in die Zeit Pipins fällt, wie nach dem Cap. Mett. 743 geschlossen wurde, ist zweifelhaft, da die fragliche Stelle nach Pertz LL. I, 31 u. interpolirt ist.

<sup>3)</sup> Z. B. Tr. Sang. 787 no. 112: Der Abt von St. Gallen verleiht ein Gut auf Lebenszeit und empfängt dafür ein anderes sofort zu Eigenthum. Ib. 796 no. 141 wird bei einem ähnlichen Geschäft sogar noch ein Zins von 2 Denaren für das verliehene Gut bedungen.

<sup>4)</sup> Mon. Germ. LL. I, 18: annis singulis de unaquaque casata solidus, id est 12 denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

<sup>5)</sup> S. die Beilage No. III.

<sup>6)</sup> S. als Beispiele Tr. Sang. 754 no. 18, wo ein Freier seine Güter an 8 Orten nebst 2 servis mit ihren Hufen tradirt, dieselben aber gegen Zins und Dienst (arare 2 juchos in anno et recollegere et intus ducere et angaria ubi opus est) zurückerhält. Ib. 759 no. 24: unius hominis anni vertente opera. Ib. 761 no. 29: in quisqua sicione saigata una arare, mettere, introducere, 1 jurnale secare, colere et introducere. Aehnliche Verpflichtungen von freien Precaristen ib. 762 no. 33, 763 no. 39.

nahme von Transportleistungen (*angariae*), oder dass sie dieselben durch ihre Knechte besorgen lassen mussten, wodurch ihre Arbeitskräfte geschmälert wurden<sup>1)</sup>.

Die unterste Stufe der selbständigen Landwirthe nahmen die unfreien Zinsbauern und Leibeignen (*coloni, servi casati*) ein, deren ökonomische Gesamtlage noch um ein gut Theil schlimmer als die der freien Zinsbauern und *Preclaristen* war<sup>2)</sup>. Besonders in Bezug auf Arbeitsleistungen unterlagen sie noch viel schwererem Drucke. Die regelmässig von ihnen geforderte Fronarbeit nahm bei den *servis* die Hälfte ihrer Arbeitskraft in Anspruch<sup>3)</sup>; war auch oft nur eines Mannes dreitägige Arbeit für den Herren gefordert und die Frauen ausschliesslich mit Lieferung von Geweben, Gewändern und Getränken belastet<sup>4)</sup>. so trat doch auch bei ihnen mancherlei besondere Dienstbarkeit hinzu. Auch sie hatten vielfach besonderen Ackerdienst<sup>5)</sup>; jeder *colonus ecclesiae* musste nach dem bairischen Volksrechte Feldstücke von circa 16 Are Ausdehnung (*andecengae legitimae*) für die Kirche beackern, besäen, über-eggen, die Früchte einsammeln und einführen, ausserdem im Sommerfeld Land für 2 Metzen Aussaat bestellen und ab-ernten. sowie in den Weinbergen der Herrschaft arbeiten. Auch zu ausserordentlicher Arbeit für längere Zeit mussten

<sup>1)</sup> Auch der *comes* Adalchardus hatte für ein vom Kloster Weissenburg erhaltne *Beneficium* neben einem Pfund Silber 2 *angarias* zu leisten *Tr. Wizz.* 719 no. 267.

<sup>2)</sup> Auf die besondern Unterschiede in den Statusverhältnissen der *coloni tribuales* und *servi* ist bereits im 2. Abschnitte Rücksicht genommen. In Hinsicht auf ihre wirthschaftliche Lage ist ein solcher Unterschied in dieser Periode nicht mehr erkennbar.

<sup>3)</sup> *L. Alam. Hloth.* 22, 3: *Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi et tres in dominico. L. Baj.* I, 13: *Opera vero tres dies in hebdomade in dominico operent, 3 vero sibi faciant.* Auch in den Urkunden ist der 3tägigen Dienstpflicht oft gedacht: *Tr. Wizz.* 774 no. 63. *C. Laur.* 776 no. 868. *Tr. Fris.* Ib, 262 (Ende des 8. Jahrh.). *S. i. A. Guérard, Irminon* I, § 403.

<sup>4)</sup> Das ist vielleicht in *l. Alam.* 22, 2 ausgedrückt: *Ancillas autem opera imposita sine neglecto faciant; s. Merkel* zu dieser Stelle *LL. III.* 52.

<sup>5)</sup> *L. Baj.* I, 13.



sie sich bequemen, wenn Noth am Herrenhofe war, oder öffentliche Leistungen von diesem gefordert waren<sup>1)</sup>; sie mussten Botendienste und Fuhren leisten<sup>2)</sup>, und oft war die dreitägige Arbeitspflicht in der Woche eben nicht bloss dem servus selbst, sondern auch der Frau und den erwachsenen Angehörigen der Colonenfamilie überhaupt auferlegt<sup>3)</sup>.

Als regelmässige Abgaben des servus, der aber schon vielfach mit dem colonus, tributarius auf eine Linie gestellt ist, erscheinen daneben nach dem alamannischen Volksrechte<sup>4)</sup> 15 Siclen Bier, ein Schwein, 4 Denare werth, 2 modii Brotgetreide, 5 Hühner, 20 Eier; nach dem bairischen Volksrechte<sup>5)</sup> gibt der colonus 1 Bündel Lein, 10 vasa apium, 4 Hühner, 15 Eier, ausserdem den Zehent (agrarium) von den Zinsäckern und den Weidezins (pascuarium) nach Ortsgebrauch; der servus nach dem Gute, das er bewirthschaftet; leider ist es nicht möglich, nach den wenigen Urkunden jener Zeit, welche Angaben über die Leistungen der Leibeignen enthalten, die durchschnittliche Lastenhöhe anzugeben<sup>6)</sup>. Angesichts

<sup>1)</sup> Hieher gehören die Leistungen der l. Baj. I, 13, Bauarbeiten für die herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowie die Fuhren von und zu den Kalköfen. S. a. Tr. Wizz. 774 n. 63: illa mancipia . . 3 dies in ebdomada et si necessitas fuerit ad majora opera quatuordecim noctes veniant ad ipsa opera.

<sup>2)</sup> Das sind die paraferedi und angariae usque ad 50 leugas l. Baj. I. 13.

<sup>3)</sup> S. z. B. Tr. Sang. 228. Ut servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepta aratura. Puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies.

<sup>4)</sup> L. Alam. Hloth. 22.

<sup>5)</sup> L. Baj. I, 13.

<sup>6)</sup> Die älteste und zugleich ausführlichste urkundliche Angabe über die Abgaben und Dienste der Mansen (wobei nur nicht ganz sicher ist, ob lauter mansus serviles darunter zu verstehen) findet sich in Carta Leodoani, Trevirensis episcopi 706 bei Pardessus Dipl. II no. 464 und Guérard, Polypt. de l'Abbé Irminon II, S. 341, von welcher wir wegen ihres mannigfach interessanten Inhalts den auf die Abgaben bezüglichen Theil vollständig wiedergeben: Haec sunt jura quae eadem villa (Stain in pago Wafranse Diocese Verdun) dictae ecclesiae (S. Encharius in Trier) fratribus annuati persolvere debet. Igitur apud villam Stain 25 mansi computantur, quorum 4 in nostrum usum non cedunt. Reliqui in Pascha

der Kleinheit der durchschnittlichen leibeigenen Zinsgüter<sup>1)</sup> und der geringen Culturfläche insbesondere, welche dieselben hatten, wäre es kaum begreiflich, wie der servus mit seiner Familie auf solchem Gute bestehen konnte, wo seine Arbeitskraft und die Früchte seines Bodens so vielfach von fremder Wirthschaft in Anspruch genommen waren.

Nur dadurch, dass er doch auch einige Erleichterung in seiner Wirthschaft aus dem Verbande mit seinem Herrn zog, konnte seine Lage überhaupt erträglich bleiben. Vor allem war er von dem Heerbann und aller persönlichen Kriegspflicht frei; nur die Einquartierung, der Vorspann und ähnliche Leistungen, die zunächst seinem Herrn zufielen, von diesem aber ihm aufgebürdet wurden, blieben für ihn bestehen. Auch mit andern öffentlichen Lasten war er nicht beschwert; ihn rief kein Gebot des Volksrechts in die Gerichts- und Markversammlung, ihn drückte keine öffentliche Abgabe<sup>2)</sup> oder

---

nobis persolvunt 20 gallinas et 100 ova et 20 carradas lignorum. Itidem in festo s. Martini, similiter in nativitate Domini, in festo s. Andree taliter et 8 solidos census. Item in festo s. Remigii 100 maltra tritici. In eodem die vehunt nobis, si volumus, usque Diethoven 184 maltra tritici, sin autem, 11 unciis et 5 den. hoc redimunt. Item in februario 7 dies et dimidium unusquisque mansus servit; similiter in maio, si servitio indigemus. Uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno 180 tegulas dant et tegunt edes; in tertio anno purgant aquaeductum molendini et reparant. Singulis etiam annis in Pascha de areis nostris dabuntur nobis 7 solidi et 16 gallinae. In festo s. Martini mulieres censum persolvunt, quaedam 4 denarios, quaedam 3, si possunt; si non, quantum villicus et nuntius noster eas persolvere posse existimant, ab eis accipiant. Similiter viri in maio capitalem censum persolvunt, quidam 20, quidam 5 denarios, si possunt; si non, quantum videmus posse, dabunt. Ad servitium abbatis villicus 5 solidos, decanus 5, custodes silvarum 5, in festo s. Eucharii persolvunt. Eine spätere Angabe in C. Lauresh. 787 II, 936: excepto servo uno . . . quem ea ratione ibidem constituit, ut singulis annis 2 fructus arare debeat et seminare et 10 denarios in censum solvere diebus vitae suae.

<sup>1)</sup> S. o. 3. Abschn. S. 130 und Beilage II.

<sup>2)</sup> An den König zahlte der Colone keine Steuer; das colonaticum, litimonium sind Abgaben der Colonen, Liten an den Herrn. S. Roth, Benef. W. 91.

Dienstleistung für den König und das Reich; und wenn der Gutsherr durch seine leibeigenen Zinsbauern vornehmen liess, was ihm zu leisten oblag, Baudienst und öffentliche Fuhren oder ähnliches, so geschah das doch innerhalb der Zeit, welche der Leibeigne ohnehin schon dem Herrn zu widmen verpflichtet war. Dafür genoss er denn während der Zeit, welche er arbeitend am Herrenhofe zubrachte, die volle, wenn auch schlechte Verpflegung<sup>1)</sup>, so dass doch ein verhältnissmässig kleines Productenquantum seiner eignen Wirthschaft zur Deckung des Nahrungsbedarfs der Colonenfamilie zureichen konnte.

Ueberdiess erhielt der leibeigne Zinsbauer dann und wann schon mit der Hufe auch einen eingerichteten Bauernhof mit dem nöthigen Viehstand und Inventar<sup>2)</sup>, obwohl das wenigstens nach dem bairischen Volksrechte noch als Ausnahme erscheint und dann ungemessene Dienste begründete<sup>3)</sup>; später aber begegnen gerade bei den Mancipiengütern die Mobilien regelmässig als Bestandtheile des Mansus<sup>4)</sup> und unterscheiden sich von den Precarien, welche die Kirche an Freie ohne Inventar verlieh, es sei denn, dass diese das Gut der Kirche mit Inventar geschenkt und als Beneficium zurückempfangen haben<sup>5)</sup>.

So ist also weder von den kleinen freien Grundeigentümern noch viel weniger von den unfreien Zinsbauern dieser Zeit irgend welche Ueberschussproduction für den Verkehr

---

1) S. Guérard, Polyptique de l'Abbé Irminon § 404; die Zeugnisse sind allerdings erst aus der Karolingerzeit.

2) S. Anton, Gesch. der deutschen Landwirthschaft I, 82, der aber irrt, wenn er das als den regelmässigen Zustand der älteren Zeit ansieht. S. u. II. Buch, 4. Abschnitt.

3) L. Baj. I, 13: Si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res, quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen iniuste neminem obpremas.

4) So. z. B. Tr. Wizz. 714 no. 41; 730 no. 16; 733 no. 13; 734 no. 9; 737 no. 10, 14, 15, 17; 742 no. 2.

5) Hieher gehören Tr. Wizz. 693 no. 38; 696 no. 43; 713 no. 8; 724 no. 40; 737 no. 8, 35, 37; 739 no. 3, 11; 742 no. 1; 743 no. 4, 5.

und die Versorgung andrer Klassen der Bevölkerung mit den Gütern, welche die Landwirthschaft hervorgebracht, anzunehmen. Die grosse Mehrzahl der gesammten Bevölkerung erschöpfte ihre wirthschaftliche Kraft damit, dass jeder für sich selbst den unerlässlichen, an sich schon sehr bescheidenen Bedarf an Gütern producirte; und keine Theilung der Arbeit nehmen wir wahr, welche jedem gestattet hätte, sich an der nationalen Production nach Massgabe seiner besondern Befähigung oder Neigung zu betheiligen.

Nur die wenigen grossen Grundherren dieser Periode bezogen in Zinsen und Diensten Güter, die über ihren eignen dringenden Bedarf hinaus Mittel der Befriedigung von Bedürfnissen gewährten. Theils in der grössern Anzahl ihrer leibeignen Hausdiener, theils in den Fronen ihrer Colonen und in den Specialdienstleistungen ihrer Vassallen und Getreuen, Precaristen und Beneficiare geboten sie über grössere fremde Arbeitskraft, die sie in den Dienst der Volkswirthschaft stellen konnten; aber es sind doch nur ganz vereinzelte Beispiele, welche einige Organisation dieser Arbeitskräfte für grössere, weitaussehende Colonisations- oder Productionsunternehmungen zeigen.

Vorzugsweise nur in grossen Rodungen, welche die grossen Grundherren schon in dieser Periode vornehmen liessen, zeigt sich eine volkwirthschaftliche Verwerthung dieser Arbeitskräfte<sup>1)</sup>; der hervorragendste Gebrauch, den die Grundherren davon machten, war aber jedenfalls ein ausserwirthschaftlicher — die Geltendmachung roher physischer Gewalt und die Erwerbung politischer Macht, welche sich auf die vielen Arme stützte, über deren Kraft die Grundherren in den zu Treue und Ergebenheit commendirten Freien, in den Liten und unfreien Knechten verfügten.

Diese Anhäufung von persönlich Ergebenen und Getreuen in den grossen Herrenhöfen als Tisch- und Bankgenossen des Grundherren und der persönlichen Diener aller Art charakterisirt schon in dieser Zeit die socialen Verhältnisse der welt-

---

<sup>1)</sup> S. o. 2. Abschn. S. 82 und II. Buch, 1. Abschn.

lichen Grossen im Gegensatz zu den Kirchen<sup>1)</sup>; bei diesen tritt an Stelle der freien Genossen des Herrn die numerosa turba monachum<sup>2)</sup>, und statt der persönlichen Diener, deren sie nicht so sehr bedurften und begehrten, sind es hier immer mehr die servi casati, welche, wenigstens in der folgenden Periode, den Schwerpunkt des social-ökonomischen Zustands der geistlichen Grundherrschaft bildeten.

Die Fülle der Boden- und Viehzuchtsproducte aber, welche die grossen Grundherrschaften, weltliche wie geistliche, von den eignen wie den dienenden Gütern bezogen, diente eben darum zum guten Theile nur dazu, jenen das Heer von abhängigen Leuten zu erhalten, um immer ihrer Ergebenheit und ihrer Arme sicher zu sein, diesen um das Mönchthum und den geistlichen Stand zu immer grösserer Blüthe und leiblichem Behagen zu fördern, und in reichlichen Kirchen- und Kloster-spenden sich eine Schaar von geistlichen Streitern und durch diese ihre materielle Abhängigkeit ergebenden Leuten zu schaffen — also auch wieder Machtelemente für den Kampf um die Herrschaft in der Gesellschaft und im Reiche zu gewinnen.

Weiter reichte die Organisation der Volkswirtschaft durch die grossen Grundherrschaften noch nicht; sie ist noch weit entfernt von jener rationellen Durchbildung der Gütergliederung und einheitlichen Leitung der Production auch des abhängigen Grundbesitzes für höhere nationalökonomische Ziele der Herrschaft, wie wir sie in der Villenverfassung der Karolinger sehen werden.

In ziemlicher Einförmigkeit verlangen sie gleichen Dienst und gleiche Abgaben von jedem<sup>3)</sup>; sie lassen sich weder die

<sup>1)</sup> S. schon l. Alam. 81, 3: Si quis alicuius siniscalcus, si servus est, et dominus eius 12 vassus infra domum habet. Vgl. auch Tr. Wizz. 739 no. 159: similiter dono vasalles meos et puellas meas quas ego de intus sala mea habeo. Ib. 742 no. 52: vasallum, puellas quas infra domo mea habeam. Tr. Sang. 745 no. 12: mancipia domestica neben den servis et ancillis peculiaribus.

<sup>2)</sup> In den Trad. Fuld. zum erstenmale 770 no. 32. C. Laur. 787 no. 13.

<sup>3)</sup> In der l. Al. 22, 1 (LL. III, 51) sind die tributa legitima der servi ecclesiastici noch sehr einfach und gleichförmig festgesetzt; s. o. S. 157. Und auch in den ältesten Urkunden von St. Gallen bilden die gleichen

Ausbildung von Specialwirthschaften je nach der natürlichen Eignung der Güter, noch die Vervollkommnung der einzelnen Wirthschaftszweige durch sorgsame Auswahl und Zutheilung des dazu entsprechenden Kapitals angelegen sein; sie sind auch auf Arbeitstheilung in den Kreisen ihrer dienenden Arbeiter nicht sehr bedacht. Zwar kennt die *lex Salica* schon den Unterschied der Hausdiener und der landwirthschaftlichen Arbeiter, von denen sie wieder die Hirten, Winzer, Reitknechte und Kutscher, sowie die Eisen- und Goldschmiede unterscheidet<sup>1)</sup>, welch letztere auch im alamannischen und friesischen Volksrechte hervortreten<sup>2)</sup>. Auch bezüglich der weiblichen Arbeiter finden sich schon Unterschiede wenigstens in einigen Rangstufen derselben; besonders sind die Aufseherinnen und Beschliesserinnen, sowie bei den Friesen die Weberinnen ausgezeichnet<sup>3)</sup>; aber immerhin sind es schwache Ansätze zu einer Theilung der hervorbringenden Arbeit, welche diese älteste Zeit bereits ausgebildet hat<sup>4)</sup>.

Abgaben noch die fast ausnahmslose Regel; nur die Frischlinge werden schon häufiger; z. B. *Tr. Sang.* 753, I 17; 754, I 18; 759, I 24; 761 (?) I 29, 32; 762, I 33; 763, I 39; 769, I 55; 770, I 56, 57. Dennoch beginnt schon der Wein, die Gerste, Spelt, Hafer und Heu daneben aufzutreten; *Tr. Sang.* 716—20, I 3; 760, I 25; 764, I 46; 765, I 47. Auch Geldabgaben kommen frühzeitig schon daselbst vor; *Tr. Sang.* 754, I 19; 758, I 22; 762, I 36; 765, I 48, obschon darunter häufig nur der Geldwerth gemeint ist; *Tr. Sang.* 766, I 50: *solidum in quo potuero* und später oft.

<sup>1)</sup> *L. Sal.* 35, 6; 10, 26 *vassi ad ministerium* — *porcarius, vinitor, stratarium, carpentarium*; — *faber ferrarius, aurifex*.

<sup>2)</sup> Schon im alten *Pactus Alam.* III ist des *faver ferrarius* und des *aurifex* gedacht. In *l. Fris. Jud. Wulem.* 11 (*LL.* III, 699) neben dem *aurifex* und der *femina fresum faciens* auch der *harpator*. Nach Wackernagel, *Kl. Schr.* I, 44 fand sich aber auch in den alamannischen Gräbern bei Oberpfacht eine Geige.

<sup>3)</sup> *Cap. Chlodov.* (500—511) XI, 10 (*LL.* II, 5): *ancilla, quae cellarium domini sui vel geniceum tenuerit*. Ueber die friesischen Mägde s. o. S. 149 A. 1. *L. Al.* 82 theilt die Mägde ein in *ancilla vestiaria, pulicla de genicio priore, alia de genicio*. Das „*priore*“ bezieht sich aber offenbar auf *ancilla*, und deutet nicht ein vorderes Frauenhaus an, wie Fischer, *Gesch. d. Handels* I, 6 meinte.

<sup>4)</sup> In dem 2. Theile der *lex Alam.* 81, 82 und in den späteren Texten

Doch erhielten die grossen Grundherrn, indem sie den gesammten Güterüberschuss der nationalen Jahresproduction bei sich vereinigten, alle Bedingungen der volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung in ihre Hand; keine andre Classe des Volkes vermochte sich selbständig weiter zu bilden oder zu verbessern, oder zur Vervollkommnung des Ganzen beizutragen; die kleinen Grundbesitzer, noch mehr die Landlosen aller gesellschaftlichen Stände waren an die grossen Grundherrn und an die Kirche gewiesen, mochte es ihnen um Erwerb von Grundbesitz, um gewerbliche Beschäftigung oder auch nur um Erhaltung des Lebens zu thun sein; es gab für die Dauer kein Gewerbe, keinen Handel, keine liberale Beschäftigung ausserhalb dieses Kreises; und so ist es erklärlich, dass die Hebung der Volkswirtschaft durch die organisirende That der grossen Grundherrschaft nur eine Frage der Zeit sein konnte — der Zeit, in welcher durch äusseren Zwang und innere Entwicklung den Grundherrn ein Verständniss ihrer Aufgaben aufging oder wenigstens die unabweisbare Nothwendigkeit für sie entstand, der Wirthschaft des Volkes neue Bahnen zu eröffnen, um sich selbst in herrschender Stellung zu befestigen und die Obersten an der Tafel der nationalen Güter bleiben zu können.

Von den Zuständen des landwirthschaftlichen Betriebes können wir uns nach alle dem keine grossen Vorstellungen machen; und auch, was die Quellen an positiven Nachrichten bieten, ist nur geeignet, das Bild einer sehr rohen und extensiven Bodenbenutzung und Wirthschaftseinrichtung zu vervollständigen.

Noch lange nach der letzten Wanderung, welche den einzelnen Stämmen endgültige Wohnsitze gab, konnten die Deutschen mit gutem Grunde Waldleute heissen; in den

---

der 1. Sal. ist schon eine reichlichere Arbeitstheilung wahrzunehmen; 1. Al. 81 nennt den *pastor porcarius, ovium, siniscalcus, cocus, pistor, faber, aurifex, spatarius*. L. Sal. Herold XI, 6, 7 nennt *maiolem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem, carpentarium, vinitorem, porcarium*. L. Sal. Lindenbr. XI, 5 fügt hinzu: *molinarium, venatorem aut quemcunque artificem*.

deutschen Wäldern, die in ungemessner Grösse das Land bedeckten <sup>1)</sup>), spielt sich noch immer ein beträchtlicher Theil des Lebens ab; nicht bloss der Jagd und dem Schutz der Gaue diene das dichte Baum- und Strauchwerk; auch die Wirthschaft hatte da eine bereite Stätte; Pferde, Rinder und Schweine suchten da ihre Nahrung und zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung baute man ihnen im Walde Hürden und Pferche in primitiver Weise <sup>2)</sup>). Gleich Oasen spärlich zerstreut lagen in den Wäldern die Weiden umher, wo eine Lichtung geschlagen oder der Boden für Baumwuchs zu seicht war, oder wo die Waldbäche und Flüsse üppigeren Graswuchs gedeihen liessen. Auch die Vogel- und die Bienenweide war auf den Wald verwiesen <sup>3)</sup>); und selbst loser Anbau des Waldlandes für die vorübergehende Getreidenutzung der Brennwirtschaft vollzog sich allenthalben im Walde. Manches Stück Waldboden ist auf diese Weise durch Fällen und Niederbrennen des Holzes zugerichtet worden, um nach 2—3jähriger Ackernutzung wieder dem Walde übergeben zu werden <sup>4)</sup>). So wanderte der Getreidebau im Walde von Stelle zu Stelle, wo ein grösserer Körnerbedarf auf Ackerland nicht befriedigt werden konnte, ohne die Weide und den Grasnutzen zu schmälern. Was dann an Land endgültig und für immer dem

---

<sup>1)</sup> S. insbes. die Schriften von Berg, Bernhardt und neuestens Arnold, Urgeschichte passim.

<sup>2)</sup> L. Alam. 100, 1: Si quis purias in silva tam porcus quam pecora incenderit, 22 solid. conponat.

<sup>3)</sup> L. Baj. 22, 8 ff.: Si apes, id est examen alicuius ex apile elapsus fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit. c. 11: Pari modo de avibus sententia subiacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniatur, aves tollere praesumat.

<sup>4)</sup> Offenbar solche Brennwirtschaft verbietet das Diplom Theodorichs IV für Maurmünster im Elsass 724 Pardessus II, 531: ut nullus ibidem campos facere, nec porcos saginare, nec materiam succidere nec ipsius fines penitus irrumpere presumeret. Auch l. Sax. 55: si arbor accensa ceciderit, hominemque oppresserit a mane usque ad mane vel a vespera usque ad vesperam ex quo ignis accensus est: si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo, qui incendit arborem, componatur bezieht sich wohl eher hierauf als auf Kohlenbrenner, wie Anton I, 145 meinte.



Walde und Oedland entrissen und zu Culturland bereitet war, das bildete gewiss an sich schon einen sehr kleinen Theil des gesammten Landes; aber auch dieser Theil war doch wieder nur in geringem Masse für eigentlichen Ackerbau verwendbar<sup>1)</sup>. Die rohe Wechselwirthschaft, welche die Deutschen in ihren Wäldern übten<sup>2)</sup>, fand hier ein ebenbürtiges Gegenstück; Getreide<sup>3)</sup>, Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse wechselten mit Grasnutzen auf demselben Grundstücke ab, doch so, dass dem letzteren ein entschiedenes Uebergewicht zufiel, die Grasjahre gleichsam als die lange Ruhezeit des Grundstücks nach kurzem Anbaue erschienen. Von einer planmässigen Eintheilung der Feldflur in Schläge oder Culturen hören wir aber eben so wenig, als von einer sorgsamten Feldbestellung. Düngung<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> S. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 526 f.

<sup>2)</sup> Tac. Germ. 26: arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent. Sola terrae seges imperatur. Seit Roscher's (Ansichten der Volkswirthschaft I) und Hansen's (Zur Geschichte der Feldersysteme in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1865 ff.) grundlegenden Untersuchungen ist es wohl nicht mehr möglich diese Stelle auf Dreifelderwirthschaft zu deuten. Weder die Eigenthums- und Besitzverhältnisse, noch die Entwicklung des Gemeindeverbands, noch der übrige Zustand der Volkswirthschaft jener Zeit lassen sich damit vereinigen. Uebrigens erhält die Frage gerade durch die in diesem Buche versuchte zusammenhängende Darstellung der wirthschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes erst ihre volle Beleuchtung. S. auch unten 2. Buch 4. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Vorzugsweise wohl Gerste und Hafer. Plinius 18, 44 und Tacit. c. 23, an welcher Stelle aber auch Weizen (frumentum) erwähnt erscheint. S. Hostmann, altg. Landw. S. 60. Aber der Vocabularius S. Galli (7. Jahrh.) übersetzt tricitus mit Korn! Das Vorkommen des Roggen ist für diese Zeit mindestens zweifelhaft; das deutsche Wort findet sich seit dem 9. Jahrh., das Wort spelta seit dem 8. Jahrh. S. Hostmann 61. Rüben-, Erbsen-, Bohnen- und Linsfelder in l. Sal. 27, 7. Cap. pacto legg. Sal. add. LL. II, 12 c. 13: ortum aut nabianam.

<sup>4)</sup> Plinius h. n. 17, 4 und Varro de re rust. 1, 7 berichten von gemergelten Aeckern in Gallien. In alten Glossen finden sich mehre deutsche Ausdrücke dafür: coenum — dost Gl. Flor. p. 987; fimus, letamen — deist Gl. Lindenbr. 995; fimum boum — misit rindero vel gor Gl. Pez. 400. S. a. Gl. Mons. gor gleich Dünger gebraucht p. 328, 339; und das Wort tung in Graff, Sprachschatz V, 433 ff. Anton I, 376.

und mehrmaliges Pflügen<sup>1)</sup> kommt zwar vereinzelt vor; aber doch, wie die Unterscheidung der Sommersaat<sup>2)</sup>, nur auf grösseren Gutswirtschaften, vorab der Kirche.

So lange nun dieser uralte Wechsel roher Feldgraswirthschaft sich behauptete, deckte das Ackerland in den Dreeschjahren auch den Futterbedarf, soweit derselbe, besonders während der Winterszeit, nicht von Weide und Wald gewonnen werden konnte. Ein Bedürfniss nach abgesonderten Wiesen bestand demnach in der Hauptsache wohl gar nicht, wie das am Ende schon Tacitus von den Germanen anmerkte<sup>3)</sup>. Daher sind denn auch die Wiesen in den ältesten Urkunden meist nur als Pertinenzstücke der Hufen, neben Weiden, Wäldern etc., also als Bestandtheile der Mark aufgezählt<sup>4)</sup>, denen sie auch wirthschaftlich gleich standen, so lange sie nicht durch Düngung, Bewässerung und sonstige Culturarbeit

---

<sup>1)</sup> Die älteste Urkunde hierüber Tr. Sang. 763 no. 39: et in primum vir arata jurnalem unum, et in mense junio brachare alterum et in autumnopsum arare et seminare s. darüber im Zusammenhang mit späteren Angaben 2. Buch 4. Abschnitt.

<sup>2)</sup> L. Baj. I, 13: A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere, seminare, colligere et recondere debent. Dass tremisis — tremisium Sommerfrucht sei, ist erwiesen bei du Cange und Guérard, Irminon I, 633 ff. Die vereinzelte Nachricht des Plinius XVIII, 49, 4 dass einmal auf dem Treverico agro die Wintersaat wegen übermässiger Kälte missglückte, beweist wohl nichts für das Feldersystem der Deutschen, da es sich ja um römischen Anbau handelt. Auch Tacit. hist. V, 23, wornach auf der insula Batavorum Winterfeld vorzukommen schien, kommt für den eigentlich deutschen Bodenbau wohl nicht in Betracht. S. Roscher, Nat. Oek. d. Ackerbaus II, 24 A. 9.

<sup>3)</sup> Tac. Germ. 26: prata non separent. Nach Arnold, Ansiedlungen 527 ist gerade der Mangel an Localnamen, die sich auf Wiesenbau beziehen, für diese Zeit charakteristisch.

<sup>4)</sup> An solches Grasland für gemeinschaftliche Nutzung ist man immer versucht zu denken, wo das Mass der Nutzung (nach carrada, worpa etc.) allein zur Bezeichnung des Einzelrechts an Wiesen gebraucht ist. Aber so unzweifelhaft es auch ist, dass solche Gemeinwiesen noch sehr lange fortbestanden (s. o. S. 107), so werden wir es doch schon in dieser Periode zumeist mit Wiesen zu thun haben, welche durch Realtheilung älteren Gemeinlands Bestandtheile der Hufe geworden sind.

zu Vermögensobjekten der Sonderwirthschaft gemacht worden waren. Nur in kleinem Umfange, dem Wirthschaftshofe am nächsten liegend, dem Bedürfnisse der Grünfütterung im Stalle gewidmet, treten die Wiesen allmählich als Bestandtheile des Sonderguts hervor<sup>1)</sup>; aber während der ganzen Periode bleibt das Verhältniss des Ackerlands zu den separirten Wiesen noch sehr ungünstig für diese und zeugt von dem geringen Werthe, welchen die Wirthschaft jener Zeit auf diese Culturart legte.

Solche Wirthschaft konnte schon an sich nur durch starke Viehhaltung bestehen; wir haben aber auch in den positiven Zeugnissen der Schriftsteller und in dem ungeheuren Uebergewichte, welches den Interessen der Viehzucht in allen Volksrechten eingeräumt ist, sichere Anhaltspunkte zu der Annahme, dass die deutsche Landwirthschaft während der Merowingerperiode sich vornehmlich auf Viehzucht stützte<sup>2)</sup>; und auch was wir von der Nahrung, Bekleidung und Lebensweise der Deutschen wissen, weist uns auf eben diese Thatsache hin. Unter allen Thieren das edelste und werthvollste ist den Deutschen das Pferd; doch war es offenbar nur grös-

---

<sup>1)</sup> Doch schon l. Sal 27, 10 Si quis prato alieno secaverit. L. Alam. 76, 2 (LL. III, 72) aut in prato aut in messe. Auch l. Baj. XIII, 6 ist pratum der messis, XIV, 7 der vinea gleichgestellt; XVII, 1 stehen pratum, ager, exartum neben einander. Dass die Wiesen aber als besondre Zuthat zu dem Gute angesehen wurden, ist z. B. zu sehen aus Tr. Wizz. 713 no. 36: et prata illa in ripa de Sorna quam ipsi servi ad ipsas hobas tenent. Ib. 723 no. 262: sorte una, campo et silva in simul tenente, similiter pradello uno ad carrad. 2. Auch Tr. Sang. 750 I 15, casale, ubi edificius vester nunc stat, et ipsa prata, que ibidem pertinent. Auch ist es nicht selten, dass das Ackerland als wesentlicher Bestandtheil der Hufe gar nicht erwähnt ist, während die Wiesen, als später hinzugekommen, besonders vermerkt werden, z. B. Tr. Wizz. 745 no. 142 hobam 1 et ad 3 carrade prata. Ib. 765—92 no. 124: hoba 1 cum prato ad carradas 10, et vinea 1 ad carradas 4, tam pratis pascuis silvis etc., wo wohl Souderwiesen und Gemeinwiesen zugleich genannt werden.

<sup>2)</sup> Schon bei Caesar b. G. VI, 35 heisst es: Magno pecoris numero, cuius sunt cupidissimi barbari, potiuntur; und Tacitus berichtet c. 5: Germania pecorum fecunda; . . . pecoris numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt. Ueber die vielseitige Abstufung der Viehwerthe in den Volksrechten s. u. 5. Abschn.

seren Gutswirthschaften gegönnt, sich mit Pferdezzucht zu befassen. Darum waren wohl Sachsen<sup>1)</sup> und Thüringen<sup>2)</sup> die hervorragendsten Pferdezzuchtgebiete, weil bei ihnen sich der Adel mit reichem Besitzthum weit mehr über den kleinen gemeinfreien Landwirth erhob als anderwärts. Aber auch die alamannische Pferdezzucht wird gelobt<sup>3)</sup>. Von sorglicher Zuchtwahl hören wir allerdings nichts<sup>4)</sup>; die Pferde liefen in Wald und Weide wild umher<sup>5)</sup>, und dienten wohl ebenso zur Nahrung wie zum Dienst im Krieg, zur Jagd und im Gespann<sup>6)</sup>; aber doch verstanden die Deutschen es gut, edle Pferde sorgsam abzurichten und sie dadurch zu höheren und feineren Leistungen zu entwickeln<sup>7)</sup>.

Allgemein und wie es scheint ziemlich gleichmässig verbreitet war die Rindviehzucht, zur Arbeit auf dem Felde und jeder Art von Zugdienst nicht minder wichtig, wie zur Beschaffung der hervorragendsten Nahrung<sup>8)</sup>. Der schöne Schlag des alamannischen Rinds, durch Kreuzung mit dem (romanischen?) Vieh der Norischen Alpen noch verstärkt<sup>9)</sup>, scheint

<sup>1)</sup> Pferdetribut der Sachsen unter Pipin Ann. Laur. a. a. 758.

<sup>2)</sup> Vegetius ars veter. IV, 6: ad bellum Hunniscorum longe primo docetur utilitas patientiae, laboris, frigoris, famis Toringos, deinde et Burgundiones injuriae tolerantis. Tertio loco Frigiscos, non minus velocitate quam continuatione cursus invictos. Heerden von Pferden werden erwähnt in lex Thuring. 35, LL. V, 129. S. a. die Brautwerbung des thüringischen Königs Hermenfried, der weisse Pferde als Brautkauf gab, Cassiod. variet. IV, 1.

<sup>3)</sup> Ammian. Marc. 15, 4. Aurel. Vict. de Caes. 21, 2.

<sup>4)</sup> Nach Tacitus c. 6 waren die deutschen Pferde non forma nec velocitate conspicui; aber sehr ausdauernd. Aehnlich von den Suevenpferden Caes. IV, 2.

<sup>5)</sup> Plin. h. n. 8, 16. Strabo 4, 6, 10. Bonif. epist. 122, 142 equi silvatici. S. o. S. 133.

<sup>6)</sup> Schon l. Sal. 38, 1: Si quis caballum qui carrucam trahit, furaverit. Auch als Ackerthiere ib. 27, 8.

<sup>7)</sup> Tac. 15: electi equi. Sie gaben denselben auch besondere Namen: s. bes. l. Sal. tit. 38 und dazu Anton I, 120.

<sup>8)</sup> Schon Caesar b. G. IV, 1 maximam partem lacte atque pecore vivunt. Ib. VI, 22: major pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit.

<sup>9)</sup> Cassiodor III, 50: Ut Alamannorum boves, qui videntur pretiosiores propter corporis granditatem — commutari vobis liceat.

lange Zeit hindurch der vorzüglichste gewesen zu sein und wurde wohl auch besonders zur Ausfuhr gezüchtet. Im allgemeinen aber scheint die Fleischnutzung überwogen, daher die Aufzucht von Jungvieh besonders betrieben worden zu sein <sup>1)</sup>; Mastung war wohl gänzlich ausgeschlossen, da es ebenso an Stallungen und Futter wie an Absatz für Mastfleisch fehlte. Butter <sup>2)</sup> wurde nur als Nebenproduct gewonnen und auch die Käsebereitung, obwohl zur täglichen Nahrung der Deutschen Käse gehörte, trat jenem Hauptzweig der Viehzucht gegenüber zurück <sup>3)</sup>. Es liegt das auch ganz in der Weise eines sehr extensiven Viehzuchtsbetriebs, dass gerade derjenige Zweig der bevorzugte ist, welcher am wenigsten Mühewaltung und Aufwand der Wirthschaft erheischt, am meisten aber sich auf die verjüngende Kraft der Natur stützt. Es mag vielleicht damit zusammenhängen, dass überall so wenige Mutterthiere auf einen Stier gerechnet wurden; regelmässige waren es deren 12, aber auch für weniger kömmt öfter schon ein Faselvieh. Ebenso hat auch in der Regel ein Beschäler nicht mehr als 12 Stuten zu versorgen <sup>4)</sup>, und unwillkürlich drängt sich wieder des Tacitus Wahrnehmung auf, der in Bezug auf die germanische Viehhaltung sagt: *numero gaudent*.

Aber doch wird während der ganzen Periode die Pferde- und Rindviehhaltung an Zahl und Ausdehnung überragt von den wichtigsten Zweigen der Kleinviehzucht, der Schaf- und

---

<sup>1)</sup> Das dürfte vielleicht schon in des Tacitus *numero gaudent* liegen, ist aber auch aus der Art und Weise zu entnehmen, wie die Volksrechte des Jungviehs gedenken; z. B. l. Sal. III—V.

<sup>2)</sup> Mit geronnener Milch zusammengestellt Plin. h. n. 28, 35: *e lacte fit et butyrum, barbararum gentium laudatissimus cibus et qui divites a plebe discernat*.

<sup>3)</sup> Caes. VI, 22; Tac. 23. Wenn aber Plinius h. n. XI, 96 berichtet: *mirum, barbaras gentes quae lacte vivunt, ignorare aut spernere tot seculis casei dotem, densantes id alioqui in acorem jucundum et pingue butyrum* — so denkt er wohl dabei nur an die feineren italienischen Rahmkäse, wie er sie im Folgenden aufzählt; s. Hostmann 74.

<sup>4)</sup> L. Sal. 38, 2. 3 *Admissario cum gregem suam, hoc est 12 equas*. L. Rip. 18, 1: *Sonesti id est 12 equas cum amissario*. L. Alam. 77, 1 *vaccaritia legitima, ubi sunt 12 vaccas vel amplius*.

Schweinezucht. Grosse Schafhaltung war schon wegen der für die tägliche Bekleidung wichtigen Wolle geboten<sup>1)</sup>; aber auch das Fleisch und die Milch der Schafe war für täglichen Bedarf benöthigt<sup>2)</sup>. Auch ist unverkennbar die Schafhaltung wenigstens im Norden sehr bedeutend gewesen<sup>3)</sup>. Dass die lateinischen Urkunden *pecora* so häufig schlechthin im Sinne von Schafen gebrauchen<sup>4)</sup>, ist vielleicht für die Bedeutung dieses Viehzuchtsweges nicht minder wichtig, als dass das friesische Gesetz einmal neben dem *caballus* und *bos* nur *ovis* ausdrücklich benennt, und an einer andern Stelle das Schaf allem andern Kleinvieh voranstellt<sup>5)</sup>. Schon Probus verlangte von den Deutschen zuerst Geisseln, dann Getreide, zuletzt Kühe und Schafe<sup>6)</sup>.

Die Schweinezucht endlich war überall in Deutschland schon durch die reichen Eichenwälder besonders begünstigt<sup>7)</sup>, und wegen der bei geringer Pflege grossen Ergiebigkeit besonders beliebt. Die Volksrechte leisten gerade in ihren Bestimmungen über Schweinezucht etwas übriges; mannigfache Namen, und ausserordentlich genaue Anordnungen zu Schutz und Pflege derselben zeugen von der nationalen Werthschätzung<sup>8)</sup>. Auch hier tritt wieder die grosse Zahl der männ-

---

<sup>1)</sup> Strabo 7, 1, 3 wird durch das Wandern der Schafheerden verleitet, die Sueven selbst zu einem Wandervolk zu machen. S. Wackernagel, Kl. Schr. I, 40.

<sup>2)</sup> Plinius h. n. 23, 35: *e lacte fit et butyrum. plurimum e bubulo, et inde nomen: pinguisimum ex ovibus.*

<sup>3)</sup> In der l. Sax. c. 66 ist bei der Reduction des *solidus* neben dem Rindvieh nur der Schafe gedacht.

<sup>4)</sup> Eine alte Glosse Casselana F. 4 (Merkel zur l. Alam. 100, 1, LL. III, 81) hat *pecora* = *scaf*. S. Anton I, 135. Hostmann 77, welcher aber S. 30 die Schafhaltung im innern Deutschland für nicht sehr verbreitet hält.

<sup>5)</sup> L. Fris. II, 11; IV, 2.

<sup>6)</sup> Vopisc. Prob. c. 14: *quibus ille primum obsides imperavit . . dein frumentum, postremo etiam vaccas et oves.*

<sup>7)</sup> Chlotach. II ed. 614 c. 21: *Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredi non praesumant. c. 23: Et quandoquidem pastio non fuerit unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur.*

<sup>8)</sup> Anton I, 129.

lichen Schweine zur Nachzucht charakteristisch hervor<sup>1)</sup>; doch pflegte man auch die Mastung der Verschnittenen<sup>2)</sup>, deren Schinken überall als Delikatesse betrachtet wurden<sup>3)</sup>.

Vervollständigen wir dieses Bild der Viehzucht noch durch den Hinweis auf die nicht unbedeutende Ziegenhaltung<sup>4)</sup> sowie auf das Hausgeflügel, Hühner und Gänse, aber auch Enten, Kraniche und Schwäne<sup>5)</sup>, so wird auch deutlicher, wie der Schwerpunkt der deutschen Landwirthschaft auf jener Production lag, die wir nach unseren Begriffen als höchst extensive bezeichnen müssen, die aber sicher der Gesamtlage vollkommen entsprach, in der sich die capitallose, isolirte Wirthschaft der kleinen Landwirthe jener Zeit befand und die auch in grösserer Wirthschaft nicht erheblich differirte.

Dafür ist aber auch alles, was feineren Betrieb, sorgsamere Cultur voraussetzt, noch in den ersten Anfängen. In der 1. Salica ältester Fassung<sup>6)</sup> ist von den Gärten und Obstbäumen, deren Schutz die späteren Texte bestimmen<sup>7)</sup>, noch keine Rede; auch die *lex Alamannorum* weiss noch nichts von Obstgärten und Weinbergen; das erste Beispiel für dieselben in Schwaben ist eine Urkunde aus den Jahren 716 bis 720<sup>8)</sup>. Dagegen war sicherlich der Weinbau in den Rhein-

---

<sup>1)</sup> L. Rip. 18: *sex scrofas cum verre*. L. Ang. et Wer. 37: *scrofas 6 cum verre, quod dicunt son*. L. Alam. 81, 1: *pastor porcarius, qui habet in gregem 40 porcus* sagt über die Zahl der Faselthiere nichts aus.

<sup>2)</sup> Das ist wohl die Bedeutung *majale* in l. Sal. II, 12, 13.

<sup>3)</sup> S. schon ed. Dioclet. de pretio rerum venal. (301) ed. Mommsen, Leipzig 1851, welches auch westfälischen und marsischen (belgischen) Schinken taxirte: *pernae optimae petasonis sive Menapicae vel Cerritanae — italicum pondo unum viginti denarii. Mariscae ital. po. unum viginti*.

<sup>4)</sup> L. Sal. V. L. Alam. 102, 5. Ueber Hammelfleisch s. Langenthal, *Gesch. d. Landwirthschaft I*, 150.

<sup>5)</sup> L. Sal. VII *gallus, galina, grux, cicenum, ansare, aneda, turtur, aucellum*. L. Alam. 102, 7, 8: *Auca, anita, gariola, cicunia, corvo, cornicla, columba, acetcauha*.

<sup>6)</sup> S. Waitz, *Das alte Recht der salischen Franken* 5 ff.

<sup>7)</sup> tit. 7 Zus. 7—10.

<sup>8)</sup> Tr. Sang. no. 3. Doch ist dort die Erwähnung von Gärten alsbald häufig; z. B. 735 no. 5; 744 no. 8—10.

gegenden <sup>1)</sup>, aber auch an der Donau schon länger eingebürgert, die Weinbereitung jedoch auf sehr niedrer Stufe. Und auch in die Gartencultur kam erst in der folgenden Periode grössere Mannigfaltigkeit. Unter den Gärten der Merowingerzeit werden wir uns im Wesentlichen nur kleine umzäunte Rasenplätze vorstellen dürfen, die mit einigen Obstbäumen besetzt waren und etwa noch zur Aufstellung der Bienenstöcke dienten <sup>2)</sup>.

Im Ganzen charakterisirt sich das Erwerbsleben dieser Zeit durch eine grosse ökonomische Abgeschlossenheit, ja fast völlige Isolirung der Einzelwirthschaften; anfänglich dem Freiheitstribe und den individuellen Interessen entsprechend, ist sie doch gar bald ein nicht beneidenswerther Zustand geworden. Die Hufe bot eben doch nur eine schmale Basis der Existenz, die um so weniger zureichen wollte, je mehr die Bedürfnissmenge einer angewachsenen Bevölkerung stieg, ohne dass die Betriebsweise verbessert oder auch nur die Wirthschaft entsprechend ausgedehnt werden konnte. Der leicht culturfähige Boden war bald vollständig besetzt; schwerere Culturarbeit vermochte der Einzelne nicht vorzunehmen und die freie Genossenschaft der Hofbesitzer besass weder Beruf noch Eignung, um für diese Aufgaben wirksam eintreten zu können. Das Wirthschaftssystem aber, welches die ersten Ansiedler betrieben, eine Art Brennwirthschaft oder wilder Feldgras-

---

<sup>1)</sup> Nachdem durch Kaiser Probus i. J. 280 der Weinbau am Rheine eingeführt war (Vopisc. c. 18: Gallis omnibus . . . hinc permisit ut vites haberent, vinumque conficerent) wurden die Römer sicherlich auch in diesem Zweige der Production die Lehrmeister der Deutschen. S. Hostmann 65. Die l. Salica kennt den Weinbau schon als etwas lang geübtes tit. 27, 13; 35, 6. Aber doch beschäftigten sich mehr die Zusätze mit diesem Gegenstande; bes. tit. 7 Zus. 9: hanc quoque legem et de vitibus furatis observari jussimus. Auch l. Rip. 60, 1 gehört nicht in die älteste Zeit. In Baiern schenkte schon Herz. Theodo 680 Weinberge an der Donau, deren später oft gedacht wird. S. Verhandlungen des hist. V. d. Oberpfalz Bd. 26, S. 39 ff. und Bd. 4, S. 123.

<sup>2)</sup> Nach l. Baj. 22, 1 bildeten schon 12 Obstbäume einen Garten. L. Baj. 22, 8 ff. Die Bienenzucht gehörte überhaupt zu den wichtigeren wirthschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen wegen des Wachses für die Kirchen und des Honigs für Meth. Zeidler in Baiern schon zu Odilo's Zeit; Tr. Lunael. no. 38 f. Mon. Boic. 23a, 171. 182. 184. 186.



wirtschaft mit ebenso extensiver Viehzucht, erwies sich auf die Dauer weder nachhaltig noch besonders ökonomisch; eine stetige Schwächung des volkswirtschaftlichen Lebens durch wachsendes Missverhältniss zwischen Bedarf und Production machte es dann den grossen Grundherrschaften nicht nur leichter, sich die schwachen Einzelexistenzen zu unterwerfen, sondern liess diese Entwicklung sogar noch als sehr günstig erscheinen<sup>1)</sup>.

### Fünfter Abschnitt.

#### Der Güterverkehr und die nationale Werthbildung.

Mit den alten Germanen hatten die Römer während der Jahrhunderte ihrer Weltherrschaft mancherlei Verkehr und Handelschaft unterhalten<sup>2)</sup>.

Zwar im Anfange scheinen sich die Deutschen ziemlich zurückhaltend den friedlichen Annäherungsversuchen der Römer gegenüber verhalten zu haben<sup>3)</sup>. Aber bald lockten auch sie die Genüsse, welche die Römer zu bieten hatten<sup>4)</sup>; Wein<sup>5)</sup> und mancher Tand zu Schmuck und Kleidung wurden von ihnen erhandelt, und sie fanden darin gute Gelegenheit, die Ueberschüsse ihrer Kriegsbeute<sup>6)</sup>, Sklaven<sup>7)</sup>, Geräth und Waffen, aber auch Rinder<sup>8)</sup> und Pferde<sup>9)</sup> den römischen Händlern abzusetzen.

<sup>1)</sup> Vgl. zu dem ganzen Abschnitte sowie auch zu Abschn. 1 und 3 die neueste Abhandlung von Much über den Ackerbau der Germanen in Mitth. d. anthrop. Gesellschaft, Wien, VIII, 203 ff., welche mir erst bei der letzten Revision dieses Bogens zukam.

<sup>2)</sup> Wackernagel, Kl. Schr. I, 59 ff. J. Jung, Römer und Romanen S. 108 ff.

<sup>3)</sup> So die Nervier, die Sueben Caes. b. G. 2, 15; 4, 2.

<sup>4)</sup> Von den Ubiern berichtet Caesar b. G. 4, 3: *Humaniores sunt, propterea quod Rhenum adtingunt multumque ad eos mercatores ventitant et ipsi propter propinquitatem gallicis sunt moribus adsuefacti.*

<sup>5)</sup> Tac. Germ. 23, 5, 17.

<sup>6)</sup> Caes. 4, 2.

<sup>7)</sup> Tac. Germ. 24. Paul Diac. I, 1.

<sup>8)</sup> Cassid. var. III, 50.

<sup>9)</sup> Plinius h. n. II, 109.

Auch brauchten sie wohl zu Zeiten Erz und Eisen, wenn gerade längere Ruhe oder ungünstiger Ausgang des Kampfes Mangel an Waffen und Hausgeräth erzeugt hatten<sup>1)</sup>, während sie daran zu andrer Zeit und besonders, seit die altberühmten norischen Eisenlager in die Hände der Langobarden, später der Baiuwaren gefallen, eher Ueberfluss hatten<sup>2)</sup>.

Auch konnten sie für die Dauer, wenigstens im Grenzverkehre, der Münzen nicht entrathen und brachten auch zu diesem Behufe, wie sie überhaupt schon geldgieriger geworden waren, den Römern ihre eignen Luxusartikel, denen diese eine Zeitlang sogar besonderen Modewerth beilegten: Zuckerrüben<sup>3)</sup>, Fische aus Rhein und Donau<sup>4)</sup>, Gänsefedern<sup>5)</sup>, und jene Laugenseife, mit welcher auch der Germane sein Haar röthlich zu färben liebte<sup>6)</sup>.

Aber im Wesentlichen war dieser Handelsverkehr, so weit ihn die Deutschen selbst betrieben, doch nur Grenzverkehr. Zu weiter Handelsfahrt bis auf die römischen Märkte entschlossen sich die Deutschen der inneren Länder wohl selten; das Auftreten von Hermunduren in Augsburg erregte selbst das Erstaunen der Römer<sup>7)</sup>. Römische Kaufleute und unter ihnen gewiss schon viele Juden, wagten sich des Handels wegen auch in das innere Deutschland, als fahrende Händler sowohl, wie zu bleibender Niederlassung<sup>8)</sup>.

Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass der Handel in diesen Gegenständen grosse Ausdehnung oder auch

---

<sup>1)</sup> So insbes. zu Tacitus' Zeiten, c. 6: ne ferrum quidem superest.

<sup>2)</sup> Procop. B. Goth. 3, 33. Paul Diac. I, 27 von der Vorzüglichkeit ihrer Waffen.

<sup>3)</sup> Plinius h. n. 19, 28. Nach Anton I, 7 Pastinaken.

<sup>4)</sup> Cassiod. var. ep. 12, 4.

<sup>5)</sup> Plin. 10, 27.

<sup>6)</sup> Martial 8, 32; 14, 25. Diodor 5, 28; Plinius h. n. 28, 51. Von den Batavern Tac. hist. 4, 61; von den Alamannen Ammian 27, 2. S. Grimm in Haupts Zeitschr. 7, 460.

<sup>7)</sup> Tac. Germ. 41.

<sup>8)</sup> Schon nach Caesar b. G. 1, 39. Tacit. hist. 4, 15. Dio Cass. 53, 26. S. a. Kisselbach, Gang des Welthandels S. 25.

nur grosse Stetigkeit und feste Ordnung gehabt hätte<sup>1)</sup>. Nur im Getreidehandel finden wir solche Einrichtungen, welche auf stetigen Handelsverkehr in einem Theil des römischen Germaniens sprechen. Am Inn (bei dem Kloster Attel in Baiern) war ein römischer Proviantmeister (*frumentarius*) stationirt; der untere Lauf des Inn überhaupt war zur Römerzeit stark bevölkert<sup>2)</sup>.

Am Inn und an der Salzach gab es *contubernia nautarum* und zu Altenhohenau ist eine alte Anlande beglaubigt<sup>3)</sup>, wo die grösste Getreidezufuhr und Anschütt eingerichtet war. Und auch die Donau bildete für den römisch-deutschen Getreidehandel eine beliebte Wasserstrasse, wie noch aus der Menge römischer Händler zu erkennen ist, die bis in die Karolingerzeit hinein zu Regensburg und Passau wohnten<sup>4)</sup>.

Eine Handelswaare aber hat doch schon frühzeitig die Deutschen selbst mächtig zur Handelschaft angetrieben. Das ist der Bernstein, jenes räthselhafte Harz der Ostsee, das schon Jahrhunderte vor Christus den unternehmenden Pytheas von Massilien zu seiner denkwürdigen Reise nach jenen Küsten veranlasst<sup>5)</sup>, das von West- und Oströmern wie von andern Völkern gleich begehrt und geschätzt war. Den Bernstein vertrieben die Deutschen in selbständigem Handel, wenigstens

---

<sup>1)</sup> Wenn Tac. Ann. 2, 62 von den Römern in der Markomannenstadt sagt, dass sie *jus commercii* hatten, so war damit eben nur ihre rechtliche Gleichstellung mit den Einheimischen, bei denen sie sesshaft waren, mit dem gangbaren römisch-rechtlichen Ausdruck bezeichnet, nicht aber „ein durch Verträge gesicherter Handelsverkehr“ wie Wackernagel, Kl. Schr. I, 63 meint.

<sup>2)</sup> *Castrum Lintburc* (bei Attel) *quod praeclara civium numerositate inhabitabatur*. Iuvav. IIb, 850. Mehre urbana loca sind erwähnt in Mon. Boic. I, 266.

<sup>3)</sup> Das Altenhohenauer Mass galt noch lange Zeit hindurch weit umher; s. Verh. d. hist. Ver. der Oberpfalz III, 204. Vita Severini passim.

<sup>4)</sup> S. Wittmann in den Quellen und Erörterungen zur bairischen Geschichte I, 97. Latini in Regensburg hatten noch im 9. Jahrh. ihr eignes Quartier in *pago mercatorum*. Pez thes. Anecd. I, 3 p. 192. Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg S. 78 ff.

<sup>5)</sup> Plin. h. n. 37, 11, 1.

bis an die Grenzposten, welche die Römer im innern Deutschland hatten, wo ihn dann römische Händler in Empfang nahmen; aber auch andere Richtungen schlugen sie mit ihrer kostbaren Waare ein; durch das Land der Skythen und Sarmaten richteten sie ihren Zug nach dem Orient, aus dem sie auf diesem Wege immer wieder auf's Neue Culturelemente ansogen<sup>1)</sup>.

Und sicherlich ist der deutsche Eigenhandel bei diesem einen Objecte nicht stehen geblieben; schon zur Rückfracht nahm er Producte des Orient oder des hochcultivirten Römerreichs mit in die Heimat; und neben dem Bernstein wurde wohl auch so manches, was deutscher Boden oder deutsche Wirthschaft brachte, von ihnen auf weitere Handelsfahrt mitgenommen; Perlen zumal aus den Flüssen, mit denen Griechenland und Rom zuerst von Germanien her bekannt geworden sind<sup>2)</sup>, und Pelze, welche die Deutschen selbst von den nördlicheren Völkern bezogen<sup>3)</sup>. Aber auch hier begegneten die Deutschen der unternehmenden Concurrnz griechischer und römischer Händler, welche die gewohnten Handelswege des Bernsteins bis an jene Ostseeküsten verfolgten um das geschätzte Kaufmannsgut und wohl noch so manche andre Waare an der Quelle zu holen<sup>4)</sup>.

Dieser älteste Handel der Deutschen mit den Römern verfiel aber mit der Völkerwanderung. Sie vernichtete überhaupt die regelmässigen Verkehrsbeziehungen, welche die Deutschen unter sich und mit den Römern besonders während der Zeit relativer Ruhe und Sesshaftigkeit geknüpft hatten; sie hob die Production des Volkes zum guten Theile auf,

---

<sup>1)</sup> S. die Nachweisungen über die Handelswege des Bernsteins bei Wackernagel I, 75 und Genthe, Etrurischer Tauschhandel S. 101—110.

<sup>2)</sup> S. Wackernagel I, 71. Ueber altgermanische Glas- und Thonperlen Klemm, Alterthumskunde S. 66 f.

<sup>3)</sup> Tac. Germ. 17. Jornandes 3.

<sup>4)</sup> Daher Spuren der Römer auf jener ganzen nach Italien führenden Strasse: römische Münzen, ja römische Begräbnisstätten und Urnen in Schlesien, in Preussen und den Küstenländern der Ostsee, namentlich aus der Zeit der Antonine und des Septimius Severus, so dass um die Mitte und nach der Mitte des 2. Jahrh. der Handel besonders lebhaft gewesen sein muss; Wackernagel. Kl. Schr. I, 76.

beschränkte jedenfalls den nationalen Gütervorrath auf das Mass des unmittelbaren Bedarfs und vernichtete endlich auch den üblichen Markt mit der zahlungsfähigen Nachfrage des römischen Luxus.

So wurde also auch von dieser Seite her jener Zustand der wirtschaftlichen Isolirung befördert, welchen wir für die Merowingerperiode im Grossen und Ganzen als charakteristische Erscheinung des nationalen Erwerbslebens kennen gelernt haben. So lange er aber bestand, so lange ist auch an einen ausgebildeten Güterverkehr und seine volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht zu denken.

Auf den Gutshöfen der kleinen Grundbesitzer wurde nur der Eigenbedarf des Hauses — und dieser wohl spärlich genug — producirt; grössere Gutswirtschaften mochten wohl einige Ueberschüsse an Producten erzielen, die aber in erster Reihe zur Deckung eines dem grösseren Haushalt und grösseren Vermögen entsprechenden grösseren Bedarfs dienten, erst in zweiter Linie für den Gütertausch in Betracht kamen. Und dieser Gütertausch in natura bewegte sich selbstverständlich wieder in kleinen Mengen und auf engem Gebiete, wie er auch sicherlich auf wenige Werthformen beschränkt war.

Höchstens dass dann und wann ein fahrender Kaufmann die zeitweiligen Ueberschüsse dieser Bodenproduction ankauft, um sie auf der nächsten Messe des verkehrsreicheren Neustriens, oder wo er sonst gerade Absatzgelegenheit vermuthete, wieder loszuschlagen; ein geregelter Productenhandel ist dieser Zeit in Deutschland wenigstens eben so fremd, als etwa eine systematisch für nationalen Bedarf arbeitende Industrie.

Nur in einzelnen Producten, welche schon während der Römerzeit für den Handel Bedeutung erlangt hatten, scheinen auch nach der Völkerwanderung Ueberschüsse nicht bloss einzelner Gutswirtschaften, sondern ganzer Volksstämme für den Handel verfügbar gewesen zu sein. Alamannische Rinder und Kühe, sächsische und thüringische Pferde und Leinwand, friesische Gewänder und bairisches Getreide und Salz gehören zu den ältesten Gegenständen eines Handelsverkehrs im inneren

Deutschland<sup>1)</sup>; neben den Fremden (Byzantinern, Römern, Juden) bildeten die Franken die regelmässigen Vermittler zwischen diesen Producten deutscher Wirthschaft und den Gütern des ausserdeutschen Productionsgebietes, sowie auch nach den Gebieten der Wenden und Awaren<sup>2)</sup>. Doch ist der Sachsen auch ausdrücklich als Händler auf dem Markte von St. Denys gedacht<sup>3)</sup>. Die Hauptmärkte waren deutscherseits Dorstadt<sup>4)</sup> und Stavern<sup>5)</sup> in Friesland, Erfurt<sup>6)</sup> (seit 476) in Thüringen, Worms, Mainz, Strassburg am Oberrhein, Regensburg, Salzburg und Lorch in Baiern; ausserhalb der deutschen Gebiete Schleswig, der Slaven maritimes Emporium, London<sup>7)</sup>, Paris, St. Denys<sup>8)</sup>, Rom und Byzanz; wohl auch schon frühzeitig Nischnei - Nowgorod<sup>9)</sup>, der Kreuzungspunkt der Ostsee- und der sarmatischen Handelswege, die wohl nie ganz verödeten.

Die Wege, auf welchen diese wenigen Lebensäusserungen eines Grosshandels gingen, sind zum guten Theile die natürlichen Wasserstrassen des Rheins und der Mosel, der Weser und Elbe, aber auch besonders der Donau, der wichtigsten

---

1) Kisselbach, Welthandel S. 37. Einigermassen kömmt auch für den deutschen Handel die Urk. 716 Pardessus II, 501 in Betracht, welche eine Schenkung von Zöllen an das Kloster Corbie enthält und neben Oel und verschiedenen Gewürzen noch Früchte und Felle als Handelsartikel aufzählt.

2) Chron. Fredeg. ad a. 623. (Gregor Tur. App. 48): Homo quidam, nomine Samo, natione Francus, de pago Sennonago plures secum negotiantes adscivit ad exercendum negotium in Slavos cognomento Winidos perrexit.

3) Pardessus Dipl. II, 247, a. o. 629. Ueber die Friesen als Grosshändler s. Gfrörer z. Geschichte der deutschen Volksrechte II, 274.

4) Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 303.

5) Nach den niederländischen Geschichtsschreibern ist die Stadt Stavern die älteste in Friesland und wurde i. J. 21 von den Struieren, den alten Einwohnern von Friesland erbaut. Andersen, Gesch. des Handels I, 222.

6) Nach Angelikus de Werdenhagen, de rebus publ. Hanseaticis. Andersen I, 250.

7) Tacitus Ann. 14, 33 Londinium cognomento quidem coloniae non insigne, sed copia negotiatorum et comeatum maxime celebre. Andersen, Gesch. d. Handels I, 225.

8) Dipl. Dagoberti 629. Pardessus II, 247.

9) Kisselbach, Welthandel S. 35, 53.

Handelsstrasse nach den Ländern der Avaren und den Gebieten des schwarzen Meeres, die nach dem Oriente weiter wiesen<sup>1)</sup>. Aber doch auch die hohe See wird von Friesen<sup>2)</sup> und Sachsen<sup>3)</sup> schon frühzeitig befahren und Handelsverbindungen zu Schiff zwischen Deutschen und Wenden auf der Ostsee einerseits, dem fränkischen Gallien anderseits sind angeknüpft und gepflegt worden.

Von Landstrassen dienten den Deutschen sicherlich in erster Linie die eben so zweckmässig angelegten, wie dauerhaft gebauten Römerstrassen, besonders im Gebiete des Rheins sowie zu dessen Verbindung mit dem Süden Deutschlands, mit Rhätien und Norikum. Ganz spärlich beginnt daneben die merowingische Zeit den Ausbau eines neuen Strassennetzes zur Belebung des Verkehrs zwischen den neuen Wirthschaftscentren<sup>4)</sup>; ihre hauptsächlichsten Leistungen für den Verkehr sind jedenfalls in Gallien zu suchen, wie ja auch die geregelten Transporteinrichtungen der *scara*, *angaria* und der *parafredi* in dieser Periode nur im neustrischen Franken regelmässig vorkommen. Erst die karolingische Verwaltung leistete auch hiefür Grosses.

Auch der Markt und seine Einrichtung spielt in dieser Zeit auf deutschem Boden wenigstens noch keine grosse Rolle. Wohl wird sich an der grossen Hofhaltung königlicher Palatien sowie an den Bischofssitzen und in den alten Römerstädten am Rhein und an der Donau bereits einiger Marktverkehr entwickelt und, ähnlich wie in Neustrien, auch eine

---

<sup>1)</sup> Kurz, Oesterreichische Handelsgeschichte 4.

<sup>2)</sup> Fischer, Gesch. d. deutschen Handels I, 132 ff.

<sup>3)</sup> Sächsische Seeräuber bei Sidon. Apoll. ep. 8, 6. Inseln der Sachsen Greg. Tur. 2, 19.

<sup>4)</sup> Einigermassen ist das aus den verschiedenen Wegeabgaben zu ersehen, welche ja nach allgemeinen Grundsätzen der ältesten Zeit für den Fiskus nur soweit erhoben wurden, als die öffentliche Gewalt auch besonderes im Dienste des Verkehrs leistete; dahin gehören *carrigia* (*carrigalia*), *saumaticum*, *pedagium* (*pedaticum*), *pulveraticum*, *rotaticum*, *vultaticum*, *cespitaticum*, *mestaticum*, *pontaticum*; für den Wasserweg insbesondere *exclusaticus*, *plantaticus*, *barganaticum*, *ripaticum*, *tranaticum* (*trahaticum*) s. i. A. darüber Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. Waitz II 605.

öffentliche Ordnung gefunden haben. Die spärlichen positiven Nachrichten<sup>1)</sup> aber, welche darüber auf uns gekommen sind, verbieten doch, die entwickelteren Marktverhältnisse des gallischen Frankens einfach auch auf die rechtsrheinischen Orte zu übertragen. Insbesondere wird es sehr zu bezweifeln sein, ob die Marktabgaben<sup>2)</sup>, welche in Neustrien auf eine gewisse Ordnung der Verkehrsverhältnisse durch die öffentliche Gewalt schliessen lassen, auch auf den deutschen Märkten zur Anwendung gekommen sind.

Im letzten Grunde aber ist es der Mangel eines nationalen Geldwesens, welcher die Entwicklung eines regen Güterverkehrs mindestens ebenso aufhielt, als das lange Verharren im Naturalverkehre sich aus den primitiven Zuständen des Erwerbs und der unentwickelten nationalen Arbeitstheilung erklärt.

Dass die Deutschen<sup>3)</sup> vor und während der Völkerwanderung weder eigne Münzen noch eine Metallgeldrechnung hatten, ist als gewiss anzusehen; wird ihnen ja doch von Tacitus sogar die Werthschätzung der Edelmetalle abgesprochen<sup>4)</sup>. Es wird eben dadurch wahrscheinlich, dass sie

<sup>1)</sup> Es ist nicht zu übersehen, dass die ältesten Urkunden, welche für deutsche Orte Markt- und Zollprivilegien enthalten, fast durchgehends gefälscht oder wenigstens einer zu frühen Zeit zugeschrieben sind; so ist Urk. 627 (Pardessus I, 242) für Worms, worin Zoll und Markt in civitate nostra Lobdenburg verliehen wird, zweifelhaft; s. Waitz II, 604; ebenso Urk. 632 (ib. II, 258) für Trier.

<sup>2)</sup> Dahin gehört wohl im Allgemeinen die *trastura* (*transitura*), das *passaticum*, der *foraticus* (*telonea de mercatis*), sowie das *laudaticum* und *salutaticum*, die besonders Abgaben für die Bewilligung (*laudare* = *consentire*) des Marktherrn und für den Schutz, den der Marktfrieden gewährte. S. Falke l. c. Waitz II, 605.

<sup>3)</sup> S. dazu i. A. Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, II, IV, VI. Müller, deutsche Münzgeschichte.

<sup>4)</sup> Germ. 5: *Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur.* Doch kann sich das nur auf solche deutsche Völkerstämme beziehen, welche noch nicht im Verkehr mit den Römern deren Geld anzunehmen gelernt haben: Tac. ib. *Interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur.* Die Deutschen dagegen, welche mit den Römern im Verkehr standen, waren sogar schon geldgierig, wie aus Florus IV, 12, Tacit. Hist. IV, 76, Herodian VI, 7; I, 6 zu ersehen ist.



unter den Gebrauchsgegenständen solche ausgewählt haben, welche durch allgemeine, feststehende Anerkennung ihrer Brauchbarkeit und eine grosse Gleichartigkeit ihres Vorkommens geeignet waren, sowohl als allgemeines Tauschmittel, als auch zur Werthmessung und Werthbewahrung gebraucht zu werden.

Dass sie für diese Zwecke Vieh von bestimmter Art (Kühe oder Ochsen) gebraucht haben, ist wenigstens in Bezug auf Tausch und Werthmessung wahrscheinlich. Es spricht dafür nicht nur der sprachliche Zusammenhang von *fê* (Vieh) und Vermögen<sup>1)</sup> und die Thatsache eines solchen Werthmessers bei den Skandinaviern und Angelsachsen<sup>2)</sup> (Kuhgeld, Stiergeld), sondern es sind auch bei den deutschen Stämmen selbst Anhaltspunkte hiefür vorhanden.

Wie schon Tacitus<sup>3)</sup> berichtet, dass die Bussen in bestimmter Anzahl von Viehhäuptern entrichtet wurden, so finden wir auch noch in späterern Jahrhunderten vorwiegende Vieh-abgaben; die Sachsen haben an Chlotar II. einen Tribut von Kühen zu leisten<sup>4)</sup>, auch Pferdebusen kommen bei den Sachsen vor<sup>5)</sup>; und ihr Volksrecht sagt geradezu: der Solidus

---

<sup>1)</sup> Ulfilas hat in seiner Bibelübersetzung statt *ἀργύριον* das goth. *faihu* (Vieh). Ein althochdeutsches Glossar übersetzt *pecunia* durch *fihu*. Im Altsächsischen ist *fehu*, im Angelsächsischen *feoh*, im Altfriesischen *fa*, im Altnordischen *fê* der gemeinsame, gewöhnliche Ausdruck für Geld; *fêgiald* bedeutet im Altnordischen Geldstrafe. S. Wackernagel kl. Schr. I, 55 ff. Soetbeer a. a. O. I, S. 208 ff.

<sup>2)</sup> Das alte isländische Rechtsbuch *Grágâs* berechnet (im 85. Kapitel des *Kaup-Balkr*) alle Tauschwerthe auf der Grundlage des *Kugildi*. Soetbeer ib. 211. Weinhold altnord. Leben S. 51 ff. Ueber das Stiergeld der Angelsachsen s. a. Wilda, Strafrecht der Germanen I, 331—335.

<sup>3)</sup> Germ. c. 21: *Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero; cap. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur.*

<sup>4)</sup> Fredeg. Chron. 74: *Saxones — quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant.*

<sup>5)</sup> Unter Pipin zahlen die Sachsen einen Tribut von 300 Pferden; Ann. Met. a. 753. Ann. Einhardi 758. Thietm. 2, 18.

ist ein doppelter; der eine ein jähriger, der andre ein 16monatlicher Ochse <sup>1)</sup>).

Mögen aber Viehhäupter noch lange als allgemeines Tauschmittel in Uebung gewesen sein, so ist doch die Geldrechnung schon frühzeitig auf der Grundlage von Edelmetall eingerichtet worden; spätestens in der Zeit, in welcher die Volksrechte der einzelnen Stämme aufgezeichnet worden sind.

Für kleinere Werthmengen kennt der nordische Verkehr als allgemeines Tauschmittel und Werthmassstab das Vadmal, ein grobes, langhaariges Wollenzeug von bestimmter Länge, das mit dem Kuhgeld in bestimmte Relation gesetzt war. Später kommen Leinwandzahlungen und Abgaben sowohl bei Wenden und Ungarn, wie auch in manchen Gegenden Deutschlands vor <sup>2)</sup>). Und noch manch andere Gebrauchsgegenstände finden sich, wenn auch nicht so regelmässig, an Zahlungsstatt, mit vereinzelt Functionen des Geldes gegeben <sup>3)</sup>).

Für ein von mehreren behauptetes Ringgeld der Deutschen <sup>4)</sup> haben wir wohl gar keinen andern Anhaltspunkt, als die Thatsache, dass Edelmetallringe und Spiralen vielfach in ganzen und in Theilstücken in altdeutschen Gräbern gefunden wurden <sup>5)</sup> und dass alte Dichter die Ringe und Baugen als einen Theil des Reichthums der Germanen bezeichnen <sup>6)</sup>).

---

<sup>1)</sup> L. Saxon. ed. Richthofen (LL. V, c. 66).

<sup>2)</sup> Soetbeer I, 217 f. Die Stelle des Tacitus c. 25: *frumenti modum dominus (servo) aut pecoris aut vestis ut colono injungit*, in welcher Baumstark, urdeutsche Staatsalterthümer S. 444, das scandinavische Vadmal wenigstens in seinen Wurzeln und seinem Wesen deutlich genug und positiv ausgesprochen findet, bezieht sich doch in keiner Weise auf Geldgebrauch oder Geldrechnung.

<sup>3)</sup> So Getreide und Honig nach der *lex Saxonum*. Waffen nach der *l. Rip.* S. o. S. 144, Anm. 1.

<sup>4)</sup> Ausführlich besprochen bei Soetbeer I, 228 ff. Müller, Münzschiichte I, 14.

<sup>5)</sup> Ausschliesslich in Norddeutschland und Skandinavien, vgl. die Tabelle bei Soetbeer I, 257.

<sup>6)</sup> Doch sind es ausser angelsächsischen lauter Gedichte späterer Zeit, Nibelungenlied, König Rother, Minnesingergedichte. S. die Beispiele bei Wackernagel I, 57. Auch die Erzählung Widukinds I, 5, wornach ein Sachse mit goldnen Ringen von den Thüringern Land erworben habe, ist

Dieselben konnten nun allerdings als Tauschmittel und zur Werthbewahrung, aber in keiner Weise zur Werthmessung dienen, da sie weder von bestimmter Grösse, noch von festem Gewichte, noch in einer gleichförmigen Stückelung vorhanden waren, und jedem Tausche eine Wägung vorhergehen musste<sup>1)</sup>. Wir haben aber auch gar keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Deutschen je auf der Grundlage des Ringgelds gerechnet oder Werthe allgemein damit gemessen hätten; und es hat demnach die deutsche Wirthschaftsgeschichte jedenfalls ihren Ausgangspunkt von dem ersten Gebrauch der Edelmetalle zu Tausch, Werthmessung und Werthbewahrung zu nehmen, wie er sich eben mit der Begründung des Frankenreichs durch Chlogio und Chlodevech einstellte.

Wohl lernten die Deutschen die Verwendung des Edelmetalls zu Geldzwecken schon in der Zeit kennen, in welcher sie mit den Römern in Berührung kamen<sup>2)</sup>. Aber schon der eigenthümliche Gebrauch, den sie davon machten, zeigt, wie wenig sie mit dem Wesen des Geldes vertraut waren. Zwar,

---

doch zu sagenhaft, um die Annahme eines wirklichen Geldgebrauchs von Ringen stützen zu können. Das blosse Wort *reipus* (Reif) endlich, das dem tit. 44 l. Sal. von der Busse desjenigen, der eine Wittve ohne die gesetzlichen Formalakte heirathet, vorgesetzt ist, kann doch für sich nichts über den Gebrauch von Ringgeld aussagen, da ja in der ganzen Stelle kein Wort weiter darüber enthalten ist.

<sup>1)</sup> Das ist das Ergebniss der ebenso mühevollen wie umsichtigen und gewissenhaften Untersuchung Soetbeers.

<sup>2)</sup> Es wird sich hier empfehlen, des Tacitus klassischen Bericht über den Geldgebrauch der Deutschen im Zusammenhang mitzutheilen: Germ. c. 5: *Argentum et aurum propitiine an irati di negaverint dubito. Nec tamen adfirmaverim nullam Germaniae venam argentum aurumve gignere: quis enim scrutatus est? Possessione et usu haud perinde adficiuntur. Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur, quamquam proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla adfectione animi, sed quia numerus argenteorum facilius usui est promiscua ac vilia mercantibus.*

um römische Waare einzukaufen, soweit das der Grenzverkehr mit sich brachte oder vereinzelt Bedürfniss sonst es erheischte. bedienten sie sich der gangbaren römischen Gold- und Silbermünzen; aber im Wesentlichen begehrt sie nach ihnen um Schätze zu sammeln, deren Besitz als Mittel für kriegerischen Bedarf oder für den Zweck, gesellschaftliche Ueberlegenheit zu behaupten, ihnen frühzeitig erwünscht war <sup>1)</sup>. Und hiefür gaben sie sicherlich dem Golde den Vorzug; römische und byzantinische Goldmünzen <sup>2)</sup> füllten die Schatzkammer der deutschen Fürsten, ohne wohl irgend zu regelmässigen Zahlungen verwendet zu werden <sup>3)</sup>. Von Silbermünzen aber, welche ebenfalls zur Werthbewahrung <sup>4)</sup>, daneben aber wohl auch zu vereinzelt Zahlungen im innern Verkehr gebraucht wurden, schätzten sie am meisten die guten alten römischen Kaiserdenare mit dem Bilde der biga oder dem gezahnten Rande, auch dann noch, als diese im Römerreiche schon ausser Cours gesetzt waren <sup>5)</sup>. In ihnen schätzten sie den reichen Silbergehalt und die Vollwichtigkeit, und hatten Grund um so mehr an ihnen festzuhalten, je mehr die Münzpolitik der späteren Kaiserzeit gerade die Denare verschlechterte <sup>6)</sup>; nach der Völkerwanderung dann und dem Untergang des römischen

<sup>1)</sup> S. Waitz, *Verf. Gesch.* I, 309. *Soetbeer I*, 596.

<sup>2)</sup> Doch bleibt es auffällig, dass Goldmünzen deutschen Fundorts vornehmlich erst aus der Zeit von Constantin I. an in grösserer Anzahl vorkommen. S. *Soetbeer I*, 253 ff. über Funde römischer Münzen in Deutschland.

<sup>3)</sup> Müller, *Münzgeschichte I*, 51 ff.

<sup>4)</sup> Das ergibt sich schon aus den vielen Funden römischer Silberdenare, die gar keine Spuren des Umlaufs an sich tragen; *Soetbeer a. a. O.*

<sup>5)</sup> Die Nachricht des Tacitus erhält eine Bestätigung durch den Münzfund zu Niemeck (südl. v. Berlin), der unter 74 Stücken 29 republikanische Denare, darunter 4 serrati und eine Anzahl bigati aufweist, obschon er erst nach dem J. 128 vergraben sein kann. *Friedländer, Märkische Forschungen VII. Soetbeer II*, 368 f.

<sup>6)</sup> Zur Zeit der Republik wurden 84 Denare aus dem Pfund Silber ausgebracht, der Denar also, da das römische Pfund 327 Gramm wog, ungefähr zu 3,9 Gramm; nach der ersten Reduction unter Nero gingen 96 Denare auf das Pfund; der Denar war also etwa 3,4 Gramm schwer: von da an mehr oder minder knapp und nicht immer von gleicher Feinheit, aber doch nach dem gleichen Fusse; seit der Mitte des 3. Jahrh. aber sank der Denar in rascher Progression zu einer immer werthloseren Billon-

Westreichs fehlte überhaupt für die wirthschaftlich isolirten deutschen Stämme jeder namhafte Zufluss von aussen, durch den sie ein Münzwesen auf anderer Grundlage hätten entwickeln können<sup>1)</sup>. Natürlich schmolz nun der Vorrath an solch älteren Silberdenaren immer mehr zusammen und konnte, wo eine Ergänzung des Abgangs fehlte, nicht zur Ausbildung eines Geldverkehrs beitragen; ebensowenig genügte er aber an sich zur Ausbildung einer Geldrechnung, die allgemein an Stelle der ältesten Naturalwerthrechnung hätte treten können; auch daraus wird es wahrscheinlich, dass die innerdeutschen Völker lange Zeit nach erlangter Sesshaftigkeit noch keine Geldbewerthung der Verkehrs- und Genussgüter entwickelten.

Nur bei den salischen Franken, welche durch ihre Eroberungen im römischen Gallien schon im 5. Jahrhunderte mit den Römern in lebhaften Beziehungen standen, erscheint auch schon früh eine Rechnung nach Metallgeld ausgebildet, welche auf der Grundlage des römischen Gewichts- und Münzsystems eingerichtet wurde. Das Währungsmetall hiefür bildete das Gold und zwar war der Goldsolidus nach dem Constantinischen Münzfusse, 72 Stücke auf das römische Goldpfund, die Hauptmünzsorte<sup>2)</sup>. Da nun das römische Goldpfund ca. 327 Gramm wog<sup>3)</sup>, so war der Metallgehalt des Solidus etwa  $4\frac{1}{2}$  Gramm Gold<sup>4)</sup>.

münze und schliesslich zu einem winzig kleinen Weisskupferstück herab. Soetbeer ib. 264.

<sup>1)</sup> Im nördlichen Deutschland und in den Ostseeländern sind übrigens die römischen und byzantinischen Goldmünzen des 5. und 6. Jahrhunderts (Anfang) noch verhältnissmässig häufig. Soetbeer I, 267.

<sup>2)</sup> Das ist durch die zahlreichen Funde von Merowinger Goldmünzen erwiesen, welche in Schrot und Korn sowie im Typus den gleichzeitigen kaiserlichen Solidis entsprechen. Soetbeer I, 600 ff.

<sup>3)</sup> Dieses Gewicht (genau 327,47 Gr.) ist durch Böckh's meteorologische Studien festgestellt, denen sich auch Mommsen und Soetbeer anschliessen. Die kleinen Unterschiede in der Berechnung, welche bei Guérard (326 Gr.) und Queipo (325 Gr.) vorkommen, können für die Bestimmung des Goldgewichts des Solidus wohl ausser Betracht bleiben. Ueber ältere, stärker differirende Annahmen s. Guérard Irminon I, 109 ff.

<sup>4)</sup> Genau 4.55 Gramm oder  $\frac{1}{6}$  Unze.

Auf diesen Goldsolidus rechneten nun die salischen Franken 40 Silberdenare, wobei sie sich wahrscheinlich, wie die Vandalen, Ostgothen, Westgothen und Langobarden, an die römische Siliqua anschlossen <sup>1)</sup>). Diese war zwar ursprünglich nur der 24. Theil eines Goldsolidus <sup>2)</sup>), wurde aber in der späteren Kaiserzeit nach einem viel leichteren Münzfusse ausgebracht, so dass in dem fränkischen Denare nur der thatsächliche Metallgehalt der Siliqua berücksichtigt erscheint <sup>3)</sup>).

Das ist das Münzsystem, welches die Salier in ihrem Rechtsbuche anwendeten, vielleicht erst gleichzeitig mit dessen schriftlicher Redaction einführten. Wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die salischen Franken im 5. Jahrhundert noch 12 römische Silberdenare einem Goldsolidus gleichstellten, wie das von den andern deutschen Stämmen nachweisbar ist <sup>4)</sup>). Der Solidus und der Denar dienten übrigens den salischen Franken nicht bloss zur Werthberechnung, sondern waren effective Münzen; für den Solidus ist diess durch zahlreiche Funde seit Chlodovech I. <sup>5)</sup>) und durch die Mitthei-

---

<sup>1)</sup> Soetbeer I, 278 ff. Die ältesten lateinisch-deutschen Glossen übertragen meistens das Wort *siliqua*; z. B. Reichenau *siliha*: *numisma*; S. Gallen *silihha*: *nummi*. Pariser deutsches Glossar *numi percussa*: *silihha duruhslagen*, das ist *pfantinc*.

<sup>2)</sup> Isid. XVI, 24: *vigesima quarta pars solidi ab arboris (siliquae) semine vocabulum tenens*.

<sup>3)</sup> Nach dem gesetzlichen Münzfusse sollten 144 *siliquae* aus dem Silberpfunde ausgebracht werden, die *siliqua* also 2.27 Gramm Silber enthalten haben, wenn die Werthrelation von Gold zu Silber in der Zeit Constantins auf 1:12 angesetzt wird. Es enthielt aber die *siliqua* thatsächlich unter Valentinian I. cc. 2 Gramm, unter Honorius cc. 1.70, unter Justinus und Justinian 1.30 Gramm und es treffen darnach, unter Aufrechterhaltung der obigen Werthrelation von Gold zu Silber auf das Silberpfund statt 144 nun 164 *siliquae*, dann 192 und 251 Stücke oder auf den Goldsolidus statt 24 nun 27, dann 32 und endlich 42 *siliquae*.

<sup>4)</sup> S. Soetbeer's Beweisführung S. 546 ff. unter Bezugnahme auf den Münzfund im Grabe König Childerichs zu Tournay.

<sup>5)</sup> Die Münzen Chlodovechs und seiner Söhne sind allerdings nicht sicher zu bestimmen, da das Merkmal, welches sie von den unter ihrer Regierung geschlagenen Kaisermünzen unterscheidet, nur in dem muthmasslichen Anfangsbuchstaben ihres Namens C—O (Chlodovech — consul?) und T (Theodorich) besteht. S. Müller, S. 77 ff.

lungen des Procopius<sup>1)</sup>, für die Denare insbesondere durch das salische Volksrecht<sup>2)</sup> selbst hinlänglich festgestellt, obwohl für die älteren Zeiten des Frankenreichs eine selbständige Prägung von Denaren nicht nachweisbar ist.

Neben ihnen und für den Verkehr von besonderer Wichtigkeit war der Goldtriens, der dritte Theil des Solidus<sup>3)</sup>; auch gingen wohl kleine Scheidemünzen aus Billon und Kupfer mit römischem Typus noch in den fränkischen Geldverkehr über, obwohl positive Quellenzeugnisse hiefür fehlen<sup>4)</sup>; doch sind merowingische Kupfermünzen von der allergrössten Seltenheit, was sich aus der bekannten allgemeinen Abneigung der germanischen Völkerschaften gegen Kupfergeld erklärt<sup>5)</sup>, die ihrerseits wieder darauf zurückzuführen sein wird, dass die Deutschen das römische Geld vielmehr zur Aufbewahrung als zum Umsatz von Werthen benutzten. Aber nicht lange scheint diese Ordnung des fränkischen Münzwesens gewährt zu haben. Nachdem sich die fränkischen Könige von dem Einfluss des oströmischen Kaiserthums freigemacht hatten, gingen sie auch im Münzwesen ihren eignen Weg; sie verliessen, wenn auch vorsichtig, den alten römischen Typus<sup>6)</sup>, indem sie an Stelle

---

<sup>1)</sup> De bello Gothico III, 33.; s. u. S. 170.

<sup>2)</sup> Tit. 44 de reipus c. 1: Et tunc ille qui viduam accipere debet, tres solidos aequae pensantes et denario habere debet. Et tres erunt, qui solidus illius pensare vel probare debent. Auch im 1. Capitulare zur l. Sal. XI, 10 (LL. II, 3) heisst es: 63 solidos culpabilis iudicetur, similiter et denarium unum . . . ; 100 sol. et dinarium pro ipsa componat.

<sup>3)</sup> L. Sal. 4, 1: 7 dinarios qui faciunt medio trianti; 35, 3, Zus. 1: solidum 1 et triante 1; 38, 5, Zus. 4: et pro quisque jumento triante 1 componat. Decretio Childeberti c. 6 (LL. I, 7): Si servus minus tremisse involaverit. Von den 1300—1400 bekannten Typen merowingischer Goldmünzen sind bei weitem die meisten sog. Trienten.

<sup>4)</sup> Ueber die Scheidemünze der Merowinger s. Müller S. 238, 267.

<sup>5)</sup> Soetbeer I, 636.

<sup>6)</sup> Soetbeer I, 601 unterscheidet nach der äussern Beschaffenheit der merowingischen Goldmünzen:

1. Münzen, auf denen noch die Namen der oströmischen Kaiser sich finden, die aber sonst durch ausdrückliche Bezeichnung ihren fränkischen Ursprung darthun.

2. Münzen, welche den Namen eines fränkischen Königs tragen und

des kaiserlichen Namens ihr eignes Monogramm, später ihren vollen Namen, ja wohl auch ihr Bildniss<sup>1)</sup> auf die Münzen setzen liessen; auch haben sie eine Aenderung des Münzfusses vorgenommen, indem sie aus dem Goldpfunde 84 statt wie hisher nur 72 Goldsolidi prägen liessen<sup>2)</sup>.

Wann und in welcher Weise diese Veränderung vor sich ging, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da von der That- sache selbst nur die erhaltenen Merowingermünzen, aber keinerlei Gesetze oder urkundliche Nachrichten Kunde geben. Die Denare sind, wie es scheint, von dieser Veränderung un- berührt geblieben; nach wie vor werden 40 Silberdenare gleich einem Goldsolidus gerechnet<sup>3)</sup>, und auch in den erhaltenen Stücken lässt sich nicht jener Gewichtsunterschied consta-

---

ausserdem entweder den gewöhnlichen Revers der damaligen oströmischen Goldmünzen oder den Namen eines Münzers oder eines Ortes und verschiedene Embleme (Engel, Kreuz etc.).

3. Münzen, die eine specielle sachliche Bestimmung in der Aufschrift kundgeben, wie *moneta palatii*, *racio fisci* etc. und daneben den Namen des Münzers und Ortes.

4. Münzen, die nur den Namen eines Münzers tragen mit Angabe des Orts der Prägung.

<sup>1)</sup> Das scheint bei jenen merowingischen Goldmünzen der Fall zu sein, welche den allgemein üblichen Kopf auf der Aversseite mit dem langen Haarschmuck der fränkischen Könige darstellen. Soetbeer I, 601.

<sup>2)</sup> Die thatsächlichen Anhaltspunkte für diesen Wechsel des Münzfusses sind:

1. die Gewichts differenzen der ältesten und der späteren Merowinger- solidi: während die ersteren im Mittel ungefähr 4.55 Gr. schwer sind, be- trägt das Durchschnittsgewicht der letzteren (etwa seit 584) nur 3.88 Gr.

2. Die späteren Solidi und Trientes haben häufig die Zahlen XXI und VII, womit, wie angenommen wird, ausgedrückt sein soll, dass die neuen Solidi nur mehr den Werth von 21, die neuen Trientes von 7 siliquae enthalten, anstatt der nach dem Constantinischen Fusse bis dahin festgehaltenen 24 und 8 Siliquen. S. die ausführliche Darlegung bei Soet- beer I, 617 ff.

<sup>3)</sup> Dass diese Rechnung bis auf Pipin fort dauerte, ersehen wir noch aus dem Beschlusse des Concils zu Rheims v. 813, wornach der Kaiser ersucht wurde: *ut secundum statutum b. m. d. Pipini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant.*



tiren, wie er zwischen den Goldsolidi und Trientes älteren und jüngeren Gepräges hervortritt <sup>1)</sup>.

Diese Erleichterung des Münzfusses gehört jedenfalls der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts (vor 585) an <sup>2)</sup>, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie bald nach Erlangung voller Selbständigkeit der fränkischen Könige von oströmischem Einflusse angeordnet oder durch die Münzpraxis autonom eingeführt wurde. Die begleitenden Umstände sind aber, ebenso wie die leitenden Gründe dieser Veränderung unbekannt; mehr als durch politische Vorgänge <sup>3)</sup> scheint sie durch die Verschiebung veranlasst worden zu sein, welche im Werthverhältnisse von Gold und Silber eintrat; möglich, dass auch das Aufgeld, welches für die gallischen Solidi gegenüber den gleichzeitigen Kaisermünzen, trotz gleichen Münzfusses sich erhielt, die fränkischen Könige veranlasste, die Ausmünzung mit der usancemässigen Geltung in Einklang zu bringen <sup>4)</sup>.

Zur Zeit des Kaisers Augustus, also auf dem Höhepunkte römischer Weltherrschaft, als alles Geld der Erde in Rom seinen Sammelplatz und Mittelpunkt hatte, war dieses Verhältniss wie 1:11<sup>2/3</sup> <sup>5)</sup> und scheint sich auch darnach noch geraume Zeit auf diesem Stande erhalten zu haben. Ja es ergibt sich aus dem Metallgehalte der ältesten fränkischen Goldsolidi und deren constanter Repräsentanz durch 40 Silberdenare sogar eine Ermässigung dieses Verhältnisses auf 1:10; und dieses findet allerdings auch in der allgemeinen Weltlage wie in dem überwiegenden Geldgebrauche jener Zeit, der sich im

---

<sup>1)</sup> Ja es findet sich hier sogar eine Gewichtssteigerung, indem die ältesten Merowingerdenare im Mittel nur 1.16, die späteren dagegen 1.37 Gr. schwer sind. Aber freilich ist unsere Kenntniss der Merowinger Denare überhaupt noch mindestens ebenso ungenügend, wie die Prägung derselben schwankend und ungenau war. S. Soetbeer I, 626 ff.

<sup>2)</sup> Soetbeer I, 624 nimmt die Regierung Justin II (565—578) an.

<sup>3)</sup> Die ältere Annahme (Guérard, Müller u. a.), als hänge diese Veränderung des Münzfusses mit der Erhebung des burgundischen Präntendenten Gundobad zusammen, ist schon von Soetbeer I, 621 ff. widerlegt.

<sup>4)</sup> Das ist Soetbeer's Erklärung dieser Thatsache I, 625.

<sup>5)</sup> Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens S. 766.

5. und 6. Jahrhundert ganz vornehmlich auf Gold einrichtete, einige innere Wahrscheinlichkeit<sup>1)</sup>).

Aber schon nach einiger Zeit mussten sich die Verhältnisse in ihr Gegentheil verkehren. Nachdem das Römerreich im Westen vernichtet und die Schätze der alten Weltherrschaft theils ihren Weg nach dem Orient gefunden<sup>2)</sup>, theils von den Barbaren verschleppt waren, hörte auch der beständige Goldabfluss auf, an dem sich die Provinzen gross und reich gesogen hatten<sup>3)</sup>; überhaupt beginnt durch die Völkerwanderung ein unverkennbarer Rückgang der Volkswirtschaft in ganz Europa; und damit war auch ein vermindertes Geldbedürfniss gegeben, das sich zunächst allerdings in relativem Ueberfluss des vorhandenen Goldes, alsbald aber, theils als Folge unterlassener Neuprägung<sup>4)</sup>, theils durch die positiven Verluste während so unsicherer Zeit und durch Abfluss nach Italien, dem Orient und nach England, endlich wohl auch durch die Abnutzung im zweihundertjährigen Umlauf, in Minderung des werthvollsten Edelmetalls äusserte<sup>5)</sup>. Von einheimischer Goldproduction dieser Zeit haben wir keine Kunde<sup>6)</sup>; jedenfalls

---

<sup>1)</sup> Besonders wird hier die ungeheure Goldmenge in's Gewicht fallen, welche König Theodebert I. theils von den Ostgothen (20 Centner Gold — das Material zu 144,000 Solidi), theils sonst aus Italien auf seinen Kriegszügen gewann; Procop. de bello Goth. I, c. 13. Gregor. Tur III, 32. S. Soetbeer I, 615.

<sup>2)</sup> Nach den bekannten Berechnungen von Jacobs soll der Umlauf des Goldes innerhalb der Grenzen des römischen Reiches in der Zeit von Augustus bis zu den mohammedanischen Eroberungen in Syrien und Egypten von 9 auf 2 Milliarden Francs sich verringert und beim Auftreten der Araber nur mehr 825 Mill. betragen haben.

<sup>3)</sup> Die Westgothen unter Alarich hatten im J. 410 3000 *℥.* Gold und 30.000 *℥.* Silber von Rom nach Südgalien und Spanien weggeschleppt. Zosimus hist. V, 41.

<sup>4)</sup> Zwar wurden Goldsolidi unter allen Merowingerkönigen geprägt: aber doch scheint keiner der spätern mehr die reiche Münzthätigkeit Theodeberts I. erreicht zu haben.

<sup>5)</sup> S. a. Soetbeer IV, 254.

<sup>6)</sup> Die Nachricht des Procop: *Καὶ τῶν ἐν τῇ Ἀσολέτω τὸν ἱππικὸν ἀγῶνα θεώμενοι, νόμισμα τὸ χρυσοῦν ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μεταλλῶν πεποίηται* ist eine durch keine positiven Anhaltspunkte gestützte Annahme.

war sie unbedeutend und ging immer mehr zurück, je mehr die Wirthschaft des Volkes verfiel.

Auch das thatsächlich vorgefundene Gewicht der Gold- und Silbermünzen späterer Zeit bietet für diese Annahme einen Anhaltspunkt. Denn das mittlere Gewicht des Goldsolidus leichterer Prägung ist ca. 3.88 Gramm, das des merowingischen Denars aus dieser Zeit ca. 1.37 Gramm, so dass sich das Verhältniss von Gold und Silber darnach wie 1:14.2 berechnet<sup>1)</sup>. Jedenfalls wäre eine derartige Verschiebung des Werthverhältnisses hinlänglicher Grund zu einer solchen Aenderung des Münzfusses gewesen; die Veränderungen, welche sich auf diesem Punkte ergaben, mussten sich bei dem Ankauf der Münzmetalle rasch und entscheidend fühlbar machen; denn eine Differenz von auch nur 11.7%, wie sie der Erleichterung des Münzfusses von 72 auf 84 Solidi entspricht, konnte auch bei wenig ausgebildetem kaufmännischen Geiste von den Münzern und der Gesetzgebung nicht unbemerkt bleiben; auch lag es nahe, die nothwendige Veränderung des Münzfusses am Solidus und nicht am Denar vorzunehmen; denn die Hauptmünzsorte muss zunächst immer den wahren Werthverhältnissen der Edelmetalle entsprechen, um ihren Werth und Curs zu behaupten, während die volle Uebereinstimmung der Scheidemünze — und das war in der Zeit der herrschenden Goldwährung der Silberdenar — viel weniger von Wichtigkeit ist.

Aber auch bei den übrigen deutschen Stämmen ist Gold die Grundlage der Metallgeldrechnung geworden; und zwar diente derselbe Goldsolidus, wie ihn die Franken hatten, als Hauptmünzwerth<sup>2)</sup>; es ist sehr wahrscheinlich, dass er gerade durch das Uebergewicht, welches sich die Franken bald erwarben, allgemeine Verbreitung wenigstens zur Rechnung

---

Nach Schöpflin Als. ill. I, 29 soll seit dem 5. Jahrh. das Waschgold des Rheins vorkommen.

<sup>1)</sup> Auch Müller, Münzgeschichte p. 324 nimmt für die zweite Periode des merowingischen Münzwesens das Verhältniss zu 1:14.44 an.

<sup>2)</sup> Soetbeer II, 313 ff.

fand<sup>1)</sup>. Jedenfalls sind die Busssätze und Werthbestimmungen der verschiedenen Volksrechte in solch innerer Uebereinstimmung, dass die Annahme einer verschiedenartigen Geldrechnung ganz ausgeschlossen ist. (S. u. S. 196). Thatsächlichen Gebrauch von dieser Goldmünze scheinen die rechtsrheinischen Deutschen allerdings fast gar nicht gemacht zu haben<sup>2)</sup>, wie sie ja auch nicht eine einzige Münzstätte besaßen; zu den wenigen Zahlungen, welche im täglichen Leben vorkamen, verwendeten sie nach wie vor die alten vollwichtigen römischen Silberdenare (*serrati*, *saigae*), von denen sie 12 auf den Goldsolidus rechneten<sup>3)</sup>. Hätten dieselben in ihrem effectiven Silbergehalte wirklich einem Goldsolidus entsprechen sollen, so musste ein solcher Denar nach dem älteren schwereren Solidus bei einer Relation von 1:10 einen effectiven Gehalt von 3.77 Gramm Silber, nach den neueren leichteren Solidi aber bei einer Relation von 1:11.7 den gleichen, bei einer Relation von 1:14.2 aber einen Feingehalt von 4.59 Gramm haben. Solch genaue Congruenz des Silbergehalts von 12 Denaren mit dem effectiven Werth eines Goldsolidus ist aber in keiner Weise anzunehmen. Denn für die rechtsrheinischen Deutschen war ja der Goldsolidus nur Rechnungsgeld; ihre

---

<sup>1)</sup> Die älteren Meinungen von einem Silbersolidus der rechtsrheinischen Deutschen und von der Einheit des Denars (Guérard, Müller u. a.) sind jetzt wohl vollständig überwunden.

<sup>2)</sup> Wenigstens sind keine entsprechenden Münzfunde gemacht worden. Soetbeer II, 320. Auch die Volksrechte lassen deutlich erkennen, dass die Beschaffung von Edelmetallgeld nicht leicht möglich war: l. Alam. 55, 3: *Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in mancipia aut quale habet ad dandum. L. Baj. I, 9: Si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet, usque dum impleat.* Ebenso ist in zahlreichen Urkunden die Ersetzung des Metallgelds durch andere Gebrauchsgegenstände zugelassen und damit der vorherrschende Naturalverkehr bestätigt. S. a. S. 162, 194.

<sup>3)</sup> Diese Rechnungsweise wird in der l. Ripuar. 36 (allerdings ein späterer Zusatz) als *antiquitus constitutum* bezeichnet. Auch schon der Pact. Alam. III, 8 hat *saiga*, ebenso Add. ad leg. Hloth. 102, 5. L. Al. Karol. VI, 2: *Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus.* L. Baj. V, 1; XIII, 4; XIV, 9, 10; IX, 2 *una saica, id est 3 denarios* (siehe darüber unten); I, 3.

Silberdenare durch langen Umlauf sehr stark abgenutzt; und bei dem Mangel eigner Ausmünzung kein Mittel vorhanden, um diese Congruenz der Silber- und Goldmünzen beständig zu erhalten; auch war wohl die Genauigkeit, welche die Deutschen jener Zeit in ihrer allgemeinen Güterbewerthung anwendeten, viel zu gering, als dass sie sich hiezu besonders angetrieben gefühlt hätten.

Vielmehr wurden die Silberdenare, welche ja von diesen deutschen Stämmen ebensowenig wie die Goldsolidi geprägt wurden, der Hauptsache nach in späterer Zeit selbst nur Rechnungsgeld; und so musste ihnen bald ein conventioneller Werth beigelegt werden, der auf die Veränderungen der Relation zwischen Gold und Silber um so weniger Rücksicht nahm, je weniger das Wirtschaftsleben dieser deutschen Stämme Berührung mit dem grossen Handelsverkehre der übrigen Welt hatte. Die vorgefundenen Kaiserdenare, welche wahrscheinlich in dieser Zeit die spärlichen Umlaufdienste bei den innerdeutschen Stämmen versahen, haben aber ein mittleres Gewicht von 3.<sub>23</sub> Gramm, so dass sie, wenn wir  $\frac{1}{2}$  Gramm als durchschnittliche Quote der Abnutzung und Gewichtserleichterung durch Oxydation annehmen, immerhin ungefähr jener Relation von 1:11.<sub>7</sub> entsprechen und wohl auch bei einer für Silber noch ungünstigeren als brauchbares Geld im Kleinverkehre erscheinen konnten.

Schon aus diesem beträchtlichen Metallgehalte der kleinsten Münzen ergibt sich, dass dieses Münzwesen dem täglichen Bedarfe wenig zu entsprechen geeignet war. Aber auch das Münzsystem der fränkischen Könige erwies sich immer weniger brauchbar, je mehr seine Münzen in ihren Gewichten vom gesetzlichen Fusse abwichen <sup>1)</sup> und je mehr Silber ein that-

---

<sup>1)</sup> Die merowingischen Goldtrientes der zweiten Epoche, welche einen Gehalt von 1.29 Gramm haben sollten, schwanken thatsächlich zwischen 0.90 (Chlotar II.) und 1.38 Gramm (Dagobert I), und nehmen im Ganzen bedeutend im Gehalte ab. Die Merowinger Denare, deren legaler Gehalt 1.16—1.38 Gramm, je nach dem Werthverhältniss zwischen Gold und Silber, sein sollte, gehen bis 0.80 Gramm herab und erreichen in einzelnen Stücken die Schwere von 1. 54 Gr. S. Soetbeers Tabellen I, 607 u. 629.

sächliches Uebergewicht über das Gold erlangte<sup>1)</sup>. Es ist bekannt, dass die Münzverwirrung im Frankenreiche besonders seit der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts immer mehr dazu führte, dass die Beschaffenheit der stipulirten Münze besonders hervorgehoben<sup>2)</sup> und allmählig sogar an ihrer Stelle die Festsetzung der Werthsumme in Gewichtstheilen (Pfund, Unze) des Goldes und Silbers üblich wurde<sup>3)</sup>, während gleichzeitig ein unverkennbarer Rückgang zum Naturaltausche sich einstellte<sup>4)</sup>. Es liegt die Bedeutung des ganzen Münzwesens jener Zeit aber auch nicht in der Verwendung zu Tausch und Zahlungsverkehr, sondern in seiner Anwendung zur Berechnung der Werthe gangbarer Gebrauchsgegenstände<sup>5)</sup>. Wenigstens bei den innerdeutschen

---

<sup>1)</sup> Das tritt besonders seit Ende des 7. Jahrhunderts deutlich aus den Werthangaben, Kaufpreisen und Bussätzen der Urkunden hervor. Soetbeer IV, 245 ff.

<sup>2)</sup> In den Kaufcontracten des Klosters Weissenburg ist vom J. 712 an eine ausdrückliche Angabe der Beschaffenheit der gezahlten und zu zahlenden Solidi die Regel; 712, No. 225: unde accepimus solus probamus (solidos probatos) atque pensanes numero 20; ib. probus adque pensanes numero 12 solidi; 715, No. 218 unde accepi a te de re sancti Petri solidos probatos atque pensatos numero 500.

Auch schon in den Formeln Markulf's (ca. 638—656) heist es No. 22: duri solidos probos atque praesentes (pensantes) numero tantos.

<sup>3)</sup> Schon bei Markulf 23, 24: auri libras tantas, argenti pondo tanta. Tr. Wizz. 693, No. 38: fisco auri libram 1, argenti pondera 2. Ib. 699, No. 205: auri libr. 5, argenti pondus 12. coactus exsolvat. Ib. 707, No. 229: auri libr. 1, argenti pondus 15. Ib. 713, No. 6: uncias 5, argenti pondera 6. Tr. Sang. 678, No. 1: auri libram 1, argenti pondus 2. Auch Hedeni ducis dipl. 704 (Thüringen): auri libr. 5, argenti pondera 15. Pardessus II, No. 463.

<sup>4)</sup> Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht das Marktprivilegium für Corbie 716, in welchem die Zollabgaben wieder in natura festgesetzt sind. Pardessus II, 501. Kaufurkunde des Klosters Murbach 730: accepi a vobis . . . in annona vel alio precio valente solidos 30. ib. II. 546. Tr. Wizz. 739, No. 11: precium adpreciatum in auro et argento et caballis libr. 54. Soetbeer II, 305. IV. 261 ff.

<sup>5)</sup> Doch dürfen wir desshalb die in den Volksrechten vorkommenden Geldbestimmungen nicht bloss als ideale Werthbegriffe denken. Bei den Alamannen ist schon im ältesten Pactum unter dem Solidus effectives Metallgeld verstanden; der  $\frac{1}{3}$  solidus (Tremissis) ist daselbst gewiss nur

Stämmen ist das Geld sicherlich lange Zeit überwiegend bloss Rechnungsgeld, was sich ja auch daraus erklärt, dass die Verkehrsvorgänge, zu deren Vermittlung Metallgeld nothwendig gewesen wäre, viel zu selten waren, um einen regen Begehren nach Münzen zu erwecken, und dass sie auch selbst keinen regelmässigen Zufluss von Geldmetall hatten; denn Bergwerke auf Edelmetall dürfen für diese älteste Periode in Deutschland nahezu als ausgeschlossen betrachtet werden.

Durch diese fast ausschliessliche Verwendung des Geldes zur Werthberechnung wird nun auch jenes eigenthümliche System der Werthbildung erst recht verständlich, welches wir bei den Deutschen finden<sup>1)</sup>.

Die Volksrechte enthalten eine Reihe von Werthangaben in den oben beschriebenen Münzsystemen, die man immer schlechthin als Preise annimmt ohne genauer die Art und Weise ihrer Bildung und Berechnung in's Auge zu fassen. Der gewöhnliche Leibeigne ist in dem salischen, ripuarischen, alamannischen und baiuwarischen Volksrechte 12 Solidi werth<sup>2)</sup>;

---

desshalb vornehmlich zur Werthbezeichnung verwendet, weil er auch die in der Merowingerzeit wirklich umlaufende Hauptmünzsorte war. S. Soetbeer II. 327.

<sup>1)</sup> S. i. A. meine Abhandlung: Werth und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 30 Bd., S. 197—234.

<sup>2)</sup> Die eigentlichen Werthansätze der l. Salica tit. 10 sind allerdings in den verschiedenen Texten sehr abweichend von 15—35 sol. für die verschiedenen Kategorien von Leibeignen; aber bei dem festen Verhältniss der Werthe zu den Bussen, welches für qualificirte Leibeigne (vinitor, faber, carpentarius, stratarius, porcarius, venator, molinarius, ancilla ministerialis etc.) im Durchschnitte 25:70 beträgt, lässt sich aus der Busse von 35 sol. für den einfachen servus ein correspondirender Werth desselben mit 12 sol. ableiten. S. a. ed. Chilperici c. 7 (LL. II, 11): *causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, aut ipse servus decidat aut dominus pro servo componat, hoc est 12 solidos.* Auch l. Ripuar. 8, 28, 62 wird der erschlagene servus mit 36 solid. gebüsst, ist also, bei ähnlichem Verhältnisse von Werth und Busse, 12 sol. werth. Pact. Alam. II, 49: *si servo fuerit facto (Tödtung) 12 sol. componat. ib. II, 52: si ancilla fuerit 12 sol. componat.* L. Al. Lantfrid. 82: *Si quis servum alterius susceperit . . cum 12 sol. solvat eum.* L. Alam. Karol. 8: *Si quis servum alienum occiderit, 12 sol. in capitale restituat.* Aus l. Al.

Ministerialen werden doppelt und dreifach so hoch geschätzt. Auch die Viehwerthe zeigen eine ähnliche Uebereinstimmung; ein edles Pferd ist gleich einem Leibeigenen, ein gewöhnliches die Hälfte; 3 Rinder gleich einem Pferde, 6 Schweine einem Rinde gleichgestellt u. s. w.<sup>1)</sup>

Es herrscht dabei eine merkwürdige Uebereinstimmung der Werthangaben in allen Volksrechten und wir können dieselbe nicht anders erklären, als dass diese Sätze für jedes Volk eine legale Werthconstanz schaffen sollten und auch thatsächlich mit der objectiven Gebrauchsbewerthung bei allen deutschen Stämmen sich in ziemlichem Einklang befanden.

Die Nothwendigkeit solcher legaler Werthconstanz war nun jedenfalls schon mit der ersten Ausbildung der Volksrechte gegeben. Das System der Busseu, Compositionen und Wergelder bedurfte ebensowohl einer festen unverrückbaren Grund-

---

Hloth. VIII, A: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat. Si quis solvat servum regis, ita solvatur, id est 45 solidis scheint sich für den einfachen servus ein Werth von 15 solidis zu ergeben; aber 3 sol. sind hier pro multa delicti in faidum in Abrechnung zu bringen: s. l. Al. Karol. 8: Si quis servum alienum occiderit, 12 sol. in capitale restituat, aut cum alio servo . . . et 3 sol. in alieno pretio superponat, quod fiunt simul 15 sol. Si quis ecclesiasticum servum vel regium occiderit, tripliciter componatur, hoc est 45 sol. und Merkel zu l. Al. VIII, A, dem auch Soetbeer, Forschungen II, 336 beistimmt. — L. Baj. XIII, 9: Si quis servum alienum foras terminum duxerit, cum 12 sol. componat et ipsum reducat. Die ancilla (ministerialis?) wird hier mit 24 sol. gebüsst. Auch l. Baj. I, 4 hat 12 sol. (nach andern Handschriften 15 sol.); nur in tit. VI, § 12 wird die Tödtung eines servus mit 20 sol. gebüsst. — Noch in der l. Sax. II, 4 wird die Busse für den servus mit 36 sol. bestimmt, was bei dreifacher Composition der Vermögensbeschädigung wieder 12 sol. Werth ergibt. Nach der l. Angl. et Werin. I, 4 dagegen ist die Busse des getödteten servus 30 sol.

Auch dass l. Sal. X, 1 der Diebstahl eines servus, caballus und jumentum gleichmässig mit 35 sol. gebüsst wird, dient zum Beweise dieser Werthschätzung des servus. Denn auch sonst in den Volksrechten ist der servus wie das beste Pferd bewerthet. Pactus Al. II, 49 servus — 12 sol. III, 31—34 equa meliorissima 12 s. L. Al. Hloth. 70: amissarius, marh 12 sol. L. Baj. IX, 3 equus und mancipium gleichmässig auf 12 sol. bewerthet.

<sup>1)</sup> S. die Tabelle No. IV im Anhang.



lage der Berechnung, wie auch heutzutage durch alle Gesetze mit Bestimmungen über feste Geldbeträge eine legale Werthconstanz des Geldes, ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Veränderungen seiner jeweiligen Kaufkraft, geschaffen und festgehalten wird. Diese feste unverrückbare Grundlage der Buss- und Compositionsbestimmungen konnte aber keine andere sein, als der Werth der Gegenstände, deren Vernichtung, Diebstahl etc. eben gebüßt werden sollte. Denn Busse und Composition gehörte wenigstens zum Theil dem Beschädigten, der darin Genugthuung für das erlittne Unrecht erhalten sollte und diese musste offenbar in einem gewissen Verhältnisse zu dem Vermögensschaden stehen, welchen derselbe durch das Unrecht erlitt.

Nun ist allerdings nicht jeder Bussansatz der Volksrechte ein bestimmtes Vielfaches einer Werthseinheit, die gebüßt werden soll; es sind Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, welche neben der Berücksichtigung des Werthes massgebend waren, wie diess theils aus dem gleichen Bussätze für Diebstahl von 1—3, von 3—15 Stück Vieh, aber auch aus den Bestimmungen ersichtlich ist, welche in Werthscalen beim gewaltsamen Diebstahl die Bussen steigern<sup>1)</sup>. Auch zeigt der häufige Beisatz *excepto capitale* der *l. Salica* und *l. Thuringorum*, dass der blosse Vermögensersatz unabhängig von der Busse bestehen konnte. Dass aber dennoch der Werth der beschädigten oder vernichteten Sache die rechnerische Grundlage der Bussen und Compositionen bildete, ist nicht bloss aus dem Gesamtcharakter derselben, Genugthuung für das erlittene Unrecht zu sein, und aus den vielfachen ausdrücklichen Relationen der Volksrechte zwischen Werth und Busse zu erweisen, sondern erhellt auch aus dem im Anhang<sup>2)</sup> angestellten Versuche eines allgemeinen Werthtarifs, der die vollste Uebereinstimmung der aus Compositionen berechneten Werthe mit den eigentlichen und ausdrücklichen Werthangaben der Volksrechte darzuthun geeignet ist. Diese Werthangaben

---

1) Z. B. *l. Sal. XI* und *XII*.

2) S. Beilage IV.

bieten uns nun zugleich einen werthvollen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des national-ökonomischen Charakters der in den Volksrechten überhaupt in's Auge gefassten Werthe. Es werden in ihnen gewisse Gegenstände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen gleichgestellt in ihrer Fähigkeit zur Zahlung von Wergeld verwendet zu werden. Sie beanspruchen aber in keiner Weise als allgemeine Werth- oder gar als Preissatzungen zu gelten. Vielmehr erhellt es aus mehren Stellen der Volksrechte, dass durch sie der freien Preisbildung keine Schranke gezogen werden soll. So verfällt nach dem alamannischen Volksrechte der durch verbotnen Verkauf eines Leibeignen erzielte Kaufpreis, für welchen also keine Bestimmung im Voraus gegeben ist<sup>1)</sup>. Freilich handelt es sich hier um einen Verkauf ausserhalb der Provinz, wo auch ein etwa aufgestellter Legalwerth keine Anerkennung mehr beanspruchen konnte. Aber das bairische Volksrecht bestimmt doch ganz ausdrücklich, dass mit der Einrede eines zu niedrigen Preises kein Verkauf hinterher angefochten werden könne<sup>2)</sup>. Es ist also jede Wirksamkeit einer legalen Bewerthung ausgeschlossen. Die in den Volksrechten für Wergeld- und Bussenzahlung aufgestellten Werthtarife und Legalwerthe sind nur speciell für diesen Zweck gültig anzusehen; und sie weisen demnach, abgesehen von der oben gezeigten Uebereinstimmung auf einen gleichen Werthbegriff hin, wie er als Grundlage für die Bussansätze selbst gedient hat.

Der Ausgangspunkt aber, von welchem die Werthschätzung der Güter in den Volksrechten vorgenommen wurde, die dann als Grundlage für die Feststellung der Bussen und Compositionen dienten, ist weder die subjective Werthschätzung durch den Beschädigten noch eine objective Bewerthung nach den Verkehrs- und Marktverhältnissen der Güter. Die allgemeine

---

<sup>1)</sup> L. Al. 37, § 3: Si autem fecerit (mancipium foris provinciam venundare) . . . illud pretium quod tulit de proprio suo mancipio perdat et in super fredum, quem lex habet, componat.

<sup>2)</sup> L. Baj. XVI, 9: Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpit, quod dicat, se vili pretio vendidisset.

Beziehung derselben auf den Interessenkreis des Beschädigten (Vermögensverlust und erlittenes Unrecht) legen zwar den Gedanken an einen subjectiven Gebrauchswerth der beschädigten, gestohlenen oder vernichteten Güter nahe; und auch der Umstand, dass in manchen Volksrechten die Busse einfach in dem Vielfachen des vom Beschädigten geschätzten Werthes besteht, scheint für diese Auffassung zu sprechen<sup>1)</sup>; ebenso könnte der freie Spielraum der Schätzung, welcher nach der *lex Alamannorum* dem Beschädigten eingeräumt ist, hieher bezogen werden<sup>2)</sup>. Es ist aber doch diese freie Schätzung schon im Gesetz an bestimmte Grenzen gebunden; ja es heisst sogar bei der Schätzung des *caballus* sehr bestimmt, wie hoch dieselbe gehen dürfe<sup>3)</sup>. Und zur weiteren Deutlichkeit über die Bedeutung dieser Schätzung durch den Beschädigten dient die Vorschrift, dass das gestohlene Vieh nach dem Qualitätswerthe zu ersetzen sei<sup>4)</sup>. Wir werden darnach wohl annehmen dürfen, dass die freie Schätzung bis zu der legalen Maximalgrenze des Werthes auf objectiven Momenten beruhen musste, wie sie in den Qualitätsunterschieden der einzelnen Thiere begründet waren, nicht aber der subjectiven Werthschätzung des Beschädigten anheim gegeben war. Ja

---

<sup>1)</sup> So bestimmt die *l. Fris. IV, 1*: *Si quis servum alterius occiderit, componat eum iuxta quod a domino eius fuerit aestimatus. IV, 2* *Simititer equi et boves, oves, caprae, porci et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet, usque ad canem* (für welche in § 4—8 feste Werthe bestimmt sind) *ita solvatur, prout fuerint a possessore earum adpreciata.*

<sup>2)</sup> *Tit. 70, 1*: *Si quis alterius amissarium involaverit, ille cuius est, debet probare quod valet. § 2. Si enim dicit quod 12 sol. valuit, cum duos iuret quod sic valuisset; postea solvat illi fur tale quale ille iuraverit in caput. tit. 71, § 1*: *Si quis alterius caballum involaverit, adpreciit eum dominus eius cum sacramentum usque ad 6 sol. si tantum valet. tit. 74, § 1*: *Si enim in troppo de iumenta illa doctricem aliquis involaverit, licet eum dominus eius adpreciare 12 sol. Et quicquid ille adpreciaverit, ille fur reddat novigildos.*

<sup>3)</sup> *Tit. 71, 1*: *adpreciit eum dominus usque ad 6 sol. si tantum valet: amplius non quaerat, non valet plus.*

<sup>4)</sup> *Tit. 77, § 1*: *qualemcunque armentum de ipsa vaccaritia involatus fuerit, secundum qualitatem eam restituat.*

um jedes subjective Moment aus dieser Werthschätzung zu entfernen, ist an einer andern Stelle ausdrücklich gesagt, dass Schiedsrichter die Bewerthung vornehmen sollen<sup>1)</sup>. Mag nun auch diese Bestimmung erst in späterer Zeit<sup>2)</sup> dem alamanischen Volksrecht hinzugefügt worden sein, so ist doch klar, dass damit das auch im älteren Rechte herrschende System der Legalwerthe nur bestimmter im Ausdrucke und sicherer für die Durchführung gemacht werden sollte<sup>3)</sup>. Stellen wir nun damit auch noch die Bestimmungen anderer Volksrechte<sup>4)</sup> zusammen, in welchen der Dieb und Hehler die gestohlenen Güter nach ihrem Nutzen oder Ertrag zu ersetzen verpflichtet ist, so wird es wohl vollkommen deutlich, dass nur objective Momente der Güter, nicht irgend welche subjective Beziehung derselben zu dem Beschädigten die Grundlage der Bewerthung bildeten. Die Qualität des Gutes, besonders sein allgemeiner Nutzeffect, den dasselbe in jeder wirthschaftlichen Verwendung ergeben konnte, sind für die Werthbestimmung entscheidend. Aber in keiner Weise kommen der Verkehr, der Markt, kommen Angebot und Nachfrage oder anderweitige Anschaffungskosten in Betracht; nie wird in Rücksicht gezogen, um wie viel man das Gut etwa kaufen oder verkaufen konnte, nie wie hoch man es etwa an Zahlungsstatt (ausser für Wergeld) angenommen hätte. Ebenso wenig als wir in den Legalwerthen der Volksrechte den Ausdruck eines subjectiven Gebrauchswerthes erblicken können, ist es zulässig, in ihnen einen Tauschwerth der geschätzten Güter oder gar einen Preis anzunehmen.

In dieser eigenthümlichen Werthbildung spiegelt sich der ganze volkswirthschaftliche Zustand der Deutschen jener

<sup>1)</sup> Tit. 77, § 4: *Illa alia minuta animalia secundum quod arbitrii adpreciaverunt, ita solvantur secundum quod lex habet.*

<sup>2)</sup> Nach Merkel unter der Regierung Dagoberts.

<sup>3)</sup> Aehnlich verfügt überdiess aber auch das Ed. Rothar. 137: *Si quis infantem parvulum de servo massario casu faciente occiderit, arbitretur a iudice secundum qualem habuerit aetatem, aut quale lucrum facere poterat, ita componat.*

<sup>4)</sup> Z. B. I. Wisigoth. VIII, 4, 1. IX, 1, 1, 5 u. a. *alium caballum aequalis meriti, alium servum paris meriti.*

Zeit. Kauf und Verkauf mit individueller Festsetzung des Werthverhältnisses der Waaren ist offenbar noch eine seltene Erscheinung; nicht die planmässige Vertheilung einer Ueberschussproduction auf die verschiedenen wirthschaftlichen Gebiete und die geregelte Versorgung jeden Bedarfs mit diesen Ueberschüssen einzelner Productionsgebiete, sondern individuelle Nöthigung zum Umtausch der Werthformen, zufällige Gelegenheit des Ankaufs oder Absatzes sind hiefür massgebend gewesen. Es fehlen daher wesentliche Bedingungen einer regelmässigen Preisbildung: der Markt als eine regelmässige Concurrrenz der Käufer und Verkäufer, also auch die Kenntniss anderweitiger Anschaffungskosten; denn alle Käufe waren isolirte Vorgänge von keineswegs regelmässiger Wiederkehr. Auch die Produktionskosten konnten bei dem gänzlichen Mangel einer detaillirten Werthberechnung in den isolirten Wirthschaften und bei der grossen Gleichförmigkeit derselben, sowie dem starken Vorherrschen des Natural-factors nicht massgebend in Rechnung gestellt werden.

Dagegen herrschte eine ebenso einfache wie regelmässige und gleichförmige Wirthschafts- und Lebensweise, wodurch Gegenstände von so allgemeiner Brauchbarkeit, wie Leibeigne, Arbeits- und Jagdvieh, aber auch Waffen auch für alle im Ganzen den gleichen Werth erhielten und denselben Werth in verschiedenen Gegenden und für lange Zeiträume haben konnten.

Aus solcher Gleichartigkeit und Constanz der subjectiven Werthschätzung allgemein gebrauchter Güter entwickelte sich dann im Laufe der Zeit eine objective Bewerthung nach den inneren Eigenschaften und dem wirthschaftlichen Nutzeffect dieser Güter, welche zur öffentlichen Meinung über den Werth der Dinge führte und damit die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufstellung eines legalen Werthtarifs geworden ist.

Eine zweite Voraussetzung hiefür war nun aber die Ausbildung einer Werthscala der Güter und zwar in der Weise, dass irgend ein bestimmtes Gut, das einer solchen volksthümlichen Gebrauchswerthschätzung unterlag, als Einheit des ganzen Systems gewählt, und alle übrigen Güter von gleich

allgemeiner Brauchbarkeit demselben als Theilwerthe und Vielfache des Einheitswerthes angegliedert wurden. Dieses System objectiver Gebrauchswerthe konnte sich aber in seiner Reinheit doch nur so lange erhalten, als die Naturalwirthschaft rein und ausschliesslich ihre Herrschaft behauptete; wir lernen es so auch aus den scandinavischen, zum Theil noch aus den angelsächsischen Rechten kennen, welche die Kuh- und Ochsenwerthe als Grundlage ihres ganzen nationalen Werthsystems hatten <sup>1)</sup>; und es ist immerhin wahrscheinlich, dass auch die verschiedenen deutschen Völkerstämme nach einem auf solcher Grundlage basirten Werthsysteme rechneten. Aber in dem Augenblick, in welchem sie sich an den Geldgebrauch oder wenigstens an die Geldrechnung gewöhnten — und es fällt diess vor die Zeit der Abfassung der ältesten Volksrechte — trat doch ein neues bisher gänzlich unberücksichtigtes Moment in ihr Werthsystem ein; denn das Geld, das ja zu allen Zeiten immer nur das Medium des Güteraustausches war, mass die Werthe auch immer nach ihrer Fähigkeit, gegen andere eingetauscht zu werden, die ihrerseits der Vermittelung des Geldes bedurften.

Um einen Anschluss des volksthümlichen Werthsystems an das ihnen von Aussen her, durch die Berührung und theilweise gesellschaftliche Vermischung mit den Römern, aufgedrungene Geldsystem zu finden, musste wenigstens für die Wertheinheit, welche die Grundlage jenes Systems der objectiven Gebrauchswerthe bildet, ein äquivalenter Werthausdruck in Geld gesucht werden. Und dieser war nur zu finden durch Beobachtung der Verkehrswirksamkeit — der Kaufkraft — des Geldes. Je unbedeutender aber in dieser ganzen Periode der Geldverkehr in deutschen Landen war, desto wahrscheinlicher ist es, dass diese Beobachtung eben nur dort zu machen war, wo Geld schon regelmässige Verkehrs- und Werthmessungsdienste versah. Und da überdiess der Geldgebrauch der rechtsrheinischen Völkerstämme fast nur in ihren Beziehungen zu Neustrien einige Regelmässigkeit gewann, so

---

<sup>1)</sup> S. o. S. 181f.

war die Werthgleichung zwischen Geld und andern Brauchbarkeiten auch wohl nur auf Grund neustrischer Verhältnisse zu finden<sup>1)</sup>. Und so schlossen Ripuarier und Alamannen, Baiern und Sachsen wohl ihr Werthsystem dem herrschenden Preisstande ihrer westlichen Nachbarn an. Aber es blieb die Uebertragung der Geldrechnung dennoch eine nur äusserliche Annahme eines Geldwerthsystems; die Werthverhältnisse der wichtigsten Gebrauchsgegenstände unter einander blieben dadurch unberührt und auch die nachfolgenden Preisveränderungen der Geldländer brauchten auf das herrschende System der Legalwerthe keinen Einfluss auszuüben. Denn die Bussen blieben, auch bei stark entwerthetem Gelde, für den, der sie zu empfangen, wie für den, der sie zu zahlen hatte, in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ziemlich gleich, wenn der Schuldige nach wie vor die verwirkte Busse nicht in Geld, sondern nur in den nach Geld geschätzten, d. h. nach ihrem innern Werthverhältniss abgestuften Bussansätzen entrichtete<sup>2)</sup>. Und das war in der That der Fall. Der bis in die Karolingerzeit ja sogar über dieselbe hinaus andauernde, durchgreifende Mangel des Geldgebrauchs ist wie die weitgehende Isolirung und Stabilität der wirtschaftlichen Zustände in Deutschland eine auch sonst hinlänglich zu erweisende Thatsache. Nur so ist die wiederholt betonte weitverbreitete Uebereinstimmung in der Geldbewerthung der allgemeinen Brauchbarkeiten und die jahrhundertlange unverrückte Geltung dieser Werthansätze hinlänglich zu erklären, an der alle Verschiedenheiten der Preise und alle Veränderung im Werthe des Geldes spurlos

<sup>1)</sup> Es ist doch kaum anzunehmen, wie das nach Grote, Münzstudien I, 143, und Soetbeer, Forschungen I, 214 den Anschein gewinnt, als hätten die Deutschen die Einheit ihres Werthsystems (die Kuh) einfach mit der Einheit der übernommenen Geldrechnung (solidus) gleichgestellt ohne auf den Werth dieser Münze Rücksicht genommen zu haben. Es würde das mindestens eine wirtschaftliche Isolirung der deutschen Stämme voraussetzen, wie sie zu keiner Zeit vorhanden war. Aus der Bedeutung des deutschen Wortes Schilling (für solidus) als Strafsimplum ist diese Annahme keineswegs abzuleiten.

<sup>2)</sup> Darauf hat schon Soetbeer, Forschungen II, 323 aufmerksam gemacht.

vorüberging. Es wäre diess geradezu undenkbar, wenn die Verhältnisse des Marktes, welche den Tauschwerth und den Preis bestimmen, irgend einen anderen Einfluss auf die Werthbestimmungen der Volksrechte genommen hätten, als er für die Gewinnung einer ersten Relation zwischen dem naturalwirthschaftlichen System der Gebrauchswerthe und dem geldwirthschaftlichen System der Tauschwerthe unvermeidlich war.

---

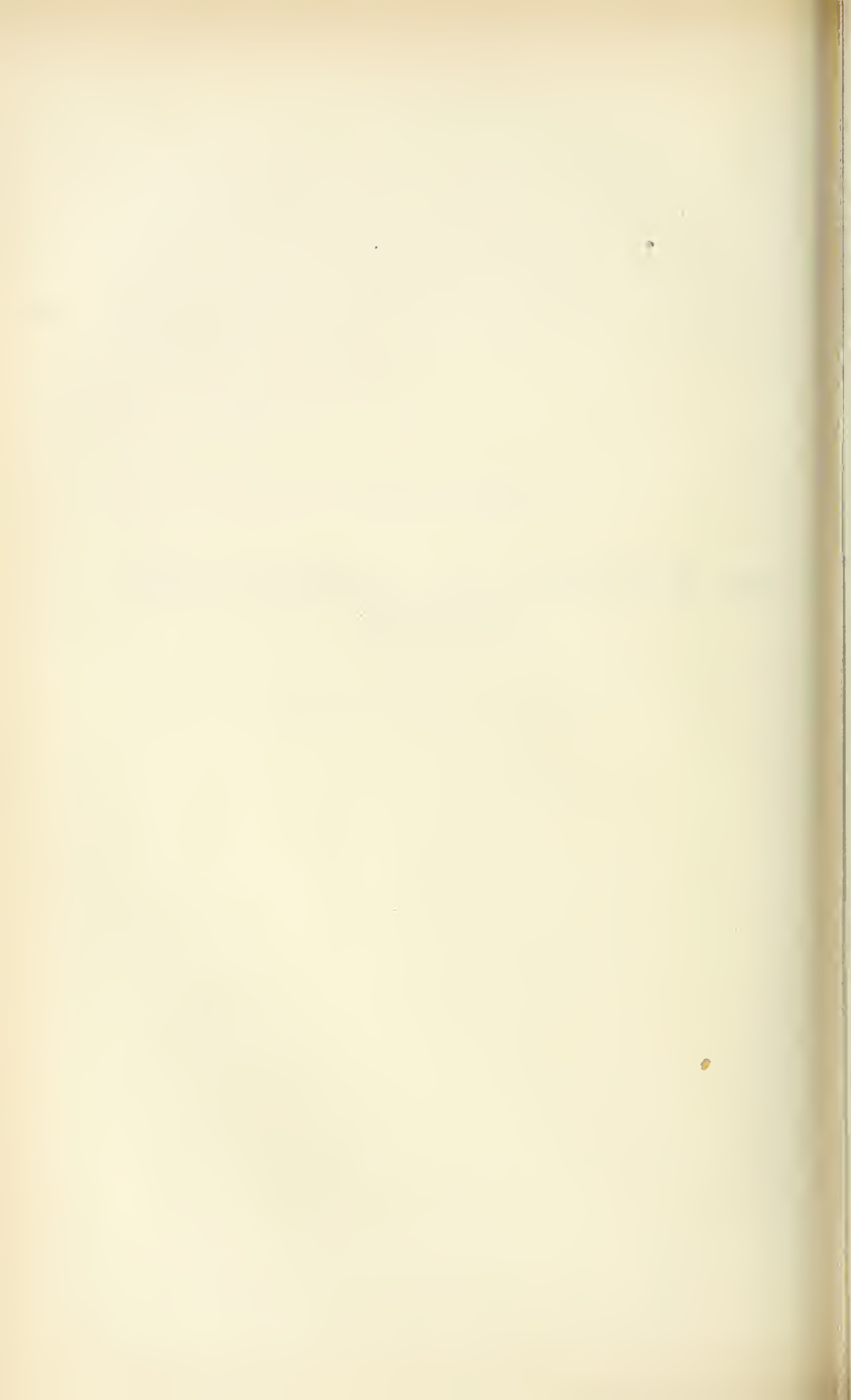


Zweites Buch.

**Die Entwicklung der deutschen Volks-  
wirtschaft**

während der Karolingerzeit.

---



## Erster Abschnitt.

### Die Fortschritte der Besiedelung und Colonisation des Landes.

Die räumliche Ausdehnung des Volkes, wie sie seit erreichter definitiver Sesshaftigkeit in dritthalb Jahrhunderten mühevoller Colonisationsarbeit langsam, aber stetig sich vollzog, setzt sich auch in der Karolingerperiode noch lange in gleicher Weise fort. Sie ist ebenso sehr charakterisirt durch fortgesetzte Waldrodung, wie durch Anlegung neuer Ortschaften auf dem Rodlande, und vollzieht sich anfangs im Wesentlichen noch in dem Rahmen, der die wenn auch lose Organisation der Bevölkerung jener Zeit bedeutete, innerhalb der Grenzen der Markgenossenschaft. Es sind die vielen Villen, welche während dieser Zeit gegründet wurden, durchgehends als kleine Wohnplätze von einer <sup>1)</sup> oder von ein Paar Familien

---

<sup>1)</sup> Dafür sprechen insbesondere die nach den Gründern benannten Villen; z. B. Trad. Fuld. c. 38, n. 152: *Katanes et uxor eius Reginhilt tradid. s. Bonif. villam sui nominis. Otilo clericus trad. s. Bon. villam sui nominis Utilhusen. ib. n. 265: Widerolt trad. s. Bon. villam sui nominis Wideroltesleba cum mancip. 20. Ferner Cod. Fuld. 810, n. 249: tradimus in elimosinam patris nostri Theotriches . . in loco qui suo nomine nuncupatur Theotricheshus et in pago Grapfelde situs est super ripam fluminis Huna id est unam arialem et 3 hobas; und dazu ib. 812, n. 269: Engilrih dono . . . quicquid proprietatis habeo in illa captura, quae est iuxta fluvium qui vocatur Huna et iuxta Hlutra et ipsam capturam nominamus Theotricheshus et Engilriches. Auch die oftmalige Bezeichnung solch kleiner Ansiedelungen als villulae z. B. Meichelb. Ib, 827, n. 532: *propriam hereditatem ad Uipitina in castello et in ipso vico et in aliis villulis ibidem adiacentibus.**

gegründet anzusehen, welche entweder dauernd im Verbande der Markgemeinschaft verblieben, auf deren Gebiet sie entstanden, oder welche erst die Keime bildeten, aus denen sich dann später im Verlaufe der Zeit eigne Gemeinden als Tochteransiedelungen eines Urdorfs oder einer alten Bauerschaft entwickelten.

Daneben tritt nun aber seit dem 8. Jahrhunderte eine Colonisation auf, welche, planmässig und im grossen Stile betrieben, den Charakter des Ausbaues im Lande immer mehr veränderte. Die Rodungen der ältesten Periode gehen, soweit wir sehen, zumeist von einzelnen freien Grundbesitzern in der Markgenossenschaft aus und halten sich auch in deren Grenzen. Einzelansiedelungen in der Waldwildniss, welche, oft in grosser Ausdehnung, zwischen den Grenzen verschiedener Markgemeinden lag, sind in dieser Zeit höchstens ganz ausnahmsweise vorgekommen; dazu war schon das sociale Gefüge der alten Deutschen viel zu stark, als dass es solches Farmer- und Einsiedlerleben hätte aufkommen lassen <sup>1)</sup>. Von genossenschaftlichen Colonisationsunternehmungen aber verlautet nichts in dieser frühesten Zeit <sup>2)</sup>; und der Grossgrundbesitz mit seiner disponiblen Menge dienender Arbeitskräfte war noch viel zu wenig entwickelt, hatte auch seinen colonisatorischen Beruf noch keineswegs hinlänglich erfasst, um seinerseits durch grössere Ortsgründungen und schwierigere Culturunternehmungen der Colonisation einen rascheren Gang, den einzelnen Ansiedelungen eine grössere Ausdehnung und zahlreichere, dichtere Bewohnung der Ortschaften zu geben.

Nunmehr aber wird das Geschäft der Rodung und Colonisation von den grossen socialen Mächten, welche sich allmählig aus den veränderten politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen herausbildeten, in die Hand genommen; und damit erhalten der Ausbau und die Ansiedelungen in kurzer Zeit auf weiten Gebieten einen ganz veränderten Charakter.

Es ist in erster Linie das grossartige organisatorische und administrative Genie Karls d. Gr., welches den Anstoss hiefür

---

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 1. Abschnitt, S. 27, 35.

<sup>2)</sup> Vgl. 1. Buch, 2. Abschnitt, S. 82.

gibt und den Colonisationsbemühungen der ganzen folgenden Zeit ihr eigenartiges Gepräge verleiht. In seinen Wirthschaftsvorschriften für die königlichen Villen finden wir den Gedanken einer planmässigen, systematischen Waldrodung und darauf sich stützenden Colonisation zum erstenmale ausgesprochen. „Wo sich in den kaiserlichen Forsten geeignete Plätze zur Rodung finden, sollen diese gerodet werden und es soll dem Ueberwuchern des Feldes durch den benachbarten Wald stets Einhalt gethan werden“<sup>1)</sup>. Und schon im folgenden Jahre vervollständigte der Kaiser diese Vorschriften durch die Bestimmungen des *Capitulare Aquisgranense*<sup>2)</sup>, wornach den Verwaltern der Villen aufgetragen wird, an geeignet scheinende Leute Waldland aus den kaiserlichen Forsten zur Rodung und Bebauung zu überlassen. War dabei auch die Rücksicht auf die bessere Nutzung und die Steigerung des Ertrags der kaiserlichen Güter massgebend, so konnte eine solche Massregel doch nicht verfehlen, bei der Menge, Grösse und weiten Verbreitung kaiserlicher Besitzungen in allen Theilen des deutschen Landes, einen grossartigen Einfluss auf die Landescultur und die Verbreitung der Ansiedelungen insbesondere auszuüben.

Auch eine planmässige und grossartige Colonisation deutschen Bodens ist auf Karl d. Gr. unmittelbar zurückzuführen: die Vertheilung bedeutender Massen von Sachsen in den fränkischen<sup>3)</sup> und alamannischen<sup>4)</sup> Gebieten und dafür eine mas-

---

<sup>1)</sup> *Cap. de villis* c. 36 (LL. I, 183): *Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant.*

<sup>2)</sup> *Capit. Aquisgr.* 813, c. 19 (LL. I, 189): *Et plantent (die villici regis) vineas, faciant pomaria, et ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.*

<sup>3)</sup> Ueber die grossen Rodungen Karls d. Gr. an der Eifel und die Besiedelung derselben mit Sachsen vgl. *Mittelrh. Urk.-B.* II, Einleitung.

<sup>4)</sup> Von den Saxonibus obsidibus, welche alamannischen Bischöfen und Grafen zugetheilt wurden, spricht das *Mandatum Caroli M.* 802, LL. I, 89, wo 37 Sachsensöhne namentlich angeführt werden. Nordelbingische Sachsen im Bisthum Würzburg erwähnt die *Urk. König Otto's* v. 996 Mon. Boic. 28a, p. 268.

senhafte Vertheilung von Sachsenland an Franken<sup>1)</sup>, zum Theil auch an Wenden<sup>2)</sup>. Die wiederholten Aufstände der in fortgesetzten Kriegen unterworfenen Sachsen mochten Karl d. Gr. belehren, dass er nur durch eine Entfernung der wichtigsten widerspänstigen Elemente des Volks Ruhe und endliche Einfügung des letzten noch unabhängigen deutschen Volksstamms in das Reich erzielen könne. So begnügte sich der König bald nicht mehr mit einzelnen Geiseln<sup>3)</sup>, die ihm die sächsischen Gaue als Unterpfand ihrer so oft gelobten wie gebrochenen Treue stellten, sondern führte ganze Schaaren von Sachsen aus ihren heimatlichen Gauen fort, um ihnen innerhalb des Frankenreichs zerstreute Wohnstätten anzuweisen.

Zu verschiedenen Jahren berichten die gleichzeitigen Annalen von dem dritten Manne<sup>4)</sup>, von 1600<sup>5)</sup>, von 7070<sup>6)</sup>, von 10,000<sup>7)</sup> Leuten, und wir müssen annehmen, dass die verschiedenen Gegenden Sachsens von dieser Massregel betroffen wurden. Ja, bei der letzten Erhebung der Nordsachsen wird sogar von der Wegführung der ganzen Bevölkerung gesprochen<sup>8)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Ann. Lauresh. 799, p. 38: et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 804, p. 191: et pagos transalbianos Abodritis dedit. Ann. Fuld. p. 353.

<sup>3)</sup> Ann. Lauriss. 772, 775, SS. I, 150, 154. Ann. Fuld. ib. 348. Ann. Petav. 779, ib. 16. Ann. Einh. 795, ib. 191. Ann. Lauresh. 795, S. 36: rex apud Bardunwich tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantum nunquam in diebus patris sui aut in diebus regum Franchorum inde aliquando tulerunt.

<sup>4)</sup> Ann. Xant. 795, II, 223: obsides regi offerentes; accepitque eorum tertiam partem in obsidionem generis masculini. Auch Ann. Fuld. 794, p. 351: tertius ex eis homo translatus.

<sup>5)</sup> Ann. S. Amandi 798, p. 14: hospites capitaneos 1600 inde adduxit et per Franciam divisit.

<sup>6)</sup> Ann. S. Galli min. 795, p. 75: exinde deduxit obsides 7070 (var. 770).

<sup>7)</sup> Einhard. vita Kar. c. 7: 10 milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatis translulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.

<sup>8)</sup> Einhard. Ann. 804, p. 191: omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transalbianos Abodritis dedit; noch viele andre Stellen aus den gleichzeitigen Annalen bei Richthofen z. lex Saxonum S. 104 ff.

Waren diese Massregeln nun auch Erwägungen ganz anderer Art entsprungen, so wurden sie doch auch sofort in den Dienst der Colonisation des Landes gestellt; es charakterisirt den umsichtigen Geist Karls d. Gr., der es verstand, die verschiedensten Zwecke gleichzeitig zu verfolgen und zu erreichen. Die Sachsen wurden dabei in Franken und in andern Theilen des fränkischen Reichs theils an Bischöfe, Aebte und Grafen (als Vassallen?) vertheilt<sup>1)</sup>, theils wohl auch auf den königlichen Villen als Zinsbauern angesiedelt, oder man überliess es ihnen, sich in dem ihnen angewiesenen Theil des Reiches Wohnsitze aufzusuchen<sup>2)</sup>. Das aber konnte doch nur auf unbebautem Königslande geschehen, da die Markgenossenschaften in dieser Zeit sich mindestens ebenso sehr abwehrend gegen die Ansiedelung Fremder auf Markland verhielten, wie schon zur Zeit des salischen Volksrechts<sup>3)</sup>. Und so wurde nothwendigerweise die kleine Völkerwanderung, welche Karl d. Gr. in dem Decennium von 794—804 in's Werk setzte, zu einer umfassenden Colonisation des weiten Waldlands, das der König als herrenloses Land für sich in Anspruch nahm. Ja, wir sehen aus der Art und Weise, in welcher diese Colonisation in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, wie aus der Ausdehnung, welche sie annahm, dass bei der Ueberführung der Sachsen der sociale Verband nicht aufgehoben wurde, der zwischen den sächsischen Grossen und ihren untergebenen Leuten in der Heimat bestanden hatte; denn nur so ist es zu erklären, dass jene in so kurzer Zeit so grosse Rodungen ausführen konnten, wie sie thatsächlich bezeugt sind<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> In dem Mandatum 802, LL. I, 89 sind genannt die Bischöfe von Constanz, Basel, Augsburg und der Abt von Reichenau.

<sup>2)</sup> Dahin gehören die beiden sächsischen Adeligen, welche freiwillig ausgewandert in der Buchonia sich niederliessen. C. Fuld. 811, n. 261; Sickel, acta II, 813, S. 82.

<sup>3)</sup> Vgl. die obige Urk. C. Fuld. 811, no. 261: Amalungus . . . venit ad villam V., quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere sed minime potuit; vgl. Buch I, S. 78 und 93.

<sup>4)</sup> Vgl. die obige Urk. 813. Sickel II, 82. Karolus Adalrico . . . terram bivanc dictam 2 leugas longam et 2 latam confirmat, quam pater eius Hiddi, postquam locum nativitatis et pagenses suos Saxones . . . . . reliquerat, . . . de silva Buchonia propriserat.

Es schloss sich an diese Colonisation im Franken- und Alamannenlande, wie es scheint, eine nicht minder wichtige in Sachsen selbst an; denn Karl confiscirte<sup>1)</sup> die Güter der weggeführten oder auch zum Tode verurtheilten und gefallenen Sachsen, machte sie zu Königsgut<sup>2)</sup> und verlieh diess nun an Franken, Bischöfe, Priester, Grafen und Vassallen<sup>3)</sup>, welche, mit ihren leibeignen Dienern in das eroberte Land einziehend, ganz den Eindruck einer Einwanderung machen konnten, und nun in dem wenig bebauten Land die verhältnissmässig reichliche Bodencultur, wie sie dieselbe in der Heimath übten, zur Anwendung brachten.

Und auch noch bei anderen Gelegenheiten liess sich der grosse Kaiser das Werk der Ausbreitung von Ansiedelungen angelegen sein. Aus späterer Zeit erfahren wir, dass er nach Beendigung der Avarenkriege die Colonisation Pannoniens begünstigt<sup>4)</sup> und damit die Ostgrenze des Reichs bedeutend erweitert hat, wie auch schon früher der Baiernherzog Tassilo durch ausgedehnte Rodungs- und Aneignungsbefugnisse, die er besonders den Klöstern ertheilte, Schutz der Ostmarken und Hebung des Bodenanbaus gleichzeitig beförderte<sup>5)</sup>. Ebenso

---

1) Vgl. l. Saxon. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si haereditatem suam . . vendere voluerit, offerat . . . tutori suo vel ei, qui tunc a rege super istas res constitutus est.

2) Schaten, ann. Paderbr. I. 65: ad partem dominicam revocatae fuerunt res eorum.

3) Ann. Lauresh. 799. p. 38: et ipsam terram divisit inter fideles suos, episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos.

4) Mon. Boic. 863, XI, 121: Dominus avus noster Karolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum Dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Dazu Einh. Vita Caroli c. 13 (SS. II, 449): testatur vacua omni habitatore Pannonia. Auch Mon. Boic. 811, XXXI, no. 11: K. monasterio s. Mauricii in Althaha locum quandam in Avaria, circiter 40 mansos complectentem cedit et confirmat. Urk.-B. o. d. Enns II, no. 5 und Mon. Boic. XXX, 381, n. 4: Ludowicus . . certas res a Karolo Waldarico episcopo in regno Hunorum sive in provincia Avarorum concessas . . confirmat. Sickel, II, 145.

5) Urk.-B. f. Kremsmünster 777, S. 2: Tradimus atque confirmamus homines qui in ipso loco habitant et ea cuncta que ibidem culta videban-



ist die Colonisation der durch Erbauung der Seedeiche in Holland gewonnenen Bruchländereien auf Karl d. Gr. zurückzuführen<sup>1)</sup>; und nicht minder gehören die Anfänge der grossen Waldcolonisationen, welche später als Colonistendörfer und sog. Königs-, Wald- und Hagenhufen bedeutend werden, schon der Zeit Karls d. Gr. an<sup>2)</sup>.

Der Löwenantheil an der Colonisation der deutschen Gebiete während der Karolingerzeit dürfte aber immerhin der Kirche, vorab den zahlreich emporkommenden Klöstern dieser Zeit zufallen.

Schon die Gründung der Klöster war in den meisten Fällen ein Act der Colonisation<sup>3)</sup> und es gewinnt den Anschein, als ob die Wirthschaft der Klöster in der ältesten Zeit grundsätzlich auf Rodung und Bebauung wüster Strecken gestellt gewesen wäre. Das hängt gewiss ebenso sehr mit den ältesten Ordensregeln, besonders der Regel des hl. Benedikt, zusammen<sup>4)</sup>, welche die Mönche anhielt, durch eigne Arbeit sich ihren Unterhalt zu verdienen, wie mit der Art und Weise der Gründung durch Könige, Fürsten und weltliche Grosse, deren eigenstes Interesse an der Colonisation die Schenkung grösserer unbebauter Gebiete an die jungen Klöster nahe legte.

Es fehlt aber auch durchaus nicht an besonderen Zeugnissen der colonisirenden Thätigkeit der Kirche. Der von Corbinian für das Stift Freising erworbene Besitz in Tirol wurde unter den folgenden Bischöfen durch fortgesetzte Urbarmachung öder Gründe beträchtlich erweitert. Der Bischof Josef von Freising erwarb im J. 759 von den Herzogen und

---

tur, de incultis vero ex omni parte quantum voluerint cultum faciant. In circuitu cultum faciant quantum velint sine omni prohibicione. (Alles dieses der Enns.) Vgl. a. Urk. Tassilos 769 Mon. Boic. IX, 9.

<sup>1)</sup> Meitzen, Ausbreitung des Deutschthums, S. 31.

<sup>2)</sup> Meitzen, ib. S. 29. S. u. 3. Absch. S. 315—318.

<sup>3)</sup> So z. B. von Fulda: „in solitudine Boconia iuxta fluvium Fuldaha“ constructo C. Fuld. 753, n. 5. Hersfeld „in vasto proprietatis eius loco H.“ constructo Wenk 775, 3b, n. 4, 7. Ansbach, monasterium, quod Guntbertus in pago Rungow in Vircunna waldo aedificavit. 786, Sickel, II, 46.

<sup>4)</sup> Vgl. o. I. Buch, 3. Abschnitt, S. 120.

anderen bairischen Grossen bedeutende Weidegebiete, die gar nicht bebaut waren, baute dort Häuser und machte sie der Wirthschaft des Stiftes dienstbar<sup>1)</sup>; und auch in der Folge benutzte das wirthschaftlich gut geleitete Stift Freising sein Wildland dazu, um Colonisten zu gewinnen<sup>2)</sup>. Das Stift St. Gallen liess sich bei mehrfacher Gelegenheit das Recht weitgehender Rodung im Walde eigens einräumen<sup>3)</sup>, wie es andererseits durch die prekarische Verleihung von Rottland auch fremde Arbeitskräfte für die Urbarmachung gewann<sup>4)</sup>. Und solche Beispiele sind fast von allen Klöstern und Stiftern beizubringen<sup>5)</sup>. Besonders wirksam konnten die Klöster die Colonisation durch das Institut der Precarie befördern. Die grossen öden Strecken, über welche sie besonders verfügten, boten lange Zeit bereite Gelegenheit zum Erwerb von Leibeignen, Hörigen oder dienenden Freien, denen solche Gründe zur Colonisation übertragen wurden; und von diesem Mittel, das dem Kloster durch Gewinnung von Arbeitskräften, Diensten und Culturgründen ebenso vortheilhaft war, wie der Volkswirthschaft durch Erweiterung des Nahrungsspielraums der Nation, ist denn auch in dieser Zeit der umfassendste Gebrauch gemacht worden; man tauschte aber wohl auch bebautes gegen unbebautes Land ein und gab auf

---

<sup>1)</sup> Meichelbeck, hist. Frising. Ia, 49: Ego . . . Iosefus . . . dum erga eodem loco connexae arvae ducali pascua non sufficerant, appetivi locum ad proprios haeredes, quo vocatur Erchinga et ibidem pro necessitate domos construxi, quia antea jam temporibus plurimis [inculta atque deserta remansit.

<sup>2)</sup> Meichelb. 852, I b, 693: de silva, ubi excoleri possunt jornaes 400 et de pratis carradas 56. S. a. Meichelb. 899, I b, 909: lucum 1 de silva, unde agros 5 fieri possunt.

<sup>3)</sup> Vgl. Trad. Sangall. 799, 1, 85: Tantum exartent quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus. 854 ib. II, 426: Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 866, II, 518: Hartmanno . . . 40 juchos adhuc inextirpatos . . . sub censu unius maldri de grano concessimus.

<sup>5)</sup> Z. B. von Salzburg werden 815 30 Joch Waldungen zum Ausroden gegeben. Kleimayrn, Anh. n. 18.

diese Weise den colonisirenden Bestrebungen der kleinen Grundbesitzer neue Nahrung<sup>1)</sup>).

Aber auch die weltlichen Grundherren liessen sich diese Gelegenheit, ihre Herrschaft und ihr Culturland zu erweitern, nicht entgehen, wo sie sich darbot<sup>2)</sup>); ja, es ist das rasche Anwachsen der grossen Grundherrschaften in dieser Zeit ganz vornehmlich auf diese Vorgänge zurückzuführen. Dass auch sie schon frühzeitig über grosse uncultivirte Strecken als Eigenthümer verfügten<sup>3)</sup>, ist nicht bloss aus einzelnen positiven Nachrichten zu ersehen, sondern geht schon hervor aus der charakteristischen Art der Wohnsitze, welche sie sich mit Vorliebe wählten. Sowohl tief im Gebirge, wo Baiuwaren und Alamannen ihre Sitze neben den Resten einer rhäto-romanischen Bevölkerung aufschlugen, als auch am Mittelrheine, wo das Dorfsystem eine uralt klassische Stätte hatte, haben die Grossen des Volkes ihre Herrenhöfe und Burgen mit Vorliebe in den unbewohnten und erst durch Rodung zu gewinnenden Gegenden aufgebaut<sup>4)</sup>. Das ist nicht bloss durch die noch

---

<sup>1)</sup> Tr. Sang. 912, II, 766: *dedi omnem proprietatem meam . . et e contra accipi 10 iuchos de terra arativa . . et silvam quantum mihi necesse est extirpanda.*

<sup>2)</sup> Besonders am Niederrhein ist die Rodung in der ersten Zeit der Karolinger an der Tagesordnung; vgl. Lacomblet, *Urk.-B.* I, n. 6, 9, 11—13, 17, 19, 21, 27, 44, 52, 64 u. o. Wohl die reichste Zahl von Beispielen aus Urkunden dieser Periode hat gesammelt Arnold, *Ansiedlungen und Wanderungen*, S. 255—286.

<sup>3)</sup> *Mon. Boic.* IX, 7 schenkt Reginbert mit seinen Angehörigen 763 grosse Besitzungen, darunter die *solitudo Scarantie* und den *pagus desertus Walhogoi*. *Ried cod. Ratisb.* I, 15: Schenkung des Grafen Eckbert v. 810, die eine Gegend *infra ipsum heremum* im Gesammtumfang von 6 *milliaria* betrifft. *Meichelb. hist. Fris.* Ia, 49 besitzen die *nobiles de Fagen* 750 *amplissima tum prata tum pascua plene inculta*. *Meichelb. Chron. Benedictob.* 4 kommt in einer Schenkung an Benedictbeuern ein mit seinen Grenzen bezeichneter Wald vor, der leicht 20 *milliaria germanica* umfasst hat. Darin liegt offenbar eine Beschränkung der Annahme, dass alles wüste Land dem Könige gehört habe; vgl. Beseler, *Neubruch* 1868, und Gierke, *Genossenschaft*, II, 147; auch I. Buch S. 93 und unten 3. Abschn.

<sup>4)</sup> *Mittelrhein. Urk.-B.* II, S. LXXI. Maurer, *Einleitung*, S. 255; vgl. auch meine „*Entwicklung der deutschen Alpendörfer*“ in *Raumer-Riehl's histor. Taschenbuch*, 1874, S. 132.

in späterer Zeit nachweisbare Lage dieser Herrnsitze darzuthun; es ist mindestens ebenso sehr durch die Namen bezeugt; im rhäto-romanischen Gebirge, soweit die deutsche Einwanderung reichte, führen die Burgen durchweg deutsche Namen, unabhängig von der Sprache der bäuerlichen Bevölkerung<sup>1)</sup>; im übrigen Deutschland sind die zahlreichen Roden-, Brand-, Wald-, Wüste-, Moos-, Holz-, Boineburg u. a. nebst den besonders charakteristischen Burgnamen mit Fels und theilweise mit Stein ebenso viele Zeugnisse für diese Thatsache<sup>2)</sup>.

Diesen natürlichen Vorbedingungen entspricht es nun auch, dass die Rodung im ökonomischen Leben der weltlichen Grundherren ein wichtiger Factor zu Befestigung ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit wie zur Ausbreitung der Cultur überhaupt geworden ist<sup>3)</sup>. Ununterbrochen tritt zu dem bisherigen Culturland neugewonnenes hinzu und gibt Gelegenheit zu Kauf und Tausch, zu Schenkung und Verleihung als Beneficium und Precarie. Vornehmlich dem grossen Grundbesitz gehören in dieser Zeit die so vielfach bezeugten Rodungen zu<sup>4)</sup>; und insbesondere sind die grossen Rodungen<sup>5)</sup> und schwierigen Culturarbeiten ihnen zu eigen. Denn diese hatten zahlreiche dienende Arbeitskräfte zur Voraussetzung, welche, einem einheitlichen Herrschaftswillen unterworfen, für solche Arbeiten in Masse gebraucht, nöthigenfalls auch verbraucht werden konnten. Von ihren einsamen Burgen und Herren-

---

<sup>1)</sup> Steub, Rhätische Ethnologie, S. 67.

<sup>2)</sup> Arnold, Ansiedlungen, 473 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Ausbildung der grossen Grundherrschaften. S. 46 ff.

<sup>4)</sup> So stammen die Schenkungen von Rottland und Neubrüchen im Cod. Lauresh. 767. n. 252; 770, n. 10; 772, n. 252; 774, n. 245; 778, n. 322; 789, n. 244 von mehr oder weniger reichen Familien her; vgl. Tr. Blid. sec. IX, p. 9 u. C. Fuld. 870, n. 604 und die Beispiele in meiner Ausbildung der Grundherrschaften S. 49 und bei Arnold, Ansiedlungen, S. 273 ff.

<sup>5)</sup> Grosse Rodungen z. B. Orig. Guelf. 813, 4, 411: terram bivanc dictam 2 leugas longam et 2 latam. C. Fuld. 841, n. 532 decem capturas. Tr. Blid. sec. IX, p. 9: bifangum in loco qui dicitur Wizeholz (der Gräfin Suanahildis) est divisus in 5 mansos. C. Lauresh. c. 800, III, 3704: de silva ad alios 100 jurnales faciendos.

sitzen aus setzten sie ihre Leute auf Neuland aus <sup>1)</sup> und gaben ihnen wohl auch den Auftrag, für die Herrschaft im eignen wie im Territorium der Markgenossenschaft, zu der sie gehörten, weiter zu occupiren und zu roden. Denn wie der Leibeigne für den Herrn ersitzen konnte <sup>2)</sup>, so mochten die Leute desselben auch im Namen des Herrn roden, da wo ihnen selbst kein Recht zustand <sup>3)</sup>. Auch die abhängigen Freien waren verpflichtet, ihrem Herrn diesen Dienst zu leisten <sup>4)</sup> und übernahmen wohl gerne solche Leistung, die ihnen selbst zugleich eine Erweiterung ihres Besitzthums in Aussicht stellte.

Daneben hörte freilich auch in dieser Periode die Rodung und Ausdehnung des Culturlandes durch die kleinen freien Grundbesitzer keineswegs auf. So lange insbesondere das Waldland der Markgenossenschaft als unerschöpfliche Quelle galt, aus der eine anwachsende Bevölkerung Deckung ihrer vermehrten Bedürfnisse finden konnte, so lange in Folge dessen die Einbeziehung von Markgründen in das Culturland den Hufen nicht verwehrt zu werden brauchte <sup>5)</sup>, so lange

<sup>1)</sup> Ein Beispiel einer ganzen Colonie auf Neuland C. Fuld. 826, n. 465: Poppo comes trado capturam unam in silva Boconia comprehensam iuxta fluvium qui dicitur Lutraha quod est in pago Grapfeld totum et integrum quicquid in ambitu illius capturae proprietatis visus sum habere in campis et silvis, ariolis, aedificiis, pratis, pascuis aquis aquarumve decursibus, pecoribus ac mancipiis 13.

<sup>2)</sup> Meichelb. I b, 845, n. 636: et postea sessionem juxta morem Baiowariorum ad fieri decreverunt, hoc egit Erino servus s. Mariae noctibus tribus. Nitsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 49.

<sup>3)</sup> Lacombl. 793, I, 2: exceptis agris, qui inibi ante extirpati sunt a patribus aut ab hominibus nostris.

<sup>4)</sup> So ist offenbar zu verstehen Lacombl. 801, I, 21: comprehensionem illam quam ipse Helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit. Ueber die Bedeutung der amici als abhängige Freie s. Waitz, II, 198, 335. Roth, Benefic. 157.

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. Niederrh. Urk.-B. 793, IV, 759: In quo etiam termino dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum iacet, quantum pertinet ad unam hovam ad pascua animalium seu ad extirpandum vel ad comprehendendum, iuxta quod utile videtur eidem servo dei vel successoribus suis.

vollzog sich auch noch jener innere Ausbau des Markgebietes, der in der älteren Periode den Hauptcharakter der Rodungen bildete. Acker um Acker wurde auf diese Weise den bisherigen Feldungen zugelegt; das Feld rückt sichtlich immer mehr in den Wald vor<sup>1)</sup>; zwischen der alten Feldgrenze und der neuen Waldgrenze sind oft die Neubrüche gelegen oder sie stehen noch mit einem Fusse in dem Walde, während der andere bereits dem Artlande gehört.

Nicht minder häufig sind die Neubrüche im Sumpfland und Buschwerk der Thalniederungen<sup>2)</sup>; es liegt ein nicht zu verkennender Fingerzeig darin, dass die fruchtbaren Thalgründe nicht immer die ersten Stätten des Bodenanbaus gewesen sind. Aber auch die sonnigen Berglehnen<sup>3)</sup> werden von dem Rodungseifer der Bevölkerung aufgesucht; besonders in Gegenden, welche dem Weinbau günstig waren, zeigt sich grosse Rührigkeit in Gewinnung von Neuland<sup>4)</sup>.

Im Dorfsystem entstanden auf diese Weise zahlreiche neue Baustellen<sup>5)</sup> und Hufen, die nicht in der Weise der alten Dorfanlage und Flureintheilung ihre Felder im Gemenge mit den Nachbarn hatten, sondern von Anfang an besser arrondirt<sup>6)</sup>,

---

<sup>1)</sup> C. Fuld. 817, n. 352: in marcu Geltresheim 30 jugera, 15 iam stirpata et ad arandum in planitiemque campi parata et alia 15 adhuc silvis occupata. C. Lauresh. 815, n. 806: bifangum inter factum et non factum; ib. 823, n. 262: inter terram factam et adhuc in silva faciendam ad 10 jurn. 893 Tr. Sang. II, 690: de terra arativa et silvatica 30 juchos.

<sup>2)</sup> Z. B. Tr. Fuld. c. 38, n. 168: unam capturam id est bivanc, quae iuxta flumen Wisaram comprehensa est. Cod. Fuld. 796, 117: captura quae super fluvium Elmaha iacet. C. Laur. 774, n. 245; 772, n. 313; 784, n. 352.

<sup>3)</sup> C. Fuld. 804 (?), n. 223.

<sup>4)</sup> C. Lauresh. 786, n. 544: in Dossenheim quartam partem de vinea 1 et unum proprium ad ipsam vineam pertinentem. ib. 792, n. 343: bifangum ad vineam faciendam, ex aliqua parte plantatum. Auch n. 393, 394, 628 u. oft.

<sup>5)</sup> Cod. Fuld. 813, n. 413: in villa Hengisthorpf unam arealem habentem in latitudine virgas 24 et in longitudine 35 cum omni aedificia et unam bizumam cuius longitudo 30 virgarum est, latitudo vero 15.

<sup>6)</sup> Tr. Wizz. 774, n. 133: in villa Ecchentorf iurn. 5 infra fine qui dicitur Scalchinbiunda curtile uno cum clausura ad ipso curtile pertinente.

oder wo sie aus mehren Stücken bestanden, doch meist abseits von dem Zwange der alten Feldgemeinschaft, dem Flurzwange, gelegen waren<sup>1)</sup>; nicht minder aber auch die zu uralten Dorfhufen gehörigen Aussenfelder<sup>2)</sup>, Waldbeundten und Sonderfelder, die gleichfalls nicht in den gewöhnlichen Turnus der Gemengfelder einbezogen wurden; im Hofsystem sind sie theils einfach zu dem bisherigen Besitzstande geschlagen worden, und haben andernteils ebenso zur Bildung neuer Dorfthuren wie von Vorwerken oder gesonderten Wirthschaftshöfen Veranlassung gegeben<sup>3)</sup>. Eine ziemliche Reihe von Ortschaften, von denen in der Folge einzelne Güter geschenkt, getauscht etc. werden, verrathen durch ihre Bezeichnung als *captura*, *bifang* etc., dass sie junge, erst durch Rodung entstandene Ansiedelungen sind<sup>4)</sup>. Wo das Gut des Vaters

---

C. Fuld. 814, n. 300: in loco Scuntra in illo septo 2 hobas. Tr. Sang. 856, n. 447: tradidi ad Hasumwanc ipsa marca adherentem runcalem, 1 hobam etiam et amplius continentem. C. Lauresh. 774, n. 245: 1 bifangum val haftunga cum terra et omnibus superpositis (nach den Grenzen angegeben).

<sup>1)</sup> Tr. Sangall. 839, I, 381: in Patahinwilare sunt hobe due de arabili terra et octo in silva.

<sup>2)</sup> C. Lauresh. 770, I, 561: campum 1 de terra araturia tenentem jurn. 10, terram incultam ad ipsum campum pertinentem. ib. 772, n. 491: in Walahstat 1 mansum et de terra araturia 30 jurnales et ad stirpandum similiter.

<sup>3)</sup> Z. B. Tr. Sang. 828, n. 316 werden Güter tradirt excepto 1 runcale, h. e. 20 juchos cum aedificiis. Tr. Fuld. 814, n. 300: in illo septo 2 hobas, 1 in silva, 1 in terra. Besonders sind die vielen Neubrüche, welche eigne Namen haben, als Ansätze zur Bildung neuer Villen anzusehen; z. B. C. Lauresh. 3736. Tr. Sang. 309, 337. C. Fuld. 675. Und wenn sie in einer Gemeindemarkung angelegt sind, bildeten sie entweder Einzelhöfe oder wurden im Verlaufe zu Filialdörfern, z. B. C. Fuld. 472, 675. C. Lauresh. 3736. Beyer, I, 93. Besonders noch C. Lauresh. 800, n. 3708: in Walehesheimer marca 1 mansum cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 jurn. inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum et pratum faciendum ad carr. 30 feni. Tr. Blid. 9 (sec. IX): Juxta Ibigon bifangum 1 in loco qui dicitur Wizeholz, est divisus in 5 mansos et 16 jurn., 2 mansos cum dictis iurnalibus habet Gunzo in beneficio — ceteri 3 mansi non sunt exculi.

<sup>4)</sup> C. Fuld. 863, n. 583, 584; 867, n. 594; s. Arnold, Ansiedlungen 275.

nicht getheilt, sondern an einen Sohn ausschliesslich vererbt wurde, da kam man in den Wald, um Land für nachgeborne Söhne oder Töchter zu gewinnen; wo man der Vortheile theilhaftig werden wollte, welche die Commendation an einen grossen Grundherrn, besonders auch die Schenkung oder Auftragung an Kirche oder Kloster in Aussicht stellte, da appropriirte und rodete sich der Märker ein neues Gut aus dem Markwalde, um mit seinem bisherigen sich den Schutz und ökonomischen Rückhalt der Grundherrschaft oder auch die geistigen Güter zu kaufen, über welche die Kirche zu verfügen vorgab<sup>1)</sup>.

Auch haben sich, wenn schon vereinzelt, mehre Markgenossen zusammengethan, und versuchten auf eigne Faust im unbebauten oder Waldlande eines Grossen oder in herrenloser Wildniss sich wohnlich einzurichten und ein neues Dorf zu bilden<sup>2)</sup>. Aber doch war das nur mehr in sehr beschränkter Weise möglich; denn schon lernten die Grundherren auch ihren Waldbesitz besser schätzen und verwerthen, und liessen solche eigenmächtige Rodung höchstens unter der Voraussetzung zu, dass ihnen damit eine persönliche Herrschaft über die Angesiedelten erwuchs<sup>3)</sup>. Herrenloses Land aber ward gerade mit der Ausdehnung der grossen Grundherrschaften immer seltner. Eine lose Besitzergreifung allen Grund und Bodens ist schon am Schlusse der ältesten Zeit erfolgt. Zwar gab es noch sehr viel unvertheiltes, unbebautes, ja fast ungekanntes Land; aber schon berührten sich

---

1) Sehr zahlreich sind die Beispiele einer Schenkung oder Auftragung von Hufen und Culturland, wobei sich der Schenker seine Neubrüche vorbehält; z. B. C. Fuld. 98, 213. Tr. Wizz. 69. C. Lauresh. 251, 322. Viele Beispiele bei Arnold, Ansiedlungsn, 260 f.

2) C. Fuld. 801, n. 165 und 826, n. 481: *Ego Ualto et socii mei (14) damus atque tradimus capturam hanc quae de villa Berghohe capta est. Ried cod. Ratisb. 819, I, 20: Venerunt etiam et illi, qui iniuste eandem commarcam (des Bischofs) ultra quod debuerant. extirpaverunt contra legem.*

3) So hatte schon Herzog Tassilo von Baiern 30 Slaven, welche ohne seine Erlaubniss Land urbar gemacht, mit diesen an das Stift Kremsmünster verliehen.



allenthalben nahe die Grenzen des markgenossenschaftlichen, grundherrschaftlichen und fürstlichen Eigenthums; was aber noch unoccupirt dazwischen lag <sup>1)</sup>, das nahm bald der König oder der Landesherr kraft höheren Rechtes in Besitz und unterwarf es seiner eignen Ordnung, die immer bestimmter ausgesprochen, immer entschiedner gehandhabt wurde. Die grossen Bannforste entwickelten sich allmählig in dieser Periode und machten dann der Rodung und beliebigen Ansiedelung im Walde ein Ende <sup>2)</sup>.

Soweit nun für die Rodungen dieser Periode dieselben Motive massgebend blieben, die schon in der frühern wirksam waren, soweit ist sicher auch der Ausbau der Wohnungen überwiegend in neuen Ortschaften, weniger in Vergrösserung bereits bestehender Orte vor sich gegangen. Aber es macht sich in der Karolingerzeit doch schon vielfach das Bestreben nach Erweiterung der Feldfluren der Dörfer und Vermehrung des zu den einzelnen Hufen gehörigen Ackerlandes geltend, und das führte dann allerdings eher zur Vermehrung der Wohnstellen eines Dorfes und zur Vergrösserung der durchschnittlichen Morgenzahl der älteren Hufen, sowie es zur Gemengelage der Feldstücke neue Veranlassung geben konnte; und jedenfalls ist dadurch eine vollständigere Ausnützung des Bodens, ein erweiterter Anbau von Körnerfrüchten und eine Vermehrung der Wiesen möglich geworden <sup>3)</sup>. Auch die gross-

---

<sup>1)</sup> Dass solches Land noch immer zu haben war, ist insbesondere aus solchen Neubrüchen zu erkennen, welche als zwischen den Gebieten zweier Gemeinden gelegen bezeichnet werden; z. B. C. Fuld. 863, n. 584: *captura quae dicitur Rotibah quae iacet in confinibus Grapfeldono et Salageuono. ib. 582: in finibus Weterungono et Rugiheimono in captura quae dicitur Steinaha. ib. 888, n. 628: illisque capturis, quae illis interiacent locis.*

<sup>2)</sup> Doch kommen noch immer vereinzelt Neubrüche in foreste vor; so z. B. C. Fuld. 816, n. 323: *in omnibus villis et bivangis et novalibus, quae capta et possessa sunt ex his duabus forestis quas Pippinus et Karolus s. Bonifatio et Sturmii abbati ad manus tradiderunt.*

<sup>3)</sup> Die überwiegende Mehrzahl aller Rodungen dieser Zeit dient offenbar noch zur Vergrösserung des Besitzthums und Vermehrung der Wohnstellen in den bestehenden Gemarkungen; so z. B. Tr. Fuld. c. 38, n. 159; c. 39, 169, 174. C. Fuld. 117, 377, 472, 532, 542, 675. C. Laur. 245, 313,

artige Ueberführung von Sachsen nach verschiedenen Theilen des fränkischen Reichs scheint ebensowohl die Vermehrung als die Vergrösserung der Ortschaften herbeigeführt zu haben. Wenigstens treten beide Arten der Ansiedelung in den, allerdings wenigen urkundlichen Erwähnungen derselben hervor, während die Annalen darüber gar nichts berichten. Die Sachsen, welche sich im königlichen Forste Buchonia niederliessen, haben Einzelansiedelungen begründet; aber gleichzeitig wird einer Ortschaft Erwähnung gethan, die, von Franken und Sachsen bewohnt, durch die letzteren wohl in ihren Wohnstellen vermehrt worden ist; und anderwärts werden die übergeführten Sachsen mit unverkennbarem Anklang an die deutsche, besonders burgundische Ansiedelungsweise in Gallien als *hospites* bezeichnet <sup>1)</sup>. Von den 33 Sachsenorten Baierns sind gegenwärtig 14 grössere und kleinere Dörfer, 19 aber Einzelhöfe und manche davon sagen schon in ihrem Namen aus, wie sie mit der Colonisation des Landes zusammenhängen, wie Sachsenöd, Sachsenried, Sachsau, Sachsenvorwerk und Waldsachsen <sup>2)</sup>. Das oft wiederkehrende Sachsenhausen <sup>3)</sup> dagegen zeugt eher für Sachsenhöfe. obwohl wir nirgends hören, dass grösseren Massen von Sachsen geschlossene Gemarkungen zur dörflichen Niederlassung eingeräumt worden wären, wenn nicht etwa der pagellus *Sassonia* im Elsass hieher gezogen werden muss <sup>4)</sup>.

---

329, 627, 3736. Tr. Wizz. 69. Vgl. Hanssen in Falk, Neues staatsb. Magazin, III, 125; VI, 47 f.

<sup>1)</sup> Ann. S. Amandi 79S, p. 14: *hospites capitaneos 1600 inde adduxit et per Franciam divisit.*

<sup>2)</sup> Die Hälfte dieser Orte ungefähr gehört Altbaiern an, nahezu die Hälfte den fränkischen Provinzen; je ein Sachsenort liegt in Pfalz, Oberpfalz und Schwaben. Ob sie freilich alle mit der Sachsenüberführung durch Karl d. G. zusammenhängen, muss dahingestellt bleiben.

<sup>3)</sup> S. Arnold, Ansiedlungen 473: 4 hessische Sachsenhausen, dann Sachsenhausen bei Frankfurt; das bairische Ortschaftenverzeichniss bietet deren zwei, ein sehr kleines Dorf und einen Einzelhof, ausserdem drei Sachsenhof, sieben Sachsenham [ham = heim].

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 861, n. 487. Der Cod. Lauresh. unterscheidet im Lobdengau ein Sassenheim maior, minor und minima; bei ersterem sind neben

Sind nun auch sicherlich durch diese Vorgänge viele neue Orte gegründet worden, während die Vermehrung der Wohnstellen in bestehenden Orten aus diesen Ursachen nicht so belangreich gewesen sein mag, so wirkten doch andre Umstände gerade auf dieses Ergebniss der Besiedelung mächtig ein: die immer häufiger werdende Hufentheilung, wie sie mehr noch durch die erstarkenden Organisationstendenzen der grossen Grundherren als durch die Bedürfnisse einer anwachsenden Bevölkerung herbeigeführt wurde; die Vermehrung sodann der dienenden Leute aller Art bei den grossen Grundherren, denen diese nun Land zur Bewirthschaftung geben mussten, was schliesslich in vielen Fällen nicht anders als durch Abtheilung der alten vollen Hufen oder Niedersetzung derselben auf dem Herrenhofe selbst möglich war; und endlich das in diesem Zeitraum sich ausbreitende Villicationsystem, bei dem es wesentlich darauf ankam, durch eine gute geographische wie ökonomische Anordnung der einzelnen Güter eine bessere Ordnung, grösseren Ueberblick und grösseren Einfluss auf die Summe der dienenden Wirthschaften zu erlangen. Das aber war im Zweifel immer leichter möglich in Dörfern, die jede Organisation und Theilung der Arbeit erleichterten, als in weitererstreuten Einzelhöfen <sup>1)</sup>.

Aus diesen Gründen, deren volle Tragweite für die Ansiedelungen erst im Zusammenhang mit der Entwicklung der socialen Ordnung und der Flurverfassung dieses Zeitraums dargestellt werden kann, haben wir ein bedeutendes Wachstum der Dörfer und ein verhältnissmässiges Zurücktreten der Einzelhöfe schon für diese Zeit anzunehmen <sup>2)</sup>, obwohl diese

---

einer Herrnhufe 13 serviles, bei dem zweiten 9 hubae serviles, bei dem dritten 3 mansus genannt. Im 10. Jahrhundert aber erscheinen diese Orte bereits als grössere Dörfer; vgl. z. B. C. Lauresh. 877, n. 40 mit 989, n. 83.

<sup>1)</sup> Vgl. das Nähere im 3. Abschn.

<sup>2)</sup> Beispiele grosser Dörfer sind nicht mehr selten; eine von Pipin geschenkte Villa umfasst 762 50 hob. domin., 28 hob. lidil., 3 hob. eccles. mit 400 jugera agr., 400 prat. carr., 9 molend. nebst 23 famil. serv. und 28 fam. lid. Schannat Tr. Fuld. p. 10. Die marca des locus Biberbach umfasst 786 30 Hufen und 330 mancipia. C. Fuld. 84. Der locus Bin-

Entwicklung in der folgenden Periode, mit Vollwirksamkeit der wirtschaftlichen Organisation der grossen Grundherrschaften, erst recht entschieden hervortritt. Im Einzelnen lässt sich ein solches Anwachsen bestehender Ortschaften wohl auch mit bestimmten Zeugnissen stützen<sup>1)</sup>; im Ganzen aber wird die Entwicklung mehr mit inneren Gründen gestützt werden müssen. Und diese liegen allerdings am letzten Ende in der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Periode, welche Concentration der wirtschaftlichen Kräfte an die Stelle der Zerstreuung, Organisation zu grossen Leistungen an die Stelle der Isolirung mit ihrer wirtschaftlichen Schwäche, Unterwerfung der grossen Masse der freien Grundbesitzer unter den überlegenen Herrschaftswillen Weniger mit gleichzeitiger Sicherung der Existenz Aller an die Stelle einer ökonomischen Ungebundenheit und persönlichen Freiheit bei äusserster Dürftigkeit der Einzelexistenzen zu setzen sich bemühte.

Ueberhaupt aber dürfen wir von dem Ausbau des Landes selbst am Schlusse der Karolingerperiode keine allzugrossen Vorstellungen haben. Wohl wurde allenthalben und oft sehr energisch colonisirt; aber die Menschen lagen noch immer mit der wildmächtigen Natur, ihren Wäldern und Sümpfen in einem Kampfe, aus dem sie nur nach jahrhundertlangen Bemühungen als Sieger hervorgehen konnten. Wir sehen das aus den noch ungleich grösseren und umfassenderen Rodungen und Colonisationen, welche im 12. und 13. Jahrhunderte endlich

---

genheim in pago Wetereiba hat 817 plus minus 87 mansos. C. Fuld. 325a (nach n. 325b gar 187 mansos). Die villa Herinstein in pago Alsacenci hat 817 mansum indom. und 60 andre mansos, Sichel II, 119. Der locus Zinzila in marca Erloldisvilla (also ein Tochterdorf) 828 schon 17 mansos cum 34 mancipiis. Schöpflin Als. I, 89. In 6 Villen des pagus Grabfeld sind 839 200 mansi. C. Fuld. 524. Auch alle Villen mit eigener Mark sind hierher zu beziehen; vgl. die Beispiele bei Maurer, Einl. S. 220. Sehr dichte Bewohnung zeigt die Villa Michelstatt im Odenwalde, deren Gebietsumfang 815 1 rasta betrug, also 1,5 □Kilometer Inhalt hatte und von 100 mancipia diversi sexus et aetatis bewohnt war, so dass 66 Menschen auf den □Kilometer treffen; vgl. meine „Grundherrschaften“ S. 99 und Anm. 7.

<sup>1)</sup> Vgl. die Beispiele im 1. Buch, 1. Abschnitt, S. 46.

Feld und Wald, Culturland und Wildniss in Deutschland so weit in's Gleichgewicht setzten, als diess nach dem Stande der Technik und Volkswirthschaft möglich war; wir sehen das aus dem ganzen Zustande der Landwirthschaft dieser Periode, die noch immer zwischen wilder Feldgraswirthschaft und regeltem Feldersystem haltlos hin und her schwankte, das Pferd noch als wildes Weidevieh behandelte und in dem Kleinvieh, besonders dem Weidevieh des Waldes, dem Schweine, den Schwerpunkt der Viehzucht erblickte.

Aber dennoch ist es sehr belangreich, was sich die Deutschen während der Karolingerzeit an Culturland in diesem Kampf mit der Wildniss erstritten; und es ist berechtigt, damit zugleich eine beträchtliche Vermehrung der Volkszahl anzunehmen, wengleich über die Grösse derselben nicht einmal vage Vermuthungen auszusprechen sind.

---

## Zweiter Abschnitt.

### **Die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen socialen Organisation.**

Die wirthschaftlichen und politischen Momente, welche das alte sociale Gefüge der deutschen Völkerschaften in der ersten Periode ihrer wirthschaftlichen Entwicklung zersetzten und neue Ordnungen und Gestaltungen anbahnten, haben in der karolingischen Zeit erst ihre Vollwirksamkeit geäussert. Ja sie haben sich in dieser Periode zu einer Macht entfaltet, welche zuletzt nicht bloss mit den Ueberresten der ältesten ständischen Gliederung völlig aufräumte, sondern auch der Gesellschaft eine in wesentlichen Theilen ganz neue Gestaltung gab. Und sie sind schliesslich auch die eigentliche Quelle jener neuen Ordnung des öffentlichen Lebens und der politischen Gewalten geworden, welche von da an durch Jahrhunderte dem deutschen Staatsleben sein eigenthümliches Gepräge gegeben hat.

Hatte der altdeutsche Stammesadel schon unter den ver-

änderten Lebensbedingungen der merowingischen Periode seine Grundlagen verloren, und seine sociale Bevorzugung mit dem neuen Dienst- und Hofadel theilen müssen, so entwickelte sich jetzt aus den Resten des ersteren und den Keimen des letzteren ein neuer Reichsadel, der in der Hierarchie noch eine besondere Verstärkung fand.

War die Auflösung des breiten Standes der Gemeinfreien in die Klassen der besseren, besitzenden, und geringeren Freien schon in den ersten Jahrhunderten einer ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung weit gediehen, so wird sie nun endgültig vollzogen; und nur als Ausnahme, wenn auch vereinzelt in grösseren Massen, wie in den Alpen, den friesischen Marschen und hie und da in Westfalen<sup>1)</sup> behauptet sich zwischen den Grundherrn und den Schutzhörigen der vollfreie Mann auf seinem bescheidenen Erbe.

Damit verliert aber auch der Stand der Liten die spezifische Bedeutung, welche ihm in der früheren Periode zukam. Durch gewaltsame Unterwerfung nicht weiter vermehrt, nur ausnahmsweise durch Erhebung aus der Klasse der Leibeignen verstärkt<sup>2)</sup>, vermengen sie sich mit den Freigelassenen, Colonen, Zinsleuten und den freien Inhabern fremden Grundeigenthums immer mehr zu einer Klasse und sind selbst von denjenigen oft nicht mehr zu unterscheiden, welche persönlich unfrei, aber auf selbständig bewirthschaftetem Zinsgute ein gewisses Mass factischer Freiheit errungen hatten<sup>3)</sup>.

Und da diese Klasse der Leibeignen mit Ausdehnung der Bodencultur immer mehr das Uebergewicht über die leibeignen Hausdiener gewinnt, so ist auch damit zwischen ihnen und den älteren Liten eine Annäherung erfolgt und im Ganzen eine Erhebung dieser untersten Volksklasse wenigstens angebahnt<sup>4)</sup>. Insbesondere sind diejenigen unter den Leibeignen,

---

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit I, 177.

<sup>2)</sup> Waitz V, 206.

<sup>3)</sup> Waitz IV, 290, wo auch zahlreiche Beispiele der verschiedenen Ausdrücke, mit denen nunmehr diese Klasse bezeichnet wurde.

<sup>4)</sup> Ueber die Regelung und Fixirung ihrer Dienste und Abgaben vgl. u. 4. Abschn.

welche durch bevorzugten Dienst oder bevorzugten Besitz vor den übrigen sich auszeichneten, auch früh schon zu einer gewissen politischen Geltung gelangt, indem ihnen wie anderen Unterthanen des Reichs der allgemeine Fidelitätseid abgenommen wurde, womit gewiss auch ihre sociale Annäherung an die Klassen der abhängigen Freien und der hörigen Leute zum Ausdrucke kam<sup>1)</sup>.

Die Ziele der merowingischen Politik sind im Wesentlichen auch während der Herrschaft der Karolinger aufrecht erhalten geblieben. Das Reich der Franken sollte eine einheitliche Herrschaft sein, deren Träger, das fränkische Königsgeschlecht, mit der Fülle der Macht ausgerüstet war, welche die Kraft der vereinigten Völker bot; zur Geltendmachung nationaler Selbständigkeit nach Aussen wie zur einheitlichen Ordnung und Hebung der öffentlichen Zustände im Innern sollte dieses Reich gleichmässig befähigt sein. Aber bedeutend sind doch die Unterschiede, welche sich in der Auffassung der politischen Mission zwischen der Merowinger und Karolinger Regierung ergeben.

Die Merowingische Politik war noch stark in den Anschauungen des specifischen Frankenthums befangen und daher auch in der Verfolgung der politischen Ziele wesentlich beschränkter. Der Schwerpunkt der merowingischen Regierung lag immer in Neustrien; die deutschen Völker des Ostens wurden zwar unterworfen so gut es ging, aber doch vielmehr eben nur als unterworfenene fremde Völkerschaften, denn als lebendige Glieder des Reiches betrachtet. Darum hat auch das neue Reich in der Hauptsache nur in Neustrien jene neue

---

<sup>1)</sup> Capit. Langobardicum 786 c. 7 (LL. I, 51, richtiger Capit. missorum 792 c. 2, ein zweites selbständiges Capitular, das in dem Cap. Lang. enthalten; vgl. Sickel II, 271 ff.): *cunctas generalitas populi tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent et iussionem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum hominum et reliquorum hominum, fiscalini quoque et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent, vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui, et caballos, arma, et scuto, et lancea, spata et senespasio habere possunt, omnes jurent.*

Aristokratie erzeugt, die an der Macht und Herrschaft der Könige Antheil erhielt, an ihrem grossen Krongute sich gross-saugen und schliesslich die wichtigsten Regierungsrechte in ihre Hand bekommen konnte; bei den östlichen Völkern verliert wohl der alte Stammesadel mit der Unterwerfung des ganzen Volkes unter die fränkische Herrschaft an Ansehen, Macht und Bedeutung; aber er wird hier doch weder bereits ganz unterdrückt, noch war er schon in der Lage, sich ebenso wie die neustrischen Reichen in eine neue Hof- und Dienst-aristokratie zu verwandeln<sup>1)</sup>.

So war während der ganzen Merowingerzeit die Verbindung der beiden Reichstheile doch immer nur eine sehr lose; ja sie verlor, als die Könige der späteren Zeit ihre Herrschergewalt schlecht wahrten, viel von der früher bereits bestandenen Festigkeit. Und nicht bloss die politischen Beziehungen, auch die socialen und Verkehrsbeziehungen blieben noch immer sehr schwach, der Austausch von Culturelementen spärlich genug; die Deutschen rechts des Rhein lebten auch als Angehörige des Frankenreichs ihr sociales Leben in grosser Selbständigkeit und Eigenart dahin.

Im Geiste der karolingischen Regierung aber lag es, gleiche Aufmerksamkeit und gleiche Einwirkung beiden Reichstheilen zuzuwenden; die reiche Cultur Neustriens sollte benutzt, die noch schlummernden Culturkräfte Austrasiens sollten geweckt werden, um das neue Königthum mit noch ungleich grösserer Machtfülle auszustatten, als sie je im Frankenreiche vorhanden war. Damit sind aber sofort ungleich reichere Beziehungen, mannigfachere Berührungspunkte zwischen Ost und West erzeugt worden; Austrasien wird rasch mit den Fortschritten neustrischer Cultur vertraut; freilich aber auch unaufhaltsam in jene Richtung der socialen Entwicklung gedrängt, welche in Neustrien schon längst der Königsherrschaft so gefährlich geworden war. Die Einheit der Reichsgewalt vertrug sich auch in Austrasien nicht länger mit gewählten Stammesfürsten und einem Stammesadel als wesentlichen Stützen

---

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 2. Abschnitt S. 54, 58, 61 f.



der Herrschaft eines erblichen Fürstengeschlechts. Sie durchdrang nun auch hier die öffentlichen Verhältnisse, wesentlich nur gestützt auf jene socialen Elemente, welche aus politischer Ueberzeugung oder getrieben durch materielle Vortheile sich dem Reichsgedanken und seinen politischen Zielen dienstbar gemacht hatten, und in dieser näheren Verbindung mit der königlichen Gewalt zu einer neuen Aristokratie heranwuchsen, welche in der alten socialen Ordnung keine Stelle hatte.

Aber auch noch andere Unterschiede in der Auffassung und Verfolgung der Reichspolitik sind für die Veränderung der socialen Gliederung der deutschen Völker massgebend geworden. Der merowingischen Regierung fehlte noch das Bewusstsein von den Aufgaben der Verwaltung<sup>1)</sup>. Unabhängigkeit nach Aussen, Macht und Herrschaft nach Innen zu behaupten, war die Politik der fränkischen Könige; Frieden im Reiche zu wahren, so ziemlich die einzige Leistung, die von dem Gedanken der gemeinen Wohlfahrt eingegeben war. Die Karolinger dagegen ergriffen gerade die Aufgaben der Verwaltung mit grosser Lebendigkeit; auf allen Gebieten des socialen und wirthschaftlichen Lebens wird die öffentliche Gewalt zur Verwirklichung gemeiner Wohlfahrt thätig; mannigfache Einrichtungen, zahlreiche Organe dienen diesem grossen Gedanken; und damit wurden wieder die Interessen der Bevölkerung mächtig an die Regierung des Reiches geknüpft, und fanden wesentliche Förderung im engen Anschlusse an dieselbe. So sind in den zahlreichen Beamten und öffentlichen Functionären wieder reiche Elemente einer neuen social und politisch bevorzugten Klasse erwachsen, die mit jenen in persönlichem Verbande mit dem Könige stehenden Hof- und Dienstadel zusammen einen neuen Stand der Reichs-aristokratie zu bilden befähigt wurden, der sich immer mehr gleichmässig durch Macht und Einfluss wie durch Besitz und Herrschaft über Land und Leute auszeichnete.

Und endlich hat auch die kirchliche Politik der Karo-

---

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 2. Abschnitt S. 56.

linger in gleicher Weise gewirkt. Zu den Zeiten der Merowinger hatte die Kirche sich eine Macht eigentlich doch nur in Neustrien erworben. Sie war zum Theile schon geschaffen, als Chlodovech das Christenthum annahm und breitete sich im Westreiche rasch und grossartig aus. Aber wie die fränkischen Könige für die Christianisirung der östlichen Völker wenig leisteten, so haben sie auch keineswegs zur ökonomischen Stärkung und socialen Auszeichnung vorhandner kirchlicher Anstalten wesentliches beigetragen. Wohl sind schon in der Merowingerperiode einige Bisthümer und Klöster entstanden, die es zu Reichthum und Ansehen brachten; aber gegenüber der Bedeutung der westfränkischen Kirche ist doch Macht und Einfluss derselben in Austrasien immer noch höchst unbedeutend geblieben. Erst in der Karolingerzeit entwickelt sich die Hierarchie auch hier zu einem der einflussreichsten politischen Factoren und tritt damit ein in den Kreis der neuen Reichsaristokratie, welche dann ähnlich wie schon lange im Westreiche auf die Umbildung der socialen und politischen Verhältnisse bestimmend eingewirkt hat.

Trotzdem aber haben wir doch nur in sehr beschränktem Sinne das Recht, von einer zielbewussten Socialpolitik der Karolinger zu reden. Wohl betont es der Biograph Karls des Gr., Einhard, dass schon Pipins Vater die Tyrannen, die sich im ganzen Frankenreiche Herrschaft angemasst, unterdrückt habe<sup>1)</sup>; und er hebt damit allerdings einen charakteristischen Zug der karolingischen Politik überhaupt hervor. Auch in der Folge wendet sie sich gegen die selbständigen Gewalten im Reiche, hebt in Deutschland die alten Stammesherzogthümer auf, führt die schon unter den Merowingern zu grosser Selbständigkeit gelangten Grafen wieder in die Stellung wahrer Beamten zurück<sup>2)</sup>, und lässt ganz offenbar mit Absicht die Reste des alten Stammesadels unberücksichtigt, ja

<sup>1)</sup> Einh. Vita Car. c. 2: Karolus qui tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.

<sup>2)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte III, 326. Die Beispiele, nach welchen auch niedriggeborne Männer, Freigelassene, zu Grafen erhoben werden, gehören allerdings nur Neustrien an.

setzt sie wohl geradezu gegenüber den neuemporgekommenen Familien zurück. Nur die Ausnahmzustände in Sachsen und Friesland machen auch hierin ein anderes Verhalten nöthig; Karl d. Gr. hat da den Adel bestehen lassen<sup>1)</sup>, ihn sogar durch Verleihung von Grafenämtern noch besonders in Macht und Ansehen gemehrt<sup>2)</sup>, wenn gleich der sociale Niedergang der Freien in Sachsen eher auf die allgemeinen Ursachen zurückgeführt werden muss, die auch anderwärts im Frankenreiche zu einer Steigerung der Machtfülle der Grossen des Volks geführt haben, besonders seit Ludwig der Fromme ihnen die Erbgüter wieder restituirte<sup>3)</sup>, welche sie in den Zeiten der sächsischen Kriege verloren hatten.

Aber das Aufkommen einer neuen Aristokratie konnten und wollten die Karolinger nicht verhindern. Schon um König zu werden suchte Karl d. Gr. die Zustimmung der Grossen nach<sup>4)</sup>, und auch bei den Reichstheilungen<sup>5)</sup> wurden sie beigezogen; unter seinen Nachfolgern aber hat ihre wachsende Macht sich noch weitere Befugnisse zu erringen vermocht<sup>6)</sup>. Ebenso war schon Karl d. Gr. doch meistens genöthigt, die Grafenstellen mit den Vornehmsten der Länder zu besetzen<sup>7)</sup> und damit dem aristokratischen Regimente wieder bedeutenden Vorschub zu leisten: unter seinen Nachfolgern ist nicht bloss diese Besetzung die Regel, sondern auch die Erbllichkeit dieser Aemter bei den vornehmsten Familien üblich geworden<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die aus karolingischer Zeit stammenden *leges Saxonum* und *Frisionum*.

<sup>2)</sup> *Ann. Laresh.* 782 (LL. I, 31) *Habuit Carolus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippinbrunnen et constituit super eam ex nobilissimis Saxones genere comites.*

<sup>3)</sup> *Vita Hindowici* c. 24 (SS. II, 619): *Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdididerant, imperatoria restituit clementia.*

<sup>4)</sup> *Ann. Laur. mai.* 771 (SS. I, 148).

<sup>5)</sup> *Ann. Einh.* 806 (SS. I, 193): *conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de divisione regni facienda.*

<sup>6)</sup> Waitz, *Verfassungsgeschichte* III, 240

<sup>7)</sup> So haben in Alamannien die Nachkommen des alten Herzogshauses mehre Grafschaften inne; Stälin, *wirtemb. Geschichte* I, 233. 327

<sup>8)</sup> Waitz III. 329.

Nicht minder hat die wachsende Bedeutung der Hofverhältnisse das Emporkommen eines höfischen Adels begünstigt, ohne dass die Könige irgend gegen diese Entwicklung sich gewendet hätten. Und schliesslich haben das Seniorat und die Vermehrung der Immunitäten dieser aristokratischen Tendenz der socialen Entwicklung den Schlussstein eingefügt und das Schicksal der kommenden Gesellschaftsordnung besiegelt.

Ganz ähnlich aber war das Verhalten der Karolinger gegenüber der geistlichen Aristokratie; auch sie ist zuerst in Schranken gehalten; die Bisthümer wurden nicht selten mit abhängigen Männern von geringer Herkunft besetzt<sup>1)</sup>; auch war ihr allgemeiner Einfluss anfänglich vielleicht nicht mehr so bedeutend wie in den ersten Zeiten des Frankenreichs<sup>2)</sup>; aber ihr wachsendes Vermögen, die Amtsgewalt, welche ihnen Karl verlieh und die Freiheiten, die sie sich erwarben, hoben sie doch bald wieder an die erste Stelle der socialen Geltung und politischen Macht empor, besonders seit der fromme Ludwig sie so auffallend begünstigte<sup>3)</sup>.

Vielfach ist besonders Karl d. Gr. als Beschützer der Gemeinfreien und der untern Volksklassen bezeichnet und gepriesen worden. Und es lässt sich in der That nicht verkennen, dass er vielfach den Unterdrückungsversuchen gewehrt und manches zur Erhaltung der Freiheit gethan und verfügt hat<sup>4)</sup>.

Aber wie das zum guten Theil sicher nur geschah, um dem offenbaren Unrecht zu steuern und ein allzu grosses Anwachsen der Macht bei Grafen und geistlichen Würdenträgern zu verhüten, so ist anderseits klar, dass auch die humanen Ideen, welchen der grosse Kaiser in seinen Capitu-

---

<sup>1)</sup> Thegan vita Ludow. c. 20, 43, 44, 50. Monach. Sangall. I, 3 (SS. II, 732),

<sup>2)</sup> Waitz III, 358.

<sup>3)</sup> Nach der Angabe bei Helmold I, 4: amplissimas regni divitias ac decorem et gloriam ecclesiae intorquens in tantum, ut episcopos, qui propter animarum regimen principes sunt caeli, ipse eosdem nihilominus principes efficeret regni. S. u. S. 284.

<sup>4)</sup> Die verschiedenen Stellen der Capitularien s. u. in anderem Zusammenhange S. 245f. u. S. 249f. 257.

larien Ausdruck gab, auf schlecht bereiteten Boden fielen. Keine seiner vielen, oft tiefgreifenden Vorschriften ist so wirkungslos geblieben als gerade diese, weil eben die Verhältnisse stärker waren als der Wille und auch die Macht des stärksten Organisators<sup>1)</sup>. Ja die Karolinger selbst haben doch nicht selten Freie geistlichen Stiftern übertragen und wenn sie ihnen dabei auch die Freiheit vorbehielten<sup>2)</sup>, so war diese Aenderung der socialen Stellung doch zugleich immer auch der Anfang einer rechtlichen Minderung. Sie haben auch anerkennen müssen, wie dies zum Theil noch die Strenge einzelner Volksrechte<sup>3)</sup> verlangte, dass einer wegen Geldschuld oder von der Noth des Lebens bedrängt seine Freiheit verlieren könne<sup>4)</sup>; und die Verwalter des königlichen Fiskus haben sich vielfach eben so wenig wie andere Grosse besonnen, die armen Freien und ihre Güter mit mehr oder wenig Recht an sich zu ziehen<sup>5)</sup>. Schliesslich war dann auch die Verallgemeinerung des Senioratsverbandes, und die Einräumung der Immunitäten gerade am meisten geeignet, die Behauptung der alten Volfreiheit für die Mehrzahl der Unterthanen unmöglich zu machen; und so ist die karolingische Socialpolitik, soweit wir von einer solchen überhaupt sprechen können, schliesslich jedenfalls weit entfernt, sich auf die Grundlage der Gemeinfreien besonders zu stützen. Die Wechselwirkung zwischen Politik und Wirthschaft, welche als ein Grundzug der Entwicklung aller Staaten und aller Völker zu erkennen ist, lässt sich auch hier wieder auf das

---

<sup>1)</sup> Schon Thegan Vita Ludow. c. 13 (SS. II, 593) berichtet, dass die *missi egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis; quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.*

<sup>2)</sup> Beispiele bei Waitz IV, 282.

<sup>3)</sup> Vgl. I. Bajuv. I, 10; II, 1; VII, 3, 4.

<sup>4)</sup> Capit. Vermer. 755 c. 6; Capit. Aquisgr. 813 c. 15; Cap. 817 c. 2; Cap. ad l. Sal. 819 c. 6; Constit. Olonn. 823 c. 10; Const. in Maringo 825 c. 1; Const. Olonn. 825 capit. gener. c. 10; Edict. Pist. 864 c. 34.

<sup>5)</sup> Z. B. Mittelrh. Urk. 770 I, n. 22; ib. 821 n. 53. Mon. Boic. 823 Bd. 31 a. n. 19. Urk. Ludw. 840, Sickel II, 204. Andere Beispiele bei Waitz IV. 118.

Allerbestimmteste verfolgen. Wie immer die politische Rolle, die einem Volke zu spielen von dem Weltenschicksale bestimmt ist, für die Entfaltung seiner Kräfte, die Ordnung und Ausgestaltung seiner socialen Einrichtungen massgebend wird, so ist anderseits in der Fülle der Kraft, die im Volke wohnt, und in den natürlichen Entwicklungsgesetzen derselben auch Mass und Art seiner politischen Bethätigung vorgezeichnet. Und so hat auch hier das politische System der Karolinger gewiss nicht minder Einfluss geäussert auf die Umbildung der socialen Ordnung, auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände, in denen das Volk diese neue Zeit erlebte, als die elementaren Kräfte des Volks- und Wirthschaftslebens schliesslich doch auch diesem politischen System seine Richtung vorgezeichnet, sein eigenartiges Gepräge gegeben haben.

Wir haben an dieser Stelle besonders die Wirksamkeit jener elementaren Kräfte des Volkslebens zu beobachten, welche, an Besitz und an Erwerb sich äussernd, dem Bereiche des Wirthschaftslebens der Nation angehören. Die alte gesellschaftliche Ordnung der Deutschen war durch die gänzlich veränderten wirthschaftlichen Grundlagen des Volkslebens hinfällig geworden. Schon lag im Grundbesitz der Schwerpunkt der ökonomischen Existenz, die Wurzel socialer Geltung; weder die Zugehörigkeit zu einem der alten Volksstände, noch der sociale Zusammenhalt der Sippe und des Geschlechts, noch die Genossenschaft freier Männer am gemeinen Lande der Gemarkung schützte den Einzelnen wirksam vor socialer Niedergang<sup>1)</sup>. Nur eigne wirthschaftliche Macht vermochte ihn vor der auch socialen Schwächung zu schützen, die ihm mit der Isolirung drohte. Und das um so mehr, je mehr mit Zunahme der Bevölkerung, mit Steigerung der Bedürfnisse in Folge näherer wirthschaftlicher Beziehungen zu dem reicher entwickelten Westreiche und mit allgemeiner Erhöhung der Cultur im Volke die Ansprüche an das Leben und daher auch das Minimum des Masses wirthschaftlicher Leistung wuchs, das der einzelne als Gegenwerth gegen die höheren

---

<sup>1)</sup> Vgl. I. Buch, 2. Abschnitt S. 80.

und werthvolleren Güter eintauschen konnte, die ihm ein nach allen Seiten gesteigertes Volksleben bot.

Nun war allerdings Grundbesitz, die wichtigste Quelle der Güter, in jener Zeit noch immer zu reicher Verfügung. Noch bot die Mark mit ihren Gemeingründen Gelegenheit zur Ausdehnung der Wirthschaft genug; aber nur mit vermehrten Arbeitskräften konnte sie der Cultur gewonnen und für Steigerung der Producte benutzt werden. Zunächst allerdings war wohl der kleine freie Grundbesitzer auch in der Lage, mittelst der Angehörigen seiner Familie solche Ausdehnung seiner wirthschaftlichen Grundlagen anzustreben; aber es hielt nicht lange vor; die Kinder gründeten einen eignen Haushalt und es gewann höchstens die Mark an Colonisation, aber nicht die Märker an ökonomischer Kraft.

Zudem musste ja bald der Punkt eintreten, auf welchem die leichte Culturarbeit, die auf seichter Krume in wenig mühevoller Ersetzung des Wald- und Weidlands durch Acker und Wiese sich bewegte, ihr naturgemässes Ende fand. Schwere, weit aussehende Culturarbeit an Urwald und Sumpfland vorzunehmen, war aber der auf sich selbst angewiesene Freie nicht im Stande. Die Genossenschaft half ihm nicht mehr wie damals, wo das Volk noch in stramm militärischer Ordnung gemeinsam sich das Pflugland bereiten mochte, das dann auch gemeinsam bebaut und genutzt wurde. Dazu war die Individualisirung der Wirthschaft längst zu weit vorgeschritten; höchstens dass dann und wann sich Verwandte zusammenthaten, um gemeinsam, nach alter Väter Weise, ein Stück Landes zu cultiviren<sup>1)</sup>.

So ist schon frühzeitig die Möglichkeit sich wirthschaftlich auszubreiten und in vergrössertem Grundbesitz zu stärken, im Wesentlichen bei den Wenigen allein gestanden, welche für ihre eignen ökonomischen Zwecke reichlich über fremde Arbeitskräfte verfügten. Wie die Rodung selbst, wenigstens wo sie im grossen Stile und mit weitaussehender Colonisirungs-

---

<sup>1)</sup> Z. B. Cod. Laur. 794 n. 394. ib. 828 n. 377. C. Fuld. 829 n. 479. Auch C. Fuld 801 n. 165.

arbeit vorgenommen wurde, nur den Herren zahlreicher Knechte und Untergebner möglich war, so verlangte auch die Verwerthung des gewonnenen Neulands gebieterisch eine Ausdehnung des persönlichen Herrschaftsverhältnisses. Und auch da, wo der kleine freie Grundbesitzer mit besonders energischer Bethätigung wirthschaftlichen Strebens durch Rodung seinen Besitz zu vergrössern verstand, war es nicht anders. Auch ihm war damit das Verlangen sofort rege gemacht, neben dem sachlichen Herrschaftsrechte auch ein entsprechend grosses persönliches zu entwickeln. Denn nicht mit Grund und Boden an sich, sondern nur mit dem Pfluge, der ihn bearbeitete, und mit den Händen, welche sich im Dienste des Herrn zur Gewinnung reicher Bodenerträge, zur Steigerung der Viehzuchtsproducte und Anfertigung der nöthigen Gewerbs-erzeugnisse regten, erhielt der Grundeigenthümer eine ökonomische Macht und erlangte die Verfügung über grössere ökonomische Werthe, die ihm dann auch seine sociale Ueberlegenheit vorbereiteten.

Und diese Arbeitskräfte mussten die Grundherrschaft in möglichst feste Verbindung mit ihrer Herrschaft zu zwingen, ihrem Willen unbedingt und ausschliesslich unterzuordnen stets bemüht sein. Denn noch war nicht die Zeit gekommen, welche ein Arbeitsverhältniss durch freien Vertrag begründen liess und in festem Lohn eine Theilung des Arbeitserfolges zwischen dem Herrn des Gutes und seinen Arbeitskräften ermöglicht hätte<sup>1)</sup>. Der Mangel an Geld und fungiblen Werthen. der Mangel eines Markts und geregelten Absatzes der Producte, mit einem Worte die Naturalwirthschaft, welche noch die ganze Periode hindurch herrschte, verwehrte ebenso

---

<sup>1)</sup> Zum Theil war das in dem wirthschaftlich viel reicher entwickelten Neustrien anders; der *Conventus Silvacensis* 853 c. 9 (LL. I, 425) spricht von Lohnarbeit: *Nemo autem eos inservire praesumat, eo quod loco mercenarii apud aliquem manserint, nec census aut tributum exigere.* Vgl. aber doch schon *Capit. Aquisgran.* 817 c. 5 (LL. I, 215) wo in einem bestimmten Falle statt der Dienste Geld zu geben gestattet ist, *cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiam emere possit;* das Nähere hierüber im 4. und 5. Abschnitt.



einen durch Kapital herbeizuführenden intensiveren Anbau, wie sie in der dauernden Verknüpfung der dienenden Arbeit mit dem herrschaftlichen Grundbesitze und der herrschaftlichen Wirthschaftsorganisation die einzige Sicherung eines stets genügenden Bestands an Arbeitskräften sicherte. So ist das überall hervortretende Streben grösserer Grundherrn hinlänglich erklärt, Leute der verschiedensten rechtlichen und socialen Lage in ihren Herrschaftsbereich zu ziehen, wozu schon die vorangegangenen Zeiten grossentheils die Formen gefunden hatten, nunmehr aber noch manche neu erzeugt und zu ungeahnter Tragweite ausgebildet wurden.

Das erste, wichtigste, unerlässlichste für jede grosse Gutswirtschaft war ein fester Bestand von Leibeignen, welche am Hofe des Herrn die täglichen Arbeiten der Küche, des Haushalts und der Stallungen versahen, das Salland bebauten und die Ernte versorgten, auch zu aller Art von Handwerk und mancher Kunstfertigkeit brauchbar waren. Ihnen reihten sich diejenigen an, welche auf den dienenden Mansen als Unfreie, wenn auch in besserer und selbständigerer Lage sasssen, und in der Hauptsache jene Theile des herrschaftlichen Guts bebauten, die nicht der eignen Verwaltung des Herrn vorbehalten oder, soweit sie das waren, doch von den leibeignen Hausdienern nicht genügend versorgt werden konnten<sup>1)</sup>. Es ist unverkennbar, dass diese Leibeignen, *mancipia* und *servi casati* während der Karolingerzeit in viel grösseren Massen vorkommen, für den Gesamtcharakter der landwirthschaftlich beschäftigten Volksklasse und für die Volkswirtschaft überhaupt viel entscheidendere Bedeutung erlangen, als in der vorausgegangenen Periode<sup>2)</sup>. Und doch scheint diess nicht

---

<sup>1)</sup> Das nähere über die wirthschaftliche Verwendung der Leibeignen im 4. Abschn.

<sup>2)</sup> So sind beispielsweise in den 95 ältesten Traditionen von Weissenburg bis 770 nur 4 mal mehr als 12 Leibeigne mit zusammen 141 Personen genannt, in den 95 folgenden bis 800 8 mal mit zusammen 399 L. In den 80 ältesten Fuldaer Traditionen bis 785 sind in 11 Fällen mehr als 12 Leibeigne mit zusammen 268, in den folgenden 80 Urkunden bis 800 21 Fälle mit zusammen 1051 Leibeignen enthalten.

so fast in einer absoluten Verbreitung des Zustands der gänzlichen Unfreiheit als vielmehr in einer Concentration der Leibeignen bei immer weniger Grundherrschaft begründet zu sein. Zwar auch jetzt stehen noch die Wege offen, auf denen früher schon Leute der verschiedensten socialen Lage unter das Joch der Leibeigenschaft geführt wurden. Die Kriegsgefangenschaft, bei allen rohen Völkern eine beständige Quelle der Unfreiheit, hat auch in dieser Periode den deutschen Grundherrschaft noch viel dienendes Volk zugeführt; insbesondere haben die glücklichen Kriege Karls des Grossen gegen Sorben, Wenden und Avaren die Reihen der Leibeignen durch slavische Kriegsgefangene vielfach vermehrt, wie aus dem nicht unbeträchtlichen Bestande von slavischen Bauern auf den Gütern der geistlichen und weltlichen Grundherrschaft der fränkischen Lande zu ersehen ist <sup>1)</sup>. Vereinzelt lassen sich auch Beispiele finden, dass daneben der Deutsche den Deutschen selbst in Leibeigenschaft hielt, wenn er ihn als Geißel oder Gefangenen in innerer Fehde nach Kriegsbrauch erworben hatte <sup>2)</sup>.

Auch durch Kauf und Tausch war noch immer der Leibeigene zu erwerben; mit Geld, mit Grundstücken oder andern Werthen sind sie von reichen Grundherrschaften eingekauft worden <sup>3)</sup>. Aber die bedeutende Vermehrung leibeigener Arbeiter, welche sich durchgehends bei den grossen Grundherrschaften dieser Zeit, vorab bei den weltlichen, zeigt, ist doch auf diese Ursachen nicht zurückzuführen. Die Kriegsgefangenschaft hörte jedenfalls bald als solche Ursache auf; die spätere Karolingerzeit ist ja, weit entfernt Kriegsrühm und Erfolg zu verzeichnen, auf nothdürftige Erhaltung der gewonnenen Reichsgrenzen angewiesen gewesen. Und auch der Kauf von Leibeignen

---

<sup>1)</sup> Z. B. C. Fuld. 816 n. 323 de lidis, triduanis, liberis, colonis slavici et quicquid hujusmodi est. C. Laur. 877 n. 40 im Lobdengau ubi Slavi habitant, hubas serviles &c. . . et illum locum ubi Slavi habitant cum ipsis.

<sup>2)</sup> Urk. 823 Sickel II, 145; 825 ib. 156. Vgl. Guérard Irminon I, S. 290.

<sup>3)</sup> Marculf App. 21. Trad. Sang. 761 n. 31; 769 n. 53; 772 n. 64. Vgl. auch die vielen Beispiele aus den Trad. Fuld. und Corbeiens. bei Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 292.

konnte ihre Gesamtzahl doch nur vermehren, wo er sie vom Auslande bezog. Wir hören aber nichts von einer Einfuhr von Leibeignen nach den deutschen Landen; wohl aber hat Gallien, hat Spanien <sup>1)</sup> und später auch das neue Slavenreich im Osten starke Nachfrage nach deutschen Sklaven unterhalten <sup>2)</sup>. Und überdiess war ja in einzelnen Provinzen schon längst, für das ganze Reich seit Karl d. Gr. der Verkauf über die engere Grenze des Stammlandes verboten <sup>3)</sup>. Häufiger Kauf von Leibeignen im Innern des Landes aber konnte wohl die Vertheilung aber nicht die Gesamtzahl ändern.

Man hat dann die behauptete grosse Zunahme der absoluten Zahl der Leibeignen durch die bei ihrer Lebensweise natürliche Fruchtbarkeit zu erklären versucht <sup>4)</sup>. Aber was uns an Daten über die Bevölkerungsbewegung dieser Zeit zu Gebote steht, bietet doch für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkt. Vielmehr ist aus vielen Beispielen der verschiedensten Gegenden und wirthschaftlichen Gebiete Deutschlands zu ersehen, dass während der ganzen Zeit die Kinderfrequenz der Leibeignen sich weit hinter der Ziffer hält, die wir etwa gegenwärtig als normale anzusehen gewöhnt sind; auf die Ehen der Leibeignen entfallen im grossen Durchschnitte nicht viel über 2 Kinder und auch die uneheliche Progenitur darf nicht so hoch angeschlagen werden, dass sie die Altersklassen der Kinder überhaupt in ein wesentlich günstigeres Verhältniss zu den erwachsenen Altersklassen zu setzen vermocht hätte <sup>5)</sup>.

Die seit Alters geübten Grundsätze, dass die Ehe mit Unfreien selbst unfrei mache, und dass die Kinder solch ge-

---

<sup>1)</sup> Liudpr. VI, 6. Vgl. Waitz V, S. 192.

<sup>2)</sup> Vgl. insbes. Wattenbachs Zusammenstellung der Nachrichten im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1874 No. 2, S. 37 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. l. Alam. Hloth 37, 1 (LL. III, 57): ut mancipia foris provincia nemo vindatur. Capit. Francic. 779 c. 19 (LL. I, 38): et foris marca nemo mancipia vendat. Decr. Tassil. Niuh. c. 1 (LL. III, 464) ut nullus a provincia sua mancipium venundare praesumpserit. Ed. Pist. 864 c. 34 (LL. I, 497).

<sup>4)</sup> So Walter, Rechtsgeschichte II, 385.

<sup>5)</sup> Vgl. die Tabelle in Beilage No. 5.

mischer Ehen der ärgeren Hand folgen<sup>1)</sup>, waren dagegen allerdings einer Vermehrung der leibeigenen Bevölkerung günstig; aber doch sind sie schon in dieser Zeit vielfach gemildert<sup>2)</sup>. Ebenso konnte es das Verhältniss der freien zur unfreien Bevölkerung zu Ungunsten der ersteren verändern, dass nur diese in den Krieg zog, ihre Reihen also ausschliesslich von den vielen und besonders gegen Ende der Karolingerperiode unglücklichen Kriegen (Normannen, Ungarn!) decimirt wurden<sup>3)</sup>; aber dafür sind doch auch wieder eine Reihe von Ursachen, welche in ältester Zeit häufige Unfreiheit begründeten, Kriegsgefangenschaft, Spielverlust, Verkauf der Kinder in die Unfreiheit und andere in dieser Zeit in Wegfall gekommen.

Nur eine Ursache, die freiwillige oder durch Noth erzwungene Ergebung in Knechtschaft hat sich in dieser Zeit recht eigentlich für Vermehrung der Leibeigenen wirksam erwiesen. Diese ist aber im Zusammenhang mit einer andern Reihe von Erscheinungen zu betrachten, welche zur Minderung des Standes der gemeinen Freiheit führten und damit zumeist jene Kluft erzeugten, welche in die sociale Schichtung der Bevölkerung während der Karolingerzeit gekommen ist, und diese in eine herrschende und eine dienende so scharf geschieden hat.

Stärker als in den Zeiten einer wenig festen agrarischen Ordnung musste die natürliche Attractionskraft der politischen Macht, des socialen Vorrangs und Reichthums wirken, sobald einmal der Ausbau im Stammlande eine gewisse Intensität erlangt hatte, und die festen Grenzen einer durchgeführten Agrar- und Flurverfassung die Bevölkerung umschlossen. Die Welt war nun vertheilt, und jeder, der zu spät kam, musste sich in diese Ordnung fügen. Vor dem Abenteurer, der landlos umherzog, schlossen sich ihre Thore; ohne Heimat und ohne

---

<sup>1)</sup> Schon I. Ripuar 58, 9, 10, 14—16. L. Alam. Hloth. 18, 3, 4. Auch Cap. 803 c. 8, LL. I, 121.

<sup>2)</sup> Insbesondere durch die Anwendung des Grundsatzes, dass das Kind der Mutter folge, also frei wurde, wenn diese es war; vgl. Guérard Irminon I, 416—419.

<sup>3)</sup> Das macht besonders Stälin, wirt. Geschichte I, 227 geltend.

den socialen Halt, den entweder die Markgenossenschaft oder das Mitium eines Herrn, die Commendation oder das Vassallenverhältniss bot, liess sich eine geordnete Existenz gar nicht denken; vor allen andern Freien sind die solivagi, wie man sie bezeichnend nannte<sup>1)</sup>, der neuen Gestaltung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse zum Opfer gefallen. Immer mehr schloss sich die Markgenossenschaft nach aussen ab gegen den Zuzug solcher Leute, wozu sie stets Neigung gehabt hatte<sup>2)</sup>; dagegen bot gerade die grosse Grundherrschaft mit weitem gerodeten und ungerodeten Lande ihnen ein rechtes Refugium. Ihr konnte auch solcher Zuwachs an Arbeitskräften nur erwünscht sein und sie war anderseits in der Lage, alles dasjenige zu bieten, was der Ankömmling suchte: ein Grundstück zu selbständiger Bebauung, Schutz im persönlichen Rechte, ja selbst Antheil an einem genossenschaftlichen Regimente, wie es sich ja im herrschaftlichen Verbande entwickelte<sup>3)</sup>. Das einzige was sich der Ankömmling dabei gefallen lassen musste, das war die allgemeine Ergebung zu treuem Dienste an den Herrn und die Uebernahme gewisser persönlicher Leistungen und Abgaben, die er aber um so weniger drückend empfand, als er den erlangten Besitz doch immerhin als eine Art von Geschenk betrachten konnte. Und das persönliche Band der Abhängigkeit vom Grundherrn, das überdiess seinen Stand und seine rechtliche Freiheit nicht zu beeinträchtigen brauchte, wurde um so weniger fühlbar, je mehr sich die Feudalität mit ihrem politischen Inhalte an Stelle des alten Unterthanenverbandes setzte, den doch Jeder eingehen musste.

Diesen zugezogenen, landlosen Fremden standen jene nachgeborenen Söhne und Töchter ziemlich gleich, welche durch eine hier und dort herrschende Sitte, wohl auch schon durch bestimmte Anordnungen der Grundherrn für ihre Beneficien von der Wohlthat des eignen Grundbesitzes auf dem väter-

---

<sup>1)</sup> Allerdings erst in späteren Urkunden, vgl. Maurer, Fronhöfe IV, 20 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. l. Sal. 45 de migrantibus und l. Buch, 3. Abschnitt S. 95 ff.

<sup>3)</sup> S. u. S. 267 ff.

lichen Erbe oder Lehengute ausgeschlossen waren<sup>1)</sup>, und nun eine gesicherte ökonomische Existenz mit einem Opfer an persönlicher Freiheit erkaufen mussten; wobei es ihnen oft leichter sein mochte, es einem fremden Grundherrn, als dem bevorzugten Bruder auf dem ungetheilten väterlichen Erbgute zu bringen. Aber auch in dem Leben der kleinen Grundbesitzer selbst entwickelten sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Umständen, welche die Erreichung des von den grösseren Grundherrn angestrebten Zieles begünstigten. Die wirtschaftliche Isolirung, in der sie sich, auch im Markenverbande, befanden, musste eine Schwäche und Unfähigkeit zu Widerstand gegen alle Art von Unglücksfällen, besonders auch von Vermögensverlusten herbeiführen, die nicht selten mit Noth und Elend endete; selbst zur Veräusserung des Erbguts, als dem letzten Mittel der Abwehr, war im Kreise der Genossen oft die Gelegenheit nicht geboten; über ihn hinauszugreifen, dazu fehlte es am Markte und der Concurrrenz der Käufer; und auch wo sich die Gelegenheit fand, war sie nicht immer geeignet, ihren Zweck, eine Sicherung der bedrohten Existenz für den Verkäufer, zu erreichen. Denn der Kaufpreis, selbst in Geld gegeben, war in Zeiten vorwiegender Naturalwirthschaft wenig begehrenswerth; in anderen Werthobjekten (Vieh etc.) gegeben, war er aber unter solchen Umständen oft werthlos und unbrauchbar. Und dazu verlor die persönliche Stellung eines Freien, der sein ganzes Besitzthum veräusserte, so zu sagen allen socialen Halt, da der Stand grundbesitzloser und doch unabhängiger Freier mit der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit nicht vereinbar war. In solcher Nothlage war es immerhin der einfachste und beste Ausweg, den Grundbesitz aufzutragen, ihn als Beneficium zurückzuerhalten und nun wenigstens eine sociale Stütze an dem Verleiher zu finden, die auch ihre ökonomisch werthvolle Seite hatte. War aber die Noth so hoch gestiegen, dass eine Fort-

---

<sup>1)</sup> In der Hauptsache gehören diese Beschränkungen allerdings erst der folgenden Periode an; vgl. Maurer, Fronhöfe IV, 321. S. unten 3. Abschn. S. 345 f.

führung der Wirthschaft auch mit Minderung der Freiheitsrechte nicht bestehen konnte, so lag die Ergebung in servitium um so näher, als sie die Erlangung von Grundbesitz aus der Grundherrschaft nicht nur nicht ausschloss, sondern sogar regelmässig zur Folge hatte<sup>1)</sup>.

Es ist denkbar, ja wohl in hohem Grade wahrscheinlich, dass die massenhafte Verarmung, welche wir in der Karolingerzeit in der unteren Klasse freier Grundbesitzer finden, ihre Ursache in dem volkswirtschaftlichen Aufschwunge hat, den wir in derselben Zeit beobachten können. Von Pipin vorbereitet, von Karl d. Gr. ausgeführt und von seinen unmittelbaren Nachfolgern festgehalten war die Politik der innigen Verschmelzung beider Reichshälften, und insbesondere die Hebung der austrasischen Cultur im Geiste und mit den Mitteln des reiferen neustrischen Lebens. Das war ein Regen und Schaffen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welches alle schlummernden Kräfte mit einem Male zu hohen Zielen weckte und ein unabsehbar weites Feld der Erfolge für jede tüchtige Kraft in Aussicht stellte. Besonders auf dem wirtschaftlichen Gebiete, auf dem das Westreich eine so grosse Ueberlegenheit über den Osten zeigte, war, gegenüber der Einfachheit der älteren Zustände, gleichsam alles zu gewinnen und es liegt nahe, welche Vortheile hier die „Vorhand“ haben musste, die sich einer durch persönliche Tüchtigkeit und durch Besitz zu erringen und zu wahren verstand. Wie immer in Zeiten raschen volkswirtschaftlichen Aufschwungs die Vermögensunterschiede grösser werden, weil dieser Aufschwung von verhältnissmässig Wenigen angeregt wird, die dann auch die Früchte dieser Anregung einheimen, bevor noch die Masse des Volkes an dem einen wie an dem andern Antheil nehmen kann; und wie der Werth eines solchen Aufschwungs für die Menge mehr in Steigerung des durchschnittlichen Lebensgenusses und bleibender Erhöhung ihrer Be-

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. 787 n. 2867: donamus 1 mansum et 15 jurnales et nosmetipsos. ib. 793 n. 839: mansum 1, 15 jurn. de terra et vineas in tribus locis et de prato ad 2 carr. feni, nec non et nosmetipsos ad servendum tradimus in dominium s. Nazarii.

dürfnisse, Erweiterung ihres Horizonts, als in leichterem Bedürfnissbefriedigung besteht: so mochte auch in jener Zeit die allgemeine Volkscultur einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gemacht haben, ohne dass damit eine Besserung des Loses der grossen Menge im Sinne einer mühe- und sorgenloseren Existenz geschaffen worden wäre. Vielmehr wird die in der primitiven Form der Naturalwirthschaft liegende „Gemüthlichkeit“ der Existenz verloren gegangen, der Kampf um die Bewahrung der bisherigen Lebenshaltung, bald um die Erhaltung der Existenz selbst immer schwerer, immer aussichtsloser geworden sein. Der Freie, dem nicht reicher Grundbesitz und namhafte dienende Arbeitskräfte beschieden waren, oder der nicht in der Sonne königlicher, fürstlicher oder bischöflicher und äbtlicher Gunst stand, hatte bald keine Wahl mehr, ob er sich unabhängig behaupten oder in fremde Botmässigkeit begeben wollte; und wo ihm etwa noch die Wahl offen stand, da fiel doch nur allzuleicht die Entscheidung nach jener Seite hin, welche ihm Sicherheit des Lebens und seiner Genüsse bot, wenn darunter auch das stolze aber praktisch bedeutungslose Bewusstsein verloren ging, den Vornehmsten im Volke rechtlich gleich zu stehen.

So sehen wir denn thatsächlich in einer Menge von Fällen Mangel und Noth — aus diesen und jenen Ursachen entstanden — als Motiv für das Aufgeben der Freiheit und Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt eines Grossen in den Gesetzen des Volkes <sup>1)</sup> anerkannt, in den Capitularien als unabänderliche Thatsache hingenommen <sup>2)</sup>, in den Formeln als tågliches Vorkommmiss berücksichtigt <sup>3)</sup> und in den Urkunden

<sup>1)</sup> L. Saxon. 62: Nulli liceat tradicionem hereditatis suae facere . . nisi forte famis necessitate coactus. L. Fris. XI, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

<sup>2)</sup> Vgl. die Stellen S. 245, 249 f. und S. 257.

<sup>3)</sup> Form. Sirm. 44 qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam. Form. Andeg. 19 pro necessitate temporum et vitae compendium me eciam sterilitas et inopia precinxit, ut in aliter transagere non possum, nisi ut integrum statum meum in vestrum debiam implecare servitium. Andere Beispiele bei Waitz, Verf.-G. II, 191.



über die Ergebung in Dienst und in schwerere Formen der Unfreiheit bestätigt<sup>1)</sup>. Wie gut und mit wie wenig wählerischen Mitteln es aber auch die Grundherrschaften verstanden, die Noth der Leute zu diesem ihrem wichtigsten Zwecke der Erweiterung ihrer persönlichen Herrschaft auszubeuten, davon sind die Kapitularien Karls des Grossen und seiner Nachfolger voll, die den vergeblichen Kampf mit der Habsucht der Grossen zu führen nicht unterliessen<sup>2)</sup>.

Vergeblich aber war derselbe nicht bloss weil es der Reichsverwaltung doch für die Dauer an Macht, ihren Beamten an gutem Willen fehlte, diesen Vorschriften überall die volle Anerkennung zu sichern; er war vergeblich besonders, weil die ökonomische Gesamtlage des Volkes mächtig die Bildung grosser Vermögen auf der einen, die Verarmung auf der andern Seite begünstigte; vergeblich auch, weil es nicht möglich war, mit diesen Gesetzen gleichzeitig auch andere Härten des öffentlichen Rechtszustands und der Reichseinrichtungen zu beseitigen, die ebenso gerade den kleinen freien Grundbesitzer drückten bis er unterdrückt war. Denn wenn er auch zunächst nur sein Besitzthum tradirte, um es als Beneficium oder Precarie zurückzuerhalten, so war das doch nur die Vorstufe auf dem Weg des socialen Niedergangs;

---

<sup>1)</sup> Vgl. Guérard Polyptique I, 285. Auch die vielen Beispiele einer persönlichen Ergebung in servitium (Tr. Frising. 819, n. 377; C. Laur. n. 2867; 839) oder die Uebertragung von Gütern ut victum et vestimenta habuissent (Tr. Sang. 795, n. 139; 827, n. 311) oder propter meam substantiam ib. 745, n. 12 u. dgl. können zum Theil hieher bezogen werden; s. Beispiele in meiner Ausbildung der Grundherrschaften S. 56.

<sup>2)</sup> Capit. 805 (LL. I, 134) c. 16: De oppressione pauperum liberorum hominum ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra iustitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant vel tradant. Cap. 806 c. 8 (LL. I, 144): Sunt et alii, qui iustitiam legibus recipere debeant et in tantum fiunt in quibusdam locis fatigati, usque dum illorum iustitiam per fideiussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et forciores suscipiant maiorem porcionem. Cap. 809 c. 24 (LL. I, 156): de debitis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructus colligatur, omnino inantea cavenda hoc ex ore proprio locuti sumus.

war erst das Besitzthum unfrei, so wahrte auch der Besitzer nicht lange mehr seine Freiheit<sup>1)</sup>.

Vornehmlich drei öffentliche Einrichtungen können neben den sonstigen Ursachen als Quelle der Verarmung bezeichnet werden und arbeiteten daher dem in den Kapitularien angestrebten Schutz der kleinen Freien entgegen. Das strenge Compositionensystem der Volksrechte war eine häufige Veranlassung zu Verschuldung und als Folge davon zu Verarmung. Denn der Reiche, der dem einer schweren Geldstrafe nach Volksrecht Verfallenen die nöthige Summe vorstreckte, begnügte sich, auch wenn er ein Geistlicher war<sup>2)</sup>, kaum je mit der Rückzahlung, sondern nahm entsprechende Zinsen, welche für ein solches Consumtivdarlehen aufzubringen immer schwerer fallen musste, so dass schliesslich auch dieser Schuld nexus zu einer persönlichen Abhängigkeit führen konnte<sup>3)</sup>.

Dann aber waren die Einrichtungen des Heereswesens und der Kriegsdienstpflicht dazu angethan, die Verarmung der kleinen Freien zu befördern; und das um so mehr, als

---

<sup>1)</sup> Das ist mit anderen Worten schon im Capit. Aquisgr. 811, c. 5 (LL. I, 167) ausgesprochen: *Si rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hos fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est.*

<sup>2)</sup> Tr. Sang. (vor 813) I, 208: *. . . fuit vir condam Cunzo nomine, qui casu interveniente obnoxius 2 weringedorum refugium jubaminis ad coenobium . . . conquestiv. Sed quia nostrum est oppressos solvere, dejectos sublevare, feneravimus ei solidos 100 ad sublevationem obnoxii sui, eo videlicet conducto, ut nobis annis singulis dum inter predicta pecunia ab illo demum reportata non fuerit, unam carratam civitalem, id sunt 33 sicle civitalie pro censo persolvat; similiter autem heredes ipsius placitum conductum absque ulla contradictione consequantur.* Vgl. auch Form. Sirm. 13, wo für eine Schuld an einem Grundstück Besitz und Fruchtgenuss eingeräumt wird.

<sup>3)</sup> So heisst es in Form. Andeg. 37: *Constat me accepisse et ita accepi de vobis per hanc cautionem ad pristinum beneficium, hoc est in argento uncias tantas. In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septimana ad dies tantis, quaecunque operem legitima mihi injunxeris, facere debiamus.*

Heeresfolge und Leistungen für den Kriegsbedarf bei den fortwährenden Kämpfen Karls d. Gr. und seiner Nachfolger auch ununterbrochen in Anspruch genommen wurden. Von der alten Kriegslust der Germanen aber ist in diesen Zeiten, bei den wenig bemittelten Grundbesitzern wenigstens, nichts mehr wahrzunehmen; vielmehr ist das Bestreben schon stark lebendig, sich dem Kriegsdienste zu entziehen; und dazu war wieder die Ergebung in den persönlichen Dienst eines Grundherren das geeignetste Mittel; denn nur der freie Mann, der die Ehre der Waffen genoss, zog in den Krieg<sup>1)</sup>; das Volk der Eigenleute blieb daheim. Wer aber von den kleinen Freien die Freiheit höher schätzte, als er die Last der Kriegspflicht scheute, der konnte durch sie doch nur allzuleicht in die Nothwendigkeit versetzt sein, Theile seines Besitzthums mächtigeren Grundherren aufzutragen, um sich dadurch für den Kriegsfall die nöthige Ausrüstung sicher zu stellen, oder Grundeigenthum zu verkaufen um den Preis eines Pferdes und eines Schwertes<sup>2)</sup>. Und so sind die grossen Grundherren wieder zu dienendem Grundbesitz, aber auch dazu gekommen, den Kreis ihrer hörigen Leute zu erweitern.

Es waren aber nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsdienstplicht allein, welche diese Last für den kleinen Freien so drückend machten. Wohl ist die oftmals geforderte Entfernung des Hauptes einer kleinen Wirthschaft und der Aufwand, den der Pflichtige selbst für seine Ausrüstung zu machen hatte<sup>3)</sup>, um so fühlbarer und schwerer

<sup>1)</sup> S. i. A. Waitz IV, 450 ff. Roth, Beneficialwesen S. 184; besonders aber Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, S. 91 ff.

<sup>2)</sup> Trad. Sang. 761, n. 31.

<sup>3)</sup> Capit. 805 (LL. I, 132 ff.), c. 6: De armatura in exercitu sicut iam antea in alio capitulare commendavimus, ita servetur. Et insuper omnis homo de 12 mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens et eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia pariter perdat. Dazu Boretius S. 111. Encyclica 806 (Aufgebotsbrief an Abt Fulrad), LL. I, 145: unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis. Boretius 113. Capit. 813 (LL. I, 187 ff.), c. 9: Et ipse comis praevideat quomodo sint parati, id est lanceam, scutum et arcum cum duas cordas, sagittas 12; de his uterque habeant. Boretius 123.

empfunden worden, je grösser die Anforderungen waren, welche eine gesteigerte Production und eine complicirtere Wirthschaftsführung besonders an den kleinen Betrieb stellte. Aber doch erleichterte gerade Karl d. Gr. zu wiederholten Malen diese Pflicht, soweit das die Bedürfnisse eines zahlreichen und schlagfertigen Heeres zuliesse. Bald schonte er die Wehrpflichtigen der von Hungersnoth heimgesuchten Gegenden, indem er das Aufgebot nur an diejenigen Gegenden erliess, welche von solcher Noth frei geblieben waren<sup>1)</sup>; mehrmals wird von dem zulässigen allgemeinen Aufgebote kein Gebrauch gemacht, sondern nur die Besitzer von 3 oder von 4 Mansen zu persönlichem Auszug verpflichtet, den übrigen aber gestattet, mehre gemeinschaftlich einen Mann zu stellen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Capitulare missorum 807 (LL. I, 149), c. 1: Memoratorium, qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant. Boretius 102 f., 113.

<sup>2)</sup> Capit. missorum 807 (LL. I, 149), c. 2: Quicumque liber mansos 5 de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et si 4 mansos habeat, similiter faciat. Qui 3 habere videtur, similiter agat. Ubi-  
cumque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque 2 mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat: et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint 2, quorum unus habeat 2 mansos, et alter habeat 1 mansum, similiter se sociare faciant et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubi-  
cumque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum 1 habeat, duo tertium praeparare faciant; et ubi duo, tertium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur; ex quibus qui melius potest in hostem veniant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque solidos (Bor. libras) quinque sextum praeparent. Capit. missorum 808 (in LL. I, 119 a. 803), c. 1: Ut omnis liber homo, qui 4 mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo si senior eius perrexerit, sive cum comite suo. Qui vero 3 mansos de proprio habuerit, huic adiungatur unus qui 1 mansum habeat et det illi adiutorium ut ille pro ambobus possit. Qui autem 2 habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter 2 mansos habeat, et unus ex eis altero eum adiuvante pergat in hostem. Qui etiam tantum 1 mansum de proprio habet, adiungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adiutorium et ille pergat tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt. domi remaneant. Boretius 114, 118.

Nur den Besitzern von 12 Mansen ist die schwere Ausrüstung mit Brustharnisch anbefohlen<sup>1)</sup>. Auch gestattete er zu mehren Malen, dass von den persönlichen Hausdienern der Grafen je zwei für die Bedienung der Frauen und je zwei für die Versorgung der einzelnen Ministeria zurückbleiben konnten, welche der Graf auf seiner Herrschaft eingerichtet hatte. Bischöfe und Aebte sollten je zwei von ihren Hintersassen vom Auszuge befreien dürfen<sup>2)</sup>.

Viel mehr dagegen als die bloss gesetzliche Wehrpflicht bewirkte die den Grafen und Senioren eingeräumte Heerbanngewalt eine massenhafte Ergebung in ihren Dienst. Denn es lag in ihrer Hand, den Einzelnen zu Hause zu lassen oder in den Krieg zu schicken, je nach Gunst und Laune<sup>3)</sup>; mehr nach diesen Motiven als nach dem Geiste des Gesetzes walteten sie des Vollzugs der königlichen Institutionen. Mit solch willkürlicher Vertheilung dieser schwersten Last, welche auf den freien Grundbesitzer drückte, konnten sie sich einen

---

<sup>1)</sup> Cap. Theod. 805, c. 6 (LL. I, 133): Et insuper omnis homo de 12 mansis bruniam habeat.

<sup>2)</sup> Capit. 808, c. 4 (LL. I, 119: De hominibus comitum casatis isti sunt excipiendi et bannum rewadiare non iubeantur: duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua . . . Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. Capit. Bonon. 811 (LL. I, 173). c. 9: Et quia nos anno praesente unicuique seniorum duos homines, quos domi dimitteret, concessimus etc.

<sup>3)</sup> Capit. de exped. exercit. 811, c. 4 (LL. I, 168): Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. c. 5: Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant et illos, qui habent quod dare possint ad propria dimittunt. S. Boretius S. 120. Auch schon in Capit. 808 (LL. I, 119, a. 803) sind solche Missbräuche erwähnt; c. 5: si aliqui inventi fuerint, qui vel pretio se redemissent vel dominis suis permittentibus domi remansissent. c. 6: quod quidam homines . . . iubente comite vel ministerialibus ejus propter se redimendum precium dederunt. ut eis domi remanere licuisset. c. 7: Similiter et a comite vel vicario vel centenario qui ad hoc consenserunt, ut domi remansissent.

persönlichen Einfluss erringen, wie er weder durch Reichthum noch durch Ansehen zu erlangen war; wer klugen Sinn hatte, der drängte sich an die Gunst dieser Gewaltigen heran, und sie war am sichersten durch Ergebung in ihren persönlichen Dienst und durch Uebertragung des Grundbesitzes zu erlangen<sup>1)</sup>. Wer aber seine schwache Freiheit auch unter dieser Ungunst der Verhältnisse zu behaupten versuchte, der konnte es leicht empfinden, wie schwer es war, den Vergrößerungsgelüsten seines Seniors oder des Grafen zu widerstreben, der über den Gau gebot. So oft und so lange schickten ihn diese dann wohl in den Krieg, bis er sein Vermögen aufgebraucht, seine Wirthschaft verfallen sah und nun mürbe genug war, dem Drucke nachzugeben, der ihn unter das Joch der Abhängigkeit beugen wollte<sup>2)</sup>.

So sind tiefgreifende Wirkungen, welche von der Wehrpflicht auf die Vertheilung des Grundbesitzes und die persönlichen Verhältnisse der kleinen Freien zu den Grundherren ausgingen, unverkennbar, wenn es auch nicht gerechtfertigt ist, darin allein den Schlüssel zum Verständniss dieser Vorgänge zu suchen<sup>3)</sup>. Charakteristisch aber ist es, dass die veränderte Vertheilung des Grundbesitzes, wie sie zum

<sup>1)</sup> Capit. missor. 808 (LL. I, 119, a. 803), c. 3: Quod si forte talis homo inventus fuerit qui dicat, quod iussione comitis vel vicarii aut centenarii sui hoc ex quo ipse semetipsum praeparare debeat, eidem comiti vel vicario aut centenario vel quibuslibet hominibus eorum dedisset et propter hoc illud demisisset iter. Capit 811, c. 8 (LL. I, 169): Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquot seniores, quos sciunt in hostem non profecturos. Vgl. auch das Heberegister von Werden (saec. IX) bei Lacomplet, Archiv II, 227 f.: Temporibus Caroli iunioris venit quidam homo liber . . et tradiderunt se ipsos ad S. Liudgerum . . . ut de cetero liberi permaneant.

<sup>2)</sup> Capit. de exped. exercit. 811, c. 3 (LL. I, 168): Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut iudici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat vel vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

<sup>3)</sup> Wie z. B. Hüllmann, Ursprung der Stände, S. 211, und viele ältere Schriftsteller.

Theil jedenfalls der drückenden Wehrpflicht zuzuschreiben ist, sich auch am frühesten in der veränderten Heeresverfassung der Folgezeit ausprägt. In einem Kapitulare Karls des Kahlen<sup>1)</sup> erscheint das Heerwesen für das westliche Frankenreich wenigstens schon vollkommen feudalisirt. Das Seniorat ist da allgemein und vollständig ausgebildet; die Lehensmiliz trägt die Heereslast und nur wenn der Feind im Lande ist, ist auch das übrige Volk zur Landesvertheidigung, zur „lantweri“ verpflichtet.

Was dann aber Gesetzeszwang und Beamtendruck nicht bewirkte, das war in erschreckend sich steigernder Weise die Folge der Verwüstungen, welchen die deutschen Lande unter den Nachfolgern Karls d. Gr. fast sämmtlich und wiederholt preisgegeben wurden. So lange Karls d. Gr. tapfere und glückliche Hand den Feinden des Landes wehrte und das Land frei hielt von feindlichem Einfall wie von innerem Zwiespalt, war noch gute Zeit; aber bald begannen jene grossen und zahlreichen Fehden, welche der Streit der Nachfolger im im Reiche um Krone und Land erzeugte, bald auch jene unglücklichen Kriege mit den nördlichen und östlichen Nachbarn, die das Reich an den Rand des Verderbens brachten; und besonders die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts ist durch ununterbrochne Verheerungen deutscher Lande bezeichnet; unter Karl dem Dicken durchzogen die Sorben und Böhmen verheerend die thüringischen Lande; die Dänen zerstörten in der Mark die besten der jungen Ansiedelungen; die Normannen landeten ungehindert an den Küsten der Nordsee und durchzogen plündernd die Rheingegenden; die Mauern der Städte wurden von ihnen niedergerissen, die Kirchen und Paläste eingeäschert, selbst die Pfalz Karls d. Gr. in Aachen wurde zum Theil ein Raub der Flammen<sup>2)</sup>. Mit Kaiser Arnulf begannen die verheerenden Züge der Magyaren; in Sachsen und Thüringen, vornehmlich aber in Baiern und Schwaben, traten sie verheerend auf und haben hier mehr als alles

---

<sup>1)</sup> Capit. 847 (LL. I, 395), c. 2—5. Boretius 128.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 159 ff.

andre zum raschen Untergang des Freienstandes beigetragen. Und zu allem Ueberfluss war unter Arnulfs Regierung auch langandauernder Misswachs als schwere Geissel über fast alle deutschen Länder gekommen<sup>1)</sup> und vernichtete so die letzte Hoffnung des kleinen Grundeigenthümers, die Hoffnung auf die Früchte des eignen Fleisses.

Eine dritte Last, die wieder besonders auf den kleinen Grundbesitzer drückte und ihm seine Wirthschaft und die Erhaltung der Selbständigkeit erschwerte, war der Zehent. Schon gegen Ende der ersten Periode ist er aus einer freiwilligen Leistung an die Kirche eine mehr oder weniger erzwungene Abgabe geworden<sup>2)</sup>. Ganz besonders empfindlich wurde sie aber für die Beneficiare, welche secularisirte Kirchengüter innehatten; denn diesen wurde neben dem Census von 1 Solidus für jede Haushaltung<sup>3)</sup> in der sogenannten *nona et decima* ein ganzes Fünftel des Ertrags abgenommen<sup>4)</sup>, und auch den bisher dem Census nicht unterworfenen ein solcher vorgeschrieben. Häufige Zahlungsverweigerungen waren die nächste Folge dieser Last<sup>5)</sup>; ja man liess sogar in einzelnen Fällen lieber das Land ganz unbebaut, dessen Früchte doch nur zum Theil der eignen Wirthschaft zu Gute gekommen wären<sup>6)</sup>. Strenge Strafen, zuletzt der Verlust des Beneficiums mussten angedroht werden, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Giesebrecht, l. c. I, 175.

<sup>2)</sup> Vgl. I. Buch S. 154 und besonders Capit. 794, c. 23 (LL. I, 73): *Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat.*

<sup>3)</sup> Capit. Liftin. 743. c. 2 (LL. I, 18).

<sup>4)</sup> Capit. 779, c. 13 (LL. I, 37): *De rebus vero ecclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis 50 solidum unum et de casatis 30 dimidium solidum et de 20 tremisse uno.*

<sup>5)</sup> Capit. 800 (LL. I, 81): *Insuper nonas et decimas vel census, in proba cupiditate de ecclesiis, unde de ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini.*

<sup>6)</sup> Capit. 829, c. 9 (LL. I, 351): *De illis qui agros dominicos propterea neglexerit excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat.*

<sup>7)</sup> Capit. 817. c. 5 (LL. I, 215): *Et qui nonas et decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua restituat et insuper bannum*



Neben diesen besonderen öffentlichen Einrichtungen wirkten aber auch die allgemeine Ordnung der Rechtspflege und des Rechtsschutzes, die ganze Administration des karolingischen Staatswesens der Erhaltung des Standes kleiner freier Grundbesitzer entgegen. Wie es die Reichsgewalt mit Ausbildung des Seniorats und mit Verleihung der Immunitäten im Grunde selbst anerkannte, dass eine andere öffentliche Ordnung, als diejenige, welche sich auf den grossen Grundbesitz stützte, nicht mehr möglich war, so musste es auch den kleinen Freien bald zum Bewusstsein kommen, dass sie vollen Rechtsschutz und Pflege ihrer volkswirtschaftlichen Interessen nur durch die Schutzgewalt dieser Träger der öffentlichen Gewalt finden konnten. Nicht nur die factische Macht hiezu stand bei ihnen und der gute Wille konnte durch Ergebung in den Dienst sowie durch Auftragung oder Schenkung von Land gewonnen werden; auch die rechtliche Verpflichtung lag dem Senior ob, seinen Vassallen ein Hort und Schirm ihrer Rechte und Interessen zu sein<sup>1)</sup>.

Auch speciell wirthschaftliche Zwecke wurden mit der Ergebung in den Dienst eines Grossen verfolgt und solche Motive zeigen am besten, wie wenig Werth vielfach schon auf die Vollfreiheit gelegt wurde und wie stark schon andere, besonders rein ökonomische Interessen bei der Masse der kleinen Grundbesitzer überwogen. Um sich besser arrondiren zu können<sup>2)</sup>, um Geld und Pferde zu einer Reise zu bekom-

---

nostrum solvat, ut ita castigatus caveat. ne saepius iterando beneficium amittat. Capit. 846, c. 63 (LL. I, 392): Hi vero qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere et sarta tecta ecclesiae secundum antiquam auctoritatem et consuetudinem restaurare debent, et hoc non solum neglegunt, verum et per contemptum dimittunt . . . tamdiu ab ecclesiastica communione separentur, usque dum diligentia emendare studeant, quod socordia neglexerunt. Quod si iterum iteraverint, post excommunicationis satisfactionem regia potestate compulsi iuxta legale et antiquum dictum, qui neglegit census perdat agrum.

<sup>1)</sup> Capit. 816, c. 2 (LL. I, 196): Si senior vassalli sui defensionem facere potest postquam ei ipse manus suas commendaverit et non fecerit, liceat vassallum eum dimittere. Vgl. Waitz II, 207.

<sup>2)</sup> Tr. Wizzemb. 808, n. 19 und oft.

men<sup>1)</sup> u. dgl. wurde der Besitz ganz oder theilweise aufgetragen und damit auch der Kreis der dienenden Wirthschaften für die grossen Grundherren erweitert.

Zu Gunsten der kirchlichen Grundherrschaft wirkten überdiess noch eine grosse Menge besonderer Umstände. Die Tradition eines Gutes und die persönliche Uebergabe in den Dienst einer Kirche oder eines Klosters<sup>2)</sup> galt immer als ein Gott gefälliges Werk. Hoffnungen für das Seelenheil und Erlösung von den zu erwartenden Strafen eines sündhaften Lebens waren eben so häufig Veranlassung zu solcher Uebergabe, wie die von der Kirche versprochene Einschreibung in das Buch des Lebens<sup>3)</sup>, die Gewährung einer Begräbnisstätte oder eines Jahrtags und der Abhaltung besonderer Gottesdienste<sup>4)</sup>.

Auch die Aufnahme in das Kloster selbst hatte meist die Uebergabe des Grundbesitzes mit den Leibeignen zur Folge<sup>5)</sup>; und die von der Kirche gewährte Unterstützung in Fällen der Noth oder Pflege der Waisen wurde durch Schenkungen und Uebertragungen vergolten<sup>6)</sup>.

Die Kirche verstand es aber auch besonders, die Anzahl ihrer dienenden Leute durch eine Menge von Vortheilen zu vermehren, welche sie gerade den Aermeren im Volke bot; sie pflegte das Asylrecht, um den Knecht, der ein Vergehen sich zu Schulden kommen liess, vor der Wuth seines Herrn zu schützen<sup>7)</sup>; sie beschränkte den Handel mit Leibeignen im wohlverstandenen eignen Interesse, und knüpfte dadurch, so-

---

1) Tr. Wizz. 739, n. 11. Tr. Sangall. 744, n. 10; 855, n. 441.

2) Z. B. Tr. Sang. 764, n. 43. Tr. Frising. 774, n. 42. Tr. Wizzemb. 830. n. 51 u. o.

3) Tr. Wizz. 724. n. 18; 742, n. 7, 15, 52.

4) Tr. Wizz. 714, n. 41.

5) Tr. Wizz. 714, n. 41; Tr. Sangall. 769, n. 52.

6) Tr. Wizz. 693, n. 33.

7) Ausser von den Concilienschlüssen (Aurel. I, 511, Tolet. IX, 655. Tribur. 895) auch von der weltlichen Gesetzgebung, wenn auch mit Einschränkungen anerkannt; Decr. Chlotar. II, 595, c. 13—15; l. Alam. c. 3. L. Bajuv. I, c. 7. Capit. 789, c. 2; Cap. 803. c. 3 u. ö. Vgl. Walter, Kirchenrecht § 207.

wie durch ihre Gepflogenheit, die Leibeignen durchweg auf Zinsgüter zu setzen und dadurch mit dem Boden, den sie bebauten, enger zu verbinden, auch das Band der Anhänglichkeit derselben an die Herrschaft enger, als es in dieser Zeit auf den Besitzungen der weltlichen Grossen die Regel war. Auch wusste sie schon bei den späteren Redactionen der Volksrechte, wie noch mehr in den Capitularien besonders günstige Bestimmungen in Betreff der Schenkungen an die Kirche zu erlangen, wenn wir auch nicht mehr in der Weise älterer Schriftsteller, alle Bestimmungen der Volksrechte über Theilbarkeit, Veräusserlichkeit und Vererbung des väterlichen Besitzes als unter dem eigennützigem Einflusse der Geistlichkeit entstanden annehmen<sup>1)</sup>.

Aber auch die weltlichen Grundherren verstanden sich darauf, den Eintritt in den herrschaftlichen Verband so leicht als möglich zu machen. Die ältesten Verleihungen von Grund und Boden zu Beneficium sind zumeist ohne bestimmte Zinsverpflichtung ertheilt, nur der Heimfall nach dem Tode oder nach Ablauf mehrer Generationen und eine allgemeine Pflicht der Ergebenheit des Beliehenen war die Gegenleistung: und bei der Auftragung von Grundbesitz und Rückempfang zu abhängigem Besitz konnte ein Wiedereinlösungsrecht vorbedungen und dieses sogar unter den Schutz des Volksrechts gestellt werden<sup>2)</sup>. Auch gaben die Neubrüche, die besonders auf Kirchenland häufig waren, und sonst verfügbare Ländereien leicht Gelegenheit, dem landlos gewordenen Freien gegen Ergebung in den Dienst eine Hufe zu selbständiger Bewirthschaftung zu übergeben<sup>3)</sup>, wie diess aus vielen Ur-

---

<sup>1)</sup> S. z. B. Hüllmann, Stände S. 118 u. oft.

<sup>2)</sup> Cap. 817 (LL. I, 214), c. 4: Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos eius sit qui eam tradidit, et ei eadem terra ad tenendum placitata sit.

<sup>3)</sup> Vgl. Cap. Aquisgr. 813 c. 19: ubicunque inuenient utiles ullos homines, detur illis silva ad stirpandum. Auch C. Laur. 249. C. Fuld. 826, n. 465.

kunden erhellt, wo solches Neuland mit Häusern und Knechten geschenkt wird.

Aber freilich nicht immer verblieb es dabei, dass die Reichen ihre wirthschaftliche Ueberlegenheit und bessere Organisation dazu benutzten, um die Anzahl ihrer Untergebenen durch freien Vertrag mit Schwächeren zu vermehren. Das ungemessne Streben nach Erweiterung ihrer Herrschaft ging nicht selten über das erlaubte Mass der Geltendmachung des organisatorischen Principis der herrschaftlichen Gewalt hinaus; die Concurrrenz in diesem gleichartigen Bestreben der Grossen erzeugte in jedem versäumten Augenblick für jeden grösseren Grundbesitzer die Gefahr, von seinen Standesgenossen überflügelt und am Ende gleicher Unterwerfung zugeführt zu werden, wie er sie selbst den kleineren Grundbesitzern zugedacht hatte. Und so wurde man in der Wahl der Mittel immer weniger wählerisch und griff schliesslich zu brutaler Gewalt, wo die Macht der Verhältnisse an sich nicht stark genug war, den Process der Unterwerfung in hinlänglich kurzer Zeit ausführen zu lassen. Schon die Benutzung der Noth und des Mangels, um die Aermeren zu freiwilliger Unterwerfung unter den Herrschaftswillen der Grossen zu bestimmen, hat nicht immer das in der ökonomischen Lage immerhin berechnete Mass eingehalten. Es sind in den Urkunden jener Zeit gar manche Thatsachen verzeichnet und sogar durch Capitularien bestätigt, welche eine schonungslose Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren und ein nicht unbedeutliches Wachsen der grossen Grundherrschaft gerade aus diesem Vorgehen erkennen lassen<sup>1)</sup>.

Nicht bloss, dass commendirte Freie mit Lasten und Diensten beschwert werden, welche ursprünglich in dem Verhältnisse der Commendation nicht begründet waren, so dass wohl das Recht der Nachkommen bereits so sehr verdunkelt war, dass sie Ansprüche auf den väterlichen Grundbesitz nicht mehr wirksam geltend zu machen vermochten<sup>2)</sup>; wir hören

<sup>1)</sup> S. o. S. 244 f. und S. 249.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz IV, 284.

auch von gewaltsamer und betrügerischer Weise, die zur Erweiterung des Besitzthums, zur Unterdrückung der Armen und Schwachen an der Tagesordnung waren und auch durch die Untersuchungen der Missi, durch die Verbote der Kapitularien nicht aufgehalten werden konnten. Den Laien mochte das allerdings zumeist nur dann gelingen, wenn sie zugleich eine obrigkeitliche Gewalt als Grafen, Vikare, Centenare besaßen oder als Immunitäts- oder Lehnsherren mit amtlichen Befugnissen ausgestattet waren<sup>1)</sup>; die Kirche hatte ausser diesen Mitteln des Amtsmisbrauchs, die ja auch ihr oft zur Verfügung standen und nicht immer verschmäht wurden, noch die ganze Macht über die Gewissen zu uneingeschränktester Verfügung. Von der Schönheit des Himmels, den sie zu verwalten, von den Qualen der Hölle, die sie zu verhängen habe, redete sie den Armen vor, bei deren Beschränktheit solche Mittel leicht verfangen; und die Kirche konnte schon damals ungerecht Gut gar leicht vertragen<sup>2)</sup>. Karl d. Gr. selbst ordnete mit bitteren Worten eine Untersuchung darüber an, was denn die Geistlichen, die solcher Herrschafts- und Vermögensgier huldigten, unter der Weltentsagung verstünden<sup>3)</sup>.

Auf diesen Wegen, mit diesen Mitteln vollzog sich jene Verschiebung der Stände, die für die ganze Folgezeit entscheidend für die socialen Zustände Deutschlands geworden ist. In den grossen Grundherren entwickelte sich eine Classe

---

<sup>1)</sup> S. unten S. 276.

<sup>2)</sup> Vgl. die bezeichnende Stelle des Capit. Aquisgr. 811, c. 5 (LL I, 167): *Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere, quolibet modo qualibet arte, non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni et sub nomine Dei aut cuiuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores naturae sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exercent, cui paterna rerum hereditas ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est.*

<sup>3)</sup> Capit. 811, c. 4 (LL. I, 167): *Iterum inquirendum ab eis (ecclesiasticis), ut nobis veraciter patefaciant, quid sit quod apud eos dicitur „seculum relinquere“.*

der Bevölkerung, die durch ihre Beherrschung der einzigen Kapitalform jener Zeit, des Grund und Bodens und seiner Wirthschaftsaurüstung eine grossartige wirthschaftliche Ueberlegenheit gewann. Unmittelbar mit ihr erwarb sich diese Classe aber auch die sociale Bedeutung eines neuen Standes, theils durch die in dem Mitium und der Vassallität gelegenen Machtbefugnisse über grosse Kreise der Bevölkerung, theils durch die mit der Grundherrschaft immer mehr in Verbindung gesetzte Amtsgewalt und die rechtliche Bevorzugung, welche die Gesetzgebung zu gewähren sich nicht entschlagen konnte.

Und um so mehr ragt diese neue Aristokratie über die Masse des Volkes empor, als sie eben wesentlich auf Kosten des freien Standes sich erhob, dessen Verfall der socialen Entwicklung dieser Periode ganz vornehmlich ihr Gepräge verleiht. Durch Commendation und Schutzhörigkeit, durch Uebernahme von Beneficien und Zinsgütern, in vielen Fällen selbst durch Ergebung in schwerere Formen der Abhängigkeit wurde diese breite Schicht des Volkes zersetzt, auf der einst die Macht, ja das Leben selbst des Volkes beruhte. In der versammelten Gemeinde, in den Herzen der freien Volksgenossen pulsirte einst der Geist des öffentlichen Lebens, das den alten Deutschen so am Herzen lag. Sie waren die Träger jener erobernden Gewalt der deutschen Heere gewesen, vor der die Welt gezittert hatte, jeder ein Krieger, weil jeder ein freier, ein ganzer Mann, ein vollwerthiges Glied der Gemeinschaft.

Aber dann, als einmal feste Ordnung dieses Dasein an die Scholle knüpfte, kein Heereszug und keine Wanderschaft mehr neue Quellen für des Lebens drängenden Bedarf schaffte, da pochte bald die Noth an jede Thüre; schwerer und immer schwerer ward den kriegsgewohnten Deutschen der Kampf ums Dasein mit den Kräften der Natur. Nun half der Muth nicht weiter und die kühne That; die Heeresordnung, die so oft zum Sieg geführt, hier war sie Hemmschuh mehr als Förderung. Die Nothwehr um das eigene Leben zog jenen Eigennutz gross, der höherer Ordnung feind, sich selbst nur strebt, die Mittel für die Macht zu sichern.

In diesem innern Wettkampfe unterlag die Freiheit; die Wenigen, die sich die Wirthschaftskräfte sicherten. sie wurden alles: Ernährer des Volkes, weil sie seine Wirthschaft zu grösserem Erfolge leiteten; Bewehrer, weil sie die Last des Krieges, Rechts- und Friedenswahrung, die ganze Ordnung des öffentlichen Lebens übernahmen; und Lehrer des Volkes, weil sie allein in wirthschaftlicher und socialer Ueberlegenheit auch jene höheren Güter pflegen konnten, die das Leben zieren und Quelle alles Bessern sind.

Die sociale Geschichte während der Karolingerzeit ist eine ununterbrochene Kette von Thatsachen, welche die fortschreitende Zersetzung der alten gesellschaftlichen Grundlage des Volkes, des freien Standes, bezeugen. Es ist zuerst der Unterschied der Besitzenden und Nichtbesitzenden<sup>1)</sup>, bald schon der Gegensatz der viel und wenig Besitzenden<sup>2)</sup>, welcher die freien Volksgenossen in zwei Stände spaltet; wer sich im Wettkampf um die Güterquellen behaupten, hinlänglich Grundbesitz sich erhalten oder neu erwerben konnte, wer dadurch factisch frei und unabhängig blieb, der allein behauptete auch die alte Stellung und das alte Recht, das einstens eines jeden freigebornen Mannes unveräusserliches Besitzthum war. Er war aber damit auch ausgezeichnet vor der Masse der Freien, denen solches nicht gelang; und darum nannte man ihn fortan auch einen Edlen<sup>3)</sup> (nobilis), auch ohne dass er durch Geburt oder durch Amt und Hofdienst der eigentlichen Aristokratie zugerechnet wurde. Im Heere und im Gerichte war er nun der eigentliche Vertreter der alten Volksfreiheit; nur wer wenigstens 3—4 Hufen besass, zog fortan in der Regel selbst in den Krieg<sup>4)</sup>; an die erste Stelle der aus den Freien überhaupt gebildeten Gerichtsge-

---

<sup>1)</sup> S. I. Buch, 2. Abschnitt, S. 58, 65.

<sup>2)</sup> Capit. de exercitu promov. c. 2 (LL. I, 119): de liberis et pauperioribus hominibus (welche nicht 4 mansos vestitos besitzen). Cap. 807, c. 6 (LL. I, 149) heissen pauperiores alle Friesen, welche weder Vassallen noch Beneficiare sind, noch Pferde besitzen.

<sup>3)</sup> Vgl. die ausführlichen Belegstellen bei Waitz, Verf.-Gesch. IV, 279.

<sup>4)</sup> Capit. 807, c. 2; 808, c. 1. S. o. S. 248.

meinden treten sie zuerst als bevorzugte Freie: bald werden aus ihrer Mitte allein die Schöffenbänke gebildet<sup>1)</sup>; nur sie genossen noch die Freizügigkeit, welche die bereits im Seniorsratsverbände stehenden Minderfreien schon verloren hatten<sup>2)</sup>.

Noch zur Zeit Karls d. Gr. ist die Zahl dieser besseren Freien eine nicht unbedeutende und überall vorhanden<sup>3)</sup>, während es mit den Minderfreien, dem ökonomisch schwächeren Theil der alten Gemeinfreien, schon sichtlich zur Neige ging. Aber das neunte Jahrhundert entwickelte doch den aristokratischen Charakter der Gesellschaft bereits so stark, dass am Ende der Karolingerperiode auch von den besseren Freien nur mehr ein verhältnissmässig kleiner Theil übrig war<sup>4)</sup>, während die Mehrzahl auf dieselben Bahnen des socialen Niedergangs gedrängt wurde, auf welchen ihnen die minderen Freien schon geraume Zeit früher vorangeschritten waren.

Immer mehr concentrirte sich der freie Grundbesitz in wenigen Händen und damit wurde die Macht, der politische Einfluss und die Summe der Genüsse, die das Leben bot, immer ausschliesslicheres Besitzthum weniger, während die grosse Masse der Bevölkerung sich immer vollständiger von allem Antheil an dem politischen Leben, am Erfolge wirthschaftlicher Bemühung zur Steigerung der Production wie zu Erweiterung des Nahrungsspielraums abgedrängt sah. Die abhängigen Freien im wirthschaftlichen Dienste der grossen Grundherren verschmolzen so mit den Liten, den Freigelasse-

---

1) Ludow. II constit. 856, c. 5 (LL. I, 438): De iudicibus inquiratur si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt . . . quod si viles personae et minus idoneae ad hoc constitutae sunt, reiciantur.

2) S. Roth, Benef.-W. 375.

3) Es ist das insbesondere aus den verschiedenen Traditionsbüchern zu ersehen. Vgl. auch Gierke I, 80 von den vollfreien Bauern und Dorfgenossenschaften.

4) Auch hiefür können die Traditionsbücher als Beweis dienen, welche im Ganzen eine beständige Abnahme der Uebertragungen von freien Gütern und insbesondere von kleineren freien Grundbesitzern aufweisen. So stammen z. B. die dem Stifte Freising seit dem 10. Jahrhundert geschenkten Güter fast ausnahmslos aus dem Vermögensbestande grosser Grundherrschaften.



nen, ja den leibeigenen Zinsbauern in Bezug auf die sociale Organisation der Arbeit der untersten Klassen des Volkes<sup>1)</sup>, die freilich selbst wieder, wie zu allen Zeiten, mancherlei Abstufungen hatte.

Dem öffentlichen Leben immer mehr entfremdet, in täglicher Erschöpfung der Arbeitskraft und äusserster Beschränkung des Lebensgenusses, verfielen sie allmählig einer Gleichgültigkeit gegen jeden Fortschritt und jede Erhebung, schliesslich auch gegen die eigene Freiheit und Selbstbestimmung, welche das sicherste Zeichen einer sehr gedrückten Lage ist. Die Gewissheit, ihr Loos aus eigener Kraft nicht verbessern zu können, machte sie stumpf gegen die Eindrücke, die aus dem gesteigerten Güterleben ihrer Herren doch auch auf sie selbst ausgehen mussten. Die herrschaftliche Organisation hatte wohl eine einheitlichere Wirksamkeit der Volkskräfte zu schaffen vermocht; aber sie hatte damit zugleich die Leistung der Arbeit erheblich gemindert.

Jene werthvollste Leistung einer primitiven Culturstufe, die Ausbreitung des Bodenanbaues und die Ueberwindung der Wildniss, wie sie in der ersten Periode von der freien, ungebändigten Volkskraft getragen war, sah sich in der zweiten Periode wesentlich schon auf die Mittel des Zwanges und der Herrschaft über widerstrebende oder doch gleichgültige Elemente verwiesen; und erst die Belebung eines Gemeinbewusstseins und eines Verständnisses der gleichen Lage und Interessen der Bauern, wie sie in der Markgenossenschaft der folgenden Periode erfolgte, rief auch der Unfreien Volkskraft wieder zu neuer Schaffensfreudigkeit auf. Dass aber doch nicht alles Selbstbewusstsein und nicht jeder Drang nach Selbsthilfe durch die grundherrschaftliche Organisation der unteren Volksklassen zu ersticken war, dies ist aus jener merkwürdigen Erscheinung der Verbrüderungen und geheimen

---

<sup>1)</sup> Selbst in Sachsen ist im Jahre 842 die Herabdrückung der Gemeinfreien (*frilingi*) schon so weit vorgeschritten, dass sie mit den *lazzi* gemeinsame Sache zur Wiedererwerbung des alten Rechtes machen; Nidhard IV, 2 nennt sie zusammen die grosse Masse des Volks.

Verbindungen zu ersehen, von welchen schon im 8. und während des ganzen 9. Jahrhunderts sich Spuren finden<sup>1)</sup>.

Allerdings erhalten wir aus den überlieferten Nachrichten kein Bild, das in seinen einzelnen Zügen bestimmt zu erkennen wäre; aber über den Grundcharakter desselben kann doch wohl ein Zweifel nicht bestehen. Diese Vereinigungen sowohl unter kleinen Freien, als unter Unfreien, aber auch unter beiden zusammen<sup>2)</sup> eingegangen, sind in Wesentlichen Verbrüderungen gewesen, erzeugt durch die Gemeinsamkeit der Interessen und Gefahren, begründet auf der Gleichheit persönlicher Achtung und socialer Stellung, und waren gerichtet auf das Ziel wechselseitiger Unterstützung in Förderung jener Interessen, die entweder von der Grundherrschaft nicht gefördert wurden oder die von dieser Seite eine Pflege erfuhren, wie sie mit den Bedürfnissen der abhängigen Leute sich nicht vertrag.

Ihre Bedeutung lag also wesentlich auf socialem Gebiete. Als unwesentlich, wenn auch für die Stärkung der Verbrüderungsidee nicht bedeutungslos, muss angesehen werden, dass sich an ihre Zusammenkünfte Gelage anschlossen, in welchen Unmäßigkeit, Unfriede und Unzucht eine Stätte finden konnten<sup>3)</sup>; als unwesentlich auch, dass sie sich an ältere Einrichtungen kirchlicher Art vielfach anschlossen, wie sie ja auch den altgermanischen Namen der Gilden führten, ohne deswegen mit den heidnischen Vereinigungen zu Opfermahlzeiten ohne weiteres in Zusammenhang gebracht werden zu können<sup>4)</sup>. Wohl mochte solche Tradition wie jener Gebrauch der Verbrüderungen für das Seelenheil Anhaltspunkte und For-

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Wilda, das Gildewesen im Mittelalter, und Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens in Forschungen zur deutschen Geschichte I.

<sup>2)</sup> Vgl. Capit. duplex 805, c. 10; s. unten S. 264.

<sup>3)</sup> Von den kirchlichen collectae quas gildonias vel confratrias vulgo vocant, sagt das ausdrücklich Hinkmar Remensis Capitula ad presbyteros parochiae suae data a. 852, Opp. ed. Sirmond. I, 713, c. 14—16. S. a. Capit. 789, c. 10, unten S. 263 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Hartwig in Forschungen I, S. 150 f.

men geboten haben, an welche die neue Idee sich anschloss; aber die Sache selbst ist gewiss ebenso neu, als die sociale Lage eine neue war, welche die Veranlassung dazu bot. Denn so lange noch die Markgenossenschaft als Geschlechts- oder Nachbargemeinde sich selbständig behauptete, war ja eben jener persönliche Zusammenhalt, jene sociale Gleichheit im Wesentlichen vorhanden, welche die Verbrüderungen mit der Zersetzung dieser älteren socialen Organisationsformen durch die Grundherrschaft auf's neue zu pflegen sich zum Ziele setzten. Und es musste erst jener Druck der herrschaftlichen Gewalt in fühlbarer Weise erfolgt sein, bis er den Gegendruck erzeugte, der von den Verbrüderungen ausgehen sollte.

An sich waren nun allerdings die Zwecke dieser Verbrüderungen, soweit wir darüber aus den gleichzeitigen Nachrichten belehrt werden, nicht so bedeutend, dass sie auf die sociale Lage der Verbrüderten einen wesentlichen Einfluss auszuüben oder gar die öffentliche Ordnung des Reiches zu gefährden vermocht hätten. Sie verbinden sich zu wechselseitiger Armenunterstützung, versichern sich gegen Feuerschaden und Schiffbruch<sup>1)</sup>, verfolgen gemeinsam die Räuber<sup>2)</sup>, welche ihr Hab und Gut bedrohen; daneben halten sie auch Gelage<sup>3)</sup> und beten für einander, bei Lebzeiten wie nach dem Tode. Aber doch scheinen sie im Lichte der damaligen Zeit als gefährlich angesehen worden zu sein; zu wiederholten Malen wendet sich die Gesetzgebung Karls d. Gr. und seiner Nachfolger gegen sie und verfolgt sie mit auffallender Strenge<sup>4)</sup>.

---

1) Capit. 779, c. 16 (LL. I, 37): *De sacramentis per gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alii vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis conventus faciant. nemo in hoc jurare praesumat.*

2) Capit. 884, c. 14 (LL. I, 553): *Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant contra illos, qui aliquid rapuerint.*

3) Capit. 789, c. 10 (LL. I, 68) und Capit. 856, c. 7 (LL. I, 442): *Prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas conjurationes, quas faciunt per s. Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus.*

4) Ausser den oben angeführten Capit. von 779, 789, 856 und 884, besonders in Capit. Frankof. 794, c. 31 (LL. I, 74): *De conjurationibus*

Und es ist das begreiflich, wenn wir diese selbständige Regierung zu socialer Organisation in Zusammenhalt bringen mit den social-politischen Tendenzen und den Einrichtungen der öffentlichen Gewalt jener Zeit.

Mit gewohntem Scharfblick hatte der grosse Karl auch hier sofort herausgefunden, dass ihre Gefährlichkeit nicht in den einzelnen Zwecken lag, die sie verfolgten, sondern in der ganzen Art der Verbrüderung. Indem sie sich durch Eidschwur für's ganze Leben verbanden, setzten sie selbständig einen neuen Fidelitätseid neben den allgemeinen, der dem Könige, und den besonderen, der dem Senior zu leisten war<sup>1)</sup>. Das erschien an sich schon als unverträglich mit der eben

---

et conspirationibus ne fiant; et ubi sunt inventae destruuntur. Capit. duplex 805, c. 10 (LL. I, 133): De conspirationibus vero quicumque facere praesumerit, et sacramento quamcunquae conspirationem firmaverint, ut triplici ratione iudicentur. Primo, ut ubicumque aliquid malum per hoc perpetratum fuit, auctores facti interficiantur; adiutores vero eorum singuli alter ab altero flagellentur et nares sibi invicem praecidant. Ubi vero nihil mali perpetratum est, similiter quidem inter se flagellentur et capillos sibi vicissim detundant. Si vero per dexteris aliqua conspiratio firmata fuerit, si liberi sunt, aut iurent cum idoneis iuratoribus hoc pro malum non fecisse, aut si facere non potuerint, suam legem componant; si vero servi sunt, flagellentur. Et ut de caetero in regno nostro nulla huiusmodi conspiratio fiat, nec per sacramentum, nec sine sacramento. Capit. 831, c. 7 (LL. I, 230): De coniurationibus servorum quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, volumus, ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant. Et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod cuiuscunque servi huiusce modi coniurationem facere praesumpserint postquam eis haec nostra iussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est 60 solidos, ipse dominus persolvere debeat. Capit. 856, c. 12 (LL. I, 438): Similiter et de conspirationibus novicis iuxta capitulare emendent. Auch die Concilien und Synoden eiferten gegen diese Verschwörungen; Syn. Mogunt. 847, c. 5; Syn. Laur. 853, c. 2 bei Harzheim I, 155 und Mansi XIV, 798.

<sup>1)</sup> Capit. duplex 805, c. 9 (LL. I, 133): De iuramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris, excepto his sacramentis, quae iuste secundum legem alteri ab altero debentur. Dieses Kapitel steht mit dem folgenden von den conspirationibus (s. die vorstehende Anm.) im innigsten Zusammenhange.

auf diesen Eiden begründeten politischen Organisation der Bevölkerung; es konnte aber umsoweniger zugegeben werden, als es nahe lag, dass je enger und unmittelbarer die persönlichen Beziehungen waren, welche zwischen den durch den Eid Verbundenen bestanden, eine um so grössere Wirksamkeit denselben beigelegt werden musste.

Der Eid der Verbrüdeten war also unvereinbar mit dem Unterthanenverbande ebensowohl wie mit dem grundherrschafftlichen Verbande, auf welchen die politische und sociale Organisation ruhte, die gerade zu Karls Zeit ausgestaltet wurde; er war unvereinbar, weil er ohne Zuthun der öffentlichen Gewalt ganz neue sociale Kreise schuf, welche den gesetzlichen entgegen waren. Ausserdem aber scheinen die Verbrüderungen eine Art Jurisdiction über ihre Mitglieder, wenigstens schiedsgerichtliche Functionen in Streitigkeiten derselben, ausgeübt und durch laufende Beiträge und Straf-gelder eine gemeinsame Kasse für die verschiedenen Zwecke der Verbrüderungen gehalten zu haben<sup>1)</sup>, wodurch sie wieder von anderer Seite her mit der öffentlichen Gewalt in Conflict kamen. Es lag aber im Geiste jener Zeit durchaus, socialen Verbindungen überhaupt eine alle Lebensverhältnisse ergreifende Macht einzuräumen; durch die Verbrüderungen konnte also eine Macht erwachsen, welche den klaren Entwicklungszielen der Grundherren nach Ausschliesslichkeit und Allgemeinheit ihrer herrschaftlichen Gewalt hindernd in den Weg trat.

Darum verbot Karl zunächst nur die eigentlichen Verschwörungen (*conjuraciones*), während er die auf blossen Hand-schlag begründeten Vereinigungen zu einzelnen Zwecken, deren Nützlichkeit ja auch ihm nicht entgehen konnte, gestattete<sup>2)</sup>.

Dagegen wendete sich die öffentliche Gewalt, weltliche wie geistliche, später, wie es scheint, unterschiedslos gegen alle Verbrüderungen. Schon bei Karl selbst ist diese Wan-

---

<sup>1)</sup> Wenigstens nach der Schilderung Hinkmars von den geistlichen Bruderschaften, c. 14 und 15.

<sup>2)</sup> Capit. 779, c. 16 und Capit. 805, c. 10; s. o. S. 263 Anm. 1 und 4.

delung der Anschauungen eingetreten. Während er zuerst sich nur gegen die Eidgenossenschaften ausspricht, die andern Verbrüderungen aber bestehen lässt, erklärt er die letzteren in der Folge zwar nicht als strafbar, sofern sie bereits gegründet waren und nichts Unrechtes verübt haben, verbietet aber doch gleichzeitig für die Folgezeit alle Arten derselben. Und noch entschiedener ist die Gesetzgebung seiner Nachfolger.

Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, dass ebensowohl ihre zunehmende Verbreitung, die strammere Organisation und die grössere Gefährlichkeit derselben hiezu Veranlassung war, wie der wachsende Einfluss der grossen Grundherren auf die Gesetzgebung, deren sie sich als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Tendenzen bedienten, die am letzten Ende doch gegen die Ausschliesslichkeit ihrer Herrschaft sich wendeten.

Obwohl wir nun über die Erfolge dieser socialen Bewegung gar nicht unterrichtet sind, so haben wir doch Grund, solche anzunehmen. Zunächst werden wohl die wiederholt gemeldeten Bauernaufstände, welche sich gegen die Gewaltthaten einzelner Grundherren oder ihrer Beamten kehrten, nicht ohne Zusammenhang mit den Verbrüderungen sein<sup>1)</sup>. Aber mehr als in solch gewaltsamen Ausbrüchen äusserte sich wohl die wachsende Macht derselben in den verschiedenen Veränderungen, welche langsam und unvermerkt die Lage der Schutzleute, Hörigen und Leibeignen in der Grundherrschaft erfuhren. Wie sie in dem grossen, von Lothar 842 angezettelten Bauernaufstande der Stellinginger in Sachsen gemeinsame Sache machten, so waren sie auch, trotz verschiedener Berechtigung, von gleichartigen socialen Interessen und in einen gemeinsamen Gegensatz zur Herrschaft gesetzt. Ihre Assimilirung zu einer einheitlichen Hofgenossenschaft mit werthvollen persönlichen Elementen, wie sie die folgende Periode zeigt,

---

<sup>1)</sup> Beispiele solcher Unruhen aus der Zeit Karls d. Gr. in Hinmar Vita Remigii 1. October 107, 158 (im Bisthum Rheims). Cap. 821, c. 7 in Flandern, Ann. Fuld. 848 und 866 (SS. I, 365 und 379) im Bisthum Mainz; der bekannte Aufstand der Stellinga in Sachsen 842 Nidhart IV. 2 (SS. II. 668).

ist wohl im Wesentlichsten eine Frucht desselben Gedankens der Verbrüderung, der in den Städten die Anfänge des Innungswesens schuf.

Dass sich diese Einigungsbestrebungen nicht innerhalb der Markgenossenschaft äusserten, sondern mehr, wie es scheint, aus den Kreisen der abhängigen Grundholden hervorgingen, ist sehr bezeichnend für die sociale Bedeutung der Markgenossenschaft. Von der alten socialen Gleichheit der Genossen, von den engen persönlichen Beziehungen war wenig mehr geblieben; selbst die Gemeinsamkeit der Interessen ging verloren. Hierhin und dorthin schauten die nur durch das Band der gemeinen Mark zusammengehaltenen Genossen, wo sie an eine Grundherrschaft durch Treuerverpflichtung oder Hörigkeit, durch Beneficium oder Zinsgut geknüpft waren oder wo sie Schutz und Hilfe in bedrängter Lage hoffen konnten. Kein Zweifel, dass der echt genossenschaftliche Geist gerade in dieser Periode am tiefsten darniederlag, dass die Freiheit in der Markgenossenschaft gerade jetzt am wenigsten mehr eine sichere Stätte hatte. Aus unbemerkten Anfängen war mit dem Erwerb von Grundbesitz zu dem ursprünglichen Erb- und Genossengute, und mit der Unterwerfung fremder Arbeit unter den einheitlichen Herrschaftswillen ein Uebergewicht Einzelner in der Gemeinde, eine ökonomische Ueberlegenheit über die Mehrzahl der gleichberechtigten Markgenossen entstanden.

Theils durch Kauf und Tausch, theils durch Auftragung und Schenkung, aber auch durch Rodung von Markland war die ursprüngliche Gleichheit der Vertheilung des Grundeigentums, soweit sie bestand, aufgehoben und damit die alte Grundlage der Genossenschaft für immer verloren, welche nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der ökonomischen Gleichwerthigkeit der Genossen beruhte. Grosse Grundbesitzer wuchsen ausserdem durch Erwerbung von Hufen und Markantheilen, deren Veräusserung niemand wehrte, in fremde Gemeinden hinein: ja es mochte wohl die Bevölkerung der Mark, welche die zunehmende Schwäche ihrer eignen Wirthschaft empfand und von der Genossenschaft selbst kei-

nen Schutz und keine Förderung ihrer Interessen fand, in solchen reichen und mächtigen Mitmärkern eine erwünschte Stütze erblicken und diesen Zuwachs zur Genossenschaft nicht ungerne sehen <sup>1)</sup>).

Aber es war nicht denkbar, dass diese wirtschaftlich den übrigen so sehr überlegnen Märker sich einfach in die bestehende Ordnung der Dinge fügten. Zwar gab ihnen die herrschende Gepflogenheit, den Antheil an den Marknutzungen nach dem Hufenbesitz (*juxta formam hovae plenae*) zu bestimmen, schon ein natürliches Uebergewicht in Ausbeutung der ökonomischen Vortheile, welche der Markverband gewährte; und wo ein Grundherr einmal die Mehrzahl der Hufen einer Gemarkung in seine Botmässigkeit gebracht hatte, war dieses Uebergewicht von einer vollständigen Beherrschung des ökonomischen Inhalts der Markgenossenschaft nicht mehr erheblich verschieden. Mochte der Grundherr nun diese Hufen selbst bewirtschaften oder mit Colonen und Zinsleuten besetzen, immer konnte er doch über die Markgründe der Hauptsache nach verfügen und damit seine organisatorischen Wirtschaftspläne verwirklichen, soweit sie sich auf die Dienstbarmachung des Bodencapitals und seiner Nutzungen, sowie auf die Gliederung seiner Güter und die Anordnung des landwirtschaftlichen Betriebes bezogen. Und zur vollständigeren Erreichung dieses Zieles dienten alle Mittel, die mit dem Reichthum zur Verfügung waren; durch seine Dienstleute, seine Colonen und Ergebenen (*amici*) liess der Grundherr im Markwalde roden <sup>2)</sup> und konnte dadurch den Herrenhof vergrössern, wie er Gelegenheit zur Anlegung neuer Zinseshufen fand; in kluger Benützung der Nothlage seiner Nachbarn konnte er mit seinem Gelde freie Bauernstellen auskaufen, mit seinem Ueberschuss an Producten um den Preis der persönlichen Er-

---

<sup>1)</sup> So z. B. nach den *Acta foundationis Mur.* bei Hergott I, 324 (freilich einer späteren Zeit angehörig): *Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum (praepotentem) fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse.*

<sup>2)</sup> S. o. 1. Abschn. S. 216 f.



gebung Unterstützungen gewähren; durch Arrondirung mit benachbarten Grossgrundbesitzern die Anzahl der mächtigeren Märker in seiner Gemeinde verringern und sich selbst auf solche Weise immer mehr zum allein Mächtigen in der Gemarkung machen.

Aber immerhin stand er doch noch neben andern Markgenossen, die social gleichberechtigt waren, bei allem Unterschied des Vermögens und der wirthschaftlichen Kraft; und leicht war es möglich, dass diese, ihr numerisches Uebergewicht benützend, dem einen Reichen unbequem wurden, ihm nicht nur seine organisatorischen Pläne durchkreuzten, sondern ihn sogar durch ihre Mehrheitsbeschlüsse ausbeuteten, wo in der Markgenossenschaft irgend ein gemeinsames Vorgehen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl versucht wurde.

Wie schwach auch immer diese Aeusserungen eines Gemeingeistes in der Markgenossenschaft jener Zeit sind, wir dürfen sie bei der Einfachheit der Verhältnisse doch nicht unterschätzen; und es ist begreiflich, dass die Grundherren immer mehr mit klarem Bewusstsein des Zieles die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle des markgenossenschaftlichen zu setzen bestrebt waren. Allein und ausschliesslich wollten sie in der Mark zu befehlen haben, wo doch, wenn sie nur wollten, alles ihrer faktischen Macht sich beugen musste.

Vielfach mochte dieser Uebergang der alten Markverfassung in die Hofverfassung auf ganz geordnetem Wege sich vollziehen, wenn, wie das häufig war, durch Verträge das ganze Markgebiet in die Herrschaft eines Grundherrn gekommen war; aber nicht immer ist Zwang und Gewalt dabei vermieden worden, die sich der Natur der Sache nach zunächst gegen Weide und Wald richteten, dann aber auch die Güter selbst nicht unverschont liessen <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Capit. 850, c. 5 (LL. I, 496): Hoc etiam multorum querellis ad nos delatum est, quod potentes ac honorati viri in locis, quibus conversantur, minorem populum depopulentur et opprimant et eorum pascua depascunt; mansiones etiam contra voluntatem privatorum hominum sive pauperum in eorum domibus suis hominibus disperciant, eisque per vim quaelibet

Aber auch wo ein Grundherr nur in fremder Gemarkung Besitz erwarb, machte er auch sofort seine Macht geltend, und verschaffte sich neben dem gemeinen Marknutzen, der ihm nach Massgabe seines Hufenbesitzes in der Mark zustand, noch manche besondere Vortheile<sup>1)</sup>. Den ökonomischen Interessen des Haupthofes wurden auf diese Weise alle Marken dienstbar, in denen der Grundherr Märker war, auch wenn der Haupthof nicht in der Gemarkung lag. Bald erschien das unbebaute Land der Markgenossenschaften als ein ausschliessliches oder doch vornehmliches Object der grossen Grundherren; den Mitmärkern liessen sie einen Antheil an der Nutzung immer mehr nur unter dem Titel eines freiwilligen Zugeständnisses. Diese Umwandlung der Rechtsanschauung oder wenigstens der factischen Uebung des Rechts ist im neunten Jahrhundert schon so allgemein geworden, dass sie vielfach selbst in Formeln Ausdruck fand<sup>2)</sup>.

---

tollant. Unde praecipimus, ut hoc ulterius non fiat, sed unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat. Vgl. auch das Verfahren der Grafen von Linzgau gegen die Ausübung der Marknutzung im oberen Rheinthal durch das Kloster St. Gallen, Tr. Sang. 890, II, 680.

<sup>1)</sup> Vgl. Tr. Sang. 890, n. 680: Notum sit . . . quod fratres de monasterio s. Galli (das in pago Arbunensi lag) in pago Ringouve de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis etc.; preterea in usus monasterii, prout opus erat ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus et inde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per locum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Diese Rechte hatte das Kloster schon seit den Zeiten Ludwig des Frommen.

<sup>2)</sup> Form. Salomonis c. 5 (Rockinger 197): Ut eadem possessio solis regibus hereditario iure subiecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat nisi forte precario. Aehnlich in einer altalamannischen Formel des ausgehenden 9. Jahrh. (Wyss in Mith. der antiqu. Gesellschaft in Zürich, VII, n. 9, S. 32): conventus . . . pro quadam silva vel potius saltu . . . utrum et ceteri cives in eodem lignorum materiaeque caesuram pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc . . . 10 primores de comitatu N., 6 que alii de comitatu N., qui vicinos esse videbantur, diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluvio . . . proprie per-

Durch ihre Wirthschaftsbeamten fingen die Grundherren an, die Marknutzung zu regeln, was die freie Genossenschaft nur zu sehr unterlassen hatte<sup>1)</sup>. Ihre Heerden unterstellten sie nicht mehr den Gemeindegirten, sondern machten von dem Volksrechte Gebrauch, das für grössere Viehbestände eines Gutes eigne Hirten zuließ<sup>2)</sup>. Ueberhaupt aber waren ihre Interessen nicht mehr auf die Erhaltung der alten, auf Gleichberechtigung beruhenden Gemeinschaft, sondern auf ihre Beherrschung gerichtet; und nur zu leicht konnte es ihnen bald gelingen, einen Widerspruch gegen dieses Streben aus den Kreisen der beteiligten Genossen heraus auch rechtlich zu überwinden; waren ja doch die Grafen wie die Vögte, die Vicare und Centenare selbst durchweg schon aus der Klasse der grossen Grundherren genommen, also an der Spitze derjenigen öffentlichen Einrichtungen, welche für die Bewahrung des Rechtszustandes bestanden; und auch den neugebildeten Schöffenbänken gaben die Mächtigsten im Gaue bald ihr eigenes Gepräge; denn auch bei ihrer Besetzung war der Einfluss des Grafen mächtig und die Intervention des Volkes konnte praktisch leicht einer vorzugsweisen Rücksichtnahme auf die Mächtigsten im Gaue gleichkommen, von denen doch die meisten bereits abhängig waren<sup>3)</sup>.

Unter solchen Verhältnissen war für die Grundherren zunächst wohl gar keine Veranlassung, aus dem Markverbände auszuschneiden, in dem gerade sie die grössten Vortheile für ihre Wirthschaft, den stärksten Einfluss auf die Bevölkerung zu gewinnen in der Lage waren. Eine Ausscheidung aus

---

tinere deberent et nullus in eisdem locis aliquem usum habeant nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci, deorsum versus . . . omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illius usum habeant cedendi ligna et materies, saginamque porcorum vel pastum pecorum. Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht II, 158.

<sup>1)</sup> Die obige alamannische Formel fügt daher bei: *Eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos (pagenses) admoneat et conveniat, ne immoderato ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti.*

<sup>2)</sup> Vgl. oben I. Buch, 2. Abschnitt, S. 87.

<sup>3)</sup> Vgl. i. A. Waitz, *Verf.-Gesch.* IV, 328.

demselben wäre mit einem Verzicht auf den Marknutzen verbunden gewesen, der ja doch vornehmlich den grössten Besitzern in der Gemarkung zustand; und die Befreiung vom Flurzwang und genossenschaftlicher Feldweide, die durch Ausscheidung der herrschaftlichen Güter aus der Genossenschaft an der Mark zu erreichen war, konnte doch nur unter der Voraussetzung Werth haben, dass diese Güter für sich einen hinlänglich grossen, zusammenhängenden Complex bildeten, eine Voraussetzung, welche in dieser Zeit in den meisten Fällen durch die organisatorischen Bestrebungen der Grundherren erst zu schaffen war.

Die Grundherren blieben also in jenen Markgenossenschaften, wo sie nur einzelne Güter besassen, einfach Mitmärker, wenn sie auch wegen ihrer wirthschaftlichen und socialen Ueberlegenheit manches Vorrecht und manchen factischen Vortheil genossen<sup>1)</sup>; wo sie einen Haupthof mit einer Anzahl dienender Güter oder wenigstens von diesen eine grössere Menge besassen, machte sich wohl schon das Princip der herrschaftlichen Organisation geltend, welche eine Auseinandersetzung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit der Markgenossenschaft nothwendig machte, ohne doch diese vollständig aufzulösen; es entstanden Gemeinden mit gemischter Verfassung, die theils nach der autonomen Beliebung ihrer freien Genossen, theils nach dem Rechte ihres Herrenhofes lebten, unter sich aber doch eine gewisse Gemeinschaft der Marknutzung aufrecht erhielten<sup>2)</sup>. Und wo endlich die grossen Grundherren entweder das Eigenthum über die sämmtlichen Güter der Gemarkung sich erwarben oder der territoriale Zusammenhang und die Ausdehnung des Herrenlands und der dienenden Güter es gestattete, da trat die Hofverfassung an die Stelle der alten freien Markverfassung, oder sie entstand in den Grenzen

---

<sup>1)</sup> Die zahlreichen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, welche bei Gütern reicher Grundbesitzer zugleich die Berechtigung im Marklande als Pertinenz anführen, bezeugen die Fortdauer dieses Zustandes.

<sup>2)</sup> Vgl. insbesondere die Ausführungen von Maurer. Geschichte der Dorfverfassung I, S. 12 f., 79 f. und von Gierke. Genossenschaftsrecht I, S. 202 f.

der bisherigen Markgemeinde. Nur im letzten Falle lässt sich also von einer Ausscheidung der Grundherrn aus der Markgenossenschaft sprechen und es ist leicht begreiflich, dass diese mehr die grossen Markgenossenschaften des Gaues und der Cent, als der Dorfschaften betraf; denn nur selten hatten diese ein so grosses Gebiet, dass innerhalb desselben sich ein neues geschlossenes Territorium grundherrlicher Villen mit dem nöthigen Umfang bilden konnte<sup>1)</sup>. Durch Erwerbung der Jagd, der Fischerei, des Mühlenrechts — alter markgenossenschaftlicher Rechte — besonders aber durch die Einforstungen<sup>2)</sup> ist hierzu meist der erste Schritt gemacht worden. Die Ausbildung des Sallands, die Abrundung der einzelnen Güter und des gesammten Besitzes der Grundherrschaften, die Entwicklung des Villicationssystems, die Hufentheilung und die Aenderung des Feldersystems haben dann diese Ausscheidung wesentlich begünstigt. Aber erst mit der politischen Immunität der Grundherrschaften, die sich als letzte Consequenz aus dem Uebergewicht in der Markgenossenschaft, aus dem Seniorat und der Vassallität ergab, trat auch der herrschaftliche Verband in entscheidender Weise an die Stelle des ungleich loseren und daher auch weniger leistungsfähigen und weniger werthvollen Verbands der freien Markgenossenschaft, und hat dann zur Bildung jener hofrechtlichen Genossenschaften Veranlassung gegeben, für welche die Quellen erst in der folgenden Periode reichlicher fliessen.

Mit der socialen Ueberlegenheit, welche auf diesen Wegen die grossen Grundherrn im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts gewannen, ist dann auch die politische Organisation angegriffen und einer gründlichen Umgestaltung entgegengeführt worden. Zwar die socialen Veränderungen in der engsten Markgenossenschaft der Dorfgemeinde oder des Hofsystems hatten keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ordnung der öffentlichen Gewalt, da diese sich ja jener engsten socialen Kreise nicht als Organ bediente. Aber schon in der Hundertschaft, dem

1) Vgl. Sohm, Reichsverfassung I, 207 ff. 231.

2) Das Nähere hierüber im 3. und 4. Abschnitt.

untersten Organ der politischen Verwaltung für Rechtspflege, Polizei und Heereswesen war das anders. Hatte sich erst im Kreise der Genossen der eine oder andere zu hervorragendem Grundbesitz und zu Herrschaft über viel dienendes oder abhängiges Volk emporgerungen, oder war ein grosser Grundherr durch Erwerb von Gütern und Genossenrechten in die Gemeinde hineingewachsen, so lenkten sich fast unwillkürlich auf diese die Stimmen der Markgenossen bei der Wahl des Centenars<sup>1)</sup>. Und war er etwa auch noch Herr der Centalmende geworden, die ganze Hundertschaft also mit dem Gebiet seiner Grundherrschaft identisch, dann fehlte diesem Organ einer freien Selbstverwaltung des Volks jeder Halt und immer mehr drängte das ganze Verhältniss nach einer durchgreifenden Umgestaltung der Befugnisse. Am raschesten und entschiedensten vollzog sich dieser Uebergang da, wo einzelne besonders reiche Grundherrn eine solche sociale und ökonomische Ueberlegenheit in einem ganzen Gau erwarben. Es war ihnen bald ein Leichtes, das Grafenamt zu erlangen und dieses mit ihrer Grundherrschaft in so innige Beziehung zu setzen, dass sie im Laufe der Zeit wie von selbst in Eins verschmolzen; oder sie erhielten die Immunität von der öffentlichen Gewalt und setzten dann sich selbst und ihre Vögte an die Stelle der Grafen; in beiden Fällen ist das alte politische Gaugrafenthum zersetzt, ist die öffentliche Gewalt eine grundherrschaftliche geworden<sup>2)</sup>.

Und es muss betont werden, dass die Politik der fränkischen Könige, die Grundsätze nach welchen bei Besetzung der öffentlichen Aemter vorgegangen wurde, im Ganzen diesem

---

<sup>1)</sup> Zwar hatte das Capit. Aquisgr. 809 (LL. I, 156) c. 11 vorgeschrieben: *Ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabini, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituentur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo; eligantur mansueti et boni.* Aber doch zeigen viele Capitularien den Centenar ebenso wie die andern Amtleute durchaus von den herrschaftlichen Neigungen des Grossgrundbesitzers beseelt; vgl. Capit. 808 c. 3; 811 c. 3 oben S. 250; Capit. 811 c. 2; 847 c. 22 unten S. 276. Selbst erblich scheint die Stelle schon in einzelnen Fällen z. B. Tr. Frising. Ib, n. 404. Vgl. Waitz III, 333.

<sup>2)</sup> Vgl. Walter, Rechtsgeschichte § 183.

Streben der grossen Grundherrschaft nach Aneignung der öffentlichen Gewalt durchaus nicht entgegen waren. Schon unter den Merowingern galt der Grundsatz, dass der Richter nur aus der Provinz und dem Gau genommen werden solle, wo er seinen Besitz hatte<sup>1)</sup>; das beförderte natürlich die Wahl grösserer Grundbesitzer, gegen welche alle Ansprüche besser als gegen wenig Besitzende geltend gemacht werden konnten. Aber auch Karl der Grosse und seine Nachfolger haben bei der Besetzung der Grafenämter doch wenigstens auf angesehene und mächtige Familien Rücksicht genommen und wenn auch das Amt regelmässig nur auf Lebenszeit übertragen war, ja wegen Untreue, Verbrechen oder Nachlässigkeit entzogen werden konnte, so ist doch davon immer seltener Gebrauch gemacht worden. Vielmehr ist es immer häufiger vorgekommen, dass einzelne Familien sich in den erblichen Besitz der Grafenämter setzten und damit die Verschmelzung derselben mit den sonstigen grundherrschaftlichen Befugnissen besiegelten<sup>2)</sup>.

Zu dem allgemeinen Einflusse, den ein Grundherr durch gleichzeitige Amtsführung in Hundertschaft oder Gau erwarb, traten noch manche andere Vortheile des Amtes bestimmend für dieses Bestreben der Grossen nach den Aemtern auf. Dem Grafen fiel nach altem Beamtenrechte eine Quote der Friedensgelder zu<sup>3)</sup>, und die Erhebung der Gerichtsgelder und anderer königlicher Einkünfte, mit denen er betraut war, blieb sicherlich auch nicht ohne materiellen Vortheil. Dazu kam nun aber, dass der Graf regelmässig königliches Gut als Belohnung für den Dienst erhielt, den er als öffentlicher Beamte leistete; ja die Grafschaft ward bald selbst mit festem

---

<sup>1)</sup> Ed. Clotachar. II, 614 c. 12 (LL. I, 15) Ut nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, iuxta legis ordinem debeat restituere.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. III, 328 ff. und oben S. 231.

<sup>3)</sup> Bei den Baiern bezog der iudex  $\frac{1}{9}$  der Composition L. Baj. XIII, 2, 3; nach Cap. 783 c. 5 (LL. I, 46) gehört ihm  $\frac{1}{3}$  der Friedensgelder.

Landbesitz ausgestattet<sup>1)</sup> und damit die persönliche wie sachliche Herrschaft der Grafen noch beträchtlich erweitert.

Indem dann die Grafen auch die Ableistung jener persönlichen Dienste zu befehlen und zu überwachen hatten, welche jeder Freie dem König und dem Reiche leisten musste, den Heerdienst, den Wachdienst und Baudienst sowie die öffentlichen Führen, hatten sie auch leicht Gelegenheit, diese für wirkliche oder vermeintliche Zwecke des Grafenamts und des Grafenguts in Anspruch zu nehmen; selbst eine Verfügung der Grafen über die heerbannpflichtige Mannschaft ihres Gaus für ihre eignen Streitigkeiten ist dieser Zeit nicht immer fern gelegen<sup>2)</sup>.

Solch eigenmächtiger Gebrauch der Amtsgewalt, wie er wohl allgemein vorkam, hat bei den kleinen Freien gar bald das Gefühl erwecken müssen, dass nur der sicher vor Bedrückung und Willkür blieb, der sich dem Grafen oder dem Centenar, dem Immunitätsherrn oder seinem Vogte commendirt und sein Besitzthum ihnen aufgetragen hatte. Man wählte eben das kleinere Uebel der Minderung persönlicher Freiheit, um dem grösseren Uebel der Verarmung zu entgehen, das diejenigen bedrohte, welche den ungleichen Kampf mit der ökonomischen Ueberlegenheit und der amtlichen Gewalt der Grundherrschaft aufnahmen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Beispiele bei Waitz IV, 141.

<sup>2)</sup> Gegen solche Missbräuche wenden sich die Könige häufig genug: Capit. 803 c. 17 (LL. I, 121): *Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea et coniectum ullum vel residuum eis resolvant (ne solvant?) excepto servitio quod ad regem pertinent et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. Capit. de villis c. 11: Ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes, super homines nostros atque in forestes forenses?) nullatenus prendat.*

<sup>3)</sup> Ausser den oben S. 245, 250 angeführten Stellen vgl. noch Capit. 811 c. 2 (LL. I, 168: *Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. Cap. 813 c. 22 (LL. I, 190): Ut comites vel vicarii aut centenarii sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant, sed quisque hoc comparare voluerit, in publico placito coram episcopo fiat. Capit. 816 (LL. I, 196) c. 3:*



Schliesslich brachte das Amt auch mit dem Könige in nähere Verbindung und manch besonderer Nutzen, manche Förderung der specifischen Interessen der grossen Grundherrn konnte daraus erwachsen. Die Verleihung von Königsgut, abgesehen von den Amtsbeneficien, war für die Grafen und Reichsbeamten ungleich leichter zu erreichen; sie waren in der Lage, dem Könige manchen besonderen Dienst zu leisten, seine Einkünfte zu mehren<sup>1)</sup>; ja er war zum guten Theile von ihren Diensten abhängig, besonders in Austrasien, wo es erst galt, einen festen Reichsverband auf Grundlage des Beamtenthums herzustellen<sup>2)</sup>. Aber auch die Zugänglichkeit des unmittelbaren Königsdienstes, die Aufnahme in die *Trustis*, als Kronvassall etc. war dadurch sehr erleichtert und gab dann wieder Gelegenheit, Aemter und Güter zu erhalten<sup>3)</sup>.

Der Abschluss dieser ganzen Bewegung, die Erwerbung der Immunität war darnach nur eine rechtliche Anerkennung einer längst vorhandenen Thatsache. Schon war der Zustand vorbereitet, wornach alle, die in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Grundherrn als Schutzhörige oder Leibeigene (*coloni*, *servi*, *mancipia casata* und *non casata*) standen, vom Standpunkte der Grundherrn aus als eine geschlossene

*comites vero non semper pauperes per placita premere debeant*. Auch erzählt eine Urk. von 803—810 (Chabert, Bruchstück einer österr. Rechtsgeschichte III, 126) von dem Istrianer dux Joannes: *Postquam devenit in ducatu, ad suum opus istos solidos (Fiscaltribut) habuit et non dixit iustitia palatii fuisset . . . divisit populum inter filios et filias vel generem suum*. Vgl. auch Hüllmann, Stände 215; Maurer, Einleitung S. 210; Waitz IV, 284 ff.

<sup>1)</sup> Mon. Boic. 899 I, 351 schenkt K. Arnulf Güter an einen Vassallen des Grafen Luitpold ob *augmentum mercedis nostrae*.

<sup>2)</sup> Die Grafen waren mit der Erhebung von Abgaben und der Aufsicht über dieselben betraut; Capit. Ticin. 801 c. 13 (LL. I, 85); Aquisgr. 817 c. 11 (I, 212). Aufsicht über die Münze, Zölle, Zinse etc. vgl. Waitz IV, 144. Aber auch als Verwalter königlicher Güter kommen sie vor z. B. Vita Hludov. c. 3 (SS. II, 610) ein Graf als *villarum suarum provisor*.

<sup>3)</sup> Beispiele einer Vertheilung von Geld und Land unter die Königsdiener: Ann. Lauresh. 796 (SS. I, 182) Einhard 796 (ib. 183): *Carolus reliquam partem thesauri, (quem Ericus dux Foroiuliensis . . . regi de Pannonia detulerat) inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit*.

Masse erschienen, auf deren persönliche Hingabe sie rechnen könnten. Mochten sie auch im Uebrigen in den verschiedensten Verbindungen zur öffentlichen Gewalt und zur Markgenossenschaft stehen, so war doch das nächste und engste Band das der Grundherrlichkeit und persönlichen Ergebenheit. In den verschiedensten öffentlichen Angelegenheiten, beim Heerbann, bei den öffentlichen Abgaben und dgl., bei Gericht und ungeboten Ding machte sich das geltend; der Grundherr vertrat immer die Seinigen gegenüber den Beamten und die öffentliche Gewalt gegenüber den Seinigen. Und zwar konnte er diese viel wirksamer zur Geltung bringen als der bloss auf die Erträgnisse eines Amtsbeneficiums angewiesene Graf, da jenem durch die ökonomische Ueberlegenheit Zwangsmittel zu Gebote standen, über welche dieser nicht verfügte.

Das tritt zunächst deutlich hervor im Seniorate, das seinen administrativen Schwerpunkt in der Heeresverfassung, seinen ökonomischen in der Grundherrschaft hatte. Mit der im Jahre 847 <sup>1)</sup> erfolgten Verallgemeinerung des Seniorats ist nur anerkannt, dass eine andere Organisation als die auf der Grundherrschaft beruhende nicht mehr möglich war; und mit der im 9. Jahrhundert schon reichlich verliehenen Immunität an geistliche und weltliche Grundherrschaften hat das Reich die Verwaltung vollends den grossen socialen Mächten auszuliefern begonnen.

---

### Dritter Abschnitt.

#### Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung <sup>2)</sup>).

Am Schlusse der Merowingerzeit ist der deutsche Boden doch gewiss schon zum grossen Theil einer Herrschaft unter-

---

<sup>1)</sup> Hlotharii, Hludowici et Caroli conventus ad Marsnam, Adnunciatio Karoli c. 2 (LL. I, 395) Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniore qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Schon die ältern karolingischen Kapitularien hatten das Seniorat sehr begünstigt, vgl. Divisio imperii §17 c. 9 (LL. I, 199).

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. meine „Ausbildung der grossen Grundherrschaften in

worfen, welche auch volkswirtschaftlich werthvoll war, da sie irgendwelche Nutzung desselben als ihr Ziel auffasste.

Freilich war das noch lange nicht überall die Herrschaft des Privateigenthums, die einen sorgfältigeren Bodenbau oder auch nur eine durchweg beträchtliche Ausbeutung der Naturkräfte mit Nothwendigkeit im Gefolge gehabt hätte. Vielmehr ist es auf weiten Strecken eine Herrschaft gewesen, die nur dazu diente, andere von der beliebigen Nutzung des Bodens auszuschliessen oder wenigstens Mass und Art fremder Nutzung vorzuschreiben und nach eigenem Interesse einzuräumen<sup>1)</sup>; in sehr beschränktem Umfang bestand daneben jene energischere Grundherrschaft, die im ausschliessenden Sondereigenthum den Impuls zu eigentlicher Bodenbestellung und zu wirtschaftlicher Betriebseinrichtung empfand. Ueber grosse Güter und weite Strecken öden und Waldlands verfügten der König und sein Fiskus als Eigenthümer; viel gehörte den Herzogen und Fürsten der einzelnen Stämme, vorab den bairischen Herzogen, die zweifellos die grössten Grundeigenthümer in ihrem Lande waren. Auch sie verfügten über wüstes Land in weitem Umfang, bereicherten sich durch erbloses und confiscirtes Gut und übten überhaupt in ihrem Lande so ziemlich die Hoheitsrechte des Königs aus<sup>2)</sup>. Theile, aber nicht beträchtliche standen im Eigenthum der Adelsklasse, bei den nördlichen Völkern und zum Theil bei den

---

Deutschland während der Karolingerzeit“ in Schmoller's staats- und social-wissenschaftlichen Forschungen I, 1. 1878.

<sup>1)</sup> Die Nobiles de Fagen besassen 750 (Meichelb. I a, 49) bei Erching amplissima tum prata tum pascua plane inculta. 763 (Mon. Boic. IX, 7) verfügt Reginbert über den pagus desertus quem Walhogoi appellamus. 769 (ib. 9) schenkt Tassilo den locus Inticha quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem atque inhabilem esse cognovimus. So wird auch in Ried Cod. Ratisb. 810 S. 10 ein Gebiet infra ipsum heremum tradirt, dessen Grösse bestimmt ist: parte meridiana miliaria 3. aquilone miliaria 2; vgl. oben 3. Abschn. S. 97. 100 und I. Abschn. S. 215.

<sup>2)</sup> Die Güterconfiscation von Kapitalverbrechern wurde in Baiern ausgedehnt durch die Beschlüsse des Dingolfinger (769) und Neuchinger (771) Concils. LL. III, 459 und 464 vgl. Riezler, Geschichte Baierns S. 120, 158 ff.

Baiern noch dem Stammesadel gehörig, bei Alamannen und Franken jenem neueren Adel, der sich durch Königsgunst und Dienst, sowie durch Reichthum emporgehoben hatte, den Grafen und sonst hervorragenden Familien; und auch sie haben vielfach wüstes Land in ihrer Herrschaft.

Die Kirche und die Klöster hatten es in Deutschland bis dahin nur vereinzelt zu grösserem Eigenthum gebracht: zum Theile sind sie selbst im Eigenthum der Krone, der Herzoge oder einzelner weltlicher Grossen.

Das Privateigenthum der einfachen freien Leute ist zwar schon allenthalben durchgedrungen, aber doch vielfach zersplittert, in vielen Händen vertheilt und auch im Ganzen nicht beträchtlich. Grosse Theile des deutschen Bodens stehen als Markland den Markgenossenschaften zu: verhältnissmässig wenig mehr als Gau- und Centalmende; dagegen doch sehr viel als Almende der Dörfer und Bauerschaften, die mit dem Ausbau im Stammlande und der Vermehrung der Wohnorte so beträchtlich an Zahl zunahmen. Zwischen ihren Gemarkungen breitet sich dann noch in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung herrenloses Land aus, das weder von königlichem noch herzoglichem Eigenthumsrechte noch von privater Grundherrschaft ergriffen ist.

In diese Zustände brachte nun die karolingische Zeit die grossartigsten Veränderungen, wie sie zum Theil schon durch die grossen Verschiebungen der socialen Verhältnisse angezeigt sind, zum Theil aber ihre Quelle in politischen, kirchlichen und wirthschaftlichen Vorgängen haben<sup>1)</sup>.

Vorab die königliche Grundherrschaft erhält eine Ausdehnung in Deutschland, wie sie zur Zeit der Merowinger auch nicht annähernd vorhanden war. Schon als Hausmeier waren die Pipiniden im salischen und ripuarischen Franken, besonders zwischen Maas, Mosel und Rhein reich begütert<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. meinen Versuch, die Zahlenangaben der Urkunden für eine Aufhellung der Grössenverhältnisse und der Vertheilung des Grundbesitzes in der Karolingerzeit zu verwerthen in „Ausbildung der grossen Grundherrschaften“ S. 25 - 42.

<sup>2)</sup> Vgl. Bonnel, die Anfänge des karolingischen Hauses in Jahrbüchern der deutschen Geschichte 1866. Waitz, II. 257 ff. IV, 119.

Aber doch sicherlich erst mit Erwerbung der königlichen Würde hat sich ihr Besitz in anderen Gegenden Deutschlands eingestellt und so gemehrt, dass bis zum Schlusse der Karolingerperiode 176 grosse Kammergüter gezählt werden können, von denen 83 auf Franken, 50 auf Alamannien, 21 auf Baiern entfallen, während 12 in Thüringen, und je 5 in Sachsen sowie im südlichen Lande der Friesen gelegen waren<sup>1)</sup>. Und auch diese Zahl scheint noch viel zu niedrig gegriffen, wenn wir die Resultate der Provinzialgeschichtsforschung berücksichtigen, die beispielsweise für Württemberg allein königliche Güter an 31 Orten<sup>2)</sup> und für Oesterreich sogar an 150 Orten zählt<sup>3)</sup>, ungerechnet die grossen Bannforste, welche die Karolinger gleichfalls schon als werthvolle wirthschaftliche Objecte zu nutzen wussten.

Die Ursachen dieser grossen Ausdehnung des Kronguts stehen in engstem Zusammenhang mit der verstärkten Geltendmachung der königlichen Gewalt selbst. Zunächst sehen wir sie in einer energischen Behauptung des Königsrechts auf herrenloses Land. Wohl war auch schon in der ältern fränkischen Zeit dieser Grundsatz nicht bloss bekannt, sondern zweifellos auch geübt<sup>4)</sup>. Aber nur in Neustrien, wo die Merowinger eine bessere Centralverwaltung und eine intensivere Ausübung königlicher Rechte durchgeführt hatten, fand dieses Recht auch schon umfassende Anwendung. Bei dem losen Staatsverbände, in welchem die östlichen Länder zum Franken-

---

<sup>1)</sup> Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Aufl. 1830 S. 57 ff. In seiner „Finanzgeschichte des Mittelalters“ hatte Hüllmann 123 urkundlich in der Karolingerzeit vorkommende Reichsdomänen verzeichnet. Ein Verzeichniss dieser Besitzungen auch bei Ideler, Leben Einhards I. 249 ff.

<sup>2)</sup> Stälin, wirtemb. Geschichte I, 344.

<sup>3)</sup> Chabert, Bruchstücke einer österreichischen Rechtsgeschichte in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften in Wien III, 143 ff. Auffallend gering an Zahl sind die karolingischen Kammergüter in Tirol; die abgelegenen Gebirgsthäler lagen auch dem königlichen Einflusse fern; Chabert a. a. O.

<sup>4)</sup> Maurer, Einleitung S. 113; s. o. I. Buch, 3. Abschn. S. 93 und II. Buch, 1. Abschn. S. 212.

reiche standen, war daran nicht zu denken. Auch zeigt die Thatsache, dass sowohl die Volksherrzoge als die Grossen bei den Alamannen und Baiern wiederholt über Wildniss verfügen, hinlänglich, dass man von einer durchgreifenden Verwirklichung dieses Grundsatzes noch weit entfernt war.

In der Karolingerzeit aber sehen wir denselben in ausgedehnter Anwendung. In Septimanie<sup>1)</sup> wie in Pannonien<sup>2)</sup> und Karantanien, aber auch im innern Deutschland, im Buchenwalde<sup>3)</sup>, in Thüringen und Sachsen ist er geübt worden und hat dem königlichen Fiskus grossen Länderzuwachs gebracht. Ja es scheint sich die königliche Gewalt auch schon an der Gau- oder Centalmende vergriffen und diese dem Fiskus einverleibt zu haben<sup>4)</sup>.

Besonders sind die Bannwälder und Königsforste zahlreich, welche in Anwendung des Königsrechts auf herrenloses Land der Herrschaft und Nutzung des Königs unterworfen worden sind. Etwa 15 grosse Waldgebiete, darunter das Wasgaugebirge, der Spessart, der Steigerwald. Theile des Harthgebirgs in der Rheinpfalz, des Idar- und Hochwaldes und des Harz standen als Bannforste in königlicher Verfügung. Andere grosse Waldungen im Dreieicher Wildbann (nördlich des Main), im Odenwalde, im Soon- und Westerwalde, der Nürnberger und Weissenburger Reichswald u. a. gehörten zu karolingischen Königsgütern<sup>5)</sup>.

Zu dem Gütererwerb durch Inanspruchnahme von herrenlosem und wüstem Lande für den königlichen Fiskus trat

---

<sup>1)</sup> Urk. Ludwig d. Fr. 814 Sickel II, 94; 815 ib. II, 95; 823 ib. II, 143

<sup>2)</sup> Urk. Ludwig d. D. 863 Mon. Boic. XI, 121.

<sup>3)</sup> Urk. Pipins n. 753 C. Fuld. 5: Urk. Karls d. Gr. 778 Wenk II b., n. 5; 781 C. Fuld. 72: 811 ib. 261; 813 Wilmanns Kaiserurk. I, 3; vgl. i. A. Roth, Benef. W. S. 69 f. und oben I. Abschn. S. 212.

<sup>4)</sup> Vielleicht ist das Kloster Kempen auf solchem Grunde errichtet oder damit ausgestattet worden. wie das aus der Urk. Ludw. d. Fr. 833 Mon. Boic. 28 a., n. 15 hervorzugehen scheint, durch welche das Kloster den übrigen Fiskalgütern gleichgestellt wird: *pagenses eiusdem loci res eiusdem monasterii non quemadmodum nobis proprias sed sicut suas, quas possidebant defensatas atque provisatas esse debere, dicebant.*

<sup>5)</sup> S. i. A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums 1872 I, 56 ff.

dann ein häufig geübtes in vielen verschiedenen Fällen zur Anwendung kommendes Confiskationsrecht<sup>1)</sup>. Schon in der Merowingerzeit war Königsgut vielfach bei Unterwerfung von Völkerschaften auf diese Weise gewonnen; die Karolinger bereicherten sich in Alamannien<sup>2)</sup>, Thüringen<sup>3)</sup> und Sachsen<sup>4)</sup>: besonders aber in Baiern fielen dem königlichen Fiskus mit der Entsetzung der herzoglichen Familie durch Confiskation ihrer Hausgüter mindestens 18 beträchtliche Besitzungen zu<sup>5)</sup>. Auch später ist bei Hochverrath und einigen bürgerlichen Verbrechen<sup>6)</sup> allgemeine Vermögensconfiskation oft geübt worden; und ebenso waren die häufigen Streitigkeiten über die Thronfolge oft Veranlassung, das Vermögen der Parteigänger des unterliegenden Prätendenten zu confisciren<sup>7)</sup>.

Auch die Secularisationen, von Karlmann inaugurirt, besonders aber von Pipin und dann wieder von den späteren Karolingern geübt, haben der Krone viel Grundbesitz hinzugefügt. Doch muss besonders für die Verhältnisse in Deutschland berücksichtigt werden, dass die secularisirten Güter fast durchweg als Beneficien wieder verliehen wurden, also doch nur einen mittelbaren Zuwachs zu den Gütern der Karolinger bedeuteten. Und auch davon abgesehen, ist die Secularisation doch vornehmlich gegen gallischen Kirchenbesitz angewendet worden, während die deutschen Bisthümer und Stifter wohl

---

<sup>1)</sup> Capit. Aquisgr. 809 c. 1; LL. I, 155; Cap. Aquisgr. 817 c. 11; LL. I, 212. Pact. Tusiace. 865 c. 3; LL. I, 501; vgl. u. A. Roth, Benef. W. S. 424 f.

<sup>2)</sup> Dipl. Car. 790 Bouq. V. 753 Tempore genitoris nostri Pipini — seu et avunculi nostri Carlomanni res aliquae in ducatu Alemanniae fisci ditionibus redactae fuerunt. S. a. Fredeg. Contin. c. 115.

<sup>3)</sup> Ann. Nazar. 786 LL. I, 43 possessiones vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur.

<sup>4)</sup> S. o. 1. Absch. S. 212.

<sup>5)</sup> Quitzmann, die Rechtsverfassung der Baiwaren S. 80 f. Riezler, Gesch. Baierns I, 178.

<sup>6)</sup> Beispiele beim Incest, bei Fleischesverbrechen der Nonnen, Verwandtenmord, Tödtung eines Grafen bei Roth I. c. 425; s. a. Urk. Karls 807, Beyer n. 15.

<sup>7)</sup> Beispiele aus den Jahren 834, 860, 869 bei Roth I. c.

nur den generellen Verfügungen des Capit. Liftinense 743 und späterer unterlagen, aber keine gänzliche Entziehung ihrer Güter zu erleiden hatten, wie das beispielsweise mit den Bisthümern Rheims, Auxerre, Vienne, Langres, le Mans u. a. geschah<sup>1)</sup>. Viele Fälle jedenfalls, in welchen Kirchengut zum Fiskus gezogen wurde, stellen sich mehr als Uebergriffe einzelner Fiskalverwaltungen, denn als eigentliche Secularisation durch die Königsgewalt dar, und sind dann wohl auch zumeist durch diese selbst wieder sanirt, die Güter zurückgegeben worden<sup>2)</sup>.

Einen sehr bedeutenden Zuwachs ihrer Macht erhielten die Karolinger aber auch in Deutschland durch die im 9. Jahrhunderte immer bestimmter geltend gemachte, immer häufiger geübte Gewalt über die Temporalien der Kirche, welche sich bald zu einem Eigenthumsrecht der Krone am Reichskirchengute entwickelte. Auf dieser Grundlage verfügten sie nicht bloss mehr über die sog. königlichen Klöster, sondern auch über die Güter der Bisthümer, Abteien und Stifter, ja über den Gesamtbestand dieser kirchlichen Anstalten und vermehrten theils ihren Grundbesitz unmittelbar, theils steigerten sie dadurch die Renten des königlichen Fiskus aus Grund und Boden<sup>3)</sup>.

Und endlich ist den Königen auch durch Uebertragung und Schenkung, besonders durch letztwillige Verfügung manches Stück Land zugefallen<sup>4)</sup>.

Dagegen hat das Krongut allerdings auch in dieser Periode vielfache Verminderung erfahren. Schenkungen an die Kirche und an weltliche Grosse sind auch unter den Karolingern nicht eben selten; ja unter Ludwig d. Fr. haben die ersteren sogar eine bedenkliche Höhe angenommen<sup>5)</sup>. Daneben sind

---

<sup>1)</sup> Roth, Benef. W. 337 ff.

<sup>2)</sup> So Urk. 816 Mon. Boic. 31 a., n. 13; 823 ib. n. 19.

<sup>3)</sup> S. i. A. Ficker über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 72, S. 101 ff.

<sup>4)</sup> Mon. Boic. 837, 28, a. p. 32. Bouquet 814 VI, 462; 817 ib. 501.

<sup>5)</sup> Es beziehen sich zwar von den bei Sickel verzeichneten 251 Urkunden Karls d. Gr. 36 auf Schenkungen an die Kirche in Deutschland; von 392 Urk. Ludwigs d. Fr. nur 32; aber die ersteren verfügen, abgesehen von geschenkten Zehnten und einzelnen Nutzungen (Fischerei, Wald-



die Beneficien und die prekarische Landleihe gerade in dieser Zeit in ausgedehntester Uebung. Gar vieles, was die Karolinger an Grundbesitz auf den oben geschilderten Wegen in ihre Gewalt bekommen hatten, ist dadurch sofort wieder ihrer Verfügung entzogen, für die Wirthschaft ihres Fiskus verloren worden. Denn obgleich durch die beneficiarische Verleihung das Eigenthum nicht verloren ging, ist doch regelmässig der Genuss der Güter auf die Beliehenen ganz übergegangen; die Könige erhielten wohl einen Machtzuwachs durch die persönliche Ergebenheit des Beliehenen, aber sie sahen sich doch immer in ihrem Besitzstande geschmälert.

Ein gleiches gilt von den weiten herrenlosen Strecken, über welche die Könige als Eigenthümer verfügten; indem sie dieselben in den Dienst der Landescultur stellten, und ihre colonisatorischen Bestrebungen durch Verleihung derselben in Königshufen an neue anziehende Bebauer verfolgten, hörten sie regelmässig auch sofort auf, weiter über diese Güter zu verfügen; ja es ist wohl vielfach sofort hier ein System neuer Erbgüter der Colonisten daraus entstanden<sup>1)</sup>.

Zudem zeigt sich in der Karolingerzeit schon eine entschiedene Tendenz nach Erblichkeit der Beneficien<sup>2)</sup>; die Uebung des früher unbestrittenen Thronfallsrechts stiess um so mehr auf Schwierigkeiten, je mehr die späteren Karolinger

---

nutzung etc.), doch nur über cca. 70 grössere und kleinere Güter, darunter 14 ganze Villen, während die letzteren gegen 600 Güter, darunter 12 ganze Villen betreffen, ungerechnet jene Güter, in deren Besitz der Kaiser die Kirche nur bestätigte.

<sup>1)</sup> Wie es in der Urk. Ludw. d. D. 863 Mon. Boic. XI, 121 heisst: *qualiter avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem.*

<sup>2)</sup> Beispiele v. 834 Sickel II, 184, 839 Mon. Boic. 28 a., n. 22: 856 C. Laur. I, 23. Der ganze Vorgang sehr gut erklärt bei Roth, *Benef. W.* 419 ff. Waitz IV, 174. Für Baiern vgl. *Conc. Dingolf. c. 8* (LL. III, 460): *De eo quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Baiuvarios, hoc constituit ut permaneret et esset sub potestate uniuscuiusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi et haec firma permaneret: ita constituit.*

in ihren eignen Streitigkeiten um das Reich auf die Hingebung der Grossen rechnen mussten und je mehr diese sich schon eine entscheidende Mitwirkung bei allen wichtigen Regierungsacten zu erringen verstanden haben. Ja, es ist bald nicht mehr dabei geblieben, dass die Könige die Beneficien und Lehengüter wohl oder übel bei den Familien belassen mussten, welche sich mit Kraft auf denselben zu behaupten wussten. Vieles Krongut ist in späterer Karolingerzeit geradezu durch Usurpation der Grossen verloren gegangen, ohne dass es gelang, solch offenbarer Rechtswidrigkeit mit genügendem Nachdrucke entgegenzutreten und das Krongut auch der Krone zu wahren<sup>1)</sup>.

Nicht minder hat zur Schmälerung des Königsgutes der Umstand beigetragen, dass es immer mehr zur Regel wurde, die Aemter, besonders das Grafenamt, mit Grundbesitz auszustatten. Zwar sind auch hiefür nicht selten Kirchengüter verwendet worden; aber doch hatte das Krongut zumeist diese neue Last zu tragen, sei es, dass unmittelbar Landbesitz des Königs dazu gegeben werden musste, oder dass das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute dadurch eine Schmälerung an Bestand oder Ertrag erfuhr<sup>2)</sup>.

So darf es nicht Wunder nehmen, wenn am Schlusse der Karolingerzeit das Krongut wieder beträchtlich gemindert erscheint. Denn immer häufiger im Laufe der anderthalb Jahrhunderte sind die Veranlassungen geworden, aus denen Grundbesitz vergeben oder wenigstens die Nutzung desselben ändern überlassen werden musste; immer seltener dagegen bot sich Gelegenheit zu reichem Neuerwerb. Und selbst wo solcher erzielt wurde, diente er doch vorwiegend dazu, um sofort als Beneficium, zur Ausstattung des Grafenamts oder zur Erwerbung sonstiger Vortheile für Krone und Regierung wieder hingegeben zu werden.

Gleichzeitig mit dem Kron- und Hausgute der Karolinger begann auch das Eigen- und Lehengut der Grossen des Reiches sich

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben 2. Abschnitt S. 277. Meine „Grundherrschaften“ S. 70.

<sup>2)</sup> Vgl. oben 2. Abschnitt S. 276.

zu mehren. Rodung von Wildniss und Markland, Auftragung des kleinen Eigenthums der gemeinen Freien, Erwerb des Eigenthums an Markgründen und ganzen Gemarkungen, aber auch manche Gewaltthätigkeit gegen Schwache waren die regelmässigen Ursachen solcher Concentration der Herrschaft über Grund und Boden. Dazu kam dann als besonders bedeutsame Verstärkung dieser Tendenz die Ausbildung des Instituts der königlichen Beneficien und die Ausstattung der Aemter mit Grundbesitz, welche fast ausschliesslich denen zufielen, die an sich schon durch grösseren Besitz sich ökonomische und sociale Ueberlegenheit zu verschaffen gewusst und sich dadurch zur Durchführung der karolingischen Verwaltungsorganisation unentbehrlich gemacht hatten. Auf diesen Wegen dehnten die Grossen des Reiches ihre Grundherrschaft auf Kosten des Krongutes aus, zogen auch manches in unberechtigter Weise aus den Gütern des königlichen Fiskus an sich und wussten überdiess durch königliche Schenkungen diese ihre Position noch mehr zu festigen. Im 9. Jahrhundert <sup>1)</sup> ist denn auch die Erscheinung

---

<sup>1)</sup> In den St. Gallner Urkunden des 8. Jahrh. treten nur zwei Familien der Lantbert und Pertold mit grossem Besitze auf; im 9. Jahrh. mehren sich rasch die Beispiele. 806 (Tr. Sang. 190) hat Isanbard Grundbesitz an 6 Orten; 815 (ib. 215) Hadupert an 6 Orten; Graf Cadaloh 817 (ib. 228) an 15 Orten; Immo 827 und 830 (ib. 307, 333) an 13 Orten; Volvini 838 (ib. 375) an 7 Orten; Adalhart 843 (ib. 366) an 8 Orten; der Levite Adalhelm 865 (ib. 511) an 8 Orten; dazu besitzt er Klosterlehen an 11 Orten.

In den Weissenburger Traditionen begegnen wir 774, n. 63 einer Schenkung von Gütern an 18 Orten, die mit 200 sol. zurückgelöst werden kann; 774, n. 61 an 6 Orten mit 20 mancipia; 774, n. 53 an 22 Orten mit 96 mancip.; 784, n. 60 an 22 Orten; 787, n. 62 an 8 Orten; von einem Grundherren werden in den Jahren 774—788, n. 71—73 Güter an 13 Orten mit 75 mancip. geschenkt. 791, n. 128 eine Schenkung an 23 Orten u. s. f.

Die Lorscher Traditionen bieten an solchen Beispielen 770, n. 11 eine Schenkung an 5 Orten mit 7 mancip.; 786, n. 12 an 16 Orten; 787, n. 13 von 30 Hufen und 55 mancip. 790, n. 14 in 2 Gauen mit 64 mancip. 791, n. 2257 werden an 12 Orten nebst einigen anderen Gütern 4 Salnhufen, circa 26 Mansen und Zinshufen, 89 mancip. geschenkt; 793, n. 3522 an 10 Orten, darunter eine ganze Villa mit 120 mancip.; 818, n. 3504 an 7 Orten mit 93 mancip. 819, n. 21 das grosse Dorf Michelstadt; 846, n. 27

solch grosser weltlicher Grundherrschaften, wie wir sie noch am Schlusse der Merowingerzeit nur vereinzelt in Deutschland finden, schon recht häufig geworden; in vielen Dorfschaften, ja in ganzen grösseren Gebieten <sup>1)</sup> herrschen sie ausschliesslich, verleihen der Wirthschaft des Volkes schon immer mehr ihr Gepräge und haben schliesslich auch jene politische Macht sich errungen, die allenthalben die königliche Gewalt beschränkt, ja in gewissem Sinne schon beherrscht. Es ist das im Ganzen frühzeitiger in jenen Gegenden zu beobachten, welche einem stärkeren Einflusse des wirthschaftlich reicher entwickelten, aber auch früher grundherrschaftlich organisirten Neustriens unterlagen, also im Elsass <sup>2)</sup>, in Ostfranken und den Rheinlanden, später in Alamannien rechts des Rhein; in Baiern ist die Entwicklung wohl am spätesten

---

2 Villen mit 95 mancip.; 863, n. 33 ein Besitz von 3 Salhufen, 19 Zins-  
hufen und Wald für 1000 Schweine; 877, n. 40 an 18 Orten 2 Herrenhöfe,  
45 Zinshufen, 5 Mühlen, 2 Weinberge.

Die Fuldaer Traditionen enthalten Beispiele, wo ein Grundbesitzer  
778 Güter an 5 Orten um 600 sol. verkauft, einer an 23 Orten, ein an-  
derer an 27 Orten Güter schenkte. 779, n. 68; 788, n. 87. Aus dem  
9. Jahrh. erwähnen wir eine Schenkung 801, n. 168 an 4 Orten mit 28  
mancip.; 801, n. 173 an 8 Orten mit 30 mancip.; 803, n. 188 an 16 Or-  
ten mit 63 mancip.; 804, n. 219 an 9 Orten; 813, n. 296 149 mancip.;  
819, n. 388 an 8 Orten mit 48 mancip.; 821, n. 395 an 9 Orten mit mehr  
als 40 mancip.; 830, n. 520 an 12 Orten mit 51 mancip. u. s. f.

Von den Prümer Traditionen 765 (Mittelrh. Urk.-B. I, 19) eine  
Schenkung an 31 Orten, darunter 25 ganze Villen; 804 ib. 41 eine ganze  
Villa mit 185 mancip.; 809 ib. II, 14 an 3 Orten mit 70 mancip.; 816  
ib. I, 58 an 5 Orten 9 mansen mit 88 mancip.

<sup>1)</sup> So die Welfen in Tirol und Schwaben, die Popponen in Ostfran-  
ken, die Luitpoldinger in Baiern. Heinrich der Welfe soll vom Kaiser  
Arnulf 4000 Mansen (seines Eigenguts?) in superioribus partibus Baiuwa-  
riae als Beneficium genommen haben. Hess, Mon. Guelf. 7.

<sup>2)</sup> So enthalten die Weissenburger Traditionen schon zum Jahre 699,  
n. 205 und 713, n. 247; 739, n. 11; 742, n. 52 Schenkungen ganzer Villen.  
715, n. 239 werden aus einem grossen Vermögen portiones an 5 Orten um  
500 sol. verkauft. Zwei Schenkungen aus dem Jahre 739, n. 14 und 17  
beziehen sich auf 4 und 9 ganze Villen; im Jahre 742 werden Güter an  
6 Orten n. 1 und an 27 Orten n. 52 übertragen; in beiden Fällen ist die  
Rückkaufsumme auf 200 sol. festgestellt.

eingetreten<sup>1)</sup>; in Sachsen und Thüringen aber bei der grösseren Bedeutung der dortigen Adelsklasse überhaupt nicht in dieser Weise erfolgt. Mit der Rückgabe der Erbgüter an die sächsischen Edlen durch Ludwig den Frommen scheint ihr socialer und ökonomischer Einfluss fester denn je begründet und zur Unterdrückung der kleinen Freien von ihnen gebraucht worden zu sein<sup>2)</sup>.

Noch mehr aber als das weltliche Grundeigenthum erfährt in dieser Periode das geistliche grossartige Ausdehnung und folgenschwere Concentration in wenigen Händen. Auch hier spielt die Occupation und Rodung von wüstem Lande eine besondere Rolle; ja sie wird für das Wachstum der geistlichen Grundherrschaften um so belangreicher, als die Könige und zum Theil auch die weltlichen Grossen besonders mönchreichen Klöstern weite Strecken von Wald- und Wildland schenkten, das diese nun mit eigener und fremder Arbeit der Cultur dienstbar machten<sup>3)</sup>. Fortgesetzte, fast ins masslose gehende Schenkungen und Auftragungen verstärkten dann während dieser Periode ununterbrochen den kirchlichen Besitz und das um so mehr, als nicht bloss die Kirche ihre Heilmittel auch beständig als Reizmittel für solche Gutsübertragungen in Anwendung brachte, sondern auch durch die Gesetzgebung für die Kirche vor Allem die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt wurden, welche Familie und Markgenossenschaft etwa noch der freien Verfügung des Einzelnen über seinen Grundbesitz in den Weg stellen wollten.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Tabelle I im Anhang. Vereinzelt kommen allerdings auch hier schon im 8. Jahrh. Grossgrundbesitzer vor; 778 Mon. Boic. IX, 7 grosse Besitzungen an 11 Orten; 793 Meich. Ib, 111; 827 ib. 357; besonders aber die Stifter von Benedictbeuern, welche 6700 Mansen gaben. Mon. Boic. IX, 19.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz III, S. 141 f. und oben S. 231.

<sup>3)</sup> So schenkt Karl d. Gr. 777 (Sickel II, 34) an St. Martin in Trier villam Lisidunum cum 4 forestis. 778 (Wenk 2 b, 5) an Hersfeld mansum indominicatum simulque in circuitu mansi leugas 2 silvae circumiacentis. 781 (C. Fuld. 72) an Fulda campum Unofelt cum silvis eius. Ludwig d. Fr. 814 (C. Laur. I, 45, 49) an Lorsch den Odenwald. 823 (Schöpfung I, 85) an St. Gregor im Elsass partem forestis fisci Columbarii.

• Und auch sonst erfreute sich die Kirche der für Erwerbung von Grundbesitz besonders wichtigen Gunst der Könige in reichem Masse. Nicht bloss, dass sie aus dem Krongute Schenkungen und Verleihungen erhielt, die, wenn auch im Obereigenthum des Königs bleibend, doch vornemlich nun ihre wirtschaftliche Macht stärkten; es fand der kirchliche Besitz eine besondere Förderung auch in der Ausbildung der allgemeinen Zehentpflicht und in den besonderen Vorschriften, wonach, wie in Sachsen, die Kirche mit Grundbesitz von den Angehörigen der kirchlichen Sprengel ausgestattet werden musste<sup>1)</sup>.

Die Kirche verstand es aber auch am besten, ihre wirtschaftliche Organisation zur Verstärkung der im Grundbesitz gelegenen Kräfte zu verwenden, und sorgte durch vortheilhaften Tausch und Kauf, durch Arrondirung und zweckmässige Einrichtungen der Bewirtschaftung für möglichst grossen Ertrag.

Daneben hat sich der kirchliche Besitz freilich auch in dieser Periode manche Schmälerung gefallen lassen müssen, welche das allzurache Anwachsen des Besitzes einigermassen aufhielt und der Tendenz einer alles verschlingenden Ausdehnung wehrte. Die Pipinischen Säcularisationen dauerten auch unter Karl d. Gr.<sup>2)</sup>, ja selbst unter dem frommen Ludwig einigermassen fort<sup>3)</sup>, und nahmen unter den späteren Karolingern wieder grössere Dimensionen an<sup>4)</sup>; die weltlichen

<sup>1)</sup> Capit. Paderbrun. 785 (LL. I, 48 f.), c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae, pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

<sup>2)</sup> Beispiele von Le Mans, Rheims, Verdun und Angers bei Roth, Benef.-W. 341 f.

<sup>3)</sup> Cap. 817 (LL. I, 209), c. 29: Vel certe de his rebus, quae nuper necessitate cogente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae. Besonders Ludwigs Söhne Lothar und Pipin vergriffen sich vielfach an Kirchengut. Roth, ib. 342.

<sup>4)</sup> Capit. 844 (LL. I, 385), c. 9: Remorum ecclesiam . . . nuper spoliatam rebus . . . absque ingenti dolore fateri non possumus. Cap. Theod.

Grossen und die Vögte der Kirche selbst legten nicht selten Hand an das Kirchengut: und die Kirche musste in vielen Fällen, um sich nur im Eigenthum behaupten oder um ihre Macht und ihren Einfluss stärken zu können, ähnlich den Königen, durch Beneficien und Lehen ihren Besitz schmälern <sup>1)</sup>. Aber dennoch bleibt die kirchliche Grundherrschaft nicht bloss sehr belangreich, sondern steht am Schlusse der Periode entschieden viel grösser und fester da, als am Anfange. Ja, sie ist zweifellos wirthschaftlich am besten entwickelt und gibt der Volkswirtschaft dieser Zeit recht eigentlich ihr Gepräge. Nicht minder aber verleiht sie ihren Trägern die grösste politische Macht und hat dadurch zur Ausbildung der Immunitäten und der lehensstaatlichen Ordnung der folgenden Zeit den hauptsächlichsten Anlass gegeben.

Hatten wir am Schlusse der vorigen Periode nur wenige Mächtige unter den geistlichen Anstalten gefunden, so sind jetzt nicht bloss die Bisthümer, sondern fast mehr noch die Abteien, Stifter und Klöster durchweg sehr reich geworden. Zwar bieten die Quellen nur vereinzelte Zahlenangaben über die Grösse des kirchlichen Grundbesitzes; selbst wo er in einem Grundbuch oder Urbar zur vollständigen Aufzeichnung gekommen und dieses erhalten ist, sind doch meist die Bezeichnungen der einzelnen Güter so unbestimmt, dass sich eine feste Ziffer der Hufen oder Mansen kaum mit Sicherheit berechnen lässt <sup>2)</sup>.

---

844. c. 4 (LL. I, 382). Cap. 845 (LL. I, 387), c. 5: Quod res ad ecclesiam mihi commissam pertinentes et tempore principatus vestri ablatas ita praesentialiter restitutas et restitutas conservetis, sicut tempore patris et avi vestri fuerunt. Syn. 853 (LL. I, 421), c. 2: Subiunxerunt etiam idem monachi, quod vestra commendatione ac iussione, immo etiam actione, idem monasterium cum rebus sibi subditis in vestram ditionem redactum et assumptum, quin etiam usurpatum habuissetis. Vgl. die vielen Beispiele bei Roth, Benef.-W. 343 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VI, 78 ff.

<sup>2)</sup> Der Traditions-codex von Freising (Meichelbeck I b) enthält bis zum Jahre 784 96 Nummern; bis 811 190 N.; bis 835 301 N.; bis 853 115 N. Von den St. Gallner Traditionen gehören 50 der ältesten Zeit bis 768 an; bis zum Ende des 8. Jahrh. folgen dann 110; dem 9. Jahrh. gehören 550

• Aber schon die Sammlungen der Traditionsurkunden, welche von vielen Kirchen und Klöstern aus dieser Zeit erhalten sind, bezeugen das rasche und grossartige Wachstum dieser Grundherrschaften während des 9. Jahrhunderts; und von einzelnen sind wir das genauer zu verfolgen im Stande.

Von den Bisthümern verfügte Augsburg im Jahre 812 über 1507 Mansen, darunter 80 mansi absi waren<sup>2)</sup>. Salzburg aber hatte nach den Aufschreibungen Arno's zur Zeit Karls d. Gr. etwas über 1600 Mansen geschenkt bekommen und sonst erworben; und hievon stammt der grösste Theil erst aus der Zeit des Herzogs Tassilo III (749 — 788)<sup>3)</sup>. Freising hatte bis zum Jahre 784 Güter an circa 120 Orten erworben; bis 811 kamen weitere Besitzungen an 199 Orten, bis 835 an 330 und bis 853 an 133 Orten hinzu; sein Gesamtbesitzstand belief sich jedenfalls auf mehrere Tausend Hufen<sup>4)</sup>. Das Gebiet, welches Karl d. Gr. 802 dem Erzbisthum Trier schenkte, betrug arrondirt circa 10 □ Meilen<sup>4)</sup>.

Von den Klöstern hatte St. Gallen zur Karolingerzeit circa 4000 eigne und Zinshufen besessen<sup>5)</sup>; der Besitz von Lorsch wird in derselben Zeit auf 2000 Hufen veranschlagt<sup>6)</sup>; Fulda soll schon am Ende des 8. Jahrh. über 15,000 Hufen verfügt haben und wäre damit überhaupt das reichste unter den deutschen Klöstern jener Zeit gewesen<sup>7)</sup>.

---

an. Von den ersten 2000 Traditionsurkunden des Klosters Lorsch gehören nur 284, also der 7. Theil der Zeit vor Karl d. Gr. an. Von den Fuldaer Traditionen stammen 30 aus der Zeit vor Karl d. Gr.; seiner Zeit gehören 266, der Zeit Ludwig d. Fr. 233 an.

<sup>1)</sup> Breviar. rer. fiscal. LL. I, 177.

<sup>2)</sup> Indiculus Arnonis et breves notitiae Salzburgenses ed. Keinz 1869.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1116 spricht der Bischof Conrad von Salzburg von tot milia hubarum, Meichelb. Ia, S. 300.

<sup>4)</sup> Mittelrhein. Urk.-B. I, 40; II, p. 401; vgl. ib. II, p. XLIV.

<sup>5)</sup> v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen S. 159.

<sup>6)</sup> Dahl, Beschreibung von Lorsch S. 110, 126. In den Notitiae hubarum in pagis variis aus dem 11. Jahrh. (Cod. Lauresh. n. 3651 — 3683), welche aber vorzugsweise nur die Erwerbungen aus älterer Zeit enthalten, sind gegen 3000 Mansen aufgezählt.

<sup>7)</sup> Mabillon annales XXIII, 48.



Der Besitz des Klosters Tegernsee wird zur Karolingerzeit mit 11,866 Mansen angegeben<sup>1)</sup>; Benedictbeuern erhielt mit 6 untergeordneten Klöstern zusammen bei der Stiftung 6700 Mansen nebst einem Wald, dessen Umfang auf 20 deutsche Meilen (?) berechnet wurde<sup>2)</sup>.

Hersfeld hatte nach dem Güterverzeichnisse des Bischofs Lullus und den Nachträgen hiezu bis zum Anfang des 9. Jahrh. 1702 Hufen und Mansen<sup>3)</sup>; Prüm erhielt schon von seinen Stiftern König Pipin und seiner Gemahlin Berta 33 ganze Villen, mehr oder weniger grosse Antheile an 12 Villen, drei Klöster mit ihren Gütern und zwei grosse Wälder; nach seinem ausführlichen Register von 893 besass es circa 2000 Hufen<sup>4)</sup>. Gandersheim soll schon gleich bei seiner Gründung (9. Jahrh.) nicht weniger als 11,000 Hufen erhalten haben<sup>5)</sup>.

So sehr diese Ziffern auch im Einzelnen der Richtigstellung bedürftig sind, so geben sie doch schon mehr als eine bloss vage Vorstellung von der Ausdehnung der geistlichen Grundherrschaft und lassen die Rolle ermessen, welche solche mächtige Anstalten im Wirthschaftsleben des Volkes zu spielen berufen waren.

Die allgemeinen Anschauungen von dem Reichthum der Kirchen hatten den Massstab gänzlich verrückt, nach dem sonst wohl Reichthum und Armuth gemessen wurden. Der Besitz eines kleinen Stifts wurde zu 2—300, eines mittleren zu 1000—2000, eines grossen zu 3000—8000 Hufen angeschlagen<sup>6)</sup>; da ist es dann nicht zu verwundern, wenn wir St. Gallen einmal als ein ärmliches Stift bezeichnen hören<sup>7)</sup>, weil es nicht mehr als — 4000 Hufen besessen hat.

<sup>1)</sup> Mon. Boic. VI, 154. Pez script. rer. Austr. I, 741; Pez thesaur. III, 491 ff.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, Chronic. Benedictoburanum.

<sup>3)</sup> Wenk, Urk.-B. zum II. Bande der hessischen Geschichte S. 15.

<sup>4)</sup> Registrum Prumiense im Mittelrhein. Urk.-B. I, n. 135.

<sup>5)</sup> Annal. Saxo 907 S. 592. Ann. Palid. S. 61; vgl. Waitz, Verf.-G. VII, 186.

<sup>6)</sup> Ordo canon. 818, c. 122; Mansi XIV, 232.

<sup>7)</sup> Monach. Sangall. (SS. II, 752) cunctis locis imperii latissimi pauperior visu est et angustior.

Zum guten Theile erfolgte nun allerdings diese Ausdehnung der grossen Grundherrschaften überhaupt durch Occupation und Rodung von Land, das bisher weder Früchte trug noch in den Vermögenskreis irgend einer Wirthschaft eingetreten war. Und insoweit haben wir in diesem Process einen absoluten Fortschritt der deutschen Volkswirtschaft zu sehen; wohl ist auch hiedurch schon eine erhebliche Veränderung in dem Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftskreise zu einander eingetreten, und eine beträchtliche Ueberlegenheit derjenigen Wirtschaften entstanden, welche in besonders hervorragender Weise sich dieser Mittel zur Ausdehnung und Verstärkung ihrer Productionsmittel zu bedienen vermochten. Aber schliesslich musste doch der Vortheil intensiverer Bewohnung, besserer Ausnutzung der productiven Kräfte des Bodens, reicherer und besserer Production und eines leichteren allseitigen Verkehrs allen zu Gute kommen und eine Erhebung des ganzen nationalen Güterlebens im Gefolge haben.

Zum anderen Theile aber, und das war in stärkerem Masse der Fall, vollzog sich die Ausbildung der grossen Grundherrschaften auf Kosten des bereits bestehenden markgenossenschaftlichen und Privatgrundeigenthums und bedeutet insoweit eine veränderte Vertheilung der wichtigsten nationalen Productionsmittel unter die verschiedenen Volksklassen. Was die grossen Grundherren gewannen, das verloren hier die kleinen freien Grundbesitzer an Sondergut wie an Markland zur Nutzung für das Bedürfniss der eignen Wirthschaft. Die Concentration der Herrschaft über die productiven Kräfte des Bodens hatte eine stetige Vermehrung der besitzlosen Klasse zur Folge, welche dadurch in irgend welche Abhängigkeit von der grossen Wirthschaft der Grundherren gerieth.

Die grossen geistlichen Anstalten verfolgten auch auf diesem Punkte die gleichen Tendenzen wie die weltlichen Grundherren; ja sie erstrebten auch eine Concentration des kirchlichen Grundbesitzes; die grossen Klöster und Abteien erwarben das Eigenthum an kleinen Kirchen, Klöstern und einzelnen Mönchszellen und gliederten deren Besitz ihrer

grossen Gutsherrschaft an<sup>1)</sup>; die Bischöfe insbesondere setzten sich in Besitz der mit eignen Gütern und Renten ausgestatteten, in dieser Periode zahlreich gestifteten Bethäuser (oratoria), indem sie die Seelsorge durch Abtheilungen ihrer Presbyterien, später nach Auflösung dieser Presbyterialconvente durch kärglich dotirte Plebanen verwalten liessen<sup>2)</sup>.

Am Schlusse dieser Periode ist das viel zersplitterte, gleichmässig vertheilte, kleine Grundeigenthum schon zumeist verschwunden<sup>3)</sup>; nur in einzelnen Gegenden unter ganz besonderen Verhältnissen hat es sich noch in grösserer Ausdehnung und compakterem Bestande erhalten. Und auch die Genossenschaft der kleinen Grundeigenthümer hat an dem gemeinsamen Markland ihr Eigenthumsrecht zumeist schon an die Grundherren verloren und übt ein ähnliches Nutzungsrecht wie früher nur mehr als abgeleitetes Recht unter Abhängigkeit von jenen aus. Wir haben kein Recht, darin unter allen Umständen einen Uebelstand, eine dem Volkswohle ungünstige Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände zu erblicken. Das endgültige Urtheil über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Concentration der Productionsmittel und die damit zusammenhängende Veränderung der socialen und ökonomischen Organisation wird vielmehr davon abhängig sein, welchen Gebrauch die Grundherren von ihren überlegenen wirthschaftlichen Mitteln zu machen verstanden; denn nicht in der möglichst gleichmässigen Vertheilung der Güter und Productionsmittel, sondern in ihrer vollkommensten Anwendung für Befriedigung steigender und höherer Allgemein-

<sup>1)</sup> So erwarb Prüm 762 (Beyer 16) 3 cellas; Fulda 775 C. F. 51 ein monasteriolum cum sua proprietate; Hersfeld 779 Wenk 3b, n. 9; 782 ib. 13; 786 ib. 15 einzelne Kirchen; Lorsch 823 C. L. 22 eine Kirche; Corvey 826 Wilmans I, 10 eine capella; 834 ib. 16 eine cella; Kempten 831 M. Boic. 28 a, n. 12; 839 ib. 31 a, n. 38 zwei cellae; auch das Bisthum Metz 788 Juvav. Anh. n. 8 das Stift Kiemsee.

<sup>2)</sup> Vgl. Bodmann, Rhein. Alterthümer S. 825, wo auch viele Beispiele.

<sup>3)</sup> In Baiern hören die kleinen freien Grundbesitzer seit dem 10. Jahrh. fast ganz auf, der Kirche von Freising Schenkungen zu machen. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1842, S. 32.

bedürfnisse, in der möglichsten Erhebung des ganzen Volkes mit den Culturmitteln der Volkswirtschaft ist zu allen Zeiten die Vorzüglichkeit ihrer Zustände und Einrichtungen zu sehen.

Die Gliederung des Grundeigenthums nun, wie sie sich im Laufe der Karolingerperiode vollzog, ist ein erstes Moment zur Beurtheilung dieser neuen Entwicklung des volkswirtschaftlichen Lebens. Die Art und Weise, in welcher der Grossgrundbesitz im Laufe der Jahrhunderte sich zu bilden angefangen hatte, war nicht geeignet, ohne durchgreifende Veränderung in der Anordnung und Zweckbestimmung der einzelnen Theile einem rationellen, planmässigen und durchdachten Betriebe zu entsprechen. Theils durch Aneignung und Rodung von unbebautem Lande, theils durch Einbeziehung von Culturland der kleinen Freien in den grundherrlichen Wirtschaftsverband, theils endlich durch Schenkung und Verleihung von Gütern und Beneficien aus dem Kron Gute zusammengesetzt, glich er ursprünglich wohl einer chaotischen Masse, in welche erst ein organisatorischer Gedanke eine sachgemässe Gliederung des Gebrauchs zu bringen vermochte. Denn zuerst war das Streben nach Besitz überhaupt, als Grundlage der Macht, nicht schon die Sorge für Ausbildung und Pflege bestimmter Richtungen und Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes massgebend; und die Erwerbungsarten boten wenig Gelegenheit, eine sorgfältige Auswahl der besonders geeigneten Grundstücke zu treffen. Man war wenig wählerisch bei der Occupation und liess sich gerne Grundbesitz auftragen, mochte er nun mehr oder weniger geeignet sein, Lücken der gutsherrlichen Wirtschaft auszufüllen, günstiger oder ungünstiger zum Hauptsitz des herrschaftlichen Betriebes gelegen, arrondirt oder zersplittert sein. Insbesondere bei den Schenkungen, durch welche vornemlich die Kirche anfänglich ihren Besitzstand so auffallend rasch vermehrte, war nicht leicht Gelegenheit für die Grundherren, auch ihrerseits Bedingungen zu setzen, durch welche die besonderen Interessen einer ökonomisch vortheilhaften Zusammensetzung des Gutsbestandes hätten gewahrt werden können,

oder eine Auswahl der Grundstücke zu treffen, die ihnen die Bereitwilligkeit glaubenseifriger Anhänger anbot.

Als aber diese reiche Quelle des Güterzuwachses immer mehr versiegte, und neues Besitzthum in der Hauptsache doch nur mehr durch Auftragung gegen prekarische Rückverleihung, durch Tausch oder Kauf möglich war<sup>1)</sup>, da konnten auch die geistlichen Grundherren, wie schon früher die weltlichen, den Bedürfnissen einer planmässigen Disposition ihrer Gutsländereien und ihrer Wirthschaftsführung schon bei der Erwerbung von Grundstücken und Landgütern gerecht werden.

Gleichzeitig aber kam doch auch schon das Ziel einer rationellen Landwirthschaftspflege der Grundherrschaft als begehrenswerth zum Bewusstsein; die innere Stärkung des Betriebs durch gesteigerte Arbeittheilung und vermehrten Rohertrag einer bestimmten Bodenfläche wurde ebenso werthvoll, als die räumliche Expansion der Herrschaft; und damit begann dann auch für die wirthschaftliche Anordnung der

<sup>1)</sup> Ein Ueberblick über die Erwerbungsurkunden der grossen geistlichen Grundherrschaften gewährt sowohl über die Zeit als über die Intensität dieser Veränderung einen Aufschluss. So wurde der Kirche von Freising seit Beginn des 9. Jahrhunderts fast keine Schenkung mehr unbedingt gemacht; ja man begnügte sich nicht mit der Retention des Niessbrauchs oder dem Rückempfang als beneficium, sondern begehrte zu dem tradirten noch ein Kirchengut als Lehen. Die Tauschverträge beginnen dort gleichfalls erst mit dem 9. Jahrhundert eine Rolle zu spielen; am einträglichsten waren sie von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrh.; und von Anfang des 10. Jahrh. an werden auch die bedingten Schenkungen immer seltener, bis sie gegen Anfang des 14. Jahrh. fast gänzlich verschwinden; vgl. i. A. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1842.

Von den Erwerbungsurkunden des Stifts St. Gallen lauten:

	auf Schenkung	%	auf bedingte Uebertragung	%	auf Kauf und Tausch	%
— 768	28	58	17	36	3	6
768 — 814	44	23	102	66	9	6
814 — 840	37	22	117	72	10	6
840 — 876	34	17	132	65	37	18
876 — 920	26	16	75	43	57	36

Die Schenkungen der letzten Periode rühren fast alle von den Königen her.

Grundstücke und Güter, über welche ein Grundherr verfügte, eine Zeit durchgreifender Veränderung. Nicht bloss in der Herrschaft über die Arbeit zeigte sich dieses organisatorische Bestreben, durch welches eine wesentliche Förderung der nationalen Betriebsamkeit geweckt wurde. Auch die Herrschaft über das Bodencapital wurde immer mehr von demselben Geiste erfüllt. Die Grundherren übernahmen auch auf diesem Gebiete eine wahrhaft nationalökonomische Wirksamkeit und führten sie im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts grossentheils zu einem guten Ende. Am Schlusse der Karolingerperiode ist wenigstens bei den hervorragendsten Grundherrschaften eine ökonomische Anordnung der Güter hergestellt, welche auch nach dieser Seite die Regellosigkeit und Isolirung des Landwirthschaftsbetriebs beseitigt hatte, welche der älteren Periode charakteristisch sind.

Es ist schwer, eine Reihenfolge der Ereignisse anzugeben, welche alle dieses Ziel begünstigten. Ungefähr gleichzeitig mit der Karolingerperiode beginnen auch die Arrondirungen des Besitzstandes, beginnt die Unterscheidung des Herrenlandes und Zinslandes, der Haupthöfe und Nebenhöfe und die Zuweisung der einzelnen dienenden Hufen zu denselben die Regel zu werden. Auch die Hufentheilung und die Neugestaltung der bäuerlichen Güter nach veränderten wirthschaftlichen Gesichtspunkten, die Bildung der Wald-, Marsch- und Hagenhufen und damit die Veränderung der Flurverfassung und des Besiedelungssystems, endlich die Ersetzung der alten Markgenossenschaft der freien Grundbesitzer durch die grundherrschaftliche Hofverfassung gehören wenigstens in ihren Anfängen schon dieser Zeit an. Genau zu verfolgen und sicher zu beurtheilen ist vor Allem das Bestreben, den ursprünglich meist sehr ungünstig gruppirten Besitz durch Arrondirung geeigneter für eine rationelle Wirthschaftsführung zu machen. Die zerstreute Lage der einzelnen Besitzstücke innerhalb derselben Gemarkung und in mehreren Gemarkungen ist für die ältere Zeit jedenfalls die Regel nicht bloss bei den grossen Grundherren, sondern auch bei der Menge derjenigen Grundeigenthümer, welche über mehre Hufen Landes ver-

fügten. Schon bei der ersten Landvertheilung mochte den Vornehmen Besitz in verschiedenen Gemarkungen zugefallen sein; durch Erbgang und in anderer Weise ist sicherlich im Laufe der Zeit viel Gut noch mehr zerstückt und der Besitzstand auch noch mehr zersplittert worden. Besonders aber trugen die Arten des späteren Gutserwerbs, die königliche Verleihung, die Schenkung und die Auftragung, sowie die Occupation und Rodung dazu bei, den grossen Grundbesitz ohne jeden Zusammenhang der Theile zu mehren und ihm damit jede Möglichkeit einer einheitlichen Bewirthschaftung zu nehmen<sup>1)</sup>.

Aus diesem Zustande ist das in dieser Zeit allgemeine Streben hinlänglich erklärt, durch Tausch eine bessere Anordnung, womöglich Arrondirung des Besitzes herbeizuführen<sup>2)</sup>. Die Anfänge dieser Vertauschungen fallen in deutschen Landen kaum vor Beginn der Karolingerzeit<sup>3)</sup>; häufig werden

---

<sup>1)</sup> Das Stift St. Gallen hatte seine Besitzungen in der Schweiz, in Schwaben, Franken und im Elsass, ja sogar in Italien. Freising besass Güter in Baiern und Schwaben, in Ober- und Niederösterreich, in Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol. Und das Gleiche gilt von allen grossen geistlichen und weltlichen Grundherren jener Zeit.

<sup>2)</sup> Diese Absicht ist bei den Tauschverträgen meist ausdrücklich ausgesprochen; z. B. Tr. Sang. 856, n. 449: *propter compendium et commoditatem*. ib. 897. n. 713: *2 loca a predicto monasterio valde remota, sed mihi nimium opportuna*. 800 Urk.-B. o. d. Enns (I, 4): *ubi congruus vel oportunus evenisset locus de rebus inter se opportunitatem facere deberent*. 802 C. Laur. I, 103; ib. III 3040: *pro opportunitate locorum*. Insbesondere 864 Ried C. Ratisb. (I, S. 49): *Fructuosa valde et non solum honesta sed etiam nimium utilis consuetudo iam olim inter homines inoleverat commutandi scilicet quasdam res pro commoditate utrarumque partium*. 865 ib. S. 50: *Multum utilis et nimium comoda consuetudo . . . quod res suas inter se pro aptis finibus locorum inter se commutare coeperunt*. Auch 879 ib. S. 59: *ut res suas pro commoditate ambarum partium commutarent et utrimque, quod sibi contiguum esset, sumerent*.

<sup>3)</sup> In dem höher entwickelten westlichen Theile des Frankenreiches sind Tauschacte allerdings auch schon aus früherer Zeit bekannt; Pardessus Dipl. 686. n. 406 von Rheims; 681, n. 421 von Toussonval (Chambly); 702, n. 451 von Verdun. Dagegen ist die erste Tauschurkunde des Cod. Lanresh. v. J. 771, n. 3780; der Tr. Sangall. v. J. 787, n. 112; des Cod. Fuld. v. J. 803, n. 190; der Tr. Wizz. v. J. 820, n. 69.

sie hier erst von der Mitte des 9. Jahrhunderts an<sup>1)</sup>; und es sind ganz vorzugsweise die grossen Grundherren, geistliche wie weltliche, aber auch die Könige selbst, welche dieses Mittels der besseren Abrundung ihrer Besitzungen sich bedienen<sup>2)</sup>. Bald sind es nur einzelne Ackerstücke, welche gegen einander ausgetauscht werden, um den allzufühlbaren Nachtheilen der Gemengelage zu entgehen<sup>3)</sup>, oder um etwa einzelne Gewanne ganz in Besitz zu bekommen und damit die Wirthschaft von dem Flurzwang zu emancipiren<sup>4)</sup>. Bald werden Ackerstücke oder Wiesen gegen Bauplätze eingetauscht<sup>5)</sup>, um auf den letzteren neue Mansen zu errichten, oder gegen bestehende Gebäude, um neue Colonen darauf niedersetzen zu können<sup>6)</sup>; bald war es auf Wald, auf Wiesen oder Weinberge abgesehen<sup>7)</sup>, um neue Culturen einführen, bestehende Spezialzweige der Wirthschaft (Viehzeit, Weinbau etc.) erweitern zu können.

Aber auch grössere Pläne der grundherrschaftlichen Wirthschaft wurden mit diesem Mittel verfolgt. Wo ganze Hufen gegen einander ausgetauscht werden<sup>8)</sup>, ist sicherlich nicht

<sup>1)</sup> Vgl. die kleine Tabelle auf S. 297.

<sup>2)</sup> Ludwig d. Fr. tauschte 817 C. Fuld. 325 seinen Ort Bingenheim mit circa 87 Mansen aus gegen den Besitz des Klosters Fulda an 2 Orten, eine Salzquelle, einen Gemeinwald und einige Mansen und Weinberge. Vgl. Urk. Ludw. d. Fr. 825 Sickel II, 155. Urk. Ludw. d. D. 845 C. Fuld. 554. C. Laur. 848, n. 29; ib. 858, n. 32; ib. 868, n. 37.

<sup>3)</sup> C. Laur. 840, n. 2608: 5 jurn.; ebenso 838, n. 3464. Tr. Sang. 854, n. 427: quartam partem unius curtis gegen unum jurnalem maximum; ähnlich ib. 856, n. 449; 864, n. 500: 3 Jucherte und 1 Ru'he gegen 3 andere Jucherte.

<sup>4)</sup> C. Laur. 829, n. 3618: 125 jurn. in einer Gemarkung gegen 110 jurn. in einer andern.

<sup>5)</sup> Z. B. C. Laur. 829, n. 2731: area 1 gegen jurn. 3. ib. 819, n. 2609: 1 area gegen 2 jurn. et 2 prata. ib. 822, n. 3498: 1 area gegen 5 jurn.

<sup>6)</sup> Cod. Fuld. 839, n. 523 nimmt das Kloster Fulda 10 hob. desertas gegen 5 besetzte Hufen in Tausch. Tr. Sang. 858, n. 462 eine Wiese gegen eine casata.

<sup>7)</sup> C. Laur. 789, n. 3790: 12 jurn. et 10 prat. carr. gegen 16 jurn. et vinea 1. C. Fuld. 837, n. 506: terra araturia des Klosters Fulda gegen totam silvam ad illos (2 Laien) pertinentem.

<sup>8)</sup> C. Lauresh. 888, n. 3040: 140 jurn., 8 jurn. prat. und 4 mans. in einer Villa gegen 4 mans. 72 jurn. 5 prat. carr. an 3 Orten einer anderen



selten das Streben massgebend gewesen, ökonomische Ueberlegenheit oder Alleinherrschaft in einem Dorfe oder in einer Gemarkung zu begründen; und der Tausch von ganzen Villen oder grösseren Gebieten<sup>1)</sup> diente dem Bestreben nach Organisation der ganzen Herrschaft, wie sie in der Villenverfassung zum Ausdruck kam.

Auch hier griff die unsichtige Wirthschaftspolitik Karls d. Gr. und seiner Nachfolger anregend und fördernd ein; den Trägern königlicher Beneficien, besonders aber den Kirchen, deren Gutsverwaltung sie so vielfach beeinflussten, gestatteten mehrfach wiederholte Bestimmungen, durch geeigneten Austausch ihr Besitzthum besser abzurunden<sup>2)</sup>; anderseits unterliessen es die Könige aber auch nicht, stets Cognition von

---

Gemarkung. C. Fuld. 839, n. 523: 5 hub., 3 homines ibidem manentes ac mancipia 16 gegen 10 hob. desertas.

<sup>1)</sup> Cod. Fuld. 831, n. 483: 45 mans. et 1 huba in einer Villa gegen 45 mans. cum totidem mancipiis in einer andern. ib. 906(?), n. 650: 7 Ortschaften gegen 5 andere. ib. 907, n. 653: Die Klöster Echternach und Fulda tauschen mehre Ortschaften gegen einander aus, welche zu dem empfangenden Stifte günstig, von dem bisher besitzenden weit entfernt gelegen sind. Juvav. Anh. n. 18 tauscht der Bischof Arno von Salzburg 815 1060 jugera an 4 Orten gegen 420 jugera cum aedificiis, mancipiis aliisque rebus an 2 Orten ein. Sichel II, 102. Tr. Sangall. 897, n. 708 und 712 vertauscht der Abt Salomon von St. Gallen 6 Höfe und 378 juchos Acker- und Wiesenland zu Jonswil gegen 5 Höfe und 180 juchos zu Bazenheid, 175 juch. zu Wilen und einen Hof mit 42 juch. zu Uxwil.

<sup>2)</sup> Dipl. Karol. M. 807 M. Boic. 28a, n. 3 wird ein Tausch zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Grafen Audolf bestätigt; der Bischof gibt de rebus ecclesiae suae Audulfo ad partem regis villam Fridunbach in pago Collogaue cum decimis ex villis Fridunbach, Autgansisova, Waltmannisova solvendis et invicem comes permittente imperatore de beneficiis suis Agilwardo eiusque ecclesiae dedit ecclesiam in Sciffa in pago Dubragae et certas res in Odinga villa et quicquid Hundulfus quondam in comitatu Audolfi habuit. Dipl. Ludov. 815 Juvav. Anh. p. 63 für Salzburg. 816 Meichelb. Ib, 478 für Freising. 820 Tr. Wizz. 69 für Weissenburg. 839 C. Fuld. 523 für Fulda und einen Vassallen des Königs. 822 Mon. Boic. 31, n. 20 wird dem Grafen Wicbald und dem Bischof Vulcher von Eichstädt ein Gütertausch gestattet. 823 Schöpflin I, n. 87 für Strassburg. 823 Beyer I, n. 55, 56 für Prüm. 826 Sichel II, 158 für Worms. 828 Schöpflin I, 89 für den Grafen Erkingarius und das Kloster Schwarzach.

den beabsichtigten Veränderungen dieser Art zu nehmen<sup>1)</sup>; ja es wurde sogar allgemein vorgeschrieben, dass Vertauschungen wieder aufgehoben werden mussten, wenn sie sich als ungeeignet und irrationell erwiesen<sup>2)</sup>.

Natürlich waren solche Abrundungen des Besitzstandes nicht bloss durch Gutstausch möglich; auch Auftragung, Schenkung und Kauf<sup>3)</sup>, sowie Uebernahme von Beneficien konnten zu dem gleichen Ziele führen und sind für die Einrichtung der grundherrschaftlichen Wirthschaft auf veränderter Gebietsgrundlage nicht selten geradezu massgebend geworden.

Weniger mit Sicherheit zu erkennen ist die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Herrenland und dienenden Gütern, das schon in der älteren Periode vorhanden ist und die ersten Anfänge einer wirthschaftlichen Gliederung grösserer Güter

---

<sup>1)</sup> Ludwig d. D. gibt 848 C. Lauresh. I, 29 dem Bischof von Worms die Erlaubniss, *ubicunque invenire posset aliquas res et mancipia, quae a nobilibus hominibus aptius et congruentius praefatae ecclesiae commutare valeret . . in mancipiis et territoriis usque ad mansos 3 licentiam habeant. Si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat.* Ludwig d. K. gibt 900 C. Fuld. 667 die Vorschrift: *ut omnes traditiones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona sive tradens seu accipiens sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducatur ad noticiam.*

<sup>2)</sup> Capit. Worm. 829, c. 5 (LL. I, 351): *Ubicunque commutationes tam tempore nostro quam genitoris nostri legitimae et rationabiles atque utiles ecclesiis Dei factae sunt, permaneant. Ubicunque vero inutiles et incommodae atque irrationabiles factae sunt, dissolvantur et recipiat unusquisque quod dedit.* Dasselbe steht bei Walter II, 271 als c. 1 des Capit. II incerti anni unter den Kapitularien Karls d. Gr. Die obigen Beispiele zeigen aber den Grundsatz schon früher in Uebung.

<sup>3)</sup> Z. B. kauft ein gewisser Otholf im J. 803 von 2 Parteien ihre Antheile an 2 Alpen, wodurch er als bisheriger Antheiler in den vollständigen Besitz derselben kömmt. Tr. Sang. 173 f. Das Kloster Lorsch erwirbt 827, n. 2861 6 jurnales iuxta basilicam, ubi et Gerich dedit 4 jurnales. An Prüm werden 762—804 (Beyer I. 13) an 2 Orten einzelne campi geschenkt, die an mehren Seiten bereits an das Besitzthum des Klosters grenzen.

anzeigt<sup>1)</sup>. Auf dem Herrengute, der *curtis dominica* und dem dazu gehörigen Grundbesitz, der *terra salica* oder *indominicata* führte der Grundherr die Wirthschaft auf eigene Rechnung<sup>2)</sup>, theils mit den eignen Arbeitskräften des Herrenhofes, den *mancipiis domesticis, non casatis etc.*, theils mit Hilfe der Fronarbeit, welche von den dienenden Hufen aus geleistet werden musste<sup>3)</sup>. Das war nun selbstverständlich nur bei grossem Grundbesitz möglich; und je seltner dieser in der älteren Zeit gewesen ist, um so geringer war die Bedeutung dieses Gegensatzes für die Volkswirthschaft im Ganzen. So lange in der Hauptsache der Freie seinen Grundbesitz noch selbst bewirthschaftete und nur das eine oder andere Stück seines Gutes einem Zinsbauern zur Wirthschaft überlassen hatte, ist eben desshalb auch das Herrenland regelmässig nur nach seinen rechtlichen Momenten, als *portio, hereditas, terra aviatica etc.* bezeichnet<sup>4)</sup>; dagegen liegt in der allgemeinen Unterscheidung der *terra salica, hoba indominicata* dieser zweiten Periode von den *Beneficien*<sup>5)</sup>, den Zins- und Diensthufen<sup>6)</sup> eine bestimmte Charakterisirung des wirthschaftlichen Verhältnisses, in welchem die Theile des Besitzthums zu einander standen, keine rechtliche Qualification<sup>7)</sup>. Auch ab-

---

<sup>1)</sup> Vgl. I. Buch, 3. Absch. S. 127 ff.

<sup>2)</sup> Ausdrücklich gesagt in Tr. Sangall. 797, n. 143: 5 *hobas excepto ea, que in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga.*

<sup>3)</sup> Vgl. schon I. Alam. 22, 3: *Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico.* S. I. Buch, 3. Absch. S. 129 und 4. Absch. S. 156.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 716—20, n. 3 und 731—36, n. 6 kömmt *vernacula terra* in ähnlichem Sinne vor.

<sup>5)</sup> Tr. Sangall. 830, no. 331; 2 *hobas quas habet Imo in beneficium et 1 agrum salicum.*

<sup>6)</sup> C. Laur. 815, n. 3073: *terram indominicatam et hubam servilem.* Tr. Sang. 869, n. 543: *duorum annorum fructum de terra salica et tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia.* Tr. Fuld. c. 43, n. 4: *terre salice agri 122, mansi censuales 27 u. o.* Vgl. auch Lacomblet, Urk. B. I, n. 66, 67, 81, 87, 88, 91, 94.

<sup>7)</sup> Vgl. auch Guérard Polypt. Irm. I, 482. Nur im Capit. Worm. 829 (LL. I, 351) c. 9: *De illis qui agros dominicatos propterea neglexerint*

geleiteter Besitz, besonders Beneficium, konnte vom Inhaber als Herrengut behandelt und in eigener Verwaltung bewirtschaftet werden; es konnte dann zugleich Herrenland für den Besitzer, Zinsland für den Eigenthümer sein<sup>1)</sup>.

So allgemein aber auch in dieser Periode die Unterscheidung des herrschenden und des dienenden Grundbesitzes geworden ist, so liegt doch unverkennbar die volkswirtschaftliche Bedeutung des in eigener wirtschaftlicher Verwaltung stehenden Theils des Grundbesitzes noch immer bei den weltlichen Grundherrschaften. Diese hatten Erbgüter, Familiengüter, die sie wohl immer selbst bewirtschafteten, soweit sie selbst zum Wohnsitz der Familie gehörten<sup>2)</sup>. Der grosse Werth, welchen gerade die weltlichen Grundherrschaften auf leibeigene Hausdiener legten, machte auch die Aufrechterhaltung grösserer Gutswirtschaften in Eigenbetrieb leichter möglich und es erklärt sich zum Theile jedenfalls daraus, dass bei Schenkungen und Uebertragungen an die Kirche so häufig gerade die Leibeigenen ausgenommen wurden<sup>3)</sup>.

Auch von dem königlichen Besitz an Hausgütern und Reichsdomänen ist immer ein grosser Theil in eigener Verwaltung gestanden, auch bevor Karl d. Gr. den Schwerpunkt seiner Finanzen gerade auf die Domänen verlegt hat<sup>4)</sup>. Da-

*excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat, et alienos terras ad excolendum propter hoc accipit* bedeuten die *agri dominicati*, das aus Kirchenvermögen verliehene Krongutsbeneficium; s. a. Guérard *Irm.* I, 483.

<sup>1)</sup> St. Germain hatte ein Beneficium an Acoinus gegeben, das unterschieden war in *dominicum* und *1 mansus dominicalis cum 36 bonnuariis etc.* und *12 mans. serviles*. *Pol. Irm.* II, 278; s. a. *Polypt. S. Amand.* ib. I, 925 f., II, 281.

<sup>2)</sup> In den Freisinger Traditionen sind diese Herrengüter daher noch zumeist als Erbgüter bezeichnet.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. *Tr. Sang.* 770, n. 56; 771, n. 59; 796, n. 142; 799, n. 155; 806, n. 188; 811, n. 206; 818, n. 231; 820, n. 245; 824, n. 283, 286; 827, n. 305; ausserdem noch bis 874 in 15 Urk. *Tr. Wizz.* 774, n. 61; 784, n. 60; 820, n. 69. *Cod. Fuld.* 791, n. 101; 796, n. 113. *C. Laur.* 804, n. 1148 u. öft. S. meine „Ausbildung der grossen Grundherrschaften“ S. 92 f. und unten 4. Abschn.

<sup>4)</sup> Urk. *Pipins* 762 (*Beyer* I, 16) *donamus res proprietatis nostrae in pago Ch. cum appenditiis vel omni integritate sua praeter tantum mancipiis 35. Hec igitur mancipia predicta ad nostrum opus retinimus.*

gegen ist eigne Wirthschaftsführung beim Kirchengut weder so allgemein noch so bedeutend am Anfange der Periode. Die bischöflichen Kirchen stützten ihre Wirthschaft am liebsten auf schutzhörige Freie, deren Hufen ihnen zinsten und hatten nur wenig Bedürfniss, zumeist nur auf ihren Residenzen und Parochien, zu Eigenbetrieb<sup>1)</sup>; die Klöster übten wohl am Klosterhofe selbst eigne Wirthschaft, soweit die Arbeitskraft der Mönche reichte; im übrigen stützten sie sich vornehmlich auf Zinsgüter, *mansi serviles*.

Eine gesteigerte Betonung des Sallands für die Zwecke einer rationellen Durchbildung der Wirthschaft findet zuerst in den berühmten Wirthschaftsvorschriften Karls d. Gr.<sup>2)</sup> statt und es ist nicht zu zweifeln, dass von ihnen im Allgemeinen eine mächtige Anregung zur Ausdehnung des Eigenbetriebs ausgegangen ist. Wie er seinen Königshöfen durch bauliche Anlage, künstlerischen Schmuck und Pracht der innern Ausstattung erhöhtes Ansehen verlieh<sup>3)</sup>, so hat er sie auch durch Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Verwaltung für das Reich wie für sein Haus zu grösserer Bedeutung emporgehoben. Eine grosse Anzahl von Villen scheint von ihm für die Deckung des Naturalbedarfs des fürstlichen Haushalts wie der Reichsregierung eigens in die Domanalverwaltung einbezogen worden zu sein<sup>4)</sup>; und emsig ist der grosse Meister der Wirthschaftlichkeit darauf bedacht, wie die verfügbaren Productionskräfte vollständig auszunutzen, insbesondere aber auch, dass genügende Arbeitskräfte vorhanden seien, und die Wirthschaft des Herrnguts nicht durch den Ballast von unbesetzten Mansen beschwert werde<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Besitzstandsverhältnisse des Bisthums Augsburg; dasselbe hatte um 812 nur 8 *curtes* in Eigenbetrieb, bei 1041 *mansi ingenuiles* und 466 *mansi serviles*. LL. I, 177.

<sup>2)</sup> *Capitulare de villis imperialibus* 812. LL. I, 181 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Maurer, *Fronhöfe* I, 121 ff.

<sup>4)</sup> *Cap. de villis* c. 1; *Volumus ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus*. Die mehrfach aufgestellten Verzeichnisse königlicher Villen enthalten besonders viele aus der Zeit Karl d. Gr. S. o. S. 281.

<sup>5)</sup> *Capit. de villis* c. 67: *De mansis absis et mancipiis adquisitis, si*

Die Domanalverwaltung hat denn auch in der Folge während der Karolingerherrschaft immer eine bedeutende Rolle gespielt <sup>1)</sup>, und unterscheidet sich immer noch sehr vortheilhaft von dem Zustande des Verfalls der Reichsfinanzen, der in der folgenden Periode schon des Reiches Lebenskraft so kläglich schmälerte <sup>2)</sup>.

Auch die Domanalgüter der Kirche sind unter diesen mittelbaren wie unmittelbaren Einflüssen der königlichen Domanalverwaltung im Laufe der Zeit sehr gewachsen <sup>3)</sup>. Die grossen Stifter insbesondere haben gegen Ende der Periode mit der Villenverfassung auch schon ein System der Domanalgüter ausgebildet, wornach so ziemlich in jedem Verwaltungsbezirk mindestens ein auf Rechnung der Grundherrschaft bewirthschafter Hof sich befand <sup>4)</sup>; es ist sogar schon nothwendig erschienen, die Salgüter der einzelnen Parochien der grossen

---

aliquid super se habuerint, quod non habeant, ubi eos collocare possint, nobis nuntiare faciant. Wenn Roscher, System II. § 103, Anm. 1 sagt, schon Karl d. Gr. habe sich gegen das Legen der Bauernhöfe ausgesprochen, so ist das doch in dieser Stelle keineswegs ausgedrückt.

<sup>1)</sup> Specielle Erwähnung von königlichen Dominicalgütern in späterer Zeit: Urk. 840 Mon. Boic. XI, 108: *curtis dominicata cum ceteris edificiis desuper positis, de terra arabili jornaes 130, de pratis ubi possunt colligi de feno 400. Mancipia infra curtem inter pueros et feminas genecias numero 22. Mansi serviles vestiti ad eandem curtem aspicientes 22. Sindmannorum 12. C. Laur. 868 I, 37 3 hubas indominicatas, 17 mansus serviles. Tr. Sang. 877 n. 602 terram salicam et mansos 11 ib. 882, n. 623: praedictum montem cum pascuis et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte. Vgl. die Beil. N. VII.*

<sup>2)</sup> Vgl. Dönniges Staatsrecht I, 68f.

<sup>3)</sup> Bei den Gütern, welche Bischof Salomon von Constanz an den Abt Hartmuot von St. Gallen in Tausch gibt, befindet sich in jedem Orte auch ein Salland; Tr. Sang. 822, n. 621.

<sup>4)</sup> Nach dem Registrum Prumiense waren 893 ungefähr 15% des Prüm'schen Besitzthums Dominicalland. Das Kloster Bleidenstadt besass gegen Ende des 9. Jahrh. (soweit sie im Summarium et registrum bei Will aufgeführt sind) bei 85 mans. serv. 8 mans. in dominico. Dagegen hatte allerdings das Stift Werden noch um dieselbe Zeit nur bei den in Franken gelegenen Gütern (die *curtis Selhem* ausgenommen) Salhöfe und Salländereien.

Wirtschaft der Hauptkirche einzufügen, indem man ihnen auftrag, den Zehnten und die Fuhren dieser abzuleisten<sup>1)</sup>).

Die grössere Ausdehnung und bessere Einrichtung<sup>2)</sup> welche während dieser Periode auch die geistlichen Herrenhöfe erhielten, ist nur ein Beweis für das grössere Gewicht, welches man diesen Sitzen des wirtschaftlichen Eigenbetriebs beimass, die zugleich Mittelpunkte grösserer wirtschaftlicher Gebiete waren. Insbesondere ist diese Ausdehnung da ersichtlich, wo Culturen oder Wirtschaftszweige in die Domonialverwaltung einbezogen wurden, welche entweder überhaupt erst neuerer Einführung waren, wie vieler Orten die Weinberge<sup>3)</sup>, oder die erst bei reicherer Arbeitsgliederung zum Bedürfnisse dieser Gutswirtschaft wurden, wie vielfach die Frauenhäuser mit ihrer Gewerbearbeit, die Mühlen und Schmieden<sup>4)</sup>).

So sehr auch alle diese Umstände die steigende Bedeutung des Sallands in der Karolingerzeit erkennen lassen, so ist es doch nicht mit Sicherheit zu erweisen, in wie weit sich dasselbe vermehrt und damit auf die Volkswirtschaft im Ganzen grösseren Einfluss gewonnen hat. Nur dann ist diess einigermaßen möglich, wenn es gestattet ist, das in Hufen gelegene Dominicalland als späteren Zuwachs zu dem alten Herrngute anzusehen<sup>5)</sup>. Der Unterschied zwischen solchem

---

1) Capit. Pist. 869 (LL. I, 511) c. 13: de terris censalibus et potestate ecclesiae suae et culturis indominicatis et absitatibus et manu firmatis major ecclesia decimam recipiet, similiter de carruca indominicata.

2) Guérard Irm. I, 579 ff. Im C. Laur. 823, n. 199 wird ausdrücklich hervorgehoben: 1 mansus indominicatus cum casa optima et aliis aedificiis. Vgl. auch die Einrichtung der Herrnhöfe von Staffelsee (LL. I. 176 f.), von Bergkirchen (Meichelb. I, a 126). Der Steinbau statt des älteren Holzbaues wird besonders bei diesen angewendet; vgl. 4. Abschn. Von dem damit zusammenhängenden Burgenbau Ed. Pist. 864 c. 1, LL. I, 499.

3) Lacombl. Urk. B. 874 I, 32 ff: de salaricia vinea sive arabili terra; — de salariciis fratrum vineis.

4) Tr. Sang. 783, n. 99: casas, cupinia, spicarum, curti clausa cum domibus, edificii et officinis, earum mancipiis 7. Ekkehard cas. S. Galli a. 890 SS. II, 84: ausser andern Gebäuden tarra arenis (Haberdörre); Ried c. Ratisb. 974 I, 106: curtem cum — vineis ac vinitoribus et aureariis, agris, pascuis silvis, aquis, piscationibus, molendinis.

5) Schon Anton, Gesch. der deutschen Landwirtschaft I, 308, ver-  
20\*

Sallande, das entweder gar nicht besonders vermessen oder nur nach der Anzahl seiner Morgen bestimmt ist und den Salhufen, *mansi indomnicati*. ist allerdings fortwährend zu beobachten<sup>1)</sup>; und zwar fällt es auf, dass das erstere in früherer Zeit entschieden häufiger, ja ursprünglich vielleicht allein vorgekommen ist<sup>2)</sup>. Der zu solchem Herrenhofe gehörige Grundbesitz ist daher auch von grösster Verschiedenheit des Ausmasses und in vielen Fällen ungleich grösser als diess je bei gewöhnlichen Hufen, ja selbst als es bei den grossen Königshufen vorkömmt<sup>3)</sup>. Das zu den Zins- und Beneficialhufen gehörige Land dagegen ist jedenfalls bei ihrer ersten Vergabung fest bestimmt und die Hufe in diesem Ausmasse auch eine feste Grösse geworden, obschon zwischen den einzelnen Hufen wieder namhafte Verschiedenheiten der dazu gehörigen Morgen bestanden<sup>4)</sup>. Da also nur bei den ausgethanen Ländereien ein Bedürfniss bestand, sie in Hufen von bestimmter Grösse auszulegen, so drängt sich die Vermuthung auf, dass es späteren Zuwachs zum Salgute bedeutet, wenn

---

muthet unter der *casa dominicata* des königlichen Fiskus Treola (LL. I, 180) ein eingezogenes Bauerngut, einen herrschaftlich gewordenen Hof. Ebenso vermuthet er II, 94, dass das Salland nicht mit vermessen wurde, als diess mit den übrigen Hufen und Mansen geschah.

<sup>1)</sup> Beispiele eines nicht in Hufen liegenden Sallands: Tr. Sang, 763, n. 38; ib. 764, n. 42; ib. 778, n. 83; ib. 804, n. 179; ib. 830, n. 331; ib. 869, n. 543; ib. 877, n. 602; ib. 882, n. 621. Schöpflin Als. ill. 807, I, 106: Brev. rer. fisc. 812, LL. I, 176; Mon. Boic. 840 XI, 108; Brev. Erchamb. vor 853 Meichelb. I, a. 126. Bouqu. 846, VIII, 383 A. Tr. Fuld. c. 43, n. 4. Goldast Form. 28, 74. Gerbert hist. nigris. silv. 866, III, 8. Dagegen Salland nach Hufen oder Mansen bestimmt Tr. Sang. 797, n. 143. C. Laur. 830, n. 2597; ib. 839, n. 2621; ib. 863, n. 34; ib. 868, n. 37. Mon. Boic. 884, Bd. 28 a p. 74.

<sup>2)</sup> Vgl. Antons Vermuthung (Gesch. d. deutschen Landwirthschaft II, 94) in obenstehender Anmerkung.

<sup>3)</sup> Tr. Sang. 778, n. 83 de terra salica juchos 30. Mon. Boic. 840, XI, 108: *curtis dominicata . . de terra arabili jornales 130, de pratis ubi possunt colligi de feno carrade 400.* Tr. Fuld. c. 43, n. 4: In Isinesheim terre salice agri 122. In Medebach terre salice 57 agrorum. In Chaltebach terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tercio 40.

<sup>4)</sup> S. unten S. 312 und Beil. No. II.



zu demselben Hufen gehören. Und diese Vermuthung wird dadurch noch gestützt, dass die Grundherrschaft vielfach genöthigt war, Hufen, welche nicht regelmässig mit einem Colonen bestiftet werden konnten (*mansi absi*), einstweilen mit den Salländereien auf eigene Rechnung bewirthschaften zu lassen. Auch ohne also besetzte Zinsgüter einzuziehen, konnte sich durch Einbeziehung der nicht besetzten Hufen das Dominicalland leicht erweitern, wo man es nicht vorzog, diese in getrennter Verwaltung zu behalten, bis sich wieder Gelegenheit zur Bestiftung ergab, oder neue Formen der Bewirthschaftung durch Pächter sich einbürgerten. Bei solcher Ausdehnung des Herrenlandes aber behielt man die einmal bestehende wirtschaftliche Einheit der Hufe vielfach bei, wo sie den ökonomischen Bedürfnissen der Gutsgliederung entsprach, wie man sie andererseits zerstückeln und der sonstigen Anordnung des Sallands einfügen konnte<sup>1)</sup>, wo dieses mehr angezeigt schien.

Für das Dominicalland der Kirche speciell ist das Ausmass nach Hufen allerdings zum Theil bestimmt als spätere Bildung nachzuweisen. Es sind jene Hufen, welche den Kirchen in Sachsen, in Langobardien und sonst zur Ausstattung gegeben und von den Parochien in eigene Verwaltung genommen wurden<sup>2)</sup>. Hier erweitert sich also sichtlich das Land, welches in Selbstbewirthschaftung durch den Grundeigenthümer gehalten wurde, auf Kosten des abhängigen

---

1) C. Lauresh. 782, n. 707: 2 mansos, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur.

2) Capitulare Paderbrunnense 785 (LL. I, 49) c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter 120 homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Capit. Aquisgr. 817 (LL. I, 207) c. 10: Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur und Hlotharii I. const. Papienses 832 (LL. I, 360) c. 1: Quod si forte in aliquo loco aeclesia sit constructa, quae tamen necessaria sit et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum iussionem domni et genitoris nostri unus mansus cum 12 bunuariis de terra arabili ibi detur et mancipia 2 a liberis hominibus, qui ad eandem ecclesiam officium Dei debeant audire.

Grundbesitzes; und ein ähnlicher Vorgang wird bei der Stiftung der vielverbreiteten Bethäuser (oratoria) anzunehmen sein <sup>1)</sup>; aber freilich sind solche Dominicalhufen nicht ohne weiteres als Mehrung des Sallands der grossen geistlichen Grundherrn anzusehen, wenn sie auch in eine gewisse wirthschaftliche Abhängigkeit von der bischöflichen oder klösterlichen Obrigkeit gesetzt wurden.

Ist aber auch hieraus die Erweiterung des Sallands in dieser Zeit nicht mit Sicherheit in ihrem ganzen Umfange zu bestimmen: soviel kann doch als sicher angenommen werden, dass die Tendenz der grundherrschaftlichen Entwicklung dieser Zeit eher dahin ging, das Salland zu vergrössern als zu verkleinern. Die Zerschlagung des Herrnguts, welche im westlichen Frankenreiche schon im 9. Jahrhundert bedeutende Fortschritte macht <sup>2)</sup>, ist für das eigentliche Deutschland in dieser Zeit noch nicht zu finden. Wohl sind vielfach aus alten Eigengütern, welche die geistlichen und weltlichen Grossen erwarben, durch die wachsende Uebermacht des Grossgrundbesitzes Zinsländereien gebildet und damit das in eigner Bewirthschaftung des Eigenthümers stehende Land gemindert worden <sup>3)</sup>; die Concentration des Eigenthums hatte nicht immer auch eine Concentration des Dominicallands, sondern zunächst eine Verminderung desselben zur Folge. Dafür aber dehnten die Grundherrn ihr Salland durch Rodung und Cultur öder Gründe, durch Einbeziehung von unbesetzten Hufen und Arrondirung wieder aus und dachten noch nicht daran, auf die Vortheile eines steigenden Bodenertrags zu verzichten, welche ihnen der Eigenbetrieb ihrer Dominicalländer in Aussicht stellte. Eine immer grössere Zahl von

---

<sup>1)</sup> S. o. S. 295.

<sup>2)</sup> Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 494.

<sup>3)</sup> So gibt C. Laur. n. 3721 Ebur an das Kloster Lorsch einen Theil seines mansus indominicatus ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum. Häufig sind die Fälle in welchen Salland aufgetragen und als Beneficium zurückempfungen wird; C. Lauresh. 863 I, 34, Tr. Sang. 869, n. 543, wo aber die mancipia salica dem Geber besonders vorbehalten werden.

Landwirthen ist dadurch allerdings von den Vortheilen der Selbstbewirtschaftung des Eigenthums ausgeschlossen worden; aber innerhalb der grossen Grundherrschaft spielte diese eine um so grössere Rolle, die bei dem dringenden Bedürfniss einer besseren volkswirtschaftlichen Organisation, das nur von diesen befriedigt werden konnte, auch für die ganze Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens von entschiedenem Vortheile gewesen ist.

Ihre volle Bedeutung aber erhielt diese Domanielwirthschaft doch erst durch die Veränderungen, welche gleichzeitig die alte Hufenordnung der Zins- und Dienstgüter zu ergreifen begannen, und mit der Ausbildung des Villensystems, wie es Karl d. Gr. so genial vorgezeichnet und die spätere Zeit allmählig zur vollen Entwicklung gebracht hat. Denn erst damit gewinnt der Herrenhof nicht bloss eine ökonomische Ueberlegenheit über die dienenden Güter und den Vorzug, eine hervorragende Quelle der Bodenrente zu sein; er wird nun geradezu das Haupt aller der kleinen Wirthschaften, die mit ihrem Fruchtanbau und ihren Arbeitskräften von der Wirthschaft des herrschenden Hofes abhängig, in der Mannigfaltigkeit ihrer speciellen Einrichtung nur als Theile eines grossen wohl organisirten Ganzen, nicht mehr als selbständige in sich abgeschlossene Wirthschaften in Betracht und Geltung kamen.

Die Karolingerzeit hat in Deutschland das Hufensystem im Wesentlichen noch intakt überkommen. Seine Wurzeln hat dasselbe jedenfalls schon in der Zeit der definitiven Landvertheilung bei der letzten bleibenden Besiedelung des Landes durch die Deutschen, wenn auch die erste urkundliche Erwähnung des Mansus sich erst 475 im Testament des Bischof Perpetuus von Tour findet <sup>1)</sup>. Die Hufe war darnach immer ein Grundbesitz von solcher Ausdehnung, dass eine Familie auf demselben beschäftigt war, ihre Nahrung und die Mittel zur Behauptung ihrer socialen und öffentlichen Stellung finden

---

<sup>1)</sup> Pardessus Dipl. I, 49. Waitz, altdeutsche Hufe S. 9—12 gibt weitere Beispiele alten Vorkommens. Sowohl in den Weissenburger als in den Sangallner Traditionen findet sich die Hufe schon sehr frühzeitig; Tr. Wizz. 695—711, n. 228; Tr. Sang. 720—737 n. 4.

konnte. Die einzelnen Hufen wurden daher auch einander gleichwerthig gehalten, obwohl sie der Verschiedenheit der Lage und Güte der Grundstücke gemäss, von sehr verschiedner Grösse sein konnten; ja erst durch diese Verschiedenheit des räumlichen Ausmasses kam die volkwirtschaftliche Gleichheit derselben recht zur Geltung. Doch ist schon frühzeitig das Bedürfniss vielfach hervorgetreten, die Hufen nach der Morgenzahl zu messen, theils um eine bestimmte Gleichmässigkeit bei Vertheilungen <sup>1)</sup>, Vertauschungen oder Bemessung öffentlicher oder markgenossenschaftlicher Lasten und Rechte durchzuführen, theils aber insbesondere um darnach die Zinsen und Dienste zu bemessen, welche man den an Colonen ausgethanen Hufen auflegen konnte <sup>2)</sup>.

So hat dann die dem praktischen Bedürfnisse der öffentlichen oder herrschaftlichen Ordnung besser entsprechende mehr äusserliche Messung der Landgüter das Uebergewicht über die auf der innern ökonomischen Beschaffenheit derselben begründete Bewerthung der Hufe erlangt; und es verband sich mit dem Begriff der Hufe die Vorstellung einer bestimm-

---

<sup>1)</sup> Hierfür ist eine Stelle des Westgothischen Rechts (X, 1, 14) charakteristisch, welche auch die Vorstellung einer solchen wirtschaftlichen Einheit des aratrum (Pfluglandes = Hufe) zeigt. Wenn über die Richtigkeit der Landtheilung zwischen Gothen und Römern Streit entsteht: *tunc si superest ipse qui praestitit, aut, si certe mortuus fuerit, eius heredes praebeant sacramenta . . . Si vero consortes eius non dignentur iurare aut forte noluerint: vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint vel antecessores eorum: ipsi ut animas suas non condempnent, nec sacramentum praestent: sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra 50 aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum, mixti 50 aripennes concludant.* Erst im Streitfalle also wird der Antheil am Pfluglande ausgemessen, damit aber auch der Hufe eine feste Morgengrösse gegeben. Vgl. Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen S. 14. Da der Gothe  $\frac{2}{3}$ , der Römer  $\frac{1}{3}$  des Pfluglands erhielt, so wäre damit das aratrum auf 75 oder auf 150 aripennes d. i.  $37\frac{1}{2}$  oder 75 jugera zu berechnen, je nachdem, was im Gesetz nicht deutlich ist, der Antheil des einen oder des andern ausgemessen wurde.

<sup>2)</sup> Daher später bei den Zinseshufen so häufig die Morgenzahl als feste Grösse gar nicht genannt ist.

ten Morgenanzahl<sup>1)</sup>, die freilich je nach der Oertlichkeit und Landesgewohnheit immer sehr verschieden blieb, wie ja auch die Grösse der Morgen nach Gegend und Ortschaft wechselte.

Im Laufe des 8. Jahrhunderts mehren sich auch in Deutschland schon die Beispiele einer Theilung der Hufe<sup>2)</sup>; auch der Besitz einzelner kleiner Güter, einer Casate mit wenigen Morgen wird schon häufiger; ebenso aber wuchs manches Feld durch originären oder abgeleiteten Erwerb der Hufe zu. Natürlich war das häufiger bei dem Besitz der Grossbegüterten, die ihre Güter schon anfangen veränderten wirtschaftlichen Anforderungen und Verhältnissen gemäss einzurichten<sup>3)</sup>; die Hufen der kleinen freien Grundbesitzer dagegen verblieben doch zumeist noch auf dem alten Fusse. Als sie aber einmal von den organisirenden Tendenzen der grossen Grundherrschaft ergriffen, und diese für die Ordnung der Agrarverfassung immer massgebender wurden, da verlor auch die Hufe immer mehr ihre Bedeutung und die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes.

Im Anfange dieser Entwicklung zwar ist die Hufe auch im grundherrschaftlichen Verbände erkennbare Grundlage der Güteranordnung. Als das normale Mass des zum Unterhalte einer Familie nothwendigen Grundbesitzes war sie durch Schenkung und Auftragung, durch Kauf und Tausch in den Wirtschaftsbereich der Grundherrschaft getreten; in diesem Ausmasse konnte, ja musste sie beibehalten werden<sup>4)</sup>, so

---

<sup>1)</sup> Sie heissen dann oft geradezu *legitimae* C. Laur. 854, n. 110: *curtem dominicalem cum sua huba legitima et alteram servilem cum sua huba et in H. duas curtes serviles cum suis hubis legitimis*; oder *plene* Tr. Sang. 875, n. 586: *1 hobam plenam de terra culta*.

<sup>2)</sup> Cod. Laur. 792, n. 215: *2 hubas et 1 mansum dimidium* ib. 787, n. 346: *unam petiolam de manso* ib. 768, n. 3300: *mansos 2 et dimidium*; ib. 775, n. 2756: *dimidium hubam et 12 jurnales*; ib. 801, n. 2746: *mansum dimidium et 12 jurn*; ib. 819, n. 2754: *quartam partem unius mansi*.

<sup>3)</sup> Vgl. 1. Abschnitt S. 215.

<sup>4)</sup> Auf bestimmtes Ausmass der dienenden Hufe deutet auch der Ausdruck *sortes serviles* in C. Laur. 757, n. 697; ib. 767, n. 812: *servum 1 et mansum 1, in quo ipse manet, cum sorte sua* ib. 766, n. 947; 770, n. 537. Aehnlich heisst es auch in Urk. Arnulfs 888 Sinnacher, Bei-

lange die Grundherrschaft davon nur Zins und Dienste heischte; als sie aber anfang, auf die Wirthschaftsführung der Hufe bestimmend einzuwirken, durch Ausstattung mit Inventar, Zuthellung von Wiesen und Waldtheilen sie ertragfähiger zu machen, da war es möglich, von dieser Grundlage abzugehen und den dienenden Besitz veränderten wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten. Hatte die ältere Zeit in diesem Falle vornemlich an die Steigerung der Lasten gedacht, so ward nunmehr die Verkleinerung des Bestandes und damit die Vermehrung der dienenden Wirthschaften die Regel.

Seit die dienenden Mansen auf diese Weise in mannigfache ökonomische Abhängigkeit von der Gutswirtschaft ihres Herrn auch in Bezug auf ihre Wirthschaftsführung gekommen waren, lagen auch die Bedingungen der Erhaltung einer Familie anders. Die Pflchtigen mussten Theile ihrer Arbeitskraft wie ihrer Producte der Herrschaft abtreten; sie erhielten dafür schon durch die blosse Organisation, aber auch unmittelbar manche Förderung und Unterstützung, wodurch das Ergebniss der Bewirthschaftung gesteigert wurde<sup>1)</sup>. Eine verhältnissmässig reich entwickelte Arbeittheilung liess jede persönliche Fähigkeit mehr zur Geltung kommen, als diess bei der Isolirung in der alten Markgenossenschaft möglich war. Je nach der Rolle, welche der Einzelne im herrschaftlichen Verbande übernommen hatte, war also auch das Mass des Besitzes verschieden, der ihm für seinen Unterhalt nothwendig war; und so konnte die Grundherrschaft nicht bloss an eine neue Gestaltung der bäuerlichen Güter denken, sondern sie war dazu sogar gedrängt, wenn sie überhaupt das Prinzip der Wirthschaftlichkeit vollinhaltlich zur Anwendung bringen wollte.

So entstanden jene Verschiedenheiten der Hufe, die nur mit Hinblick auf das Wirthschaftsganze, dem sie eingefügt waren, eine volle Erklärung finden; die grösseren Herrenhufen,

---

träge z. Gesch. der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, I. Beil. n. 22: in loco Fellis nuncupato 8 hobas tales quales in eisdem locis servi habere soliti sunt.

<sup>1)</sup> Vgl. 4. Abschnitt.

welche in die eigne Verwaltung der Grundherrn einbezogen, die doppelte Arbeitskraft der leibeignen Hofdiener und der fronpflichtigen Zinsbauern zur Verfügung hatten; die kleineren Zinseshufen, auf denen ja nicht mehr die volle Arbeitskraft einer Familie verwendet werden konnte, die zugleich auf dem Herrenlande Frondienste zu versehen hatte. Grosse Zinshufen aber auch, welche ihrerseits wieder leibeigne Arbeiter im Dienst des darauf gesetzten Zinsbauern verwendeten<sup>1)</sup>; und anderseits jene kleinen Bauerngüter von Colonen und Leibeignen, welche zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen verpflichtet, den landwirthschaftlichen Betrieb auf ihren Grundstücken nur als Nebenbeschäftigung versehen konnten<sup>2)</sup>.

Auch die Bildung besonderer Waldhufen war ein weiteres Moment zur Auflösung der alten Hufenverfassung. In den grossen Waldgebieten, über welche vornemlich die königliche Gewalt herrschte, sowie in den entvölkerten östlichen Gebieten, welche durch Karl d. Gr. den Slaven und Avaren abgenommen waren, wurde eine Colonisation durchgeführt, welche in der Lage war, die Unregelmässigkeit und die Nachtheile der ältern Flurverfassung zu vermeiden und eine nach streng wirthschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Anlage der Ortschaften und ihrer Flurvertheilung im Auge zu fassen. Bereits im 8. Jahrhundert finden sich solche Waldhufen im Odenwald<sup>3)</sup>; auch die Waldculturen im Spessart<sup>4)</sup>, im Schwarz-

---

<sup>1)</sup> Breviar. Erchamberti Meichelb. Ia. 126: mansos 2 vestitos, inter illos continentur mancipia 10. Cod. Fuld. 797, n. 144: dono servum meum cum mancipiis suis et cum omni elaboratu eorum. Vgl. auch Tr. Fuld. c. 48: Iste sunt familiae lidorum . . . Gerolt et uxor cum 6 filiis et uno servo et sua prole. Ruther cum 2 mancipiis u. o.

<sup>2)</sup> Wirt. Urk. B. 843, I, 125 exceptis beneficiis piscatorum S. 4. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Das in der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 (Cod. Lauresh. n. 6) genannte Dorf Unterabststeinach, sowie die Dörfer Gammelsbach, Ober- und Unteressensbach, Finkenbach und Waldmichelsbach liegen in Waldhufen; Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen, S. 29.

<sup>4)</sup> C. Fuld. 837, n. 655.

wald<sup>1)</sup>, den Vogesen<sup>2)</sup> und Ardennen und in andern Gegenden<sup>3)</sup> reichen wahrscheinlich vielfach bis in diese Zeit hinauf. Von dort verbreiteten sie sich seit dem 9.<sup>o</sup> Jahrhundert über die östlichen Marken des Reiches, in welchen sie in der folgenden Zeit sehr grosse Ausdehnung erhielten<sup>4)</sup>. Ja es wurden daselbst später auch ältere slavische Ortschaften in Beneficialhufen mit dem Charakter der Waldhufen umgewandelt<sup>5)</sup>.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Waldhufen sind theils in ihrer grossen Morgenzahl, theils in dem Zusammenhange zu sehen, in welchem sie zu einander stehen. Die Waldhufe, welche auf königlichem Boden, oder mit königlicher Erlaubniss angelegt wurde, war mit der *virga regalis* gemessen, welche um 3—5 Fuss grösser als die gewöhnliche Ruthe war<sup>6)</sup>, und so ergab sich für die Hufe selbst eine gewöhnliche Grösse von 60 jugera gegen 30 einer gewöhnlichen Landhufe<sup>7)</sup>. Es

---

<sup>1)</sup> Cless, Versuch einer Landes- u. Culturgesch. von Württemberg I, 122.

<sup>2)</sup> Urk. Ludw. 822 Bouqu. 6, 648, n. 30.

<sup>3)</sup> Die Freimansen in Alve, Hunlar und Vilantia (Registr. Prumiense 893) sind solche Waldhufen; vgl. Caesarius zum Reg.: *Mansi ingenuales sunt qui jacent in Ardenna . . . quilibet istorum mansorum habet 160 iurnales terrae, quos appellamus vulgariter Kunihkeshuve*. S. die weiteren Beispiele unten.

<sup>4)</sup> Schon aus der Karolingerzeit sind die Nachrichten hierüber nicht selten: 811 Boczek C. dipl. Morav. I, 8 über 40 mansus in Awaria. 846 Erben. reg. über 3 mansus in terra Slavorum qui sedent inter Moinam et Redantium fluvios. 865 Iuv. Anh. 99: *Concessimus (Ludov. rex) quasdam res proprietatis nostre in Pannonia . . . de terra exarata, parata scilicet ad arandum, mansos integros 8, id est ad unamquamque coloniam jugera 90 et de silva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes, miliarium unum cum terris pratis, pascuis, aquis etc.* 888 ib. 79: *In pago Salvelda in loco R. dicto hobas regias 9 cum mancipiis.* 895 Boczek I, 53 über 3 regales mansos in Richenberg (a. d. Save).

<sup>5)</sup> Vgl. Meitzen a. a. O. S. 33 ff.

<sup>6)</sup> Das Mass der *virga regalis* bestimmt sich auf 15 Fuss (4., Met.) gegen 10—12 Fuss der gewöhnlichen Ruthe. Meitzen a. a. O. 28 f.

<sup>7)</sup> Diese 30 jugera sind allerdings eine durchaus nicht überall zutreffende Grösse der Landhufe, aber doch immerhin für die Karolingerzeit wenigstens das am häufigsten vorkommende Ausmass der Vollhufe. Die



muss dabei dahingestellt bleiben, ob dieses grössere Mass der Hufe nur mit Rücksicht auf den offenbar extensiveren Betrieb der Waldcolonien angewendet wurde, oder ob die *virga regalis* überhaupt zum Ausmass königlicher Güter verwendet war. Da aber bei diesen grösseren Colonisationsunternehmungen immer viele Hufen zugleich auf dem Wald- oder Moorboden angelegt wurden, so ergab sich die Anordnung der Hufen mit Rücksicht auf das wirthschaftliche Bedürfniss von selbst. Statt der unregelmässigen Gehöftanlage der alten Dörfer findet sich daher bei diesen Waldcolonien eine regelmässige Aneinanderreihung der Höfe dem Bache entlang in weitläufiger Strasse. An jeden Hof schliesst sich dann das Bauland in ununterbrochenem Zusammenhang; in langen Streifen reicht es bis an die Grenze der Gemarkung, wo der zu der Hufe gehörige Waldtheil den Abschluss des Besitzthums bildet. Seine Richtung ist zumeist nach der Bequemlichkeit des Weges bestimmt, der von dem Hofe aus zu allen Theilen der Hufe möglich ist. Die Vertheilung von Ackerland, Wiese, Weide und Wald ist wohl zunächst von der Natur des Bodens abhängig gewesen; doch ist die Lage der Wiesen in den Thalgründen, weiter hinauf am Abhang der Aecker und an den Endpunkten der Weiden und Wälder der Natur der Sache

---

grossen Waldhufen von 60 jugera sind besonders bezeugt: 807 C. Lauresh. n. 3420; 1 mansus et 126 jurnales de terra arab. et pratium ad 13 car. 861 Tr. Sang. 479 vom Linzgau: 1 basilicam et casam cum curte ceterisque edificiis et de terra culta 60 jugera in foraste iacentia. Mon. Boic. IX, 360: predium cum curtifero et arabili terra pratisque necnon cum lignorum copia jug. 60. 892 Eccard hist. gen. Princ. Saxon. I, 238: in Niedersachsen mansos 30 tantae magnitudinis, ut unusquisque mansus jugera 60 habebat in mensura. Sogar 90 jugera kommen vor: 865 Iuvav. Anh. 99 u. 100: s. o. Anmerkung n. 4. Vor 924 Meichelb. Ib. 987: coloniae 5 ad unamquamque jugera 90 pertinentes. Von den Königshufen in den Ardennen berichtet Caesarius (s. o. Anm. 3), dass sie 160 jurnales (2 jurn. gleich 1 jugerum) gross waren; im Registrum Prumiense selbst ist nur bei einigen culturae von Vilantia die Grösse durch die Aussaat von 400 modii avenae angedeutet; rechnen wir 2.4 modius Hafer als Saatbedarf für 1 jurnal., so ergibt die Rechnung 166 jurnales für 1 solche cultura, die also mit der Königshufe ziemlich übereinstimmt.

nach am häufigsten<sup>1)</sup>). Auch die Marsch- und Hagenhufen, welche in Holland, in den Hamburger und Holsteiner Marschen und längs der ganzen Ostseeküste seit den Zeiten ihrer Entwässerung und Colonisation vorkommen, tragen einen ähnlichen Charakter an sich, und sind in ihren Anfängen wohl auch schon auf die Zeit zurückzuführen, in welcher (unter Karl d. Gr.?) die Seedeiche zur Nutzung des trocken gelegten Landes ausgeführt wurden<sup>2)</sup>).

Oekonomisch müssen alle diese Hufenanlagen den Einzelhöfen zugezählt werden, da sie einen zusammenhängenden und arrondirten Grundbesitz bilden und die Gehöfte auf demselben stehen<sup>3)</sup>, wenn diese auch gemäss dem Parallelismus in der Anlage der Feldflur, benachbart an langer Strasse oder in unregelmässigen Gruppen, die einen höher, die andern tiefer beisammenstehen. Und es scheint auch keinem Zweifel unterworfen, dass die ökonomischen Vorthelle, welche das Hofsystem für den Anbau und die Selbständigkeit der Wirthschaftsführung mit sich brachte, schon für die Anlage massgebend gewesen sind. Denn der ökonomische Zweck derselben, die Gewinnung einer steigenden Bodenrente aus bisher uncultivirtem Lande<sup>4)</sup> war doch nur dann sicher zu erreichen, wenn den Colonisten von vornherein jene Freiheit der Wirthschaftsführung, jene Benutzung der Erfahrungen verbesserter Technik und Betriebsweise eingeräumt war, wie sie bei der

---

<sup>1)</sup> Vgl. V. Jacobi, Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes. Illustr. Zeitung 1845. Landau, Territorien S. 21 ff. von der Königshufe. Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen, S. 26 ff.

<sup>2)</sup> Landau a. a. O. S. 24 ff. Meitzen a. a. O. S. 31. Vielleicht sind auch schon die holländischen Mansen des Klosters Prüm, welche sich durch besonders geringe Abgaben von den übrigen unterscheiden, solche Marschhufen. Reg. Prüm. 97—103.

<sup>3)</sup> Landau S. 22 u. 24. Meine, „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter“ S. 75 und Hanssen in Göttinger gel. Anzeigen 1873, S. 924 f.

<sup>4)</sup> Dieser ist mit grosser Deutlichkeit ausgesprochen im Cap. Aquisgr. 813 (LL. I, 189) c. 19: In forestis mansum regale et ibi vivaria cum pisces et homines ibi maneant. Et plantent vineas, faciant pomaria et ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.

Gemengelage der Felder im alten Dorfsystem nie zur Geltung kommen konnte. Auch war ja gar keine Nöthigung vorhanden, Verhältnisse wie sie sich im Dorfsystem historisch gestaltet und mit innerer Nothwendigkeit aus ursprünglicher Feldgemeinschaft noch den Flurzwang und die gemeine Feldweide beibehalten hatten, hier auf neuen Culturanlagen künstlich zu schaffen. Und überdiess waren als Colonisten doch vorwiegend nur landlose Freie<sup>1)</sup>, deren Anzahl sich immer mehrte, oder freigewordne Leibeigne zu gewinnen, denen die Grundherrschaft einen feldgemeinschaftlichen Zwang aufzuerlegen füglich Abstand nehmen musste; nur in der Befreiung aus den lästigen Fesseln desselben und in der Gewährung grösserer Unabhängigkeit nebst anderen besonderen wirthschaftlichen Vortheilen, welche die Neuanlage bot, war genügender Anreiz vorhanden, um die begehrten Arbeitskräfte für die beabsichtigte Ausdehnung des Culturlands der Grundherrschaft zu finden.

So ist also schon durch die Anlegung solcher Wald- oder Moorkolonien auf bisher gänzlich unbebautem Boden der Charakter der bisherigen Agrarverfassung in beträchtlichen Theilen des Landes verändert worden. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass auch die bestehende Hufenverfassung vielfach von diesen neuen Anlagen angegriffen wurde. Zwar fehlt es dieser Zeit an ausdrücklichen Zeugnissen für die Umwandlung von im Gemenge gelegenen Fluren in arrondirte Wald- oder Hagenhufen, wie sie beispielsweise aus der folgenden Periode in den mit Deutschen besiedelten slavischen Dörfern häufig werden. Aber es sind doch verschiedne bestimmte Anzeichen vorhanden, dass die Grundherrn die Waldhufen in solchen Gegenden, in denen sie auf altem Marklande einer Dorfgemeinde solch neue Colonien anlegten, auf Kosten der alten Dorfhufen vermehrten. Theils war es durch Austausch von Hufen und einzelnen Morgen oder Ackerstücken möglich, die Feldflur neuer Ansiedelungen zu erweitern

---

<sup>1)</sup> So waren die Königshufen des Klosters Prüm in den Ardennen *lauter mansi ingenuiles*; Mittelrh. Urkb. I, S. 144. Landau a. a. O S. 27.

oder die Hufengrösse zu verändern<sup>1)</sup>; theils gab die Zerschlagung der alten Hufen Gelegenheit zu ihrer Neubildung nach den ökonomischen Gesichtspunkten, welche bei der Anlegung der Waldhufen massgebend gewesen sind.

Alle diese Veränderungen zusammen, die Arrondirung, die Ausscheidung des Sallandes von dem Zinslande, die Hufentheilung und die Neubildung von Bauerngütern haben für die grossen Grundherrschaften die Nothwendigkeit einer besseren Organisation ihres ganzen Besitzthums, eines festeren Gefüges ihrer wirthschaftlichen Verwaltung erzeugt. Es wurde allmählig unmöglich, von dem Sitze der Herrschaft, dem Haupthofe aus alle Verhältnisse der in Eigenbau oder Zinsbau stehenden Güter zu überschauen, ihren Betrieb zu regeln und zu überwachen. Es ward nothwendig, die Leistungen der pflichtigen Hufen nach Massgabe ihrer concreten Leistungsfähigkeit genauer zu controliren und ihren Producten durch die Art der Ablieferung, ihrer Arbeitskraft durch Zuweisung eines geeigneten Arbeitsfeldes eine bessere Verwerthung zu sichern. Denn die schwerfälligen Formen der Naturalwirthschaft, die Voluminosität ihrer Producte und der Mangel an Verkehrswegen und Transportmitteln, endlich die geringe Ausbildung geordneter Marktverhältnisse liess es bald als unthunlich und auch ökonomisch höchst unvortheilhaft erscheinen, alle Abgaben der dienenden Güter am Haupthofe anzusammeln und erst von hier aus eine Verwendung für dieselben aufzusuchen, die doch oft die nämlichen Wege wieder hätten gehen müssen, von denen eben die Producte hergekommen waren. Und auch über die Frondienste und sonstigen Arbeitsleistungen der

---

<sup>1)</sup> Hieher gehört sicher der Tausch des Klosters Fulda mit dem Grafen Boppo, welcher 11 mansos in villa Tharehedingas erhält gegen einen umgrenzten Waldbezirk im Spessart, der gewiss nicht bloss als Wald genutzt, sondern auch in Hufen gelegt war: C. Fuld. n. 655 zum J. 835 gehörig; vgl. Sickel II, 201. Ebenso Tr. Sang. 839 n. 381, wo zu je 2 Landhufen 8 Waldhufen eingetauscht werden; Tr. Sang. 861, n. 479. C. Laur. 868, n. 2575 werden getauscht 1 mansus et jurnales 120 et pratium 1 gegen 1 mansus et jurnales 174 et bifangum 1 ad jurn. 14 et prata 5. Cod. Lauresh. 835, n. 2278 u. o.

Pflichtigen war von dem Haupthofe aus bald nicht mehr mit jener Sicherheit und jenem Ueberblick zu disponiren, die eine vollständige Ausnutzung der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte sicher gestellt hätten.

So entstand das Bedürfniss nach einer ökonomischen Gliederung des ganzen Herrschaftsgebietes in eine Reihe von selbständigen Verwaltungen, welche bei aller Aufrechterhaltung der principiellen Einheit der Wirthschaft doch als locale Centren die wichtigsten Aufgaben der Gutswirthschaft jede für sich besorgte.

Am grossartigsten und vollständigsten hat Karl d. Gr. selbst diese wichtige organisatorische Aufgabe auf seinen eignen Herrschaften gelöst<sup>1)</sup>. Das ganze Gebiet der königlichen Grundherrschaft wurde darnach in eine Anzahl von Domänen (fisci) zerlegt, von denen jede eine selbständige wirtschaftliche Verwaltung erhielt, während die einheitliche Oberleitung durch ihn selbst, die Königin und die beiden Minister der königlichen Wirthschaft, den Seneschalk und Schenk, geführt wurde<sup>2)</sup>. Von diesen Domänen war ein Theil als Palatien für die Haus- und Hofhaltung des Kaisers eingerichtet<sup>3)</sup>; das zu den Palatien gehörige Gebiet wurde von diesen aus selbständig als Herrenland bewirtschaftet, theils,

---

<sup>1)</sup> Neben dem Capitulare de villis imperialibus kommen hiefür insbesondere in Betracht das Capit. de disciplina palatii Aquensis 809 (LL. I, 157), Capit. Aquisgr. 813 (LL. I, 174), das sog. Breviarium rerum fiscalium (LL. I, 175 ff.) und für die spätere Zeit Hincmari Remensis epistola de ordine palatii (Walter, Corp. iur. german. III, 761 ff.). Vgl. den ausführlichen Commentar von Guérard, Explication du Capitulare de Villis, Par. 1853. Waitz IV, 120 ff.

<sup>2)</sup> Cap. de villis c. 16: Volumus ut quidquid nos aut regina unicuique iudici ordinaverimus, aut ministeriales nostri, siniscalcus et butticularius de verbo nostro aut reginae ipsis iudicibus ordinauerit . . impletum habeant. c. 47: Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio asidue deserviunt, consilium in villis nostris habeant, secundum quod nos aut regina per litteras nostras iusserimus, quando ad aliquam utilitatem nostram eos miserimus, aut siniscalcus et butticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

<sup>3)</sup> Hierüber sehr ausführlich Maurer, Fronhöfe I, S. 212—227.

soweit es Beneficien oder Zinsgüter umfasste, grundherrschaftlich verwaltet<sup>1)</sup>. Gleichzeitig aber bildeten die Palatien die Sammelplätze aller Productionüberschüsse der einzelnen kaiserlichen Gutswirthschaften<sup>2)</sup> und wurden dadurch zugleich zu Oberhöfen für die übrigen Domänen, wie zu wichtigen Märkten aller Boden- und Gewerbsproducte für das ganze Reich<sup>3)</sup>. Die übrigen Domänen aber waren als villae oder curtes regiae nur der landwirthschaftlichen und gutsherrlichen Verwaltung gewidmet<sup>4)</sup>. Sie bestanden selbst wieder aus einem in Eigenbetrieb des königlichen Fiskus stehenden Hauptgute<sup>5)</sup> und in einem Complex von Gütern oder Höfen, von welchen ein Theil, zur gutsherrlichen Verwaltung eingezogen<sup>6)</sup>, von untergeordneten Wirthschaftsbeamten des Fiskus bebaut wurde,

---

1) Capit. de discipl. palatii Aqu. 809, c. 2: tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus. C. Laur. 834, n. 25: villam iuris nostri Langunon . . . nec non et mancipia illa, quae ex eadem villa orta sunt et hactenus ad fiscum nostrum Triburim deserviunt. Vgl. Cap. de villis c. 9, 15, 47, 61, 68, wo verschiedene Wirthschaftseinrichtungen des Palatiums angeführt sind.

2) c. 15: Ut poledros nostros missa s. Martini hyemale ad palatium omnimodis habeant. c. 28: Volumus ut per annos singulos intra quadragesima dominica in palmis quae osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram, argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio, deferre studeant. c. 35: boves saginatos . . . aut ibidem ad socciandum aut ad nos deducendum. c. 38: Ut aucas pastas et pullos pastos . . . ad nos transmittere sufficienter habent. c. 44: De quadragesima duae partes ad servitium nostrum veniant. c. 61: Ut unusquisque iudex, quando servierit suos bracios ad palatium ducere faciat et simul veniant magistri qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant. c. 66: per singulos annos niusaltos crassos nobis inde adducant. c. 69: et ipsas pelles nobis praesentare faciant.

3) Näheres im 4. und 5. Abschnitt.

4) c. 1: Volumus, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum inservendum institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant.

5) c. 19: In villis capitaneis.

6) Das sind offenbar die mansioniles des c. 19. Auch Breviarium (LL. I, 179): In Asnapio fisco dominico. Item de mansionilibus, quae ad superscriptum mansum aspiciunt. In Grisione villa invenimus mansioniles dominicatas. In alia villa repperimus mansioniles dominicatas. In villa illa mansionilis dominicata.

ein anderer Theil aber an Freibauern oder Zinsleute ausgethan war. Die Zinse und Dienste dieser Hufen waren theils an die Nebenhöfe, theils direct an die Haupthöfe zu leisten. Je nach der Lage der Villen waren mehr oder weniger solcher Haupthöfe mit einem Palatium ökonomisch verbunden; was die Bedürfnisse der Wirthschaftsführung auf den einzelnen Villen von den Producten der Domänen nicht selbst in Anspruch nahmen, das musste an die angewiesenen Palatien abgeliefert werden, und ebenso erhielten die Amtleute der einzelnen Villen ihre Instructionen von dem Palatium aus<sup>1)</sup>.

Die Summe der in irgendwelcher Form als Beneficien, Frei- oder Zinshufen ausgethanen Güter war dann innerhalb einer jeden Domäne wieder in Ministeria abgetheilt<sup>2)</sup>; in jedem Ministerium waren die dienenden Hufen einem Herrenhofe angegliedert und bildeten mit ihm die unterste wirthschaftliche Einheit dieses vielgliedrigen Organismus der königlichen Villenverfassung<sup>3)</sup>. Die Leitung der gutsherrlichen Verwaltung sowie die Vertretung der Interessen der Domänialwirthschaft an der Wirthschaftsführung der Freibauern und Zinsleute, die Ueberwachung der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und die Sorge für die Ausführung der allgemeinen Wirthschaftsordnungen war auf den Haupthöfen (fisci) eigenen Amtleuten (judices, villici, actores)<sup>4)</sup> auf den Nebenhöfen den majores<sup>5)</sup> anvertraut.

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 322 Anm. 2 und S. 321 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Ihre Ausdehnung angegeben c. 26: *Maiores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut praevidere potuerint.*

<sup>3)</sup> c. 52: *Volumus, ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant iusticiam. c. 62: Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quam cum bubus quos bubulci nostri serviant, quid de mansis, qui arari debent . . . quid de liberis hominibus et centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt . . . habuerint, notum faciant.*

<sup>4)</sup> c. 3, 5—9 u. s. f. Cap. Aquisgr. 813, c. 19; Cap. 817, c. 1. S. Waitz, IV, 121.

<sup>5)</sup> c. 10, 26, 36, 60. Guérard, Irmin. I, 442 ff.

Centenen<sup>1)</sup> und Dekanien<sup>2)</sup>, welche ohne bestimmt erkennbare Stellung innerhalb der Villenverfassung Karls d. Gr. vorkommen, werden wohl mehr nur auf den socialen Zusammenhang der Ortsbevölkerung, wie er sich noch aus älterer Zeit erhalten hat, als auf besondere administrative Gruppierung der Güter zu beziehen sein<sup>3)</sup>. Aber es lag im Geiste einer an Stelle der alten markgenossenschaftlichen Verbindung getretenen grundherrlichen Hofverfassung, die alten Formen und Zusammenhänge nicht zwecklos zu zerreißen, sondern für die neue Organisation dienstbar zu machen; und so ist wohl auch der Zusammenhalt der Centene, ist der Einfluss des Decanus für die Villenverfassung Karls d. Gr. werthvoll geblieben.

Die Villenverfassung Karls d. Gr. ist im Laufe des 9. Jahrhunderts unverkennbar immer mehr allgemeines Muster und Vorbild für die Organisation grosser Grundherrschaften geworden. Am deutlichsten tritt sie aus dem berühmten Register des Klosters Prüm entgegen, das seine sämtlichen Besitzungen von drei Oberhöfen<sup>4)</sup>, Prüm, St. Goar und Münster-eifel, aus verwaltete. In 119 Haupthöfen (*curiae fisci*)<sup>5)</sup> war Eigenwirthschaft des Klosters eingerichtet; viele von ihnen hatten mehrere Nebenhöfe (*mansi indominicati*)<sup>6)</sup> gleichfalls in eigener Verwaltung; die Summe der dienenden Güter, der Beneficien, Lehen und Zinshöfe, der Freien wie der Unfreien,

---

<sup>1)</sup> c. 62: *Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra . . . quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt, . . . habuerint, notum faciant.* S. unten S. 325.

<sup>2)</sup> c. 10; c. 58. Guérard, *Irmin.* I. 456 ff.

<sup>3)</sup> Nach dem *Polypt.* *Irmin.* (Guérard I, 465) waren die *decani* Colonen, welche unter Aufsicht des *major* die *mansi dominici* der Abtei St. Germain bewirthschafteten, die für dieselbe ausgeführten Arbeiten aller Art überwachten und leiteten, die Abgaben der Zinsbauern einnahmen und exequirten; „c'étaient les adjoints des maires“.

<sup>4)</sup> *Caesarius* nennt sie in seinem *Commentar* (*Beyer* I, S. 195) *principales sedes*.

<sup>5)</sup> *R. Pr.* c. 6, p. 148.

<sup>6)</sup> So z. B. *Rumersheim* 7, *Salmene* 3, *Clutterche et Trittenheym* 17. Bei der *curtis Encene* c. 89, p. 187 ist *terra indominicata* in 5 Orten mit 38 *jugera* aufgeführt.



war den einzelnen Haupthöfen zu Arbeit und Lieferung der Abgaben zugetheilt; überdiess sind einzelne Leistungen direct den Oberhöfen zugewiesen gewesen <sup>1)</sup>. Zu bestimmten Arbeitsleistungen wurden die Leute ganzer Centenen gemeinsam aufgeboten <sup>2)</sup>. Die Verwaltung der Haupt- und Nebenhöfe war auch hier den majores, villici, ministri anvertraut <sup>3)</sup>. Die Oberaufsicht aber führte der Abt (senior) selbst, der die einzelnen Villen in regelmässigen Visitationsreisen besuchte <sup>4)</sup>. Sowohl die einzelnen Haupthöfe, wie das dazu gehörige Gebiet und die Anzahl der ihnen zugewiesenen Güter waren aber auffallend verschieden in der Grösse wie in den Einkünften, welche sie abwarfen; daher sind wiederholt die Leute der dienenden Güter in einzelnen Haupthöfen anderen und besonders den Oberhöfen direct zu besonderen Dienstleistungen zugewiesen <sup>5)</sup>.

Von anderen Grundherrschaften sind solch ausführliche Nachrichten über die wirthschaftliche Anordnung ihrer Güter

<sup>1)</sup> R. Pr. c. 6: Facit jugera 3, corvadas 7, glavem 1 ad monasterium; ducit ad monasterium de spelta modios 15. c. 47: Ducit ad Prumia avene modios 10. c. 58, p. 177: ad novum monasterium (Münstereifel) carrad. 250. c. 104, p. 192: modios 4 ad S. Goarem.

<sup>2)</sup> Reg. Prum. c. 34, p. 155: ad vineas ligandas centenam 1, ad fodiendam alteram; ad colligendam tertiam simul cum carro suo; ad messem colligendam quartam. — ib. p. 157: Ad centenam unoquoque aratro panes 2 $\frac{1}{2}$  et cum pane et 4 vices bibere. Centena ad vineas ligandas et fodiendas . . . Centena ad vindemiam . . . ad fenum secandum. c. 25, p. 158: Centena de Sueyge solvit de vino modios 30. Vgl. 4. Absch.

<sup>3)</sup> Registr. Prum. c. 24, p. 157: 1 feodum remanet ministro nostro. c. 112, p. 196: Sunt in Dinheim mansa 12 ex quibus habet Gundaldus mansum 1 et maior 1. Caesarius zu c. 1, p. 144.

<sup>4)</sup> R. Pr. c. 32, p. 161: Si senior advenerit, ligna ducit ad sufficiens. c. 114, p. 197: Debet unum animal senioris accipere ad missam s. Martini . . . Debet ad proximum mansionaticum senioris aut cum carro vel cum caballo, quidquid ei precipitur, portare. c. 116, p. 198: Debet unusquisque 2 porcos senioris sui nutrire. Caesarius zu c. 32, p. 161: Senior id est abbas.

<sup>5)</sup> So z. B. c. 25, p. 158; c. 58, p. 177: Summa angariorum illarum curiarum, que sunt circa monasterium et Aram et fines illos. c. 104 — 111, p. 192 ff.

nicht vorhanden und es kann auch nicht angenommen werden, dass überall schon im 9. Jahrhundert das Villensystem so vollständig zur Durchbildung gekommen wäre. In dem Register der Abtei Werden aus dem Ende dieser Periode erscheint nur der in Franken gelegene Theil der Grundherrschaft schon in dieser Weise eingerichtet. Es sind hier zwei Oberhöfe genannt; zu dem einen gehören neben 30 dienenden Gütern, die ihm unmittelbar zugewiesen sind, 4 Haupthöfe mit ihrem Sallande und ihren Zinsgütern<sup>1)</sup>; der andere aber scheint nur 16 $\frac{1}{2}$  dienende Mansen zugewiesen erhalten zu haben<sup>2)</sup>. In dem in Sachsen und Friesland gelegenen Theile dagegen sind die dienenden Güter nur nach Ministerien abgetheilt, einigemale auch deren Hauptorte genannt, ohne dass jedoch eines Domanalgutes bei den Ministerien gedacht wäre<sup>3)</sup>. Es scheinen demnach die verzeichneten Gefälle der Zinsgüter nur von Ministerialen, die wohl in ihrem Amtsbezirke zur Gegenleistung für ihre Dienste Beneficien innehatten<sup>4)</sup>, unmittelbar eingehoben worden zu sein<sup>5)</sup>, ein Zustand, der im Ganzen noch der älteren gutsherrlichen Organisation entspricht.

Auch das Register von Bleidenstat zeigt noch keine ausgebildete Villenverfassung, jedoch immerhin unverkennbare

<sup>1)</sup> Reg. Werd. (Lacomblet, Archiv II, 217) A. 1: Ad fundum qui est ad Frimaresheim pertinent dominicales mansi hi. Ad curtem dominicalem suum seliland. Ad Rumulohon similiter. Ad Astarlohon suum selilant. Ad Ascmeri dominicalis mansus 1. Ad Suabhem 1 excepto Kyriclande. Ad curtem dominicalem in Frimareshem 30 mansi; ad Rumolon 20 m.; ad Astarloon 12 m.; ad Ascburg 10 m.; in Hattorpe 7 m.; in Murse 5 $\frac{1}{2}$  m.; in Ostarhem 9 m.; in Ascmeri 8, nonus in Bobbonberga; in Bergthem 9 m.; in Tuntileshem 1 m.; in Fenikinne 2 m.; in Urdingi 1 m.; in Antheri 2 m.; in Gelleron 1 $\frac{1}{2}$  m.; in Palutho 1 $\frac{1}{2}$  m.; in Lendinghem 1 $\frac{1}{2}$  m.; in Halon 1 $\frac{1}{2}$  m.; in Bladrikeshem 1 m. Hi sunt mansi qui ad Frimareshem pertinent.

<sup>2)</sup> ib. A. II, p. 219: Ad ecclesiam Embrikni pertinet mansus 1 $\frac{1}{2}$  excepto selilande. Ad curtem dominicalem pertinent hi mansi (10) . . . Exceptis his sunt alii mansi, qui in elemosinam donati sunt (5 $\frac{1}{2}$ ).

<sup>3)</sup> Nur A. 4 heisst es: Finit de ministerio Hrodwerki de curte Selhem und A. 12: Selhem curtis: Selihova cum 2 aratris.

<sup>4)</sup> A. 18, p. 241: mansionem propter ministerium eius concessum est ei.

<sup>5)</sup> Vgl. Lacomblet, Archiv II, S. 211.

Ansätze hiezu. In vielen der einzelnen Villen, welche dem Kloster gehören, sind Herrenhöfe (*curtes*) und Herrenhufen (*mansi indominicati*) eingerichtet, denen eine Anzahl von Zinsgütern zugewiesen ist <sup>1)</sup>. Gewisse Leistungen werden unmittelbar an das Kloster oder an den Vorsteher desselben (*senior*) <sup>2)</sup> abgeliefert; der Klosterhof selbst scheint demnach als Oberhof aufgefasst werden zu müssen, der von einem *cellerarius* <sup>3)</sup> verwaltet wurde. Die Verwaltung der einzelnen Herrenhöfe aber war auch hier den *villici* übertragen, welche dafür besondere Güter als Lehen hatten <sup>4)</sup>.

Aehnliche Einrichtungen, welche in mehr oder weniger vollständiger Weise die Villenverfassung Karls d. Gr. nachahmen, finden sich übrigens auch bei solchen Grundherrschaften angedeutet, von denen wir aus dieser Zeit keine Grundbücher oder ausführlichen Güterbeschreibungen besitzen.

So lassen die Verzeichnisse der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau (843), des Brauamts im Oberhofe des Stifts Essen (*saec. IX, X*) auf eine gute wirthschaftliche Gliederung des ganzen Gutcomplexes schliessen <sup>5)</sup>. So schildert das *Breviar* des Bischofs Erchambert von Freising <sup>6)</sup> wenigstens die Einrichtung eines Haupthofes des Bisthumsbesitzes und ge-

---

<sup>1)</sup> Von ihren Leistungen heisst es n. 2: *solvunt ad opus dominicum*. c. 4: *ducit in messe 2 carradas feni et totidem lignorum ad dominicum*. c. 5: *arat, . . . mettit cum filiis suis, secat, titurat fruges et ducit ad dominicum u. o.*

<sup>2)</sup> *Summarium* n. 3, p. 9: *mansos 2 in Roringen qui serviunt ad opus senioris*; n. 9: *manciipiis 6, quorum quilibet servit ad annum in vineis ad opus senioris*. c. 14: *cum 1 manso in W. de quo servit Milo cum filiis suis ad opus senioris*. c. 17: *solvit ad opus senioris*. c. 20: *servit per annum ad opus senioris*. c. 26: *navigat ad opus senioris*. c. 32: *servit ad opus senioris toties ei praecipitur*.

<sup>3)</sup> *Mon. Blid.* 814, p. 17: *veniens Salicho cellerarius monasterii s. Ferrucii in Blidinstat*.

<sup>4)</sup> *Summarium* n. 36, p. 11: *In W. habemus 20 jugera terrae arabilis, de quibus solvit villicus 3 maldra siliginis et denarios 10*. n. 42: *In eadem villa est rubus ad 20 jurnales, de quo solvit villicus denarios 8 et servit semel in anno ad dominicum*.

<sup>5)</sup> S. unten S. 339.

<sup>6)</sup> Meichelbeck, *Historia Frisingensis* I a, 126; s. unten S. 338.

stattet die Vermuthung, dass eine ähnliche Organisation auch bei den übrigen Theilen der Freisingischen Grundherrschaft durchgeführt war. Und von dem Stift St. Gallen sind vereinzelte Nachrichten<sup>1)</sup> über eine Gliederung des Gebietes in Oberhof und Haupthöfe vorhanden, welche eine den Prüm'schen Zuständen nahe verwandte Entwicklung der grundherrschaftlichen Organisation annehmen lassen<sup>2)</sup>.

Mit der Hufentheilung und der wirthschaftlichen Organisation des Güterbestandes in der Villenverfassung ist dann vielfach eine Veränderung der Ortschaften selbst eingetreten, deren ältere meist sehr kleine, auf wenige Höfe beschränkte Gruppierung den veränderten Interessen der Grundherren vielfach nicht mehr entsprach. Ueberall haben sie die Dorfbildung begünstigt<sup>3)</sup> und zwar sowohl in dem Sinne, dass sie, besonders durch die Waldhufen, zur Gründung neuer Dörfer Anlass gaben<sup>4)</sup>, als auch dadurch, dass sie die bestehenden Ortschaften mit ihren Colonen und Casaten bevölkerten und so ein dichteres Zusammenwohnen begünstigten<sup>5)</sup>. Unvermeidlich ist davon auch die Flurverfassung und Feldereinteilung ergriffen worden. Wie die alte Gemengelage des Dorfsystems bei den neuangelegten Waldhufen vermieden wurde, so hat die Arrondirung und die Hufentheilung auch

---

<sup>1)</sup> Tr. Sangall. 787, n. 113: Et ipsum censum intus in monasterium ad spicharium vestrum perducere debemus et ad proximam curtem vestram in una quaque zelga ebdomedarii jurnalem arare debeamus. Dagegen ib. 828, n. 272: Et si denarios nobis persolvere placuerit, ad ipsum monasterium eos reddamus. si autem granum, ad proximam curtem ipsius monasterii illud reddamus.

<sup>2)</sup> Auch beim weltlichen Grossgrundbesitz finden sich solche Anklänge an eine bessere Organisation, z. B. Tr. Sang. 820, n. 257: hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curtem pertinentibus nebst Gütern an 3 Orten.

<sup>3)</sup> Das hat mit richtigem Blick schon Fr. List (gesammelte Werke II, 188) erkannt, wenn auch einseitig erklärt.

<sup>4)</sup> S. oben S. 319 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. die Beispiele der grösseren Ortschaften im 1. Abschnitt. Den Gang der Entwicklung deutscher Alpendörfer habe ich im historischen Taschenbuche von Raumer-Riehl, Jahrg. 1874, darzulegen versucht.

vielfach Gelegenheit geboten, die Gewanne und Fluren anders abzutheilen und ihnen regelmässiger Gestalt, wie gleichmässigeres Ausmass zu geben<sup>1)</sup>. Doch war das begreiflicher Weise zum guten Theile von dem Wirthschaftssysteme abhängig und ist deshalb wohl zumeist nur da von Bedeutung geworden, wo man gleichzeitig mit der grundherrschaftlichen Organisation zum Feldersysteme überging<sup>2)</sup>.

Ihren vollen Abschluss aber erhielt das Villicationssystem doch erst durch die Ausbildung der Hofverfassung. Jenes war ja zunächst doch nur auf eine bessere Anordnung der Güter in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Leistungen, auf eine einheitliche Leitung und Beaufsichtigung der ganzen gutherrlichen Wirthschaft gerichtet; weder die Aenderung der in der Markgenossenschaft gelegenen socialen Beziehungen, noch die Geltendmachung politischer Gewaltbefugnisse war schon anfänglich mit der Idee jener Wirthschaftsorganisation gegeben. Aber langsam und sicher bereitete sich mit der Ausbildung des Villicationssystems der Zustand vor, welcher schliesslich die Bildung eigener Hofgenossenschaften als nothwendiges, gleichsam selbstverständliches Resultat der herrschaftlichen Ordnung des ganzen Wirthschaftslebens ergab. Mit der Ueberlegenheit einzelner Grundherren in ganzen Marken und grösseren Gebieten trat allmählig die Idee der Genossenschaft am Marklande zurück und wurde durch die Idee der Herrschaft über dasselbe ersetzt<sup>3)</sup>. Der Antheil, der früher dem einzelnen Mitmärker kraft seines Hufenrechtes zustand, verblieb ihm nun, wie die Hufe selbst, nur als eine durch Herrenrecht verliehene Nutzung. Die Einbeziehung grösserer Waldcomplexe in den ausschliesslichen Herrschaftsbereich eines grundherrschaftlichen Haupthofes aber, die Inforestirung<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Tr. Sang. 858, n. 427: das Kloster gibt bei einem Tausche quartam partem unius curtis gegen unum jurnalem maximum. Nach Anton I, 290 tritt im 9. Jahrhundert immer häufiger die Berechnung nach jugera an die Stelle der älteren jurnales.

<sup>2)</sup> S. unten 4. Abschnitt.

<sup>3)</sup> S. oben 2. Abschnitt S. 271.

<sup>4)</sup> Die Einforstungen, zuerst bei den Königspfalzen nur des Wildbanns halber geübt, sind bald von den Königen und dann auch von den

gab nicht bloss Gelegenheit, diesen ökonomisch vollkommen selbständig zu stellen, sondern war auch dazu zu verwenden, um den abhängigen Hufen oder Hufentheilen eine gemeine Mark oder einen Antheil an der Marknutzung zuzuweisen, wo solche fehlte oder den Bedürfnissen und Interessen der Grundherren an der Wirthschaft ihrer dienenden Höfe nicht entsprach.

Die einzelnen Gruppen, nach welchen diese dienenden Güter in dem Villicationssystem zusammengefasst wurden, mochten sie in Dorfschaften zusammenhängen oder als Einzelsiedelungen oder als zerstreute Höfe in den einer mehrfachen Grundherrschaft unterworfenen Ortschaften auseinanderliegen, konnten auf diese Weise als Markgenossenschaften erhalten bleiben oder neu zu solchen zusammengefasst werden<sup>1)</sup>; auch eine Markgemeinschaft mehrerer grundhöriger Villen und Ortschaften ist dadurch möglich geblieben<sup>2)</sup>. Das Recht aber, welches den abhängigen Leuten an solcher Mark zustand, leitet sich doch immer von der Herrschaft ab; das Haupt dieser Markgenossenschaften war der Haupthof, dem die einzelnen dienenden Güter angegliedert waren; nach dessen Weisung und Verfügung ward Mass und Art des Gebrauchs für den Einzelnen bestimmt<sup>3)</sup>, wie die oberste Gutsverwaltung,

---

anderen Grundherren auf die gemeinen Marken ausgedehnt. Vgl. Cap. 802 (LL. I, 96), c. 39. Cap. de villis (I, 183), c. 36. Cap. 813 (I, 189), c. 18. S. unten 4. Abschnitt.

<sup>1)</sup> Breviar. rer. fisc. (I, 178). Form. Salamonis 8: usus saltuum communium. Form. Alam. (Wyss) n. 11. S. oben 2. Abschnitt S. 268 ff. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 338 f.

<sup>2)</sup> So geben 828 (Schöpflin I, n. 89) Graf Erkinger, seine Mutter und drei Brüder dem Kloster Schwarzach 34 mancipia in 9 Villen itemque waltmarcam.

<sup>3)</sup> In dem Walde, der zur Villa Geizfurt des comes palatinus Ansfriid gehörte, war die Nutzung für die Freihüfner auf je 10 Schweine bestimmt, et nullam aliam utilitatem sive ad exstirpandum sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos 5. C. Lauresh. 863, n. 33. Im Reg. Prum. c. 25, p. 158: qui peculium vacuum habent in nostra waida, debent solvere pullum. Caesarius ad c. 1, p. 145: Sciendum est quod omnes homines villas ac terminos nostros inhabitantes tenentur nobis coruadas facere, non solum autem mansionarii, verum etiam et scararii id est ministeriales et haistaldi,

der Grundherr als oberster Märker, die Wald- und Weideantheile den einzelnen Genossenschaften zugewiesen hat<sup>1)</sup>. Mit dieser Zutheilung von Wald, Weide und Wasser an die einzelnen grundherrlichen Villen war die Hofmarkgenossenschaft, wie sie schon eine innere wirthschaftliche Einheit bildete, auch äusserlich abgeschlossen, und eine neue Gliederung der Territorien auf Grundlage des Herrschaftsverbandes hergestellt. Was dann zum innern Ausbau dieser Organisation nothwendig war, die Ausbildung eines eignen Hofrechts und einer systematischen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und des Gemeininteresses, das gehört wesentlich einer späteren Zeit an. Wenigstens sind die Hofrechte, in denen sich die sociale und ökonomische Bedeutung der Herrschaft ausdrückt, jünger; aber doch sind Spuren einer solchen Wirksamkeit schon in der Karolingerzeit vorhanden<sup>2)</sup>. Und die

---

id est illi qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Reg. Prum. c. 72, p. 182: Silva ad porcos 300; de eadem silva habet presbyter ad porcos 150. Tr. Sang. 905, n. 740 gehört zu einem curtile, 2 jugera continente talis usus silvaticus, ut qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna colligant. Die Nutzung des Gemeinjands bei einer Tradition eigens vorbehalten in Tr. Sang. 862, n. 537: Sed et hoc commemorare volumus, ut nos et posterii nostri familiaritatem ad rectores prefati monasterii et ad familias eorum habeamus, et illorum res, id est pascuas, silvas aliaque nobis necessaria inter eos fruenti facultatem habeamus. Vgl. oben 2. Abschnitt S. 270.

<sup>1)</sup> l. c.: Hoc est quod trado res proprietatis meae in villa quae dicitur Geizefurt . . . hoc est mansum indomnicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas 3 et hubas serviles 19 et sylvam, in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari. Reg. Prum. c. 12, p. 151: terra indomnicata jugera 100, prata ad carradas 30, silva ad porcos saginandos 200. ib. c. 33, p. 162: terra ind. ad modios 400, prata ad carr. 50, silva ad porcos 500. ib. c. 55, p. 175: Silva in Bastiberhc forestum ad porcos 200; in Tegenseit communis ad porcos 200. ib. c. 62, p. 178: Silva in communi ad porcos 100, forestum (Caes. camerworst) in Cransceit ad porcos 150. ib. c. 66, p. 180: Silva communis ad porcos 600, que in contentione est. ib. c. 82, p. 185; Silva communis ad porcos 1000. ib. c. 83, p. 186: Silva communis sufficienter. Reg. Werd. (Lacomblet, Archiv II, 221) A. 3: unam selihovam et holtmarka.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. IV, 379 ff. Maurer, Fronhöfe I, 499—505. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 135—143.

karolingische Gesetzgebung hat auch hieran einen nicht unbeträchtlichen Antheil. Was die freie Genossenschaft nicht zu leisten vermocht hatte, einen festen Zusammenhalt der Genossen in Pflege ihrer socialen Ordnung und ökonomischen Selbständigkeit zu erhalten, das sollte durch die Grundherrschaft bewirkt werden. Die Hofmarkgenossenschaft sollte eine sociale Organisation werden, in der sich die Freiheit des Einzelnen einem höheren Ziele mit Nothwendigkeit unterordnete, und ein fester Körper, auf dessen Functionen sich auch die Reichsverwaltung in ihrer Pflege der Culturinteressen verlassen konnte. In diesem Geiste sind die Bestimmungen über den ökonomischen, socialen und rechtlichen Schluss der Grundherrschaften durch das Mitium und Seniorat, sowie durch die Immunität erlassen<sup>1)</sup>, durch welche diese in ihrer socialpolitischen Bedeutung anerkannt und allnählig befähigt wurden, auf ihrem Gebiete immer mehr eine staatsähnliche Existenz zu begründen.

Eine hervorragende Förderung dieses Bestrebens der grossen Grundherren, ihren Besitzstand wirthschaftlich vortheilhaft zu gliedern und einheitlich zu organisiren, ist in der Anlegung von Grundbüchern gefunden worden, welche in dieser Zeit ihren Anfang nahmen<sup>2)</sup>. Das Bedürfniss hiernach

---

<sup>1)</sup> Besonders *Capitula minora* 803 (LL. I, 115), c. 10: *Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere.* Cap. 813 (LL. I, 189), c. 16: *Quod nullus senioem suum dimittat postquam ab eo acciperit valente solido uno.* *Constit. de liberis et vassallis* 816 (LL. I, 196), c. 2. *Divisio imperii* 817 (LL. I, 199), c. 9: *Praeciendum etiam nobis videtur, ut post discessum nostrum uniuscuiusque vassallus tantum in potestate domini sui beneficium, propter discordias evitandas, habeat et non in alterius . . . et licentiam habeat unusquisque liber homo, qui senioem non habuerit, cuicumque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi.* Cap. 847 (LL. I, 395): *volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno senioem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat.* Auch Cap. 817 (LL. I, 211), c. 6: *Postea ipsae res ad immunitatem ipsius ecclesiae redeant.*

<sup>2)</sup> Vgl. Guérard, *Polyptique de l'Abbé Irminon* I, 16—38. Meine Abhandlungen „über die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte“ in den *Sitzungsber. der Wiener Acad.* 1877, Bd. 84, und „über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen“ in *Löhers Archival. Zeitschrift* Bd. II.



war von mehren Seiten her angeregt. Der Zeit nach die erste Veranlassung mag wohl mit den Säcularisationen Karlmanns und Pipins gegeben gewesen sein; die Inanspruchnahme eines Theils des Kirchengutes für die Stärkung der Finanzkräfte des Reiches und die Uebertragungen kirchlichen Grundbesitzes an weltliche Getreue machten eine genaue Aufschreibung des geistlichen Vermögens nothwendig, sollte nicht jeder Willkür in der Ausführung Thür und Thor geöffnet und der Erfolg der ganzen Massregel dennoch gefährdet sein. Darauf haben wir denn auch wohl die kurzen Nachrichten einiger der ältesten Annalen zu beziehen, welche von einer solchen Güterbeschreibung Kunde geben <sup>1)</sup>. Dann aber hat Karl d. Gr. in seiner umsichtigen und einschneidenden Weise auch hier entscheidende Schritte gethan. Die Steigerung der königlichen Macht erwartete Karl d. Gr. zum guten Theile von einer Mehrung der Einkünfte, welche die Reichsdomänen lieferten; seinen umfassenden Anordnungen über die Wirthschaftsführung auf denselben gab er durch Vorschriften über ihre genaue Beschreibung und Inventarisirung einen ebenso rationellen wie wirksamen Abschluss <sup>2)</sup>.

Daneben verlor er aber auch jene Theile des Krongutes nicht aus den Augen, welche als Kirchengut oder weltliches Beneficium in fremder Nutzung standen <sup>3)</sup>. Die Reichsregie-

---

<sup>1)</sup> Ann. Alam. a. a. 751: Res ecclesiarum descriptas atque divisas. Ganz ähnlich zum gleichen Jahre die Ann. Guelf. und Nazar. SS. I, 26 f.

<sup>2)</sup> Ausser Capit. de villis 812, welches an verschiedenen Stellen die Aufschreibungen und Rechnungen der Wirthschaftsbeamten regelt (s. unten 4. Abschnitt), besonders Capit. Aquisgr. 812, c. 7 (LL. I, 174): Ut . . . etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostra in uniuscuique legatione habemus. Auch unter Ludwig d. Fr. Cap. 832, c. 35 (LL. I, 364): pro cautela et pro futuris temporibus per omnes curtes nostras breves facimus de omnes territorias de ipsas curtes pertinentes.

<sup>3)</sup> Ein vereinzelter Auftrag Karls d. Gr. zur Inventarisirung der Abtei Jumièges ist schon aus dem J. 787 bekannt: Haec vero est summa de rebus eiusdem coenobii, quae praecepto invictissimi Caroli regis annumerata est a Landrico abbate Gemmetico ac a Richardo comite anno 20 regni sui. SS. II, 290 f. Nach der Unterwerfung Baierns (788) sind Erhebungen über die herzoglichen Güter und Einkünfte gepflogen worden; Keinz,

rung hatte ein hervorragendes Interesse daran, dass diese Güter in ihrem ganzen Bestande und in ihrer Ertragsfähigkeit bekannt wurden; schon die grosse Ausdehnung, welche das Institut der Krongutbeneficien im Laufe der Zeit erlangt hatte, legte den Gedanken nahe, dass von ihrem gesicherten Bestande und ihrer Leistungsfähigkeit für die Staatszwecke zum guten Theile ein befriedigender Zustand der Reichsfinanzen abhängig sei. Wie daher Karl d. Gr. im Uebrigen die Wirthschaftsführung auf den Kronbeneficien und auf dem Reichskirchengute vielfach beeinflusste<sup>1)</sup>, so liess er sich auch die Aufstellung genauer Inventarien und Gutsbeschreibungen derselben angelegen sein<sup>2)</sup>. Er wollte sich damit aber nicht

---

Indic. Arnon. S. 2; und ebenso hat Karl d. Gr. dem Bischof Arno von Salzburg (Alcuin. epist. 72), als er ihm den dritten Theil des Zehenten von allen Gütern seiner Kirche zusicherte, befohlen, diess *indiculis confirmari*, worauf der *Indiculus Arnonis* oder auch die *breves notitiae* Salzburgenses zurückzuführen sind; vgl. Zeissberg in Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie Wien, Bd. 43, S. 374.

<sup>1)</sup> Insbesondere im Capit. Nuimag. 806, c. 8 (LL. I, 145), aber auch schon Capit. Frankfurt. 794, c. 4 (LL. I, 72), wovon Näheres im 4. und 5. Abschnitt.

<sup>2)</sup> Capit. Aquense 807, c. 7 (LL. I, 149): *Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia, quae nostri et aliorum homines habere videntur, quomodo restauratae sint, post annunciationem nostram, sive destructa. Primum de aecclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceriis sive parietibus sive in pavimentis, nec non in pictura, etiam in luminariis, sive officiis. Similiter et alia beneficia, casas cum omnibus appenditiis earum, et laboratu sive adquisitu; vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit, vel quid ibidem exinde operatus est. Qualiter autem sit, hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat; et sic ut ipse hoc coniarare valeat, totum quod invenerit, in brevem mittat et ipsos breves nobis deferant. Et omnes hi, qui in ipsa beneficia habent, una cum nostris missis veniant. ut scire possimus qui sint, aut qui suum beneficium habent condictum aut distructum. Similiter et eorum alodes praevideant, utrum melius sint constructa ipsi alodi aut illud beneficium, quia auditum habemus, quod aliqui homines illorum beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos. Aquisgr. 812 (LL. I, 174), c. 5: *Ut missi nostri diligenter inquirent et describere faciant unusquisque in missa-**

bloss eine genaue Kenntniss des Gesamtbestandes dieses Theils des Kronguts verschaffen; mindestens ebensowohl beherrschte ihn dabei der Gedanke, der Wirthschaft auf diesen Gütern durch die Inventarisirung eine exacte Grundlage für genauere Rechnungsführung zu erstellen, auf die Karl d. Gr. ja auch bei seinen eignen Gütern so grosses Gewicht legte<sup>1)</sup>. Und überdiess erschien die Anlegung solcher Grundbücher als sehr geeignetes Mittel, um den vielfach hervortretenden gewinnstüchtigen und unredlichen Neigungen der Belehnten einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Indem der ganze Gutsbestand der einzelnen Beneficien durch die von localer Beeinflussung freien Missi verzeichnet wurde, war die Möglichkeit abgeschnitten, Theile desselben widerrechtlich zum Alodialgute der Belehnten zu schlagen und so das Krongut zu schmälern. Und indem bei dieser Inventarisirung auch die Leute der Grundherren zu Aussagen über den Besitzstand, ihre Zinse und Dienste verhalten wurden, wurde auch der beliebigen Steigerung derselben und willkürlichen Bedrückung durch die Grundherren vorgebeugt<sup>2)</sup>.

Auch die Nachfolger Karls d. Gr. haben an dieser bewährten Massregel zum Schutz des Kronguts und besserer Ueberwachung der Beneficien und Kirchengüter festgehalten; wiederholt sind ähnliche Vorschriften zur Inventarisirung und

---

tico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quot homines casatos in ipso beneficio. c. 6: Quomodo eadem beneficia condicta sunt, aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit.

<sup>1)</sup> S. unten 4. Abschnitt.

<sup>2)</sup> Vgl. besonders das Placitum de colonis villae Antoniaci Guérard Irmin. II, 345: ipsi coloni et ipsa villa ad praesente adstabat, unacum eorum pares, cum juramento dictaverunt, quid per singula mansa ex ipsa curte desolvere debeant, et habebat daturum ipsa discriptio anno 84 regnante Carolo rege. Im Polypt. Irm. sind häufig die Namen der bei der Aufnahme beigezogenen und eidlich vernommenen Colonen angeführt. Vgl. auch die notitia testium Tr. Sang. Anh. n. 15: Haec est inquisitio de curtis, qui fuerunt traditi ad monasterium s. Galli in fine Clusina ab Erchanboldo Alamanno, qualiter nuper misso nostro praesenti requisierunt. Aehnliche Zeugenaussagen über Klosterbesitz an die missi regii ib. n. 16 — 21.

Gutsbeschreibung von ihnen erlassen worden<sup>1)</sup>. Die königlichen Missi hatten demnach in ihrem Bezirk, unterstützt von den Grafen, Vicaren und Centenaren, statistische Aufnahmen aller königlichen Güter und Einkünfte, sowie eine genaue Untersuchung und Beschreibung der Vassallengüter vorzunehmen; auch die Allodialgüter derjenigen, welche zugleich Kron-gutsbeneficien innehatten, blieben von solcher Untersuchung nicht frei, um die Ausbeutung dieser zu Gunsten des Eigenbesitzes zu verhüten. Besonderes Augenmerk aber war den Missi auf die Kirchengüter aufgetragen, auf welche, wie es scheint, schon in dieser Zeit ein weitgehender Eigenthumsanspruch des Reiches erhoben wurde. Im Beisein und mit Hilfe des Diöcesanbischofs hatten die Missi sowohl die Baulichkeiten und das Inventar, die Paramente und Bücherschätze,

---

<sup>1)</sup> Von Ludwig d. Fr. berichten Ermoldi Nigelli carmina n. 521—524 (SS. II, 488): Sed tamen aecclesiae vires pensentur et arva | Congrua sive loca fertilia minus | Inventa prorsus rotulis committite cordis | Et mihi sollicite cuncta referte, placet. Caroli calv. conventus in villa Sparnaco 846, c. 20 (LL. I, 389): Videtur nobis utile et necessarium, ut fideles et strenuos missos ex utroque ordine per singulos comitatus regni vestri mittatis, qui omnia diligenter inbrevient, quae tempore avi ac patris vestri, vel in regio specialiter servitio, vel in vassallorum dominicorum beneficiis fuerunt et quid vel qualiter aut quantum exinde quisque modo retineat et secundum veritatem renuntietur vobis. Karol. II Synodus Suessionensis 853 Capit. missor. (LL. I, 415), c. 1: Ecclesiae quoque luminaria et ornatum debitum ordinent, et thesaurum ac vestimenta seu libros diligenter inbrevient et breves nobis reportent. Inbrevient etiam, quid unusquisque ecclesiarum praelatus, quando praelationem ecclesiae suscepit, ibi invenerit, et quid modo exinde ibi minus sit, vel quid vel quantum sit superadditum etc. c. 2: Ut missi nostri diligenter investigent per singulas parochias, simul cum episcopo, de monasteriis quae Deum timentes in suis proprietatibus aedificaverunt, et ne ab haeredibus eorum dividerentur, parentibus et praedecessoribus nostris sub immunitatis defensione tradiderunt, et postea in alodem sunt data; ut describant, quae sint et a quo vel quibus in proprietatem datae sunt, et nobis renuntiare procurent. c. 5: Ut missi nostri diligenter investigent cum episcopo et praelatis monasteriorum, et per fideles et strenuos viros in unaquaque parochia de rebus ecclesiasticis in alodem datis; et sicut evidentibus et veris indiciis auctoritatibus compererint, diligenter a quo et quibus datae sint, vel quantum exinde sit, describant et nobis renuntient. Vgl. auch c. 3, 4, 6.

als auch die Besitzungen und Einkünfte zu beschreiben, die Verleihungen und die etwa der Kirche widerrechtlich entzogenen Güter zu constatiren und aufzuzeichnen und all diese Verzeichnisse an die Hofkanzlei einzusenden. So war die Regierung während des ganzen 9. Jahrhunderts für die Gewinnung fester statistischer Grundlagen für die Ordnung der Besitzstandsverhältnisse und Einkünfte unablässig thätig.

Durch ähnlich gelagerte Interessen aber wurden bald auch die Grundherren selbst auf den Werth solcher Gutsbeschreibungen aufmerksam. Auch sie begannen, angeregt durch das vorzügliche Beispiel der karolingischen Domanielwirtschaft, eine sorgsamere Wirtschaftsführung auf ihren Salgütern; auch sie hatten Theile ihres Grundbesitzes als Beneficien, Precarien und Zinsländer ausgethan, und mussten bestrebt sein, deren Bestand und Ertragsfähigkeit zu wahren; und überdiess konnten sie in genau geführten Verzeichnissen der Gutserwerbungen auch am besten und vollständigsten die Beweismittel sich gewinnen, wenn es galt, das Einzelne gegen widerrechtlichen Angriff vor Gericht zu vertheidigen oder sich für das Ganze des Kaisers Schutz, Bestätigung oder Immunität zu erwerben.

In verschiedenen Formen begegnen uns schon in dieser Zeit solche Aufzeichnungen grösserer Gutsbestände. Es sind theils nur Inventarien einer Grundherrschaft oder einer Gutswirtschaft, über den Besitzstand, die Renten und vermögenswerthen Rechte, wohl auch schon über den Stand der Gutshörigen und Leibeignen, Viehstand, Gebäude und Vorräthe. Solche Inventarien haben die Missi in verschiedenen Theilen des Reiches gemäss den Vorschriften des Kaisers<sup>1)</sup>, aber auch

---

<sup>1)</sup> Das sog. *Breviarium rerum fiscalium* enthält solche Aufnahmen von dem Fiskus Staffelsee des Bisthums Augsburg, von dem königlichen Fiskus Asnapium, Treola und 3 andern nicht benannten Fiskalhöfen. Es sind zweifellos Resultate wirklicher Inventarisirung hier mitgetheilt, die dann als Muster für ähnliche Arbeiten dienen sollten; keineswegs sind es blos Formeln mit fingirten Zahlen, ja es ist sicher eine gleiche Erhebung im ganzen Bisthum Augsburg vorgenommen worden, da der gesammte Hufenbestand desselben, nach denselben Gesichtspunkten wie für das eine

einzelne grössere Grundherren im eignen Interesse aufgenommen; sie sind zum Theil als Grundlage oder Beilageinstrumente zu Traditions-, Schenkungs- oder Testamentsurkunden<sup>1)</sup>, aber doch auch als Vorbereitung für eigentliche Grundbücher, selbständig behandelt worden<sup>2)</sup>. Zum andern Theile sind es Manuale, Concepte und sonst fragmentarische Notizen über den Gutsbestand und die Einnahmequellen der Wirthschaft, welche sich die Gutsherren selbst oder ihre Verwalter anlegten, bald nur als Gedächtnisshilfe, bald als Vorbereitung für vollständigere Grundbuchsaufnahmen<sup>3)</sup>. Und ihnen reihen sich die summarischen Vorschreibungen oder Zusammenfassungen der Traditionen an, durch welche der Bestand der Grundherrschaft sich gebildet hat<sup>4)</sup>.

---

Gut Staffelsee gegliedert, mitgetheilt ist. Auch das breve commemoratorium des Bischofs Erchambert von Freising (836—854) über den Hof in Perchirichun ist diesen Inventarien beizuzählen. Meichelbeck Ia, 126 bezeichnet es als eine Arbeit dieses Bischofs selbst; aber sowohl die bei den Breviarien der königlichen Missi übliche Eingangsformel: *Hic innotescit quid ibi invenimus*, als auch die genau nach dem Muster des *Brev. rer. fisc.* angelegte Aufzeichnung legt die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einem nach den Vorschriften des *Capit. Aquisgr.* angelegten Breviarium zu thun haben. Dasselbe scheint jedoch von Meichelbeck nicht vollständig mitgetheilt zu sein, wie seine Bemerkung am Schlusse „*haec et plura his quam similia*“ nahelegt; überhaupt führte er das Stück mehr als Beispiel vor, was zu jener Zeit bei den Visitationen der Kirchen beobachtet wurde; vgl. Riezler, *Gesch. Baierns I*, 292.

<sup>1)</sup> Die Gutsbeschreibungen im Testamente des Diacons Grimmo 636 (*Mittelrh. Urk.-B. I*, 5) und im Testament des Bischofs Tello von Chur 706 (*Mohr, Cod. dipl. Cur. I*, S. 10 ff.) sind jedenfalls ohne Inventarisierung nicht zu denken.

<sup>2)</sup> Der Art sind die Lorscher und St. Gallner Notizen, s. unten S. 339 *Anm. 3*.

<sup>3)</sup> Hieher zählt das Verzeichniss der Wald- und Weideberechtigungen der Abtei Werden 848 (*Lacomblet. Urk.-Buch f. d. Gesch. des Niederrheins I*, 29).

<sup>4)</sup> Zu diesen gehören einige der wichtigsten Urbarialaufzeichnungen jener Zeit; insbesondere der *Indiculus Arnonis* nebst den *breves notitiae Salzbургenses* (Ende des 8. Jahrh.), ed. Keinz 1869; das *Breviarium Uroffi abbatis de coenobio qui vocatur Altaha* aus dem Anfang des 9. Jahrh. (*Mon. Boic. XI*, S. 13), das *Breviarium st. Lulli* von Hersfeld aus der Zeit

Vereinzelt kommen auch schon in dieser Zeit die später häufiger werdenden Zins-, Gilt- und Dienstregister, als Heberollen vor; welche zum Handgebrauche der Vögte und Verwalter bei Einziehung der Zinsen und Zehenten, sowie zur Controle der geleisteten Frondienste gebraucht wurden<sup>1)</sup>. Sie gehören theils zu den Vorstufen des eigentlichen Grundbuchs oder Urbars, wo die Uebersicht des Besitzstandes und des grundherrlichen Einkommens nur auf ihnen beruhte, bald sind sie Auszüge aus dem Urbar selbst, um den handlichen Gebrauch desselben an den verschiedenen Einhebungsstellen der Abgaben, den Officien oder Ministerien zu erleichtern.

Von mehr oder weniger vollständigen Grundbüchern deutscher Grundherrschaften, welche die Besitzungen, Dienste und Einkünfte in systematischer und geographischer Ordnung darlegen, besitzen wir aus dieser Zeit nur drei, sämmtlich geistlichen Gebieten angehörend<sup>2)</sup>; es ist aber wohl kein Zweifel, wofür auch manche Anhaltspunkte vorhanden sind<sup>3)</sup>.

---

vor 786 mit etwas späteren Zusätzen (Wenk, Urk.-B. zum 2. Bande der hessischen Geschichte, S. 15 ff.). Auch ein kleiner Theil des sog. *Breviarium rerum fiscalium* (s. oben) „de illis clericis et laicis qui illorum proprietates tradiderunt ad monasterium quod vocatur Wizunburch et e contra receperunt ad usum fructuarium“ kann hieher gezählt werden.

<sup>1)</sup> Hierher werden wohl zu rechnen sein das Einkünfteverzeichniss des Klosters Wessobrunn sub abbate Ilungo cc. 760 (Mon. Boic. VII, 337), wenn es überhaupt dieser Zeit angehört; ferner die deutsche Essener Heberolle aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh. (in Müllenhof und Scherer, altdeutsche Sprachdenkmale S. 181 f.) welche nur diejenigen Einkünfte der 9 grossen Haupthöfe enthält, welche sie zu dem Brauamte liefern mussten, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrh. I, S. 14; dann das Verzeichniss der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau 843 (Wirt. Urk. B. I, n. 108).

<sup>2)</sup> Das Güterverzeichniss der Abtei Prüm, a. 893, commentirt 1222 von dem Exabte Cäsarius, Mittelrh. Urk. B. I, n. 135; das ältere Heberregister (?) der Abtei Werden an der Ruhr aus dem 9. Jahrh. Lacomblet Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins II, S. 209 ff; das *Summarium et register bonorum Blidenstatensium* saec. IX, X in *Monumenta Blidenstatensia*, Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstadt hgg. von C. Will 1874, S. 8 ff.

<sup>3)</sup> So sind die „notitia arcarum quas apud Monguntiam habemus“ und die folgende Aufzeichnung „has lubas circa Moguntiam habemus“ Cod.

dass der ordnende Geist, der besonders die geistlichen Grundherrn dieser Zeit schon zu einer besseren Gliederung und Organisation ihrer Besitzungen führte, vielen von ihnen auch den Werth dieser eminenten Hilfsmittel zur Erhaltung der Ordnung und Uebersicht ihrer Wirthschaft nahe legte, um so mehr als sie an den grossen und gut geleiteten Wirthschaften vieler französischer Klöster vortreffliche Vorbilder gerade auch hierfür hatten<sup>1)</sup>.

Es ist ein grosser, wahrhaft volkwirtschaftlicher Process, welcher sich dergestalt in all den Veränderungen des Besitzstandes, in der Concentration und wirtschaftlichen Gliederung des Grundeigenthums manifestirt. So lange die Hufe im Wesentlichen nur dem Hausbedarf der Familie zu dienen bestimmt war, kamen weder die besondere Eignung derselben für einzelne bestimmte Productionszweige, noch die volkwirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie etwa nach Lage, Verkehrsgelegenheit und Seltenheit ihrer einzelnen Eigenschaften zur ganzen Wirthschaft des Volkes stand, zur Geltung, ja nicht einmal zum Bewusstsein. Und ebensowenig konnten die persönlichen Eigenschaften der einzelnen kleinen Landwirthe, welche sie zur Betreibung dieses oder jenes Zweigs der Bodencultur oder wirtschaftlichen Technik besonders befähigt gemacht hätten, konnten die Unternehmertalente und

---

Lauresh. 1976 u. 1977 (aus der Zeit Karls d. Gr.), sowie die beiden Fragmente in den Tr. Sang. I, n. 13 (aus der Mitte des 8. Jahrh.) und Anh. n. 23 (aus der Mitte des 9. Jahrh.) unzweifelhafte Ansätze zu einem grösseren Grundbuch, allerdings weder Fragmente noch Excerpte eines solchen. Der Abtei Lauben (Lobbes im Hochstift Lüttich) hat K. Lothar (869) den Auftrag gegeben, ein Polypitichium herzustellen nach d'Achery Spicilegium (1723) II, S. 735. Das Ed. Pist. 864 c. 29: Ut illi coloni tam fiscales quam et ecclesiastici, qui, sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant etc. setzt die Grundbücher allgemein als vorhanden voraus.

<sup>1)</sup> Z. B. Polypitichion Irminonis (von St. Germain), Sithiense, S. Remigii Remensis, monast. Fossatensis vgl. i. A. Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain-des-Prés, sous le regne de Charlemagne publié avec des prolégomènes 2 T. Paris 1844. Das vollständigste Werk über diese Quellen.



specifischen Arbeitsfähigkeiten der Einzelnen zur Anwendung kommen und zur Steigerung des Ertrags erfolgreich verwertet werden. Alle Besonderheit und specifische Eignung der Productionskräfte wie der Productionsmittel blieb unverwerthet; die grösste Eintönigkeit und Gleichförmigkeit, daher auch jeder Mangel innigerer Verkehrsbeziehungen und wechselseitiger Ergänzung, eine weitgehende Isolirung der einzelnen Wirthschaften gab diesem wichtigsten Zweig der nationalen Production in der ersten Zeit der deutschen Volkswirtschaft sein charakteristisches Gepräge.

All das ist in der karolingischen Epoche schon wesentlich anders geworden. Sobald einmal das gänzliche Ungenügen dieser isolirten Wirthschaft für Befriedigung der Bedürfnisse einer gestiegenen Bevölkerung; eines erweiterten und vervollkommneten Lebensgenusses zum Bewusstsein kam, entdeckte man in Grund und Boden die Fähigkeit zu steigendem Ertrage und zur Begründung einer bessern socialen Stellung. Die Steigerung des Erfolgs persönlicher Arbeit sowie die Bewahrung der Resultate früherer Arbeitsverwendung, die Ersparung von Theilen des laufenden Einkommens zur Mehrung der Herrschaft über Productivmittel, das alles war in jener Zeit wesentlich immer auf Grund und Boden angewiesen. Denn das Geldkapital hatte seine mächtige Rolle kaum zu spielen begonnen und auch sonstiges Gebrauchskapital war bei der eng begrenzten Technik, die wieder fast ausschliesslich im Dienste der Hauswirthschaft stand, für diese Zwecke nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung. Alle Concurrency um die Güter dieses Lebens, um Reichthum und Macht, die zu allen Zeiten so mächtig der Menschen Sinn beherrscht, ihre Handlungen geleitet haben, richtete sich auf den Grundbesitz. Wer sich stark fühlte, der strebte nach Erweiterung seiner Herrschaft über Grund und Boden, die ihm grössere Einkünfte und die Möglichkeit verhiess auch fremde Arbeitskraft in seinen Dienst zu zwingen. Ja es war das bald Bedingung für jeden, der sich in der Klasse der wohlhabenden Leute behaupten wollte; denn schon hatte sich unter dem allgemeinen Eindrücke der veränderten volks-

wirtschaftlichen Verhältnisse auch das Urtheil über das Mass des zu selbständiger Wirthschaft nothwendigen Grundbesitzes erheblich geändert, und diesem Streben nach Concentration desselben damit eine Billigung ausgesprochen<sup>1)</sup>. Wessen Kraft sich aber schwach erwies, der gab doch lieber seine Freiheit auf als seinen Grundbesitz; um den Preis persönlicher Ergebung in fremden Dienst konnte selbst der landlose Freie sich einen Antheil an diesem einzigen grossen Nationalkapital sichern.

Nicht in der Festigkeit und Unabänderlichkeit der bestehenden Eigenthumsordnung und Gütervertheilung konnte dieses Ziel einer vollkommeneren Verwerthung der wirtschaftlichen Kräfte des Bodens erreicht werden. Alle Klassen des Volkes waren vielmehr an dem Gegentheile, der Mobilisirung des Grundeigenthums interessirt. Die Ausdehnung der Grundherrschaft, die Concentration vieler Güter in wenigen Händen hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn die rechtliche Verfügung über Grund und Boden möglichst frei geworden war, wenn Gutserwerb durch Schenkung oder Auftragung, durch Kauf und Tausch nicht mehr durch Erbrechte und Genossenrechte, durch Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Güter behindert war. Und ebenso musste die freieste Verfügung über das eigne Gut demjenigen erwünscht sein, der in ihm das einzige Mittel besass, um sich die Gunst, den Schutz und die Förderung durch einen Mächtigen zu erkaufen, nachdem längst die Familie und die Genossenschaft der Markgemeinde aufgehört hatte ihm solches zu gewähren.

In der That hat die Mobilisirung des Grundeigenthums während der Karolingerzeit grossartige Dimensionen angenommen und zeigt uns vielleicht mehr als irgend ein anderer Vorgang die grosse volkwirtschaftliche Bewegung jener Zeit. Schon die Merowingerperiode hatte dieser Entwicklung belangreich vorgearbeitet. Von der alten Gebundenheit des Familien-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Capit. de exerc. promov. 808, c. 2 (LL. I, 119 a. 803) wo von den *liberis*, die mindestens 4 *mansos* besaßen, die geringer Begüterten geradezu als *pauperiores* unterschieden werden. Auch sonst werden die kleinen freien Grundbesitzer *pauperes* genannt z. B. Capit. 805 c. 16 (LL. I, 134) C. 811 c. 3 (I, 168) C. 816 c. 3 (I, 196).

besitzes, von den feldgemeinschaftlichen Beschränkungen der Markgenossenschaft war wenig mehr übrig geblieben. Seitdem Weibererbfolge auch in dem Grundbesitz zugelassen<sup>1)</sup>, die Immobiliardos<sup>2)</sup> aufgekommen war, seitdem beliebige Veräusserung des echten Eigen nach vorhergegangener Absichtung oder auch ohne solche Beschränkung zugelassen<sup>3)</sup> und der zuerst in's Auge gefasste Fall der Noth besonders zu Gunsten der Kirche eine sehr erweiterte Anwendung gefunden hatte, und seitdem alle diese Vorgänge durch die Ausbildung des Immobiliärprocesses auch in rechtlich unanfechtbaren Formen ausgeführt und gegen Widerstreitende behauptet werden konnten<sup>4)</sup>: seitdem war für eine vollkommene volkswirtschaftliche Verwerthung des Grundeigenthums eigentlich schon freie Bahn geschaffen. Die Karolingerzeit aber häufte nicht bloss die Fälle solcher auf Grund der späteren Volksrechte schon zugelassener Verfügung über Grundbesitz; sie erweiterte auch noch die rechtliche Möglichkeit hierzu. Erst jetzt werden Grundstücke auch an Zahlungsstatt gegeben, besonders auch zur Tilgung einer Wergeldschuld veräussert<sup>5)</sup>,

---

1) Grosse Grundherrschaften begünstigten ihrerseits schon wieder einigermaßen den Mannsstamm bei ihren Zinsgütern, wie das in der folgenden Periode häufiger wird; z. B. Tr. Sang. 834, n. 348 *similiter faciat ejusque tota agnitio quamdiu virilis sexus illas res hereditaverit; si autem ad feminam contigerit hereditari, tunc ad ipsum monasterium redeant* (die Zinsländereien). Auch Tr. Sang. 869, n. 547: *heres quoque illius legitimus, id est masculus, sub eodem censu possideat; et deinceps ejus legitimi heredes de masculino genere procreati sub eodem censu possideant.*

2) Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts I, 66 von der fränkischen, ib. 68 von der alamannischen, 70 von der bairischen dos. Sohm in Zeitsch. f. Rechtsgeschichte V. 433.

3) L. Al. I, 1. L. Bajuv. I, 1. L. Saxon. c. 62.

4) Vgl. I. Buch, 3. Abschn. S. 109.

5) Meichelb. hist. Frising. 816 Ib, n. 303: *Haec sunt testes quos tradidit Hleoperth propter territorium quam tradidit in manus Kernandi per wergeldum Hroadolfi presbyteri.* Niederrh. Urk. B. 802 I. 23. Auch I. Baj. I, 9, 10, welche das Wergeld für Geistliche und Bischöfe mit Grundstücken zahlbar erklären, stammen erst aus der Zeit Pipins oder Karl Martells.

wo diese früher von der Familie übernommen wurde<sup>1)</sup>: erst jetzt wird die Erblosung beseitigt, wenn ein Gut mit den entsprechenden Formalacten gesetzlich tradirt war<sup>2)</sup>; erst jetzt wird die Einwilligung des nächsten Verwandten zur Veräußerung schon angenommen, wenn dieser in öffentlicher Gerichtsversammlung der Veräußerung beigewohnt und nicht auf der Stelle widersprochen hatte<sup>3)</sup>. Wohl hat die Gesetzgebung der gewinnsüchtigen Erschleichung solcher Schenkungen zu steuern gesucht, wie sie besonders die Kirche, auf diese ihr günstigen Bestimmungen des Immobiliargüterverkehrs gestützt, zum Nachtheil der nächsten Verwandten sich zu Schulden kommen liess<sup>4)</sup>; aber nichtsdestoweniger sind solche Rücksichten doch selten geübt worden. Wer einmal sein Erbgut durch Auftragung zum Zinsgute gemacht hatte, dessen Nachkommen waren dem guten Willen und Belieben der neuen Eigenthümer anheimgegeben, wenn sie sich nicht durch Vertrag sicher gestellt hatten<sup>5)</sup>. Ja es kam wohl vor, dass ein Kloster Güter unter der Bedingung erhalten hatte, diese einer dritten Person gegen Zins zu überlassen und nun einfach mit einem andern Gut, das den klösterlichen Wirthschafts-

---

<sup>1)</sup> L. Salica de chrenecruda s. o. I. Buch, 3. Abschnitt S. 102. .

<sup>2)</sup> Capit. 817, c. 6 (LL. I, 211) Ut omnis homo liber potestatem habeat ubicumque voluerit res suas dare pro salute animae suae . . . . . Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem.

<sup>3)</sup> Burchardi episcopi Wormatiensis leges et statuta familiae s. Petri (1024?) c. 6: Si quis praedium vel haereditatem suam infra familiam vendiderit et aliquis haeredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit . . . . postea iure carebit. Grimm, Weisth. I, 805.

<sup>4)</sup> Capit. Aquisgr. 817 c. 7 (LL. I, 207), Statutum est ut nullus qui libet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum propriarum exheredari. Capit. 826 c. 3 (I, 254) und C. 875 c. 38.

<sup>5)</sup> Capit 817 c. 4 (LL. I, 214): Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos eius sit qui eam tradidit et ei eadem terra ad tenendum placita sit.

interessen besser convenirte (einem Neubruch!) seiner Verpflichtung entsprach <sup>1)</sup>).

Auf diese Weise ist die Mobilisirung des Grundeigenthums erst in der Karolingerzeit recht bedeutend geworden; die Fälle sind nicht selten, in welchen in einzelnen Dorfmarken während weniger Jahre Dutzende von Besitzveränderungen stattfanden <sup>2)</sup>); aber doch war solche Beweglichkeit nöthig, um jene Gliederung und Neuordnung des grossen Grundbesitzes durchzuführen, welche die Voraussetzung für die Fortschritte der Production bildet, wie sie dieser Zeit zu eigen sind. Zwar hat eben diese Zeit mannigfache Gegentendenzen erzeugt; das Beneficialwesen, die Auftragung von freiem Eigen mit Rückempfang als Precarie haben immer eine Beschränkung der Dispositionsbefugniss zunächst des Beneficiars und Precaristen, bald aber auch des Verleihers hervorgebracht. Denn das Beneficium wurde doch zumeist auf Lebenszeit des Empfängers oder Verleihers verliehen; und wenn auch auf Untreue oder selbst auf mangelhafter Bewirthschaftung desselben die Strafe des Verlustes stand, so ist davon in späterer Zeit wohl ebensowenig häufig Gebrauch gemacht worden, als es für die Dauer gelang, dem Thronfallsrecht bei den Kronbeneficien eine mehr als bloss theoretische Existenz zu sichern. Auch die Precarien haben sich im Laufe der Zeit von dem ursprünglichen Charakter des römisch-rechtlichen Instituts immer weiter entfernt. Die früher übliche 5jährige Erneuerungsfrist kömmt ausser Uebung; die Precarien werden ebenso wie die Beneficien auf Lebenszeit verliehen und zeigen schon eine Neigung zur Erblichkeit. So hörten die Beneficial-

---

<sup>1)</sup> Tr. Sangall. 827, n. 309: Sed nunc nobis conplacuit, easdem res in cambium mittere, id est ut ipsas res in T. ad nostros sumamus usus et eidem femine unum novale W. nuncupatum daremus.

<sup>2)</sup> Viele Beispiele in dem wegen seiner chorographischen Anordnung hierfür besonders instructiven Cod. Laureshamensis; in Basinsheim haben in den 3 letzten Jahren Pipins 9 Besitzveränderungen stattgefunden; in Hantschuchsheim in derselben Zeit 26; während der Regierung Karls d. Gr. dort 24, hier 66; im J. 778 allein 9, 782 6; in Manneheim 782 allein 7 Traditionen.

güter allmählig auf, was sie unter Karl d. Gr. entschieden noch waren, wichtige Kaufmittel zu sein und darum in starkem Umlaufe sich zu befinden. Auch das Mitium und das Seniorat haben der allzu weiten Beweglichkeit des Grundbesitzes schon frühzeitig Schranken gezogen<sup>1)</sup>; aber die Unbeweglichkeit des Lebenswesens, das aus ihnen entsprang, gehört doch noch nicht zu den charakteristischen Erscheinungen der Karolingerzeit; erst mit der Consolidirung der grundherrschaftlichen Organisation sind diese und ähnliche Formen der Gebundenheit zu rechter Wirksamkeit gelangt. Die Stammgüter des Adels, die Geschlossenheit der Bauerngüter, die markgenossenschaftlichen Verfügungsbeschränkungen und Retractrechte gehören alle erst der folgenden Periode an<sup>2)</sup>.

---

#### Vierter Abschnitt.

### Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben.

Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften während der Karolingerzeit ist das Resultat des ganzen Entwicklungsganges, welchen das politische, sociale und wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes während zweier Jahrhunderte eingeschlagen hat. Die Güterproduction und der nationale Erwerb sind durch dieselben nicht minder nachhaltig und entscheidend beeinflusst worden, als die Gütervertheilung und die Ordnung der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse. In dem embryonalen Zustande der älteren Zeit gab es so zu sagen keine nationale Wirthschaft, weil sie keine nationale Arbeit und keinen nationalen Verkehr hatte; in den wesentlichsten Stücken des Güterlebens war jeder auf sich selbst gestellt und damit in engste Grenzen der Bedürfnisse und

---

<sup>1)</sup> Capit. 803 c. 10 (LL. I, 115): Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditionem facere.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. Beseler, Erbverträge I, 48—68.

der Lebenshaltung gebannt. Kein Gebot des Staates, keine Einrichtung grosser socialer Kreise, keine Macht geregelter gesellschaftlicher Beziehungen zwang zu gemeinwirthschaftlichen oder gemeinnützigen wirthschaftlichen Leistungen; keine gab auch nur Veranlassung, eine grosse Summe von individuellen Arbeitskräften oder Producten für höhere Ziele nationaler Wirthschaft einzusetzen oder doch in unbewusster, unwillkürlicher Bethätigung des Geselligkeitstrieb und Gemeinnsinns zu vereinen. Es fehlte mit einem Worte die Organisation der volkwirthschaftlichen Kräfte; und erst mit der Veränderung der Genossenschaftsverhältnisse in Staats- und Volksleben, mit der Concentration der Gewaltbefugnisse über Menschen und Güter in wenigen Händen schien das Mittel gegeben, um nun auch alle Leistung zu steigern und die Wirksamkeit der Gesamtleistung für die Deckung der nationalen Bedürfnisse zu erhöhen. Es lag in der hervorragenden Bedeutung, welche dem Grundbesitz und Bodenertrag, sowie der Massenarbeit des gemeinen Volkes in jener Zeit zukam, tief begründet, dass die Führerrolle in diesem Entwicklungsprocess des nationalen Lebens den grossen Grundherren zufallen musste; und es ist eine Frage von der allergrössten Tragweite, nicht bloss für das geschichtliche Verständniss der folgenden Periode, sondern geradezu für das allgemeine Urtheil über die Bedeutung dieser Entwicklung, wie die Grundherren der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht geworden sind und in welcher Weise sie es verstanden haben, die Nation durch eine festere Ordnung ihrer wirthschaftlichen Kraft zur Erzielung grösserer ökonomischer Ergebnisse und auf dieser Grundlage zu einer höheren Stufe des Culturlebens zu befähigen.

Von verschiedenen Seiten her sehen wir diese grosse Aufgabe in Angriff genommen. Ein wohlverstandenes Bedürfniss, wenn auch einseitigem wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Sonderinteresse entsprungen, hatte die Grundherren auf das Gebiet der socialen Organisation geführt. Durch hervorragende Macht wollten sie zu hervorragender Geltung kommen. In einem möglichst weit umfassenden Verbands abhängiger Leute, dessen Haupt und Herrscher sie waren, suchten und

fanden sie die Elemente einer Machtstellung, die sie von dem massgebenden Einflusse der Reichsregierung und von der Einmischung der Amtsgewalt immer mehr befreien sollte. In der Ausdehnung und vollkommneren Ausbildung ihrer Herrschaft über Grund und Boden sodann kam das Bestreben zum Ausdruck, diese mannigfach abgestufte Klasse der abhängigen Leute gleichmässig und bleibend an die eignen Interessen zu knüpfen; denn in der Grundherrschaft lag zugleich die Herrschaft über die Productionsmittel, also in letzter Linie auch über die Existenzmittel. In beiden Richtungen konnte dieses Bestreben für die Dauer aber doch nur Erfolg haben, wenn auch die Interessen der Unterworfenen dabei ihre Förderung fanden, wenn ihre Existenz gesichert war, ihre Bedürfnisse, wenigstens nach ihrer materiellen, wirthschaftlichen Seite besser befriedigt werden konnten, als in der isolirten Stellung, welche der gemeinfreie kleine Grundbesitzer in der Gesellschaft einnahm, dem weder ein schwacher Familienverband, noch ein loser Verband der Markgenossen, noch der allgemeine Unterthanenverband genügend Schutz und Pflege seiner Interessen gewährte.

Darin lag also die Aufforderung an die grossen Grundherren, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in gewissem Sinne zu Mitteln der Gesamtheit derer zu machen, die sich ihrem Herrschaftswillen unterwarfen; diese Verbindung vieler Schwachen mit einem Starken musste schliesslich zum Vortheile beider ausschlagen, der Herrschaftsverband auch für die Unterworfenen als Quelle ihrer Wohlfahrt erscheinen, wenn er Bestand und gesicherte Entwicklung gewinnen sollte. Und dazu war die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen, eine gemeinnützige Thätigkeit, die den Mangel einer staatlichen Gesamtleistung für das öffentliche Wohl nicht empfinden liess, unbedingt nothwendig. Indem die Grundherren aber immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eignen Aufgabe machten, stellten sie auch die productive Kraft der Volksgesamtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue socialökonomische Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss.



Alles aber, was hiefür von weltlichen wie geistlichen Grundherren in wahrhaft volkswirtschaftlichem Sinne geleistet wurde, erscheint doch mehr oder minder als ein Wiederhall des Grundtons, den die karolingische Politik besonders durch ihren grossen Kaiser Karl für volkswirtschaftliche Organisation und Hebung des nationalen Erwerbslebens angeschlagen hat. Es ist jedenfalls im höchsten Masse charakteristisch für die ganze Zeit, dass das Streben Karls d. Gr. nach Erweiterung seiner Macht und festerer Begründung seiner Herrschaft keine andern Mittel erfand, als jene, deren sich jeder Grundherr in seinem kleinen Gebiete nach Möglichkeit auch bediente; dass der Kaiser, indem er in die Volkswirtschaftspflege den Schwerpunkt seiner administrativen und finanziellen Reformen verlegte, zugleich allen Grundherren zum Vorbild ward und ihnen die Wege wies, auf denen sie selbst zu Machterweiterung und dauerhafter Herrschaft gelangen konnten. Wohl war des Kaisers Macht von anderem Ursprunge, als die Herrschaftsgewalt der Grossen im Reiche; aber sie nährte sich doch aus denselben Quellen und war schliesslich weniger mehr der Art als dem Grade nach verschieden. Das System einer Centralisation der Reichsgewalt, die sich aus der privatwirtschaftlichen Beherrschung der Productivkräfte des Volkes zu ernähren gewillt war, scheiterte an der Concurrenz einer Vielheit gleichgearteter Gewalten auf demselben Gebiete volkswirtschaftlicher Kräfte; so blieb keine andere Wahl, um die Einheit des Reichs wenigstens äusserlich zu retten, als diese Vielheit der Gewalten selbst zum System zu erheben, die Grundherren als berufene Träger wesentlicher socialer und wirtschaftspolitischer Aufgaben zu erklären und allen in dem Lehensverbande doch wenigstens einen gemeinsamen Gedanken und eine einheitliche Organisation mit der persönlichen Spitze des Kaisers zu geben.

Waren nun auch die volkswirtschaftlichen Leistungen der königlichen Gutsverwaltung und der übrigen Grundherren ziemlich gleichartig, so tragen doch die karolingischen Anordnungen und Einrichtungen einen mehr wirtschafts- und socialpolitischen Charakter an sich, mögen sie nun die Stellung

des Amtmanns<sup>1)</sup> oder die Leistungen der untergeordneten Wirtschaftsbeamten<sup>2)</sup>, die Ordnung der persönlichen Dienste und Abgaben der Unfreien auf den Gütern<sup>3)</sup> oder deren eigne Wirtschaft<sup>4)</sup> oder die wirtschaftliche Einrichtung der Höfe<sup>5)</sup> und ihres Landwirthschaftsbetriebs<sup>6)</sup> betreffen. Sie haben damit eine Bedeutung erlangt, welche weit über das Gebiet der privatwirthschaftlichen Einrichtungen hinausragt, auf dem sie zunächst erwachsen waren. Es kömmt den karolingischen Wirtschaftsvorschriften eben darum aber auch eine Ueberlegenheit und für die ganze Entwicklung der volkswirtschaftlichen Zustände ein viel massgebenderer Einfluss zu, als verwandten Bestrebungen der übrigen Grundherren, welche sich immer auf dem rein privatwirthschaftlichen Gebiete bewegten und in Pflege ihrer Sonderinteressen das letzte Ziel auch derjenigen Einrichtungen erblickten, die sie zur Förderung der Wirtschaft ihrer Untergebenen trafen.

Die Bedeutung der karolingischen Wirtschaftseinrichtungen erschöpfte sich überdiess nicht in dem Einflusse, welchen sie auf die Organisation der Productivkräfte und den ökonomischen Betrieb unmittelbar im Bereiche der königlichen Gutswirtschaften übten; auch auf die wirtschaftlichen Einrichtungen und die Bewirthschaftung der königlichen Beneficien, welche in grossen Mengen in den Händen der Getreuen und Diener des Königs sich befanden, erstreckte sich dieser Einfluss und wirkte damit in wesentlich erweiterten Grenzen in ähnlicher Weise auf Wahrung und Förderung socialer wie wirtschaftlicher Interessen ein. Wie der König darauf sah, dass die als Beneficien hinausgethanen Güter doch auch den Zwecken und Interessen des Verleihers dienstbar blieben, wie er durch besondere Regelung ihrer Kriegsdienstverpflichtungen<sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> Capit. de Vill. c. 3, 7, 9, 30, 36, 56, 67.

<sup>2)</sup> c. 10, 36, 45, 60.

<sup>3)</sup> c. 3, 54.

<sup>4)</sup> c. 2, 23, 52.

<sup>5)</sup> c. 6, 36, 37, 40, 63, 67.

<sup>6)</sup> c. 34, 48; vgl. über alle diese Stellen unten im Zusammenhange.

<sup>7)</sup> Capit. miss. 807 (LL. I, 149), c. 1, 6; Cap. miss. 808 (LL. I, 119 f.), c. 5.

und ihrer Leistungen für die Rechtspflege<sup>1)</sup>, die Kirchenpflege<sup>2)</sup> etc. dafür sorgte, dass auch die Staatszwecke durch das System der Beneficien eine besondere Förderung erfahren konnten, so war seine Sorgfalt auch auf Wahrung und Förderung wirtschaftlicher und socialer Interessen innerhalb der Beneficien gerichtet. Er trat nicht nur energisch gegen den Missbrauch auf, Beneficialgüter in Eigengüter zu verwandeln oder jene zur Verbesserung des Eigenguts auszusaugen<sup>3)</sup>, sondern trug den Beneficiaren direct die Hebung des Gutes, die Verbesserung der wirtschaftlichen Einrichtungen und des Betriebes auf<sup>4)</sup>. Zum Schutz der Rechte der mit dem Beneficium verliehenen Unfreien oder Hörigen wie zur Wahrung ihrer ökonomischen Interessen erliess er Bestimmungen<sup>5)</sup> und richtete auf den Beneficialgütern eine eigne gesetzliche Ord-

---

<sup>1)</sup> Waitz, *Verf.-G.* IV, 357.

<sup>2)</sup> *Monach. Sangall.* I, 30 (SS. II, 745): *Quod si novae (ecclesiae) fuissent instituendae, omnes episcopi, duces et comites, abbates etiam et quicumque regalibus aecclesiis praesidentes, cum universis qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque in culmen instantissimo labore perduxerunt.*

<sup>3)</sup> *Capit. Aquisgr.* 802 (LL. I, 91), c. 6: *Ut beneficium domini imperatoris desertare nemo audeat suam exinde construere; Cap. 803 (LL. I, 122), c. 3: Qui beneficium domini imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruat. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 6: Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia et curtes nostras remanent desertas. c. 7: Audivimus quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alode sibi: quod omnino cavendum est; vgl. auch *Capit. missis data* 802, c. 9 (I, 97) und *Excerpta* c. 49 (I, 101).*

<sup>4)</sup> *Cap. Aquit.* 768 (LL. II, 14), c. 5: *Quicumque nostrum beneficium habet, bene ibi laborare condigat; Cap. 789 (LL. I, 69), c. 19: Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condirecta. Cap. Aquisgr.* 813 (LL. I, 188), c. 4: *Ut hi qui beneficium nostrum habent, bene illud inmeliorare in omni re studeant; vgl. Cap. excerpta* c. 50 (I, 101): *Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sunt.*

<sup>5)</sup> S. oben 2. Abschn. S. 232 und S. 245 ff.

nung der Armenpflege ein<sup>1)</sup>. Und auch allgemeinere Zwecke der volkswirtschaftlichen Pflege wusste er durch seinen Einfluss auf die Beneficien zu verfolgen, wie er z. B. in Theuerungszeiten gerade für sie Preisvorschriften erliess<sup>2)</sup>, damit das königliche Gut, ob es in eigener Verwaltung oder im Beneficialverbande stand, doch dem Wohle der Gesamtheit zu dienen vermöge.

In ähnlicher Weise machte dann Karl d. Gr. die Ziele seiner wirtschaftlichen Politik auch innerhalb der Verwaltung der Kirchengüter geltend. Ein Theil derselben war ohnehin, wie andres Grundvermögen, in der Verwaltung des Königs<sup>3)</sup>; andere als Kronbeneficien an weltliche Grosse vergeben und diesen gleich behandelt<sup>4)</sup>. Aber auch das in der Verwaltung der Bischöfe, Abteien und Klöster stehende Gut, mochte es vom Könige oder anderswoher stammen, galt als Eigenthum des Reichs oder unmittelbar des Königs und diente ebenso sehr den Bedürfnissen des Reiches wie der Kirche selbst<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Capit. Frankof. 794 (LL. I, 72), c. 4: Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famem moriatur. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 9: De mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat (andre Lesart: de beneficio nostro nutriat). ib. c. 8: praesente anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut . . . cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis habere videtur, unusquisque de suo beneficio sua familia nutrire faciat.

<sup>2)</sup> Capit. Nium. 806, c. 8; s. unten 5. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. 866, p. 473: de abbacia, caput cum electioribus villis sibi retinens, cetera quoque per quoscumque suos dividit; 867, p. 474: abbatiam ipsius monasterii sibi retinuit, causas monasterii et conlaborationem per praepositum et decanum atque thesaurarium, militiae quoque curam per maiorem domus sua commendatione geri disponens; s. Waitz IV, 133.

<sup>4)</sup> S. oben 3. Abschnitt S. 283 f.

<sup>5)</sup> Ficker über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute passim; besonders Kaiser Karls d. K. Antwort an den Papst, der ihm die Beschützung des Bischofsguts von Laon während der Abwesenheit des Bischofs aufgetragen hatte: Reges Francorum ex regio genere nati, non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati; — non

als auch die Besitzungen und Einkünfte zu beschreiben, die Verleihungen und die etwa der Kirche widerrechtlich entzogenen Güter zu constatiren und aufzuzeichnen und all diese Verzeichnisse an die Hofkanzlei einzusenden. So war die Regierung während des ganzen 9. Jahrhunderts für die Gewinnung fester statistischer Grundlagen für die Ordnung der Besitzstandsverhältnisse und Einkünfte unablässig thätig.

Durch ähnlich gelagerte Interessen aber wurden bald auch die Grundherren selbst auf den Werth solcher Gutsbeschreibungen aufmerksam. Auch sie begannen, angeregt durch das vorzügliche Beispiel der karolingischen Domanialwirthschaft, eine sorgsamere Wirthschaftsführung auf ihren Salgütern; auch sie hatten Theile ihres Grundbesitzes als Beneficien, Precarien und Zinsländer ausgethan, und mussten bestrebt sein, deren Bestand und Ertragsfähigkeit zu wahren; und überdiess konnten sie in genau geführten Verzeichnissen der Gutserwerbungen auch am besten und vollständigsten die Beweismittel sich gewinnen, wenn es galt, das Einzelne gegen widerrechtlichen Angriff vor Gericht zu vertheidigen oder sich für das Ganze des Kaisers Schutz, Bestätigung oder Immunität zu erwerben.

In verschiedenen Formen begegnen uns schon in dieser Zeit solche Aufzeichnungen grösserer Gutsbestände. Es sind theils nur Inventarien einer Grundherrschaft oder einer Guts- wirthschaft, über den Besitzstand, die Renten und vermögenswerthen Rechte, wohl auch schon über den Stand der Guts- hörigen und Leibeignen, Viehstand, Gebäude und Vorräthe. Solche Inventarien haben die Missi in verschiedenen Theilen des Reiches gemäss den Vorschriften des Kaisers<sup>1)</sup>, aber auch

---

<sup>1)</sup> Das sog. Breviarium rerum fiscalium enthält solche Aufnahmen von dem Fiskus Staffelsee des Bisthums Augsburg, von dem königlichen Fiskus Asnapium, Treola und 3 andern nicht benannten Fiskalhöfen. Es sind zweifellos Resultate wirklicher Inventarirung hier mitgetheilt, die dann als Muster für ähnliche Arbeiten dienen sollten; keineswegs sind es blos Formeln mit fingirten Zahlen, ja es ist sicher eine gleiche Erhebung im ganzen Bisthum Augsburg vorgenommen worden, da der gesammte Hufenbestand desselben, nach denselben Gesichtspunkten wie für das eine

einzelne grössere Grundherren im eignen Interesse aufgenommen; sie sind zum Theil als Grundlage oder Beilageinstrumente zu Traditions-, Schenkungs- oder Testamentsurkunden<sup>1)</sup>, aber doch auch als Vorbereitung für eigentliche Grundbücher, selbständig behandelt worden<sup>2)</sup>. Zum andern Theile sind es Manuale, Concepte und sonst fragmentarische Notizen über den Gutsbestand und die Einnahmequellen der Wirthschaft, welche sich die Gutsherren selbst oder ihre Verwalter anlegten, bald nur als Gedächtnishilfe, bald als Vorbereitung für vollständigere Grundbuchaufnahmen<sup>3)</sup>. Und ihnen reihen sich die summarischen Vorschreibungen oder Zusammenfassungen der Traditionen an, durch welche der Bestand der Grundherrschaft sich gebildet hat<sup>4)</sup>.

---

Gut Staffelsee gegliedert, mitgetheilt ist. Auch das breve commemoratorium des Bischofs Erchambert von Freising (836—854) über den Hof in Pechirichun ist diesen Inventarien beizuzählen. Meichelbeck Ia, 126 bezeichnet es als eine Arbeit dieses Bischofs selbst; aber sowohl die bei den Breviarien der königlichen Missi übliche Eingangsformel: *Hic innotescit quid ibi invenimus*, als auch die genau nach dem Muster des *Brev. rer. fisc.* angelegte Aufzeichnung legt die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einem nach den Vorschriften des *Capit. Aquisgr.* angelegten Breviarium zu thun haben. Dasselbe scheint jedoch von Meichelbeck nicht vollständig mitgetheilt zu sein, wie seine Bemerkung am Schlusse „*haec et plura his quam similia*“ nahelegt; überhaupt führte er das Stück mehr als Beispiel vor, was zu jener Zeit bei den Visitationen der Kirchen beobachtet wurde; vgl. Riezler, *Gesch. Baierns* I, 292.

<sup>1)</sup> Die Gutsbeschreibungen im Testamente des Diacons Grimmo 636 (*Mittelrh. Urk.-B.* I, 5) und im Testament des Bischofs Tello von Chur 706 (*Mohr. Cod. dipl. Cur.* I, S. 10 ff.) sind jedenfalls ohne Inventarisierung nicht zu denken.

<sup>2)</sup> Der Art sind die Lorsch und St. Gallner Notizen, s. unten S. 339 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Hieher zählt das Verzeichniss der Wald- und Weiderechtigkeiten der Abtei Werden 848 (*Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. des Niederrheins* I, 29).

<sup>4)</sup> Zu diesen gehören einige der wichtigsten Urbarialaufzeichnungen jener Zeit; insbesondere der *Indiculus Arnonis* nebst den *breves notitiae Salzburgenses* (Ende des 8. Jahrh.), ed. Keinz 1869; das *Breviarium Urolfi abbatis de coenobio qui vocatur Alaha* aus dem Anfang des 9. Jahrh. (*Mon. Boic.* XI, S. 13), das *Breviarium st. Lulli* von Hersfeld aus der Zeit

Vereinzelt kommen auch schon in dieser Zeit die später häufiger werdenden Zins-, Gilt- und Dienstregister, als Heberollen vor, welche zum Handgebrauche der Vögte und Verwalter bei Einziehung der Zinsen und Zehenten, sowie zur Controle der geleisteten Frondienste gebraucht wurden<sup>1)</sup>. Sie gehören theils zu den Vorstufen des eigentlichen Grundbuchs oder Urbars, wo die Uebersicht des Besitzstandes und des grundherrlichen Einkommens nur auf ihnen beruhte, bald sind sie Auszüge aus dem Urbar selbst, um den handlichen Gebrauch desselben an den verschiedenen Einhebungsstellen der Abgaben, den Officien oder Ministerien zu erleichtern.

Von mehr oder weniger vollständigen Grundbüchern deutscher Grundherrschaften, welche die Besitzungen, Dienste und Einkünfte in systematischer und geographischer Ordnung darlegen, besitzen wir aus dieser Zeit nur drei, sämmtlich geistlichen Gebieten angehörend<sup>2)</sup>; es ist aber wohl kein Zweifel, wofür auch manche Anhaltspunkte vorhanden sind<sup>3)</sup>.

---

vor 786 mit etwas späteren Zusätzen (Wenk, Urk.-B. zum 2. Bande der hessischen Geschichte, S. 15 ff.). Auch ein kleiner Theil des sog. *Breviarium rerum fiscalium* (s. oben) „de illis clericis et laicis qui illorum proprietates tradiderunt ad monasterium quod vocatur Wizunburch et e contra receperunt ad usum fructuarium“ kann hieher gezählt werden.

<sup>1)</sup> Hierher werden wohl zu rechnen sein das Einkünfteverzeichniss des Klosters Wessobrunn sub abbate Ilungo cc. 760 (Mon. Boic. VII, 337), wenn es überhaupt dieser Zeit angehört; ferner die deutsche Essener Heberolle aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh. (in Müllenhof und Scherer, altdeutsche Sprachdenkmale S. 181f.) welche nur diejenigen Einkünfte der 9 grossen Haupthöfe enthält, welche sie zu dem Brauamte liefern mussten, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrh. I, S. 14; dann das Verzeichniss der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau 843 (Wirt. Urk. B. I, n. 108).

<sup>2)</sup> Das Güterverzeichniss der Abtei Prüm, a. 893, commentirt 1222 von dem Exabte Cäsarius, Mittelrh. Urk. B. I, n. 135; das ältere Heberregister (?) der Abtei Werden an der Ruhr aus dem 9. Jahrh. Lacomblet Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins II, S. 209 ff; das *Summarium et register bonorum Blidenstatensium saec. IX, X* in *Monumenta Blidenstatensia*, Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstadt hgg. von C. Will 1874, S. 8 ff.

<sup>3)</sup> So sind die „notitia arearum quas apud Monguntiam habemus“ und die folgende Aufzeichnung „has hubas circa Moguntiam habemus“ Cod.

dass der ordnende Geist, der besonders die geistlichen Grundherrn dieser Zeit schon zu einer besseren Gliederung und Organisation ihrer Besitzungen führte, vielen von ihnen auch den Werth dieser eminenten Hilfsmittel zur Erhaltung der Ordnung und Uebersicht ihrer Wirthschaft nahe legte, um so mehr als sie an den grossen und gut geleiteten Wirthschaften vieler französischer Klöster vortreffliche Vorbilder gerade auch hierfür hatten <sup>1)</sup>.

Es ist ein grosser, wahrhaft volkswirtschaftlicher Process, welcher sich dergestalt in all den Veränderungen des Besitzstandes, in der Concentration und wirtschaftlichen Gliederung des Grundeigenthums manifestirt. So lange die Hufe im Wesentlichen nur dem Hausbedarf der Familie zu dienen bestimmt war, kamen weder die besondre Eignung derselben für einzelne bestimmte Productionszweige, noch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie etwa nach Lage, Verkehrsgelegenheit und Seltenheit ihrer einzelnen Eigenschaften zur ganzen Wirthschaft des Volkes stand, zur Geltung, ja nicht einmal zum Bewusstsein. Und ebensowenig konnten die persönlichen Eigenschaften der einzelnen kleinen Landwirthe, welche sie zur Betreibung dieses oder jenes Zweigs der Bodencultur oder wirtschaftlichen Technik besonders befähigt gemacht hätten, konnten die Unternehmertalente und

---

Lauresh. 1976 u. 1977 (aus der Zeit Karls d. Gr.), sowie die beiden Fragmente in den Tr. Sang. I, n. 13 (aus der Mitte des 8. Jahrh.) und Anl. n. 23 (aus der Mitte des 9. Jahrh.) unzweifelhafte Ansätze zu einem grösseren Grundbuch, allerdings weder Fragmente noch Excerpte eines solchen. Der Abtei Lauben (Lobbes im Hochstift Lüttich) hat K. Lothar (869) den Auftrag gegeben, ein Polyplichium herzustellen nach d'Achery Spicilegium (1723) II, S. 735. Das Ed. Pist. 864 c. 29: Ut illi coloni tam fiscales quam et ecclesiastici, qui, sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant etc. setzt die Grundbücher allgemein als vorhanden voraus.

<sup>1)</sup> Z. B. Polyplichion Irminonis (von St. Germain), Sithiense, S. Remigii Remensis, monast. Fossatensis vgl. i. A. Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain-des-Prés, sous le regne de Charlemagne publié avec des prolégomènes 2 T. Paris 1844. Das vollständigste Werk über diese Quellen.



specifischen Arbeitsfähigkeiten der Einzelnen zur Anwendung kommen und zur Steigerung des Ertrags erfolgreich verwerthet werden. Alle Besonderheit und spezifische Eignung der Productionskräfte wie der Productionsmittel blieb unverwerthet; die grösste Eintönigkeit und Gleichförmigkeit, daher auch jeder Mangel innigerer Verkehrsbeziehungen und wechselseitiger Ergänzung, eine weitgehende Isolirung der einzelnen Wirthschaften gab diesem wichtigsten Zweig der nationalen Production in der ersten Zeit der deutschen Volkswirtschaft sein charakteristisches Gepräge.

All das ist in der karolingischen Epoche schon wesentlich anders geworden. Sobald einmal das gänzliche Ungenügen dieser isolirten Wirthschaft für Befriedigung der Bedürfnisse einer gestiegenen Bevölkerung, eines erweiterten und vervollkommeneten Lebensgenusses zum Bewusstsein kam, entdeckte man in Grund und Boden die Fähigkeit zu steigendem Ertrage und zur Begründung einer bessern socialen Stellung. Die Steigerung des Erfolgs persönlicher Arbeit sowie die Bewahrung der Resultate früherer Arbeitsverwendung, die Ersparung von Theilen des laufenden Einkommens zur Mehrung der Herrschaft über Productivmittel, das alles war in jener Zeit wesentlich immer auf Grund und Boden angewiesen. Denn das Geldkapital hatte seine mächtige Rolle kaum zu spielen begonnen und auch sonstiges Gebrauchskapital war bei der eng begrenzten Technik, die wieder fast ausschliesslich im Dienste der Hauswirthschaft stand, für diese Zwecke nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung. Alle Concurrenz um die Güter dieses Lebens, um Reichthum und Macht, die zu allen Zeiten so mächtig der Menschen Sinn beherrscht, ihre Handlungen geleitet haben, richtete sich auf den Grundbesitz. Wer sich stark fühlte, der strebte nach Erweiterung seiner Herrschaft über Grund und Boden, die ihm grössere Einkünfte und die Möglichkeit verhiess auch fremde Arbeitskraft in seinen Dienst zu zwingen. Ja es war das bald Bedingung für jeden, der sich in der Klasse der wohlhabenden Leute behaupten wollte; denn schon hatte sich unter dem allgemeinen Eindrücke der veränderten volks-

wirtschaftlichen Verhältnisse auch das Urtheil über das Mass des zu selbständiger Wirthschaft nothwendigen Grundbesitzes erheblich geändert, und diesem Streben nach Concentration desselben damit eine Billigung ausgesprochen<sup>1)</sup>. Wessen Kraft sich aber schwach erwies, der gab doch lieber seine Freiheit auf als seinen Grundbesitz; um den Preis persönlicher Ergebung in fremden Dienst konnte selbst der landlose Freie sich einen Antheil an diesem einzigen grossen Nationalkapital sichern.

Nicht in der Festigkeit und Unabänderlichkeit der bestehenden Eigenthumsordnung und Gütervertheilung konnte dieses Ziel einer vollkommeneren Verwerthung der wirtschaftlichen Kräfte des Bodens erreicht werden. Alle Klassen des Volkes waren vielmehr an dem Gegentheile, der Mobilisirung des Grundeigenthums interessirt. Die Ausdehnung der Grundherrschaft, die Concentration vieler Güter in wenigen Händen hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn die rechtliche Verfügung über Grund und Boden möglichst frei geworden war, wenn Gutserwerb durch Schenkung oder Auftragung, durch Kauf und Tausch nicht mehr durch Erbrechte und Genossenrechte, durch Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Güter behindert war. Und ebenso musste die freieste Verfügung über das eigne Gut demjenigen erwünscht sein, der in ihm das einzige Mittel besass, um sich die Gunst, den Schutz und die Förderung durch einen Mächtigen zu erkaufen, nachdem längst die Familie und die Genossenschaft der Markgemeinde aufgehört hatte ihm solches zu gewähren.

In der That hat die Mobilisirung des Grundeigenthums während der Karolingerzeit grossartige Dimensionen angenommen und zeigt uns vielleicht mehr als irgend ein anderer Vorgang die grosse volkwirtschaftliche Bewegung jener Zeit. Schon die Merowingerperiode hatte dieser Entwicklung belangreich vorgearbeitet. Von der alten Gebundenheit des Familien-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Capit. de exerc. promov. 808, c. 2 (LL. I, 119 a. 803) wo von den liberis, die mindestens 4 mansos besaßen, die geringer Begüterten geradezu als pauperiores unterschieden werden. Auch sonst werden die kleinen freien Grundbesitzer pauperes genannt z. B. Capit. 805 c. 16 (LL. I, 134) C. 811 c. 3 (I, 168) C. 816 c. 3 (I, 196).

besitzes, von den feldgemeinschaftlichen Beschränkungen der Markgenossenschaft war wenig mehr übrig geblieben. Seitdem Weibererbfolge auch in dem Grundbesitz zugelassen<sup>1)</sup>, die Immobiliardos<sup>2)</sup> aufgekommen war, seitdem beliebige Veräußerung des echten Eigen nach vorhergegangener Abschichtung oder auch ohne solche Beschränkung zugelassen<sup>3)</sup> und der zuerst in's Auge gefasste Fall der Noth besonders zu Gunsten der Kirche eine sehr erweiterte Anwendung gefunden hatte, und seitdem alle diese Vorgänge durch die Ausbildung des Immobiliärprocesses auch in rechtlich unanfechtbaren Formen ausgeführt und gegen Widerstreitende behauptet werden konnten<sup>4)</sup>: seitdem war für eine vollkommnere volkswirtschaftliche Verwerthung des Grundeigenthums eigentlich schon freie Bahn geschaffen. Die Karolingerzeit aber häufte nicht bloss die Fälle solcher auf Grund der späteren Volksrechte schon zugelassener Verfügung über Grundbesitz; sie erweiterte auch noch die rechtliche Möglichkeit hierzu. Erst jetzt werden Grundstücke auch an Zahlungsstatt gegeben, besonders auch zur Tilgung einer Wergeldschuld veräußert<sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Grosse Grundherrn begünstigten ihrerseits schon wieder einigermassen den Mannsstamm bei ihren Zinsgütern, wie das in der folgenden Periode häufiger wird; z. B. Tr. Sang. 834, n. 348 *similiter faciat ejusque tota agnitio quamdiu virilis sexus illas res heriditaverit; si autem ad feminam contigerit hereditari, tunc ad ipsum monasterium redeant* (die Zinsländereien). Auch Tr. Sang. 869, n. 547: *heres quoque illius legitimus, id est masculus, sub eodem censu possideat; et deinceps ejus legitimi heredes de masculino genere procreati sub eodem censu possideant.*

<sup>2)</sup> Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts I, 66 von der fränkischen, ib. 68 von der alamannischen, 70 von der bairischen dos. Sohn in Zeitsch. f. Rechtsgeschichte V. 433.

<sup>3)</sup> L. Al. I, 1. L. Bajuv. I, 1. L. Saxon. c. 62.

<sup>4)</sup> Vgl. I. Buch, 3. Abschn. S. 109.

<sup>5)</sup> Meichelb. hist. Frising. 816 1b, n. 303: *Haec sunt testes quos tradidit Hleoperth propter territorium quam tradidit in manus Kernandi per wergeldum Hroadolfi presbyteri.* Niederrh. Urk. B. 802 I. 23. Auch l. Baj. I, 9, 10, welche das Wergeld für Geistliche und Bischöfe mit Grundstücken zahlbar erklären, stammen erst aus der Zeit Pipins oder Karl Martells.

wo diese früher von der Familie übernommen wurde<sup>1)</sup>: erst jetzt wird die Erblösung beseitigt, wenn ein Gut mit den entsprechenden Formalacten gesetzlich tradirt war<sup>2)</sup>; erst jetzt wird die Einwilligung des nächsten Verwandten zur Veräußerung schon angenommen, wenn dieser in öffentlicher Gerichtsversammlung der Veräußerung beigewohnt und nicht auf der Stelle widersprochen hatte<sup>3)</sup>. Wohl hat die Gesetzgebung der gewinnstüchtigen Erschleichung solcher Schenkungen zu steuern gesucht. wie sie besonders die Kirche, auf diese ihr günstigen Bestimmungen des Immobiliargüterverkehrs gestützt, zum Nachtheil der nächsten Verwandten sich zu Schulden kommen liess<sup>4)</sup>; aber nichtsdestoweniger sind solche Rücksichten doch selten geübt worden. Wer einmal sein Erbgut durch Auftragung zum Zinsgute gemacht hatte, dessen Nachkommen waren dem guten Willen und Belieben der neuen Eigenthümer anheimgegeben, wenn sie sich nicht durch Vertrag sicher gestellt hatten<sup>5)</sup>. Ja es kam wohl vor, dass ein Kloster Güter unter der Bedingung erhalten hatte, diese einer dritten Person gegen Zins zu überlassen und nun einfach mit einem andern Gut, das den klösterlichen Wirthschafts-

---

<sup>1)</sup> L. Salica de chrenebruda s. o. I. Buch, 3. Abschnitt S. 102.

<sup>2)</sup> Capit. 817, c. 6 (LL. I, 211) *Ut omnis homo liber potestatem habeat ubicumque voluerit res suas dare pro salute animae suae . . . . . Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem.*

<sup>3)</sup> Burchardi episcopi Wormatiensis leges et statuta familiae s. Petri (1024?) c. 6: *Si quis praedium vel haereditatem suam infra familiam vendiderit et aliquis haeredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit . . . postea iure carebit.* Grimm, Weisth. I. 805.

<sup>4)</sup> Capit. Aquisgr. 817 c. 7 (LL. I, 207), *Statutum est ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum propriarum exheredari.* Capit. 826 c. 3 (I, 254) und C. 875 c. 38.

<sup>5)</sup> Capit 817 c. 4 (LL. I, 214): *Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos eius sit qui eam tradidit et ei eadem terra ad tenendum placita sit.*

interessen besser convenirte (einem Neubruch!) seiner Verpflichtung entsprach<sup>1)</sup>.

Auf diese Weise ist die Mobilisirung des Grundeigenthums erst in der Karolingerzeit recht bedeutend geworden; die Fälle sind nicht selten, in welchen in einzelnen Dorfmarken während weniger Jahre Dutzende von Besitzveränderungen stattfanden<sup>2)</sup>; aber doch war solche Beweglichkeit nöthig, um jene Gliederung und Neuordnung des grossen Grundbesitzes durchzuführen, welche die Voraussetzung für die Fortschritte der Production bildet, wie sie dieser Zeit zu eigen sind. Zwar hat eben diese Zeit mannigfache Gegentendenzen erzeugt; das Beneficialwesen, die Auftragung von freiem Eigen mit Rückempfang als Precarie haben immer eine Beschränkung der Dispositionsbefugniss zunächst des Beneficiars und Precaristen, bald aber auch des Verleihers hervorgebracht. Denn das Beneficium wurde doch zumeist auf Lebenszeit des Empfängers oder Verleihers verliehen; und wenn auch auf Untreue oder selbst auf mangelhafter Bewirthschaftung desselben die Strafe des Verlustes stand, so ist davon in späterer Zeit wohl ebensowenig häufig Gebrauch gemacht worden, als es für die Dauer gelang, dem Thronfallsrecht bei den Kronbeneficien eine mehr als bloss theoretische Existenz zu sichern. Auch die Precarien haben sich im Laufe der Zeit von dem ursprünglichen Charakter des römisch-rechtlichen Instituts immer weiter entfernt. Die früher übliche 5jährige Erneuerungsfrist kömmt ausser Uebung; die Precarien werden ebenso wie die Beneficien auf Lebenszeit verliehen und zeigen schon eine Neigung zur Erblichkeit. So hörten die Beneficial-

---

<sup>1)</sup> Tr. Sangall. 827, n. 309: Sed nunc nobis conplacuit, eadsem res in cambium mittere, id est ut ipsas res in T. ad nostros sumamus usus et eidem femine unum novale W. nuncupatum daremus.

<sup>2)</sup> Viele Beispiele in dem wegen seiner chorographischen Anordnung hierfür besonders instructiven Cod. Laureshamensis; in Basinsheim habe ich in den 3 letzten Jahren Pipins 9 Besitzveränderungen stattgefunden; in Hantschuchsheim in derselben Zeit 26; während der Regierung Karls d. Gr. dort 24, hier 66; im J. 778 allein 9, 782 6; in Manneheim 782 allein 7 Traditionen.

güter allmählig auf, was sie unter Karl d. Gr. entschieden noch waren, wichtige Kaufmittel zu sein und darum in starkem Umlaufe sich zu befinden. Auch das Mitium und das Seniorat haben der allzu weiten Beweglichkeit des Grundbesitzes schon frühzeitig Schranken gezogen<sup>1)</sup>; aber die Unbeweglichkeit des Lehenswesens, das aus ihnen entsprang, gehört doch noch nicht zu den charakteristischen Erscheinungen der Karolingerzeit; erst mit der Consolidirung der grundherrschaftlichen Organisation sind diese und ähnliche Formen der Gebundenheit zu rechter Wirksamkeit gelangt. Die Stammgüter des Adels, die Geschlossenheit der Bauerngüter, die markgenossenschaftlichen Verfügungsbeschränkungen und Retractrechte gehören alle erst der folgenden Periode an<sup>2)</sup>.

---

#### Vierter Abschnitt.

### Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben.

Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften während der Karolingerzeit ist das Resultat des ganzen Entwicklungsganges, welchen das politische, sociale und wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes während zweier Jahrhunderte eingeschlagen hat. Die Güterproduction und der nationale Erwerb sind durch dieselben nicht minder nachhaltig und entscheidend beeinflusst worden, als die Gütervertheilung und die Ordnung der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse. In dem embryonalen Zustande der älteren Zeit gab es so zu sagen keine nationale Wirtschaft, weil sie keine nationale Arbeit und keinen nationalen Verkehr hatte; in den wesentlichsten Stücken des Güterlebens war jeder auf sich selbst gestellt und damit in engsten Grenzen der Bedürfnisse und

---

<sup>1)</sup> Capit. 803 c. 10 (LL. I. 115): Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditionem facere.

<sup>2)</sup> Vgl. i. A. Beseler, Erbverträge I, 48—68.

der Lebenshaltung gebannt. Kein Gebot des Staates, keine Einrichtung grosser socialer Kreise, keine Macht geregelter gesellschaftlicher Beziehungen zwang zu gemeinwirthschaftlichen oder gemeinnützigen wirthschaftlichen Leistungen; keine gab auch nur Veranlassung, eine grosse Summe von individuellen Arbeitskräften oder Producten für höhere Ziele nationaler Wirthschaft einzusetzen oder doch in unbewusster, unwillkürlicher Bethätigung des Geselligkeitstrieb und Gemeinnsinns zu vereinen. Es fehlte mit einem Worte die Organisation der volkwirthschaftlichen Kräfte; und erst mit der Veränderung der Genossenschaftsverhältnisse in Staats- und Volksleben, mit der Concentration der Gewaltbefugnisse über Menschen und Güter in wenigen Händen schien das Mittel gegeben, um nun auch alle Leistung zu steigern und die Wirksamkeit der Gesamtleistung für die Deckung der nationalen Bedürfnisse zu erhöhen. Es lag in der hervorragenden Bedeutung, welche dem Grundbesitz und Bodenertrag, sowie der Massenarbeit des gemeinen Volkes in jener Zeit zukam, tief begründet, dass die Führerrolle in diesem Entwicklungsprocess des nationalen Lebens den grossen Grundherren zufallen musste; und es ist eine Frage von der allergrössten Tragweite, nicht bloss für das geschichtliche Verständniss der folgenden Periode, sondern geradezu für das allgemeine Urtheil über die Bedeutung dieser Entwicklung, wie die Grundherren der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht geworden sind und in welcher Weise sie es verstanden haben, die Nation durch eine festere Ordnung ihrer wirthschaftlichen Kraft zur Erzielung grösserer ökonomischer Ergebnisse und auf dieser Grundlage zu einer höheren Stufe des Culturlebens zu befähigen.

Von verschiedenen Seiten her sehen wir diese grosse Aufgabe in Angriff genommen. Ein wohlverstandenes Bedürfniss, wenn auch einseitigem wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Sonderinteresse entsprungen, hatte die Grundherren auf das Gebiet der socialen Organisation geführt. Durch hervorragende Macht wollten sie zu hervorragender Geltung kommen. In einem möglichst weit umfassenden Verbands abhängiger Leute, dessen Haupt und Herrscher sie waren, suchten und

fanden sie die Elemente einer Machtstellung, die sie von dem massgebenden Einflusse der Reichsregierung und von der Einmischung der Amtsgewalt immer mehr befreien sollte. In der Ausdehnung und vollkommeneren Ausbildung ihrer Herrschaft über Grund und Boden sodann kam das Bestreben zum Ausdruck, diese mannigfach abgestufte Klasse der abhängigen Leute gleichmässig und bleibend an die eignen Interessen zu knüpfen; denn in der Grundherrschaft lag zugleich die Herrschaft über die Productionsmittel, also in letzter Linie auch über die Existenzmittel. In beiden Richtungen konnte dieses Bestreben für die Dauer aber doch nur Erfolg haben, wenn auch die Interessen der Unterworfenen dabei ihre Förderung fanden, wenn ihre Existenz gesichert war, ihre Bedürfnisse, wenigstens nach ihrer materiellen, wirthschaftlichen Seite besser befriedigt werden konnten, als in der isolirten Stellung, welche der gemeinfreie kleine Grundbesitzer in der Gesellschaft einnahm, dem weder ein schwacher Familienverband, noch ein loser Verband der Markgenossen, noch der allgemeine Unterthanenverband genügend Schutz und Pflege seiner Interessen gewährte.

Darin lag also die Aufforderung an die grossen Grundherren, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in gewissem Sinne zu Mitteln der Gesamtheit derer zu machen, die sich ihrem Herrschaftswillen unterwarfen; diese Verbindung vieler Schwachen mit einem Starken musste schliesslich zum Vortheile beider ausschlagen, der Herrschaftsverband auch für die Unterworfenen als Quelle ihrer Wohlfahrt erscheinen, wenn er Bestand und gesicherte Entwicklung gewinnen sollte. Und dazu war die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen, eine gemeinnützige Thätigkeit, die den Mangel einer staatlichen Gesamtleistung für das öffentliche Wohl nicht empfinden liess, unbedingt nothwendig. Indem die Grundherren aber immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eignen Aufgabe machten, stellten sie auch die productive Kraft der Volksgesamtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue socialökonomische Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss.



Alles aber, was hiefür von weltlichen wie geistlichen Grundherren in wahrhaft volkswirtschaftlichem Sinne geleistet wurde; erscheint doch mehr oder minder als ein Wiederhall des Grundtons, den die karolingische Politik besonders durch ihren grossen Kaiser Karl für volkswirtschaftliche Organisation und Hebung des nationalen Erwerbslebens angeschlagen hat. Es ist jedenfalls im höchsten Masse charakteristisch für die ganze Zeit, dass das Streben Karls d. Gr. nach Erweiterung seiner Macht und festerer Begründung seiner Herrschaft keine andern Mittel erfand, als jene, deren sich jeder Grundherr in seinem kleinen Gebiete nach Möglichkeit auch bediente; dass der Kaiser, indem er in die Volkswirtschaftspflege den Schwerpunkt seiner administrativen und finanziellen Reformen verlegte, zugleich allen Grundherren zum Vorbild ward und ihnen die Wege wies, auf denen sie selbst zu Machterweiterung und dauerhafter Herrschaft gelangen konnten. Wohl war des Kaisers Macht von anderem Ursprunge, als die Herrschaftsgewalt der Grossen im Reiche; aber sie nährte sich doch aus denselben Quellen und war schliesslich weniger mehr der Art als dem Grade nach verschieden. Das System einer Centralisation der Reichsgewalt, die sich aus der privatwirtschaftlichen Beherrschung der Productivkräfte des Volkes zu ernähren gewillt war, scheiterte an der Concurrenz einer Vielheit gleichgearteter Gewalten auf demselben Gebiete volkswirtschaftlicher Kräfte; so blieb keine andere Wahl, um die Einheit des Reichs wenigstens äusserlich zu retten, als diese Vielheit der Gewalten selbst zum System zu erheben, die Grundherren als berufene Träger wesentlicher socialer und wirtschaftspolitischer Aufgaben zu erklären und allen in dem Lehensverbande doch wenigstens einen gemeinsamen Gedanken und eine einheitliche Organisation mit der persönlichen Spitze des Kaisers zu geben.

Waren nun auch die volkswirtschaftlichen Leistungen der königlichen Gutsverwaltung und der übrigen Grundherren ziemlich gleichartig, so tragen doch die karolingischen Anordnungen und Einrichtungen einen mehr wirtschafts- und socialpolitischen Charakter an sich, mögen sie nun die Stellung

des Amtmanns<sup>1)</sup> oder die Leistungen der untergeordneten Wirthschaftsbeamten<sup>2)</sup>, die Ordnung der persönlichen Dienste und Abgaben der Unfreien auf den Gütern<sup>3)</sup> oder deren eigne Wirthschaft<sup>4)</sup> oder die wirthschaftliche Einrichtung der Höfe<sup>5)</sup> und ihres Landwirthschaftsbetriebs<sup>6)</sup> betreffen. Sie haben damit eine Bedeutung erlangt, welche weit über das Gebiet der privatwirthschaftlichen Einrichtungen hinausragt, auf dem sie zunächst erwachsen waren. Es kömmt den karolingischen Wirthschaftsvorschriften eben darum aber auch eine Ueberlegenheit und für die ganze Entwicklung der volkwirthschaftlichen Zustände ein viel massgebenderer Einfluss zu, als verwandten Bestrebungen der übrigen Grundherren, welche sich immer auf dem rein privatwirthschaftlichen Gebiete bewegten und in Pflege ihrer Sonderinteressen das letzte Ziel auch derjenigen Einrichtungen erblickten, die sie zur Förderung der Wirthschaft ihrer Untergebenen trafen.

Die Bedeutung der karolingischen Wirthschaftseinrichtungen erschöpfte sich überdiess nicht in dem Einflusse, welchen sie auf die Organisation der Productivkräfte und den ökonomischen Betrieb unmittelbar im Bereiche der königlichen Gutswirthschaften übten; auch auf die wirthschaftlichen Einrichtungen und die Bewirthschaftung der königlichen Beneficien, welche in grossen Mengen in den Händen der Getreuen und Diener des Königs sich befanden, erstreckte sich dieser Einfluss und wirkte damit in wesentlich erweiterten Grenzen in ähnlicher Weise auf Wahrung und Förderung socialer wie wirthschaftlicher Interessen ein. Wie der König darauf sah, dass die als Beneficien hinausgethanen Güter doch auch den Zwecken und Interessen des Verleihers dienstbar blieben, wie er durch besondere Regelung ihrer Kriegsdienstverpflichtungen<sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> Capit. de Vill. c. 3, 7, 9, 30, 36, 56, 67.

<sup>2)</sup> c. 10, 36, 45, 60.

<sup>3)</sup> c. 3, 54.

<sup>4)</sup> c. 2, 23, 52.

<sup>5)</sup> c. 6, 36, 37, 40, 63, 67.

<sup>6)</sup> c. 34, 48; vgl. über alle diese Stellen unten im Zusammenhange.

<sup>7)</sup> Capit. miss. 807 (LL. I, 149), c. 1, 6; Cap. miss. 808 (LL. I, 119 f.), c. 5.

und ihrer Leistungen für die Rechtspflege<sup>1)</sup>, die Kirchenpflege<sup>2)</sup> etc. dafür sorgte, dass auch die Staatszwecke durch das System der Beneficien eine besondere Förderung erfahren konnten, so war seine Sorgfalt auch auf Wahrung und Förderung wirthschaftlicher und socialer Interessen innerhalb der Beneficien gerichtet. Er trat nicht nur energisch gegen den Missbrauch auf, Beneficialgüter in Eigengüter zu verwandeln oder jene zur Verbesserung des Eigenguts auszusaugen<sup>3)</sup>, sondern trug den Beneficiaren direct die Hebung des Gutes, die Verbesserung der wirthschaftlichen Einrichtungen und des Betriebes auf<sup>4)</sup>. Zum Schutz der Rechte der mit dem Beneficium verliehenen Unfreien oder Hörigen wie zur Wahrung ihrer ökonomischen Interessen erliess er Bestimmungen<sup>5)</sup> und richtete auf den Beneficialgütern eine eigne gesetzliche Ord-

<sup>1)</sup> Waitz, Verf.-G. IV, 357.

<sup>2)</sup> Monach. Sangall. I, 30 (SS. II, 745): Quod si novae (ecclesiae) fuissent instituendae, omnes episcopi, duces et comites, abbates etiam et quicumque regalibus aeclesiis praesidentes, cum universis qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque in culmen instantissimo labore perduxerunt.

<sup>3)</sup> Capit. Aquisgr. 802 (LL. I, 91), c. 6: Ut beneficium domini imperatoris desertare nemo audeat propriam suam exinde construere; Cap. 803 (LL. I, 122), c. 3: Qui beneficium domini imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruat. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 6: Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia et curtes nostras remanent desertas. c. 7: Audivimus quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alode sibi: quod omnino cavendum est; vgl. auch Capit. missis data 802, c. 9 (I, 97) und Excerpta c. 49 (I, 101).

<sup>4)</sup> Cap. Aquit. 768 (LL. II, 14), c. 5: Quicumque nostrum beneficium habet, bene ibi laborare condirgat; Cap. 789 (LL. I, 69), c. 19: Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condirecta. Cap. Aquisgr. 813 (LL. I, 185), c. 4: Ut hi qui beneficium nostrum habent, bene illud immeliorare in omni re studeant; vgl. Cap. excerpta c. 50 (I, 101): Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sunt.

<sup>5)</sup> S. oben 2. Abschn. S. 232 und S. 245 ff.

nung der Armenpflege ein<sup>1)</sup>. Und auch allgemeinere Zwecke der volkwirtschaftlichen Pflege wusste er durch seinen Einfluss auf die Beneficien zu verfolgen, wie er z. B. in Theuerungszeiten gerade für sie Preisvorschriften erliess<sup>2)</sup>, damit das königliche Gut, ob es in eigener Verwaltung oder im Beneficialverbande stand, doch dem Wohle der Gesamtheit zu dienen vermöge.

In ähnlicher Weise machte dann Karl d. Gr. die Ziele seiner wirtschaftlichen Politik auch innerhalb der Verwaltung der Kirchengüter geltend. Ein Theil derselben war ohnehin, wie andres Grundvermögen, in der Verwaltung des Königs<sup>3)</sup>; andere als Kronbeneficien an weltliche Grosse vergeben und diesen gleich behandelt<sup>4)</sup>. Aber auch das in der Verwaltung der Bischöfe, Abteien und Klöster stehende Gut, mochte es vom Könige oder anderswoher stammen, galt als Eigenthum des Reichs oder unmittelbar des Königs und diente ebenso sehr den Bedürfnissen des Reiches wie der Kirche selbst<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Capit. Frankof. 794 (LL. I, 72), c. 4: Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famem moriatur. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 9: De mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat (andre Lesart: de beneficio nostro nutriat). ib. c. 8: praesente anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut . . . cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis habere videtur, unusquisque de suo beneficio sua familia nutrire faciat.

<sup>2)</sup> Capit. Nium. 806, c. 8; s. unten 5. Abschnitt.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. 866, p. 473: de abbacia, caput cum electioribus villis sibi retinens, cetera quoque per quoscumque suos dividit; 867, p. 474: abbatiam ipsius monasterii sibi retinuit, causas monasterii et conlaborationem per praepositum et decanum atque thesaurarium, militiae quoque curam per maiorem domus sua commendatione geri disponens; s. Waitz IV, 133.

<sup>4)</sup> S. oben 3. Abschnitt S. 283 f.

<sup>5)</sup> Ficker über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute passim; besonders Kaiser Karls d. K. Antwort an den Papst, der ihm die Beschützung des Bischofsguts von Laon während der Abwesenheit des Bischofs aufgetragen hatte: Reges Francorum ex regio genere nati, non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati; — non

Die Geltendmachung eines massgebenden Einflusses auf die Verwaltung und Wirthschaftsführung war demnach doch nur eine Consequenz des Grundsatzes, dass das Reich auch Anspruch auf die Früchte dieser Güter habe. Um ihre wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, deren Minderung auch das Reich geschädigt hätte, musste die königliche Verwaltung rationelle Grundsätze des Betriebs auch bei ihnen zur Geltung bringen, wo das etwa nicht schon durch das eigne Interesse der Inhaber des Kirchenguts geschah <sup>1)</sup>; und gleichzeitig mussten die Könige darauf bedacht sein, dass die socialen und ökonomischen Einrichtungen der Bischöfe und Aebte auf ihren Besitzungen nicht in Widerspruch traten mit der von Reichswegen verfolgten wirthschaftlichen und socialen Politik <sup>2)</sup>.

So sind schliesslich die Grundzüge einer bessern Organisation und sorgsameren Verwerthung der Productivkräfte, durch welche die karolingische Wirthschaftsreform sich auszeichnet, doch auf einem weit grösseren Gebiete zur Geltung

---

autem episcoporum villici extiterunt (Bibl. vet. patrum 9b, 222). Ficker S. 50. In C. Fuld. 849, n. 556 ist von Colonen die Rede, qui agros monasterii colunt et ad regiam curiam censum persolvere debent.

<sup>1)</sup> Z. B. Cap. 789 (LL. I, 69), c. 15. Ut episcopi et abbates et abbatissae cuppla canum non habeant, nec falcones, nec accipitres, nec joculariores. Cap. monast. 789 (I, 67), c. 6: De cellariis monasterii, ut non avari mittantur. Vgl. auch Statuta Rhipacensia et Frisingensia 799 (I, 77), c. 11; Statuta Salisburgensia 799 (I, 80), c. 6. Capit. Aquisgr. 802 (LL. I, 93), c. 19 und viele spätere Bestimmungen, bes. Ed. Pist. c. 30 (I, 496): Ut quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales quam et de casis Dei suas hereditates, id est mansa quae tenent . . . vendunt et tantummodo sellam retinent et hac occasione sic destructae fiunt villae, ut non solum census debitus inde non possit exigi, sed etiam quae terrae de singulis mansis fuerint iam non possint agnosci, constituimus . . . ut hoc nullo modo de cetero fiat.

<sup>2)</sup> Die für Kronbeneficien erlassenen Vorschriften über Wirthschaftsführung und Behandlung der abhängigen Leute sind regelmässig zugleich für Bischöfe und Aebte gegeben; z. B. Cap. Nium. 806, c. 8: ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia . . . habere videntur. Vgl. auch Capit. Episcoporum 779 (LL. I, 39). Ueber die commutationes s. 3. Abschnitt S. 301.

und zum Ausdruck gekommen, als dies in den der königlichen Verwaltung unterstellten Krongütern umschrieben ist. Berücksichtigen wir aber zugleich noch den mittelbaren Einfluss, der von ihnen aus auf alle grossen Gutswirthschaften ausging und sie veranlasste, dem grossen Vorbilde nachzukommen, das ihnen hier gegeben war, so ist es wohl nicht zu viel gesagt, dass die karolingische Wirthschaftsorganisation der volkswirthschaftlichen Production jener Zeit auf ihrem wichtigsten Gebiete geradezu ihr charakteristisches Gepräge gegeben hat. Die beiden Grundlagen dieser ökonomischen Reform, die Ausbildung eines Systems von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und die Villenverfassung sind bereits früher eingehend erörtert. Kam dadurch Ordnung und Gliederung in die weitläufigen Besitzungen einer grossen Grundherrschaft wie in das sociale Gefüge der ganzen Bevölkerung, so ist es damit nun auch möglich geworden, eine Gliederung der Arbeit und eine Gebrauchstheilung des Vermögens in der Wirthschaft des Volkes durchzuführen, wodurch sie zu höheren Ergebnissen befähigt wurde.

Jeder Versuch, ein festeres Gefüge und eine planmässige Leitung der Arbeitskräfte herbeizuführen, mit denen grössere wirthschaftliche Ziele in einheitlicher Weise zu erreichen waren, musste mit den aus der Erwerbung solcher Herrschaft resultirenden Verhältnissen der dienenden Arbeit rechnen. Von Anfang an waren in jeder grösseren Grundherrschaft Leute der verschiedensten rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung vereinigt; und diese Verschiedenheiten mehrten sich noch beträchtlich mit weiterer Ausdehnung der herrschaftlichen Verbände.

Neben den Leibeigenen, die ohne jeden Eigenbesitz am Herrenhofe selbst wohnten und die gewöhnlichen Verrichtungen der Hausdiener neben den knechtischen Arbeiten für die Bestellung des Sallandes versahen, standen die behausten Leibeigenen, persönlich zwar eben so unfrei und abhängig wie jene, aber doch durch den ihnen zu selbständiger Bewirthschaftung zugewiesenen Grundbesitz des Herrn nicht so beliebig verwendbar; die Zinsleute sodann in verschiedner recht-

licher und wohl auch ökonomischer Abstufung, durch prekäreren oder doch abgeleiteten Besitz dem Herrn persönlich und dinglich verpflichtet, aber doch nur in einer beschränkten, gemessenen Weise für die Wirthschaft des Herrenhofes belastet und verfügbar. Dann aber vereinigte die Grundherrschaft auch freie Leute in der verschiedensten ökonomischen Lage, Freigelassene sowohl als ursprünglich Vollfreie, die sich durch Auftragung und Rückempfang ihres Besitzes als Beneficium<sup>1)</sup>, in Form einer Precarie auf Lebenszeit oder sogar mit Erbberechtigung in den Schutz und die Gewalt der Grundherren begeben hatten. Aber auch die landlosen Freien, welche sich mit Erlaubniss des Herrn auf dessen Gebiet niedergelassen hatten<sup>2)</sup>, sowie die freien Grundbesitzer, die sich unter den Schutz eines Mächtigen stellten, ohne dadurch ein Eigenthumsrecht desselben an ihrem Gute zu begründen<sup>3)</sup>, waren doch wenigstens in so ferne einem einheitlichen Herrschaftswillen unterworfen, als eben das Schutzverhältniss, in dem sie sich befanden, auch ohne besonderen Eid der Treue, zwang, den Befehlen des Herrn gehorsam, seinen Interessen ergeben zu sein, um des für sie so nothwendigen Schutzes nicht verlustig zu gehen. Es liegt auf der Hand, dass diese verschiedenen Klassen von Untergebenen nicht in derselben Weise und mit gleicher Intensität für die Zwecke der Herrschaft zu verwenden, nicht mit gleicher Leichtigkeit einem

---

<sup>1)</sup> Schon frühzeitig finden sich Beispiele von Beneficien, welche weltliche Grundherren verliehen haben; Pardess. 728, n. 544: Quod Amalo in-beneficiatum habuimus seu quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. ib. 735, n. 557. Tr. Wizz. 734, n. 9: quidquid Wilharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere; ib. 739, n. 10; 776, n. 58; 784, n. 60. Tr. Sangall. 775, n. 21: dono quantumcunque genitor meus mihi moriens dereliquit et vassi mei . . . in beneficio nostro ibidem tenerunt; s. Walter, RG. § 82.

<sup>2)</sup> Vgl. Cap. Worm. 829 (I, 354), c. 6: De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident. Cap. de vill. 52: ingenui qui per fiscos aut villas nostras commanent.

<sup>3)</sup> Cap. Worm. l. c.: Illi vero (liberi) qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident; s. auch Reg. Prum. über die haistaldi und S. 368 Anm. 2.

einheitlich gedachten Wirthschaftsorganismus einzufügen waren. Und es ist eben desshalb auch die Entwicklung des herrschaftlichen Verbandes im einzelnen Falle zunächst von der wirtschaftlichen Rangordnung der Untergebenen abhängig gewesen; nur wo von jeder Klasse der Abhängigen eine genügende Zahl vorhanden war, konnte die Grundherrschaft auch nach allen Seiten des socialen und wirtschaftlichen Lebens hin Kraft und Wirksamkeit gleichmässig entfalten; jedes Uebergewicht einer dieser Klassen veränderte auch den social-ökonomischen Gesamtcharakter der Grundherrschaft und machte sie einseitig, sei es nun in dem Streben nach politischem Einfluss oder in der Geltendmachung socialer Ueberlegenheit und brutaler Gewalt oder in ausschliesslicher Verfolgung von Vermögensinteressen durch Beschränkung auf die Steigerung privatwirtschaftlichen Gütererwerbs.

Unstreitig am gleichmässigsten und vielseitigsten, was die Arbeitskräfte betrifft, war die königliche Grundherrschaft selbst entwickelt. In den Königspfalzen und auf den Domänen war von den niedersten leibeignen Hausdienern und Ackerknechten bis zu den edelsten Geschlechtern und höchsten Hofbeamten wohl jede Stufe der gesellschaftlichen Gliederung, jeder Grad der Abhängigkeit und des persönlichen Rechtes vertreten<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Cap. 783 (LL. I, 47), c. 12: De mancipiis palatii nostri et ecclesiarum nostrarum nolumus mundium recipere sed nostros ipsos mancipios habere. Servus regius, imperatoris, fisci u. dgl. Cap. Tic. 801 (I, 84), c. 8. C. Aqu. 802 (I, 91), c. 4; Cap. de vill. c. 23, 52. Cap. 817 (I, 210), c. 1. Vita Hludow. c. 22 (SS. II, 618). Beyer 816, 1, 51; Mon. Boic. 833, XXVIII a. p. 25. Coloni Cap. 803 (I, 121), c. 15; Ed. Pist. 864 (I, 495), c. 29. C. Fuld. 849, n. 556. Fiscales, fiscalini Cap. 803, c. 15; Cap. 802 (I, 91), c. 4: fiscales qui se iniuste et cum fraudes liberos dicunt; Cap. de vill. c. 50: fiscalini qui mansos habuerint. Liti regis l. Sax. 65. Aldiones Cap. Francic. 783 (I. 47), c. 15. Parschalken Ried cod. Rat. 887, I, 67. Liberi, franci, ingenui Cap. de vill. c. 4: franci qui in fisco aut villis nostris commanent; c. 52: de ingenuis qui per fisco aut villas nostras commanent. Wirt. Urk.-B. p. 83: a liberis hominibus necnon et a fiscalibus in fisco nostro commanentibus; proceres palatii Vita Adalhardi c. 36 (SS. I. 528); obtimates, comites seu domestici et cuncti fideles Cap. Nium 806 (I, 145), c. 8; principes palatii sui Vita Sturmi (SS. I. 370), c. 12.



Wohl hatte die königliche Hofhaltung persönliche Dienstleistungen in besonders grossem Umfange nothwendig<sup>1)</sup>, um so mehr, als nicht bloss die Pfalzen als regelmässige Aufenthaltsorte der Könige, sondern auch die grösseren Villen für die königliche Hofhaltung eingerichtet waren<sup>2)</sup>. Doch waren bei der grossen Verschiedenheit der Aufgaben, welche der für den persönlichen Dienst am Hofe gewidmeten Klasse der Abhängigen zufielen, die Abstufungen der persönlichen Stellung und gesellschaftlichen Geltung wieder so verschieden, dass sich leicht Freie und Unfreie, höchst angesehene und einflussreiche mit ganz untergeordneten Leibeignen in dieser Klasse zusammenfanden<sup>3)</sup>.

Nicht minder bedeutend aber an Zahl und Abstufung waren diejenigen, welche dem Dienste des Königs auf seinen Villen und Landgütern gewidmet waren, theils unmittelbar in der Domanielwirthschaft verwendet, theils als Inhaber von Zins- und Dienstgütern, von denen sie Abgaben zur Mehrung der Domanialeinkünfte zu leisten und Arbeit aller Art für die Wirthschaft der herrschaftlichen Höfe zu verrichten hatten<sup>4)</sup>. Bei der grossen Ausdehnung, welche die Domanielwirthschaft wenigstens unter Karl d. Gr. hatte, konnten die Wirthschaftsbeamten den eigentlichen Hofbeamten an Zahl und Bedeutung

---

<sup>1)</sup> Ein ganz besonderer Grund ist hiefür angegeben bei Hincmar de ordine palatii (Walter corp. iur. III, 766) c. 18: sed nec illa sollicitudo deerat, ut si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex plurimis regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco iidem ministri eligerentur, qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.

<sup>2)</sup> Cap. de vill. c. 65: quando nos in villas nostras non venimus; vgl. auch c. 24, 38 f., 59, 61: quando (iudex) servierit oder ähnlich. Vgl. auch das Brev. rer. fisc., das auf mehren Villen eine sala regalis aufführt.

<sup>3)</sup> Vgl. hiezu i. A. Maurer, Fronhöfe I, 146—166, 212—247.

<sup>4)</sup> Z. B. Tr. Sang. 837, n. 357: in villa Huncinchova (Schweiz) 1 mans. domin. cum viridiario, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mansis, mancipiis tam ibi commanentibus quam ei appendentibus. 836 Beyer I, 64: in villa Wistrikisheim (Ripuarien) mans. dom. et alios mans. 7 et 3 viniolas et sedios cum 3 vinitoribus et mancipia 58; s. die Beilage No. VII.

leicht das Gleichgewicht halten, wie auch die landwirthschaftlichen Arbeiter keineswegs gegenüber den niederen persönlichen Dienern an den verschiedenen Hofhaltungen nachstanden. Ueber Zinsbauern. Precaristen und Beneficiare, die mit ihren Leistungen gleichfalls als Glieder der im Dienste der königlichen Wirthschaft arbeitenden Bevölkerung angesehen werden müssen, verfügte die königliche Grundherrschaft nicht minder reichlich; war ja doch in der Geltendmachung des Königsrechts auf wüstes und herrenloses Land, sowie auf Kirchengut allein schon reichliche Gelegenheit geboten, zahlreiche dienende Arbeitskräfte an sich zu ziehen; und an Zudrang auch zu solchem Königsdienste, wie ihn die Zugehörigkeit zu einer königlichen Villa mit sich brachte, fehlte es nie; war doch kein Grundherr im Stande, bessere Bedingungen zu gewähren, grössere Aussichten zu eröffnen, und am Ende auch keiner geneigt, seinen Leuten eine so grossmüthige und sorgsame Behandlung angedeihen zu lassen, als der König. Und so ist, so weit wir sehen, wenigstens unter Karl d. Gr., ziemliches Gleichgewicht der gemeinen und qualificirten Arbeit, der persönlichen Dienstleistungen und der dienenden Arbeit in der Production und damit eine wichtige Voraussetzung für eine gute und reichliche Gliederung der Arbeit vorhanden gewesen, durch welche die Productionserfolge der Domaniawirthschaft, ja des ganzen nationalen Erwerbs beträchtlich gesteigert werden konnten.

Dagegen charakterisiren sich die weltlichen Grundherrschaften noch immer durch ein auffallendes Uebergewicht persönlicher, unfreier Hausdiener. Von Anfang an haben sie besonderen Werth auf die Gewinnung von Leibeignen gelegt, über die sie unbedingt befehlen und für die weitaussehenden, schwierigen Culturunternehmungen beliebig verfügen konnten, die ihnen bei grossem Besitz unbebauter, wilder Ländereien, bei Expansion ihrer Herrschaft in dem Oedlande der Markgenossenschaft besonders am Herzen lagen; aber auch der persönliche Dienst am Herrenhofe, die Verwendung zu manch wichtigerem Geschäft, zu Botengang und Reisen, dann auch zu den wirthschaftlichen Diensten im Sallande, zu Felddienst,

Viehwartung und gewerblichen Verrichtungen war für einen genussstüchtigen und arbeitsscheuen Adel ein Gegenstand besonderen Bedürfnisses<sup>1)</sup>. Und überdiess stand in einer grossen Menge Leibeigner eine Summe brutaler Gewalt zur Verfügung, welche an jeden Punkt geworfen werden konnte, wo es galt, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen, das in einer an Gewaltthätigkeit reichen Zeit immerhin noch die grösste Aussicht auf Erfolg hatte. Sie liebten es darum, sich mit unfreien Knechten zu umgeben, welche Waffen trugen und als eine Art von Leibgarden dem Machtzwecke ihres Herrn ohne Wahl zur Verfügung waren.

Vielfach anders waren die Verhältnisse bei den geistlichen Grundherrschaften vorab bei den Klöstern gelegen. Abgesehen davon, dass sie die Mittel der Gewalt wenigstens nicht so offen und schrankenlos zur Anwendung brachten, wie das von den weltlichen Grossen bekannt ist, waren sie schon nach ihrem ganzen Charakter und ihrer Entstehung auf andre Wege zur Vergrösserung ihres Herrschaftsbereichs angewiesen. Die weltliche Grundherrschaft wuchs organisch aus kleinen Anfängen zu immer grösserer Macht; und nur im Verhältniss zu dieser steigerten sich ihre Bedürfnisse und ihr Einfluss. Die Klosterherrschaften bildeten sich mechanisch, durch Aneinanderfügung eines von allen Seiten her zusammengebettelten Grundbesitzes. In der weltlichen Grundherrschaft war ein Herr, dessen Familie allein das Mass des Nothwendigen bestimmte, selbst aber am Productionsprocesse der Güter nur wenig betheiligt war. Im Kloster vermehrte sich wohl täglich die Anzahl der zur herrschenden Familie gehörigen Häupter, und bildete oft in kurzer Zeit eine recht ansehnliche Gesellschaft. Aber schon die Ordensregel und mehr noch die bisherige Gewöhnung hiess die Mönche selbst Hand anlegan an Wald und Wildniss, um sie für die Zwecke der Cultur zurecht zu stellen, und auch an der ausführenden Arbeit des Salguts nahm die vielköpfige Person des Herrn den

---

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz II, 176; s. auch Roth S. 154 ff.

hauptsächlichsten Antheil<sup>1)</sup>. Nur für Bisthum und Kirche war auch in solcher Weise nicht zu sorgen. Sie bedurften vor allem Abgaben und Dienste, die ihnen müheloses Einkommen brachten; aber auch die Klöster konnten Leibeigne hauptsächlich nur in der Weise verwenden, dass sie ihnen Land zur Bestellung gegen Zins und Arbeit übertrugen; im Uebrigen waren sie gleich den andern kirchlichen Anstalten vorzugsweise an Schutzleuten interessirt, welche durch Auftragung die Eigenthumsbefugnisse und durch Zinsleistung für den Rückempfang des Grundbesitzes die Einkünfte des Grundherrn mehrten<sup>2)</sup>. Ja selbst die besonders bei Kirchen häufige Freilassung findet ihre Erklärung zum guten Theil darin, dass sie auf den Besitz von Leibeignen verhältnissmässig geringen Werth legten und in der Fortsetzung des Schutzverhältnisses und Aufrechterhaltung eines Dienstesverbandes, dem auch der mit Land bedachte Freigelassne nicht entging, hinlänglich ihr Interesse gewahrt sahen<sup>3)</sup>.

Dieser Unterschied tritt deutlich aus den zahlreichen Urkunden hervor, aus denen wir ein Bild der Anfänge grosser Grundherrschaften gewinnen. Die weltlichen Grundherren haben grosse Herrenhöfe in den ihnen gehörenden Villen, und auf ihnen eine stattliche Zahl von Mancipien, casati und non casati, aber ihr Bestand an Liten oder gar an blossen Schutzleuten, Beneficiaren und Precaristen, die es durch Auftragung geworden sind, ist verhältnissmässig gering<sup>4)</sup>. Die geistlichen

---

<sup>1)</sup> Vita s. Eigilis abb. Fuld. (Mabillon IV, 1, p. 248) c. 16: Ut ipsa monasterii ministeria per fratres ordinentur, id est pistrinum, hortus, braicarium, coquina, agricultura et cetera ministeria sicut apud decessores nostros fuerunt: quia devotius et dignius per fratres omne exercebitur officium. quam per laicum aut servum malevolum. Regula monach. 817 (LL. I, 201), c. 4: Ut in coquina, in pistrino et in caeteris artium officinis propriis operentur manibus et vestimenta sua opportuno tempore lavent. c. 17: Ut si necessitas fuerit eos occupari in fruges colligendo aut in alia opera . . . non murmurent.

<sup>2)</sup> Ueber das vorzugsweise Vorkommen der Colonen auf den Gütern der Kirche vgl. Waitz II, 188.

<sup>3)</sup> Ueber diese Abhängigkeit der Freigelassenen vgl. Waitz II, 182. Roth 297. Gfrörer II, 112.

<sup>4)</sup> Vgl. jedoch die Anmerkung 1 auf S. 355.

Grundherrschaften setzten sich überwiegend gerade aus solchen Zinsgütern zusammen; sie haben keineswegs in den ihrer Grundherrlichkeit ganz oder theilweise unterworfenen Villen überall eigne Fronhöfe, sondern lassen meistens nur durch einen Meier (*maior, villicus*), der selbst eine Zinseshufe baute, die Dienste fordern, die Abgaben einheben, zu denen die Grundholden im Einzelnen verpflichtet sind<sup>1)</sup>. Und auch hier kann noch der weitere Unterschied beobachtet werden, dass bei Klöstern die auf Zinsgütern angesiedelten Leibeignen viel häufiger sind, als bei Bisthümern oder sonstigen Kirchen, welche ihrerseits wieder durch eine besonders grosse Anzahl von schutzpflichtigen freien Leuten sich auszeichnen<sup>2)</sup>.

Mit diesem schon bei der Erwerbung in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung so verschiedenartigen Personal begannen nun die Grundherren eine grossartige, einheitlich eingerichtete und geleitete Wirthschaftsverwaltung auf der Grundlage einer ausgebildeten Arbeitstheilung, wie sie ausserhalb dieses Kreises weder vorkam, noch überhaupt gedacht werden kann.

Für die persönlichen Dienstleistungen niederer Art, welche der Grundherr und seine Familie in Anspruch nahm, waren die Mancipien bestimmt, die am Herrenhofe selbst wohnten; Knechte und Mägde<sup>3)</sup> gab es da, oft in beträchtlicher Anzahl, welche die gewöhnliche Hausarbeit verrichteten, Küche und Keller, Wäsche und Reinigung, Garten und Stall versorgten. Sie gehörten entweder unmittelbar zum herrschaftlichen

---

<sup>1)</sup> So ist im Reg. Werd. bei fast allen in Westfalen und Friesland gelegenen Gütern des Stifts kein Herrenhof genannt, die Einhebung der Gefälle vielmehr von Ministerialen besorgt worden, die selbst Zinsgüter bauten.

<sup>2)</sup> So gehörten nach dem Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) dem Bisthum Augsburg 1041 freie und nur 466 unfreie Mansen. In einem Fronhof des Erzstifts Köln waren mit Ausnahme von 7 unfreien Mansen alle übrigen frei; Lacomblet, Archiv II, 292 ff. Vgl. I. Buch, 4. Abschn., S. 160 f. und II. Buch, 2. Abschn., S. 255; 3. Abschn., S. 359 f.

<sup>3)</sup> S. schon I. Fris. tit. 13: *Ancilla quae nec mulgere nec molere solet quam bortmagad (bort = Haus) vocant.* Tr. Sangall. 745, n. 12: *mancipia domestica.*

Haushalte, erhielten ihre Nahrung aus der herrschaftlichen Küche<sup>1)</sup>, ihre Kleidung aus dem Frauenhause<sup>2)</sup>; oder sie führten eignen Haushalt in den Wohnungen, die ihnen innerhalb des Herrenhofes in eignen Gebäuden bereitet waren<sup>3)</sup>, und bekamen dann meist nur Rohproducte aus dem Ertrag der herrschaftlichen Wirthschaft<sup>4)</sup>, die sie selbst für ihr Bedürfniss verarbeiteten. Dabei war ihnen dann wohl auch ein Gartenantheil oder sonst ein Stück Landes zugewiesen, auf dem sie sich einigen Bedarf ihres Haushalts ziehen<sup>5)</sup>. etwa auch noch das eine oder andere Stück Vieh ernähren konnten<sup>6)</sup>. Von einem Geldlohn ist nirgends die Rede; wohl aber konnten sie durch Geschenke oder sonstige unregelmässige Zuwendungen wie durch eignen Fleiss sich ein Peculium erwerben, über das freilich von Rechtswegen immer noch ihr Herr wie über sie selbst verfügte.

Aber auch gewerbliche Verrichtungen mannigfacher Art wurden ihnen hier aufgetragen, soweit sie sich hiezu geschickt erwiesen; die Grundherren liebten es und waren wohl auch darauf angewiesen, auf ihren Herrenhöfen wenigstens die wich-

---

<sup>1)</sup> I. A. Cap. Nimm. 806, c. 8: Unusquisque — de sua proprietate propria familia nutriat; s. auch die Vorschriften über Armenpflege unten S. 392. Monachus Sangall. I, c. 31 (SS. II, 745).

<sup>2)</sup> Vgl. die etwas späteren Acta fund. Murensis monasterii (Hergott geneal. I, 320): Servis etiam . . magna cura appendi debet a praepositis cellae, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus: quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis.

<sup>3)</sup> Cap. de discipl. palat. Aquisgr. 809 (I. 158), c. 2: per domos servorum nostrorum tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus.

<sup>4)</sup> Brev. rer. fisc. (I, 176): De annona nihil repperimus, excepto quod dedimus provendaris carradas 30, qui sunt provendati usque ad missam s. Johannis, et sunt 72. Reg. Prum. c. 1, p. 146: femine provendariorum unaquaque ebdomada dies 2, unum cum pane, et alium sine pane. Cap. de vill. c. 50: fiscalinus qui mansum non habuerit, de dominica accipiat provendam.

<sup>5)</sup> Reg. Prum. c. 43, p. 165: Sunt in praefato Fagit de terra iornales 5, quos tenent provendarii.

<sup>6)</sup> Breviar. Erchamb. (Meichelb. Ia, 126): Servus dominicus habet caballum 1 et ipso totos servi dominici armenta sex.

tigsten Handwerke jener Zeit beständig vertreten zu haben. Müller und Bäcker, Schneider und Schuster, Grobschmiede und Waffenschmiede, Bierbrauer und Winzer finden sich wohl auf jedem grösseren Herrschaftsgute<sup>1)</sup>; den Frauen im Frauenhause war besonders die Spinnerei und Weberei, aber auch alle damit verbundene Arbeit der Schafschur, das Zubereiten des Rohstoffs für die Gewandung wie deren Fertigstellung und Reparatur anvertraut<sup>2)</sup>.

Auch solchen Gewerbetreibenden des Herrenhofs ist vielfach eigne Wohnung<sup>3)</sup>, zuweilen auch ein Stück Ackerland zu eigner Bebauung zugewiesen; solche Ausstattung war dann als Aequivalent der Verpflegung oder Bekleidung angesehen<sup>4)</sup>, die den im herrschaftlichen Haushalte selbst stehenden leibeigenen Handwerkern geboten wurde. Dafür hatten sie aber anderseits auch manche landwirtschaftliche neben ihren gewerblichen Dienstleistungen zu verrichten, wie denn überhaupt die Verbindung von Landbau und Handwerk noch ganz allgemein ist<sup>5)</sup>.

So untergeordnet nun auch die rechtliche Stellung dieser unfreien Hausdiener und Gewerbetreibenden gewesen ist, so war sie doch oft viel günstiger, als die der unfreien Zinsbauern; ja sie ist unter Umständen selbst begehrenswerth geworden und hat an der socialen Umgestaltung der folgenden

---

<sup>1)</sup> Auf dem Klosterhofe von St. Gallen wohnten im 8. Jahrhunderte zahlreiche Leibeigne, welche Handwerke betrieben: Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer, Glasbrenner. Die Werkstätten dieser Handwerker sind alle in dem Baurisse angebracht, welcher unter Karl d. Gr. für das Kloster verfertigt wurde. Monach. Sangall. in Vita Carol. Arx, Geschichte von St. Gallen, S. 54 f.

<sup>2)</sup> Cap. Ansegis. I, 75 (LL. I, 281): in diebus dominicis . . . feminae opera textilia non faciant, nec capulent vestitos nec consuunt vel acupictile faciant, nec lanum carpere, nec linum battere, nec in publico vestimenta lavare nec herbices tondere habeant licitum.

<sup>3)</sup> Reg. Prum. c. 34, p. 163; s. unten Anm. 5.

<sup>4)</sup> Reg. Prum. c. 2, p. 147: Sunt ibi farinarii 3, unus moledinarius, tenet de terra iornalem pro sua vestimenta.

<sup>5)</sup> Reg. Prum. c. 34, p. 163: Illi farinarii, qui in circuitu sunt, unusquisque facit dies 5 inter messem et pratium et corvadas.

Periode einen nicht unwesentlichen Antheil gehabt. Rechtlich galten sie wohl alle gleich als Leibeigene<sup>1)</sup>; factisch war ihre Bedeutung je nach der ihres Herrn<sup>2)</sup> und nach der Qualität ihrer Arbeitsleistung eine sehr verschiedene. Es zeigt sich gerade an diesem Punkte sehr deutlich, dass die socialen Zustände nicht unter dem einseitigen Gesichtspunkte der rechtlichen Ordnung der Statusverhältnisse genügend gewürdigt werden können; ebenso aber auch, welcher Einfluss von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Person auf ihre sociale Geltung und damit am Ende auf ihren Antheil an den Gütern ausgeht, über welche die Gesellschaft verfügt.

Es ist begreiflich, dass die Verhältnisse dieser unfreien Hausdiener gerade auf den königlichen Höfen und vornemlich auf den Residenzen selbst die grösste Mannigfaltigkeit und vollkommenste Durchbildung erfuhren. Hier war schon das Bedürfniss nach solchen Leistungen ein hervorragend grosses und vielseitiges. Karl d. Gr. legte insbesondere den grössten Werth darauf, dass Handwerker aller Art immer und überall zu seiner Verfügung waren<sup>3)</sup>; und ebenso wichtig erschien es

---

<sup>1)</sup> Gleichheit in der Composition betont Capit. 817, c. 1 (I, 216); in Bezug auf Uebertragung und Freilassung Cap. 819, c. 7 (I, 226).

<sup>2)</sup> Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 93 ff. Doch kam diese bevorzugte sociale Stellung auch schon in rechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck; im Decret. Tassil. c. 7 (LL. III, 460): *De eo quod, ut servi principis qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam werageldam iuxta morem quem habuerant sub parentibus.* Der dritte Theil der Composition von Unfreien des Königs fiel an die Verwandten desselben, Cap. 808 (I, 153), c. 3: Cap. 832 (I, 364), c. 33. S. auch Guérard, Irminon, I, 357—358.

<sup>3)</sup> Cap. de vill. c. 45: *Ut unusquisque iudex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios. piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomaticum sive piraticum vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui simlam ad opus nostrum faciant, retiatores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, necnon et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est. Vgl. Brev. rer. fisc. (I, 179): *Ministeriales non invenimus, aurifices neque argentarios, ferrarios neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis.* Monach. Sangall. I. c. 23 (SS. II, 744): *de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit.**



hier für die Zwecke der Reichsverwaltung, die in gewissen Grenzen wenigstens mit der herrschaftlichen Gutsverwaltung verschmolzen war, an Schreibern und Amtsgehilfen<sup>1)</sup>, an Boten und Bütteln keinen Mangel zu leiden. Die nahen Beziehungen zur Person des Kaisers aber und seinen persönlichen Bedürfnissen, sowie zu den höheren Amtspersonen und dem Reichsinteresse, verschaffte dann doch leicht solchen Dienern einen grösseren Einfluss und damit höheres Ansehen; sie erlangten mit jeder Bedienstung, die höher qualificirte Arbeitsleistung erforderte, auch Gewalt über eine Reihe von Personen, die wohl auch von besserem Stande waren<sup>2)</sup>, und kamen damit den Ministerialen gleich, welche die höheren Dienste auf den königlichen Villen versahen und aus allen Klassen der Untergebenen genommen sein konnten. Aehnlich sind dann auch die unfreien Hausdiener der weltlichen und geistlichen Grundherren, je nach ihrer Verwendung und der socialen Stellung ihres Herrn, leicht zu grösserem Einflusse und besserer Stellung gekommen; und insbesondere die vielbegehrten Handwerker haben sich auch hier bald zu heben verstanden und haben dann damit auch das Handwerk selbst gehoben. Der Zulauf zu solcher Bedienstung ist damit begreiflicherweise ein immer stärkerer geworden<sup>3)</sup>; und die rasche Entwicklung grosser Fronhöfe zu den eigentlichen Stätten des Gewerbfleisses in dieser Zeit findet damit eine ebenso einfache wie genügende Erklärung.

Neben diesen beiden Klassen der unfreien Hausdiener, die den unmittelbaren Bedarf an persönlichen Dienstleistungen

---

<sup>1)</sup> Das sind insbesondere die bei den verschiedensten Bedienstungen vorkommenden juniores; vgl. i. A. Cap. Aquisgr. 802 (I, 94), c. 25: *Ut comites et centenarii ad omnem justiciam compellent, et juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident.* Vgl. Waitz III, 339. Maurer, Fronhöfe I, 261. Der cellerarius der Abtei Reichenau hatte discipuli cellerarii und nuncii cellerarii unter sich; Wirt. Urk.-B. 843, I, 125; Dümgé p. 70. Die servi dominici wurden auch als compulsores exercitus und heribannatores verwendet. Cap. 803, c. 5 (I, 115); c. 17 (I, 121).

<sup>2)</sup> S. Maurer, Fronhöfe I, 95.

<sup>3)</sup> Auch Freie übernahmen solche Dienste, z. B. Urk. a. 821 (Ried cod. Rat. I, 21): *quidam ingenuus faber.*

für den Haushalt des Herrn, und die den Bedarf an Handwerksleistungen zu decken hatten, fand sich dann auf jedem Fronhofs noch eine Anzahl landwirthschaftlicher Arbeiter, welche für die Bestellung der Salländereien, für die Viehzucht und Forstwirthschaft des Hofes gehalten wurden. Auch sie arbeiteten theils unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Meier oder seines Stellvertreters (vicarius) nach den von diesen festgestellten Betriebsplänen und Dispositionen; theils waren ihnen bestimmte Abschnitte des Sallands, oder bestimmte Arten des Anbaus (Weinberge) zu selbständiger Bewirthschaftung überlassen<sup>1)</sup>, von denen sie dann den ganzen Ertrag<sup>2)</sup>, etwa nach Abzug eines Theils, der ihnen als Entgelt gelassen wurde, an die herrschaftliche Verwaltung abzuführen hatten. Dann und wann ist ihnen auch eine unbesetzte Zinseshufe zu vorübergehender Bestellung übertragen, ohne dass sie dadurch aufhören, den Leibeignen des Herrenhofes zugezählt zu werden<sup>3)</sup>; da solche Güter immer von der Gutsherrschaft verwaltet werden, erscheinen sie dann eben nur als deren Delegirte<sup>4)</sup>. In solch selbständiger Bewirthschaftung von Salländereien durch Dienstleute des Herrenhofs lag übrigens unverkennbar ein Keim zur nachmaligen Entwicklung des Theilbaus, ohne dass sich derselbe oder ähnliche Pachtssysteme schon in dieser Periode auf deutschem Boden nachweisen liessen<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Beispiele von vineae dominicae, welche in Händen von Unfreien sind, im Reg. Prum. S. 414 A. 6. C. Laur. 766, n. 1390: *servum et vineas quas ipse fecit et quidquid idem habere visus est.*

<sup>2)</sup> Cod. Laur. 3678: *sunt hubae 22 e quibus 2 in dominicum fructificant; ib. 3679: hubae 5 quarum una in dominicum fructificat.*

<sup>3)</sup> Reg. Prum. c. 45, p. 170: *Absi homines ex nostra familia, qui infra potestatem nostram sine mansis sunt.*

<sup>4)</sup> In einem instrumentum inquisitionis a missis imperatoris factae (post 800) für die curtis Lemunta (pagus Mediolanus): *Est ibi terra absens, quam ipsi servi laborant; Guérard Irmin. II. 343. Caes. z. Reg. Prum. c. I, p. 144: Mansi absi sunt qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua proprietate, qui vulgariter appellantur wroynde.*

<sup>5)</sup> Die Urk. in Trad. Sang. 867, n. 527, welche Maurer, Fronhöfe, I, 316 als Beweis eines blossen Pachtvertrags anführt, kann nicht hieher be-

Freie Taglohnsarbeit aber ist in dieser ganzen Periode jedenfalls nur ganz vereinzelt vorgekommen<sup>1)</sup>. Sowohl die Anschauungen des Volkes über die Unvereinbarkeit von Dienst und Freiheit, als auch die allgemeine Unbeweglichkeit der Verhältnisse, der Mangel der Freizügigkeit über das Gebiet des Seniorats hinaus, in dessen Verband doch auch die besitzlosen Freien stehen mussten, und die Unsicherheit einer solchen Existenz, die sich nur auf freie Verwendung der Arbeitskraft gestützt hätte, waren dem Aufkommen einer freien Arbeiterbevölkerung entgegen; nur im festen grundherrschaftlichen Verbands war die nöthige Sicherung der Existenz zu finden<sup>2)</sup>.

Eine ungemein wichtige und wesentliche Ergänzung erhielt die Deckung des herrschaftlichen Arbeitsbedarfs am Hofe wie in Feld und Wald durch die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter. Sowohl die allgemeine dreitägige Fronarbeit der leibeigenen Bauern, als die ihnen sonst aufgetragenen Dienstleistungen waren wie die Arbeit der leibeigenen Dienerschaft mannigfaltigst zu verwenden und jeweilig auf den Punkt hinzulenken, wo man ihrer am meisten be-

---

zogen werden: homines de Argengewe deprecantur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie wollen sich also von einer den fränkischen Königen geleisteten Zinspflicht befreien und alamannisches Volksrecht (phaath = pactus Alam.) erwerben; vgl. schon Waitz II, 562. Der conductor rerum pertinentium ad praefato domo Dei (Meichelb., Anf. d. 9. Jahrh., n. 247), den Häberlin als Pächter auffasst, ist nach dem ganzen Zusammenhang eher eine Gerichtsperson; s. Waitz IV, 392. Vgl. auch Leymarie hist. des paysans, p. 134.

<sup>1)</sup> S. oben 2. Abschnitt S. 236.

<sup>2)</sup> Daher unterliegen auch die solivagi, qui ex parte domini terram non habent (Urk. 782—814 Lacomblet, Archiv II, 294) der Grundherrschaft in Bezug auf Kopfizins und Gerichtspflege. In den statuta antiqua abbatiae s. Petri Corbeiensis (Corbie) bei Guérard, Irminon II, 315 kommen allerdings, den entwickelteren neustrischen Verhältnissen entsprechend, Bestimmungen vor ad conducendos homines, qui areas levent in autumnis et plantationes primo tempore facere adiuvent, necnon et sarcolare herbas in aestate.

durfte. Nicht minder hatten die Liten oder sonstigen persönlich freien Zinsleute solche Arbeit, wenn auch in geringerem Ausmasse als die Unfreien<sup>1)</sup>, für den Fronhof zu leisten; war das auch etwa in dem ursprünglichen Verhältnisse zum Herrn des übertragenen Gutes nicht begründet, so ergab sich doch im Verlaufe der ganzen grundherrschaftlichen Entwicklung manche Gelegenheit, die zur Uebertragung oder Steigerung solcher Leistungen zu benutzen war und sicher nicht leicht unbenutzt blieb. Insbesondere sind sie oft als Entgelt für die den Zinsbauern eingeräumten Nutzungsrechte am herrschaftlichen Walde betrachtet worden<sup>2)</sup>; die Grundherren scheuten sich wohl auch nicht, ohne besonderen Titel ihren Hörigen und Holden solches zuzumuthen.

Und ebenso wurden immer regelmässiger die Inhaber von Beneficien zur Ergänzung des namhaften Arbeitsbedarfs der herrschaftlichen Villen herangezogen, sei es nun, dass sie die ihnen auferlegten Arbeitsleistungen selbst verrichteten<sup>3)</sup>, oder, was vornehmlich bei besser gestellten und vornehmeren Beneficiaren der Fall war, dass sie durch ihre eignen Unfreien solche Arbeitsleistungen auf dem Hofe des verleihenden Grundherrn verrichten liessen<sup>4)</sup>. Ja, die Verleihung von Beneficien

---

<sup>1)</sup> In Prüm erscheinen die *mansi lediles* und *liberi* nur in der Gesamtsumme leichter belastet; im Einzelnen ist dann aber dieser Unterschied doch wieder nicht vorhanden, z. B. in Ivernesheim (Reg. Prüm. c. 55, p. 175) und Merx (ib. c. 23, p. 153).

<sup>2)</sup> Caesarius (zum Reg. Prüm. c. 1. p. 145) rechtfertigt damit insbesondere auch die Dienstleistungen der freien *scararii* und *haistaldi*; *sciendum est quod omnes homines villas et terminos nostros inhabitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii, verum etiam scararii, id est ministeriales et haistaldi, id est illi, qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris*; vgl. ib. c. 23, p. 153: *Haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia. nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis.*

<sup>3)</sup> Reg. Prüm. c. 24, p. 156: *De beneficiis . . . facit dies 3; c. 58, p. 177: de beneficiis . . . solvit unusquisque den. 9 et carrum 1; ducunt ad Prumiam de vino seu de annona carr. 250, ad Novum monasterium similiter carr. 250.*

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 787, n. 113: *in beneficium nobis praestetis . . . et nos . . . quando opus est foris operare sive in messe vel foenum secundum, mitta-*

hatte nicht selten gerade den Zweck, qualificirte Arbeitskräfte für irgend welche specielle Bedürfnisse der gutsherrlichen Wirthschaft zu gewinnen und dauernd an die Grundherrschaft zu knüpfen<sup>1)</sup>; insbesondere die gewerbliche Arbeit ist gerade auf diesem Wege am meisten in den grundherrlichen Villen eingebürgert und damit selbst grundherrlich gemacht worden<sup>2)</sup>.

Die Arbeitsleistungen, welche von diesen verschiedenartigen Gütern, den Zinseshufen der Leibeignen wie von Colonen- und Beneficialgütern aller Art verlangt wurden, waren im Wesentlichen zweifacher Art. Theils sollten sie den unmittelbaren Arbeitsbedarf des Herrenhofes decken helfen, zu dem sie gehörten; häusliche Verrichtungen auf demselben<sup>3)</sup>, Feldarbeit auf dem Herrenlande, Holzfällen in den Forsten, Fuhren aller Art u. dgl.<sup>4)</sup> waren ihnen auferlegt; es wird

---

mus 2 mancipios in opus vestrum; et quando opus est pontes aedificare vel novos facere, mittamus unum hominem ad opus cum sua provenda et sit ibi tantos dies, quantum necesse est. So sagt auch Caesar. ad Reg. Prum. c. 10, p. 150 von den mansionarii: si volunt, possunt mancipium cum equo destinare qui eundem (paraferedum) debeat procurare; Reg. Prum. c. 114, p. 197: Operatur tres dies in ebdomada in dominico ad messem et ad fenum cum 2 mancipiis.

<sup>1)</sup> S. schon Capit. 786 (I, 51), c. 7: servi qui honorati beneficia et ministeria tenent. Cap. de vill. 10: qualiscunque maior habuerit beneficium; forestarii, poledrarii de mansis eorum. Urk. 886, Dümgé 78: praeter 1 mansum, quem venatori antea concessimus.

<sup>2)</sup> Meichelb. (vor 836) Ib, n. 583: Engilmar faber reddidit censum suum . . pro beneficio quod habet ad Slegilespach. Wirt. Urk.-B. 843, I, 108: beneficium piscatoris. S. auch Capit. de vill. c. 50: Et ipsi poledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint.

<sup>3)</sup> Vgl. schon die Frondienste der Leibeignen in der Villa Stein (Pardess. II, 464): Uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno 180 tegulas dant, et tegunt edes; in tertio anno purgant aquaeductum molendini et reparant.

<sup>4)</sup> Vgl. i. A. Guérard, Irmin, I, 637 ff. über riga, curvada und andre Dienstleistungen auf dem Herrengute. Sehr ausführlich Reg. Werd. A. I (Lacomblet, Archiv II, 218): De servitio (die gewöhnlichen Ackerdienste s. unten S. 411 Anm. 2) Item de foeno debet quisque de manso secare usque ad meridiem, tunc duobus debet dari unus panis et pulmentum et sextarius de cervisa. Idem foenum in acervos colligere et exinde unum

kaum eine in der Weise damaliger Wirthschaftsführung vorkommende Arbeit aufzufinden sein, die nicht auch von Zinsbauern verlangt wurde<sup>1)</sup>. Ein anderer Theil von Arbeiten wurde ihnen dagegen zu selbständigerer Ausführung, als Zuthat zu ihrer Wirthschaft auf dem Zinsgute übertragen; es sind ihnen sowohl bestimmte Theile der Hofländereien zur Bearbeitung, Einbringung der Ernte u. dgl. zugewiesen worden, wenn sie die Arbeit selbständig zu leisten vermochten<sup>2)</sup>;

plaustrum in horreum deferre. Rursum ad curtem dominicam debet palos 30 deferre, quotiens necesse est ad sepe[m] innovandam; veteres palos et virgas in usus suos adsumere. In agro oportet iugalem sepe[m] quod dicitur iucfac ita procurare, ut iumentum vel pecus in segetes non irrumpat, quod si irruperit, ipse debet. Ipsa iugalis sepes longitudinis esse ad 5 iugales virgas; cum sepe[m] inveteraverit, sibi assumat et faciat novum. Annis singulis oportet, ut ab uno manso accipiantur 12 modia grani, ipsum gimeltan (malzen) et de suis lignis et suo ketile gibreuan (brauen); tunc accipere unam amphoram de cerevisia et medium afterbier. Annis singulis 2 mod. de sigilo debet a curte accipere, molere et coquere, de 24 panibus 1 panem accipiat, cum illud detulerit. Rursum 2 mod. de frumento molere tantum debet et cribrare, de purgamentis dimidium accipere. It. debet de ordeo 2 mod. molere ad esum caninum. In pastu porcorum 5 mod. glandium. De singulis mansis per vices debent custodire porcos simul cum subulco, ita ut debet reus esse, si ab ortu solis usque ad occasum perditus fuerit porcus. Ab occasu autem ad ortum non debet. Arealem debet in orto ad plenum procurare . . . Unam garbam lini debet in agro colligere, quam debet ad plenum procurare et semen bene paratum praesentare. Debetur autem aranfimba quod dicitur, id est unus acervus dari sex mansis. Die Stelle ist auch in Bezug auf die gewerblichen Verrichtungen der Zinsgüter und auf die theilweise Naturalverpflegung der Bauern während der Fronarbeit interessant; vgl. ähnliche Bestimmungen in Urk. 782 — 814 (Lacomblet, Archiv II, 294).

<sup>1)</sup> Von gewerblicher Arbeit auf dem Herrenhofe insbesondere Urk. 886 (ächt?), Dümgé reg. Bad. 78: ut eorum sutores, pellifices, fullones in his diebus, quando in vestibus preparandis fratrum occupantur, de fructu prefae villae pascantur.

<sup>2)</sup> Das ist schon in l. Baj. I, 13 ausgedrückt: Andecenas legitimas, hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 perticas in transverso, 40 in longo arare, seminare, claudere, colligere, trahere et recondere. A tremisse unusquisque accola ad 2 modia satiationis excollegere, seminare, colligere et recondere debent; et vineas plantare, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare; später ganz allgemein.

ebenso sind sie mit der Bearbeitung unbesetzter Mansen, die vorübergehend in herrschaftliche Verwaltung übernommen werden mussten (*mansi absi*), betraut<sup>1)</sup>; und auch für die herrschaftliche Viehzucht ward ihre Arbeit in ähnlicher Weise in Anspruch genommen, indem ihnen das Vieh des Herrenhofes zur Ueberwinterung, zur Mastung u. dgl. übergeben wurde<sup>2)</sup>, wobei sie wohl gar die Verlustgefahr übernehmen mussten<sup>3)</sup>. Bei diesen Arbeitsleistungen waren sie allerdings ungleich selbständiger gestellt, als bei jenen Diensten, welche sie auf dem Herrenhofe unter dem Befehle und der unmittelbaren Leitung des Amtmanns oder Meiers zu verrichten hatten. Doch gab es bei den vielseitigen Aufgaben einer grossen Gutsverwaltung auch manche Arbeit, welcher der einzelne Zinsbauer nicht gewachsen war, sei es, dass es ihm am nöthigen Gespann fehlte oder dass ein dringendes Bedürfniss besonders rasche Vollendung gewisser Arbeiten verlangte; in solchen Fällen mussten sich wohl die Zinsbauern auch bequemen, mit den Leibeignen des Fronhofs zusammen zu arbeiten, wie das ganz im Geiste einer wirthschaftlichen Organisation gelegen war, die eine möglichst vollständige Ausnützung der Arbeitskraft ohne viel persönliche Rücksicht auf die Arbeiter anstrebte<sup>4)</sup>.

Dabei war es Regel, auch dem Zinsbauern, wenn er am Herrenhofe oder im Sallande arbeitete, eine Verpflegung zu reichen<sup>5)</sup>; es war das nur eine nothwendige Ergänzung des

---

1) Polypt. Irm. II, 274; Maurer, Fronhöfe I, 347.

2) Reg. Prum. c. 114, p. 197: *Debet unum animal senioris accipere ad missam s. Martini et de suo nutrire usque in pascha*; ib. c. 116, p. 198: *Debet unusquisque 2 porcos senioris sui nutrire a missa s. Martini usque ad dimidium martium. Brev. rer. fisc. (I, 177): nutrit porcellos dominicos.*

3) Reg. Prum. c. 113, p. 197: *Ad missam s. Martini debet unusquisque unum pecus sui senioris accipere et nutrire de suo usque ad pascha; quod si perdiderit, componit (reddet) de suo.*

4) Caesar. zum Reg. Prum. c. 1, p. 145: *Corvadam facere est ita nobis sicut sibi ipsis arare . . . Qui enim habent animalia sive animal ad hoc utile, veniet quando ei praecipitur a nostro ministro cum suo fossorio et cooperabitur aliis hominibus hoc quod ei iniunctum fuerit.*

5) Reg. Prum. c. 1, p. 145: *Quando 15 noctes facit et fenum colligit et curvadas facit, panem et cerevisiam et carnem eis datur oportuno tem-*

ganzen Systems der Arbeitstheilung, wie es die Grundherren entwickelten. Denn die einzelnen Mansen, welche an Zinsbauern hinausgethan waren, konnten doch nicht den ganzen Lebensbedarf der Colonenfamilie sicher stellen und zugleich der Herrschaft einen Ertrag abwerfen, da ja die Arbeitskraft der Colonen nur zur Hälfte auf das Gut zu verwenden war; sie waren daher wohl auch von Anfang an solch beschränkter Arbeitskraft entsprechend ausgemessen; durch die Verleihung erwarb sich der Grundherr mehr nur im Allgemeinen eine gesicherte Verfügung über fremde Arbeitskraft und über die Bodenrente, der Zinsbauer die Grundlage einer selbständigen Wirthschaftsführung und die Bedingung für Erfüllung seiner Zinsverbindlichkeit; die herrschaftliche Verpflegung während der Arbeit am Herrengute kam dann als eine Art Naturallohn hinzu<sup>1)</sup>; der Werth der Colonenarbeit war zwar nicht

pore, alio tempore nichil. c. 24: de beneficiis . . . qualis prebenda detur illis: In angaria detur unicuique panes 3, portiones 2, gubernator navis, si ad Metis navigat panes 5, portiones 3. Operarios in navi unicuique panes 4 et portiones 2. Ad Cuhckeme vel ad Remeghe panes 2 et portio 1. Si ad monasterium pergit, panes 2. Si haistaldus illuc pondus portat panes 3. Cum palos vel perticas reddunt de suo, detur unicuique panes 3 et portio 1. Ad centenam unoquoque aratro panes 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> et compane et 4 vices bibere. Centena ad vineas ligaudas et fodiendas panem 1 et quartarium et compane et 4 vices bibere. Centena ad vindemiamdum nichil ei detur. Ad fenum secundum prius detur ei quartarium de pane et aliquid ex carne et bibere et postea panis 1 et porcio 1 et quando fenum ducit panem 1. Femine ad fenum panem dimidium. Ad messem colligendum similiter. Extraneis panis integer; vgl. auch c. 45, 46, 47 u. o. Wirt. Urk.-B. 843, n. 108: Piscatores . . . prandium a cellerario accipiant. Unicuique autem piscatori sagenam fratrum trahenti stapus vini si ita habunde crevit, ut possit dari, cum pane tribuatur; atsi non crevit, steculus cerevisiae gratanter ab eis suscipiatur. Urk. 782—814 (Lacomblet, Archiv II, 294): ut habeat panem et cerevisiam ad sufficientiam. Quodsi non datur panis et cerevisia, non serviat, priusquam restauretur. Vgl. a. die Leistungen und Gegenleistungen nach dem Reg. Werd. oben S. 369 Anm. 4.

<sup>1)</sup> Dass mansus und provenda Formen der Naturallohnung waren, ist schon aus Cap. de vill. c. 50 zu ersehen: Poledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter et fiscalini qui mansos habuerint, inde vivant. Et qui hoc non habuerint,



voll vergütet, weil ein Pflichtverhältniss auf Grundlage des Zinsgutes schon bestand; aber er konnte doch nicht vollständig ohne weitere Entschädigung in Anspruch genommen werden, weil ja die Mittel gefehlt hätten, seine Quelle zu erhalten und ihn selbst immer wieder neu zu erzeugen.

Bei dieser grossen Klasse von Landwirthen aber, welche einzelne Hufen der Grundherren innehatten, von ihnen Zinse gaben und Frondienste leisteten, lag überhaupt in dieser Zeit der Schwerpunkt der nationalen Arbeit. War in der älteren Zeit der kleine freie Grundeigenthümer noch als der eigentliche Bauer erschienen<sup>1)</sup>, so bildete nun die Masse dieser grundhörigen Leute den Bauernstand, mochten sie nun ihrem Status nach Unfreie (*servi casati*) oder Halbfreie (*liti, fiscalini, coloni*) oder selbst Freie (*liberi, franci, ingenui*) sein. Es wird das schon aus dem Verhältnisse der dienenden Mansen klar, welche zu einem Herrenhofe gehörten; der Gegensatz zur älteren Zeit liegt aber weniger in dem Unterschiede der Zahl, als vielmehr darin, dass die dienenden Mansen nunmehr überhaupt die Regel wurden, während sie früher im Vergleiche zu den freien Hufen doch die Ausnahme bildeten. Damit ist die Summe der in fremdem Dienste verwendeten Arbeitskräfte in's Ungemessene gesteigert worden. Denn nicht bloss die persönlichen Dienstleistungen der Hufenbesitzer sind dabei in Rechnung zu ziehen; auch ihre Weiber<sup>2)</sup> sind zu Haus- und Ackerdiensten verhalten; und sehr kömmt in Betracht, dass sie von den Früchten ihrer auf der Zinshufe verwendeten Arbeit einen beträchtlichen Theil zum Nutzen der Herrschaft abgeben mussten. Mit jenen vermehrten sie die productive Kraft der herrschaftlichen Wirthschaft und gestatteten ihr, einen ungleich grossartigeren und vielseitigeren

---

de dominica accipiat provendam. Vgl. auch Reg. Prum. c. 2, p. 147 oben S. 363 Anm. 4.

<sup>1)</sup> S. I. Buch, 4. Abschnitt, S. 148.

<sup>2)</sup> Reg. Werd. A. I (Lacomblet, Archiv I, 218): De petitorio iurnale debet uxor ad 5 acervos manipulos alligare et eosdem acervos colligere vel construere; tunc 4 manipulos sibi assumat. Reg. Prum. c. 24: feminae ad fenum.

Eigenbetrieb durchzuführen, als diess mit den eignen Arbeitskräften des herrschaftlichen Gutes je möglich gewesen wäre; mit diesen gaben sie dem Grundherrn die Verfügung über fertige Arbeitserfolge, also über Producte, welche unmittelbar den Reinertrag seines Besitzthums erhöhten.

Die Grundlagen für die Bemessung der Frondienste waren im Wesentlichen auch in dieser Periode die gleichen, auf welchen schon früher das Ausmass der Leistungen beruhte; von den unfreien Hufen (*mansi serviles*) wurde regelmässige dreitägige Feldarbeit in der Woche<sup>1)</sup>, von den Hufen der Liten und pflichtigen Freien solche gewöhnlich nur während einiger Wochen, bei der Herbst- und Frühjahrsbestellung, für die Brachfurche und die Ernte verlangt<sup>2)</sup>. Aber viele andre Dienstleistungen am Herrenhofe, Fuhren und Vorspann, Botendienst und Handelsgeschäft, wurden daneben noch üblich<sup>3)</sup>; mit der Mannigfaltigkeit wuchs auch sichtlich die Schwere dieser Dienstleistungen, welche den einzelnen Hufen aufgebürdet wurde<sup>4)</sup>; die Zinsbauern wurden dadurch geradezu in ihrer Existenz bedroht; Fronen und Scharwerk (*scara*)

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Tr. Wizz. 774, n. 63. C. Laur. 776, n. 868 u. o. S. I. Buch, 4. Abschnitt, S. 156. Doch kommen schon einige Erleichterungen vor; Tr. Sang. 817, n. 228: *ut servi vel ancille conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant*; ib. 842, n. 335: *ita dumtaxat, ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare, sed tantum duos*; ib. 865, n. 509: *tributum absque diebus et femine operibus*; Reg. Blid. 12: *mancipia 7, quorum quilibet . . . servit 2 dies in ebdomate*.

<sup>2)</sup> S. die vielen Beispiele unten S. 402.

<sup>3)</sup> Reg. Blid. 1: *ducit 2 carr. ligni*; 4: *ducit in messe 2 carr. feni*; 6: *ducit 125 palos*; 9: *servit ad annum in vineis ad opus senioris*; 14: *serviunt in vineis, navigant*; s. auch die seit Karl d. Gr. aufgekommenen Mergelfuhren Ed. Pist. c. 29 unten S. 412 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Im Reg. Prum. kommen die hauptsächlichsten Leistungen wohl alle vor: *ducunt ad monasterium spelta, annona, fenum, vinum, salem*; *porros plantant, moras colligunt*; *clausuram, panem, curvadas, jugera, wactas, noctes, pertigadas, scaram faciunt*; *operant ad fenum, ad messem, ad vindemiam, in broil, dies, hebdomadas*; *paginas claudunt, linum seminant et parant, fenum secant et colligunt, vinum et sal vendunt, navigant, equitant etc.*; *feminae suunt femoralia, faciunt campsiles u. a.*

liessen ihnen kaum mehr Zeit, um der Hufe, die sie selbst bebauten, neben kärglichem Unterhalte die Früchte abzugewinnen, die sie neben ihren Diensten als Zinse und Abgaben aller Art an die Herrschaft abliefern mussten. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die Bauern oft mit Preisgebung ihres Zinsguts sich in eine andre Herrschaft als Hausdiener begaben<sup>1)</sup>, wo sie doch wenigstens um die Sicherung der Lebensnotdurft nicht zu sorgen hatten; ja selbst von ihrem bereits erblich gewordenen Besitz veräusserten sie wohl die Ländereien und behielten sich bloss die Wohnstatt vor<sup>2)</sup>, um den lästigen Diensten zu entgehen, die ihnen eben wegen des Hufenlandes oblagen.

Auch hier war es wieder nur die verständige Wirthschaftspolitik, welche die Karolinger, Karl d. Gr. selbst in erster Reihe, pflegten, die auf Erhaltung dieses Bauernstandes hinwirkte, während die weltlichen Grossen nur allzu geneigt waren, ihre Zinsbauern überhaupt wie Leibeigene unbeschränkter persönlicher Verfügung zu unterwerfen, und die geistliche Grundherrschaft über dem Streben nach grossen ökonomischen Ergebnissen ihrer Verwaltung nicht minder die Pflege der Interessen ihrer Zinsleute vergass. Wie Karl d. Gr. es seinen Amtleuten wehrte, dass sie die Arbeitskraft der auf königlichen Zinsgütern angesessenen Bauern für ihre eignen Zwecke verwendeten<sup>3)</sup>, so untersagte er auch den Grundherren, welche über Fiskalinen und Colonen geboten, diese anders als für ihr Zinsgut zu reclamiren, wenn sie sich in fremden

---

<sup>1)</sup> Cap. 803 (I, 121), c. 15; s. unten S. 376 Anm. 1. Auch Cap. 806, c. 6 (I, 144) von den *fugitivi servi*, Cap. 817, c. 6 (I, 215): *de mancipiis in villas dominicas confugientibus*; Cap. 821, c. 3 (I, 230): *Si servi vel ecclesiastici vel quorumlibet liberorum hominum in fiscum nostrum confugerint*.

<sup>2)</sup> Ed. Pist. 864 (I, 496), c. 30; s. oben S. 353 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Cap. de vill. c. 3: *Ut non praesumant iudices nostram familiam in eorum servitium ponere, non corvadas, non materia cedere, nec aliud opus sibi facere cogant.* c. 11: *Ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes super homines nostros atque in forestes nullatenus prestant.*

Herrschaftsbereich begeben hatten<sup>1)</sup>. Und aus dem gleichen Gesichtspunkte der Bewahrung eines kräftigen Bauernstandes verbot Karl der Kahle den Colonen und Fiskalinen die Veräusserung der zu ihren ererbten Zinsmansen gehörigen Ländereien<sup>2)</sup>. Auch die Regelung und Fixirung der Dienstleistungen, wie sie zuerst aus späteren Zusätzen zu einigen Volksrechten ersichtlich wird<sup>3)</sup>, von Karl d. Gr. besonders für die Hörigen der Kirchen- und Fiskalgüter des pagus Cenomannicus (le Mans) bezeugt<sup>4)</sup> und von verständigen Grundherren nachgeahmt ist, war wohl schon von demselben Geiste eingegeben; und es ist entschieden der Energie karolingischer Verwaltung zuzuschreiben, wenn das mindestens auf den Kirchen- und Beneficialgütern, soweit der königliche Einfluss reichte, während dieser Periode immer mehr zur Regel wurde<sup>5)</sup>.

Ebenso hat aber nach der anderen Seite hin das Beispiel, welches Karl d. Gr. mit der strammen Arbeiterorganisation der königlichen Villen gegeben hat, überall auf den Gütern der grossen Grundherren Nachahmung gefunden. In dem Capitulare de villis ist das Bestreben allgemein wahrnehmbar, die einzelnen Kreise der dienenden Arbeit mit einer Oberleitung zu versehen, welche die Ueberwachung der Pflicht-

---

<sup>1)</sup> Cap. 803 (I, 121), c. 15: Ut homines fiscalini sive coloni in alienum dominium commanentes, a priore domino requisiti, non aliter eisdem concedantur, nisi ad priorem locum, ubi prius visus fuit mansisse.

<sup>2)</sup> Ed. Pist. 864, c. 30 (I, 496); s. oben S. 353 Anm. 1.

<sup>3)</sup> L. Baj. I, 13, gleichlautend mit Cap. 817, c. 13 (I, 216).

<sup>4)</sup> Capit. 800 (LL. I, 82). Auch Cap. Langob. 835 (I, 371), c. 6: Praecipimus ut nova conditio aldioni a domino non imponatur. Auf solche Fixirung der Dienstleistungen ist es wohl auch zurückzuführen, wenn die Colonen des Fiskus und der Kirche sich weigerten, zu ihren sonstigen Fuhren und Handdiensten auch noch die neu aufgekommenen Mergelfuhren zu übernehmen; Ed. Pist. 864 (I, 495), c. 29; u. S. 412, Anm. 1.

<sup>5)</sup> Meichelb. Ib, 825, n. 481: Isti sunt liberi homines, qui dicuntur barscalci qui et cum Wagone coram multis conplacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium . . . arant dies 3 tribus temporibus in anno et secant tres dies, illud collegunt et ducunt in horrea . . . et reddant modios 15, ex his 3 de ordea, una frisinga val. saicas 2 . . . Istud firmiter conductum est ut eis nullus amplius maiorem servitium injungere valeat. Vgl. Roth, Benef.-W. S. 377.

erfüllung wie die Anordnung und Leitung der Arbeiten durchzuführen hatte, selbst aber wieder nur Glied der einheitlich gedachten und organisirten Gutswirtschaft war. Mit der Verwaltung ganzer Villen betraut waren die Amtleute, in deren Hand die Leitung der Domanialwirtschaft wie die Anordnung und Ueberwachung der Frondienste und die Beitreibung, Ansammlung und Verwendung der Zinse und Abgaben sich vereinigte. Ihnen unmittelbar untergeben waren einerseits die Vorstände der einzelnen Abtheilungen der Domanialwirtschaft<sup>1)</sup>, anderseits die Verwalter der zu den Villen gehörigen Dominicalhufen, die zugleich wieder die Vorgesetzten für kleinere Kreise dienender Hufen bildeten, wie das das Villensystem mit sich brachte. Um diese Unterordnung zu wahren, scheint insbesondere jene Bestimmung erlassen, wonach zu Maiern nicht Mächtige genommen werden sollten<sup>2)</sup>, sondern Leute in bescheidenen Lebensverhältnissen, von denen man sich besonderer Treue versehen konnte. Denn mächtige Grundherren würden die Verwaltung eines königlichen Gutes doch nur als ein Annex ihrer eignen Wirtschaft betrachtet haben, und wären den Amtleuten an Macht und Ansehen leicht überlegen gewesen.

Eine ähnliche Organisation der Arbeit tritt dann allmählig mit Verbreitung der Villenverfassung bei den grossen geistlichen wie weltlichen Grundherrschaften in Deutschland hervor, obwohl sie unverkennbar noch weit zurücksteht hinter der Ausbildung, welche dieselbe im westlichen Frankenreiche bereits erlangt hatte, und weder so vielseitig noch so erschöpfend ist, als auf den königlichen Villen. Die Verwaltung der einzelnen Hauptgüter ist auch hier Amtleuten übertragen<sup>3)</sup>; die einzelnen Herrenhöfe in der Regel mit Leuten

---

<sup>1)</sup> Dahin gehören die *forestarii*, *poledrarii*, *cellerarii*, *telonarii*; auch *decani* c. 10. Auch die *magistri servorum forinsecus* c. 29 und 57 und Cap. 817 (I, 213), c. 18, und die *magistri forestariorum* Bouquet VI, p. 648.

<sup>2)</sup> c. 60: *Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint.*

<sup>3)</sup> Vgl. *Vita Rabani Mauri* in Schannat, *hist. Fuld. cod. prob.* p. 118: *erant etiam per diversas provincias praedia monasterio subiacentia, . . .*

von dem niedererern Range der Meier besetzt, denen zugleich die Ueberwachung der ihrem Bezirke zugewiesenen Zinshöfe anvertraut war<sup>1)</sup>. Besonders in geistlichen Grundherrschaften ist aber oft auch nur einem Zinsbauern ein solches Amt (ministerium) übertragen, ohne dass er dadurch zum eigentlichen Wirtschaftsbeamten der herrschaftlichen Verwaltung wird. Auch Kellner<sup>2)</sup> und Förster<sup>3)</sup>, als solche Vorsteher besondrer Dienstzweige, werden wiederholt erwähnt und vereinzelt treten auch Vorgesetzte der Hausdiener<sup>4)</sup>, Meister der Schenken<sup>5)</sup> etc. vor.

Nicht minder wichtig für die Organisation der nationalen Arbeit war Karls d. Gr. Beispiel in Anordnung des öffentlichen Dienstes. Die Verbindung der wirtschaftlichen Privatinteressen mit denen der öffentlichen Verwaltung war in einer Zeit selbstverständlich, welche so wenig zwischen Staatsgut und Fürstengut, wie zwischen Staatsgewalt und grundherrlicher Gewalt des Fürsten überhaupt unterschied. Und darum hat es auch nichts Befremdendes, dass die Amtleute der königlichen Villen zugleich mit obrigkeitlichen Functionen, mit Gerichts- und Polizeigewalt ausgestattet waren und zugleich im Dienste der Reichsfinanzen standen<sup>6)</sup>. Aber gerade durch die Villenverfassung Karls d. Gr. sind doch alle seiner grund-

---

quorum alia quidem per villicos ordinavit, alia vero et maxime illa in quibus ecclesiae fuerant, presbyteris procuranda atque disponenda commisit; vgl. die praepositi in Cap. 811, c. 4 (LL. I, 168).

<sup>1)</sup> Caes. z. Reg. Prum. c. 1, p. 145: et si mansionariis a maiore, id est villico sive a nuncio abbatis precipitur, tenentur frumentum de curia dominica ad molendinum deducere etc. Auch der im Reg. Blid. öfter genannte villicus wird wohl nur als Meier zu nehmen sein.

<sup>2)</sup> Wirt. Urk.-B. 843, n. 108, wo die discipuli cellerarii erwähnt werden.

<sup>3)</sup> Carta Chrodeg. Met. 756 (Calmet, hist. de Lorraine I pr. 232).

<sup>4)</sup> Mon. Sang. II, 6 (SS. II, 750): cubicularii circa magistrum suum; vgl. schon I. Al. 81, c. 3—6: coquus qui iuniorem habet.

<sup>5)</sup> Ann. Laur. maj. 781 (SS. I, 162): magistri pincernarum; vgl. i. A. Maurer, Fronhöfe I, 260 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. über die Verrechnung der königlichen Einkünfte aus öffentlichen wie aus privatwirtschaftlichen Titeln durch die Amtleute Cap. de vill. c. 62 unten S. 394 Anm. 2.

herrlichen Gewalt Unterworfenen zugleich auch für den öffentlichen Dienst in einer Weise in Anspruch genommen worden, wie es weder vorher noch nachher in gleichem Umfange und mit gleich grossartigem Erfolge geschah. Insbesondere auf Kronbeneficien und allen aus königlichem Besitze herstammenden Gütern, sowie auf allen geistlichen Grundbesitzungen machte die Reichsgewalt fortwährend ihre Interessen geltend und verlangte Dienste und Abgaben für die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seiner Sendboten, für den Bedarf des Heereszugs und der Amtsreisen, für Nachrichtbeförderung und öffentliche Verkehrswege, für Bauzwecke und öffentliche Sicherheit in Krieg und Frieden<sup>1)</sup>. Durch Verdinglichung aller dieser Leistungen in dem Systeme der Beneficien und der Villenverfassung gab er ihnen eine Stetigkeit ihrer Vertheilung, und durch fortwährende Aufsicht über die Leistungsfähigkeit der Güter eine Sicherheit der jederzeitigen Erfüllung, wie sie in dieser Zeit auf andre Weise wohl nie auch nur annähernd so vollständig geltend zu machen gewesen wären. Und auch hierin zeigten sich die Grundherren alsbald als gelehrige Schüler ihres grossen Meisters der Organisation. Was sie an öffentlichen Leistungen zu tragen hatten, besonders die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seines Gefolges, die Einquartierung und Beförderung der Grafen, die Boten- und Fuhrdienste, die Wachen etc. vertheilten sie geschickt auf ihre Leute, die auf den dienenden Mansen ihrer Herrschaft umhersassen<sup>2)</sup>. Den grösseren

---

<sup>1)</sup> Sehr ausführliche Nachweisungen hierüber bei Waitz, *Verf.-Gesch.* IV, 10—35.

<sup>2)</sup> Diese Naturalverpflegung war sehr reichlich bemessen und zeigt, dass die Königsboten mit grossem Gefolge reisten; vgl. *Ansegis* (I, 320) IV, 70: *De dispensa missorum dominicorum . . . videlicet episcopo panes 40, friskingae 3, de potu modii 3, porcellus 1, pulli 3, ova 15, annona ad caballos modii 4. Abbati, comiti atque ministeriali nostro unicuique dentur cotidie panes 30, friskingae 2, de potu modii 2, porcellus 1, pulli 3, ova 15, annona ad caballos modii 3. Vassallo nostro panes 17, friskinga 1, porcellus 1, de potu modius 1, pulli 2, ova 10, annona ad caballos modii 2. Cap. 828 (I, 328), c. 1: Volumus ut tale coniectum missi nostri accipiant quando per missaticum suum perrexerint: hoc est ut unusquisque*

Zinshöfen, freien Schutzleuten, die in besserem Zustande und auch für den ihnen obliegenden Kriegsdienst mit Pferden ausgestattet waren, wurden vorzugsweise die Führen, Vorspann und Pferdewechsel für Eilpost und Schnellboten auferlegt<sup>1)</sup>, ihnen auch der Dienst für das Fuhrwesen des Heeres besonders zugedacht; die unfreien Mansen und kleineren Güter haben dazu Handfronen oder aber Abgaben<sup>2)</sup> leisten müssen. Und in gleicher Weise wurden die Dienste der Grundholden herangezogen, wenn es galt. gemeinwirthschaftliche Leistungen herzustellen, welche die Grundherren entweder von Reichswegen übernehmen mussten, oder welche sie im eignen Interesse ihres Herrschaftsgebietes ausführen wollten, Strassen- und Brückenbau<sup>3)</sup>, Bauten für den König oder die Kirche,

---

accipiat panes 40, frisingas 2, porcellum aut agnum 1, pullos 4, ova 20, vino sextarios 8, cervisa modios 2, annona modios 2.

1) In Prüm und Lorsch waren die paraferedi vorzugsweise den mansis ingenuiles und lidiles auferlegt; vgl. Cap. 826 (I, 256), c. 10: De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses ejus paravreda dare recusant und dazu Guérard, *Irm.* I, 810. Im Brev. rerum fisc. kommen jedoch die paraferedi auch als Leistungen von mansis servilibus vor, was dann wieder die Verwischung dieser Unterschiede anzeigt. Auch die scara wird im öffentlichen Dienst verlangt; Waitz IV, 22.

2) Im Reg. Prum. sind die Zinsbauern vielfach verpflichtet, in adventu regis, Frischlinge, Hühner, Eier, Mehl zu liefern. Vgl. auch Cap. Tusiac. 865 (I, 503), c. 16: Ut ministri comitum in unoquoque comitatu dispensam missorum nostrorum a quibuscumque dari debet, recipiant, sicut in tractoria nostra continetur et ipsi ministerialibus missorum nostrorum eam reddant.

3) Tr. Sang. 787, n. 113: quando opus est pontes aedificare vel novos facere mittamus unum hominem ad opus. Vgl. Monachus Sang. (SS. II. 745), I, 30: Fuit consuetudo in illis temporibus, ut, ubicunque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes vel naves aut trajecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus. Capit. Langob. 803 (I, 111), c. 18: De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustam et antiquam constitutionem cum reliquo populo facere debent hoc praecipimus, ut rector aeclesie interpelletur et ei secundum quod ejus possibilitas fuerit sua portio deputetur et per alium exactorem ecclesiastici homines ad opera non compellantur.



Flussregulirung und Seedeiche und was der Art mehr war. Es lag darin an sich keine Mehrung der Dienste, welche die Grundherren von ihren Untergebenen verlangten, sondern es wurden die Arbeitsleistungen derselben nur zum Theil in den Dienst der öffentlichen Interessen gestellt; aber allerdings lag es nahe genug, dass Grundherren, welche keine Schonung ihrer Arbeiter, keine Opferwilligkeit im öffentlichen Interesse kannten, diese Art der Organisation der Arbeit zu einer weiteren Bedrückung derselben machten.

In dieser reichen Gliederung und einheitlichen Organisation der Arbeit liegt zum guten Theile das Geheimniss des ungeheim raschen und folgenschweren Wachsthum's der grossen Grundherrschaften. Im rechten Gegensatze zu der Wirthschaft des kleinen freien Grundbesitzers, der noch jetzt mit Weib und Kindern und etwa einigen Dienstboten seinen einfachen Haushalt führte und seine Hufe dürrtig bestellte, in seinen Bedürfnissen und Lebensansprüchen die alte Monotonie, in seinem Betriebe die alte Extensität bewahrt hat, gelang es den grossen Grundherren nicht bloss, ihrem persönlichen Leben reichen Inhalt zu geben, sondern auch der nationalen Production neue, breitere Bahnen zu öffnen, indem sie dem bisher wichtigsten Productionsfactor, dem Grund und Boden, die nationale Arbeit als nicht minder wichtig befruchtend an die Seite setzten. Hier fand jede überschüssige Arbeitskraft leichte und reichliche Verwendung; hier konnte jede an den Platz gestellt werden, wo sie sich nach ihrer Eigenart am besten zu bethätigen vermochte; und die Einheitlichkeit des Organisationsplans für die Arbeit, sowie die strenge Durchführung desselben bürgte dafür, dass auch jede Kraft gehörig ausgenützt, ihr Arbeitserfolg genügend verwerthet wurde. Für die Arbeit im grundherrlichen Verbande jener Zeit gab es keine Concurrenz, welche diesen Arbeitserfolg des Einzelnen hätte gefährden können; jede von der Herrschaft geforderte oder für die Hauswirthschaft des Grundholden geleistete Arbeit hatte von Anfang an sichere Verwendung und die Gewissheit einer, wenn auch dürrtigen, Vergütung in Land oder Producten der gutsherrlichen Wirthschaft. Selbst in dem

natürlichen Anwachsen der Arbeiterbevölkerung und in der **Zuwanderung** fremder Arbeitskräfte ist noch lange keinerlei Gefahr für die Verwerthung der Arbeitserfolge gesehen worden. So lange der Grundherrschaft noch Culturland oder öde Gründe zu reichlicher Verfügung standen, eine intensivere Bewirthschaftung mit der Aussicht auf entsprechende Verwerthung des gesteigerten Rothertrags der Wirthschaft sich rechtfertigte; so lange die Intelligenz und wirthschaftliche Thatkraft der Grundherren mit neuen Ideen die Arbeit befruchtete und ihr neue Productionszweige eröffnete: so lange bewahrte sie sich auch die Fähigkeit, neue Arbeitskräfte bei sich aufzunehmen und ihnen gesicherte Verwendung zu bieten. Und das war offenbar in dieser Periode noch durchaus der Fall. Denn nirgends vernehmen wir eine Klage wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit; nirgends treten Symptome eine Uebervölkerung auf, wie sie in der Folgezeit besonders zur Bildung neuer Lebens- und Erwerbskreise in den Städten geführt hat. Wohl fühlt sich auch jetzt schon der Arbeiter vielfach bedrückt durch die Dienste und Zinse, die ihm im herrschaftlichen Verbande auferlegt waren; aber man darf die Unlust nicht vergessen, mit der schliesslich immer Arbeit verrichtet wird, die sich im fremden Dienste erschöpft und die Trägheit, die sich da einstellt, wo eben keine Concurrenz um die Güter des Lebens als stetig wirkender Sporn zur Arbeit treibt. Die Periode der grossen Organisation der Arbeit durch die Grundherrschaft ist in diesem Sinne immerhin eine Zeit volkwirthschaftlichen Aufschwunges; mit dem Abschlusse dieser Organisation in dem Rahmen, wie ihn schon die Karolingerzeit gesteckt hat, ist aber auch sofort die Zeit des Stillstandes, bald auch des Rückschrittes inaugurirt; die Grundherrschaft hat nichts mehr zu leisten, sie hat nur zu erhalten, was eine frühere Zeit für die Volkswirthschaft Grosses geleistet hat; und auch das ist ihr schlecht genug gelungen.

Mit der vielseitigen, gut gegliederten Arbeit dienender Leute und Hufen führte also die Grundherrschaft eine grossartige Wirthschaft für eigne Rechnung auf ihren Domanicalgütern durch. In den Zinsen und Abgaben, welche die die-

nenden Güter und bestimmte Klassen dienstpflichtiger Leute zu leisten hatten, erhielt dann die Grundherrschaft eine wesentliche Ergänzung ihrer Eigenproduction. Es ist dabei nahelegend, dass diese Zinse ebensowohl nach der Beschaffenheit und dem Ausmass des Gutes, wie nach der besondern wirthschaftlichen Qualification des Pflichtigen bestimmt waren <sup>1)</sup>. Und soweit diese Ertragsquellen nicht geändert werden konnten, war auch der Grundherrschaft Mass und Art der Einkünfte vorgezeichnet. Es machte sich aber doch auch hier bald der organisatorische Einfluss geltend, der von der Grundherrschaft auf alle Verhältnisse ausging, welche sie berührte. Schon bei der Erwerbung dienstbarer Leute und Grundstücke wurde so viel als möglich auf die besonderen Bedürfnisse der Grundherren Rücksicht genommen. So richtet sich frühzeitig das Augenmerk von Klöstern und Stiftern, besonders in kälteren Gegenden, auf die üppigen Weingüter des Etsch- und Rheinlands. So zogen sie mit Vorliebe Handwerker an sich und statteten sie mit Beneficien und Lehen aus, um ihre Gewerbsproducte zu geniessen; ja selbst die Freilassung befürwortete die Kirche zum Theil mit dem Hintergedanken, dass sie zu ihren Gunsten erfolgte, indem die Freigelassenen eine Wachszinspflicht übernahmen.

Um so mehr machte sich das Bestreben nach Anpassung der Colonenwirthschaft an die mannigfachen Bedürfnisse der Herrschaft, zuletzt selbst an die Nachfrage des Marktes geltend, als die Grundherren überhaupt mehr zum Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer weiterblickenden ökonomischen Leitung der Wirthschaft gekommen waren, und auch in reicherer Masse über die Mittel verfügten, durch welche sie auf die Betriebsweise der Colonen einzuwirken vermochten.

Vor allem finden wir eine immer grösser werdende Mannigfaltigkeit und Specialisirung der Zinse und Abgaben, welche ebensowohl auf das verschiedenartige Bedürfniss der Grundherrschaft als auf das Streben zurückgeführt werden kann,

---

<sup>1)</sup> L. Baj. I, 13 (LL. III, 280): *Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa.*

Ordnung und Regel in die differenten Mengen der eingehenden Producte zu bringen und dadurch sicherere Voranschläge und eine bessere Disposition für die Verwendung und Verwerthung der Producte zu gewinnen. In den Volksrechten und ältesten Urkunden sind die Abgaben der Zinsbauern noch sehr einfach und gleichförmig festgestellt<sup>1)</sup>; und auch die grössere Specialisirung der Abgaben, wie sie sich im Laufe des 8. Jahrhunderts einstellt, ist noch unbedeutend gegenüber der reichen Mannigfaltigkeit, welche die grossen Urbare jener Zeit<sup>2)</sup>, besonders das berühmte Prümer Register zeigen; über 30 verschiedene Producte sind hier den dienenden Mansen als Leistungen vorgeschrieben; neben verschiedenen Getreidesorten, Mehl und Malz, besonders Wein, Flachs, Senf, Eichel, Heu und Dünger; Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Hammel, Hühner und Eier, Bauholz, Brennholz, Schindeln und Geräthe mancher Art. Nur die königlichen Villen konnten sich damit in Bezug auf Mannigfaltigkeit messen<sup>3)</sup>; freilich

<sup>1)</sup> S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 161 f.

<sup>2)</sup> Im Brev. rer. fisc. (I, 177) sind genannt: *annona, linum, sementum lini, lenticula, friskinga, boves, parafredi, pulli, ova, lignum, camsiles, sarciles*. Im Reg. Blid. *siligo, avena, triticum, ciceres, glandes, linum, vinum, parafreda, oves, verlices, porci, friskinga, pulli, ova, mensales*. Im Reg. Werd. *siligo, ordeum, avena, triticum, frumentum, alfitae, bracium, farina, pisae, fabae, panes, porci, oves, gallina, pulli, ova, victima porcina vel ovina, mel, linum, pallia lineae, plaustra lignorum, sal, vindingae (?)*. Im Reg. Prum. *avena, hordeum, annona, farina, braceum, vinum, linum, sinapis, glandes, fenum, fimum, suales, porci, friskinga, multones, boves, parafredi, pulli, ova, sal, garba, trocta, samsuga, lignum, scindulae, axiles, faculae, pali, materiamen, daurastuvae, circuli*.

<sup>3)</sup> Cap. de vill. 62: *Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quam cum bubus, quos bululci nostri servant, quid de mansis qui arari debent, quid de sogalibus, quid de censis, quid de fide facta, vel freda, quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permissio captis, quid de diversis compositionibus; quid de molinis, quid de forestibus, quid de campis, quid de pontibus vel navibus; quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt; quid de mercatis; quid de vineis; quid de illis qui vinum solvunt; quid de feno, quid de lignariis et faculis; quid de axilis vel aliud materiamen; quid de proterariis, quid de leguminibus, quid de milio et panigo; quid de lana,*

da ihre Zinse um achtzig Jahre früher verzeichnet sind, haben sie auch hierin wie in vielen anderen Punkten einen unbedingten Vorrang anzusprechen.

Zu dieser Vervielfältigung der Producte trugen insbesondere die Veränderungen wesentlich bei, welche die Grundherren mit den Hufengütern vornahmen, indem sie dieselben theils für Specialwirthschaften einrichteten, theils zerschlugen, um Handwerkerlehen aus ihnen zu bilden.

Vorzugsweise waren es die auf Zinsgütern angesiedelten Unfreien (*servi manentes, mancipia casata*), welche auch diese Zinslasten trugen, wie die schwersten persönlichen Dienstleistungen, besonders der dreitägige Frondienst in der Woche, vornemlich von ihnen verlangt wurde; daneben dann die Hörigen (*liti*), die auf diesem Punkte wenigstens von jenen schon gar nicht mehr zu unterscheiden sind.

Aber die Macht der grossen Grundherrn über die Masse des wenig bemittelten Volkes war doch schon so angewachsen, ihr Bestreben nach ökonomischer Beherrschung der kleinen Freien, die sie sich politisch schon unterworfen hatten, so entschieden, dass sie auch die Commendation, das blosser Schutz- und Treuverhältniss, wie es häufig gleichzeitig mit Uebnahme eines Beneficiums geschaffen wurde, zur Quelle weiterer Einkünfte zu machen nicht unterliessen. Was in der früheren Periode<sup>1)</sup> erst ausnahmsweise erscheint, eine Zinsverbindlichkeit der Beneficiare, das tritt nunmehr bereits als

---

lino vel canava; quid de frugibus arborum; quid de nucibus maioribus vel minoribus; quid de insitis de diversis arboribus; quid de hortis, quid de napibus; quid de wivariis; quid de coriis, quid de pellibus, quid de cornibus, quid de melle et cera; quid de uncto et siu vel sapone; quid de morato, vino cocto, medo et aceto; quid de cervisa, de vino novo et vetere; de annona nova et vetere; quid de pullis et ovis. vel anseribus, id est aucas; quid de piscatoribus, de fabris, de scutariis vel sutoribus, quid de buticis et confinis, id est scriniis, quid de tornatoribus vel sellariis, de ferrariis et scrobis, id est fossis ferrariciis vel aliis fossis, plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris et pulfrottis habuerint . . . notum faciant.

<sup>1)</sup> S. I. Buch, 3. Abschnitt, S. 123.

breite Regel entgegen<sup>1)</sup>. Und es sind diese Abgaben nur selten mehr jenen älteren Recognitionszinsen ähnlich, die in ihrem geringfügigen Geldbetrage doch nicht als eigentliche Belastung des Gutes angesehen werden können<sup>2)</sup>; vielmehr unterscheiden sie sich jetzt in nichts mehr von den Leistungen sonstiger abhängiger Güter; Getreide und Vieh, Rinderhäute und sonstige landwirthschaftliche Producte<sup>3)</sup>, aber auch Geld haben die Beneficiare wie die Inhaber von Precarien (precaria oblata) und Zinsbauern zu entrichten. Und ähnlich erscheinen auch schon diejenigen Freien behandelt, welche von der Grundherrschaft nur Schutz ihrer Person und ihres Erwerbs, nicht aber auch Land verliehen erhielten<sup>4)</sup>. Die während dieser Periode systematisch vorbereitete Herabdrückung der bloss Schutzhörigen im älteren Sinne des Wortes zu strengerer Abhängigkeit und ihre Verschmelzung mit den übrigen hörigen Leuten der Herrschaft kömmt eben auch an diesem Punkt zum Ausdruck; doch erst im 10. Jahrhunderte hat sie sich im Wesentlichen vollzogen und besteht im 11. Jahrhundert als eine abgeschlossene Thatsache<sup>5)</sup>.

Solche Ausdehnung der Zinspflicht war aber um so leichter möglich, als die Herrschaft nicht nur bei Eingehung des

---

<sup>1)</sup> S. die zahlreichen Beispiele aus Urkunden bei Waitz, *Verf.* IV, 169 und Maurer, *Fronhöfe* I, 384 f. Auch die Capitularien gehen schon von dieser Regel aus; *Cap. Aquitgr.* 817 (I, 207) c. 10; *Cap.* 829 (I, 350) c. 4. Vgl. Meich. *Ib.*, 836 n. 593 *beneficium suscepit et rewadiavit talem census reddere in unoquoque anno sicut suus pater antea reddidit, hoc est 1 solidum auro adpreciatum vel in argento vel in grano.*

<sup>2)</sup> Vgl. I. Buch, 3. Absch. S. 124.

<sup>3)</sup> Z. B. Meichelb. (vor 810) *Ib.*, n. 212: 12 modia de spelta et 12 de avena et 2 frisingas. *Trad. Lunael.* 35 (I, p. 71): 40 coria bovina, 3 solidi; *Beyer* 778, n. 32: *solido 1 in luminaribus.*

<sup>4)</sup> *Lacombl. Archiv* II, 294: *Solivagi, qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo vir duos den., femina unum inter natale et epiphaniam.* Die haistaldi des *Reg. Prum.* c. 10. p. 150; c. 23, p. 153 *operantur*; c. 24, p. 156 *materiamen, quod in silva, ad 15 noctes faciunt; 100 palos ducunt qui boves habent et qui non habent.* Vgl. auch über die Wachszinsigen Waitz IV, 284, *Walter R.-G.* § 424.

<sup>5)</sup> Haxthausen, *Agrarverfassung* S. 126.

Schutzverhältnisses meist in der Lage war, die Art der Zinse und Dienste für *precaria oblata*, sowie für die Güter der Freigelassenen und Schutzleute einseitig zu bestimmen, sondern auch mit Mehrung ihrer Gewalt ein immer grösseres Uebergewicht und einen immer stärkeren Einfluss auf ihre Wirthschaft behauptete. Auch hatte sie Mittel genug, um unter gleichzeitiger Zuwendung ökonomischer Vortheile (Nutzung der herrschaftlichen Wälder, Verleihung von Vieh, Inventar und Betriebscapital) weitere Leistungen von ihnen zu verlangen <sup>1)</sup>.

Diese Specialisirung der Dienste und Abgaben musste aber, bei allem Vortheil den die Grundherrschaft und wohl auch die hörigen Leute davon hatten, doch auch oft Härten erzeugen und den Pflchtigen an der freien Bewegung in seinem Wirthschaftsbetrieb ganz erheblich hindern. Da ist es denn nicht zu unterschätzen, wenn die Grundherrn einen gewissen freien Spielraum für die Wahl der Producte liessen, in denen der Zins entrichtet werden konnte <sup>2)</sup>. Es war diess gerade in den Anfängen grundherrschaftlicher Wirthschaftsorganisation um so nothwendiger, als ja eine planmässige Wirthschaft erst eingebürgert werden sollte, und es vielfach darauf ankam, die schutzbedürftigen Freien nicht von Anfang durch allzugrosse Härte der Zinspflicht von der Ergebung in den Dienst abzuschrecken.

---

<sup>1)</sup> S. oben 2. Abschn. S. 270, 3. Abschn. S. 329 und unten S. 389.

<sup>2)</sup> Häufig ist der Zins in Geld berechnet, die Leistung desselben jedoch gestattet in quocunque pretio potuerit; z. B. Tr. Sang. 822 I, 274; 824, n. 276; 826, n. 298. Oder es heisst ausdrücklich: *censum persolvat aut 20 modios curiales inter frumento et segale aut 20 siclas curiales de vino, aut certe 3 uncias de argento, unum ex his tribus precii ib. 790, n. 126; censum id est 3 maldra sive 6 denar. vel precium 6 den. in ferramentis, quaecunque ex his tribus facilius inveniri possimus ib. 859, u. 460; dimid. solid. in argento vel in succos seu in grano sive in vestimentis ib. 824, n. 233; solid. 1 in argento probato aut in ferramentis aut vestibus novis ib. 826, n. 297. Vgl. a. Reg. Prum. c. 52, p. 174: *sualem 1 aut unciam 1; carr. 1 de vino aut de frumento mod. 15. c. 53 den. 4 aut de siclo mod. 2; de siclo mod. 5 aut de avena mod. 10; c. 55 de fimo carr. 10 aut de ligno carr. 5 u. o.**

Ungleich bedeutsamer noch für die Leistungsfähigkeit der in der Grundherrschaft vereinigten Arbeit wurde die Gebrauchsgliederung des Vermögens, welche als eine zweite Seite der ganzen wirtschaftlichen Organisation erscheint, wie sie sich innerhalb des grossen Gefüges der Grundherrschaften während dieser Periode vollzog.

Der Anfang hierzu war schon mit der Villenverfassung und der damit Hand in Hand gehenden Bildung der Hofmarken <sup>1)</sup> gemacht, welche ja das wichtigste Capital jener Zeit, die im Boden ruhenden Productivmittel durch entsprechende Anordnung und Ausscheidung nach ihrer specifischen Leistungsfähigkeit in den Dienst einer vielgliedrigen aber einheitlich geordneten Wirthschaft stellte. Dem gegenüber blieb die Summe des beweglichen Capitals immer noch von sehr untergeordnetem Belang. Aber doch vereinigte sich schliesslich aller Ueberschuss der nationalen Production über den laufenden Bedarf, der also zur Ansammlung und Stärkung folgender Production verfügbar war, in der Hand der grossen Wirthschaften und legte den Gedanken an eine dem verschiedenartigsten Bedürfnisse der Wirthschaft wie den Unterschieden der Arbeitskräfte angepasste Theilung seiner Verwendung ebenso nahe, als die differenten Arbeitskräfte selbst eine Gliederung verlangten, sobald sie einmal in grösseren Massen einer einheitlichen Wirthschaftsleitung zur Verfügung standen.

Schon in der sorgfältigeren Unterscheidung der Grundstücke nach Bonität <sup>2)</sup> und specifischer Verwendbarkeit, nicht minder in grösserer Sorgsamkeit der Verwendung von Capital <sup>3)</sup> für den Eigenbetrieb der gutsherrlichen Wirthschaft äusserte sich diese ökonomische Tendenz; ganz besonders aber tritt sie hervor in den Bestrebungen, den dienenden Gütern Antheil am Betriebscapital der Herrschaft zu gewähren und damit sowohl

<sup>1)</sup> S. 2. Absch. S. 272 und 3. Abschn. S. 329 ff.

<sup>2)</sup> Tr. Sang. 856, n. 446: *de optimo et medio quod habui territorio. Lacomblet, Archiv II, 292 (782—814) terra arabilis nobilissima.*

<sup>3)</sup> Capit. de villis c. 32: *Ut unusquisque iudex praevideat, quomodo sementum bonum et optimum semper de comparatu vel aliunde habeat; vgl. schon l. Baj. I, 13: ad 2 modia sationis excollegere.*



ihren Diensten Erleichterung zu gewähren, als die Bedingungen einer Steigerung der Gesamtleistung ihrer Wirthschaft zu erstellen.

Zunächst diene diesem Zwecke die Ausstattung der Zinseshufen mit Vieh und Inventar aus dem Capital der Herrschaft; war das auch früher schon, besonders bei Mancipien-gütern vielfach vorgekommen<sup>1)</sup>, so häufen sich doch erst im 9. Jahrhunderte die Beispiele<sup>2)</sup>; und es ist deutlich, dass besonders der Viehstand nicht als selbstverständlicher Bestandtheil der übertragenen Hufe angesehen ward, da er eben nicht selten ausdrücklich neben den sonst allgemein bezeichneten Zugehörungen des Mansus hervorgehoben ist.

Dann aber wird es zur Gepflogenheit, Saatgetreide für die Bestellung des Sallands von der Herrschaft beizusteuern; wenigstens für einige Gegenden Deutschlands lässt sich das schon mit grosser Bestimmtheit nachweisen und stellt sich geradezu als eine Neuerung dar<sup>3)</sup>, während früher auch die

---

<sup>1)</sup> Vgl. I. Buch, 4. Abschnitt S. 159.

<sup>2)</sup> Doch schon Meich. 763 Ib, n. 12: terminos omnes cum utensiliis et callipeum vasorum et lignorum. Tr. Wizz. 798, n. 23 cum mancipiis, aurum, argentum, caballos, peculii minutis etc.; ib. n. 48 curtile 1 cum domibus aedificiis vel pomeriis et cum omni peculiare. Meich. 805, n. 274: accepimus in beneficium illam terram et 4 boves. Iuvav. Anh. 864, n. 96 manentes servos — cum coloniis et uxoribus et filiis et aliis utensilibus; Kremsmünst. Urk. 879 Rettenp. 35: hubam cum 2 mancipiis et 10 armentis cum porcis 20 et ovibus totidem. Tr. Sang. 885, n. 643: In beneficium suscipiam 1 hobam cum pecoribus et omnibus rebus, que hodierna die in eadem hoba inventa sunt, nec non 1 caballum 10 sol. valentem et 1 caradam de vino. Auch im Brev. Erchamberti (Meich. Ia, p. 126) gehört Arbeitsvieh zum mansus vestitus. Dagegen wird Tr. Sang. 824, n. 283 ein beneficium erwähnt, auf dem die mancipia und das Inventar Eigenthum des Belehnten waren.

<sup>3)</sup> In den Trad. Sang. wird noch 791, n. 130 bei Rückempfang eines tradirten Gutes stipulirt: census solvamus 10 modios de annona et in unaquaque aratura jornale unum arare et cum semine nostro seminare. Dagegen 884, n. 635: arem 1 juchum in unaquaque aratura et illud seminemus semine dominico. Und 904, n. 739, als wenn der Gegensatz zu früherer Gepflogenheit ausgedrückt werden wollte: in unaquaque aratura 1 juchum arem et seminaverim, sed illud semen de dominico assumam.

leibeignen Colonen mit ihrem eignen Getreide das herrschaftliche Land besäen mussten. Eine Analogie hat dieser Vorgang dann in den Rohstofflieferungen, welche die Herrschaft für die von den dienenden Gütern verlangten gewerblichen Dienstleistungen und Abgaben gewährte<sup>1)</sup>. Und ebenso werden Werkzeuge für solche Verrichtungen von der herrschaftlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt<sup>2)</sup>. Und endlich ist der Werth nicht zu unterschätzen, den die wirthschaftlichen Einrichtungen des Herrnhofes auch nach dieser Seite für die zu demselben gehörenden dienenden Hufen hatten. Die Waschanstalten, Bäckereien, Brauereien, Schmieden und Mühlen, welche die Grundherrschaft anlegte, standen in gewissem Umfange doch auch ihnen zu Gebote; ihre eignen Bedürfnisse konnten sie sich aus denselben leichter und besser decken; im Naturallohn, den sie während ihrer Dienstleistung am Herrnhofe verdienten, genossen sie die Vortheile solch vervollkommnter Einrichtungen; und die Verarbeitung ihrer Producte, welche durch dieselben erst recht möglich wurde, stei-

Aehnlich C. Lauresh. III, S. 205: 3 jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine. Schon Anton I, 381 hat aus diesen letzteren Urkunden die Vermuthung geschöpft, dass früher die Leibeignen mit ihrem eignen Getreide säen mussten und dass in diesen Stellen die Ausnahme von der Regel angezeigt sei. Es dürfte aber in Hinblick auf die ersteren Urkunden eher die Annahme berechtigt sein, dass die Regel im Laufe der Zeit eine andere geworden ist. Den Dünger für die herrschaftlichen Felder mussten die Fronpflichtigen theilweise von ihrem eignen Gute beschaffen; Reg. Prum. 45, p. 167: *fimant de illorum fimo iurnalem dimidium*. Dagegen ib. 46, p. 171: *ducit cum carro suo ex dominico fimo et fimat diem 1*.

<sup>1)</sup> Tr. Sang. 809, n. 199: *sarcile de eorum (der Grundherrschaft) lana*. Reg. Prum, 45, p. 170: *Ancille autem que ibi sunt, debet unaquaque ex dominico lino facere camsilem 1*; ähnlich auch ib. c. 10, p. 150: *ille femine que camsilis faciunt, colligunt linum et trahunt de aqua et parant*. Vgl. a. C. Laur. III. S. 178, 180, 197, 204, 219; dagegen ib. S. 219: *panni ex proprio lino*. Getreide von der Herrschaft zum Brodbacken Reg. Prum. 113, p. 196.

<sup>2)</sup> Wirt. Urk. B. 843, n. 108: *Cellerarius det sagenam ad capiendos pisces*; dagegen im Folgenden: *Et quotiens a pascha ad Hagene in paludibus et in harundinetis locis illis 4 piscatoribus precipitur, parati sint cum navibus et aliis instrumentis piscalibus*.

gerte ihren Werth, zu Gunsten der Grundherrn nicht nur, sondern doch auch zu ihrem eignen Vortheil, in letzter Linie zum Nutzen der nationalen Wirthschaft überhaupt.

So sah sich schliesslich doch jeder im herrschaftlichen Verbande geschützt und gefördert. Mit seiner Macht deckte ihn der Grundherr, wenn ihn die Vergewaltigung eines Grossen, die Habsucht eines Nachbarn bedrohte; von der Heerbannpflicht befreite ihn sein Dienstverhältniss und die Last der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ging auf seinen Herrn über. So konnte er seine Zinseshufe friedlich bestellen und ihre Früchte ruhig geniessen; und wenn er diese auch mit seinem Herrn theilen und seine Arbeit auch nur halb sein eigen nennen konnte, so gewährte ihm doch die Anlehnung an die Wirthschaft des Fronhofs, zu dem er gehörte, gar manche Förderung seines ökonomischen Betriebs, die ihm leicht als Ersatz der verlorenen Freiheit erscheinen konnte. Und wenn nun die Noth der Zeit einmal an ihn herantrat, wenn Misswachs und Krieg, ja selbst, wenn eigne Schuld und Unverstand ihm die Früchte seiner Wirthschaft raubte, und er, als freier Mann, nicht mehr gewusst hätte, wovon er leben sollte, da war der Werth des herrschaftlichen Verbandes erst recht empfunden. Es lag schon im Wesen der grundherrlichen Organisation, dass sie für die äussersten Bedürfnisse ihrer Angehörigen im Nothfalle eintreten musste; auch wo es nicht, wie in unzähligen Fällen, ausdrücklich bei der Commendation und der persönlichen Ergebung in fremden Dienst ausgesprochen war, dass dadurch ein Unterstützungsanspruch erworben sei, verstand es sich von selbst, dass der in die Familie oder in das Mundium eines Grundherrn Aufgenommene hier diese letzte Sicherung seiner Existenz fände. Und die christliche Kirche hatte von Anfang an die Organisation und wirksame Durchführung der Armenpflege unter ihre Aufgaben gerechnet; sie war ihrer ganzen Institution nach darauf hingewiesen, allen ihren Angehörigen, daher insbesondere auch allen ihrer Herrschaft Unterworfenen ihre Hilfsanstalten (Hospitalität!) jederzeit zugänglich zu machen.

Es wäre irrig anzunehmen, dass besonders Karl d. Gr.

durch seine verschiedenen Bestimmungen über die Armenpflege<sup>1)</sup> dieses Moment der öffentlich-rechtlichen Ordnung der Grundherrschaft erst hinzugefügt hätte. Dagegen spricht schon der momentane Anlass, welcher die meisten dieser Vorschriften hervorgerufen hat. Vielmehr erscheinen sie als der unzweifelhafte Ausdruck einer bestehenden Rechtsanschauung über die Verpflichtung der Grundherrn zur Armenpflege für ihre Schutzleute. Doch mag immerhin im Einzelnen vielfach gegen diese Pflicht gefehlt und eine Erinnerung an dieselbe besonders in Jahren der Missernte nothwendig gewesen sein<sup>2)</sup>. Und denen gegenüber, auf deren social-ökonomisches Verhalten die königliche Gewalt in Folge specieller Herrschaftsbefugnisse einen weitergehenden Einfluss ausüben konnte, machte Karl d. Gr. dieses Prinzip stets mit allem Nachdrucke geltend. Den Inhabern von Kronbeneficien gelten die entschiedensten und weitgehendsten Befehle zur Handhabung der Armenpflege<sup>3)</sup>; und für die Kirchengüter sind specielle Verfügungen über die

---

<sup>1)</sup> Capit. Aqu. 805 (I, 130) c. 1: Ut indigentibus adiuvere studeant de annona ita ut famis periculum non pereant. Cap. Theod. 805 (I, 132) c. 4: de famis inopia, ut suos quisque adiuuet prout potest et suam annonam non nimis care vendat. Cap. Aquis. 809 (I, 156) c. 24: Unusquisque praesenti anno sive liberum sive servum suum de famis inopia adiutorium praebet. Cap. Aquisgr. 813, excerpta canonum (I, 189) c. 11: ut unusquisque inopiam famis suos familiares et ad se pertinentes gubernare studeant.

<sup>2)</sup> Schon bei der grossen Hungersnoth von 779 (Ann. Alam. SS. I, 40) schrieb Carl d. Gr. im Capitulare episcoporum (LL. I, 39) vor: Unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosinam donet; mediocres vero mediam libram, minores sol. 5. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos 4 pro ista striccite nutrire debent usque tempore messium. Et qui tantum non possunt, iuxta quod possibilitas est, aut duos aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram. Vassus dominicus de casatis 200 mediam libram, de casatis 100 solidos 5, de casatis 50 aut 30 unciam unam: et faciant biduanas, atque eorum homines in eorum casatis; vel qui hoc facere possunt et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias 3, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum 1; et de pauperes famelicos, sicut supra scriptum est et ipsi faciant.

<sup>3)</sup> Vgl. die verschiedenen Stellen aus Capitularien oben S. 352, A. 1.

Verwendung des Zehnten im Dienste der öffentlichen Wohlthätigkeit erlassen worden<sup>1)</sup>. So beweisen alle diese Vorschriften auf's Neue das eminente Talent Karls d. Gr. für eine sociale und politische Organisation, indem er den grundherrlichen Verband als den einzigen erkannte, von dem die Erfüllung dieser specifischen Verwaltungsaufgabe erwartet und verlangt werden konnte; und die grundherrschaftliche Organisation erscheint auch auf diesem Punkte als ein Widerspruch der reformatorischen Ideen, deren Schöpfer und Träger der grosse Kaiser gewesen ist.

Sind nun auch Karls d. Gr. Wirthschaftseinrichtungen von anderen grossen Grundherrschaften vielfach nachgeahmt, im Einzelnen vielleicht sogar verbessert worden: auf einem Punkte doch, der für die Ordnung grosser Wirthschaftsführung von hervorragender Bedeutung war, ist er unerreicht, ja kaum nachgeahmt worden; die ersten Grundzüge einer landwirthschaftlichen Buchführung und Rechnungslegung gehören zu seinen originellsten Schöpfungen<sup>2)</sup>. In einer jährlichen Abrechnung<sup>3)</sup> hatten die Amtleute die Aufgabe über allen Guts-

---

<sup>1)</sup> Cap. 801 (I, 87) c. 7: ad ornamentum aeclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent; tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. Insbesondere musste der Zehent vom Salgut zum allgemeinen Besten, besonders für die Hospitalität verwendet werden; vgl. die Urk. bei Bodmann rheing. Alterth. 872; s. a. Regula monach. 817 (I, 203) c. 49: Ut de omnibus in elemosynam datis tam ecclesiae quam fratribus, decimae pauperibus dentur.

<sup>2)</sup> Eine Vorschrift über Rechnungslegung findet sich schon in Pipin's Capit. duplex Vernense 755 (LL. I, 27) c. 20: In alio synodo nobis perdonastis, ut illa monasteria, ubi regulariter monachi aut monachas vixerant, ut hoc quod eis de illas res demittebatis, unde vivere potuissent, ut exinde, si regalis erat, ad domnum regem fecisset rationes abbas vel abbatissas; et si episcopalis, ad illum episcopum. Similiter et de illos vicos. Die Vorschrift ist aber singulär und bezieht sich nach dem Eingang des Capit. nur auf die gallischen Bischöfe.

<sup>3)</sup> Cap. de vill. c. 55: Volumus ut quicquid ad nostrum opus indices dederint vel servierint, aut sequestraverint, in uno breve conscribi faciant et quicquid dispensaverint, in alio; et quod reliquum fuerit, nobis per brevem innotescant.

ertrag zu berichten; was davon an den Hof des Königs abgeliefert, was für den Bedarf der einzelnen Gutsverwaltung verwendet worden und was als Vorrath oder zum Verkaufe übrig geblieben war, das musste in gesonderten Aufschreibungen dem Kaiser vorgelegt werden. Die Grundlage hiefür bildete eine fortlaufende getrennte und wohlgeordnete Aufschreibung über allen Ertrag, der aus der eigenen Wirthschaft oder aus Diensten und Zinsen der Hintersassen und Grundholden während der Wirthschaftsperiode einging<sup>1)</sup>. Specielle Rechnungen waren verlangt über den Aufwand für die Hausdiener und Frauenhäuser<sup>2)</sup>, über alle Producte, welche als Fastenspeise dienten, soweit sie nicht zu Hofe geliefert wurden<sup>3)</sup>, über die Ziegen und Böcke, ihre Hörner und Felle<sup>4)</sup>; über die erlegten Wölfe<sup>5)</sup> musste jährlich ein eigenes Verzeichniss an den Hof eingesendet werden. Ausserdem waren die Amtleute verpflichtet, den Gelderlös der verkäuflichen Producte ihrer Gutswirthschaft zu verrechnen und nach erfolgter Prüfung dieser Rechnung den Geldbetrag an den Kaiser einzusenden<sup>6)</sup>. Eine Bestands- und Rechnungscontrole

---

<sup>1)</sup> C. 62: Ut unusquisque index per singulos annos ex omni conlaboratione nostra (nun folgt die Aufzählung der einzelnen Einkünfte s. o. S. 384, A. 3) omnia seposita distincta et ordinata, ad nativitatem Domini nobis notum faciant, ut scire valeamus. quid vel quantum de singulis rebus habeamus.

<sup>2)</sup> C. 31: Ut hoc quod ad provendarios vel genitias dare debent, simili modo unoquoque anno separare faciant et tempore oportuno pleniter donent, et nobis dicere sciant, qualiter inde faciunt vel unde exit.

<sup>3)</sup> C. 44: De quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant per singulos annos....; et quod reliquum fuerit, nobis per brevem, sicut supra diximus, innotescant, et nullatenus hoc permittant, sicut usque nunc fecerunt.

<sup>4)</sup> C. 66: De capris et hircis et eorum cornua et pellibus nobis rationes deducant.

<sup>5)</sup> C. 69: De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos unusquisque comprahenderit.

<sup>6)</sup> C. 28: Volumus ut per annos singulos intra quadragesima dominica in palmis, quae Osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio, deferre studeant.

ist zwar nicht besonders vorgeschrieben; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass diese wie die allgemeine Oberaufsicht über die einzelnen Gutsverwaltungen von den Missi ausgeübt wurde<sup>1)</sup>; doch enthalten einzelne der Vorschriften über die Rechnungslegung den Gedanken einer solchen Controle in sich, welche am Hofe Karls des Grossen selbst durch Gegenüberstellung verschiedener Ausweise über dieselben Gegenstände des Wirthschaftsertrags geübt worden ist<sup>2)</sup>.

Weder bei weltlichen noch bei geistlichen Grundherrn ist während dieser Periode auch nur ähnlicher Rechnungs- und Controleinrichtungen gedacht; an den Kanten seines Kerbholzes machte wohl lange Zeit noch der Maier seine Rechnungseinträge oder beschränkte sich auf flüchtige Notizen, die sich so in die verschiedensten Pergamente der Bücherei verloren. Nur einmal wird im Register von Prüm eine Rechnungsablage verlangt; es sind die *balcarii* (?) welche auf der Abtei grossem Salzwerke zu Wich monatliche Abrechnung über die Salzproduction dem abgesendeten Controlor des Stiftes vorzulegen haben<sup>3)</sup>.

Dem gegenüber nun, was die grundherrschaftliche Organisation dieser Zeit an wahrhaft volkwirtschaftlichen Leistungen aufzuweisen hat, verschwindet vollständig die Bedeutung, welche dem kleinen freien Grundbesitz etwa noch zukam. In mühsamer Behauptung seines Erbguts unter täglich erschwerten Umständen erschöpfte der den grossen Herrschaftsverbänden nicht eingefügte oder angegliederte Freie seine Kraft.

---

<sup>1)</sup> Daher heisst es in den *Brev. rer. fisc.*, welche von den *missis* angelegt wurden, auch immer: *De annona.. repperimus, de brace..; de lardo baccones pariter cum minutiis, unctos, verrem occisum et suspensum, formaticos. De melle, de butiro, de sale, de sapone. Repperimus conlaboratu: spelta, ordeo ad servitium, ad sementum. Lardum vetus, novo de nutrimento cum minuta et unctis, de censu baccones etc.*

<sup>2)</sup> *Cap. de vill. c. 44: De quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant per singulos annos... et quod reliquum fuerit nobis per brevem.. innotescant..; quia per illas duas partes volumus cognoscere de illa tertia quae remansit.*

<sup>3)</sup> *Reg. Prum. c. 41, p. 164: De missatico quod provenit per quatuor hebdomadas reddunt balcarii rationem.*

Mit seiner Familie<sup>1)</sup> und etwa einigen wenigen Leibeignen, die den Dienstboten ähnlich gehalten sein mochten, besorgte er sein kleines Hauswesen, bestellte er seine Felder und nutzte als Märker Wald und Weide der noch vom grundherrschaftlichen Einflusse frei gebliebenen Markgenossenschaft. In dem Gegensatz der Beschränktheit solch isolirten Daseins zu der reichen Fülle des Lebensgenusses der Grossen und zu der Mannigfaltigkeit der Arbeitsverwendung und Capitalnutzung, wie sie selbst den Grundholden aus diesem Verbande erwuchs, mochte der kleine freie Grundbesitzer, wo er von solchen Herrschaften umgeben war, die tägliche Aufforderung erblicken, durch freiwilligen Anschluss an diese vielvermögenden Existenzen sich gleichfalls die Vortheile dieses Verbandes zuzuwenden. Wo aber grössere Kreise freier Männer sich erhalten hatten, und der alte markgenossenschaftliche Verband, den sie sich bewahrt, bescheidenen Bedürfnissen noch zu genügen, den Wunsch nach Besserung der ökonomischen Lage auf Kosten der Freiheit noch zu unterdrücken vermochte, da ist doch auch solches Gemeinwesen volkswirtschaftlich bedeutungslos geworden, jedenfalls keiner der Fortschritte von ihm ausgegangen, nach welchen die Zeit gebieterisch verlangte.

Auch auf dem Gebiete der Technik und Oekonomie des Betriebs ist aller Fortschritt auf die Grundherrschaft zurückzuführen, wie sich das insbesondere an den Veränderungen erweisen lässt, die während dieser Periode mit der Flurverfassung und dem Wirthschaftssystem des Landbaues vor sich gegangen sind. Es wird allerdings kaum je gelingen, über diese Verhältnisse für die älteste Zeit deutscher Volkswirtschaft zu vollständiger Klarheit zu kommen. Schon der

---

<sup>1)</sup> Auch jetzt wird noch immer der Fall berücksichtigt, dass mehre wehrfähige Haussöhne in der Familie leben; ; Cap. 866 (I, 504) c. 1: Si pater quoque unum filium habuerit et ipse filius utilior patre est. instructus a patre pergat. Nam si pater utilior est ipse pergat. Si vero duos filios habuerit, quicumque ex eis utilior fuerit, ipse pergat; alius autem cum patre remaneat. Quodsi plures filios habuerit, utiliores omnes pergant; tantum unus remaneat, qui inutilior fuerit. Ebenso von zwei, drei und mehren fratibus indivisis; vgl. Reg. Blid. 29 solvit Henricus cum filiis suis.



grosse Gegensatz des Dorfsystems und Hofsystems, von welchem die ökonomische Anordnung der genossenschaftlichen wie der herrschaftlichen Feldflur so massgebend bestimmt werden musste, ist in dieser Zeit keineswegs mit genügender Schärfe zu erkennen; ja er war wohl überhaupt nicht sehr ausgeprägt<sup>1)</sup>. So lange auch die Dörfer in der Hauptsache nur kleine Ansiedelungen mit einer geringen Anzahl von Bauernstellen waren, konnte auch ihre genossenschaftliche Feldflur noch leicht viele Aehnlichkeit mit der Anordnung einer an Einzelhöfe vertheilten Feldmark haben. War auch immerhin bei jenen in Folge genossenschaftlicher Vertheilung der Feldmark das Artland der Hufen zersplittert und im Gemenge gelegen<sup>2)</sup>, bei diesen dagegen zusammenhängend, so ist doch, bei dem Übergewichte der Gemeinwiesen und Weiden, des Wald- und Wildlandes, weder das eine noch das andere besonders auffällig hervorgetreten. Auch in der Feldmark des Dorfes gab es zusammenhängenden Besitz einzelner Genossen an einer grösseren Anzahl von Morgen<sup>3)</sup>, und im Hofsystem führte die Hufentheilung schon frühe eine Zerstreutheit der einzelnen zu einem Mansus gehörigen Feldungen herbei. Der fortwährende Zuwachs zum Ackerfeld sodann, welcher durch Occupation und Rodung von Markland entstand, war noch

---

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 1. Abschn. S. 40 ff. und 2. Buch, 1. Abschn. S. 221 ff.

<sup>2)</sup> Z. B. C. Lauresh. 767, n. 859: de terra arat. in 2 locis 1 jornale et pone 1 jornale. ib. 778, n. 914: 2 jurn. de terra et tertium dimidium in 2 locis. Auch ib. 768, n. 247: fateor me vendidisse.. jurnales 4 in Basinsheimer marca... et loca singula, ubi iacebant, assignavi. Auch wo die Morgen eines Mansus an drei Orten liegen (z. B. C. Laur. 771, n. 662: mansus.. de araturia 27 jurnales in tribus locis situs), ist nicht immer schon an Dreifelderwirtschaft zu denken; freilich noch weniger, wo nur überhaupt Güter an drei Orten erwähnt sind wie z. B. Tr. Wizz. 840, n. 151, was Landau Territ. S. 55 auch auf ein solches Feldersystem deutet.

<sup>3)</sup> C. Laur. 767, n. 237: 4 jurnales de terra araturia ib. 780, n. 229 6 jurn. mit Grenzen, also zusammenhängend; ähnlich ib. 771, n. 820 8 jurn., denen an einer Seite noch Besitzthum des Schenkers angrenzt. Tr. Wizz. 786, n. 206 3 jurn. mit Grenzen. Lacomblet Urk. B. I, 817 n. 34: 4 jurnales, an einer Seite an das Besitzthum des Käufers stossend. Aehnlich ib. I, 35, 2 jurn.; 818, n. 36 3 jurn.; 817, n. 43, 4 und 7 jurnales mit Grenzen.

besonders geeignet, solche Gegensätze wie sie etwa aus der ältesten Zeit der Besiedelung her bestanden, zu verwischen<sup>1)</sup>. Die Neubrüche der Dorfgenossen ebensogut wie die der Einzelhofbauern standen in gar keinem oder in einem durchaus zufälligen Verband zum bisherigen Hufenlande. Eine regellose Gemengelage der Felder ist dadurch im Dorfsystem ebenso leicht bewirkt worden, wie eine gänzliche Beseitigung der etwa ursprünglich vorhandenen Gleichheit der Feldstücke durch den Zuwachs, welchen sie in einzelnen Fällen an Neuland erhalten konnten. Die Aussenfelder, die dem Wald und Sumpf abgerungen wurden, konnten leicht das ökonomische Uebergewicht über die alte Feldmark erlangen, und haben dann sicherlich auch auf die Umgestaltung der alten Flurverfassung bestimmend eingewirkt. Und für ein altes Hofsystem waren diese Neubrüche und Waldcolonisationen gewiss ebenso häufig wie die Hufenvertheilung an eine zahlreich nachgewachsene Generation gleichbedeutend mit einer Aufhebung des althergebrachten arrondirten Hufenlandes. Denn auch der Einzelhüfner erhielt nun Aussenfelder und, wo die Hufe getheilt war, zerstreute Ackerstücke in der Gemarkung; und eine Vermehrung der Bauernstellen besonders durch gleichzeitige Theilung des mansus und seiner area konnte leicht dem Hofsystem seine charakteristischen Merkmale nehmen, wie ja auch thatsächlich viele Dörfer aus Hufen hervorgegangen sind.

Doch ist immerhin eine gewisse Regelmässigkeit in der Anordnung einer Dorffeldmark schon frühzeitig erkennbar. Sie zeigt sich theils darin, dass bestimmte Ackerstücke, welche die Einzelnen in verschiedenen Theilen der Dorffeldmark besitzen, immer die gleichen Nachbarn haben<sup>2)</sup>, wodurch eine

---

<sup>1)</sup> S. die Beispiele im I. Abschn. S. 218f.

<sup>2)</sup> Mittelrh. Urk. B. I, 762—804, n. 13: donamns... hoc est campo iuri nostri terra propria habentem plus minus iure uno... et subiungit de uno latus terra ipsius monasterii s. Salvatoris, de alio vero latus terra Scaifario, de tercio latus terra Guntcario, de quarto namque latere terra ipsius sepedicti monasterii... Similiter in alio loco.. donamus... alio campo plus minus habentem iure uno et subiungit ab uno latus terra s.

systematische Austheilung derselben nach der Reihenfolge der Hüfner im Dorfe wenigstens wahrscheinlich gemacht wird; theils ist aus der regelmässig wiederkehrenden oblongen Form einzelner Morgen oder Feldstücke ihre Zugehörigkeit zu einem grösseren, systematisch abgetheilten Ganzen unschwer zu erkennen<sup>1)</sup>; und endlich sind auch diese grösseren Abtheilungen der Dorffeldmark, welche eine Anzahl einzelner Morgen in sich vereinigen<sup>2)</sup>, als jene Gewanne (Kämpfe) zu verstehen, welche in der Flurverfassung späterer Zeit so besonders bezeichnend für die Anordnung des Dorfsystems werden.

Wo nun solche Regelmässigkeit in der Austheilung, dem Ausmass und der Gruppierung der Feldstücke bestand, da war allerdings auch schon eine erste Vorbedingung für ein geordnetes Feldersystem geboten. Wie wenig dieses aber schon zur allgemeinen Ordnung geworden war, ist schon aus der durchaus willkürlichen Verfügung über einzelne Morgen gerade der markgenossenschaftlichen Feldflur zu ersehen, welche während der ganzen Periode noch in zahlreichen Urkunden bezeugt ist<sup>3)</sup>. Denn in jedem Feldersystem liegt der Zwang,

---

Salvatoris, de alio latus terra Scaifario, de tercio namque latus terram Guntcario, de quarto vero latere ipsius jam sepe fati monasterii. Die Urkunde zeigt zugleich, wie durch solchen Gutserwerb die Gemengelage für Grossgrundbesitzer theilweise beseitigt werden konnte.

<sup>1)</sup> Schon I. Baj. I, 13 (Zeit Pipins): Andecenas legitimis hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 pert. in transverso, 40 in longo. Tr. Wizz. 741, n. 235: ipse campus habet in longum perticas 60 et reliqua.

<sup>2)</sup> Tr. Wizzemb. 712, n. 186: de terra arabili iurnales 10 in campo uno. ib. 713, n. 244: campo et silva insimul tenentis terra (mit Grenzen) et habet in longo perticas legitimas ad brachio mensuratas tisas 2 et 2 pedes ad manus mensuratas. ib. 742, n. 7: terra culturali 20 jurn. in campum unum iuntos. ib. 766, n. 108 de terra aratoria campum unum quod habet legitimis jurnales 12; C. Lauresh. 770, n. 561 campum 1 de terra araturia tenentem jurn. 10, terram incultam ad ipsum campum pertinentem. ib. 782, n. 2820: 1 campum habentem 4 jurnales. Lacombl. Urkb. 827, I, 43: 1 campus tenet plus minus inter terram arabilem et silvam aut 6 aut 7 jurnales. Aehnlich Tr. Sang. 831, n. 337: 1 agrum habentem 12 juchos.

<sup>3)</sup> Beispielsweise vom Niederrhein Lacombl. I 794, n. 4; ib. 796, n. 5; 800, n. 16; 801, n. 20; 802, n. 24; 819, n. 37; 820, n. 39; 826, n. 42;

wenigstens diejenigen Ackerstücke, die wirthschaftlich zusammengehören (im Dreifeldersysteme z. B. je ein Stück in Winter-, Sommer- und Brachfeld) als zusammengehörig zu behandeln, da ja sonst die Wirthschaft sofort eine Störung ihres Gleichgewichts im Anbau und den erzielten Früchten erfahren musste. Mochte nun auch durch Herbeiziehung neuer Aecker aus dem Wald- und Weideland einigermassen geholfen werden, so war das doch schon darum nur ausnahmsweise möglich, weil diese Neubrüche wegen ihrer Entlegenheit und Unregelmässigkeit nicht leicht in den althergebrachten Turnus der Gemeingelder eingefügt werden konnten. Es muss daher immerhin neben den Anfängen einer schlagmässigen Eintheilung der Dorffeldmark die Fortdauer einer unregelmässigen Zerstückelung derselben und einer rohen regellosen Wechselwirthschaft angenommen werden.

Dagegen stellen sich nun, ungefähr seit Beginn der Karolingerzeit, in der grundherrschaftlichen Feldflur allerdings einige Momente ein, welche eine vollkommnere wirthschaftliche Anordnung derselben und auch eine grössere Verbreitung dieser Ordnung ersehen lassen.

Zunächst wird die Zusammenfassung einzelner Morgen zu grösseren Gewannen, Zelgen etc immer häufiger hervorgehoben, welche von specieller Bedeutung für das Wirthschaftssystem sind, das auf denselben eingerichtet ist<sup>1)</sup>. Allerdings

---

827, n. 43. Ib. 833, n. 45 (8 jurn.); 834, n. 48 (20 furlangas); 836, n. 51 (10 jugera); 838, n. 53 (5 jugera); 841, n. 55 (8 jugera); 843, n. 57 und 844, n. 58 (2 jugera); 846, n. 62 (1 jug.) Tr. Sangall. 802, n. 165; 814, n. 212 (6 jurnales); 820, n. 247 (1 modiale). Es ist bemerkenswerth, dass die Verfügungen sich theilweise mit einer dreifeldrigen Eintheilung unbedingt nicht vertragen.

<sup>1)</sup> Tr. Sangall. 776, n. 80: per singulas araturas singulas juches arare faciat; ebenso ib. 782, n. 95; ib. 791, n. 128: per singulas araturas juchum unum arare. Ib. 791, n. 130: in unaquaque aratura jurnale unum arare; ib. 838, n. 368 in unaquaque aratura jurnales 3; vielleicht auch ib. 779, n. 91: aratura per tempora jurn. 3. Dann ib. 780, n. 93 in omne zelga jurnale uno arare; ib. 787 n. 113: ad proximam curtem vestram in unaquaque zelga ebdomadarii jurnalem arare debeamus; ib. 789, n. 120 unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est in domnico arare; ferner

kann solche Anordnung ebensowohl für irgend ein Feldersystem (insbesondere für die Dreifelderwirtschaft) wie für eine Feldgraswirtschaft durchgeführt sein; aber immerhin beweist solches Vorkommen der aus dem Gesichtspunkte des Wirtschaftssystems angelegten Flurabtheilungen, dass an Stelle eines rohen, unregelmäßigen Wechsels von Kornbau und Graswuchs oder einer wilden Brennfelderwirtschaft eine schlagmäßige Bewirtschaftungsweise getreten ist; und damit erscheint allerdings ein nicht unbeträchtlicher Fortschritt in der Weise des Landbaues, mag dieser dann zunächst nur in einer Regelung des bisherigen Feldgrassystems, oder in einem Uebergang zum System eines permanenten Feldbaues bestanden haben.

Ungefähr um dieselbe Zeit wird dann aber auch die Unterscheidung des Winter- und Sommeranbaues häufiger. Theils ist der Winterfrucht und der Sommerfrucht<sup>1)</sup>, theils der für dieselben nothwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten<sup>2)</sup> gedacht; es liegt darin immerhin ein Beweis zunehmender Intensität des Anbaues, der den Boden besser

---

ib. 795, n. 140: duas anzingas, unum autumnalem et alium estivalem illos segare et intus trahere; und Tr. Wizz. 801, n. 236 hoba una... et 3 mensuras supra ad arare. In späteren Urkunden wird neben zelga (Iuvav. S. 175 exceptis in unaquaque parte quam zelga vocamus, jugeribus 3) besonders in unaquaque satione gebraucht; z. B. C. Lauresh. III, 3672; s. die folgenden Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Dieselbe in l. Bajuv. I, 13 (aus der Zeit Pipins) LL. III, 279: A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere, seminare colligere et recondere debent. Vgl. dazu Merkel in Anm. 70. Guérard Irmin. I, 649ff. Registr. Prum. c. 36, p. 163 mansus indomnicatus, ubi potest seminare inter auctumnum et ver mod. 300... Ipsi manentes per dimid. mansos sunt homines 6, facit unusquisque in waim (waimo) pertigata integra, in tramiso similiter. c. 45, p. 167 arant et fimant de illorum fimum iornalem dimid. ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum; ad tremensem in marcio et aprile arant iornales 4. c. 46, p. 170 mans. dom. ubi potest seminare autumnno mod. 80.

<sup>2)</sup> Reg. Prum. c. 48. p. 173 arat in marcio (zur Sommersaat) iurnalem I. c. 55, p. 175 facit unusquisque in autumnno jugera 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, verno tempore similiter. Tr. Sang. 763, n. 39 in primum vir (ver) arata iurnalem I. S. die vorstehende Anmerkung.

ausnutzt und durch planmässigere Disposition der Arbeit wie durch grösseren Saataufwand höhere Rotherträge zu gewinnen strebt. Und wo dieser Unterschied in allgemeinen Anordnungen oder als bleibende Einrichtung des Wirthschaftssystems zum Ausdrucke kömmt, ist darin wieder ein Beweis von der Regelmässigkeit, welche in den Betrieb und die Felderbenutzung durch die Abtheilung der Winter- und Sommerschläge gekommen ist<sup>1)</sup>; ja es lässt sich in dem letzteren Falle in der Regel doch schon geradezu auf Dreifeldersystem schliessen. Denn wengleich sich der wechselnde Anbau von Winterfrucht und Sommerfrucht auch mit dem System der Feldgraswirthschaft ganz wohl verträgt, so erhalten die Schläge hier, wegen der Einschlebung der Grasjahre, doch nie jene feste Bestimmung wie sie bei ausschliessender Körnernutzung in der besondern Bezeichnung als Winterfeld und Sommerfeld zum Ausdrucke kömmt. Lässt sich dann auch noch die Unterscheidung eines eignen Brachfeldes erkennen<sup>2)</sup>, so ist wohl

<sup>1)</sup> Reg. Prum. c. 55, p. 175: Est ibi terra dominicata ad mod. 122 in autumno, verno tempore ad mod. 36. S. o.

<sup>2)</sup> Tr. Sangall. 763, n. 39 in primum vir arata jurnalem 1 et in mense junio brachare alterum et in autumno ipsum arare et seminare. (Hier Sommerfeld, und Brachfeld mit zweimaligem Pflügen.). Aehnlich C. Lauresh. 3669: arare debet in mensio iunio atque iterum in nativitate s. Marie, ut sit seminatum in missa s. Remigii (zur Wintersaat). Auch im Reg. Werd. (Lacombl. Archiv II, 218): De servitio. Duas ebdomas in autumno; duas ante vernum; duas in iunio. In autumno 1 jugum.. proscindere id est gibrakon. (Das Brachfeld wird also zur Wintersaat aufgebrochen.) Urk. über Brabant'sche Güter 782—814 Lacombl. Arch. II, 294: Arat autem is qui servit 9 dies, 3 in autumno, 3 in vere, 3 in estate. Vgl. aus Cod. S. Vinc. Met. (Pertz Archiv VII, 998): Et pro corveia debent ipsi mansi 18 sol. in tribus sasonibus quando colitur terra id est 6 in festo s. Joh. et 6 in festo s. Martini et 6 in adnuntiatione s. Marie. (Brache, Winterfeld, Sommerfeld.) Ueber eine andere Reihenfolge in Skandinavien vgl. Haussen tüb. Zeitsch. 1865, S. 90, und Roscher II. § 25 a. Anm. 1, sowie von der deutschen Dreifelderwirthschaft Anton III, 190. Wenn der Ausdruck binalia auf Brachfeld gedeutet werden darf, so wäre in Polypt. Fossat. c. 14 (Guérard Irm. II, 286) allerdings auch diese veränderte Reihenfolge bezeugt: Facit ad ivermaticum corbadas 3, ad binalia 3, ad tramisium 3. Auf Brache deutet auch Reg. Prum. c. 99, p. 191: Est ibi unum terri-

gar kein Zweifel mehr gestattet, dass es sich dann um eigentliche Dreifelderwirthschaft handelt.

Diese Veränderung und fortschreitende Entwicklung des Feldbaues ist nun in der Karolingerzeit ebenso unzweifelhaft erfolgt, wie sie sich ganz vornehmlich nur innerhalb der grundherrschaftlichen Wirthschaft und besonders auf dem im Eigenbetriebe derselben stehenden Dominicallande eingebürgert hat<sup>1)</sup>. Die grossen Grundherrschaften sind aber auch in dieser Reform des Wirthschaftsystems ganz besonders unterstützt worden durch die leichtere und mannigfachere Verfügung über Grundbesitz und durch die mit der Villenverfassung angezeigte Umgestaltung der Bauerngüter wie der markgenossenschaftlichen Einrichtungen überhaupt. Sie konnten durch Entwicklung des Wiesenbaues, durch Aenderung der Viehhaltung, besonders Vermehrung des Arbeitsviehs und dgl. allein die noch fehlenden ökonomischen Vorbedingungen der Dreifelderwirthschaft herstellen und durch reichliche Verfügung über Arbeitskräfte, ihre planmässige Organisation, und durch grössere Capitalvorschüsse, wie sie der ausgedehntere Winteranbau erheischt, eine grössere Intensität in den ganzen Betrieb bringen<sup>2)</sup>.

Eine directe Einwirkung Karls d. Gr., dem so häufig die

---

torium capiente semente modios 30 illo (anno) quo seminatum fuerit; solvit den. 12; quando seminatum non fuerit, nihil solvit. Aber es bleibt hier ungewiss, nach welchem Turnus die Brache eintrat.

<sup>1)</sup> So beziehen sich alle Stellen des Reg. Prum., welche Winter- und Sommerfeld unterscheiden, auf mansus oder terra indomin. Vgl. auch Hist. de Metz 770 III pr., p. 14: aliam terram indom. ad 1 sationem seminandi mod. 250, ad aliam vero similiter. 899 ib. p. 51: de terris arabilibus indom. ad seminandum inter utrasque sationes mod. 200. ib. 910, p. 52: de terris arabilibus indomicatis ad seminandum inter utrasque sationes modios 400; ib. 914, p. 55: terras quoque arabiles indom. in quibus possunt seminari de annona inter utrasque sationes modii 150.... terras quoque indom. arabiles ad seminandum inter ambas sationes modios 125; ib. 918, p. 56f.: Potest ibi seminare in agris domicis inter ambas sationes modia 300. Tr. Fuldens. c. 43, n. 4: In Chaltebach terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tertio 40. S. a. die Beispiele in den Anmerkungen zu S. 400 ff.

<sup>2)</sup> S. unten S. 405 ff.

Einführung der Dreifelderwirtschaft in Deutschland zugeschrieben wird, ist dagegen in keiner Weise bezeugt<sup>1)</sup>. Wohl ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch auf den königlichen Villen, deren musterhafte Wirtschaftseinrichtungen in so vieler Hinsicht den Anstoss zu landwirthschaftlichen Verbesserungen gegeben haben, auch ein Betriebssystem eingerichtet war, das in Hinsicht auf gute Anordnung und Intensität auf der Höhe der Zeit stand<sup>2)</sup>. Aber der Uebergang zu geregelter und intensiverer Feldbenutzung lag doch so tief in den Bedürfnissen und der ganzen ökonomischen Entwicklung des Zeitalters begründet, dass er sich mit innerer Nothwendigkeit vollzog und des äusseren Anstosses durch den Reformator des socialen und politischen Lebens nicht bedurfte.

Demungeachtet aber hat sich dieser Umschwung der Landwirthschaft in dieser Periode noch lange nicht allgemein vollzogen<sup>3)</sup>. Noch immer besteht daneben eine Feldgraswirthschaft, welche in ungeordneter Aneinanderreihung der Feldstücke und ohne erkennbare Eintheilung in Schläge dem Boden nur spärlichen Ertrag abgewinnt<sup>4)</sup>; selbst die Brenn-

<sup>1)</sup> Hanssen, zur Geschichte der Feldersysteme in Tüb. Zeitsch. 1865, S. 82.

<sup>2)</sup> Man kann hierauf beziehen Capit. de villis c. 37: Ut campos et culturas nostras bene componant.

<sup>3)</sup> Im neustrischen Franken ist auch dieser Fortschritt entschieden früher allgemein geworden; vgl. Polypt. Irmin. index generalis s. v. hibernaticum et tramisum.

<sup>4)</sup> C. Lauresh. 768, n. 898: 10 jurnales agri et prati, ib. 782. n. 681: inter terram araturiam et fenariam 20 jurnales. Eine Stelle im Edict. Pist. 864 (LL. I, 496) c. 31 scheint nur auf Sommerfeldwirthschaft bezogen werden zu können: De adventitiis istius terrae quae a Nortmannis devastata est.... Et si necesse illi fuerit ad missam s. Martini (11. Nov.) ad suum conductum in illas partes redeat et usque ad Kal. Aprilis ibidem immorandi licentiam habeat; indeque ad terram suae nativitatıs et ad senioratum suum unusquisque redeat et usque ad medium maium propter seminationem ibidem maneat; indeque si illi necessitas fuerit ad suum conductum redeat et inde ad messiones suas in terram suam unusquisque redeat et de cetero ibidem permaneat. Wie hätte der Commendirte von Mitte Mai bis zur Ernte von dem Gute wegbleiben können, wenn Dreifeldersystem bestanden hätte, welches im Juni die (nach damaliger Sitte erste) Brachfurche verlangte?



wirtschaft ist in walddreichen Gegenden noch lange nicht verdrängt<sup>1)</sup>; nur grosse Grundherrschaften scheinen sich schon in der Hauptsache zu der bessern Ordnung des Feldersystems durchgerungen zu haben; aber auch dieser hängt noch mancher Rest der Vorstufe, aus der sie herausgewachsen, an und weist auf die enorme Schwierigkeit hin, mit der jede radicale Reform gerade auf landwirthschaftlichem Gebiete zu kämpfen hat<sup>2)</sup>.

Es liegt nun der Gedanke nahe, dass mit dem allmäligen Uebergang aus einer wilden Feldgraswirthschaft zu geregelttem Feldersystem oder wenigstens zu einer schlagmässigen Abtheilung des Fruchtfelds auch in die Wiesencultur eine ähnlich durchgreifende Veränderung gekommen sein müsse<sup>3)</sup>. Das ältere Wirthschaftssystem konnte ja mit den Gemeinwiesen und der Weidenutzung leicht ausreichen, da das Ackerland selbst in den Dreeschjahren für den nöthigen Futterbedarf des Winters aufkam. Für eine Dreifelderwirthschaft aber waren abgesonderte permanente Wiesen unentbehrlich; denn die ewige Weide reichte höchstens im Sommer für den Nahrungsbedarf des Viehes hin; die Winterung aber musste auf eignen Wiesen gewonnen werden, da das Pflugland in den Jahren des Anbaues nur Ackerfrüchte brachte, im Brachjahre aber gar keine Nutzung bot<sup>4)</sup>.

Ueberhaupt aber wird durch ein geregeltes Feldersystem der Anbau von Feldfrüchten unabhängiger von den Bedürfnissen der Viehzucht gestellt; für diese muss demnach auch in selbständiger Weise gesorgt werden, und dazu dient in

---

<sup>1)</sup> Hierher kann man wohl auch stellen Reg. Prum. c. 46, p. 170: arat jurnales 3 in forestaria avena modium 1 a Kalendis marcii per totam sacionem.

<sup>2)</sup> So bedeutet es unvollkommneren Turnus des Feldersystems (ähnlich wie in Russland s. Roscher II, § 25 a Anm. 1) wenn es im Regist. Prum. c. 55, p. 175 heisst: Est ibi terra dominicata ad modios 122 in autumnno, verno tempore ad modios 36.

<sup>3)</sup> Vgl. I. Buch, 4. Abschn., S. 166 f.

<sup>4)</sup> Die reine (schwarze) Brache geht aus dem bei dem Dreifeldersystem jener Zeit allgemein üblichen Umbrechen des Feldes im Juni hervor; s. o. S. 402 Anm. 2.

erster Linie immer die Wiesencultur. Die Steigerung des Körneranbaues endlich, wie sie mit dem Uebergang zum Dreifeldersystem im Vergleich zur extensiven Feldgraswirthschaft der vorhergegangenen Periode gegeben war, verlangte eine Mehrung des Gross- und Arbeitsviehes, zur Düngung wie zur Feldarbeit; und damit entstand ein gesteigerter Futterbedarf, welchen eben wieder nur besondere Wiesen dauernd zu decken vermochten.

Zunächst konnte solch gesteigertem Bedürfnisse allerdings schon durch eine Vermehrung der Gemeinwiesen entsprochen werden<sup>1)</sup>; und diese war leicht dadurch zu erreichen, dass die besseren Theile der Gemeinweide während der Zeit des Graswuchses gehegt, dem gemeinen Viehtriebe verschlossen wurden. Aber es liegt doch nahe, dass solche Gemeinwiesen für die Dauer weder dem gesteigerten Bedürfniss der Landwirtschaft, noch ihrem sonst hervortretenden Bestreben nach grösserer Intensität, noch der unverkennbaren Neigung der Zeit entsprechen konnten, Grund und Boden überhaupt in eine festere rechtliche Verbindung mit den Einzelwirthschaften zu setzen. Vorab in der freien Markgenossenschaft fehlten sowohl die organisatorischen Einrichtungen wie das Verständniss für gemeinwirthschaftliche Aufgaben und Leistungen; ohne solche aber war doch für eine verbesserte Wiesencultur und besonders für weiterausgehende Meliorationen, welche einen steigenden Ertrag derselben Bodenfläche hätten erzielen lassen, nichts zu erwarten. Die grundherrschaftliche Organisation der Landwirtschaft aber hat doch ganz vornehmlich die verbesserten Betriebsweisen nur auf dem Herrenlande selbst durchgeführt und daher auch die selbständige Wiesencultur besonders auf diesem eingebürgert.

Es ist das auch in der That die erste auffälligste und

---

<sup>1)</sup> Dass vielen Gütern noch ausgeschiedene Wiesen fehlen scheint aus jenen Formeln von Gutzubehör hervorzugehen, in denen der Wiesen gar nicht gedacht ist. Z. B. C. Laur. 767, n. 812 mans. 1 cum sorte sua hoc est cum terris, campis, silvis, domibus, aedificiis, pascuis, perviis, cultis et incultis, aquarumve decursibus; ib. 768, n. 301 mansis, campis, vineis, silvis etc. und öfters. Tr. Sang. 799, n. 156 terris, silvis, campis. pascuis etc.

für die Entwicklungsgeschichte der deutschen Wiesencultur bemerkenswertheste Thatsache, dass die Wiese immer mehr aus dem Gemeinlande ausscheidet und zum Object eines Sonder-eigenthums und selbständiger Bewirthschaftung wird. Sowohl kleine Grundbesitzer als auch grosse Grundherrn bereiten sich Sonderwiesen auf gerodetem Waldlande<sup>1)</sup> wie in den sumpfigen Niederungen der Flussthäler. Sie werden dann unter den Bestandtheilen des Sondergrundeigenthums, nicht mehr wie früher mit den Weiden und Wäldern zusammen unter den Nutzungsberechtigungen an der gemeinen Mark aufgezählt<sup>2)</sup>. Sie werden endlich mit dem gewöhnlichen Masse der Aecker gemessen, während früher das Einzelrecht an einer Wiese ausschliesslich nach ihrem Ertrag und dem Antheil des Einzelnen an demselben bestimmt war. Allerdings wird auch nach eingetretener Realtheilung älterer Gemeinwiesen dieses vom Ertragsantheile hergenommene Mass für die Grösse der Wiese noch lange Zeit hindurch angewendet; aber jedenfalls

---

<sup>1)</sup> Tr. Fuld. c. 6, n. 104: *ambitum unum de silva cum agris et pratis*. Ib. c. 38, n. 159: *hobas 3 cum prato et ambitu suo*. C. Lauresh. c. 800 n. 3708: *1 mans. cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 jurn. inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum et pratum faciendum ad carr. 30 feni*.

<sup>2)</sup> Während die ältere Formel regelmässig lautet: *mansum 1 et terra arabili ad ipso manso aspiciente jurn. 8 ad integro seu edificii silvis pratis pascuis, aquis aquarumve decursibus* (Tr. Wizz. 713, n. 6), oder ähnlich, wird Sonderwiese durch *rem nostram* (C. Laur. 768, n. 194, 195; 778, n. 246), *pratium meum* (ib. 767, n. 240), oder durch Hervorhebung ihrer Zugehörigkeit zum Hufenlande (z. B. Tr. Wizz. 851, n. 204 *curtilem 1, vineam 1 ad carr. 3, jurn. 60, pratas ad carr. 10, silvis pascuis etc. Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) mans. vest. serviles 6... de prato ad carr. 20... et silvam communem*), oder durch Messung mit dem Ackermasse (s. folgende Anmerkung) bezeichnet; am deutlichsten, wo Sonderwiesen und Gemeinwiesen neben einander stehen; z. B. Meich. vor 810, n. 198: *prata cum silvis cum magna parte... sed tamen illa sunt singulariter separata*. ib. 817, n. 348: *de pratis carr. 50 et in alio loco pratas communes sicut alii coheredes eius habent*. Bei einer Schenkung von terra aratoria, prata, pascua (Lacomblet, Urk.-B. 796, n. 8) wird ausgenommen *una particula in illa prata que dicitur Blidgeringmad, quam mihi reservavi pro necessitatibus meis*. Bezeichnend für die späte Ausscheidung von Culturwiesen Tr. Sang. 771, n. 60: *pratis segativis*.

scheint die Messung nach dem Flächeninhalte die Annahme einer Fortdauer der Gemeinschaft an solchen Wiesen auszuschliessen <sup>1)</sup>.

Dass aber die Wiese vielfach dem alten Hufenlande erst im Laufe der Zeit zugewachsen ist, nicht schon einen hergebrachten Bestandtheil derselben gebildet hat, das lässt sich aus den zahlreichen Urkunden seit der Mitte des 8. Jahrhunderts ersehen, in welchen das zur Hufo gehörige Ackerland, als ihr wesentlichster und längst bekannter Bestandtheil, gar nicht besonders erwähnt ist, während die Wiese als später hinzugekommener und mehr zufälliger, wechselnder Bestandtheil ausdrücklich vermerkt wird <sup>2)</sup>.

Eine zweite minder auffällige, aber doch nicht weniger bedeutsame Thatsache ist das besondere Gewicht, welches die grossen Grundherren auf ihren wohleingerichteten Herrenhöfen der Wiesencultur beilegen. Karls d. Gr. berühmte Wirthschaftsvorschriften sind zwar auf diesem Punkte sehr wortkarg. Wir erfahren daraus nur, dass die Wiesen auf den königlichen Gütern geschlossene Zeit hatten <sup>3)</sup>, also jedenfalls besonders cultivirt waren. Aber die Schilderungen anderer

---

<sup>1)</sup> Schon Anton I, 291 hat in dieser Art der Messung einen bedeutenden Fortschritt der Wiesencultur erkannt, aber nur ein Beispiel aus dem Jahre 924 (Neugart C. dipl. Al. 578) dafür anzuführen vermocht. Sie beginnt aber schon unter Pipin, C. Laur. 197: *pratium in longo 69 pert. in lato 7. ib. 767, n. 240: pratium meum, quod tenet in longit. pert. 30 et in lat. pert. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; ib. n. 194: [prat. jurn. 8; ib. 768, n. 241: 1 jurn. prati; ib. 791, n. 353: 2 jurn. de terra et 1 petiolam de prato unde colligi potest 1 carr. feni. Tr. Sang. 790, n. 126: 1 juchum de prato; C. Laur. 794, n. 3435: 5 jurn. de pratis u. o. Im Registr. Prum. sind die Wiesen noch durchgängig nach *carradae* gerechnet.*

<sup>2)</sup> Tr. Wizz. 745, n. 142: *hobam 1 et ad 3 carrade prata. ib. 765—792, n. 124: hoba 1 cum prato ad carr. 10 et vinea 1 ad carr. 4. C. Lauresh. 797, n. 258: 1 mansum et hobam et pratium ad 40 carr. feni. Mon. Blid. 889 S. 8: mans. 2 cum pratis ad 26 jurnales. Auffällig ist es auch, dass im älteren Texte der l. Bajuv. I, 13 (Zeit Pipins) der Wiesendienst auf dem Herrenhofe noch nicht erwähnt ist, wohl aber in den späteren Texten und in dem correspondirenden Capit. Aquisgr. 817 (LL. I. 216), c. 13: *Prato arpennem 1 claudere, secare, colligere et trahere.**

<sup>3)</sup> Cap. de villis c. 37: *et prata nostra ad tempus custodiant.*

grosser Gutswirthschaften lassen doch ersehen, dass nicht bloss zahlreiche Wiesen zum Herrenlande gehören<sup>1)</sup>, sondern auch, dass die Dienstleistungen der Zinsleute im Heuschmitte etc. regelmässig immer als Leistungen am Fronhofe angesehen wurden, die Wiesen also vornehmlich in Eigenwirthschaft der Grundherren standen<sup>2)</sup>. Seltener sind Wiesen auch bei den Zinsgütern erwähnt<sup>3)</sup>, obwohl es zweifellos schon damals im wohlverstandenen Interesse der Grundherren gelegen war, ihren Zinsbauern auch in der Wiese ein Mittel der Stärkung und Verbesserung ihres Betriebs an die Hand zu geben, wie sie ihnen aus grundherrschaftlichem Besitze Weiden und Gemeinwald eingeräumt haben.

In einigen Fällen haben die Grundherren auch schon auf sorgfältigere Behandlung der Wiese gesehen und durch Bodenverbesserung ihren Ertrag zu steigern versucht<sup>4)</sup>, wie sie auch durch Austausch und Kauf auf eine Vermehrung des

<sup>1)</sup> So sind bei dem fiscus Staffelsee bei 740 *jurn. de terra arat.* Wiesen zu 600 carr. (LL. I, 176). Bei dem Freisingischen Gute Bergkirchen gehörten — 853 zu *terra arat. colonias 3 prata ad 200 carr.* Nach dem *Reg. Prum.* gehörten zu 70 $\frac{1}{2}$  mans. ind., *terra indom. jug. 2560, terra domin. ad modios 4510* im Ganzen *prata indom. ad carr. 1323*; es sind hier aber die Wiesen nicht immer aufgezählt.

<sup>2)</sup> *Z. B. Reg. Prum. c. 6, p. 148: Ad fenum et ad messem mancipia 2. Ducit de feno carras 10 et secat. c. 22, p. 153: fenum ducit et annonam. Ad fenum et ad messem vel ad vindemiam mancipia 2 u. o.*

<sup>3)</sup> *Breviar. rer. fisc. (LL. I, 177): De illis clericis et laicis qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium quod vocatur Wizunburch et e contra receperunt ad usum fructuarium. Hartwic presbyter tradidit . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 4, de vineis picturas 5 et e contra recepit . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 5, de prata ad carr. 20. Notwinus et uxor tradiderunt . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 5, de prata ad carr. 12 et e contra receperunt cum casa dom. mansos vest. serv. 6, de vineis pict. 7, de prata ad carr. 15. Registr. Prum. c. 112, p. 196: Tres carradas de feno debet ad Altrippe secare et in scuram ducere aut in Dinheym de suo feno carr. 2 det.*

<sup>4)</sup> Hieher sind insbesondere die Wasserbauten zu rechnen, welche grosse Grundherren von den hierin besonders gewandten Friesen anlegen liessen; vgl. *Mon. Blid. 901 S. 31. Mabill. AA. SS. III, 2, p. 326* und *Carl Christ in Heidelb. Jahrb. 1872, S. 254.*

Wiesenbestandes bedacht waren <sup>1)</sup>. Dass aber die Wiesen im Vergleich zum Ackerland besonders hoch im Werthe gestanden wären, ist aus den, allerdings wenigen Angaben dieser Zeit nicht zu ersehen <sup>2)</sup>.

Eine belangleiche Vermehrung von Sonderwiesen, im Vergleich zum Ackerlande sowohl als auch überhaupt, ist aber jedenfalls anzunehmen <sup>3)</sup>, als unverkennbares Zeichen der Zeit, welche mit dem wilden Feldgrasbau mehr und mehr aufräumte und eine rationellere Gebrauchstheilung des Bodencapitals durchzuführen begann. Kam nun aber auch mit der Verallgemeinerung einer schlagmässigen Bewirthschaftung und des Feldersystems, sowie mit Steigerung und Verbesserung der Wiesencultur grössere Intensität in den Betrieb der Landwirthschaft, so bewegt sich dieselbe doch immer noch in ziemlich einfachen Geleisen. Regelmässig wird die Brache für die Wintersaat nur durch zweimaliges Pflügen (im Juni und im Herbste) vorbereitet; zur Sommersaat wird nur einmal (im

<sup>1)</sup> In Cod. Lauresh. 836, n. 2878 gibt das Kloster Lorsch 4 hubas et prata ad 5 carr. gegen 3 hubas, prata ad carr. 12 et casam unam. Tr. Wizz. 833—860, n. 50 erhält das Kloster Weissenburg jurn. 5, de pratis ad carr. 2 gegen 15 jurn. Vgl. Schenkungen von Wiesen an Lorsch in Geminesheim 767—770 C. Laur. n. 194—197; in Basinsheim 767 ib. n. 235, 236, 240.

<sup>2)</sup> Wir stellen ein Paar Preisangaben aus möglichst gleicher Zeit und gleichen Orten zusammen:

Wiese.	Acker.
483 □Pert. . . . . 2 sol. (C. Laur. 767? n. 197 unter dem Werthe verkauft.)	4 jurn. (480 □Pert) . . . . . 20 sol. (C. Laur. 778, n. 457.)
345 □Pert. . . . . 5 sol. (C. Laur. 780, n. 229.)	6 jurn. (720 □Pert.) . . . . . 5 sol. (C. Laur. 780, n. 229.)
prat. 2 onora $\frac{2}{3}$ sol. (Tr. Sang. 820, n. 248 in ferro.)	ager 3 onora 80 <i>ll.</i> ferrum. (Tr. Sang. 820, n. 235 = 1—2 sol.)

<sup>3)</sup> Aus einer Reihe von mehr als 50 einzelnen urkundlichen Angaben hat sich das Verhältniss des zu einer Hufe oder einem Gute gehörigen Ackerlands und Wiesenlands für das 8. Jahrhundert im Ganzen wie 3 — 4 : 1, für das 9. Jahrhundert wie 2 — 3 : 1 ergeben. Auch kommen schon mehrfach sehr grosse Wiesen vor; zu 130 carr. Als. dipl. 768, I, 41; zu 100 carr. Meich. 848, n. 651; 853, n. 693, 700; 856, n. 739; zu 200 — 300 carr. Meich. 860, n. 731; u. o. S. auch Beilage No. II.

Frühling) gepflügt<sup>1)</sup>); vom Eggen und Jäten ist nur vereinzelt die Rede<sup>2)</sup>), wenn auch angenommen werden muss, dass wenigstens das erstere allgemeiner verbreitet war. Es fehlte also sowohl die zweite Furche im Brachfeld, das sog. Ruhren der späteren Zeit, wie auch die Stoppeln des Sommerfeldes noch nicht gestürzt, gefelgt, worden zu sein scheinen.

Düngung ist zwar sicherlich schon lange in Uebung gewesen, da ja schon Plinius<sup>3)</sup> einer Art von Mergeldüngung am Rheine gedenkt, und altdeutsche Glossen mehre Worte für Dünger haben<sup>4)</sup>). Aber doch wohl vornehmlich nur mit der Verbreitung des Feldersystems auf dem Herrenlande ist sie allgemeiner geworden<sup>5)</sup>); und auch hier scheint immer nur ein Feld gedüngt worden zu sein<sup>6)</sup>). Wiesendüngung ist noch ganz unbekannt; die Mergeldüngung wird als eine Neuerung

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Urk. Tr. Sang. 763, n. 39; C. Laur. 3669; Lacomblet, Archiv II, 294; Pertz, Archiv VII, 998, oben S. 402 in Anm. 2 und Landau, Territorien S. 56 f.

<sup>2)</sup> Registr. Verd. (Lacomblet, Archiv II, 218): De servitio. Duas ebdomadas in autumnno; duas ante vernum; duas in Junio. In singulis ebdomadibus 5 dies. In autumnno 1 jugum quod sunt duo iornales proscindere, id est gibrakon; dehinc arare, sementum a curte accipere, complanare, id est giekkian. Si non illud proscindit, id est gibrakod, tunc debet arare jugum unum et complanare, id est giekkian et aliud dimidium arare tantum non complanare. Idem servicium de proscindendo et arando et complanando in verno debet facere. Iuga ipsa debet ita procurare, ut a fructibus et malis oleribus ea expurget et in omnibus ita excolere ut fruges inviolatas in horreum deferat. Rursum in vere unum petitorium iornalem arare.

<sup>3)</sup> Hist. nat. XVII. 4. Auch Varro de re rustica I, 7.

<sup>4)</sup> S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 165.

<sup>5)</sup> Breviar. rer. fisc. (LL. I, 177): fimat de terra dominica jurnalem 1. Reg. Prum. c. 1, 10, 23, 33, 55, 60, 62, 65, 69, 71 f., 79, 89, 96, 104.

<sup>6)</sup> Das scheint wenigstens aus dem Reg. Prum. hervorzugehen, wo es an mehreren Stellen heisst: corvadas 2 et tercium ad fimum jugera 3 (c. 10); facit jugera 3, corvadas 3, uno die ducit fimum in agro (c. 23); corvadas 3. unum diem ad fimum ducendum (c. 104). Nach dem Carmen de mensibus des Mönchs Vandalbert (d'Achery II, 58 und 60) wurden im Westreiche die Felder zweimal, im März und November, also zu Sommer- und Wintersaat, gedüngt, s. Guérard Irminon I, 653.

der Karolingerzeit erwähnt, welche die Colonen nicht ohne Widerstreben annahmen<sup>1)</sup>.

Ueber die verschiedenen Getreidearten, das Verhältniss ihres Anbaues und die Einbürgerung neuer Arten sind wir aus dieser Zeit allerdings schlecht unterrichtet<sup>2)</sup>. Doch scheint Weizen vornemlich erst seit dem 8. Jahrhunderte von Gallien aus grössere Verbreitung in Deutschland gefunden zu haben; Spelt wird seit dem 8., Roggen aber erst seit dem 9. Jahrhundert in deutschen Urkunden und deutschen Sprachdenkmälern genannt<sup>3)</sup>. Dass auch der feldmässige Anbau von Leguminosen, von Flachs und Hanf und anderen Handelsgewächsen sich beträchtlicher Ausbreitung erfreute, ist aus den Zinsbüchern der grossen Grundherrschaften zu ersehen; bei der noch immer geringen Ausdehnung der Gärten bei den Bauerngehöften kann ihr Anbau unmöglich der Gartencultur allein angehört haben<sup>4)</sup>. Ganz besonders aber gehört sicher-

---

<sup>1)</sup> Ed. Pist. 864 (LL. I, 495), c. 29: Ut illi coloni, tam fiscales quam et ecclesiastici, qui sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant, carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent, et margilam et alia quaeque caricare, quae illis non placent, renuunt, quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur, quae in multis locis tempore avi ac domni et patris nostri trahi coepit . . . sine ulla differentia carricent.

<sup>2)</sup> Auch die ältesten Urbarien geben nur unvollkommne Aufschlüsse. Im Breviar. rer. fisc. sind speltae 250 corbi (= 3000 modii), ordei 2550 mod., sigilis 160 mod., avenae 200 modii verzeichnet; frumentum nur in der Schlussformel genannt. Das Reg. Prum. zählt an Abgaben auf über 100 mod. avenae, 169 mod. frumenti, über 1000 modii Mengkorn (Gerste und Roggen?), gegen 1100 mod. spelta und über 2500 annonae (worunter wohl nur das ortsüblichste Getreide verstanden ist, ohne dass wir es allgemein näher bestimmen könnten). Im Reg. Blid. sind 328 mod. siliginis, 73 mod. avenae, 89 mod. tritici aufgeführt. Das Reg. Wird. hat 4232 mod. siliginis, 5503 mod. ordei, 1110 mod. bracei (Malz), 2642 mod. avenae und nur 10 mod. tritici, 6 mod. frumenti verzeichnet. S. Beilage VI.

<sup>3)</sup> Vgl. Graff, Sprachschatz passim. Hostmann S. 60 ff. und I. Buch, 4. Abschnitt, S. 165.

<sup>4)</sup> Im Brev. rer. fisc. sind zwar nur 6 seigas de lino, 6 sextar. de semente lini, 2 libr. canabis, 6 sext. de lenticulis, 1 mod. fabarum, 12 mod. pisarum angeführt, doch unter den herbis hortulanis diese Culturen nicht inbegriffen. Das Reg. Prum. verzeichnet über 600 ℥. linum, 17 sinapum



lich dieser Periode eine beträchtliche Ausdehnung des Weinbaues zu. War der Weinstock schon zur Merowingerzeit aus dem linksrheinischen Frankenlande nach den Gegenden rechts des Rhein verpflanzt <sup>1)</sup> und gleichzeitig aus Mösien und Pannonien <sup>2)</sup> die Donau herauf nach Baiuvarien gekommen, so ist die Karolingerzeit besonders als die Zeit der allgemeinen Verbreitung der Weincultur zu bezeichnen, wenigstens soweit hin schon der Einfluss geistlicher Grundherrschaft reichte, welche mit wahrer Begierde gerade auf Erwerbung <sup>3)</sup> und Cultur von Weinlagen sich verlegte. Besonders sonnige Waldabhänge wurden zu diesem Zwecke gerodet <sup>4)</sup>; und auch in

---

staupos; das Reg. Blid. 33 *℥* linum, 1½ mod. de ciceribus; das Reg. Werd. über 82 mod. pisarum vel fabarum als Abgaben. Das Einkünfteverzeichniss des Kelleramts Reichenau 843 (Wirt. Urk.-B. n. 108) führt auf 85 haspas de canafo, 30 de lino, 28 de filis, 110 modia leguminum. Vgl. Cap. de vill. c. 62: quid de leguminibus, quid de milio et panigo; quid de lana, lino vel canava . . . habuerint. ib. c. 43: Ad genitia nostra . . . linum, lanam, waisdo (Waid), vermicula (Scharlach), warentia (Krapp).

<sup>1)</sup> Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 393 ff.

<sup>2)</sup> Eutrop. h. Rom. 17: (Probus) vineas Gallos et Pannonios habere permisit. Aurel. Victor de Caes. 37, 2: Hic Galliam Pannoniasque et Moesorum colles vinetis replevit; vgl. Hehn, Kulturpflanzen S. 76 f. und über den Weinbau an der Donau I. Buch, 4. Abschnitt, S. 172.

<sup>3)</sup> Fulda kaufte 753 (C. Fuld. 6) einen Weinberg bei Mainz um 15 *℥* und 7 unc. inter auro et argento! In den ersten 100 Urk. des Cod. Fuld. (— 791) werden 72 grössere und kleinere Weinberge dem Kloster geschenkt oder verkauft. Die Urkunden des Cod. Lauresh., welche Weinberg<sup>e</sup> betreffen, belaufen sich auf viele Hunderte. Freising hatte schon durch Corbinian 724 Weinberge im Etschlande erworben; seit circa 825 finden wir dasselbe auch im Besitz von Weinbergen bei Bozen (Meich. Ia, 132). Auch St. Gallen hat im Laufe des 9. Jahrhunderts bedeutende Weingüter erworben; im 8. Jahrhundert dagegen sind Weinberge in den St. Gallischen Urkunden sehr selten; um so häufiger die Bierabgaben.

<sup>4)</sup> Besonders die Lorscher Urkunden bieten hiefür viele Belege; C. Laur. 771, n. 1255: locum ad vineam faciendam; ib. 777, n. 628: unum proprium ad vineam faciendam. ib. 777, n. 1000: vineale 1 et in ipso vineali vineam factam; ib. 778, n. 325: portionem meam de una vinea in illo clauso; ib. 786, n. 544: vinea 1 et 1 proprium ad ipsam vineam pertinentem; ib. 792, n. 393: bifangum ad vineam faciendam ex aliqua parte plantatum; ib. 794, n. 394: 1 vineam et nostrum proprium ad eam pertinentem.

Gegenden, die wenig natürliche Eignung hiezu besaßen, auf der bairischen Hochebene<sup>1)</sup>, in der nördlichen Schweiz<sup>2)</sup> und bis tief nach Thüringen hinein<sup>3)</sup> versuchte sich die emsige Mönchswirtschaft in der Cultur der Rebe. Karl d. Gr. blieb auch in diesem Stücke nicht zurück; wie er auf Verbesserung der Weinbereitung bedacht war, so liess er sich auch die Hebung und Ausbreitung der Weincultur angelegen sein; auf seinen Domänen sollten die Amtleute die Weinberge, welche zu ihrem Ministerium gehörten, in den Eigenbetrieb einbeziehen, in guten Stand setzen und Setzlinge für die Erweiterung derselben besorgen<sup>4)</sup>. Doch ward der Weinbau keineswegs der Selbstverwaltung der kaiserlichen Güter ausschliesslich vorbehalten<sup>5)</sup>; und ebenso finden sich auch bei andern Grundherrschaften vielfach Weinberge allein oder mit andern Grundstücken und Mansen als Beneficien oder Zinsgüter ausgethan<sup>6)</sup>. Die Cultur der Weinberge war eben zu allen Zeiten auf kleine Gebiete vertheilt<sup>7)</sup> und eignete sich auch wegen der hiefür nöthigen Arbeitsleistungen ganz besonders für den Kleinbetrieb, wie ihn hörige Leute

<sup>1)</sup> Meichelb. Ia, 52, a. 753 Weinberge in Toalpach bei Mosburg.

<sup>2)</sup> Tr. Sang. 752, n. 15 bei Kaiseraugst.

<sup>3)</sup> Hehn, Kulturpflanzen S. 73.

<sup>4)</sup> Cap. de villis c. 8: Ut iudices nostri vineas recipiant nostras quae eorum sunt ministerio et bene eas faciant, et ipsum vinum in bona mittant vascula, et diligenter praevidere faciant quod nullo modo naufragatum sit . . . Cippaticos enim de vineis nostris ad opus nostrum mittere faciant.

<sup>5)</sup> Cap. de vill. c. 8: Censa de villis nostris qui vinum debent, in cellararia nostra mittat. c. 62: quid de vineis; quid de illis qui vinum solvunt . . . habuerint.

<sup>6)</sup> Im Reg. Prum. sind neben vineae domin. ad mod. 220, ad carr. 263 (= 2104 mod.), und picturae 17 aufgeführt vineae feud. pict. 223 und gegen 4000 mod. vin. als Abgaben vorgetragen.

<sup>7)</sup> Die Weinberge werden sehr häufig nach dem Ertrage gemessen, z. B. C. Laur. 768, n. 303: viniolae 2 ex quibus possunt colligi 2 carrad. vini; ib. 793, n. 893: vineas in 3 locis ex quibus colligi possunt 15 situ-las (= 1/2 carrad.) vini; häufig nach scamellis, z. B. C. Laur. 791, n. 684: 1 scamellum unde potest colligi 1 carr. vini. Die Grösse der Weinberge geht aber selten über 2—3 scamellos oder 2—3 carr. Ertrag hinaus.

übten, oder wie er auf dem Gutshofe des kleinen Grundeigenenthümers geführt wurde<sup>1)</sup>.

Eine wesentliche Erweiterung von weittragenden Folgen für die spätere Zeit erhielt die nationale Bodenproduction in dieser Periode durch die Einführung der Hopfencultur. Es bleibt zweifelhaft, ob die Deutschen diese Pflanze von den Slaven<sup>2)</sup> erhielten oder ob sie etwa, die brauchbaren Eigenschaften im wildwachsenden Hopfen erkennend, denselben selbständig der Cultur unterwarfen; jedenfalls nicht vor dem 8. Jahrhundert wird des Hopfens in fränkischen Quellen gedacht<sup>3)</sup>; auf deutschem Boden tritt er erst seit dem 9. Jahrhundert auf und bleibt noch während der ganzen Periode ziemlich selten<sup>4)</sup>.

Der Forstwirthschaft fehlte auch in dieser Periode noch jede technische Grundlage. Aber vor allem die immer grössere Ausdehnung gewinnende Einforstung<sup>5)</sup> von Gemeinland durch die Könige und die grossen Grundherren gab doch einen Anstoss zu einer planmässigeren und schonenden Bewirthschaf-

<sup>1)</sup> Daher nicht selten die Weinberge unmittelbar auf dem Hofgrundstücke sind, ähnlich den Gärten; C. Laur. 773, n. 1342: *excepto 1 vinea quae in ipsa curti est*; ib. 789, n. 846: *1 vineam super ipsum mansum*; ib. 798, n. 887: *1 vineam in ipso manso*.

<sup>2)</sup> Hehn, Kulturpflanzen S. 410 ff.

<sup>3)</sup> Dipl. Pipins 768 für St. Denys (Doublet hist. de l'abbaye St. Denys p. 699). Im Polypt. Irmin. kömmt Hopfencultur in Mareuil au Pec, Boissy en Drouais und Combs la ville vor; ebenso in den statuta abbat. Corbei. 822 (Guérard, Irm. II, S. 313, 333).

<sup>4)</sup> In Freisinger Urkunden seit Ludwig dem Deutschen; über Hopfencultur St. Gallens im 9. Jahrhundert Archiv des Berner hist. Vereins VII, 275. Argovia II, 25—34.

<sup>5)</sup> Beispiele aus dem 7. und 8. Jahrh. im I. Buch S. 127. Cap. de villis c. 36: *Ut silvae et forestes nostrae bene sint custoditae*. Cap. 813 (LL. I, 189), c. 18: *De forestis, ut forestarii bene illas defendant*. Cap. 817 (LL. I, 218), c. 22: *De forestibus nostris ut ubicumque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae*. Mittelrh. Urk.-B. 896, I. 140: *ut quandam silvam in pago Treverensi in bannum mitteremus, et ex ea sicut franci dicunt, forestem faceremus* (für das Erzstift Trier und die Abtei St. Maximin). Solche Forste sind von Gemeinwäldern häufig ausdrücklich unterschieden Reg. Prum. c. 55, p. 175; c. 62, p. 178. Vgl. i. A. Waitz IV, 109 ff. Bernhardt I, S. 43 ff.

tung; und auch das steigende Interesse derselben an einer durch den Wildbann gesicherten Hochwildjagd musste auf eine Schonung der Wälder hinwirken<sup>1)</sup>. Dass damit, als unmittelbare Folge, ein tiefer und entscheidender Eingriff in den Bestand der alten markgenossenschaftlichen Verfassung<sup>2)</sup>, ja zugleich in die politische Organisation der Grafschaften gemacht wurde<sup>3)</sup>, war eine unvermeidliche Consequenz der ganzen grundherrschaftlichen Entwicklung dieser Zeit, welche abzuwehren die Könige vergebens sich bemühten<sup>4)</sup>. Am Schlusse der Periode haben trotzdem alle grossen Grundherrschaften ihre selbständigen, eingeforsteten Waldgebiete, von denen sie dann einen Theil in eigener Bewirthschaftung behielten<sup>5)</sup>, den andern aber zur Bildung von Hofmarkgenossen-

1) Cap. de villis c. 36; et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare et feramina nostra intra forestes bene custodiant.

2) Im Forste hörte die Gemeinnutzung zu Weide, Mast und Holzschlag, Jagd und Fischerei auf; M. Boic. 31 a, p. 179 (Urk. Ludwig d. K.): ut nulla persona audeat . . sine consensu et voluntate E. . . pontificis in silvis maioribus vel minoribus (welche ein Theil eines Forstes waren) porcos saginare ferasque silvaticas venare, arbores abscondere vel ullam injuriam facere.

3) Urk. Pipins 768 Bouqu. V, 707: sylva . . sub aemunitatis nomine habeat . . ut nulla praesumptio iudiciariae potestatis pro quibusdam occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo unquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi poenitus non praesumat. Vgl. Waitz IV, S. 263.

4) Capit. 817 (LL. I, 215), c. 7: De forestibus noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per iussionem sive permissionem d. Karoli genitoris nostri eas instituisset; praeter illas, quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit. ib. (LL. I, 218), c. 22: De forestibus nostris . . . ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant.

5) Bouqu. 816, VI, 498: cum foreste nostra indomnicata . . . silvis ibi nostris communibus. Tr. Sang. 868, n. 531: dedimus jugera 105 et de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet et accepimus inter arativam terram et silvosam jugera 105 et de silva juxta estimationem nostrae portionis in communi silva. Reg. Werd. A. III, p. 221: In Hasloch et in alia nemora id est Forsti, et in Fliunna prout alii sui coheredes inmittunt.

schaften oder zur Ausstattung hofhörig gewordener Genossenschaften mit dem unentbehrlichen gemeinen Waldlande verwendeten<sup>1)</sup>.

Damit war dann aber auch zugleich ein zweites Moment für eine rationellere Pflege des Waldes gegeben. Die Grundherren hatten es in der Hand, an ihren Waldungen so viel Nutzungsrechte den Hintersassen zu gewähren, als jene ohne Gefahr für die Nachhaltigkeit des Holzertrags zuliessen; der ausgeschiedene, ausschliesslich für die Bedürfnisse der herrschaftlichen Eigenwirthschaft bestimmte Wald konnte ebenso wie der als Gemeinwald den Hintersassen ausgewiesene Wald dem Masse des Bedürfnisses entsprechend bestimmt werden<sup>2)</sup>. Und endlich zwang das feste Ausmass von persönlichen Dienstleistungen in den herrschaftlichen und von Abgaben aus den Wäldern der Beneficiare und Zinsbauern der Grundherrschaft eine feste Regel der Nutzung auf; Eichelmast und Bienenweide, Waldheu- und Streunutzung, aber auch Mass und Art der Holznutzung selbst fügte sich jener auf Jahrhunderte unverrück-

---

<sup>1)</sup> S. oben 2. Abschn. S. 270 und 3. Abschn. S. 329. Die Könige selbst trugen durch Schenkung von Forst und Wald zur Einforstung an Grosse viel zu dieser Entwicklung bei; so schenkte z. B. Karl d. Gr. an St. Martin in Trier 777 (Sickel II, 34) *villam Lisidunam cum 4 forestis*; an Hersfeld 778 (Wenk 2b, n. 5) *mansum indom. simulque in circuitu mansi leugas 2 silvae circumiacentis*; 781 (C. Fuld. 72) *an Fulda campum Unofelt cum silvis eius*. 839 C. Fuld. n. 655 gehört *silva iu fo-este Spehteshart* zu den *rebus comitatus*.

<sup>2)</sup> Daher die grosse Verschiedenheit in Gegenständen und Ausmass der Nutzung des herrschaftlichen Waldes durch die Hintersassen; Tr. Sang. 861, n. 479: *Insuper ex nostra largitione ad praefatum monasterium concedimus (König Ludwig) ut ipsa familia potestatem habeant materia et ligna cedendi et pasturam animalibus . . . hoc est in jumentis et bubus et ovibus et porcis atque capris*. Juvav. Anh. 891, n. 55: *silvis, silvarumque usibus, pastibus scilicet et edificiorum lignis in forestibus nostris*. Tr. Sang. 905, n. 740: *curtile 1, duo jugera continens cum via, exitu et aditu talique usu silvatico, ut qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna licenter colligant*. Besonders aber im Ausmass der Mastung z. B. C. Laur. 863, n. 83: *in sylvam uterque (liber) porcos 10 et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsi de sua huba debet mittere in sylvam porcos 5; u. o.*

baren Ordnung, wie sie die Grundherren mit der ersten Organisation ihrer sämtlichen Arbeitskräfte und Productivmittel schufen<sup>1)</sup>.

Die Entwicklung der Viehzucht während der Karolingerperiode ist durch zwei Momente vorzugsweise charakterisirt. Es setzt sich der Viehstand mehr in das Gleichgewicht mit dem Ackerbau, ist nicht mehr so wie früher der überwiegende Zweig der Urproduction; und es tritt allmählig ein besseres Ebenmass zwischen dem Arbeitsvieh und dem Kleinvieh ein, während die ältere Zeit diesem ein auffallendes Uebergewicht gab.

In erster Hinsicht ist es besonders die Pferdezucht und Pferdehaltung, welche die grösste Veränderung erfuhr. Das Pferd war des freien Mannes Wirthschaftsluxus in älterer Zeit, aber zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Behauptung der Waffenfähigkeit. So lange der kriegerische Sinn die Deutschen noch belebte, ist auch die Pferdezucht eine ihrer wichtigsten wirthschaftlichen Angelegenheiten; auf freier Weide, die in weiter Ausdehnung zu Gebote stand, züchteten sie in urwüchsigster Weise einen behenden, wenn auch nicht schönen Schlag<sup>2)</sup>. Aber die Weiden engten sich ein und fielen dem Pflug und dem Spaten zum Opfer oder wurden zur Wiese gehegt; und der kriegerische Geist des Volkes wurde gebändigt durch die Noth des täglichen Lebens, als einmal die Sesshaftigkeit entschieden und eine feste Ordnung des Grundbesitzes und Erwerbs geschaffen war. Und

---

<sup>1)</sup> Im Reg. Prum. sind silvae ad porcos 8430 und an Abgaben aus den Wäldern lignorum carrad. gegen 15.000, scindulas gegen 25.000, axiles 22.500, faculas 7500, palos 17.600 nebst 103 carros, materiarn carr. 96, daurastos 965, circulos 883, daneben noch in jedem anderen Jahre axiles 5600, scindulas 6970 und Dienstleistungen in broil 297, ad pocos hebdom. 172, ungerechnet die Waldfabren, vorgetragen; diese Zahlen geben zugleich eine ungefähre Vorstellung von dem Ertrag, welchen die Wälder einer grossen Grundherrschaft abwarfen; vgl. Beilage VI.

<sup>2)</sup> Doch kommen noch jetzt equi indomiti vor, C. Fuld. 929, n. 675 equi indomiti furto capti. Kindl. Münst. Beiträge I, 21 vagi equi. Vgl. auch Tr. Fuld. c. 7, n. 31: quod est apud Fresones rosbannare, id est ut equi commune pabulum habeant in prato post abscissionem feni.

damit gingen die Voraussetzungen grosser Pferdehaltung verloren. Der kleine Grundbesitzer, der lieber seine Freiheit und die Unabhängigkeit seines Erbguts opferte, als noch ferner in hilfloser Isolirung sich kümmerlich auf beschränkter Hufe zu erhalten, hatte weder Sinn für die Lust am Tummeln der Pferde, noch die Mittel, um sich solchen Luxus zu erlauben<sup>1)</sup>, noch ein Bedürfniss danach; für die Bestellung seines Ackerfeldes, für die nöthigen landwirthschaftlichen Fuhren leistete das Rind, das auch andre Nutzung zuliess, besseren Dienst; der Consum von Pferdefleisch ward ihm durch die Eiferer der christlichen Kirche bald gründlich verwehrt<sup>2)</sup>; und in den Krieg brauchte er nicht mehr zu ziehen, sobald er in fremde Botmässigkeit sich ergeben hatte. Daher fand die Pferdezucht in dieser zweiten Periode nur mehr in einem kleinen Kreis von Gütern eine aufmerksame Pflege und grössere Ausdehnung: auf den königlichen Gütern, welche für die persönlichen Neigungen des Königs, für die Bedürfnisse seiner Hofhaltung und seiner grossen Gutswirthschaften und endlich für den unersättlichen Heeresbedarf züchteten<sup>3)</sup>; auf den Gütern weltlicher Grossen, bei denen gleichfalls Jagdlust und Luxusreiterei, Kriegs- und Wirthschaftsbedarf einen grossen Pferdebestand nothwendig machte<sup>4)</sup>; bei geistlichen Grund-

<sup>1)</sup> Dass Pferdebesitz schon grösseren Wohlstand bedeutete, ist aus dem Cap. 807, c. 6 (LL. I, 149) zu ersehen, wo *caballarii* (Pferdebesitzer) den *pauperioribus* gegenübergestellt sind.

<sup>2)</sup> S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 133.

<sup>3)</sup> Vgl. die Tabelle No. VIII über den Viehstand der königlichen Villen. Karl d. Gr. legte auf die Pferdezucht grossen Werth: vgl. Cap. de vill. c. 13: *Ut equos emissarios, id est waraniones, bene praevideant et nullatenus eos in uno loco diu stare permittant, ne forte per hoc pereat. Et si aliquis talis est, quod bonus non sit, aut veteranus sit, si vero mortuus fuerit, nobis nuntiare faciant tempore congruo, antequam tempus veniat, ut inter iumenta mitti debeant. c. 14: Ut iumenta nostra bene custodiant et poledros ad tempus segregent. Et si pultrillae multiplicatae fuerint, separatae fiant; et gregem per se exinde adunare faciant. c. 15: Ut poledros nostros missa s. Martini hiemale ad palatium omnimodis habeant.*

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 806, n. 191: *caballis domalibus cum cetero troppo*; 855, n. 441 *equaritia*. C. Laur. 790, n. 14 bei einem Gut mit 64 *mancipia*. ib. 808, n. 597: *gregem equarum*. In den Trad. Fuld. c. 44, p. 125 ff.: De-

herrschaften, welche, da sie nicht persönlichen Kriegsdienst leisteten<sup>1)</sup>, Rosse für Reiterei und Fuhrwesen des Heeres zu liefern hatten und bei ihren ausgedehnten und zerstreuten Besitzungen die Arbeitsenergie und Schnelligkeit des Pferdes für Ackerbau und Fahren, für Botendienst und Handelschaft wohl zu schätzen wussten<sup>2)</sup>.

Bei kleinen Freigütern aber ist der Pferdebestand meistens auf das eine Streitross beschränkt, das der Besitzer für seinen Kriegsdienst nöthig hatte<sup>3)</sup>; und auf abhängigen Gütern wurden Pferde regelmässig nur gehalten, soweit specielle Verpflichtungen (*paraferedi*) gegenüber dem Grundherrschaften dazu zwangen; das aber findet sich fast ausnahmslos nur in geistlichen Grundherrschaften, welche damit wohl ihre eigne Verpflichtung zur Stellung von Kriegssrossen auf die Schultern ihrer Grundholden abwälzen wollten<sup>4)</sup> und ist zumeist eine Verpflichtung, welche nur sogenannten Freihufen (*mansis ingenuilibus*) auferlegt sind, also solchen dienenden Gütern,

---

*scriptiones hubarum, familiarum, iugerum, animalium . . in Suevia . . sicut eo tempore exulta fuerunt, quando a Pipino et Carolo s. Bonifacio contradita sunt, sind von 72 Gütern nur drei mit grösseren Pferdebeständen aufgeführt.*

<sup>1)</sup> Waitz IV, 499 ff.

<sup>2)</sup> Wenn gerade bei geistlichen Gutshöfen doch auch nur geringer Pferdebestand vorkommt, so ist das wohl durch ihre gute Organisation des Boten- und Fuhrwesens zu erklären, worüber Näheres im 5. Abschn. In Staffelsee ist nur 1 *caballus domitus*; in Bergkirchen (Meich. Ia, 126) 1 *caballus* und 1 *serv. dominicus*, der ein Pferd besitzt; auch Juv. Anh. 815, n. 18 bei 7 *mancip.*, 300 *jug. terrae*, *prat. 90 jug.*, *silvae ad stirpandum 300 jug.* nur 1 *caballus*.

<sup>3)</sup> Vgl. die Tab. No. IX über die Viehhaltung. Die vielen Verkäufe von Grundbesitz, bei welchen ein Pferd als Kaufpreis gegeben wird, sind vielleicht gerade auf die nothwendige Ergänzung dieses Streitrosses zu beziehen; z. B. C. Laur. 768, n. 247; 773, n. 2522; n. 778, n. 1845. Wirt. Urk.-B. p. 160: *quando ad servicium pii regis perrexerit, unum saumarium onustum prestant cum homine qui illum ducat. Similiter secunda vice faciant, si iter in hostem eodem anno contigerit.*

<sup>4)</sup> Meich. 846, n. 640: *quoad usque vixisset, ipsas res abuisset cum censu hoc sunt denarios 4 et annuatim ad itinera diversa aut in bostem aut alicubi caballum 1 prestare.*



welche früher als Freigüter selbst in der Regel Pferde gehalten hatten<sup>1)</sup>).

Auf die Rindviehzucht haben diese Verhältnisse nur theilweise einen unmittelbaren Einfluss geüsst. Wohl mag auch ihr durch Anbau beträchtlicher Strecken von gemeiner Weide der Boden zum Theil entzogen worden sein; und die grössere Bedeutung, welche allmählig der Ackerbau erlangte, hat sicherlich mit Verallgemeinerung der vegetabilischen Nahrung auch das Bedürfniss grosser Viehhaltung vermindert. Aber anderseits war doch die Vermehrung der Bevölkerung beträchtlich genug, um an dem vorhandenen Masse des Viehstandes auch bei so verändertem Nahrungsbedarfe festzuhalten; und überdiess war ja auch der Uebergang zu einem intensiveren Ackerbausystem, wie es die Dreifelderwirthschaft im Vergleich zur wilden Feldgraswirthschaft der älteren Zeit immerhin darstellte, ohne namhaften Viehstand nicht wohl zu bewirken<sup>2)</sup>. An der Verminderung des Gesamtviehstandes im Verhältnisse zur Anbaufläche hat also jedenfalls das Rindvieh den kleinsten Antheil; und da gleichzeitig der Bestand des Kleinviehs, besonders der Schweine und Ziegen, erheblich abnahm, eine Wirkung, welche ganz vornemlich von dem Uebergewicht der grossen Gutswirthschaften und ihrer sorgfältigeren Weide- und Waldhutung ausging<sup>3)</sup>, so ist das bessere Ebenmass leicht erklärt, das sich allmählig in dem Verhältniss des Arbeitsviehs zum Kleinvieh einstellte<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Guérard, Irminon I, 820 ff. Nur im Brev. rer. fisc. auf der curtis Staffelsee haben auch die mansi serviles parafreda zu leisten (LL. I, 177). Auch die coloni ecclesiae, welche in L. Baj. I, 13 (Zeit Pipins) parafreti leisten müssen, sind den servis nicht gleichzustellen.

<sup>2)</sup> Zur Düngergewinnung wie zu Pflugarbeit; vgl. Cap. de vill. c. 23: Et insuper habeant vaccas illorum servitium perficiendum commendatas per servos nostros; qualiter pro servitio ad dominicum opus vaccaritas vel carrucas nullo modo minorate sint. Eine vaccaritia Tr. Sang. 855, n. 441.

<sup>3)</sup> Doch legt selbst Karl d. Gr. noch grosses Gewicht darauf; Cap. de vill. c. 23: In unaquaque villa nostra habeant iudices vaccaritas, porcarias, berbicas, capraritas, hircarias, quantum plus potuerint et nullatenus sine hoc esse debent. Vgl. c. 35, 66.

<sup>4)</sup> Während dieses Verhältniss in den ältesten Angaben noch 7% Rinder zu 93% Kleinvieh (Meich. Ia. 54) und 8% Rinder zu 92% Klein-

Die gewerbliche Technik entwickelte sich in dieser Periode zweifellos zu ungleich grösserer Mannigfaltigkeit, hatte aber ihre vorzüglichste Vertretung jedenfalls nur auf den Palatien der Könige und den grossen Herrenhöfen der Grundherren. Die vollständigste Liste der Handwerker gibt jedenfalls Karls d. Gr. Capitular über die Verwaltung der Domänen<sup>1)</sup>; es sind da Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bierbrauer und Branntweinbrenner (oder Mostsieder), Bäcker und Netzmacher genannt; viele von ihnen kehren auch in den grossen Güterverzeichnissen und vereinzelt in Urkunden wieder, ohne dass ihre Reihe aus diesen Quellen erheblich vermehrt werden könnte<sup>2)</sup>.

Von den drei grossen nationalen Gewerben, welche schon in älterer Zeit in einiger Blüthe standen, ist jedenfalls das Metallgewerbe am meisten entwickelt worden. Es zeigt sich das nicht bloss in der besonders reichlichen Arbeitstheilung und Specialisirung, welche dasselbe in dieser Zeit angenommen hat<sup>3)</sup>, sondern auch in der Mannichfaltigkeit und vielseitigen

---

vieh (Urk.-B. o. d. Enns I, 444) zeigt und sogar auf den königlichen Villen, welche das Brev. rer. fisc. beschreibt, 12% Pferde, 7% Rinder bei 81% Kleinvieh verzeichnet sind, gab es dagegen auf dem bischöflichen Hofe in Staffelsee (Brev. LL. I, 176) um das Jahr 812 neben einem Pferde 24% Rinder, 76% Kleinvieh. In ein Paar Angaben überwiegt sogar der Rindviehstand, z. B. Cod. Fuld. 815, n. 309: 2 Pferde, 40 Rinder, 25 Stück Kleinvieh; auf dem Freisingischen Hofe Bergkirchen 836—854 (Meich. Ia, 126) 2 Pferde, 39 Rinder, 32 Stück Kleinvieh. Doch war das noch lange Ausnahme; s. die Beilage No. IX.

<sup>1)</sup> C. 45, p. 184: Ut unusquisque iudex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomatium sive piratium vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores qui retia facere bene sciant tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est.

<sup>2)</sup> Nur der Monachus Sangallensis berichtet als Besonderheit auch von Glasmachern.

<sup>3)</sup> S. oben Anm. 1.

Anwendung, welche die Producte dieses Gewerbes gefunden haben. Sowohl für die Kriegsausrüstung<sup>1)</sup> wird die Metallarbeit immer wichtiger, als auch für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirthschaftlichen Betriebs<sup>2)</sup> und auch als Handelswaaren<sup>3)</sup> spielen besonders Metallfabrikate schon jetzt eine grosse Rolle.

Nicht minder ist sicherlich die deutsche Weberei vervollkommt worden. Die Pflge, welche die nationale Production durch die Arbeitsorganisation der grossen Grundherrschaften gefunden hat, ist auch diesem Gewerbszweige in hervorragendem Masse zu Gute gekommen. In den oft zahlreich bevölkerten, gut ausgestatteten Frauenhäusern entwickelten die Grundherren eigentliche Fabrikationsstätten für Gewebe aller Art<sup>4)</sup>; und die grössere Mannigfaltigkeit und zunehmende Pracht der Gewänder<sup>5)</sup>, das Ueberhandnehmen zahlreicher

---

<sup>1)</sup> Vgl. Cap. Theod. 805 (LL. I, 132), c. 6: *Omnis homo de 12 mansis bruniam habeat.* Encyclica(?) 806 (LL. I, 145): *Unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis, et in carris vestris utensilia diversi generis id est cuniadas et dolaturias taratros, assias, fossorios, palas ferreas.* Cap. 813 (I, 187), c. 9: *lanceam, scutum et arcum . . . loricas vel galeas.*

<sup>2)</sup> Cap. de vill. c. 42, p. 184: *vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea, andedos, catenas, cramaculos, dolaturas, secures, id est cuniadas, terebros, id est taradros, scalpros;* dazu Brev. rer. fisc. I, 177: *luminare ferreum, tinas ferro ligatas, falces, falciculas;* s. u. über die metallnen Gefässe S. 425. Cap. 779 (I, 38), c. 20: *De brunias, ut nullus foras nostro regno vendere praesumat.*

<sup>3)</sup> Cap. Theod. 805 (I, 132), c. 7: *Ut arma et brunias non ducant ad venundandum.* Mit Waffen werden auch fortwährend Grundstücke eingehandelt; so mit scuto et lancea Meich. Ib, 250; ein territorium gegen unum toracem ib. 252.

<sup>4)</sup> Vgl. de vill. c. 43: *Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est linum, lanam, waisdo, vermiculo, warentia, pectinos laninas, cardones, saponem, unctum, vascula vel reliqua minutia quae ibidem necessaria sunt.* Im Genitium von Staffelsee waren 24 Weiber beschäftigt; Brev. rer. fisc. I, 177.

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. das Verzeichniss der Kirchengewänder in Staffelsee (Brev. rer. fisc. I, 176): *Invenimus ibi planetas castaneas 2, de lana factam et tinctam 1. Dalmaticam 1, siricam 1, albas 7. Amictus 4. Fanones lineos serico paratos ad offerendum ad altare 13. Pallia ad altaria induenda*

Bekleidungsstücke in den herrschenden Trachten jener Zeit<sup>1)</sup> zeigen auch hier, wie Production und Bedarf sich wechselseitig steigerten. Doch lässt sich andererseits nicht verkennen, dass die einheimische Weberei noch weit davon entfernt war, dem Bedürfniss zu genügen; ja es ist ersichtlich, dass sie dem rasch steigenden Kleiderluxus nicht Schritt zu halten vermochte. Die schon in älterer Zeit begründete Ueberlegenheit der friesischen Gewandindustrie scheint sich in dieser Zeit nicht nur behauptet, sondern sogar gesteigert zu haben<sup>2)</sup>; orientalische Gewebe in Seide und Baumwolle beginnen ihre bedenkliche Concurrenz mit den wollenen und leinenen Gewandstoffen auch auf deutschem Boden<sup>3)</sup>; und immerhin bleibt es befremdend, dass während der ganzen Periode von eigentlichen Handwerkern der Weberei in Deutschland keine Rede geht<sup>4)</sup>; die ganze Technik dieses Zweiges, so scheint es, ist noch im Besitze der herrschaftlichen Frauenhäuser<sup>5)</sup>, und

8. Pallia de lana facta et tincta ad altare induendum 2. Pallia linea tincta 2. Linteamina serico parata ad altaria vestienda 20. Manicas sericeas auro et margaritis paratas 4 et alias sericeas 4. Corporales 4. Orarii 2. Plumatum serico indutum 1. Die Einrichtung der Gutshöfe war damit allerdings in auffallendem Contraste; in Staffelsee 5 culcita cum plumatiis und im genitium 5 sarciles cum fasciolis 4 et camisiles 5. In Asnapium lectum parandum 1, drappos ad discum 1 parandum, toaclam; ebenso in zwei andern Gütern; in illo fisco (I, 180) lectum paratum 1, culcitam 1, plumacium 1, linteos 2, mantile 1, mappam 1, toaclam 1; in Treola fisco: culcitam 1, plumacium 1, lectarium 1, linteum 1, copertorium 1.

<sup>1)</sup> Falke, Trachten I, 26, 37 ff., 47. Schmoller, Tucherbuch S. 357 f.

<sup>2)</sup> St. Gallen schickt seinen Itinerarius nach Mainz pro pannis laneis (friesische?) emendis SS. II, 97. Mon. Sang. (ib. II, 752) pallia Fresonica alba cana vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit, sandte Karl d. Gr. als Geschenke in den Orient.

<sup>3)</sup> Monach. Sangall. II, 17. Weinhold, Deutsche Frauen 416. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, 583. Doch kommt wenigstens schon in einer Urk. Ottos II. für Mainz das artificium in lineis, laneis et sericis ornamentis als Leistung der weiblichen Hörigen vor.

<sup>4)</sup> Schmoller, Tucherbuch S. 360 f.

<sup>5)</sup> Doch wird in den Mannsklöstern wohl das vestiarium ihre Stelle eingenommen haben; Vita S. Egidis abb. Fuld. (Mabill. IV, 1, S. 248): omnes homines qui in eodem monasterii loco habitant, ab uno vestiario vestitum accipiant prout praepositus vel cellerarius dispensaverint.

eben als Weiberarbeit über das Stadium der wenn auch entwickelten Hausindustrie noch nicht hinausgekommen.

Am auffallendsten und ganz unerklärt aber bleibt es, dass die Töpferindustrie gar nicht vertreten erscheint. Wir hören weder aus den Karolingischen Wirthschaftsvorschriften noch aus sonstigen Schilderungen grosser Gutshöfe oder Urkunden diesér Zeit irgend eine Andeutung über diese Industrie, von welcher man doch annehmen sollte, dass sie zu allen Zeiten und besonders in der verhältnissmässig noch immer unentwickelten Wirthschaft der Deutschen eine Rolle gespielt, sich wenigstens die Traditionen früherer Zeit bewahrt habe. Aber nicht einmal der thönernen Gefässe wird gedacht in jenen ausführlichen Gutsbeschreibungen<sup>1)</sup>, welche die alleinigen Quellen für die Kenntniss der inneren Einrichtungen des Haushalts sind. Die Gefässe, deren das Capitulare de villis, sowie die Breviarien königlicher Fiskalgüter gedenken, sind theils von Holz, theils von Kupfer, Blei und Eisen<sup>2)</sup>.

Dagegen hat diese Zeit in Deutschland ein Gewerbe erst entwickelt und auch bald zu hoher Bedeutung gebracht, das in älterer Zeit als solches gar nicht bekannt war, das Baugewerbe mit allen seinen Zweigen von den untersten Verrichtungen für Fabrikation des Rohmaterials und der Werkzeuge

<sup>1)</sup> Nur das Verzeichniss der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau 843 (Wirt. Urk.-B. n. 108) enthält wiederholt Lieferungen von Küchengeräth, wobei es freilich ungewiss bleibt, ob dasselbe von Thon, Holz oder Metall war; Wagingen . . . 1 padellam; Tusselingen: in natale D. 100 scudellae et 1 magnam scudellam, vasa parapsidum et in assumptione Mar. 50 scud. in pasca 100 scud. et 50 paraps.; Meringen similiter ut Wagingen et 12 ollas, in natale D. 50 cacabas et in festo s. Mich. 12 ollas et 50 cacabas et in pasca similiter.

<sup>2)</sup> Cap. de vill. c. 42: Ut unaquaeque villa . . . vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea . . . habeant. Brev. rer. fisc. (I, 177): Invenimus in insula quae Staphinseie nuncupatur . . . caldaria aerea 3, ferrea verò 6 . . . tinas ferro ligatas 17; doch auch de vitro 2 tine plene; ib. p. 178: Invenimus in Anapio . . . concas aereas 2, poculares 2, calderas aereas 2, ferrea 1, sartaginem 1; ib. 179: Repperimus in illo fisco . . . concas aereas 2, pocularem 1, baccinum 1, caldaria aerea 2, ferreum 1, sartaginem 1; ähnlich in einem folgenden fisco nebst patellam 1; ib. 180: Repperimus in illo fisco . . . concas aereas 2, poculares aereos 2, patellam 1; in Treola fisco . . . ferreolum 1, patellam plumbeam 1.

bis zu den höchsten künstlerischen Leistungen, welche die Prachtliebe der Grossen, auch wieder im Geiste Karls d. Gr. <sup>1)</sup>, für ihre Paläste und Kirchen zu verwenden liebte. Auch bei den Klöstern war die Lust an grossen und üppigen Gebäuden schon so entwickelt, ja nicht selten in's Masslose gesteigert <sup>2)</sup>, dass sie einer Reihe von gut geschulten Bautechnikern und künstlerisch durchgebildeten Baumeistern nicht entzogen konnten <sup>3)</sup>, die von überall her an die Höfe der Grossen gezogen wurden. Eine Seite des nationalen Erwerbs endlich, welche gleichfalls in dieser Periode schon zu reichem Aufschwunge gekommen zu sein scheint, ist der Bergbau und die Salzgewinnung. Die Völkerwanderung hatte auch auf diesem Gebiete die älteren Ansätze nationaler Betriebsamkeit zerstört. Weder von den norischen Eisen- und den quadischen Kupferbergwerken, noch von dem Bergwerke auf dem ager Mattiacus, noch von sonstigen Ansätzen der ältesten Zeit ist während der Merowingerperiode eine Nachricht vorhanden. Dagegen lässt schon die massenhafte Verwendung des Metalls in der Karolingerzeit auf eine Wiederaufnahme des Bergbaus schliessen; und Karl d. Gr. nimmt auf den Bergbau wiederholt selbst Bedacht <sup>4)</sup>; nicht minder stellen sich andre

<sup>1)</sup> Ermold. Nigellus de rebus Lud. P. (SS. II, 504 f.) von Ingelheim: Ornatus variis cultibus et dapibus. | Quo domus ampla patet centum perfixa columnis, | quo reditus varii tectaque multimoda, | mille aditus, reditus, millenaque claustra domorum, | acta magistrorum artificumque manu. | Tempia Dei summo constant operata metallo, | aerati postes, aurea hostiola. | Pictura insigni etc. Poeta Saxo a. a. 814 (SS. I, 274 f.): Ad quae marmoreas praestabat Roma columnas, quasdam praecipuas pulchra Ravenna dedit. Von Aachen Einhard vita Kar. c. 17: basilica sanctae Dei genitricis Aquisgrani opere mirabili constructa. Monachus Sang. I, 30 (SS. II, 745): Laquearibus vel muralibus adornandae picturis.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Vita s. Eigilis abb. Fuld. (Mabill. IV, 1, p. 248), c. 12: Ut aedificia immensa atque superflua et caetera inutilia opera ommittantur, quibus fratres ultro modum fatigantur et familiae foris dispereunt.

<sup>3)</sup> Mon. Sang. (SS. II, 744) I, c. 28: de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Vgl. SS. II, 68 N: palatini magistri und pictores (9 sec.).

<sup>4)</sup> Unter den Einkünften der königlichen Villen (Cap. de vill. c. 62): de ferrariis et scrobis, id est fossis ferraciis vel aliis fossis plumbariciis.

Anzeichen<sup>1)</sup> einer lebhafteren bergmännischen Thätigkeit ein, obschon wenigstens grosse Unternehmungen dieser Art während der ganzen Periode noch nicht versucht worden sind. Die Salzgewinnung dagegen tritt wenigstens an einigen Stätten schon mit grossartig eingerichteten Betrieben auf<sup>2)</sup> und lässt sich auch, angesichts der Bedeutung, welche der Salzhandel schon gewonnen hatte, als wichtiger Zweig des nationalen Erwerbslebens nicht verkennen.

---

### Fünfter Abschnitt.

#### Handel und Verkehr.

Ist schon die nationale Production und das Erwerbsleben des Volkes durch die Initiative Karls d. Gr. und seine ebenso thatkräftige wie verständige Bethätigung eines entwickelten Wirthschaftssinnes mächtig gefördert worden, so kann der

---

Sind nicht auch die metalla, welche unter den Einkünften der Söhne Ludwigs neben tributa und census genannt werden (Divis. imp. 817, c. 12, 1, 199) Einkünfte aus Bergwerken?

<sup>1)</sup> Viele Nachrichten hierüber gesammelt, freilich nicht kritisch gesichtet, bei Fischer, Geschichte des deutschen Handels I, 120—127. Vgl. C. Laur. (9. Jahrh.) n. 3071: Dedit . . Adelolt tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum.

<sup>2)</sup> In Baiern besonders Reichenhall, von dem schon im 8. Jahrh. 34 Oefen (fornaces) mit den Pfannen (patellae) nebst 2 putatoria (putei) integra an Salzburg geschenkt werden, ungerechnet jene, welche etwa unter den portiones ad Salinas zu verstehen sind, die von mehreren Privateigenthümern geschenkt werden. Von einem Salzwerk im Elsass sprechen die Traditiones Wizzemburgenses schon 729, n. 213. Besonders interessant sind die Nachrichten des Registrum Prumiense c. 41 über das Salzwerk zu Wihe im Bisthum Metz, wo das Stift Prüm 2 Hütten mit je 3 Pfannen und für jede Pfanne einen Werkmeister, für das ganze aber einen magister hatte. Jede Pfanne lieferte täglich eine Traglast (burdura) Salz;  $\frac{1}{4}$  des Products erhielten die Bediensteten,  $\frac{3}{4}$  die Herrschaft. Die Benutzung der Pfannen für diese dauerte von Mitte April bis Anfang December; während der Winterszeit konnten dann die Bediensteten, wie es scheint, auf eigne Rechnung dort Salz sieden und mussten dann von jeder Pfanne 100 modii Salz abgeben.

nationale Güterverkehr und die Vervollkommnung seiner Einrichtungen mit noch besserem Rechte als ein Werk karolingischer Wirthschaftspolitik bezeichnet werden.

Unter den Merowingern hatte das Frankenreich, wie überhaupt so insbesondere auch in wirthschaftlicher Hinsicht noch ein sehr getheiltes Ansehen. Neustrien, das noch immer an den Resten römischer Cultur zehrte und die ganze Gunst der Herrscher noch überdiess genoss, hatte entwickelten Verkehr und wohl eingerichtete Märkte schon zu einer Zeit, in welcher in deutschen Landen noch die grösste Einfachheit und Beschränktheit der nationalen Wirthschaft herrschend war. In weitgehender Isolirung, ohne lebhaftere Verkehrsbeziehungen grösserer Kreise, ohne feste, durch Bedürfniss oder äussere Macht geschaffne Organisation wirthschaftlicher Kräfte, ohne höhere Ziele und weitblickende Pläne erschöpfte sich hier die Wirthschaft der freien Grundbesitzer in Production des Eigenbedarfs. Der Mangel einer nationalen Arbeittheilung verhinderte die regelmässige Gewinnung von Ueberschüssen und liess damit auch das Bedürfniss nach geordnetem Gütertausche, nach geregelterm und gesichertem Verkehre gar nicht aufkommen.

Und ebensowenig, wie von innen heraus, kam von aussen her lange Zeit hindurch eine Anregung zur Steigerung der Leistungen und Genüsse, zur besseren Verwerthung der wirthschaftlichen Kräfte und zu vortheilhaftem Austausch ihrer Leistungen. Die alten Wege, auf denen die Deutschen von der Ostsee und der Donau Verkehr und Handelschaft mit dem Orient erhalten hatten, sie waren verschüttet im Sturm und Drang jener östlichen Völkerwanderung, welche schliesslich so sehr zum Nachtheil der Deutschen wie der Cultur überhaupt ausfiel, welche den Hunnen, Avarn und Ungarn, kriegerischen, unwirthschaftlichen Völkern, die Herrschaft über diese Bahnen des Friedens und des geordneten Erwerbs für lange Zeit in die Hände legte.

Die fränkische Staatsverwaltung aber, soweit von einer solchen in älterer Zeit überhaupt zu reden ist, stand den neu-erworbenen Provinzen noch fremdartig gegenüber; ausser den



nothwendigsten, unentbehrlichsten Einrichtungen für die Einheitlichkeit des Reichsverbandes, für Rechtspflege, Heeresordnung und Einkünfte des Fürsten hat sich die merowingische Staatskunst in den deutschen Ländern nicht bethätigt; sie hatte da auch wenig Einfluss, zum guten Theil wohl gerade deshalb, weil sie so wenig Verständniss, so wenig Antheil den besonderen ökonomischen und Culturbedürfnissen und Interessen der rechtsrheinischen Bevölkerung entgegenbrachte.

Die karolingische Politik dagegen, die eine enge Verknüpfung beider Reichstheile herbeiführte und sogar den Schwerpunkt der Reichsverwaltung zeitweise wenigstens nach der östlichen Hälfte verlegte, eröffnete damit gleichsam erst das neustrische Gebiet dem Bedürfnisse und Interesse der austrasischen Völker. Die Märkte von St. Denys, Quentawich u. a., welche bisher nur vereinzelt von Friesen und Sachsen befahren wurden, übten nun mit einemmale ihre unwiderstehliche Anziehungskraft. Mit der Gelegenheit zum Austausch wuchs rasch das Bedürfniss durch gesteigerten Consum wie durch vermehrte Production. Mit der lebendigen Bethätigung des Gedankens der Reichseinheit in der Verwaltung erstarkte rasch auch das Zusammengehörigkeits- und Einheitsbewusstsein im Volke; mit der Pflege der Gemeinsamkeit der öffentlichen Angelegenheiten und Institutionen erwuchs unvermerkt auch das volkwirtschaftliche Leben zu grossartigerer Auffassung und gewann einen weiteren Blick für die Bedürfnisse des Volkes und für die Mittel der Befriedigung; die Volkssitte trat aus ihrer Beschränkung heraus und lernte das ganze Gebiet, das durch die politischen Institutionen verbunden war, auch als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ansehen, dessen Arbeit und Kapital, dessen Producte und Genüsse allen Angehörigen des Reiches im freien Austausch zur Verfügung standen.

Aber auch im Inneren Deutschlands schuf die karolingische Wirtschaftspolitik nach allen Seiten hin die Voraussetzungen eines regeren und geregelten Verkehrs. Dazu war vor allem die Villenverfassung geeignet, wie sie sich nach dem Vorgange und Muster Karls d. Gr. im Laufe des 9. Jahrhun-

derts auf den grossen Grundherrschaften einbürgerte. In den Haupthöfen waren nicht bloss Centralpunkte des persönlichen Verkehrs geschaffen, die eine Summe von Arbeitskräften aller Art vereinigten; es fand hier auch der Zusammenfluss aller Productenüberschüsse der sämtlichen von einer Grundherrschaft beherrschten Villen statt; und das Bedürfniss geregelter Markteinrichtungen war hier vom Standpunkte der herrschaftlichen Interessen eben so sehr wie vom Standpunkte der dienenden Bevölkerung sehr nahe gelegen. Insbesondere aber vereinigten die königlichen Palatien eine grosse Menge von Leuten, die im persönlichen Dienst des Königs standen oder nur an seiner Gunst sich sonnten und hier die Gelegenheit suchten, ihren Genüssen nachzuleben. Und die königliche Hofhaltung, nebst der mit ihr vereinigten Reichsverwaltung, hatten selbst Bedürfnisse der verschiedensten Art und von grossem Umfange, welche sie eben nur durch Pflege geregelter Handelsbeziehungen sicher zu decken hoffen konnten. Diesen mannigfachen Bedürfnissen hat Karl d. Gr. im weitesten Umfange auf seinen Palatien zu entsprechen gesucht; dieselben sind allenhalben zu Marktplätzen ersten Ranges geworden<sup>1)</sup>; und zwar haben sie sich mindestens ebenso sehr durch das positive energische Eingreifen des Königs, wie durch ihre natürliche Eignung zumeist rasch zu grosser Bedeutung emporgeschwungen. Wie Karl die Leitung des königlichen Zollwesens, mit welchem die Verwaltung der Handelsangelegenheiten verbunden war, von seinen Palatien aus vornehmen liess<sup>2)</sup>; wie er das Münzwesen auf seinen Pfalzen concentrirte<sup>3)</sup> und damit dem Handel, der dem Gelde nachging,

---

<sup>1)</sup> Cap. de discipl. palatii (I, 158) c. 2: per mansiones omnium negotiatorum sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum. ib. c. 3 mercatus = Marktplatz. Auch Cap. de Vill. c. 54 gedenkt des Marktes auf den Königshöfen: Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vacando non eat.

<sup>2)</sup> Hincmar op. II, p. 606 telonarius mercati palatii; s. Maurer, Fronhöfe I, 225.

<sup>3)</sup> Cap. Theod. 806 (I, 134), c. 18: De falsis monetis: quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco

auf's Bestimmteste die Bahn nach diesen Hauptsitzen seiner Wirthschaft wies: so hat er auch den häufigen und zahlreichen Besuch der Pfalzmärkte geradezu dadurch befördert, dass er aus allen Theilen des Reiches Leute in irgendwelcher dienstlichen Verwendung am Hofe hielt, damit die Reisenden sich nie ganz fremd fühlten, sondern in ihren Landsleuten Freunde und Berather auf dem fremden Markte fänden<sup>1)</sup>. Gerade die Concentration einer zahlreichen, kaufkräftigen und bedürfnissreichen Menge von Leuten besseren Standes wird hier, wie an den bischöflichen und sonstigen grundherrlichen Oberhöfen den ersten Anstoss zum Markte gegeben haben; erst in der Folge wirkte auch die Anhäufung von Boden- und Gewerbsproducten aus den verschiedenen grundherrlichen Villen anregend auf den Markt. Das Angebot von Waaren suchte früher hier die Nachfrage auf, bevor auswärtige Käufer durch die Eigenproduction dieser Märkte angezogen wurden<sup>2)</sup>.

Nächst der Villenverfassung ist es dann die Ausbildung des Grafenamts zu dem wichtigsten Organ der inneren Verwaltung, wodurch die karolingische Politik auch die Förderung und Belebung des Verkehrs erfolgreich betrieb. Den Grafen war die Sorge für Herstellung und Erhaltung aller öffentlichen Strassen, Dämme, Brücken aufgetragen<sup>3)</sup>; nicht minder die Ueberwachung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, soweit sie auf den Kronbeneficien, dem Reichskirchengute oder auf den Gütern der Senioren und Grundherren lasteten<sup>4)</sup>. Auch

---

moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum. Cap. Nium. 808 (I, 153), c. 7: De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem; et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant. Ueber die moneta palatina vgl. Müller, Münzgeschichte S. 138; Grote, Münzstudien I, S. 85; Waitz IV, 78.

<sup>1)</sup> Vgl. die Stelle bei Hincmar de ord. palat. c. 18 oben 4. Abschnitt S. 357 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Doch finden sich immerhin schon vereinzelt Beispiele, wo sich gerade an eine Productionsstätte frühzeitig ein Markt anschloss, z. B. C. Fuld. — 776, n. 69 in Westera, wo Karl d. Gr. Salzwerke hatte.

<sup>3)</sup> Monach. Sangall. (SS. II, 745) I, 30; s. oben 4. Abschn. S. 380.

<sup>4)</sup> Zu diesen Leistungen erfolgt die bannitio durch den Grafen; vgl. L. Alam. 39: Si quis ad pontem publicum bannitus fuerit; c. 37: Si quis

erscheint es besonders in ihrem Wirkungskreise gelegen, dass sie für die Sicherheit der Strassen und Handelswege eintraten<sup>1)</sup>; den besonderen Schutz, welchen der Kaiser den Kaufleuten so gerne gewährte<sup>2)</sup>, das Recht der Freizügigkeit und Handelsfreiheit<sup>3)</sup>, das er ihnen einräumte, war in wirksamer Weise nur von dem pflichtmässigen Eintreten des Grafen für die Sicherheit von Person und Eigenthum der Kaufleute auf ihren oft gefahrvollen Handelsreisen zu erwarten.

Hat Karl d. Gr. auf diese Weise mit gewohnter Thatkraft die Initiative ergriffen, um dem Verkehre grosse Mittelpunkte, bessere Einrichtung und grössere Sicherheit zu geben, so sehen wir ihn anderseits bemüht, auch die grossen Grundherren, in denen er immer die berufenen Vertreter allgemeiner

---

clusam dimiserit. quando suus comes ei commendat facere. Cap. 803 (I, 111), c. 18: Si vero opus suum constituto die completum non abuerit, liceat comiti pro pena prepositum operis pignerare iuxta extinctionem vel quantitatem imperfecti operis, quousque perficiatur. Comis autem si neglexerit, a rege vel misso regis iudicandus est. Bei grossen öffentlichen Bauten nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo.

<sup>1)</sup> Cap. Theod. 805 (I, 133), c. 6, wo die Grafen einzeln benannt sind, die zur Aufsicht über die grosse Handelsstrasse von Sachsen nach dem Lande der Slaven und Avaren führte; s. unten S. 436 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Epistola Karoli ad Offam regem Merciorum (Walter II, 124) Negotiatores quoque volumus, ut ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime, et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione, reclamant se ad nos vel nostros iudices; vgl. die Urkunde Ludwigs Bouquet VI, p. 649—652. Waitz IV, 37.

<sup>3)</sup> Die besondere Ermächtigung hiezu in Dipl. Ludov. (Bouquet VI, 650) concessimus eis de rebus eorum propriis commutationem facere et proprium suum cuicumque voluerint vendere war wohl nur eine Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes zu Gunsten der Juden; sie sollten den übrigen im Verkehrsrechte gleichgestellt sein. Vgl. über die Ausdehnung dieses Grundsatzes bes. Urk. Karls Bouquet 779, V, 742: ubicunque in regno nostro negotiantes ipsius sancti loci (St. Germain) peregrinare vellent sicut ipse Hrobertus abbas mercare videtur, tam ad luminaria comparanda vel pro reliqua necessitate discurrerent, tam ultra Ligere quam citra Ligere, vel in Burgundia, etiam in Provincia vel in Francia quam et in Austria . . . nullo teloneo nec de saumas, nec de carrigine, neque de navigio neque de qualibet redibitione exinde ad partem fisci nostri missi sui discurrerent dissolvere non debeant.

volkswirtschaftlicher Interessen erblickte, zur Ausbildung des Marktverkehrs in ihrem Gebiete anzuregen. Er folgte darin zunächst einem schon von seinem Vater gegebenen Beispiele, der den Bischöfen dafür zu sorgen befahl, dass in den Städten in gesetzlicher Weise Märkte abgehalten würden, wenn genügende Ertragsüberschüsse vorhanden seien<sup>1)</sup>. Bald aber ging er darüber hinaus und zog das eigne Interesse der Grundherrschaft an der Abhaltung von Märkten zur Beförderung des inneren Verkehrslebens heran; die Verleihung der mit dem Marktrechte verbundenen Zollerhebung<sup>2)</sup>, wie später die Einräumung des Münzrechts<sup>3)</sup> an solche Marktorte wurden als Reizmittel hierzu benutzt; bald entstanden an allen grösseren Orten, besonders an den Hauptsitzen der geistlichen wie weltlichen Grundherrschaft Märkte, nicht bloss für den Kleinverkehr in den Gegenständen des täglichen Bedarfs, sondern auch grosse Jahrmärkte<sup>4)</sup>, auf denen sich die Händler der verschiedensten Gegenden einfanden und die Umsätze wichtiger Handelswaren im Grossen bewerkstelligten. Und diese Praxis ist dann von den späteren Königen beibehalten<sup>5)</sup>, ja bis ins Masslose geübt worden; nur verändert sie immer mehr ihren ursprünglichen Charakter, indem sie aus einer handelspolitischen Massregel wie sie Karl gehandhabt, zu einem Mittel wird, politische Vortheile zu erkaufen und schliesslich

---

<sup>1)</sup> Cap. 744 (I, 21, c. 6: Et per omnes civitates legitimas foras et mensuras faciat secundum habundantiam temporis.

<sup>2)</sup> Urk. Ludw. und Lothars 829 (Schannat Worm. II, n. 5) episcopo.. quanticunque negotiatores vel artifices seu et Frisiones apud Vangionum civitatem (Worms) devenissent, omne telonium, undecunque illud fiscus et in praedicta civitate et in castellis Lobedunburg et Winpina exigere poterat... concedunt. Vgl. viele Stellen aus Urk. Ludwigs und Karls d. Gr. bei Waitz IV, 45 u. 57.

<sup>3)</sup> Von Karl d. Gr. sind solche nicht mit Sicherheit nachzuweisen, würden auch den sonst (s. o. S. 430 A. 3) ausgesprochenen Grundsätzen über die Ordnung des Münzwesens widersprechen; Waitz IV, 81.

<sup>4)</sup> S. u. S. 449, A. 4 u. 5.

<sup>5)</sup> Urk. Ludw. für Corvey (Erhard reg. S. 8) quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam.. ibi semper inesse.. statuimus.

in eine wahre Verschleuderung der Hoheitsrechte des Reichs •auf dem Gebiete des Verkehrswesens ausartet<sup>1)</sup>.

In ganz ähnllicher Weise hat andererseits auch die Verleihung von Zollfreiheit<sup>2)</sup> wie überhaupt die weise Selbstbeschränkung Karls d. Gr. in Erhebung von Zöllen für den Fiskus<sup>3)</sup> im Ganzen das Gepräge einer zu Gunsten der Belebung des Verkehrs geübten Verwaltungspraxis, während in späterer Zeit die Zollfreiheiten mit der Immunität und den sonstigen Exemptionen, besonders der geistlichen Grossen, ein Ausdruck einer schwächlich gewordenen Reichsgewalt und einer bankerotten Handelspolitik sind.

Wie es aber überhaupt Karls Art gewesen ist, dass er über dem Eingehen in das kleinste Detail der Wirthschaftsführung die grossen Ziele seiner wirthschaftlichen Politik nicht aus dem Auge verlor, so hat sich auch seine Thätigkeit zu Gunsten des nationalen Verkehrs nicht in Pflege der Märkte und Sorge für gute und sichere Strassen erschöpft. Er richtete seinen Blick auch über die Grenzen seines Reiches hinaus, erspähte die Vortheile, welche aus geregelten Handelsbeziehungen mit fremden Ländern erwachsen konnten und suchte mit den reichen Mitteln seiner grossartigen Verwaltung den Angehörigen seines Reiches die Wege zu bahnen, auf denen sie den Ueberfluss nationaler Producte absetzen und die Waaren anderer entlegener Productionsgebiete regelmässig beziehen

---

<sup>1)</sup> Besonders die Verleihung des Münzrechts, die sich immer eng an das Marktrecht anschloss, ist hier lehrreich; nach Corvey (s. o. A. 5) haben in dieser Periode Worms, Strassburg, Prüm, Hamburg, Eichstädt dasselbe erworben; s. die Stellen bei Waitz IV, 82.

<sup>2)</sup> Schon Pipin hat dem Kloster Prüm (Beyer I, 18) Zollfreiheit verliehen; *beneficium ibidem visi fuimus concedere, ut ubicunque infra regna nostra homines ipsius monasterii pro veritate vel stipendia monachorum in quacunque civitate vel porto negotiandi porrexerint, nullo teloneo vel barganatico neque ex navali remigio neque saumariis vel de carrali evectioe solvere nec reddere debeant.*

<sup>3)</sup> Cap. 779 (I, 38) c. 18: *De teloneis qui jam antea forbanniti fuerunt nemo tollat nisi ibi ubi antiquo tempore fuerunt.* Aehnlich Cap. Mant. (I, 41) c. 8. Cap. miss. 803 (I, 122) c. 6. Cap. Nium. 806 (I, 144) c. 10 und viele Einzelbestimmungen s. Waitz IV, 47 f.

konnten. So emsig er aber einerseits bemüht war, die Handelsthätigkeit des eignen Volkes zu beleben, so bereitwillig liess er sich doch auch finden, Fremden Handelsfreiheit im eignen Reiche einzuräumen, wo der einheimische Markt dadurch an Reichhaltigkeit und Güte der Zufuhr gewinnen konnte<sup>1)</sup>; diese unverkennbare Hinneigung zu einer internationalen Auffassung der Handelspolitik hielt ihn aber doch nicht ab, der Ausfuhr in die Fremde oder dem Eingange der Fremdware Schranken anzulegen, wo die Deckung des einheimischen Bedarfs gefährdet war, oder höhere politische und Machtinteressen in Frage kommen konnten<sup>2)</sup>.

Es wird immer zu den ruhmreichsten Blättern der Geschichte dieses grossen Kaisers gehören, dass er die eminente Bedeutung der grossen ost-westlichen Welthandelsconjunctur richtig zu würdigen verstand und bemüht war, dieselbe auch der Volkswirtschaft des eignen Reiches dienstbar zu machen. Freilich sind es mehr nur Anzeichen als bündige Beweise, welche für eine solche Annahme vorliegen. Aber wenn wir sehen<sup>3)</sup>, wie Karl die Avaren bezwingt um den Donauweg nach Konstantinopel wieder frei zu machen; wie er für sein Volk den Donaumaincanal anlegt<sup>4)</sup> und eine grosse Verkehrs-

---

<sup>1)</sup> So berichtet das *Chronicon Altinatense* (Arch. stor. ital. VIII, p. 220): confirmavit (Karolus) inter Italiae et Venetiae regiones omnia per ordinem consuetudinis Marchae dare et negotium habere; auch mehrere Bestätigungsbriefe späterer Kaiser und Könige berufen sich auf dieses (nicht mehr vorhandene) Diplom Karls d. Gr.; Heyd *Levantehandel* I, 124 *Epist. ad Offam* (Walter II, 124 ff.) s. o. S. 432, Anm. 2.

<sup>2)</sup> *Gesta abb. Font.* 16 (SS. II, 291). Rex potentissimus... praecepit, ut nemo de Britannia insula ac gente Anglorum mercimonii causa littus oceani maris attingeret in Gallia. Sed hoc ne fieret, admonitione ac supplicatione venerandi patris Gervoldi inhibitum est. *Alcuin. ep. Bouqu.* V, 607; vgl. *Guérard Irm.* I, 787.

<sup>3)</sup> Vgl. Giesebrecht, *Kaisergeschichte* I, 118 f.

<sup>4)</sup> *Ann. Einh.* a. 793: Et cum ei persuasum esset a quibusdam qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Redantiam et Alomonam (Rednitz und Altmühl) fluvios eiusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluviorum alter Danubio alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit ac magna hominum multitudine congregata,

straße nach dem Lande der Slaven und Awaren einrichtet<sup>1)</sup>, die doch ihrerseits als Nachbarn der Griechen schon unmittelbaren Antheil an den Producten des Levantehandels hatten; wenn wir seine Bereitwilligkeit erfinden, den Rompilgern seinen besonderen Schutz zu gewähren, auch wenn sie, wie so häufig, Pilger und Kaufleute in einer Person waren<sup>2)</sup>; wenn wir seine Schiffe im Mittelmeere mit Griechen und Arabern im Kampfe finden<sup>3)</sup>; und wenn wir endlich Karls allgemeines Interesse für den Orient<sup>4)</sup>, seine Anknüpfungsversuche mit

totum autumni tempus in eodem opere consumpsit. Auch Ann. Lauresh. Laur. maj. Guelf. S. Emmer. Wenn Heyd Levantehandel I, 91 dem Project nur die Bedeutung beimisst, dass es dem Transport der Waaren aus dem Donaugebiet ins Rheingebiet Vorschub leisten, keineswegs aber dem Levantehandel dienen sollte, von dem Karl d. Gr. recht gut gewusst habe, dass er sich an der Donaustrasse nicht einrichten lasse, so vergisst er, dass das Unternehmen eben nach der ersten Niederwerfung der Awaren unternommen wurde, dass gleichzeitig (s. I. Abschn. S. 212) deutsche Colonisation weit nach Osten vorgeschoben wurde und dass überhaupt die lebhaftesten Beziehungen Karls zum Orient gerade in diese Zeit fallen, so dass der Gedanke nahe genug lag, einen levantinischen Handelszug durch das neugewonnene Baiern- und Awarenland einzurichten und ihn mit dem ersten Spatenstich am Donau-Mainkanale feierlich zu inauguriren.

<sup>1)</sup> Cap. Theod. 805 (I, 133) c. 7: De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenovic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat; et ad Magadoburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus. Ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Warnarius.

<sup>2)</sup> Epist. ad Offam (Walter II, 125): De peregrinis vero qui pro amore Dei et salute animarum suarum beatorum apostolorum limina desiderant adire, cum pace sine omni perturbatione vadant. Sed si aliqui non religioni servientes sed lucrum sectantes inter eos inveniantur, locis opportunis statuta solvant telonea. Vgl. a. Einhard vita C. c. 27: Circa pauperes sustentandos et gratuitam liberalitatem.. devotissimus, ut qui non in patria solum et in regno suo id facere curaverit, verum trans maria in Syriam et Aegyptum atque Africam, Hierosolimis, Alexandriae atque Carthagini, ubi christianos in paupertate vivere conpererat, paenuriae illorum compatiens, pecuniam mittere solebat; s. a. Heyd, Levantehandel 101.

<sup>3)</sup> Einh. ann. ad a. 806, 809, 810.

<sup>4)</sup> Vergl. den Ausruf Karls den byzantinischen Gesandten gegenüber bei Monach. Sangall. (SS. II, 743) I, 26: O! utinam non esset ille gurgi-



Harun Alraschid berücksichtigen<sup>1)</sup>, so sind das am Ende doch der Thatsachen genug, um ihm eine zielbewusste Handelspolitik auch nach dieser Seite hin zuzuschreiben. Mag immerhin das was er damit erreicht unbedeutend, der Handel Deutschlands mit der Levante in diesem Zeitraum ohne unmittelbaren Belang für das volkswirtschaftliche Leben geblieben sein; die Thatsache, dass in dieser Zeit tiefsten Darniederliegens der Handelsbeziehungen des Occident mit dem Orient in selbständiger Weise eine Initiative von Deutschland ausging, ist an sich ruhmvoll für den, der sie geschaffen, und ging auch in ihren Wirkungen nicht verloren. Was die folgende Zeit zur Wiederaufnahme dieses Welthandelsverkehrs leistete, das wird in seinen ersten Anfängen immer wieder auf die grosse Zeit zurückverweisen, in der Karl d. Gr. in Jerusalem ein Hospital für deutsche Kaufleute gründete<sup>2)</sup> und Friesischen Tüchern zuerst den Weg nach dem fernen Osten bahnte<sup>3)</sup>.

Freilich war nicht die Summe aller levantinischen Handelsbeziehungen jener Zeit Karls eigenste Schöpfung; er hat aber auf diesem Gebiete wie überall der Volkswirtschaft reiche Anregung, stets bereiten Schutz gewährt und im Einzelnen mit Erfolg seine thatkräftige Mitwirkung an der Vervollkommnung der Zustände eingesetzt.

Und es erscheint das alles um so werthvoller angesichts der Thatsache, dass die Zustände des Welthandelsverkehrs,

---

tulus inter nos; forsitan divitias orientales aut partiremur, aut pariter participando communiter haberemus.

<sup>1)</sup> Einh. Vita c. 16. Monach. Sangall (SS. II, 743, 761.) Ueber seine Schutzherrschaft in Jerusalem Einh. Vita l. c. 16. S. Waitz III, 169.

<sup>2)</sup> Heyd I, 101. Unmittelbar vor demselben lag, gewiss nicht ohne Beziehung, der Markt, auf welchem man gegen eine Abgabe von 2 Goldstücken im Jahre Waaren feil halten konnte; s. Bernardi monachi Franci itinerarium bei Tobler descriptiones terrae sanctae (Lips. I, 1874) p. 91 f.

<sup>3)</sup> Solche befanden sich unter den Geschenken an den Chalifen Harun Alraschid und der Monach. Sangall. betont ausdrücklich II, 9 (SS. II, 752) *Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit.*

besonders des fränkisch-levantinischen Handels unter den Nachfolgern Karls kläglich in Verfall gerathen sind. Im Norden störten die Normannen alle geregelten Beziehungen und hoben jede Sicherheit des Verkehrs auf; im Süden des Reiches setzten sich arabische Piraten fest, machten aus fast allen Inseln des vorderen Beckens des Mittelmeers gefürchtete Raubnester und liessen den Gedanken einer Seefahrt von Frankreich nach dem Orient gar nicht mehr aufkommen; war ja doch selbst der Landverkehr in Italien so unsicher geworden, dass kein Rompilger vor arabischer Gefangenschaft sicher sein konnte <sup>1)</sup>).

Den Landweg nach dem Osten aber verlegten den Deutschen immer mehr die Böhmen und Mähren, sowie an der untern Donau die Ungarn, bald nicht minder gefährliche Feinde des Reichs und seiner Cultur als die Normannen und die Saracenen <sup>2)</sup>); und wenn auch auf diesem Wege nicht aller Verkehr mit dem Orient aufhörte <sup>3)</sup>, so hatte doch das Reich schon aufgehört, der Träger seiner Interessen zu sein.

Was wir von selbständigen Handelsbemühungen des Volkes in dieser Zeit wahrnehmen, das geht zum Theil von grossen Grundherrn aus, welche in der Pflege eines regen Productenhandels den Schlussstein des Gebäudes ihrer wirthschaftlichen Organisation erblickten, und gehört zum andern Theile einer allerdings wenig zahlreichen aber rührigen Klasse von selbständigen Kaufleuten an, die sich unter dem Schutz des Königs

---

<sup>1)</sup> Heyd, Levantehandel I, S. 103.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 159, 169 ff. Kisselbach, Gang des Welthandels, S. 41.

<sup>3)</sup> Nach Ibn Kordadbeh, Routenbuch (854—874) deutsch von Sprenger in den Abhandlungen der morgenl. Gesellsch. III, 3 konnte man auf dem Landwege aus dem Westen Europas mitten durch Deutschland nach der Chasarenhauptstadt (Itil), von da über das kaspische Meer nach Transoxanien (Balkh), endlich durch das Land der Tagazgaz in Centralasien nach China kommen; Heyd, I, 87. Die Raffelstätter Zollordnung vom J. 906 (LL. III, 481) gedenkt der Handelsbeziehungen zwischen Baiern, Mähren und Russland (Rugi) und erwähnt einen mercatus Marahorum.

und der Grossen des Reiches frei zu behaupten, ja mit ihren Diensten unentbehrlich zu machen verstanden.

Die Stellung der grossen Gutswirtschaften im nationalen Wirtschaftsleben ist durch die weittragenden Veränderungen und Verbesserungen in Organisation der Arbeit, der Bodenbenutzung und Betriebsweise von Grund aus umgestaltet worden. Ihre Wirtschaft war darauf angelegt, den Eigenbedarf zu übersteigen<sup>1)</sup>; die Production für den Markt war eine innere Consequenz der Beherrschung aller volkswirtschaftlichen Kräfte auf weitem Gebiete; ein allgemeines öffentliches Interesse an solcher Production machte sich geltend wie das in den Wirtschaftseinrichtungen Karls d. Gr. besonders deutlich und wohlverstanden zum Ausdruck kömmt.

Diese Ueberschüsse der eignen Production auf dem Markte zu verwerthen, Geld oder sonstige Gegenstände des Bedarfs für den Fronhof einzutauschen, auch die dienenden Wirtschaften nach Bedürfniss damit auszustatten, das war schon früh eine angelegentliche Sorge der Grundherrn<sup>2)</sup>. Wohl mochte von solchen Ueberschüssen mancher Betrag noch an fahrende Kaufleute gegeben, also in der Art verwerthet werden, wie etwa der kleine Grundbesitzer schon in der älteren Periode den zufälligen Ueberfluss seiner Ernte oder seiner Naturaleinkünfte zu verkaufen pflegte. Aber doch tritt bei

---

<sup>1)</sup> Der Getreidevorrath auf 4 königlichen Villen belief sich nach Brev. rer. fisc. (I, 178 ff.) von der vorletzten und der letzten Ernte nach Abzug aller Verwendungen zu Saatgetreide und Verpflegung der Hofleute auf 5420, 2040, 582 und 880 modios, im Ganzen also 8920 mod., welche zur freien Verfügung der Gutsverwaltung standen.

<sup>2)</sup> Karl d. Gr. gab auch in dieser Hinsicht im Cap. de vill. verschiedene Weisungen; c. 8: *Vinum peculiare comparando emere faciant, unde villas dominicas condirigere possint*; c. 22: *Coronas de ramecis (Schenken) qui vineas habuerint, non minus 3 aut 4 habeant*. c. 28: *nostrum argentum de nostro laboratu*. c. 33: *Post ista omnia segregata et seminata atque peracta, quicquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu usque ad verbum nostrum salvetur, quatenus secundum iussionem nostram aut venundetur aut reservetur*; c. 39: *Volumus ut pullos et ova, quos servientes vel mansuarii reddunt per singulos annos recipere debeant; et quando non servierint, ipsos venundare faciant*.

grossen Grundherrn, besonders den Stiftern und Klöstern mit wohlgegliederter Selbstverwaltung, eine rege Handelsbemühung auf eigne Rechnung und Gefahr häufig genug hervor<sup>1)</sup> und lässt sich deutlich als Theil des von ihnen organisirten Wirthschaftssystems erkennen. Sie senden ihre Mönche aus, um Kleider und Gewebe einzukaufen<sup>2)</sup> oder sonstigen Bedarf an Geleuchte für die Kirchen<sup>3)</sup>, an Gewerbsproducten oder fremder Leckerspeise zu beschaffen<sup>4)</sup>; sie statten Schiffe aus, mit denen sie die fernen Märkte befahren<sup>5)</sup>; und die immer wiederkehrenden Bestrebungen, Zollfreiheit für ihre Handelsfahrten zu erwerben, beweisen schon, wie sehr die Erleichterung des Verkehrs zu ihren dringendsten Anliegen gehört. Sie richten an fremden Orten Wage<sup>6)</sup> und Hallen<sup>7)</sup> ein. in

<sup>1)</sup> Insofern ist die Bemerkung, welche Waitz II, 602 gegen Falke Zollwesen S. 8 macht. nicht zutreffend.

<sup>2)</sup> SS. II, 97: Tutilo... quum erat homo itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est... pro communi causa Moguntiam utique pro pannis laneis emendis.

<sup>3)</sup> S. S. Urk. 779 oben S. 432 A. 3.

<sup>4)</sup> Urk. f. Prüm 752—768 Beyer I, 18 ubicumque homines ipsius monasterii pro veritate vel stipendia monachorum in quacumque civitate vel porto negotiandi porrexerint. Meichelb. 889, Ib, 901: sex carra liceat ei (monasterio Campidora) dirrigere ad Hallum propter sal accipiendum et ad necessaria fratrum in eodem monasterio degentium deducendum. Auch Gewürz und Südfrüchte wussten die Klöster zu schätzen (Mon. Sang. I, 18) und vom französischen Corbie heisst es ausdrücklich: Istaesunt pigmentae quas ad Camaracum (Cambray) debemus comparare; Guérard Irmin. II, p. 336.

<sup>5)</sup> Cod. Laur. 858, n. 31 liceat memorato abbati et monachis sibi subjectis, unam navem illorum per Renum fluvium huc illucque discurrere et ad portum Wormaciam civitatem absque ullo theloneo pervenire. Lacombl. Urk. B. 821 I, n. 41 für die Abtei Cornelimünster: de navibus quae per diversa flumina imperii nostri pro qualibet re discurrunt, quam et de carris et sagmariis necessariis ipsius monasterii... in integrum concessimus, ut nullus quilibet theloneum aut aliquam exactionem accipere aut exigere praesumat.

<sup>6)</sup> Cod. Fuld. 817, n. 366: Isti sunt testes de illo naute et de illo debito ad Dienenheim et de illa statera.

<sup>7)</sup> Das bedeutet wohl der Ausdruck forum publicum construere in einer Urk. bei Waitz IV, 45 A. 1; von den Fruchtspeichern der Klöster am Inselmarkte in Köln s. Nitsch Ministerialität S. 200.

denen sie den Verkauf der eigenen Producte besorgen, und wissen schon als rechte Kaufleute der Rückfracht den Charakter einer Handelswaare abzustreiten, damit sie für dieselbe mit Marktzoll und Wegeabgaben nicht weiter in Anspruch genommen wurden.

Die Organisation der Arbeit und des grundherrlichen Dienstes bot ihnen reiche Gelegenheit, alle Einrichtungen, welche von Alters her für die Förderung des öffentlichen Verkehrs bestanden, ihren Interessen dienstbar zu machen, und neu aufgekommene Arten von Dienstleistungen, Fuhren, Pferde und Botendienst aller Art in ähnlicher Weise ihrem eigenen Wirthschaftsbedürfnisse anzupassen. Insbesondere sind es jene zwei grossen Verkehrseinrichtungen der *angaria* und *parafredi*, welche in Neustrien zum Theil als Nachklänge römischer Staatsverwaltung<sup>1)</sup> schon in der vorigen Periode bestanden<sup>2)</sup>, in Deutschland aber doch erst während der Karolingerzeit ihre volle Ausbildung und Verwerthung erhalten haben. Der *angaria* gedenkt hier zuerst jener Zusatz zum bairischen Volksrechte, der aus der Zeit Pipins stammt und die Leistungen der Colonen und Unfreien der Kirche regelt<sup>3)</sup>. Wie diese hier schon unverkennbar den Charakter einer im Interesse des Verkehrs auferlegten Leistung an sich trägt, so tritt sie in späteren Documenten deutlich als solche auf<sup>4)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Von den *angariae* Cod. Theod. VI, 29, 2; XII, 12, 11; VIII, 5. Von den *veredi* und *paraveredi* C. Th. VIII, 5.

<sup>2)</sup> Ueber *angaria* Pardessus 720, n. 512. Marculf II, 1. Auch bei den Westgothen nach Conc. Toled. III, 589, c. 21. L. Wisig. XII, 1, 2. *Parafredi* bei Marculf I, 11; II, 1. Dipl. Chilperici II, 716. Pardessus, n. 501.

<sup>3)</sup> L. Baj. I, 13: *Angariam cum carro faciant usque 50 leugas; amplius non minentur.* Der Ausdruck kömmt schon in Tr. Wizz. 719, n. 267 vor, wo der Graf Adalchardus Güter von Weissenburg zu *beneficium* erhält, gegen Zins und 2 *angarias*; es bleibt hier aber unentschieden welcher Art diese Leistung war.

<sup>4)</sup> Reg. Prum. c. 25, p. 158: *In angaria 1/2 carrum; inter totos boves 7;* c. 29, p. 160: *In angaria inter 4 carram l. c. 55, p. 175: facit angariam ad Prumiam c. 90, p. 188: Angariam de Ara ad Novum Monasterium et de Novo Monasterio ad Prumiam u. o. S. a. Tr. Wizz. 788, n. 197: faciatis unum angrum de Agranbach usque ad monasterium Wizzenburgo.*

und spielt für die Ausbreitung und Verbesserung geregelter Verkehrsbeziehungen im Dienste der grossen Grundherrn entschieden eine hervorragende Rolle. Insbesondere sind es die Getreide- und Weinfuhren<sup>1)</sup>, welche die Grundhörigen nach festem Ausmasse ihrer Verpflichtung zu übernehmen hatten, sei es, dass Ueberschüsse der Production eines herrschaftlichen Gutes nach einem andern oder zu Markte gebracht, oder demselben Zufuhr an solchen Gütern geliefert werden sollte. Dieser Fuhrdienst, in der Regel mit einem Ochsenpaare<sup>2)</sup> geleistet, erstreckte sich oft auf sehr lange Strecken und war für das ganze Gebiet der grossen Grundherrschaften, im Einzelnen auch für weit entlegene Märkte oder wichtige Verkehrspunkte eingerichtet; von der Gesamtbedeutung desselben für die Verhältnisse des Transports und der Güterbewegung jener Zeit gibt vorzugsweise das Prümer Register eine Vorstellung, in welchem nicht weniger als cc. 700 mehr oder weniger weite Fuhren als *angariae* verzeichnet sind.

Auch die *paraferedi* erscheinen schon in jenem Zusatz zum bairischen Volksrechte<sup>3)</sup> als Einrichtungen zur Pflege

---

<sup>1)</sup> Reg. Prum. c. 6, p. 148: *Ducit ad monasterium de spelta mod. 15 angariam integram*; c. 10, p. 150: *In angera ducit de vino carradam 1 et pro ligno carradam dimidium*; c. 45, p. 166: *Faciunt angarias in mense maio et decembre; si frumentum duxerit aut sigulum, tunc ducit unusquisque carra mod. 12, si avena mod. 20: et in maio si frumentum duxerit mod. 15, si avena 20.* c. 46, p. 172: *In angaria ducunt de vino carr. 8; ducunt mense novembri avena mod. 160 aut de siclo mod. 80.* c. 54, p. 174; c. 62, p. 178: *Angarias 2 unam de vino, alteram de annona*; c. 58, p. 177: *Summa angariorum illarum curiarum... ducunt ad Prumiam de vino seu de annona carr. 250, ad Novum Monasterium similiter.* S. a. c. 55, p. 175; c. 64, p. 179; c. 104, p. 192. S. a. Urk. 765 bei Calmet, *hist. d. Lorr. I pr. 282.*

<sup>2)</sup> Reg. Prum. c. 46, p. 171: *facit angariam mense octobri cum bovis 2 et carrum.* In den Urk. 782—814 bei Lacombl. *Archiv. II, 294* scheint dagegen die *angaria* kein Spanndienst gewesen zu sein; in *angaria* si *triticum* est, 4 *modios* portant, si *siligo* est, 5; si *avena*, 6 *usque pontem Senne* in *Brosele* qui *apellatur s. Othele.* Et de *ponte sublevatur* *asser unus, ut per pontem grana transfundantur in navim.*

<sup>3)</sup> L. Baj. I, 13 de *colonis vel servis ecclesiae.* *Parafretos* donent aut ipsi vadant ubi eis iniunctum fuerit.

der grundherrlichen Verkehrsinteressen. Es war im wesentlichen die Beistellung von Reitpferden für Boten sowohl als für die Reisen der Grundherrn selbst, wohl auch für den Kriegsfall, welche durch diese Verpflichtung der abhängigen Leute zur Stellung der *paraferedi* sicher gestellt und geregelt werden sollte. Doch trägt diese Leistung auch in den deutschen Gegenden während dieser Periode noch immer nicht ausschliesslich einen grundherrlichen Charakter, sondern wird auch im Dienste des öffentlichen Verkehrs in Anspruch genommen. Die Reichsverwaltung war darauf bedacht, den Reiseverkehr der öffentlichen Beamten wie des Königs selbst, mochte er in Friedenszeiten das Land durchziehen oder in's Feld rücken, dadurch sicher zu stellen, dass die Amtleute auf den königlichen Villen<sup>1)</sup>, die Grafen in ihrem Bezirke<sup>2)</sup>, die Senioren in ihrem Herrschaftsgebiete die Stellung der *paraferedi* zu besorgen hatten<sup>3)</sup>. Mochten dann auch die letzteren diese Leistung ihrerseits von ihren Grundholden verlangen, wie sie andere öffentliche Dienste auf sie überwälzten<sup>4)</sup>, so standen die *paraferedi* dennoch im öffentlichen Verkehrsdienste; und nur ein Missbrauch der Einrichtung war es, wenn solche Pferde von Grafen oder Senioren dann auch für ihre eignen Sonderinteressen verlangt wurden<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Hincmar Op. II, p. 138.

<sup>2)</sup> Cap. de vill. c. 27: Et comes de suo ministerio vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare, ita et modo inantea et de parveridis et omnia eis necessaria, solito more soniare faciant. Cap. 826 (I, 256) c. 10: De querela H. comitis, quod pagenses eius *parafereda* dare recusant.

<sup>3)</sup> Das geht daraus hervor, dass die Grundherrn gerade von den Freien ihres Bezirks ganz regelmässig die *paraferedi* verlangen, die sie nach den Gesetzen (Praecept. pro Hisp. 815, Walter II, 90; Dipl. Car. Calv. 844, Baluze II, 25; Ed. Pist. 864, c. 26; Capit. Tusiac. 865 c. 8) für den öffentlichen Dienst zu leisten hatten; vgl. o. S. 380.

<sup>4)</sup> S. o. 4. Abschn. S. 379 f.

<sup>5)</sup> Epistola ad Pippinum 807 (LL. I, 107): Pervenit ad aures clementiae nostrae quod aliqui duces et eorum iuniores, *gastaldii*, *vicarii*, *centenarii* seu reliqui ministeriales, *falconarii*, *venatores* et ceteri per singula territoria habitantes aut discurrentes, *mansionaticos* et *parvaredos* accipiant non solum super liberis homines, sed etiam in ecclesias Dei. Vgl. das

Im Verlaufe der Karolingerherrschaft ist dann aber allerdings die wachsende Uebermacht der grossen Grundherrn, und die damit erworbene Immunität auch diesem Zweige der Reichsverwaltung immer mehr feindlich geworden; die immunen Gutsbezirke werden ausdrücklich von der Leistung der *paraferedi* ausgenommen<sup>1)</sup> und damit diesem öffentlichen Institute überhaupt der Boden unter den Füssen entzogen. Wie auf anderen Gebieten die Reichsverwaltung nichts mehr zu leisten vermochte und die Pflege öffentlicher Interessen, die Ordnung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mehr und mehr in die Hände der grossen Grundherrschaften aus innerer Nothwendigkeit überging, so verwandelte sich auch diese ursprünglich rein öffentliche Einrichtung schliesslich in eine der vielen Grundlasten, in welchen die Beschaffung der Mittel für die Zwecke des öffentlichen Lebens lange Zeit hindurch fast ausschliesslich ihr System gefunden hat. Denn die Grundherrn liessen es sich nicht beifallen, selbst wo sie durch die Immunität von der Leistung der *paraferedi* befreit worden waren, nun auch ihre Grundholden, welche dieselben früher schon für sie beschafft hatten, davon zu entlasten<sup>2)</sup>; vielmehr bedeutete die Befreiung von dieser öffentlichen Last im Wesentlichen nichts anderes als den unbeschränkten Eintritt der Grundherrn in die Berechtigung, welche früher das Reich gehabt, die Ausnutzung einer Einrichtung für ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen, welche früher dem allgemeinen Interesse des Reiches gedient hatte.

Zu diesen beiden schon in älterer Zeit bekannten Ver-

---

Verbot für die Bischöfe *quasi ad receptionem regis vel legationem adiutoria quasi petendo accipere... aut ad iter aliquod paraveredos aut alia quaelibet accipiat, id est rapiat.* Baluze II, 624. Waitz IV, 19 ff.

<sup>1)</sup> Z. B. Immunität für Prüm 775 Beyer I, n. 28; ib. 815, n. 48; ib. 828, n. 57. Vgl. die Beispiele bei Waitz IV, 19 und Guérard Irminon p. 815.

<sup>2)</sup> Nach dem Reg. Prüm. wurden der Herrschaft jährlich 262 *paraferedi* gestellt. Die Leistung wird in der Regel ganz allgemein bezeichnet: *parafredum* dat z. B. c. 10, 23, 30, 96; doch heisst es auch bestimmter c. 33, p. 161: *Dat parafredum ter in anno ad Wirdunum, ad Prumiam, in Salmise.*



kehrseinrichtungen tritt nun in der Periode der Karolinger noch besonders die *scara* hinzu, und ergänzt, den Bedürfnissen der Zeit gemäss, das System der öffentlichen wie der grundherrlichen Transportanstalten. Bezog sich die *angaria* auf die Führen sowohl zur Herbeischaffung wie zum Verkauf von Waaren auf fremden Märkten, die Stellung der *parafredi* der Hauptsache nach wenigstens auf die nöthigen Transportpferde, so scheint die *scara* vorzugsweise die persönliche Leistung zu bedeuten, welche für alle Art von Transport bei dem Fuhrwerk und den Pferden nothwendig war. Auch dieser Dienst scheint ursprünglich als Königsdienst entstanden, vielleicht die längst anerkannte Verpflichtung der Freien zur Beförderung des Königs, seiner Beamten und Boten und zur Ableistung von Botendiensten nur mit diesem neuen Namen bezeichnet worden zu sein<sup>1)</sup>; doch erscheint auch die *scara* alsbald allgemein als eine besondere Dienstleistung, welche einzelne Classen von abhängigen Leuten ihren Grundherrschaften zu verrichten hatten<sup>2)</sup>; und es sind sehr verschiedenartige Zwecke, für welche sie in Anspruch genommen wird; bald wird mehr eine Transportleistung<sup>3)</sup>, bald ein Botengang<sup>4)</sup> oder Ritt<sup>5)</sup>, bald die Nachrichtenbeförderung<sup>6)</sup> oder ein

---

<sup>1)</sup> Die *scara* erscheint in den älteren Urkunden gerade mit solchen Leistungen in Zusammenhang; z. B. Immunität für Prüm 775 Beyer n. 28: *nec scaras vel mansonicos seu coniectos tam de carrigio quamque de parafredos*. Cap. Bonon. 811 (I, 173) c. 2: *nec de wacta nec de scara nec de warda*.

<sup>2)</sup> Im Reg. Prum. sind 327 verschiedenartige *scaras* vorgetragen; 28 Leute speciell *scararii* genannt.

<sup>3)</sup> Brev. rer. fisc. (Staffelsee I, 177) *scaram facit ad vinum ducendum*. Reg. Prum. c. 69. p. 181; c. 71, p. 182 *scara cum nave bis in anno usque ad S. Goarem sive ad Dusburhc*.

<sup>4)</sup> Reg. Prum. c. 67, p. 180: *scara pedestris*; c. 65, p. 179; c. 69, p. 181; c. 83, p. 185: *scara cum pedibus*.

<sup>5)</sup> Reg. Prum. c. 55, p. 175: *scaram facit ad Prumiam, ad Aquisgrani, ad Coloniam, ad Bunnam, ad S. Goarem sive cum eco (equo) seu cum pedibus; scara equestris*.

<sup>6)</sup> Als solche vornemlich erklärt von Caesarius zum Reg. Prum. c. 5, p. 147: *Scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuncium ejus seu litteras ad locum sibi determinatum deferre*. Auch

Handelsgeschäft unter diesem Namen verstanden<sup>1)</sup>; immer doch ist die *scara* aber ein Verkehrsdienst, bei dem die Pflichten mit ihren eignen Mitteln oder mit den Transportgelegenheiten der Herrn persönlich deren Interesse am Verkehr und Transport zu vertreten und zu fördern hatten. Diese drei Verkehrsleistungen haben ihre Bedeutung für jene Zeit ebenso sehr darin, dass sie die wichtigsten Zweige des ganzen Bedarfs der Nation an Transportdiensten deckten, wie in der Allgemeinheit und guten Anordnung, mit der sie von den abhängigen Leuten allenthalben gefordert und unter einander sich zu ergänzen geeignet waren. Wir haben in ihnen so ziemlich alles zu sehen, was jene Zeit an Verkehrseinrichtungen geschaffen und besessen hat. Was sonst noch derart allgemein oder an einzelnen Leistungen für den Verkehr und Transport erwähnt wird<sup>2)</sup>, ist zum grossen Theile jedenfalls nur eine specialisirende Bezeichnung der einen oder andern dieser allgemeinen Kategorien von Transportdiensten<sup>3)</sup>; ausserdem aber jedenfalls von zu seltenem Vorkommen und zu geringer Ausdehnung, als dass darauf weiter ein besonderes Gewicht zu legen wäre. Es ist aber bemerkenswerth, dass alle diese Einrichtungen, soweit wir davon aus den Quellen unterrichtet sind, als grundherrliche auf-

---

Guérard Irmin. Gloss. peculiare erklärt zu einseitig: *Scara*: *servitium hemerodromorum; epistolarum, monitoriorum, aliarumque rerum minoris ponderis, ultro citroque perlatio.*

<sup>1)</sup> Reg. Prum. c. 6, p. 148: *Sunt ibi scararii 12. Vinum et sal, si eis praecipitur, omnes vendunt; c. 23, p. 153: Vinum vendunt et salem secundum ordinem u. o.* Die *scararii*, qui itinera vicissim agunt (Meich. 825 Ib 481) waren die natürlichen Kaufleute ihrer Herrschaft; Nitsch, Ministerialität p. 50.

<sup>2)</sup> *Carrariae, caricaturae. carropera, vectura, vehitare cum plaustris, ducere de frumento etc.*, worüber ausführlich Guérard Irminon I, 778—792.

<sup>3)</sup> So wird Reg. Prum. c. 1, p. 145 unter *adducit de annona*, c. 16 *ducunt ad monasterium de vino carr.* c. 33, p. 161 *ducit de frumento mod. 5 ad Prumiam aut inter 4 carradam de vino etc.* wohl eine *angaria* zu verstehen sein; so auch Guérard Irminon I, 796; Brev. rer. fisc. (I, 177) *equitat, quocunque illi praecipitur u. ähnliches als scara*; Reg. Prum. c. 35, p. 163 *unusquisque caballum als paraferedi.*

treten; auch dieses Gebiet des volkwirtschaftlichen Lebens ist am Schlusse der Periode schon nahezu ausschliesslich von dem Einflusse dieser grossen volkwirtschaftlichen Mächte beherrscht, und ihrem Dienste vornemlich gewidmet. Dem kleinen Freien, der nicht über einen königlichen Postschein (evectio) oder eine Einquartirungsordre (litera tractoria)<sup>1)</sup> gebot, dem nicht Eigenleute oder Grundhörige auf entlegenen Besitzungen Wagen und Pferde nebst der nöthigen Bedienung stellten, mochte es schwer genug fallen, überhaupt nur eine weitere Reise zu unternehmen<sup>2)</sup>; eine regelmässige Briefbeförderung oder Waarenversendung gehörte für ihn aber wohl zu den unmöglichen Dingen.

Die selbständigen Kaufleute, welche in dieser Zeit den Güterverkehr und Waarenumsatz im Grossen vermittelten, scheinen überwiegend Juden<sup>3)</sup> und Friesen<sup>4)</sup>, nur zum kleinen Theile schon Italiener (Lombarden) oder Franken gewesen zu sein<sup>5)</sup>. Die Juden, diese Erben der cosmopolitischen Stellung, welche ehemals die Phöniciere eingenommen, waren längst die

---

<sup>1)</sup> Cap. Aquigr. 817 (I, 213) c. 16: Si quis literas nostras dispexerit, id est tractoriam quae propter missos recipiendos dirigitur. Cap. Tusiac. 865 (I, 503) c. 16: Ut ministri comitum in unoquoque comitatu dispensam missorum nostrorum a quibuscunque dari debet, recipiant, sicut in tractoria nostra continetur. Vgl. den detaillirten Inhalt einiger solcher tractoriae bei Waitz IV, 20.

<sup>2)</sup> Vgl. Alcuin. epist. 114 klagt über die inopia portitorum, qui vix fideles inveniuntur. Igitur longinquitas terrarum prohibet ex his partibus ad nos quemlibet nisi raro transire; Waitz IV, 23.

<sup>3)</sup> Cap. Nium. 806 c. 4 (I, 144). Cap. 809 c. 2 (I, 158). Cap. 832, c. 23 (I, 364). Cap. 877 c. 31 (I, 540); besonders aber Leges portoriae 906 (III, 481) c. 9: Mercatores id est Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint de ista patria vel de aliis patriis.

<sup>4)</sup> Schannat Worm. 829 II, 5, n. 5: In Vangione civitate et in castellis Lobdenburg et Winpina negotiatores artifices Frisiones. Friesen als Kaufleute in St. Denys 753 Bouqu. 5, 699; 814 ib. 6, 466. Nach Bodmann rheing. Alterth. S. 11 bewohnten die Friesen in Mainz ein eignes Quartier. Ueber die Friesen als Wasserbaukünstler s. o. 4. Abschn. S. 409.

<sup>5)</sup> Im Cap. de discipl. palatii 809 (I, 158) c. 2 heisst es: per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato sive aliubi negotientur, tam

Grosshändler der ganzen Welt und haben auch dem Frankenreiche zum Theile wenigstens seine volkswirtschaftliche Blüthe erreichen geholfen; sie waren insbesondere die thätigen Vermittler der begehrten orientalischen Waaren<sup>1)</sup>; jene grosse Handelsstrasse durch das Herz von Europa bis in das hinterste Asien war vornemlich von ihnen begangen<sup>2)</sup>. Einen Juden schickte Karl der Grosse sogar zum Chalifen, als er nähere Handelsbeziehungen mit dem Orient anknüpfen wollte<sup>3)</sup>, wie er überhaupt den Juden manch besondere Gunst erwies; und sein Sohn Ludwig stand ihm wenigstens hierin nicht nach<sup>4)</sup>. Doch haben sie sich zweifellos auch schon mit dem Hausirhandel beschäftigt<sup>5)</sup>, der ja in jenen noch immerhin sehr verkehrsarmen Zeiten an Bedeutung dem Grosshandel kaum nachstand. Insbesondere aber sind sie schon die Geldhändler, Wechsler und Creditvermittler<sup>6)</sup> jener Zeit gewesen und haben besonders dadurch wie durch ihre Exemption von den kanonischen Zinsverböten sich rasch zu Reichthum emporgearbeitet.

Obwohl nun so manche Factoren zusammenwirkten, um das Verkehrsleben und den Handel der Deutschen zu beleben, ihm neue Gebiete zu erschliessen, bessere Einrichtung und reichere Nahrung zu geben, so dürfen wir uns dennoch von

---

christianorum quam et Iudaeorum. Doch kommen schon in Dipl. Dago-  
berti 629 (Pardessus II, n. 247) negotiatores de Longobardia auf die Messe  
von St. Denys.

<sup>1)</sup> Mon. Sang. II, 14 (SS. II, 757) sagt von den Schiffen des Mittel-  
meers: alii Iudaeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse  
dicerent.

<sup>2)</sup> Heyd, Levantehandel I, 87.

<sup>3)</sup> Ann. Einh. 801: Isaac Judaeum, quem imperator ante quadriennium  
ad memoratum regem Persarum cum Lantfrido et Sigimundo legatis suis  
miserat, reversum cum magnis muneribus nuntiaverunt.

<sup>4)</sup> Vgl. Waitz III, 457; IV, 201 f., 291.

<sup>5)</sup> Cap. 832 (I, 363) c. 19: Similiter et Iudeis, qui si negotiandi causa  
substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad placitum aut in  
exercitum ducunt.

<sup>6)</sup> Cap. de Iudaeis 814 (I, 194) c. 1, 2. Vgl. dazu Zeitschr. für  
Rechtsgesch. II, 417.

demselben noch immer keine zu grossen Vorstellungen bilden. Was die Deutschen an marktfähigen Producten besonders für weiteren Transport und für den Bedarf fremder Länder lieferten waren ausser den friesischen Gewändern, die ihre allgemeine Beliebtheit mehr als je behaupteten<sup>1)</sup>, und etwa Waffen<sup>2)</sup>, doch im Wesentlichen nur Naturproducte; und auch von diesen dürften für den Grosshandel in weitere Entfernungen nur Salz und Wein, Häute und Felle in Betracht kommen; Getreide und Holz, die gleichfalls im Handel erscheinen, sind wohl doch nur in engbegrenzten Gebieten abgesetzt worden<sup>3)</sup>. Eine grössere Lebhaftigkeit und Intensität des Verkehrs aber vermögen wir nur an der Rhein-<sup>4)</sup> und theilweise an der Donaustrasse<sup>5)</sup> zu entdecken; die Alpenwege nach Italien,

---

<sup>1)</sup> Monach. Sang. (SS. II, 752) s. o. 5. Absch. S. 437. Ueber die Beziehung des Capit. Niumag. 808 (I, 152) c. 5 auf die friesischen Gewänder s. u. S. 478.

<sup>2)</sup> In Divisio imp. 806 (LL. I, 142) c. 11 sind unter dem Kaufmannsgut neben auro, argento et gemmis nur arma und vestes speciell genannt. Verbote der Waffenausfuhr Cap. 779 (I, 38) c. 20. Cap. 803 (I, 115) c. 7. Cap. 805 (I, 133) c. 7.

<sup>3)</sup> Auf dem Donauwege wurden nach den *leges portoriae* (LL. III, 480) besonders Salz und andere Lebensmittel, Wachs, Rosse und Sklaven verhandelt; vgl. Waitz IV, 59—61. Vom Elsass singt Ermoldus Nigellus Eleg. I, 115:

Omnia si populus proprios misisset in usus  
Quae, Helisacie, tuus gignit amoenus ager  
Gens animosa arvis vinoque sepulta iaceret,  
Vix in tam magna urbe maneret homo;  
Utile consilium Frisonibus atque Marinis  
Vendere vina fuit et meliora vehi.

Nach Fischer, *Gesch. d. d. Handels* 2. Aufl. I, 355 war schon zu Karls d. Gr. Zeiten der Pelz- und Holzhandel auf der Ostsee lebhaft; Verbot der Getreideausfuhr Cap. Nium. 805 (I. 132) c. 4.

<sup>4)</sup> Hier insbesondere Worms, Frankfurt, Mainz, Köln als wichtige Handelsplätze. Strasse aus Niederland und vom Niederrhein nach Frankfurt C. Laur. 790, n. 3716: *strata publica quae nominatur Bubenheimer strata*, vgl. Landau in *Zeitsch. f. d. Culturgeschichte* Iff. über das Strassenwesen im Mittelalter.

<sup>5)</sup> Hier Regensburg, Passau, Lorch. Ueber die Latini in Regensburg (s. o. S. 176) vgl. Hegel, *Städteverfassung von Italien* II, 383 ff. Die von Inama-Sternegg, *Wirtschaftsgeschichte*. I.

besonders vom Rheingebiete über den Bodensee, Chur, den Septimer und Comersee<sup>1)</sup>, sowie aus dem Donaugebiete durch Kärnthen und Tirol<sup>2)</sup> waren zwar sicherlich schon gut frequentirt. aber doch mehr von den Fremden welche Deutschland besuchten, als von den Deutschen selbst zur Handelsfahrt benützt. Andere grosse Handelsstrassen durch Deutschland hindurch aber haben, wenn ihrer als solcher auch in den Quellen gedacht wird<sup>3)</sup>, doch soweit wir sehen. keine Handelsconjunctur erzeugt, welche auf die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Zustände in dieser Periode bestimmend eingewirkt hätte.

Eine ebenso interessante wie lehrreiche Seite des deutschen Wirthschaftslebens zeigt die Ordnung des Geldwesens in dieser Periode. Der Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung, welcher sich während derselben vollzog, ist allein schon ein Ereigniss von eminent nationalökonomischer Bedeutung; die gleichzeitige Umgestaltung des Münzfusses und der Geldrechnung, sowie die Versuche eines Uebergangs aus vorherrschendem Naturalverkehr zu ausgedehntem Geldverkehre verleihen diesen Verhältnissen aber noch eine weit grössere allgemeine Bedeutung für das Wirthschaftsleben der Nation.

Die Ordnung des fränkischen Münzwesens, wie sie in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. durch Annahme des leichteren Solidus (84 aus dem Goldpfunde) begründet wurde<sup>4)</sup>, blieb, soviel wir

---

Frequenz der Donastrasse besonders anschaulich aus der Zollrolle von Raffelstätten LL. III, 480 ff.

<sup>1)</sup> Chiavenna als Zollstätte Mohr c. dipl. Cur. 1, 58 f. 155, 396 f.

<sup>2)</sup> Heyd, Gesch. d. Levantehandels I, 96.

<sup>3)</sup> Alte Handelsstrasse von Thüringen nach Mainz vgl. Vita Sturmi (SS. II, 369) tunc quadam die dum pergeret, pervenit ad viam, quae a Thuringorum regione mercandi causa ad Moguntiam pergentes ducit, ubi platea illa super flumen Fulda vadit; ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit eiusdem fluminis alveo natantes; Strasse von Sachsen durch Thüringen an die Donau Cap. Theod. (LL. I, 133) c. 7 s. o. S 436 A. 1. Vgl. noch von anderen viae regiae. publicae, stratae publicae, plebeiae, heristrazza etc. Landau in Zeitsch. f. Culturgeschichte I, II.

<sup>4)</sup> S. o. 1. Buch, 5. Abschn. S. 185 ff.

sehen, wenigstens gesetzlich bis tief in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts bestehen. Nur wird das Gold langsam aber stetig immer seltener, Silber immer mehr das vorherrschende Münzmetall<sup>1)</sup>; und auch der Gebrauch der Münzen überhaupt ist eher im Abnehmen begriffen; wenigstens ist es auffällig, wie blossе Gewichtsmengen der edlen Metalle immer mehr an Stelle der althergebrachten Münzen bei Bestimmungen von Kaufpreisen und Geldleistungen in Anwendung kommen<sup>2)</sup>.

Mit dem Seltnerwerden des Goldes überhaupt traten aber natürlich auch die Solidi immer mehr aus dem Verkehr und die Silberdenare erhielten ein Uebergewicht als vorherrschend gebrauchte Münzsorte, das ihnen anfänglich nicht zukam; denn die Ursachen der Abminderung des Goldvorraths, Abnützung durch Umlauf, Umprägungen, Vergrabung und Ausfuhr, trafen das Silber so lange in viel geringerem Masse, als es nur den Charakter eines subsidiären Zahlungsmittels hatte und nur spärlich ausgemünzt war<sup>3)</sup>. Damit hörte aber auch die für die Ordnung des älteren Münzwesens wesentliche Rücksicht auf ein festes Werthverhältniss von Gold und Silber auf, solch massgebenden Einfluss zu äussern. Es trat zunächst an die Stelle der gesetzlichen Goldwährung eine factische Doppelwährung in der Weise, dass mit 40 salischen Silberdenaren oder ihrem Silbergewicht ebenso wie mit einem Goldsolidus überall gezahlt werden konnte<sup>4)</sup>, um endlich durch eine einheitliche Silberwährung ersetzt zu werden, indem der Denar in selbständiger Weise zu dem Silberpfunde in Relation gesetzt und dieses zur Grundlage eines neuen Münz-

---

<sup>1)</sup> Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte II, 307 f., IV, 254. Einigermassen ist das auch zu ersehen aus den Pönbestimmungen der Urkunden, welche z. B. in den Trad. Wizz. 693—768 Gold und Silber im Verhältniss von 42:58, 769—855 von 29.5:70.5 enthalten.

<sup>2)</sup> S. o. I. Buch, 5. Abschnitt, S. 194.

<sup>3)</sup> S. a. Soetbeer IV. 254.

<sup>4)</sup> Das ist in den Urkunden seit dem Ende des 7. Jahrh. ungemein häufig durch die freigestellte Wahl des Edelmetalls bei Zahlungen, durch Nebeneinanderstellung von Gold und Silber (inter aurum et argentum solidos tantos) u. dgl. ausgedrückt.

wesens gewählt wurde. Und dazu dienten die salischen Denare in weit vorzüglicherer Weise als die Denare der Ripuarier, Alamannen und Bajuvarier; denn jene wurden fortwährend geprägt und waren durch ihre systematische Anpassung an das Metallgewicht überhaupt viel besser zu Geldzwecken geeignet; während diesen letzteren, die ja in Deutschland nie geprägt wurden und schon lange nur einen conventionellen Werth behaupteten<sup>1)</sup>, eben darum auch zu einer irgend exacten Werthmessung wesentliche Voraussetzungen fehlten.

Indem man nun den Silbergehalt der salischen Denare (gesetzlich 1.37 Gramm, thatsächlich wohl etwas niedriger 1.23—1.35 Gramm) als Ausgangspunkt für den neuen Münzfuss der Silberwährung nahm, entfielen auf das Silberpfund von cca. 327 Gramm 240—264 Denare, welche in die bestehende Geldrechnung thunlichst eingereiht werden mussten.

Und hier machte sich nun in entscheidender Weise sowohl die Zugehörigkeit der Karolinger zu dem ripuarischen Stamme, wie das Geldbedürfniss und die Geldrechnungsgewohnheit der rechtsrheinischen Völker geltend, welche immer 12 Denare einem Solidus gleich gestellt hatten<sup>2)</sup>. Da diese Denare aber ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht geeignet waren, die Verallgemeinerung des Geldgebrauchs zu begünstigen, und eben diese Verbreitung zu den ausgesprochenen Zielen der karolingischen Wirthschaftspolitik gehörte<sup>3)</sup>, so wendete man diese Rechnung auf den salischen Denar an, indem man dem ausser Gebrauch gekommenen Goldsolidus einen ideellen Silbersolidus substituirt<sup>4)</sup>, ohne dass dadurch die Rechnung des Gold-

---

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 5. Abschn. S. 193.

<sup>2)</sup> Vgl. 1. Buch, 5. Abschn. S. 186, 192.

<sup>3)</sup> S. u. S. 459, 462.

<sup>4)</sup> Die erste Anwendung desselben in öffentlichen Acten in Cap. Liftin. 745 (LL. 1. 18 z. J. 743) c. 2: ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est 12 denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur. In Uebereinstimmung damit schreibt auch im selben Jahre Papst Zacharias an Bonifacius (Epistolae Bonif. ed. Würdtwein n. 70, p. 184): De censu vero expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel



solidus zu 40 salischen<sup>1)</sup> oder 12 rechtsrheinischen Denaren (saigae)<sup>2)</sup> sofort aufgehoben wurde oder auch nur factisch aufgehört hätte<sup>3)</sup>. Auch der Tremissis zu 4 salischen Denaren statt des älteren Drittelsolidus fand in diese Rechnungsweise Aufnahme, welche sich ohne sichtbares Zuthun der öffentlichen Gewalt durch die lebhafteren Verkehrsbeziehungen des westlichen Frankenlands mit den rechtsrheinischen deutschen Völkerstämmen herausgebildet zu haben scheint<sup>4)</sup>.

Da nun nach dieser austrasischen Rechnungsweise immer 12 Denare einen Solidus ausmachten, so war eine Anzahl von 20 bis 22 Solidi auf das Silberpfund von selbst gegeben. Diese letztere Ziffer ist es denn auch, welche Pipin zuerst in seinem Capitulare v. J. cca. 755 wählte und zur Grundlage eines

---

monasteriis non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur; und im J. 751 (ib. n. 87, p. 256): De censu autem ecclesiarum, id est solidum de cassata.

<sup>1)</sup> Guérard u. a. haben das aus dem c. 41 des Concils von Reims 813 (Mansi Concil. XIV, c. 81) geschlossen: Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pipini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia reperiuntur. Soetbeer IV, 268 ff. zeigt aber, dass sich die Bestimmung nicht auf eine förmliche Demonetisation des Goldes, sondern nur auf eine Reduction der in den Gesetzen vorkommenden Geldbestimmungen auf den neuen, ideellen Silbersolidus bezieht.

<sup>2)</sup> Ihre Beibehaltung ist aus den karolingischen Redactionen der l. Alam. und Bajuv. sowie aus zahlreichen Urkunden der Trad. Sang. und Frising. zu ersehen.

<sup>3)</sup> Der Goldsolidus zu 40 fränkischen Denaren ist ausdrücklich angewendet im Cap. 801 (I, 85) c. 11: Ut omnis solutio adque compositio que in lege Saliga continetur, inter Francos per 12 dinariorum solidos componatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat. Cap. 803 (I, 114) c. 9: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 dinariorum solvant, excepta freda quae in lege Salica scripta sunt. Illa eodem solido quo caeterae compositiones solvere debent, componantur.

<sup>4)</sup> Ist nicht schon Dagoberts Zollbrief für St. Denys 629 hiefür zu berücksichtigen, der den Handelsleuten die über's Meer kommen 2 sol., den Sachsen und Bewohnern anderer Gegenden 12 den. (1 sol.?) für jede Tonne Honig auferlegte? Pardessus II, n. 247.

neuen Münzfusses für die einheitliche Silberwährung machte<sup>1)</sup>. Er ordnete an, dass nicht mehr als 22 Solidi aus dem Silberpfund geprägt werden sollten, und erkannte einen Solidus dem Münzer als Schlagschatz zu, wodurch zugleich die factische Ausprägung von Solidistücken erwiesen ist. Aber schon kurze Zeit darauf sehen wir Pipin selbst zu dem schwereren Fusse von 20 solidi übergehen; wenigstens sind die unter seiner Regierung später geprägten Denare von einem Schrot, das nur zu diesem schwereren Fusse passt<sup>2)</sup>. Mochte nun der König in der ursprünglichen Festsetzung des 22 sol. Fusses einen Irrthum über den effectiven Feingehalt der cursirenden Denare einsehen, der bei der kleinen Differenz von kaum 10 Centigramm sehr erklärlich wäre, oder mochte er absichtlich die Denare in späterer Zeit schwerer, d. h. so schwer ausbringen, als sie nach dem merowingischen System ausgebracht werden sollten, nemlich 1.35 Gramm<sup>3)</sup> so dass 240 auf ein Silberpfund gingen — Thatsache ist jedenfalls, dass dieser 20 solidi Fuss die Grundlage des neuen Münzsystems mit alleiniger Silberwährung wurde und es bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts verblieb<sup>4)</sup>.

Daneben erhielt sich nun allerdings die alte Rechnung nach dem Goldsolidus noch in manchen Stücken. Die Alamannen und Baiuwarier gaben ihre Gewohnheit, 12 ihrer alten

---

<sup>1)</sup> Capit. Pipini regis incerti anni (L.L. I, 31) c. 5: De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis solidis monetarius accipiat solidum 1 et illos alios domino cuius sunt reddat.

<sup>2)</sup> Nach dem Münzfusse von 22 sol. sollten die Denare ein gesetzliches Gewicht von 1.<sub>231</sub> Gramm haben; das wirkliche Durchschnittsgewicht der zu Imphy gefundenen Pipin'schen Denare beträgt aber, eine Abnutzung von nur 4% angenommen, 1.<sub>30</sub> Gramm; Soetbeer in Forschungen zur deutschen Geschichte IV, S. 281.

<sup>3)</sup> Die kleine Differenz von 5 Centigramm zwischen diesem gesetzlichen und dem thatsächlichen Gewichte der Münzen von Imphy ist durch die Annahme einer stärkeren Abnutzung oder einer etwas zu leichten Ausprägung durch die Münzer zu erklären; Soetbeer a. a. O. S. 282.

<sup>4)</sup> Ueber die Bedeutung dieser Veränderung der Währung und des Münzfusses für die Werth- und Preisbestimmungen s. u. S. 467 ff.

Denare auf den Goldsolidus zu rechnen, nicht so schnell auf<sup>1)</sup>. Wohl aber accomodirten sie sich mehr und mehr den factischen Werthverhältnissen der alten und der neuen (salischen) Denare, indem sie ihren Denar (saiga) nur mehr gleich drei (statt  $3\frac{1}{3}$ ) salischen Denaren setzten<sup>2)</sup>; die Baiern näherten sich sogar im 9. Jahr.<sup>3)</sup> noch mehr, indem sie 30 fränkische Denare auf den Goldsolidus rechneten, wodurch auch am richtigsten das wahre Werthverhältniss der saigae und der neuen Denare zum Ausdruck kömmt. Denn diese repräsentirten ebenso wie die 12 baiuwarischen Denare (saigae) etwa einen Silberwerth von cca. 40 Gramm und konnten daher ohne erheblichen Fehler einander substituirt werden.

Dass aber selbst die alte merowingische Rechnung nach Goldsolidi zu 40 Denaren nicht so leicht auszurotten war, zeigt sich in denjenigen Capitularen Karls d. Grossen, in welchen er, mit theilweiser Abänderung der Bestimmungen Pipins, für gewisse Bussfälle dieselbe ausdrücklich als fortbestehend anerkannte<sup>4)</sup>.

Mit Karl d. Grossen tritt nun aber ein neuer für die fernere Entwicklung des Münzwesens sehr wichtiger Umstand

<sup>1)</sup> Noch in der l. Alam. Karol. 6, 2 heisst es: Saiga autem est quarta pars tremissi (offenbar des Goldtremissis) hoc est denarius unus. L. Baj. I, 3: De duabus saicas vel tres et usque ad tremisse uno. Bemerkenswerth ist auch Tr. Sang. 858, n. 458 precium in contra ipse cortinum seliquae 20, also noch nach der alten Goldwährung gerechnet.

<sup>2)</sup> L. Baj. IX. 2: una saica, id est 3 denarios; duas saicas, id est 6 den. Auch die Urkunden, in welchen Werthe bald in Denaren bald in saigae angegeben sind, lassen darüber keinen Zweifel, dass der Werth der saiga 3—4 fränkische Denare war s. Beil. X.

<sup>3)</sup> Die Notiz, welche Wattenbach aus einer Grazer Handschrift des 12. Jahrh. beigebracht hat (s. LL. III, 132): Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxonum et Duringorum et Linbarinorum 5 den. valet saiga, 4 den. tremissa, 4 saige solidum faciunt. Secundum legem Bawariorum secundus semis denarios scoti valet. 3 duobus scotis, 5 den. valet saiga, 7 den. tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 den. solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt vermengt offenbar kritiklos Richtiges mit Falschem. S. aber Meich. 816, n. 349 1 solidum de auro solvere aut 30 denarios; und darüber ausführlich Soetbeer II, 330 ff.

<sup>4)</sup> Cap. 801, c. 11 und 803, c. 9, s. o. S. 453. A. 3.

ein — die Veränderung des bisherigen Gewichts. Während der Merowingerzeit sowie noch unter Pipin und in der ersten Zeit der Regierung Karls d. Gr. war im Frankenreiche, wenigstens für den amtlichen Gebrauch, in Neustrien aber jedenfalls auch im Privatverkehr das altrömische Pfund beibehalten, dessen Normalgewicht mit 327 Gramm ziemlich genau angegeben sein wird<sup>1)</sup>. Auf dieser Gewichtsgrundlage ist auch noch das neue Münzsystem aufgebaut, welches unter der Regierung Pipins zum erstenmale aus einer gesetzlichen Vorschrift entgegentritt, der 22 solidi-Fuss, nach welchem 264 Denare aus dem Silberpfund ausgebracht wurden, so dass der Silbergehalt des Denars sich auf 1.231 Gramm berechnet. Natürlich weist auch der spätere schwerere Denar auf dieselbe Grundlage; von den 240 Denaren, welche später Pipin selbst und nach ihm Karl d. Gr.<sup>2)</sup> aus dem Silberpfunde ausprägten, hatte einer also einen Silbergehalt von etwa 1.35 Gramm, womit auch diejenigen Denare Karls d. Gr. im Wesentlichen übereinstimmen, welche sicher der ersten Zeit seiner Regierung zugeschrieben werden können<sup>3)</sup>. Dagegen zeigen diejenigen Denare Karls d. Gr., welche mit Sicherheit der späteren Periode seiner Regierung beigelegt werden können, ein ganz anderes Verhältniss. Ihr Durchschnittsgewicht berechnet sich auf 1.58 Gramm, und wenn wir berücksichtigen, dass ein sehr grosser Theil derselben (im Schutt der alten Handelsstadt Dorstadt<sup>4)</sup> gefunden) durch langen Gebrauch abgenutzt ist und durch Oxydation stark an Silbergehalt ver-

<sup>1)</sup> S. o. 1. Buch, 5. Abschn. S. 185.

<sup>2)</sup> Den ersten Anhaltspunkt für den 20 Schillingfuss unter Karl d. Gr. bildet das Capit. episc. 779 (I, 39): Et unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosynam donent; mediocres vero mediam libram. minores solidos 5; also die Abstufung 1 *tl.*, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> *tl.*, <sup>1</sup>/<sub>4</sub> *tl.* = 5 solidi. Dass aber damit nichts Neues geschaffen war, ist aus obigem (S. 454) zu ersehen.

<sup>3)</sup> Das sind wieder vornemlich Denare aus dem Funde von Imphy, welche ein Durchschnittsgewicht von 1.<sub>26</sub> Gramm haben, also mit den späteren Pipinmünzen übereinstimmen: Soetbeer IV, 304f.

<sup>4)</sup> Die Karlsdenare aus dem Dorstadter Funde allein haben ein Durchschnittsgewicht von 1.<sub>42</sub> Gramm. Soetbeer IV, 308.

loren hat, mit Hinzurechnung von  $\text{cca. } 12\%$  auf etwa 1.70 Gramm<sup>1)</sup>. Aehnliche Gewichtsverhältnisse bestehen nun aber auch bei den Denaren der Nachfolger Karls d. Gr., nur dass sie bei jedem nachfolgenden Kaiser um etwas schwerer gefunden werden<sup>2)</sup>, was sich aber leicht daraus erklärt, dass die älteren Denare immer verhältnissmässig länger im Umlauf waren, also abgenutzt wurden bevor sie vergraben, verloren etc. wurden.

Auf dieser bei dem Mangel alter ausdrücklicher Angaben über das Legalgewicht der späteren Karolingerdenare allein festen Grundlage der Münzfunde ergibt sich ein Normalgewicht für das spätere Karolingische Pfund von  $\text{cca. } 408$  Gramm<sup>3)</sup>.

Die Zeit in welcher Karl d. Gr. diese Veränderung vornahm, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, obschon auch hierüber weder Capitularien noch Urkunden eine positive Mittheilung machen. Jedenfalls fand sie vor Annahme des Kaisertitels statt, da alle ausdrücklich als solche bezeichneten Kaisermünzen nach der schwereren Gewichtsnorm ausgeprägt sind. Dass die Reform vor das Jahr 796 fällt, bezeugt ein Brief Alkuins<sup>4)</sup>. Aber schon das Capit. Franko-

<sup>1)</sup> Im Resultat übereinstimmend Guérard *Polyptique de l'Abbé Irminon* I, 119 ff. und Müller, *Münzgeschichte* I, 308.

<sup>2)</sup> Die Denare Ludwigs d. Fr. aus dem Funde von Belvezet haben ein Durchschnittsgewicht von 1.68 Gramm; ebenso die Denare Lothars (817—855); die Denare Karls d. Kahlen 1.70 Gramm. Dagegen scheinen die späteren Karolinger etwas leichter (durchschnittlich 1.53 Gr.) ausgeprägt zu haben; die Denare Ludwig d. Kindes lassen sich mit 1.40 Gr. im Mittel annähernd richtig bestimmen; Soetbeer VI, 39 ff.

<sup>3)</sup> Nämlich aus dem Pfunde Feinsilber 240 Denare à 1.70 Gramm. Soetbeer IV, 311 nimmt allerdings (nach dem Vorgange von Leblanc) nur 367 Gramm an, indem er sich ausschliesslich auf die in Dorstadt gefundenen Karlsdenare stützt; aber das effective Gewicht der späteren Denare zwingt uns doch, da eine beträchtliche Uebermünzung ausgeschlossen ist, für die Karlsdenare eine grössere Abnützungsquote anzunehmen, und darnach an dem Pfunde zu 408 Gramm festzuhalten, wie es schon Guérard u. a. begründet haben. Uebrigens ist dem karolingischen Pfunde von Fossati sogar eine Schwere von 433.42 Gramm beigelegt worden, worüber ausführlich bei Soetbeer IV, 310 ff.

<sup>4)</sup> Opera ed. Froben. Epist. 25: Nam illa (Liutgardis) sanctitati tuae

furtense (794)<sup>1)</sup> gedenkt der neuen Denare und zum erstenmale begegnet in dem Capit. Mantuanum v. J. 781<sup>2)</sup> ein Verruf der bisher circulirenden Denare und zwar hier mit so bestimmten Terminen, dass wir annehmen müssen, es sei eben dieses Jahr, in welchem die neue Gewichts- und Geldreform durchgeführt worden<sup>3)</sup>.

Ist damit nun auch die Thatsache dieser Veränderung ausser Zweifel gestellt, so ist es doch schwer, genügende Motive für eine so tief eingreifende Reform des Verkehrs ausfindig zu machen.

An eine bloss fiskalische Massregel ist dabei in keiner Weise zu denken<sup>4)</sup>. Karls d. Gr. ganzer politischer Charakter spricht dagegen. Er, der bei all seinen Reformen immer von einer Grossartigkeit der Auffassung, von einem lebhaften Verständniss der tiefergreifenden Wirkungen geleitet ist, konnte

---

duas direxit armillas auri obryzi, pensantes 24 denarios minus de nova moneta regis, quam plenam libram.

<sup>1)</sup> LL. I, 72, c. 4: De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus.

<sup>2)</sup> LL. I, 41, c. 9: De moneta ut nullus post Kal. Augustas istos dinarios, quos modo habere visi sumus, dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit, vannum nostrum componat.

<sup>3)</sup> S. a. Soetbeer IV, 290 ff. Merkwürdiger Weise stimmt zu diesem Jahre auch die gleichzeitige Urkunde d. d. Parma, in welcher die Kaufleute von Comaclo sich beklagen, dass sie zu Mantua und in anderen Häfen den modius zu 45 *℔*. leisten müssten; Karl gestattet ihnen, ut sicut alii negotiatores modium non maiorem quam 30 *℔* solvant. Vgl. die Stelle des Amalarius über pondus Karoli (Hanauer I, 11).

<sup>4)</sup> Soetbeer IV, 283 ff. will diese wie die ältere Erhöhung des Münzfusses unter Pipin durch das Bestreben der einflussreichen Grundherrn erklären, gegen Entwerthung der in Geld zu entrichtenden Leistungen ihrer Unterthanen sicher gestellt zu sein; ferner dadurch, dass die Folgen der Secularisation gerade dadurch am besten reparirt werden konnten; endlich aus dem Interesse der Könige selbst, denen daran gelegen war, die Geldleistungen der geistlichen Stifter und Kirchen, welche sie zur Aufbringung von Tributen und dgl. verlangten, möglichst vollwichtig, beziehungsweise mehrwichtig zu erhalten, da die Tribute selbst nach Pfunden Edelmetalls bestimmt, die Leistungen dafür aber in Solidis ohne weiteres bezeichnet waren.

nicht um des kleinlichen Vortheils erhöhter Domanialeinkünfte willen die ganze Grundlage eines jungen Geldverkehrs, den er selbst zum guten Theile erst geschaffen, verändern und damit eine Reihe der weittragendsten Wirkungen erzeugen wollen, die mit einem solchen Plane in gar keinem Zusammenhang gestanden wären. Auch war er ja viel zu gerecht, als dass er eine solche Massregel zur Ausbeutung seiner Untergebenen hätte anwenden wollen. Wie er bei Einführung eines neuen, grösseren Modius (789?)<sup>1)</sup> sofort eine Reduction der Abgaben von je 3 auf je 2 Modii eintreten liess<sup>2)</sup>, so wird er sicherlich mit den Geldabgaben in gleicher Weise verfahren haben. Während seine Verwaltung immer den Missbräuchen und der Ausbeutungslust der Grossen entgegentrat, konnte er doch nicht selbst mit dem denkbar schlechtesten Beispiele vorgehen. Ueberall erwies sich Karl d. Gr. als ein Schützer des Rechts auch der dienenden Leute und als Hüter nationaler Wohlfahrt; im Capitular von Frankfurt<sup>3)</sup> bewährt er sich besonders, indem er die allgemeine Vorschrift gab, das Getreide von den königlichen Domänen billiger abzugeben, als es sonst verkauft wurde. Damit würde eine Erhöhung des Münzfusses zum Zwecke einer Steigerung der Lasten schlecht passen. Und überdiess spielen die Geldeinkünfte der grossen grundherrlichen Wirthschaft doch noch immer eine so verschwindend kleine Rolle, dass diese Massregel hiezu in keinem Verhältnisse gestanden wäre<sup>4)</sup>. Ebensowenig aber

<sup>1)</sup> Im Capit. eccl. 789, c. 73 (LL. I, 65) ist zum erstenmale auf die *aequales mensuras et rectas* hingewiesen. Cap. Frankof. (I, 72) c. 4 *modium publicum et noviter statutum*. Cap. de Vill. (I, 186), c. 64 *ad nostrum modium*. Vielleicht bezeugt auch schon Tr. Sang. 790, I, 126 *modios — siclas curiales*, sowie Urk. 781 Sichel II, 39 *modium 45 librarum — modium non maiorem quam 30 librarum* diese Mass- und Gewichtsreform.

<sup>2)</sup> Capit. 802 (I, 100), c. 44: *Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos.*

<sup>3)</sup> LL. I, 72, c. 4 s. unten S. 476. A. 1.

<sup>4)</sup> Die Tributzahlungen, welche Soetbeer IV, 285 als Motiv der Erhöhung ansieht, fallen doch in eine viel spätere Zeit, und überdiess zeigen

lässt sich die Gewichtserhöhung nur als Massregel der Münzverwaltung ansehen. Denn abgesehen davon, dass nicht bloss das Münzgewicht, sondern überhaupt das Gewicht erhöht erscheint, war ein grösserer Feingehalt der Denare, um sie etwa nur dem legalen Münzfusse entsprechend auszuprägen, gar nicht geboten, da, soviel wir sehen, schon die älteren Denare Pipins und Karls selbst mit der ältern Gewichtsnorm in Uebereinstimmung — keineswegs aber durchgehends zu leicht ausgeprägt waren.

Dagegen scheint allerdings ein wirthschaftspolitischer Grund in erster Linie für die Gewichts- und Münzreform Karls d. Gr. massgebend geworden zu sein. Der Gebrauch des römischen Pfundes mochte im Laufe der Jahrhunderte bei dem Mangel guter Normalgewichte und einer durchgebildeten Verwaltung ziemlich unsicher und damit die Relation der Münzen zu dem Münzgewichte nur mehr sehr ungefähr richtig geblieben sein <sup>1)</sup>.

Bei dem ausgeprägten Streben Karls d. Gr. nun, Ordnung und Gewissenhaftigkeit in die ganze Verwaltung zu bringen und natürlich auch das Münzwesen auf sicherere Grundlagen zu stellen, um dem Gebrauch gemünzten Geldes eine grössere Ausdehnung zu geben, war die Bemühung erklärlich, eine feste Grundlage in einem Gewichtspfund zu schaffen, welche zugleich rationell und dem allgemeinen Gebrauche im Verkehr bequem und beliebt war.

Und da überdiess ein althergebrachtes Gewichtspfund der deutschen Stämme bestand, welches, obgleich gewiss nicht minder unsicher in seinem Ausmasse <sup>2)</sup>, doch beträchtlich schwerer war, als das römische, so lag es für eine Regierung, die sich zumeist auf die Völker rechts des Rhein stützen wollte, nahe,

---

ja gerade die Münzen der späteren Karolinger, welche am meisten Tribut zahlen mussten, eine auffallende Gewichtserleichterung.

<sup>1)</sup> Vgl. Soetbeer IV, 309.

<sup>2)</sup> Doch finden sich im nordischen Boden alte Wagen und Gewichte; hist. antiqu. Mittheilungen, Kopenhagen 1835, S. 103 fg. Aber im Ganzen waren die sinnlichen Massbestimmungen der alten Germanen wenig genau.



auch diesen nationalen Gesichtspunkt bei der Reform des Münzwesens zu berücksichtigen<sup>1)</sup>.

Natürlich kann nicht daran gedacht werden, dass Karl d. Gr. sich einfach an ein vorgefundenes Gewichtspfund gehalten habe, da sicherlich die etwa vorhandenen Etalons selbst wieder unter einander nicht in Uebereinstimmung, noch wahrscheinlicher aber bei dem Mangel öffentlicher Verwaltung bei den einzelnen Stammesherrschern solche gar nicht vorhanden, sondern nur ungefähre Gewichtsfeststellungen nach traditionellem Brauch in Uebung waren<sup>2)</sup>; ein gewisses Mass freischaffender Thätigkeit muss bei Bestimmung der neuen Gewichtsnormen sicher angenommen werden, und das ist um so wahrscheinlicher, als ja am Hofe Karls d. Gr. eine Gelegenheit dazu wie nie vor- noch nachher gegeben war. Denn hier vereinigte der geistreiche Herrscher ja alles, was Wissenschaft und Gelehrsamkeit jener Zeit schuf, von hier aus wurden Verbindungen mit der ganzen Welt unterhalten, so dass sicher auch die Summe meteorologischer Wissenschaft vereinigt war und zur Lösung des Problems einer rationellen Gewichtsgrundlage verwendet werden konnte<sup>3)</sup>.

Trotz all dieser Bemühungen Pipins und Karl d. Gr. um Ausbildung eines rationellen und auch für den Verkehrsdienst besser geeigneten Münzwesens ist aber doch der Geldgebrauch dieser Zeit in Deutschland noch sehr beschränkt<sup>4)</sup>, ja er scheint sogar in der Zeit der späteren Karolinger eher ab- als zugenommen zu haben. Es ist das schon aus dem Umstande zu ersehen, dass aus der ganzen Karolingerperiode kein einziger Denar aus

---

<sup>1)</sup> Ueber die älteren Gewichtssysteme germanischer Völker vgl. Soetbeer I, 240 ff., IV, 334 ff.

<sup>2)</sup> Viel zu sicher von einem herrschenden deutschen Gewicht spricht Müller l. c. 310.

<sup>3)</sup> Ueber die vielfach zur Erläuterung der karolingischen Gewichtsreform herangezogenen arabischen Gewichtssysteme s. Soetbeer IV, 315 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Capit. Aquisgr. 817 (I, 210) addenda c. 8: Quid in compositione wirgildi dari non debeat. In compositione wirgildi volumus ut ea dentur, quae in lege (Ripuarum) continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando maioris pretii quam illi sint esse jurantur.

einer Münzstätte rechts des Rhein bekannt ist, was ganz undenkbar wäre, wenn das Münzbedürfniss in diesem Theile des Reiches irgend namhafte Dimensionen angenommen hätte<sup>1)</sup>. In der That behauptet aber auch der naturalwirthschaftliche Tauschverkehr während der ganzen Periode ein auffallendes Uebergewicht, das selbst durch die Anordnungen Karls d. Gr.<sup>2)</sup> und seiner Nachfolger, welche auf verschiedenen Punkten den Geldverkehr begünstigten, keineswegs beseitigt, ja, wie es scheint, nicht einmal gemindert werden konnte<sup>3)</sup>.

Es zeigt sich das insbesondere in der ungeschmälernten Fortdauer der Naturalzinse und Dienste, welche von den Zinsgütern entrichtet und geleistet werden, obwohl Karl d. Gr. den Bischöfen gestattet hatte, solche Leistungen in Geld zu verwandeln<sup>4)</sup>; die Gutsverwaltung Karls d. Gr. selbst hat sich

<sup>1)</sup> Münzrecht wurde mehren bedeutenderen Verkehrsplätzen in Deutschland verliehen, wenn die fraglichen Urkunden ächt sind; so an Corvey 833, Worms 856, Prüm 861, Osnabrück 839, Münster-Eifel 898, Hohusen 900; vgl. Soetbeer VI, 33.

<sup>2)</sup> Z. B. Cap. de moneta (I, 159). Münzpriv. f. Corvey 833: quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam . . . statuimus. Auch bei den sonstigen ältesten Verleihungen königlicher Münzen ist immer das Verkehrsinteresse entscheidend; s. Soetbeer VI, 31 f. Die (später zugesetzte?) Stelle L. Alam. Hloth. VIII, A (LL. III, 48) medietatem in auro valente, medietate cum quale pecunia habet; auch L. Al. Lantfr. VI betrifft Busszahlungen.

<sup>3)</sup> Auch das Gesetz Ludwig d. Fr. 817 LL. I, 213), c. 18: quicumque liber homo denarium bene pensantem recipere noluerit kann als Massregel zur Einbürgerung des Geldverkehrs angesehen werden, obwohl es sich zunächst nur als Massregel der Münzordnung darstellt; vgl. ähnliche spätere Bestimmungen unten S. 464 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Cap. 801 (I, 88), c. 22: Si quis tamen episcoporum fuerit qui argentum pro hoc (nona et decima) accipere velit, in sua maneat potestate. Die Geldeinkünfte von Prüm beliefen sich noch am Ende des 9. Jahrh. nur auf circa 1500 Solidi. während der Werth seiner Naturaleinkünfte an Getreide, Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern und Lein, ungerechnet alles Andre, schon gegen 2600 sol. betrug. Die Gelderträge von Bleidenstadt (Anf. d. 10. Jahrh.) belaufen sich auf 92 solidi. Vom Stifte Werden sind allerdings in derselben Zeit 12.137 Denare in Geld neben Naturaleinkünfter im ungefähren Werth von 13.210 den. vorgetragen; aber viele der Geldansätze wurden in natura geleistet, wie die häufigen Bemerkungen solidus, siclus in grano, in re qualibet, in quo potest etc. beweisen.

dem nicht ent schlagen können, wie diess aus dem Breviar über das bischöfliche Gut Staffelsee sich ergibt, das keinerlei Geldeinkünfte hat<sup>1)</sup>.

Ebenso wird fortwährend bei Gutskäufen neben einem Geldpreis ein solcher in Gebrauchsgegenständen in Ansatz gebracht (Pferde, Kleider, Waffen u. dgl.)<sup>2)</sup>. Ausserdem ist auch aus manchen öffentlichen Einrichtungen die Fortdauer der Naturalwirthschaft zu ersehen; als Heeresabgabe erscheint ein Heermalter neben dem Heerschilling noch im Anfang des 10. Jahrhunderts<sup>3)</sup>; die Sachsen leisten einen Pferde-<sup>4)</sup>, die Thüringer einen Schweinetribut<sup>5)</sup>; aus den Gegenden am Main ist eine osterstuofa oder steora in Honig und Gewändern, anderswo in Lämmern, Hühnern, Eiern und Holz bekannt<sup>6)</sup>; unter Ludwig dem Frommen erscheint ein stuofchorn<sup>7)</sup>. Auch

1) Die Annahme Gfrörer's (Gregor VII, 1, 547; 7, 197 und z. Gesch. d. Volksrechte II, 275), dass nicht bloss in den gallischen, sondern auch in den deutschen Provinzen des karolingischen Reiches ein Geldverkehr stattgefunden habe, der sich bis auf die niedersten Klassen der Bevölkerung herab erstreckte, ist in der behaupteten Weise jedenfalls unrichtig; dass seit Pipin die Geldabgabe neben der Naturalleistung schon im 8. Jahrh. eine steigende Bedeutung gewonnen habe, ist jedenfalls nur, insoferne dabei an neue, früher nicht bekannte Abgaben in Geld gedacht wird, richtig, eine Relution aber doch nur ganz vereinzelt vorgekommen.

2) Der Werthtarif der l. Ripuar. c. 36 (s. oben S. 144) hat auch für die Karolingerzeit Geltung behalten, wie aus Cap. 817 (I, 210), c. 8 (s. oben S. 461 A. 4) zu ersehen ist; vgl. z. B. Tr. Fris. 826, n. 493, Landgut gegen Pferde und andres Vieh verkauft. ib. 827, n. 516 12 sol. in vestibus et uno caballo et pachone. ib. 831, n. 552 pro hoc acceperunt caballum I et aliam pecuniam wergeldum reddendum; vgl. noch ib. n. 252, 327, 546. Geldpreise ib. n. 98, 220, 629. Nicht minder häufig in den Trad. Sang. 761, n. 31 in precium I cavallum et I spada; 772, n. 64 servum adtaxatum precium; eod. a. n. 68 in precio adpreciato inter caballo et alio precio sol. 20.

3) Im Registrum Werd. sehr häufig.

4) Ann. Laur. Ann. Einh. a. a. 758.

5) Ann. Quedlinb. SS. III, p. 32. Ann. Saxo 1002.

6) C. Laur. 3675, 3672; vgl. auch die vaccae inferendales Cap. Worm. 829 (I, 352), c. 13.

7) Schannat Worm. II, p. 6: modium regis quod vulgari nomine stuofchorn appellatur.

die Zölle werden nicht immer in Geld, sondern auch in den Waaren geleistet, welche durchgeführt werden. Wie in dem Privilegium für Corbie 716<sup>1)</sup>, so findet sich noch in dem Zolltarif von Raffelstätten mancher Naturalzoll<sup>2)</sup>.

Anderseits geben um 900 der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane den Ungarn einen Tribut in Leinwand<sup>3)</sup>; und in Rhätien findet sich eine Zeit, in welcher offenbar als Nothbehelf Eisen regelmässig an Zahlungsstatt gegeben worden ist<sup>4)</sup>. Schliesslich zeigen aber auch die vielen Verordnungen, welche gegen Zurückweisung vollwichtiger Münzen immer wieder von den späteren Karolingern<sup>5)</sup> erlassen wurden, wie zähe das Volk an der Naturalwirthschaft festhielt, bei welcher Uebervortheilungen, wie sie durch Münzen hervorgerufen wurden, vermieden werden konnten<sup>6)</sup>.

Entscheidend hiefür musste aber in letzter Linie immer die Menge des Edelmetalls sein, welche für die Circulation zur Verfügung stand.

<sup>1)</sup> Vgl. 1. Buch, 5. Abschnitt, S. 194.

<sup>2)</sup> *Leges portoriae* (LL. III, 480), c. 1: de 1 navi reddant 3 semimodios, id est 3 scafilos de sale. c. 5: Carre autem salinarie . . . tantum 1 scafil plenum exsolvant. c. 6: de sogma 1 de cera 2 massiolas; de onere unius hominis massiola 1 u. ö.

<sup>3)</sup> Mansi XVIII, 207. Gfrörer, Gregor VII, 144.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 818, n. 235: precium recepit Maio de ipso agro valiente in ferro libr. 80; ib. 820, n. 248 de prado 2 tremeses in ferro valente; ib. 820, n. 254 precium recepit de ipso agro val. in ferro *℥* 90; ib. 255 de uno quod vindedi recepit Latinus terra bivalente 90 *℥* ferri; ib. n. 262 precium placuit adque finitum valiente in ferro *℥* 70; ib. 825, n. 293 precium recepit 1 sol. in ferro valiente. Mit Rücksicht auf die Objecte scheint 1 sol. = 70 *℥* ferr. gegolten zu haben. Von 826 an behalf man sich wieder mit anderem Naturaltausch, z. B. n. 296 precium recepit 1 bove et 1 espada. Nur vereinzelt kömmt noch im Jahre 864, n. 501 4 trem. in ferro valiente vor. Natürlich war damit kein Eisengeld geschaffen, wie z. B. Wirth, Deutsche Gesch. I, 98 gemeint hat.

<sup>5)</sup> Nach dem Cap. 794, c. 4. Cap. Aquisgr. 817 (I, 210 ff.), c. 18 de his qui denarios bonos accipere nolunt. Cap. Worm. 829 (I, 352) alia cap. 8 de bonis denariis quos populus non vult recipere. Ed. Carisiac. 861 (I, 476 ff.) ne aliquis bonum denarium id est merum et bene pensantem, recicere audeat.

<sup>6)</sup> Soetbeer VI, 8.

Bei Beginn der Frankenherrschaft war sicherlich in Gallien der Vorrath an Edelmetall noch sehr bedeutend, obgleich mit dem Verfall des Römerreichs auch in den Provinzen bereits im Abnehmen begriffen<sup>1)</sup>. In den rechtsrheinischen Gebieten aber findet sich immer ein solches Uebergewicht der Naturalwirthschaft, dass die dort angesammelten Edelmetallvorräthe, die als Schatz der Herzoge und Gaufürsten ängstlich gewahrt wurden, für die Gestaltung des Geldverkehrs nicht in Betracht kommen<sup>2)</sup>. Die insbesondere durch den Abfluss nach dem Orient und die geringe active Handelsthätigkeit der Deutschen bewirkte Verminderung des Edelmetallvorraths nahm aber unter den spätern Merowingern und den ersten Karolingern noch immer zu und währte im Ganzen so lange fort, als ein Handelsweg nach der Levante offen war. Als aber die Folgen der Zerstörung Alexandriens durch die Araber (638), sowie die Sperrung des Seewegs durch die Mahomedaner, des Donauwegs durch Avaren und Ungarn sich zeigten und den levantinischen Handel brach legten, da erst gewann die einheimische Edelmetallproduction<sup>3)</sup>, welche bisher die entstandenen Lücken nicht auszufüllen vermochte, Bedeutung für den Vorrath der deutschen Länder, und die Edelmetallmenge Deutschlands nimmt in Folge dessen in der folgenden Periode beträchtlich zu.

Abgesehen aber von diesen Einflüssen der grossen ost-westlichen Handelsconjunctur ist aber der Edelmetallvorrath des fränkisch-deutschen Reichs während des ganzen 9. Jahrhunderts durch sehr erhebliche Tributzahlungen beträchtlich vermindert worden, ohne dass von namhafter Eigenausbeute

<sup>1)</sup> S. 1. Buch, 5. Abschnitt, S. 190.

<sup>2)</sup> Stälin, Wirt. Gesch. I, 233 sieht in den geringen Strafansätzen des alamannischen Gesetzes im Vergleich mit verwandten Volksrechten ein Zeichen grösserer Geldarmuth des Volkes gegenüber den anderen, die in reichere Provinzen des Südens und Westens eingewandert waren.

<sup>3)</sup> Der Bergbau auf Silber hatte im 9. Jahrh. jedenfalls in Val de Lièvre (Elsass), am Fichtelgebirge und in Böhmen, ausserdem insbesondre zu Melle in Poitou schon bedeutende Ausdehnung erlangt. Soetbeer VI, 54 ff. Hanauer, études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne I, 177.

einheimischer Bergwerke ein belangreicher Ersatz dieser, auf 100.000 Pfund Silber sich belaufenden Summen <sup>1)</sup> angenommen werden kann <sup>2)</sup>. Vorübergehend traten wohl auch Umstände ein, welche den Vorrath an Edelmetall wieder etwas erhöhten, wie die Beute, welche Karl d. Gr. im Avarenkriege 798 — 806 machte <sup>3)</sup>; aber wir sehen keinen Einfluss derselben auf den Geldumlauf und die Geldbewerthung, so dass dieses Ereigniss das Gesamtergebniss der übrigen Factoren jedenfalls in nicht nennenswerther Weise alterirt hat <sup>4)</sup>.

Im Ganzen genommen ist der Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern unverkennbar, wie sich das auch aus der geringen Zahl der aus diesem Zeitraume erhaltenen Münzen ergibt <sup>5)</sup>. Wenn nichtsdestoweniger die Münzgesetzgebung unter den späteren Karolingern

---

<sup>1)</sup> Soetbeer VI, 56.

<sup>2)</sup> Waschgold aus dem Rheine „arena aurea“ Ermold. Nig. (SS. II, 518); aurum arenarium quod reperitur in littoribus Rheni, Theoph. Presb. 3, 48; doch kaum von grossem Belange angesichts der unbedeutenden Goldausprägungen unter den Karolingern; s. Soetbeer IV, 340; VI, 45.

<sup>3)</sup> Einh. Vita Kar. c. 13: Omnis pecunia et congesti ex longo tempore thesauri direpti sunt, neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sunt. Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum, tot spolia praetiosa in proeliis sublata, ut merito credi possit, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt; vgl. auch Ann. Lauresh. 796; Ann. Einh. 796; Monach. Sang. II, 1. Dass die Schätze immerhin sehr bedeutend gewesen sein können, lässt sich daraus folgern, dass die Avarenkönige im 7. Jahrh. längere Zeit hindurch einen jährlichen Tribut von 100.000 solidi von den oströmischen Kaisern ausbezahlt erhalten haben sollen; Kaiser Heraclius musste ihnen sogar 200.000 sol. versprechen. Theophanes (ed. Bon.) p. 451. Soetbeer II, 336.

<sup>4)</sup> Vielfach ist diese Ueberführung des Avarengoldes als Quelle einer förmlichen Preisrevolution in Deutschland und Frankreich dargestellt worden (z. B. Gförer, Gregor VII, 197 ff. Kisselbach, Welthandel 30 f.). Aber schon Soetbeer VI, 82 bestreitet das theils wegen der Art der Vertheilung dieses Schatzes unter die Kirchen, Klöster und Getreuen, theils weil die urkundlichen Angaben über Preise eine solch plötzliche Veränderung keineswegs zeigen.

<sup>5)</sup> Vgl. Müller, Münzgeschichte I, 311 — 321.

nicht ruht, ja im Edictum Pistense Karls des Kahlen<sup>1)</sup> einen neuen Anlauf nimmt, um Ordnung und Zweckmässigkeit in das Münzsystem zu bringen, so werden doch diese Vorschriften im grossen Ganzen ähnlich zu beurtheilen sein, wie andere Emanationen der späteren Könige auf anderen Gebieten: theils als einfache Wiederholungen der in grossem Ansehen stehenden Capitularien Karls d. Gr.<sup>2)</sup>, die aber doch wenig mehr als todte Buchstaben, Zeugnisse der Zustände verschollener Zeiten waren<sup>3)</sup>, theils als vergebliche Versuche, noch einmal die Einheit der Reichsgewalt gegenüber den divergirenden Bestrebungen der grossen socialen Mächte auch auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft zur Geltung zu bringen.

Die tiefeingreifenden Veränderungen, welche die Münze und die Ordnung des Geldwesens überhaupt während der Karolingerzeit erfahren hat, mussten natürlich auch auf die Preise einen auffälligen Einfluss ausüben. Die Ersetzung eines Goldsolidus von circa 3.88 Gramm Gold durch einen ideellen Silbersolidus von 12 Denaren im Gesamtgewicht von zuerst 13.7, dann von 16.2, endlich von 20.4 Gramm Silber bedeutete doch immerhin eine sehr beträchtliche Herabminderung der Werthseinheit; bei einer Relation der beiden Edelmetalle von 1 : 13 noch schliesslich ungefähr in dem Verhältnisse von 5 : 2. In diesem Verhältnisse mussten denn auch die Preise der Waaren sich verändern, soferne die Münzveränderung nicht eine veränderte Vermögenstheilung wenigstens in Bezug auf diejenigen Gegenstände des Volksvermögens bringen sollte,

---

<sup>1)</sup> Cap. 864 (I, 488) legt besonderes Gewicht auf die Münzpolizei, für welche besondere Organe bestellt werden. Eine neue, alleingültige Prägung wird vorgeschrieben; die erlaubten Münzstätten sind ausdrücklich bezeichnet; Falschmünzerei und Mischung der ungeprägten Edelmetalle streng verboten. Das Cap. Carisiac. 877 (I, 537) enthält nur einige Wiederholungen aus dem Ed. Pistense, das im Wesentlichen Grundgesetz für das Münzwesen bis in das 13. Jahrh. geblieben ist.

<sup>2)</sup> Das gilt insbesondere von dem *Conventum apud Marsnam* 847 (I, 393); *Conv. Attiniac.* 854 (I, 429), c. 9. dem Cap. 856? (I, 437), c. 2 und *Ed. Carisiac.* 861 (I, 476).

<sup>3)</sup> Vgl. Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 129.

welche Gegenstand eines häufigeren Umtausches und daher einer Tauschbewerthung zugänglich und unterworfen waren <sup>1)</sup>.

Denn obwohl eine Verminderung des Metallvorraths im ganzen Frankenreiche angenommen werden kann, die gestiegene Kaufkraft des Geldes also einigermaßen die Entwerthung der Währung aufwägen konnte <sup>2)</sup>, so war doch diese Ursache am allerwenigsten in Deutschland wirksam, wo der Geldgebrauch der älteren Zeit so äusserst gering und die Geldbewerthung viel weniger auf die Kaufkraft des Geldes als auf den Nutzeffect der bewertheten Objecte sich stützte.

Die Ersetzung des Goldsolidus durch einen Silbersolidus, beziehungsweise der älteren Silberdenare im Idealgehalte von 4.2 Gramm (bei Relation von 1 : 13) durch einen fränkischen Denar von 1.70 Gramm hat daher für das rechtsrheinische Verkehrsgebiet doch in der Hauptsache eine Steigerung der Preise und Legalwerthe im Verhältnisse von 2 : 5 zur Folge haben müssen. Wo aber eine solche nicht eintrat, wie insbesondere bei den Bussätzen der Volksrechte, da ist eine entsprechende Erleichterung der gesetzlichen Bestimmungen, eine allgemeine Herabminderung der Compositionen u. dgl. anzunehmen, wie sie sich auch aus der ausnahmsweisen Beibehaltung der älteren schwereren Währung ersehen lässt und aus dem Umstande leicht erklärt, dass ja überhaupt die sociale und ökonomische Entwicklung der Karolingerzeit die grosse Masse der Freien gedrückt und ausser Stand gesetzt hat, jene alten schweren Geldbussen noch ferner zu tragen.

<sup>1)</sup> In dem einzigen Falle, in welchem das urkundliche Material eine Vergleichung der Legalwerthe der Volksrechte mit späteren Werthangaben zulässt, für die schwäbischen Lande, ist der Einfluss auch, obgleich nicht präcis, doch unverkennbar:

	lex Alam.	Trad. Sangall.
caballus	6—12 sol.	12—20 sol.
bos	$\frac{4}{3}$ — $\frac{5}{3}$ sol.	$2\frac{1}{3}$ —5 sol.
porcus	$\frac{1}{3}$ sol.	1 sol.

In Trad. Wizzemb. 183 (Zeit Karls d. Gr.) wird ein servus non fur non fugitivus sed sana mente et omni corpore um 2 *℥*. (40 sol.) verkauft, der nach den Volksrechten einen Minimalwerth von 12 Solidi hatte.

<sup>2)</sup> Soetbeer IV, 261 f.



Einigermassen ist nun auch dieser Einfluss durch den noch immer geringen Geldgebrauch und die daraus resultierende Seltenheit und Unregelmässigkeit der Verkaufsvorgänge abgeschwächt worden. Die Bewerthung der Güter erfolgte noch lange nicht überwiegend für das Bedürfniss des Umsatzes nach den Gesichtspunkten des Marktverkehrs; noch immer mindestens ebenso häufig ward sie vorgenommen aus Anlass eines Bedürfnisses, feste Werthsrelationen zwischen den Gütern aufzustellen, um ihre Qualitätsunterschiede zu bezeichnen und ihre allgemeine, objective Nützlichkeit für die Wirthschaft im Erwerb wie im Verbrauch zum Ausdruck zu bringen. Eine solche den Legalwerthen der Volksrechte verwandte Werthbestimmung konnte zwar die grossen Veränderungen nicht übersehen oder unberücksichtigt lassen, welche sich im Laufe der Zeit mit dem Gelde vollzogen; aber doch nicht jeder kleinen Werthdifferenz, jeder veränderten Werthrelation der Edelmetalle brauchte, ja konnte sie nachgehen. Diese in Geld ausgedrückte Qualitätsbewerthung wichtiger Gebrauchsgegenstände, wie wir sie in Urkunden und Urbarien finden, bedurfte, ähnlich wie jene Legalwerthe der Volksrechte, der Rücksicht auf die concrete Kaufkraft des Geldes nur als Ausgangspunkt ihres Systems; sobald dieses einmal eine gewisse Durchbildung erhalten hatte, stand es unabhängig von den Bewegungen des Geldwerths und zwar um so mehr, je weniger das Geld zu anderen Zwecken als zur Berechnung und zum Ausdruck der Werthe allein gebraucht wurde.

Ein Bedürfniss nach einer solchen festen Werthbestimmung auf der Grundlage der objectiv werthvollen Eigenschaften der Güter bestand in der Naturalwirthschaft der Karolingerzeit noch immer in zweifacher Richtung. Es musste zunächst das Werthverhältniss derjenigen Güter genau festgestellt sein, welche alternativ als Zins für Beneficien, Precarien etc. gegeben und genommen werden sollten; und da es frühzeitig schon nothwendig wurde, die Bezahlung dieser Zinse in Natura oder in Geld freizustellen, so entstand auch das Bedürfniss nach einem Geldanschlage solcher Gebrauchsgegenstände, welche regelmässig gezinst wurden.

Dann aber musste auch bei solchen Gütern, welche in derselben Species von sehr verschiedener Qualität sein konnten, nach einer möglichst kurzen und bestimmten Bezeichnung der Qualitätsunterschiede gesucht werden, um bei dem einzelnen Zinsvertrage diejenige Qualität in unzweifelhafter Weise bezeichnen zu können, welche als entsprechende Zinsleistung gelten sollte; dafür war aber nur ein Zahlenausdruck vollkommen geeignet, der den Werth der verschiedenen Qualitäten anzeigte; und dieser Ausdruck konnte wohl nur in der Geldbewerthung gefunden werden. Das gleiche Bedürfniss konnte dann auch noch dazu führen, bei Käufen den naturalen Kaufpreis, beim Tausch das Aequivalent zur näheren Bezeichnung der Qualität in seinem Geldwerthe auszudrücken.

Abgesehen von den Kaufpreisen für Grundstücke und Landgüter sind denn nun auch alle in den Urkunden deutscher Gebiete vor und während der Karolingerperiode vorkommenden Bewerthungen von Sachgütern auf die eine oder andere dieser Kategorien von Werthbestimmungen zurückzuführen<sup>1)</sup>. Zu denjenigen Geldwerthen, welche eventuell an Stelle bestimmter naturaler Zinsleistungen treten können, gehören in den Urkunden dieser Zeit zunächst die Getreidewerthe<sup>2)</sup>; sie bewegen sich sämmtlich innerhalb der Grenzen von  $\frac{2}{5}$  den.<sup>3)</sup> und 3 den.<sup>4)</sup> für den modius, wenn die Getreideart unberücksichtigt bleibt, zeigen aber eine deutliche Abstufung nach dieser, so dass im Mittel der modius Hafer mit  $\frac{2}{5}$  — 1 den., der modius Gerste, Roggen und Spelt auf 1 —  $2\frac{1}{2}$  den., der modius Weizen auf 3 —  $3\frac{1}{2}$  den. bewerthet ist. Ein gleiches gilt von den Werthangaben für Wein, welche

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Details in Beilage No. X.

<sup>2)</sup> Die Tr. Sang. bieten von 790—909, 46 solche Angaben und zwar lautet die Formel regelmässig denarios aut maldras de grano (z. B. 822, n. 272, 273; 825, n. 292 u. o.); wohl auch maldra pane . . et si annona non venit, 4 tremesses solvam 775, n. 73 u. o. Meich. 823, n. 455 mod. 20, aut si hoc minime haberet tunc quoque 2 solidos denariorum.

<sup>3)</sup> In einer einzigen Angabe Tr. Sang. 826, n. 298: 10 mod. de grano aut 1 tremissem.

<sup>4)</sup> Gleichfalls in einer einzigen Angabe Tr. Sang. 790, n. 126.

sich für die situla zwischen  $\frac{1}{2}$  und 4 den. und für Bier zwischen  $\frac{1}{2}$  und 1 den. bewegen, im Mittel aber sich auf circa  $2\frac{1}{2}$  und 0,6 den. stellen<sup>1)</sup>; endlich werden auch Hühner<sup>2)</sup>, Pflug<sup>3)</sup> und Gewänder<sup>4)</sup> in dieser Weise bewerthet.

Werthangaben sodann, mit welchen nur Qualitätsunterschiede der zu leistenden Sachgüter erkennbar und bestimmt zum Ausdrucke gelangen sollen, sind insbesondere bei Thieren vorhanden, deren sehr verschiedene Qualität innerhalb derselben Species hiezu besonderen Anlass bot. So wird der Werth eines Frischlings (junges Schwein) zwischen 3 und 12 den., im Mittel mit 4—5 den., eines Schweines zwischen 4 und 24 den., im Mittel mit 11 den. angegeben; ähnlich sind Pferde und Ochsen, Schafe und Ziegen, aber auch Gewänder, Wollbündel und Honig je nach ihrer Qualität in Geld geschätzt<sup>5)</sup>.

Ein Ueberblick über alle diese Werthangaben der Urkunden ergibt zunächst eine ungemein grosse und bleibende Uebereinstimmung in der Bewerthung solcher Güter, welche alternativ in Geld oder in natura als Zins gegeben werden konnten. Der Werth des Getreides z. B. bleibt während 120 Jahren (alle Angaben auf Mittelsorte reducirt) fast constant auf 1 den. für den modius; und selbst die kleinen Unterschiede, welche vorkommen, lassen sich durch den verschiedenen modius leicht erklären, welcher da und dort, früher und später, in Uebung war. Auch das Huhn behauptet während mehr als 100 Jahren seinen Werth von  $\frac{1}{2}$  den. Grössere Differenzen, wie sie besonders beim Weine vorkommen, sind theils aus den hier besonders auffälligen Qualitätsunterschie-

---

<sup>1)</sup> Aus der Regula monachorum 817 (I, 201), c. 22: Ubi autem vinum non est, unde emina detur, duplicem eminae mensuram de cerevisia bona kann nicht gefolgert werden, dass das Werthverhältniss von Wein und Bier wie 1 : 2 gewesen sei.

<sup>2)</sup> Tr. Sang. 852—960 8mal mit  $\frac{1}{2}$  den., 1mal mit 1 den.

<sup>3)</sup> Tr. Sang. 813—816, n. 217; 827, n. 305; 830, n. 332; 850, II, S. 398: 4 den. aut 1 vomerem.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 825, n. 291: 1 soccum aut 4 den.

<sup>5)</sup> Der Ausdruck ist hier regelmässig friskingam (caballum, amphoram, mellis etc.) valentem x denarios.

den, theils aus der Verschiedenheit der Gegenden zu erklären, indem die weinreichen Güter (z. B. Prüm) dem Weine einen im Ganzen niedereren Werth beilegen, als etwa das weinarne St. Gallen.

Auch die ausschliesslich nach der Qualität bemessenen Werthe zeigen in sehr langer Zeit und an den verschiedensten Orten nur sehr enge Schwankungsgrenzen, während eine volle Uebereinstimmung hier der Natur dieses Werthes nach ausgeschlossen sein muss. Aber es besteht doch eine grosse Gleichförmigkeit des Durchschnittswerthes der Zeit wie dem Orte nach: die *friskinga* wird in Schwaben im Jahre 753<sup>1)</sup> schon ebenso zu 4 den. bewerthet, wie noch im Jahre 889 in Baiern<sup>2)</sup> und 893 am Mittelrhein<sup>3)</sup>.

Auch ist die Bewerthung keine andere, mag sie nun zur Feststellung eines Geldäquivalents für Zinse oder zur Bezeichnung einer bestimmten Qualität einer Zinsleistung oder eines Kaufobjects dienen<sup>4)</sup>. Die werthbestimmenden Momente müssen also wohl sehr gleichartig und sehr constant gewesen sein. Das schliesst zunächst aus, dass die beim Kauf und Verkauf der in den Urkunden bewertheten Güter vorkommenden Preise (Marktpreise) zu Grunde lagen. Denn hier werden immer und in jenen Zeiten besonders die Mengen und anderweitigen Anschaffungskosten grosse Differenzen hervorgebracht haben<sup>5)</sup>: auch dürften sie noch immer zu selten und zu vereinzelt gewesen sein, als dass sie einer Geldbewerthung von Gebrauchsgegenständen der Wirthschaft hätten zur Grundlage dienen können.

<sup>1)</sup> Tr. Sang. n. 17.

<sup>2)</sup> Ried cod. Ratisb. I, 69.

<sup>3)</sup> Reg. Prumiense c. 46.

<sup>4)</sup> Tr. Sang. 797, n. 145 ist ein Zins von 4 und 5 den. aut *frischinga* sic valente bestimmt, wie sonst einfach die *frisk.* 4 den. valent.; im Jahr 829 (Meichelb. Ib, 546) wie im Jahr 885 (Tr. Sang. n. 643) wird ein *caballus* 10 sol. val. als Kaufpreis gegeben.

<sup>5)</sup> Vgl. besonders die charakteristische Stelle von dem schwankenden Salzpreise an der Saline zu Wihe in *episcopatu Metensi Reg. Prum. c. 41. p. 164: Ideo precipimus inquirere, quando vel quantum burdura (eine Bürde Salz) ascenderit vel descenderit, que aliquando 2 constat denariis tantum, aliquando usque ad 16 denarios, aliquando usque ad unciam (20 den.) pervenit.*

Aber auch die Kaufkraft des Geldes konnte für diese Art der Werthbestimmung nicht massgebend sein. Denn die Berücksichtigung derselben schliesst geradezu jedes feste Werthverhältniss von Geld und Naturalien aus, da sich die Werthe dieser Güter immer in umgekehrter Richtung bewegen. Durch die alternative Zinsleistung war sogar der thatsächlichen Veränderung in der Kaufkraft des Geldes jede Anerkennung versagt; sie musste offenbar unberücksichtigt bleiben, wenn für eine unbestimmt lange Reihe von Jahren, auf Lebensdauer, oder selbst über dieselbe hinaus eine gewisse Zinsleistung in natura einer bestimmten Geldsumme immer gleich gestellt sein sollte.

Ebenso aber ist der rein subjective Standpunkt der Vertragsschliessenden ausgeschlossen. Denn es würde dann eine solche Uebereinstimmung nicht angenommen werden können, wie sie thatsächlich besteht; und das um so weniger, je mehr die Feststellung der Zinsverpflichtung einseitig von dem Verleiher des Beneficiums, der Precarie etc. ausging.

Den festen Ausgangspunkt für diese Werthmessung musste daher wieder jener objective Gebrauchswerth bilden, den wir schon für die Legalwerthe der Volksrechte als massgebend gefunden haben <sup>1)</sup>. Es ist das schon aus den in den Urkunden angewendeten Ausdrücken im Allgemeinen <sup>2)</sup> zu erkennen; welcher Art aber dieser Gebrauchswerth war, das wird besonders deutlich aus jenen Werthbestimmungen, welche offenbar nur die Qualitätsunterschiede oder die mittlere Ertragsfähigkeit des Werthobjects <sup>3)</sup> zu einem klaren und concreten Ausdrücke bringen wollen.

<sup>1)</sup> S. 1. Buch, 5. Abschnitt, S. 195 ff.

<sup>2)</sup> Stellen wie z. B. Tr. Sang. 772, n. 64: *quicquid cum meo pretio acquesivi . . . servum adtaxatum pretium*; Tr. Wizz. 782, n. 76: *quicquid de pretio meo comparavi* können nicht von Preisen verstanden werden. Auch Tr. Wizz. 791, n. 78: *censum 6 den. vel quod illis valet pretium*; Tr. Sang. 811, n. 207: *in quocunque pretio potuerit*; ib. 794, n. 137: *frisingam ipso grano valentem* lassen schon sprachlich nur eine Beziehung auf Gebrauchswerthe zu.

<sup>3)</sup> Meichelb. 823, Ib, n. 443: *prato valentes 30 carradas*.

Im rechten Gegensatz dazu stehen die bei Festsetzung von Kaufpreisen gewöhnlichen Ausdrücke, welche auf eine concrete und subjective Werthschätzung deuten und den Gegensatz zu der sonst vorkommenden objectiven Werthschätzung sogar bestimmt zum Ausdruck bringen zu wollen scheinen<sup>1)</sup>. Ist nun auch damit ersichtlich, dass eine freie Preisbildung jener Zeit durchaus nicht fremd war, so erscheint doch andererseits das System der Qualitätswerthe, wie es besonders für die Ordnung der grundherrlichen Abgaben und die Taxation des landwirthschaftlichen Betriebscapitals sich ausgebildet hat, bei der immer grösseren Ausbreitung der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverbände von massgebendem Einflusse selbst für die freie Preisverabredung geworden zu sein; wenigstens soweit nicht die energischer wirkenden Motive einer eigentlichen Marktpreisbildung wirksam waren, übt die in den Qualitätswerthen zum Ausdruck gelangende öffentliche Meinung über die allgemeine Brauchbarkeit der Dinge ihre Macht auch für den Preis im Einzelkaufe aus. Es zeigt sich das schon in der Uebereinstimmung, welche zwischen einzelnen zufällig erhaltenen Preisen solcher Gebrauchsgegenstände mit den gewöhnlichen Qualitätswerthen derselben besteht<sup>2)</sup>; nicht minder aber wird es ersichtlich aus jenen Preisbestimmungen, welche Karl d. Gr. weiten Kreisen der Bevölkerung als Norm für Kauf und Verkauf vorschrieb und womit er dem Systeme der Legalwerthe eine weitere höchst lehrreiche Anwendung gegeben hat.

Von den verschiedenen Stellen der Kapitularien Karls d. Gr., welche Werthbestimmungen enthalten, sind mehre, die

---

<sup>1)</sup> C. Lauresh. 764, n. 549: *accepimus iuxta quod nobis placuit, pro eisdem 3 uncias*; ib. 765, n. 1037: *quod nobis placuit atque aptificavit*; Lacomblet, *Urk.-B.* 813, I, 30: *precium sicut inter nos placuit atque convenit*; ebenso 818, n. 34; 848, n. 64 u. o., und häufig in dem *Cod. Fuld.* seit 753.

<sup>2)</sup> Schon die ältere Zeit bietet ein Paar Belege hiefür; dem Legalwerth des gewöhnlichen Leibeignen entsprechend wird bei Gregor Tur. III, 15 von dem Ankauf eines Sklaven um 12 sol. berichtet; Testament des Remigius Remensis 580 (*Pardessus n. 118*): *Triaredus quem, ne occideretur. 14 solidis comparavi.*

sich an die bisher besprochene Weise der Werthbildung eng anschliessen. So insbesondere jene beiden Bestimmungen, welche zunächst sächsische Verhältnisse berühren, und das System der Legalwerthe für bestimmte Bussfälle unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Geldverhältnisse weiter ausbilden<sup>1)</sup>. Für Hafer, Roggen (oder Dinkel?) und Honig, sowie für mancherlei Vieh wurden feste Geldwerthe angesetzt; und dieselben befinden sich sowohl mit den in der karolingischen Redaction des sächsischen Volksrechts, als auch in den späteren Zusätzen zu demselben (aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts) enthaltenen und nicht minder mit den sonstigen Werthangaben der Urkunden und Capitularien in hinlänglicher Uebereinstimmung, um den weitreichenden Einfluss der Qualitätsbewerthung auch hier erkennen zu lassen<sup>2)</sup>.

Aehnlich ist dann auch noch ein Wormser Kapitel aus dem Jahre 829<sup>3)</sup> zu beurtheilen, welches den Qualitätswerth einer Zinskuh auf 2 solidi festsetzt und dabei an eine, uns nicht erhaltene, Bestimmung Karls d. Gr. anknüpft; jedenfalls ist daraus ersichtlich, dass sich die Verwaltung auch hier an das sonst übliche System der Gebrauchswerthe angeschlossen

---

<sup>1)</sup> Cap. Paderbr. 785 (I, 50), c. 27: Si vero super bannum in domum suum intrare praesumpserit, aut sol. 10 aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat. Capit. Saxon. 797 (I, 10), c. 11: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum; id est bovem annoticum utriusque sexus, autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro 1 sol., similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De avena vero Bortrini pro sol. 1 scapilos 40 donant et de sigale 20; Semptemtrionales autem pro solido scapilos 30 de avena et sigale 15. Mel vero pro solido Bortrensi sigla 1½ donant; Septemtrionales autem 2 siclos de melle pro 1 sol. donent, idem ordeum mundum sicut et sigale pro 1 sol. donent. In argento 12 den. solidum faciunt. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Ausführung dieses Punktes in den Hildebr. Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 30, S. 224 ff.

<sup>3)</sup> Cap. Worm. (I, 352), c. 13: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum tributum, quod inferenda vocatur, maioris pretii a populo exigere praesumpsit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit. hoc est 2 solid. pro una vacca . . . ministerium ammittat.

hat. Die ungefähre Uebereinstimmung dieses Werthansatzes mit den Legalwerthen der Volksrechte legt auch hier den Gedanken nahe, dass hiebei eine Berücksichtigung der Verkaufspreise nicht stattfand, sondern ein feststehendes, gewohnheitsmässiges Werthverhältniss zu Grunde gelegt wurde, oder dass auch die Verkaufspreise mit diesem in ziemlicher Uebereinstimmung sich befanden.

Schwieriger zu beurtheilen und vielfach bestritten ist dagegen die Bedeutung, welche denjenigen Bestimmungen karolingischer Capitularien zukömmt, in denen für Getreide und andere Handelsartikel Maximalpreise für den Verkauf ausgesprochen sind<sup>1)</sup>.

Die Vorschrift des Capitulare Frankofurtense hat man vielfach als Massregel der Theuerungspolizei angesehen, da im Jahre 793 in einigen Theilen des fränkischen Reiches Hungersnoth geherrscht hatte<sup>2)</sup>. Diese Ansicht verbietet sich aber durch die Worte des Capitulars von selbst, und ist auch durch die ziemliche Uebereinstimmung der hier angenommenen Fruchtpreise mit den bekannten Zinswerthen von Getreide ausgeschlossen. Allgemein aber hat man darin einfach eine Polizeitaxe gesehen, wie sie dem ausgehenden Mittelalter und den späteren Jahrhunderten ganz vornehmlich zu Eigen sind. Dieser Auffassung stehen aber sehr gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst schon der Umstand, dass weder in der Gesetzgebung Karls d. Gr., noch in den Capitularien seiner Nachfolger ein ähnlicher Versuch einer gesetzlichen Feststellung der Marktpreise für Getreide vorkömmt. Die Bestim-

---

<sup>1)</sup> Zuerst in Capit. Frankof. 794 (I, 72), c. 4: Ut nullus homo . . . nunquam carius vendat annonam sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum. De modio de avena denario 1, modio ordei den. 2, modio sigalo den. 3, modio frumenti den. 4. Si vero in pane vendere voluerit, 12 panes de frumento, habentes singuli libras 2, pro denario dare debet, sigalatius 15 aequo pondere pro denario, ordeaceos 20 similiter pensantes. De vero annona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modios 2 pro den., ordeo den. 1, sigalo den. 2, frumento modius den. 3.

<sup>2)</sup> Ann. Lauresh. (SS. I, 35.



mungen des Capit. duplex Niumag. 806 (s. unten) stellen nur Maximalpreise für ein bestimmtes Theuerungsjahr und zwar ausschliesslich für die Inhaber königlicher Beneficien und mit besonderer Betonung des eingerissnen Kornwuchers fest, nehmen aber in keiner Weise Bezug auf bestehende Korntaxen, wie das doch gerade bei einer Ausnahmsbestimmung so nahe gelegen wäre, wenn eine gesetzliche Regel überhaupt bestanden hätte. Ebenso wenig lässt das Capit. duplex in Theodonis villa promulgatum 805 die Annahme zu, dass eine Korntaxe bestanden habe; denn es wird hier ganz allgemein vorgeschrieben, dass die Gutsherren bei der herrschenden Hungersnoth ihre Leute ernähren und das Getreide nicht allzuthuer verkaufen sollen <sup>1)</sup>. Eine wiederholte Normirung der Getreidepreise wäre aber doch unbedingt nothwendig gewesen, wenn dieselbe wirklich den Zweck verfolgen sollte, die Verkaufspreise polizeilich zu regeln. Man könnte aber annehmen, dass es Karl d. Gr. mit dem einen Versuche einer allgemeinen Regelung der Kornpreise zu Frankfurt habe bewenden lassen, nachdem er sich von der Unmöglichkeit ihrer strikten Durchführung überzeugt habe. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, dass Karl d. Gr. bei seiner bekannten Energie es hier wie in anderen Fällen sicherlich nicht unterlassen hätte, wenigstens eine Zeit lang den Versuch fortzusetzen, wenn er überhaupt in solcher Weise auf den Markt Einfluss nehmen wollte; und überdiess bezeugt das Capitulare Niumagense 808 <sup>2)</sup>, in welchem Karl d. Gr. Preise für Gewänder aufstellt, dass er durch die mit dem Capitulare Frankofurtense gemachten Erfahrungen keineswegs abgeschreckt wurde, in einem ähnlichen Falle ähnlich mit gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

Eine besondere Erläuterung findet diese Bestimmung durch

<sup>1)</sup> LL. I, 132, c. 4: Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest, et suam annonam non nimis care vendat.

<sup>2)</sup> Capit. Niumag. 808 (LL. I, 152), c. 5: ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum 20 solidis et simplum 10 sol. Reliquos vero minus. Roccum martrinum et lutrinum meliorem 30 sol., sismusinum meliorem 10 sol.

den späteren Biographen Karls d. Gr. <sup>1)</sup>, der erzählt, dass derselbe befohlen habe, den gewohnten Werth nur für die Gewänder der gewohnten alten Masse zu geben, nicht aber auch für die wesentlich kleineren, für welche die Friesen (Kaufleute) den gleichen Preis verlangten. Es ist daher in diesem Falle ersichtlich nur das Bestreben, bestimmte Qualitätsunterschiede durch besondere Betonung ihres bisher üblichen Geldwerths hervorzuheben, wie das in ähnlicher Weise in den Qualitätswerthen der Urkunden schon hervorgetreten ist. Berücksichtigen wir nun aber, dass das Capitulare Frankofurtense zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher eben eine Mass- und Geldreform Karl d. Gr. zur Durchführung kam, und dass der Gesetzgeber selbst diesen Umstand in seinem Capitulare betont (*modius noviter statutus — novi denares*), so ist die Vermuthung nahe gelegt, dass Karl d. Gr. mit dieser Werthbestimmung des Getreides eben nur die nothwendige Reduction des bisher üblichen Getreidewerths auf die neuen Mass- und Geldgrößen geben wollte. Eine derartige legislative Bemühung war um so gerechtfertigter, als nicht bloss die Verallgemeinerung des Geldgebrauches zu den ausgesprochenen Zielen der karolingischen Wirthschaftspolitik gehörte, sondern auch der *modius* und der *denarius* Karls d. Gr. sehr erheblich von den bisherigen Massen und Münzen abwich <sup>2)</sup>.

Mit Berücksichtigung dieser Unterschiede in Gewicht und Geld trifft nun aber der im Capitulare Frankofurtense angesetzte Getreidepreis mit den aus den Urkunden bekannten

---

<sup>1)</sup> Monach. Sangall. I, 34 (SS, II, 747): *Sed cum Fresones . . . brevisima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit, ut nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario praecio coemeret.*

<sup>2)</sup> Der neue (etwa um 789 eingeführte) *modius* enthält nach Soetbeers (Forschungen VI, 71 ff.) gründlichen Forschungen etwa  $\frac{1}{3}$  mehr Getreide als der bis dahin übliche (60 : 40 Liter). Der neue Denar (von circa 781) verhielt sich zum älteren karolingischen etwa wie 1 : 0.8. War daher der Werth des alten *modius* etwa 1 den., so betrug derselbe nach dem neuen Gewichte und dem neuen Denar gerechnet etwa 1.23 den.

Getreidewerthen ziemlich überein <sup>1)</sup>; und die Frankfurter Preise scheinen darnach nur mit Rücksicht auf die stattgefundenen Veränderungen vorgenommene Abrundungen der üblichen Geldwerthe zu sein und eine Anerkennung der üblichen Gebrauchswerthe zu enthalten; die Verkaufspreise der königlichen Güter aber dürften die herrschenden Minimalwerthe zum Ausdruck und zur Anerkennung bringen, wie das ganz im Geiste der karolingischen Verwaltung gelegen ist, welche es liebte, das öffentliche Interesse und die besonderen ökonomischen Verhältnisse der Domänen gleichzeitig in den Capitularien zu berücksichtigen und zu ordnen.

Aber immerhin bestehen die Vorschriften des Capitulare Frankofurtense für den Verkauf, nicht bloss für eine Geldbewerthung, wie sie für die nächsten Zwecke grundherrschaftlicher Wirthschaft allein nothwendig war, um den Geldwerth bestimmter Zinsleistungen auszudrücken. Karl d. Gr. nahm also offenbar an, dass jene feststehende Werthschätzung des Getreides auch bei Kauf und Verkauf Anerkennung genieße, und er konnte das um so leichter, als er nach den Worten des Capitulars <sup>2)</sup> nicht an eigentlichen Getreidehandel, sondern mehr an Gelegenheitskäufe, nicht an den Marktverkehr, sondern an das Einzelgeschäft vom Gutshofe aus dachte. Ja, es wäre sogar möglich, dass diese Bestimmungen wie die nachfolgend zu erörternden des Capitulare Niumagense 806 nur auf die Inhaber königlicher Beneficien Anwendung haben sollten, wenn wir berücksichtigen, dass sie in demselben Capitel mit den Vorschriften über den Getreideverkauf der königlichen Güter stehen, dass ihnen unmittelbar Vorschriften

<sup>1)</sup> Es beträgt eben der Satz

	Cap. Frankof. Marktwert	Cap. Frankof. Verkaufspreis auf den königl. Domänen	nach den Urkunden
für frumentum	4	3	3 — 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
für sigale	3	2	2 — 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
für avena	1	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> — 1.

<sup>2)</sup> Quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat jure praescripto.

über die Verpflegung der Leute auf den königlichen Beneficien angereicht sind und dass die Korntaxen des Capitulare Niumagense, welche sich nur auf die Inhaber königlicher Beneficien beziehen, von ganz ähnlichen Anordnungen begleitet sind.

Diese Bestimmungen des ersten Capitulare Niumagense 806 sind wenigstens in einem Punkte wesentlich anders zu beurtheilen. Hier handelt es sich nicht mehr um Reduction althergebrachter Werthsätze auf neues Mass und neues Geld; vielmehr ist es unzweideutig die Gewinnsucht beim Getreidehandel, welcher Karl d. Gr. in gewissen Grenzen eine Schranke im öffentlichen und speciell im Interesse der ärmeren grundhörigen Bevölkerung setzen wollte<sup>1)</sup>. Offenbar mussten in Folge von Missernten die Kornpreise stark in die Höhe gegangen (also freie Preisbildung möglich gewesen) sein und das Geschäft der Aufkäufer stark in Blüthe stehen<sup>2)</sup>, so dass für die Gutswirthschaften die Versuchung bestand, ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Familie (Gesinde, Leibeigne etc.) bei Seite zu setzen, um an einem lucrativen Korngeschäfte sich zu betheiligen, wie das auch schon das kurz vorher erlassene

---

<sup>1)</sup> Nachdem in den ersten Capiteln in der Manier älterer Canonisten über das Wesen von usura, cupiditas, avaricia, turpe lucrum und foenus gesprochen ist, bestimmt cap. 8: Consideravimus itaque, ut praesenti anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, obtimates, comites seu domestici et cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis, habere videtur, unusquisque de suo beneficio sua familia nutrire faciat, et de sua proprietate propria familia nutriat; et si Deo donante super se et super familiam suam, aut in beneficio aut in alode, annonam habuerit, et venundare voluerit, non carius vendat nisi modium de avena dinarios 2, modium de ordeo contra din. 3, modium de spelta contra dinarios 3 si desparata fuerit, modium unum de sigale contra dinarios 4, modium de frumento parato contra din. 6. Et ipsum modium sit quod omnibus habere constitutum est, ut unusquisque habeat aequa mensura et aequalia modia.

<sup>2)</sup> ib. c. 7: Quicumque enim tempus messis vel tempus vindemiae, non necessitate sed propter cupiditatem, comparat annonam an vinum, verbi gratia de duobus dinariis comparat modium unum, et servat, usque dum iterum venundare possit contra dinarios quatuor aut sex seu amplius, hoc turpe lucrum dicimus.

Capitulare in Theodonis villa 805 andeutet. Diesem Missstande wollte Karl d. Gr. dadurch begegnen, dass er allen Inhabern königlicher Beneficien, auf deren Wirthschaft er als Oberherr derselben einen Einfluss sich vindiciren konnte, vorübergehend ein Maximum des zulässigen Verkaufspreises vorschrieb, um ihnen den Reiz zum Kornwucher zu nehmen und die Verpflegung der arbeitenden Bevölkerung auf den Beneficien sicher zu stellen. Weder für die eigentlichen Kornhändler und den allgemeinen Marktverkehr, noch für Grundbesitzer überhaupt erscheinen diese Vorschriften gegeben; von einem ganz correcten Standpunkte aus bekämpft vielmehr Karl d. Gr. ein Verhalten bei den seiner Botmässigkeit besonders Untergebenen, welches er im Allgemeinen zwar als *turpe lucrum* bezeichnet, gegen welches einzuschreiten er aber andern Personen gegenüber offenbar weder Bedürfniss noch wirksame Mittel besass. Dass aber Karl d. Gr. zu diesem Zwecke nicht einfach bei den gewohnheitsmässigen Getreidewerthen stehen blieb, ist durch die Thatsache eines weitverbreiteten Getreidemangels, der die Werthschätzung für den Verkauf doch jedenfalls vorübergehend alteriren musste, hinlänglich erklärt. So lange die Unterschiede der disponiblen Getreidemengen sich in bescheidenen Grenzen bewegten, konnte das herrschende System der objectiven Gebrauchswerthe dieses Moment der Preisbildung ganz unberücksichtigt lassen<sup>1)</sup>; bei einem so auffallenden Missverhältnisse des Angebots und der Nachfrage aber, wie es das Capitulare Niumagense c. 8 ausspricht, war es, ohne ungerecht gegen die Träger der Beneficien zu sein, nicht möglich, dieses Moment bei der Werthfestsetzung gänzlich zu übersehen.

Endlich haben wir auch noch einen Beweis der Anerkennung jener Legalwerthe der Volksrechte durch die Gesetzgebung im Capitulare Aquisgranense generale von 817<sup>2)</sup>. Von

<sup>1)</sup> Cap. Frankof. c. 4: *sive tempore abundantiae, sive tempore caritatis.*

<sup>2)</sup> LL. I, 211, c. 8: *Quid in compositione würgildi dari non debet. In compositione würgildi volumus, ut ea dentur, quae in lege (scil. Robuaria, gloss. cod. Vat.) continentur, excepto accipitre et spata, quia*

den Werthbestimmungen der *lex Ripuariorum* bleiben darnach die für Hausthiere ausdrücklich aufrecht erhalten, während diess für Habicht und Schwert, als den beiden im übrigen häufigsten Werthäquivalenten, wegen der besondern Schwierigkeiten ihrer Qualitätsbestimmung, nicht mehr für möglich gehalten wird. Denn da die Werthe der Volksrechte überhaupt bestimmte, landesübliche Qualität der bewertheten Gebrauchsgegenstände zur Voraussetzung hatten, musste eine jede davon abweichende Qualität besonders erwiesen werden, und das geschah schon nach den Volksrechten durch den Eid<sup>1)</sup>. Je grösseren Spielraum nun bei derselben Species die Qualität hatte, desto näher lag der Missbrauch des Eides, wie er in dem *Capitular* constatirt ist; und darum eigneten sich wohl auch Waffen und der Habicht, der durch gute Dressur den vierfachen Werth des ungezähmten erhielt, am wenigsten für eine Legalbewerthung; und das um so weniger, als diese nur bei den Ripuariern bestand, während für Hausthiere sicher alle deutschen Stämme ähnliche Legalwerthe hatten.

Aber eben in dieser Beschränkung drückt sich auf das entschiedenste das Festhalten an dem Systeme objectiver Gebrauchswerthe aus; und es findet damit die dargelegte Auffassung der Werthangaben in den *Capitularen* Karl d. Gr. nur eine weitere Bestätigung.

Für eine Geschichte der Preise ist damit allerdings zunächst nur ein negatives Resultat gewonnen. Weder die Legalwerthe der Volksrechte, noch die Werthbestimmungen der Urkunden, *Urbarien* und *Capitularen*, noch jene Taxen für einzelne Waarenkategorien, welche die karolingische Gesetzgebung enthält, können im strengen Sinne des Wortes als Preise, d. h. als das thatsächliche Resultat von Angebot und Nachfrage auf bestimmtem Markte gelten; denn überall fehlt die Beziehung auf die Quantität der verfügbaren Güter und auf die Stärke des Begehrs nach ihnen; überall auch die Be-

---

propter illa duo aliquoties periurium comittitur, quando maioris pretii quam illa sint esse jurantur.

<sup>1)</sup> L. Alam. 70, 2; s. oben 1. Buch, 5. Abschnitt, S. 199.

ziehung auf die Productions- und anderweitigen Anschaffungskosten, also gerade auf die für den Tauschwerth charakteristischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Andere Werthangaben oder Preise aus jener Zeit stehen nur ganz vereinzelt zu Gebote und bieten daher keineswegs ein irgend genügendes Material für eine Preisgeschichte. Nur Kaufpreise von Landgütern sind häufiger; diese sind aber wegen der Unbestimmtheit der Qualität ihrer Objecte überhaupt mit grosser Vorsicht zu benutzen<sup>1)</sup>. Die Qualitätswerthe aber, welche demnach in der Hauptsache das Material für die Erkenntniss der Werth- und Preisverhältnisse jener Zeit bilden, sind gerade für das wichtigste Problem der Preisgeschichte, für die Erkenntniss der Kaufkraft des Geldes, nicht gut verwendbar. Denn diese äussert sich nur in dem Preisstande sehr vieler Waaren und nur dann mit einiger Sicherheit, wenn diese Preise als wahre Marktpreise, als das Resultat vieler Einzelerwägungen über das Werthverhältniss von Edelmetall und anderen Waaren erscheinen. Wo aber bei notorisch sehr differenten Geldmengen die Waarenwerthe Jahrhunderte lang und in den verschiedensten Gegenden sich auf gleichem Stande erhalten können, da fehlt eben noch jener lebendige Einfluss des Geldes auf die Volkswirtschaft, der die unerlässliche Voraussetzung dafür bildet, dass sich die Kaufkraft des Geldes in der Preisbestimmung der Waaren abspiegle.

Insofern aber das nationale Werthurtheil, wie es sich in den objectiven Gebrauchswerthen der Urkunden dieser Zeit manifestirt, doch auch auf die eigentliche Preisbildung sicherlich seine Macht äusserte, ist es am Ende auch gestattet anzunehmen, dass die Marktpreise wenigstens in grossen Durchschnitten, in denen alle Besonderheiten von Angebot und Nachfrage sich compensiren, von diesen Gebrauchswerthen sich nicht allzuweit entfernt haben werden. Und in soweit diese Annahme zulässig erscheint, ist allerdings auch mit den Ablösungs- und Qualitätswerthen der Urkunden und Urbarien, mit den Maximalwerthen der Capitularien eine brauchbare

---

<sup>1)</sup> S. die Beilage No. XI.

Grundlage für eine Geschichte der Waarenpreise und der Kaufkraft des Geldes gewonnen, deren Darstellung natürlich erst im Zusammenhalt mit den Resultaten der wirthschaftsgeschichtlichen Erforschung der späteren Perioden mit Erfolg versucht werden kann.

---

In Trümmern nur und abgerissenen Stücken liegt der Aufbau der deutschen Culturwelt, wie ihn eine fast tausendjährige Periode geschaffen hat, vor unsern Augen. Wir müssen uns bescheiden, den innern Zusammenhang und die Structur des Ganzen nur zu ahnen, wo die Dürftigkeit der Quellen und Ueberreste sie zu erkennen nicht gestattet; aber der Geist des ganzen Werkes und die Lebensgesetze eines grossen reichbegabten Volkes kommen doch zum Bewusstsein, wenn wir die Art und Weise wie dieses Volk sich seine Wirthschaft gestaltete, in Zusammenhang bringen mit der ganzen Welt, in die es gesetzt, in der es zu leben und zu wirken berufen war.

Die Deutschen treten am Beginn ihres beglaubigten Daseins in Mitteleuropa mit einer, soweit sie nur Geschichte hat und eine Geschichte verdient, hoch entwickelten, reichblühenden Culturwelt in Berührung. In ihrem Wesen und ihrer ganzen socialen wie politischen Anlage bergen sie aber entschiedene Gegensätze zu derselben. Dort ein grossartiger, einheitlicher Staatsgedanke mit den denkbar reichsten Mitteln ausgestattet, der die Verbreitung antiker Civilisation mit innerer Nothwendigkeit, aber auch mit klarem Bewusstsein und energischem Willen als seine Aufgabe erfüllt und über die Kräfte einer Welt souverän verfügt, um sie diesem Ziele dienstbar zu machen; der über einzelne und ganze Völker kühn hinwegschreitet, keine Individualität, keine Besonderheit, keine Freiheit gelten lässt, die sich mit diesem Gedanken in Widerspruch setzt; ein rationalistisches Staatswesen, das weder das historisch Gewordene als Macht über die Gestaltung der socialen Zustände anerkennt, noch die



thatsächlich vorhandenen historischen Gestaltungen der Gesellschaft als Organe der Volkskraft für die Aufgaben des Staates verwerthet, und schliesslich an diesem Mechanismus seiner innern Ordnung, an der schrankenlosen, ausbeutungssüchtigen Centralisation seiner leitenden Kreise zu Grunde geht. Hier aber kein Staatsbewusstsein, keine Ahnung civilisatorischer Aufgaben; ein Volk, in Unkenntniss feinerer Genüsse des Lebens, frei von jedem Bedürfnisse, das nicht eigne Kraft und die einfachste Nutzung 'der Naturkräfte zu befriedigen vermochte, in naiven Anschauungen des Lebens und seiner endlichen Bestimmung aufgewachsen; ohne Drang nach Erkenntniss der tieferliegenden Gründe des Daseins, nur von dem Ringen nach der Existenz und von dem dunklen Bestreben geleitet, durch Kampf sich eine breitere Basis, bessere Bedingungen des Lebens zu sichern.

Dabei aber glühte in der Brust des Deutschen ein lebendiges Freiheitsgefühl, das sich nur dann einem höheren Befehle und gemeinsamem Willen unterordnete, wo dringende Noth zwang und nur soweit, als diese es augenscheinlich forderte. Und doch war der Deutsche im höchsten Masse historisch-conservativ angelegt; die Familie behauptete ihre verbindende Macht durch die Jahrhunderte; im Stammesbewusstsein lebte die Familientradition auch für weitere Kreise; und ebenso gönnte der Deutsche einem althergebrachten Stammesadel neidlos sociale Vorzüge und überliess vertrauensvoll seinen Königen und Fürsten die Führerrolle mit der Sorge um die Pflege des nothwendigen Völkerverkehrs und Völkerverbandes.

So ist auch schon bei diesem jungen Volke der selbstische Sinn stark entwickelt, der auch den Werth der Genossenschaft und der Gesammtheit nach dem Mass der Vortheile bemisst, welche der Existenz des Einzelnen daraus erwachsen. Die Gesammtheit gilt nur, wo sie Sicherheit und Freiheit des Lebens, das althergebrachte Recht und der Väter Glauben verbürgt; und wo in kleinerem Kreise solche Bürgschaft liegt, genügt er auch dem Gemeinbewusstsein. Darum schliesst sich das Volk für den Erwerb in engen Kreisen ab; so lange

Kampf allein Erwerb beschaffen kann, hält sich das Volk zum mindesten im Gau zusammen; bei gesichertem Bestande aber trennen sich die Genossenschaften der Geschlechter und führen ein ökonomisches Dasein schon auf eigne Faust. Nur wo gleiche Gefahr für weite Kreise des Volks besteht, gleiche Güter zu wahren sind, da zeigt auch die grosse Volksgemeinde noch ihr Leben.

Im Verbande, der für den Kampf besteht, gilt Jeder gleich, nur dass auch hier das höhere Ansehen einzelner Familien auch ihren Gliedern grösseren Einfluss gibt; am Ausgange eines Kampfes haben eben alle gleiches Interesse; was etwa hier an Unterschieden auftritt, verschwindet in der Menge des Gleichgearteten. So lange nun das Land im Kampf erobert, durch Kampf behauptet werden muss, sind seine Früchte mehr Erfolge dieses Kampfes als der Bebauung; ja selbst diese ist zuerst nur durch den Massenkampf den wilden Kräften der Natur abzustreiten; da ist also auch das Ergebniss der Bodencultur ein Gesamterfolg; jeder hat daran Theil mehr nach dem Massstab seines Antheils an dem Kampfe als an der Wirthschaft. Und so wird dann auch dieser Erfolg der Gesamtheit beigemessen; jeder hat Antheil daran, aber keinem gehört er; denn keinem kann besonderes Verdienst daran beigemessen werden, was er ohne alle andern nie zu leisten vermocht hätte. Ist aber dann die äussere Sicherheit einmal gewonnen und der Boden für den Anbau bezwungen, dann kehrt sich das Verhältniss in sein Gegenteil um. Es gewinnt das besondere Interesse des Einzelnen Macht über die Gleichartigkeit des Gesamtinteresses. Soweit die Gleichheit noch besteht, bleibt auch der Zustand der Gemeinschaft; als Schutzland wie als Nutzland für gleichartigen Bedarf dient immer noch das Gemeinland. Aber das Leben des Einzelnen erschöpft sich nicht mehr in dieser Gemeinschaft der Interessen; es gilt nun, dass auch jeder für sich selber Sorge, soweit er nicht mehr für das Ganze zu sorgen hat. Und wo nun des Lebens Nothdurft auf begrenzte Mittel stösst, und der Erfolg verschieden ist für jeden Einzelnen, je nachdem er es versteht für sich zu sorgen, da lässt sich keine Gemein-

schaft aufrecht erhalten; es theilt das Volk, es theilt die Gaugemeinde, und auch im kleineren Verbande der Geschlechts-genossenschaft siegt die angestammte Freiheit über die im Drang der Zeiten stets gepflegte Gemeinschaft. Es beginnt jener grosse Zersetzungsprocess altgermanischer Genossenschaft, den wir auch die Begründung der Privateigenthumsordnung nennen dürfen.

Das Sondereigenthum<sup>1</sup> wird dabei nicht durch Volkswille und Gesetz als Prinzip der Rechtsordnung eingeführt, nicht anbefohlen oder durch autonome Beliebung der Gemeinde geschaffen; es wird weder erfunden noch überhaupt nur klar gedacht; es ist da, sobald die zwingende Noth die Einzelnen nicht mehr an die Gesammtheit weist, sobald der Kampf um's Dasein nicht mehr das ganze Volk, den ganzen Stamm bedroht, sondern an jeden Einzelnen für sich herantritt. Da muss sich Jeder seine Waffen selbst bereiten; und diese liegen in dem Land, das er der Wildniss abgerungen, mit seiner Hände Fleiss bereitet und seinen Bedürfnissen entsprechend sich gestaltet hat. Unter seinen Händen wird das Land zur Individualität; und der ihr seinen Stempel aufgedrückt, der nennt sie auch sein Eigen. Nicht weil er es bearbeitet hat: weil er es bearbeiten musste nach der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit, ward es sein Eigenthum. Und die Gesellschaft zwang ihn dazu, weil sie selbst nur für Befriedigung gleicher nicht aber differenter Bedürfnisse befähigt war; und der Unterschied der Bedürfnisse trat sofort lebendig auf, als sich das Leben nicht mehr zum Kampf um die Erhaltung des Gemeinsamen, der Gattung zu rüsten brauchte.

Nicht weil Eigenthum vertheilt wurde, sind dann auch die Deutschen so verschieden in ihrem Leben und ihren Gütern geworden; sondern weil verschiedener Bedarf verschiedenes Interesse an beschränkten Gütern erzeugte, ergriff der Mensch die Quellen dieser Güter mit innerer Nothwendigkeit und machte sich das Land zu eigen, das doch nicht jedem gleich dienen konnte, sondern jedem anders, je nachdem der Herrscher war.

Diese Bildung von Privateigenthum an Grund und Boden,

diese Verknüpfung der Persönlichkeit mit dem ersten, alleinigen Kapital steht an der Schwelle der Geschichte des deutschen Wirthschaftslebens. Vielfach in älterer Zeit schon vorbereitet, durch Krieg und stürmische Wanderung nur zurückgedrängt, macht sich mit Eintritt der Sesshaftigkeit und nach erlangter Ruhe das Bedürfniss einer festen Ordnung des Grundeigenthums als das erste, wichtigste energisch geltend und überragt alsbald an Bedeutung alle andern Einrichtungen des Volkes; es wird von entscheidender Wirkung für das öffentliche, sociale und wirthschaftliche Leben; es ordnen sich darnach die ständischen Verhältnisse neu und das Gesammtleben der einzelnen Völkerschaften gewinnt damit einen andern Charakter. Wie kleine Bauernrepubliken erscheinen die einzelnen Markgenossenschaften, deren vornehmlichstes Interesse darin besteht, jede für sich in geordneten Rechtsverhältnissen unter dem Schutze der allgemeinen Volkswehr in friedlicher Weise zu leben, und den Genossen volle Freiheit ihrer Wirthschaft auf dem Sondergut, gleiche Nutzung des Gemeinlands einzuräumen.

Ein solcher Zustand war ganz darnach angethan, für lange Zeit den Interessen des Volkes zu genügen. Freiheit und Kraft des Volkes und jedes Einzelnen zu bewahren, ja selbst einige Entwicklung zuzulassen sowohl für die Volkszahl als für das Mass der Bedürfnisse und die Production der wichtigsten Güter für den Bedarf eines bescheidenen Lebens.

Aber grosse Erfolge waren von demselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten; die Deutschen wären wohl in jener grossen Einfachheit ihres Lebens und Beschränktheit ihrer Anschauungen verharret, jedenfalls nicht in so überraschend kurzer Zeit zu der reichen Entwicklung gekommen, welche sie schon in der Karolingerzeit zeigen, wenn nicht mächtige Einflüsse einer ihnen selbst fremden Culturwelt auf sie eingewirkt hätten.

Die Cultur des Römerreichs und das Christenthum waren die beiden Kräfte, die sie in dem Augenblicke erfassten, als sie eben erst ihr neues Leben und ihre Eigenthumsordnung

einzurichten begannen; und sofort wird dies Leben mannigfaltiger; die Wirthschaft und mit ihr das Volk differenziren sich. Neue Bedürfnisse werden dadurch angeregt, materielle und geistige Mittel zur Befriedigung derselben in Menge zugänglich; und unvermerkt zieht damit die Sehnsucht nach besserem Dasein als kräftiger Keim künftigen reicheren Schaffens ein in die ahnungslose Brust der einfachen Waldleute. Und überdiess wird die Idee des Staates von einem deutschen Stamm und einem deutschen Fürsten aufgenommen, der nun die in vollster Zersetzung begriffene Gemeinschaft der deutschen Stämme auf's Neue mit den Mitteln antiker Staatskunst belebt, eine Gemeinschaft ihres öffentlichen Lebens erzwingt und damit auf's Neue den unwiderleglichen Beweis liefert, dass Staaten nicht organisch aus der Familie erwachsen, welcher die Zielpunkte des Staates ganz fremd sind, sondern dass sie gemacht werden, wo immer die unwiderstehliche Sehnsucht nach den grössten Erfolgen, die dem Menschen zu erreichen möglich sind, nach Herrschaft über die Massen, sich mit der Thatkraft eines bevorzugten Menschen und eines bevorzugten Volkes verbindet, das in sich selbst die Fähigkeit hierzu besitzt.

Vergeblich sucht sich das Volk seine Zufriedenheit in den althergebrachten Formen und Mitteln des Lebens zu bewahren; immer wieder hofft es, durch Erweiterung des Eigenthums, durch Ausbreitung des Anbaues im Marklande, durch ängstlichere Ueberwachung seiner Ausnutzung gestiegenem Bedürfnisse zu genügen; das Bedürfniss und die Gegensätze im Volke wachsen aber viel rascher als die Mittel der Befriedigung, und das steigende Mass unbefriedigten Bedürfnisses zwingt das Volk in neue Formen des Lebens, in denen die Anerkennung der Unzulänglichkeit der bisherigen zum deutlichen Ausdrücke kömmt.

War der Romanismus insbesondere durch Vermittlung alter Cultur und Technik, sowie durch Verpflanzung eines Staatsgedankens in das Leben der Deutschen thätig und erzeugte wirtschaftlichen Aufschwung wie er die Bedeutung der alten genossenschaftlichen Verbände der Deutschen vol-

lends vernichtete, so wirkte das Christenthum wieder nach anderer Richtung, aber mit ähnlichem Erfolge. Wie es in jener Zeit gelehrt und geübt wurde, erweckte es wohl eine unbegrenzte Sehnsucht nach einem besseren Jenseits und erhob damit den Geist überhaupt zur Auffassung eines Daseins, das nicht in Arbeit und Genuss dieses Lebens sich erschöpfte; es predigte die Liebe und schuf damit einen weiten Boden friedlichen Verkehrs statt feindseliger oder doch argwöhnischer Abschliessung; aber es wirkte gleichzeitig durch seine Zwangsmittel und seine grosse Organisation unterdrückend auf die Freiheit und auf die Individualität ein; ohne die Unfreien im Volke zu erlösen, gab es die Freiheit der Freien in die Gewalt der Kirche, die sich als herrschende Macht sofort mit der grössten Macht des fränkischen Königthums verbündete. Und überdiess erzeugte das Christenthum jener Zeit den Gedanken, der dem naiven Götterglauben der Deutschen vollkommen fremd war, dass der Himmel durch Opfer an irdischem Gut erkaufte werden könne und erregte damit eine Sucht nach Besitz, welcher der Kirche geschenkt werden konnte, die ebenso stark wie jene Sehnsucht nach dem Jenseits war. So beförderte es einerseits wirthschaftlichen Aufschwung; aber zugleich vernichtete es den socialen Zusammenhalt der Genossenschaften an der Mark, die für solche Zwecke werthlos erschien. So zerstörten beide sogar die Werthschätzung der Freiheit, wo ohne sie grössere Erfolge nach beiden Seiten des Lebens, der materiellen und geistigen, zu erreichen waren, und zwängten das Volk in jene neuen Organisationsformen, welche in Aufnahme des Staatsgedankens und des Kirchengedankens entstanden, und die Herrschaft über Menschen und Güter sich zum Ziele gesetzt hatten, um sich mit denselben Mitteln in der Gesellschaft zu behaupten, mit denen die Allmacht des Staates und der Kirche sie bedrohten.

Es war das alles um so erfolgreicher, als die Genossenschaft freier, gleichberechtigter Männer in der Mark wie im Gau, ja im ganzen Volke selbst nichts geleistet hatte, weder um die Bedürfnisse erfolgreicher zu decken, noch um die Unterschiede der socialen und ökonomischen Lage zu verhindern, noch um die Freiheit zu wahren; ein drastischer

Beweis, dass weder die Freiheit an sich werthvoll für die Förderung des Culturlebens, noch die Gemeinwirthschaft, die Herrschaft aller über die Mittel der Wirthschaft, entwickelungsfähig ist.

So bereitete sich immer mehr der Zustand vor, der es schliesslich zur Nothwendigkeit machte, die Kräfte des Volkes und des Landes in anderer Weise als es bisher geschah, zusammenzufassen und für einen socialen Neubau festere, weitere Fundamente des Wirthschaftslebens zu legen. Was die Arbeit des Volkes in ihrer Isolirung und ungeordneten Herrschaft über die Productionsmittel nicht vermochte, das sollte durch einen festeren Zusammenschluss und eine einheitlich geleitete Wirksamkeit der Produktionskraft erreicht werden. Aber weder Staat noch Kirche als solche besaßen hierfür eine derartige Anlage, dass etwa von ihnen aus mit den Mitteln des Zwangs und der öffentlichen Gewalt das Ziel zu erreichen gewesen wäre. Chlodowech und seine Nachfolger konnten wohl die Idee des Staates von Rom übernehmen, aber sie hatten nicht die Mittel, sie in diesem Geiste auszugestalten; ihre Kraft erschöpfte sich in Begründung ihrer Herrschaft als äussere Anerkennung einer Oberhoheit und in Einrichtungen der unerlässlichen Institutionen der öffentlichen Ordnung. Die Kirche drängte wohl nach einer Einheit im geistlichen Gehorsam, aber sie hatte überhaupt kein positives Programm; nur die negative Seite der Civilisation zu pflegen verstand sie; an positiven Schöpfungen hierfür ist sie als solche stets arm gewesen.

Die Noth des Lebens, das Missverhältniss zwischen Bedürfniss und Deckungsmitteln zu heben, war daher nur auf socialen Gebiete möglich, und die Gestaltung der socialen Ordnung ist immer eine Frucht historisch-nationalökonomischer Ursachen gewesen. Die oben standen auf der Leiter socialer Unterschiede waren im Vortheile im wirthschaftlichen Interessenkampfe, und die wirthschaftlich Ueberlegenen waren in der Lage, sich social zu erheben. Das steigerte alsbald die Besitzunterschiede so sehr, dass daraus die fundamentale Unterscheidung der Herrschenden und der Dienenden erwuchs; und es lag in dem Gesamtcharakter der damaligen Wirth-

schaft begründet, dass sich dieser Gegensatz in der Verschiedenheit der Vertheilung des Besitzes und der Gewalt an Grund und Boden besonders manifestirte und den Besitz und die Herrschaft an dienenden Arbeitskräften in sich schloss.

Doch wäre auch diese Entwicklung wohl nie zu einem für die Steigerung der Gesamtcultur erfreulichen Ergebniss gelangt. Auf diesen Wegen konnte wohl mehr geleistet, mehr producirt werden, weil insbesondere die grossen nur in der Gemeinschaft erfolgreichen Arbeiten jetzt möglich waren; aber in der schonungslosen Ausbeutung der grossen Masse der Arbeitskräfte zu rein egoistischen Zwecken wäre das Volk in eine genussstüchtige Plutokratie und in ein ausge-mergeltes Helotenthum zerfallen und keines weiteren Aufschwungs aus sich selbst fähig gewesen.

Wieder traten da neue, grossartige Culturaufgaben an das Volk heran; die ersten Ansätze einer neuen Cultur sehen sich bedroht in der europäischen Invasion der Araber, dem Vordrängen der Slaven und Avaren, oder aufgehalten in dem culturfeindlichen Verhalten der deutschen Nordländer selbst; dem fränkisch-deutschen Reiche wurde die Erbschaft der Idee des römischen Kaiserthums und seiner cosmopolitischen Tendenz gleichsam aufgedrängt und damit auch die Erneuerung der Beziehungen zum Orient unvermeidlich. Und wieder erstand dem Volke ein Mann, der seine Zeit nicht nur erfasst, sondern sie beherrscht und weitblickend in die Zukunft schaut. In Karls d. Gr. Persönlichkeit ist alles concentrirt und verkörpert, was das Volk, die Zeit an eigentlich civilisatorischen Ideen gehegt hat. Er ist der wahre Repräsentant einer grundherrlichen Aristocratie im besten Sinne; er ist zugleich der entschiedenste Gegner ihrer Auswüchse; er ist aber auch der Träger des einheitlichen Staatsgedankens und weiss die Mittel des Volkes ebensogut im Rahmen der grundherrschaftlichen Organisation zu steigern, wie er die Gesamtkraft der Grundherrschaft für die grossen gemeinwirthschaftlichen Aufgaben des Staates zu verwerthen weiss. Kein Zweifel, dass Karl für die Förderung wahrhaft volkswirthschaftlicher Einrichtungen im höchsten Masse von Bedeutung ist. Aber doch



ist das, was den wirthschaftlichen Zustand charakterisirt, nicht sein Werk, vielmehr recht eigentlich aus dem Boden der vorhandenen volkwirthschaftlichen Kräfte herausgewachsen, ja im Einzelnen selbst trotz seines Willens und gegen denselben so geworden. Mehr gezwungen als freiwillig haben die späteren Karolinger schliesslich die sociale Verwaltung in die Hand der grossen Grundherrschaft gelegt und ihnen die Einheit der Reichsgewalt damit ausgeantwortet. Viele neue und hohe Ziele hatte die karolingische Politik der Volkswirtschaft gesteckt; vieles davon blieb unerreicht, weil sich das Volk hierfür nicht reif erwies. Was aber erreicht wurde, ist doch viel weniger mit den Mitteln der Staatsgewalt als mit den Mitteln der grundherrlichen Gewalt erreicht worden, auf der auch die Regierung als auf ihrer festesten Stütze fusste. Und so sind dann auch die Erfolge, zu Gunsten der Entwicklung der öffentlichen Gewalt des Staates erhofft, immer wieder zu Gunsten der grundherrlichen Gewalt ausgefallen. Denn die eigentliche Quelle volkwirthschaftlicher Erfolge, die Macht der Arbeitsorganisation und des Capitaleinsatzes war doch ihr eigentlichstes Werk; und wenn sie dann auch die Früchte dieser Leistungen ernteten, so war das am Ende doch nur schon eine Manifestation des Gesetzes der Rentenbildung, die nicht zu überraschen braucht.

Aber soviel hatte die socialpolitische Organisation Karls d. Gr. doch vermocht, dass die Uebermacht der Grossen nicht in vernichtende Bedrückung des Volkes ausartete; auch die untern Volksklassen erhoben sich sichtlich an den Erfolgen der besseren Organisation der volkwirthschaftlichen Kräfte, und wurden dadurch zu besserem und selbständigem Leben befähigt. Und recht deutlich zeigt sich, dass dem Volke seine Traditionen nicht erstorben waren; der übermässige Druck erzeugte Gegendruck und bald bricht die Zeit an, wo sich das Volk selbständig gegen die schlimmen Consequenzen zu wahren vermochte, welche neben den wohlthätigen Kräften in der grundherrschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft gelegen waren.

---



**B e i l a g e n.**

---



Beilage I.

Die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern  
nach dem Indiculus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses.

G a u	Qualität der Güter	Anzahl der Orte	Anzahl der Besitzer	Besitzstand
Salzburggau	Herzogsgut v. Theodo 690—717 . . .	6	—	oppid. et castr. Salzbg., 1 curt. 117 colon.
	„ „ Theodebert . . .	14	—	3 vill. 1 curt. 2 eccl. c. territ. 276 mans. et colon.
	„ „ Hugbert — 737 . . .	2	—	14 mans. et colon.
	„ „ Oatilo — 748 . . .	12	—	1 vill. 1 eccl. 4 curt. 177 mans. et colon.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo III . . .	3	—	34 mans. et bona.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	12	17	67 Güter.
Attergau	Güter der Ortskirchen . . . . .	21	21	28 mans. et territor.
	Eigengüter der Freien . . . . .	95	222	237 Güter.
	Herzogsgut von Theodo . . . . .	1	—	1 curt. 5 trib. cum colon.
	„ „ Theodebert . . . . .	1	—	4 trib. c. colon.
	„ „ Oatilo . . . . .	1	—	2 Güter, alpes, silvae.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	2	6 Güter.
Traungau	Eigengüter der Freien . . . . .	2	6	7 Güter.
	Herzogsgut von Theodo . . . . .	1	—	1 curtis, 10 colon.
	„ „ Theodebert . . . . .	2	—	trib. 100 cum colon.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo . . . . .	1	—	1 mans.
Mattichgau	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	1	1 Gut.
	Eigengüter der Freien . . . . .	13	23	22 Güter.
	Herzogsgut von Hugbert . . . . .	1	—	4 trib. c. colon.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	1	5 Güter.
Rottachgau	Eigengüter der Freien . . . . .	4	11	10 Güter.
	Herzogsgut von Hugbert . . . . .	1	—	1 curt. 20 mans. c. terr.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	1	3 mans.
Isengau	Herzogsgut von Theodebert . . . . .	4	—	1 villa, 46 mans. c. terr.
	„ „ Oatilo . . . . .	2	—	2 vill., 20 serv. c. terr.
	„ „ Tassilo . . . . .	1	—	1 mans.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	9	7	29 Güter.
Vilsgau	Güter der Ortskirchen . . . . .	20	26	60 mans. et. territ.
	Eigengüter . . . . .	5	12	12 Güter.
	Herzogsgut von Tassilo . . . . .	1	—	2 mans.
Donaugau	Herzogsgut von Theodo . . . . .	1	—	vineae.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo . . . . .	2	—	39 mans. vineae.
Sundergau	Herzogsgut von Theodebert . . . . .	1	—	1 curt. 20 mans. c. territ.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	1	9 mans.

G a u	Qualität der Güter	Anzahl der Orte	Anzahl der Besitzer	Besitzstand
Augustgau . . .	Herzogliche Beneficien . . . . .	1	1	5 mans.
	Eigengut der Freien . . . . .	1	1	1 Gut.
Chiemgau . . .	Herzogsgut von Theodebert . . . . .	2	—	1 villa. 54 mans. c. colon.
	„ „ Oatilo . . . . .	1	—	1 serv. c. colon.
	Herzogliche Beneficien . . . . .	3	2	25 Güter.
Innthal (intervalles)	Güter der Ortskirchen . . . . .	3	3	13 mans. et territ.
	Eigengüter der Freien . . . . .	21	53	53 Güter.
	Güter der Ortskirchen . . . . .	16	16	21 mans. et territ.
Pinzgau . . . .	Herzogliche Beneficien . . . . .	2	2	10 Güter.
	Eigengüter der Freien . . . . .	3	5	4 Güter.
Pongau . . . .	Herzogsgut von Theodebert . . . . .	—	—	foreste 3 milliaria.
	„ „ Oatilo . . . . .	1	—	33 mans., serv. c. territ.

Der Indiculus Arnonis und die breves notitiae Salzburgenses verzeichnen die Schenkungen, welche in der Zeit von 696—788 der Kirche von Salzburg und den ihr untergebenen Klöstern und Ortskirchen gemacht wurden. Natürlich ist aus diesen Angaben nur der Umfang und die örtliche Vertheilung des salzburgischen Grundbesitzes mit einiger Bestimmtheit zu erkennen, ein bündiger Schluss auf die Vertheilung des Grundbesitzes in diesen Gegenden überhaupt aber nicht möglich, da die Schenkungen weder gleichzeitig sind, noch angenommen werden kann, dass zwischen dem Grundbesitz der einzelnen Spender und dem Werth ihrer Schenkungen durchweg das gleiche Verhältniss bestanden habe. Aber immerhin bieten diese Register einige brauchbare Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern: denn eine gewisse Verhältnissmässigkeit zwischen dem Reichthum der Grundbesitzer und den von ihnen gemachten Schenkungen wird sich im grossen Durchschnitt doch annehmen lassen; und die Betrachtung der Vertheilung dieser Schenkungen auf die einzelnen Gauen und Ortschaften gibt wenigstens Minimalzahlen für die Bewohnungsintensität an die Hand; auch lässt sich aus der Anzahl der an einem Orte gemachten Schenkungen ein ungefährer Schluss auf die Grösse seiner Gemarkung ziehen; je mehr Güter aber an einem Orte geschenkt wurden, desto kleiner wird im Allgemeinen ihre durchschnittliche Ausdehnung angenommen werden dürfen.

Wesentlich erschwert wird eine auch nur ungefähre Schätzung des ganzen Bestandes an Landgütern, welche der Kirche von Salzburg geschenkt wurden, dadurch, dass vielfach nicht einmal die Anzahl der Mansen angegeben ist, welche sie umfassen, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung derselben (res, proprietas, portio, hereditas etc.) stattfindet. Es ist schwer über die Grösse der so bezeichneten Güter auch nur eine Vermuthung auszusprechen; soll aber doch eine ungefähre Schätzung des gesammten an Salzburg geschenkten Güterbestandes versucht werden, so wird jedes Gut mindestens als 1 mansus zu rechnen sein; sowohl der im 8. Jahrhundert überhaupt noch vorherrschende Zustand des Kleinbesitzes der einfach Freien, die verhältnissmässige Seltenheit der grossen Gutsherrschaften, als auch der Umstand, dass in Arno's Registern

grössere Güter doch regelmässig nach der Anzahl ihrer Mansen angeführt sind, sichern bei solchem Verfahren vor allzugrossen Irrthümern. Leichter ist eine andere Schwierigkeit zu überwinden, welche darin besteht, dass nicht selten dieselben Schenkungen im Indiculus und in den breves notitiae vorkommen; eine aufmerksame Vergleichung der beiden Register hat hoffentlich aus der vorstehenden Tabelle jede Doppelzählung ferngehalten.

Jedenfalls scheint diese für ihre Zeit und ihr Gebiet einzig dastehende Quelle werth, so gut es angeht, statistisch ausgebeutet zu werden. Einiges Licht fällt daraus immerhin auf diese so überaus dunklen und doch so wichtigen Verhältnisse, und die sociale Geschichtsschreibung dieser Zeit gewinnt damit doch wieder ein Stück festen Bodens mehr.

Beilage II.  
Gutsbestände.

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig						Bemerkungen	
			Mansen oder Hutten	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)		
Eckernach. Mittelh. Urk.-B. II.	n. 4	715—39	1 ecelesia . . . . .	7 <sup>1</sup>	30 <sup>2</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> casata. <sup>2</sup> bun. 1 bunuarium = 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> jurn.
	20	832	mans. indom. curt. casa	3	—	—	—	—	10	
	21	835	cas. indom. curt. . . .	6	30 <sup>1</sup>	30	—	2	4	<sup>1</sup> terra salica.
	22	"	casa domin. . . . .	4	—	—	1	—	6	
	23	—838	2 casae domin. . . . .	10 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	<sup>1</sup> 4ledales, 6servil.
27	864	casa indomin. . . . .	6	—	—	—	—	—		
Freising. Meichelbeck historia Frisingensis I. b.	n. 66	777		—	40	10	—	—	—	
	77	vor 784		—	30	12	—	—	3	
	136	804		—	30 <sup>1</sup>	20 <sup>2</sup>	—	—	2	<sup>1</sup> jurn. <sup>2</sup> perticas in latum.
	172	809	territorium cum aedific.	—	36 <sup>1</sup>	40	—	—	2	<sup>1</sup> jurn.
	175	—810		1	40	20	—	—	—	
	196	"		—	60	30	—	—	—	
	206	"	1 curtis . . . . .	9	—	—	—	—	52	
	210	"	1 curtis . . . . .	2	—	—	—	—	—	
	295	814	curt. cum domo . . .	—	19 <sup>1</sup>	12 <sup>2</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> jurn. <sup>2</sup> worpa.
	314	815	curt. c. cas. et aedific.	—	30	12	—	—	5	
	344	817	curt. c. domo . . . .	—	6 <sup>1</sup>	4	—	—	10	<sup>1</sup> jurn.
	348	"		—	30 <sup>1</sup>	50	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
	374	819	oratorium . . . . .	—	30 <sup>1</sup>	10	—	—	3	<sup>1</sup> jurn.
	377	"	domus c. al. aedific. .	—	12 <sup>1</sup>	30	—	—	1	<sup>1</sup> jurn.
	403	820		—	30 <sup>1</sup>	30	—	—	4	<sup>1</sup> jurn.
	427	823		—	30 <sup>1</sup>	7	—	—	3	<sup>1</sup> jurn.
	452	824		—	43	40	—	1	5	
	450	"		1	—	12	—	—	6	
	460	825		—	40	30	—	—	5	
	489	826		—	40 <sup>1</sup>	5	—	1	2	<sup>1</sup> jurn.
504	828	2 curtifer. . . . .	—	90 <sup>1</sup>	30	—	1 <sup>2</sup>	9	<sup>1</sup> jurn. <sup>2</sup> nemorem bonum.	
509	828	2 cas. 4 curtif. . . .	—	60 <sup>1</sup>	60	—	1	—	<sup>1</sup> jurn.	
511	"	curt. c. domo et aedif.	—	35	10	—	—	2		
522	"	curt. c. dom. et aedif.	—	30 <sup>1</sup>	3	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.	



Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Leute (lidi, servi mancipia)	Bemerkungen
			Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald		
n. 530	828	curt. c. casa, 1 molin.	4	90 <sup>1</sup>	40	—	—	6	<sup>1</sup> jurn.
545	829	curt. c. aedif. . . .	—	52	56	—	—	3	
579	vor 836		—	10 <sup>1</sup>	6	—	—	3	<sup>1</sup> jurn.
562	833	.	6	120 <sup>1</sup>	180 <sup>2</sup>	—	1	31	<sup>1</sup> selilant. <sup>2</sup> Davon 100 carr. selilant,
576	835	curt. c. domo, 2 molend.	2	—	80	—	—	—	
596	836		1	—	20	—	—	11	
606	839		—	12 <sup>1</sup>	5	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
613	841	curt. c. domo . . .	—	36	40	—	2	5	
618	842	curtif. 1. cum pomerio.	—	20 <sup>1</sup>	6	—	2	—	<sup>1</sup> jurn.
637	845	curt. c. dom. pomer. .	—	124 <sup>1</sup>	15	—	8 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jurn. <sup>2</sup> jurn.
"	"	curt. c. dom. curtif. 1, farin. . . . .	—	104 <sup>1</sup>	100	—	100 <sup>2</sup>	—	<sup>1</sup> jurn. <sup>2</sup> jurn.
644	846	2 curtif. c. dom. aedif. pomer. font. . . .	—	103 <sup>1</sup>	—	—	—	4	<sup>1</sup> jurn.
651	848	curt. c. domo . . .	—	55 <sup>1</sup>	12	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
654	"	curt. c. domo, aedif. .	2	—	—	—	—	3	
664	849	curt. c. domo, aedif. .	—	20 <sup>1</sup>	10	—	—	1	<sup>1</sup> jurn.
665	"	curt. c. domo . . .	—	50	24	—	—	6	
666	"	curtifer. 1 . . . . .	—	10 <sup>1</sup>	12	—	—	2	<sup>1</sup> jurn.
667	"		—	17	12	—	—	—	
l.a.p. 126	— 853	curt. c. domo, horrea 3	5 <sup>1</sup>	—	200 <sup>2</sup>	—	—	19 <sup>3</sup>	<sup>1</sup> Darunter 3 col. dominic. terrae. <sup>2</sup> dominic. <sup>3</sup> Darunter 9 manc. infra dom.
692	"	curtil. 1 . . . . .	—	70 jurn.		—	—	—	
"	"	curtile 1 . . . . .	—	72 jurn.		—	—	—	
693	"	eccles. c. dom. aedif. farin. pomer. . . . .	—	160 <sup>1</sup>	100	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
"	"	curt. c. dom. aedif. pom.	—	510 <sup>1</sup>	86 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> Darunt. 400jurn. terr., 56 prat. carr. de silva extirpanda.
700	"		6	—	100	—	—	—	
705	855	curt. c. domo . . .	10	—	—	—	—	18	
718	856	curt. c. domo . . .	—	40	50	—	—	—	
719	"		11	—	180	—	80 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
720	"		—	93	41	—	—	—	
721	"		—	156	78	—	40 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
731	860—70	curt. dom. pomer. humular. horreum . .	—	240	300	—	—	—	

Freising. Meichelbeck historia Frisingensis lb.

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Bemerkungen	
			Mansen oder Huton	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald		Leute (lidi, servi, mancipia)
n. 731	860—70	curt. c. domo . . . . .	—	225	200	—	—	—	
"	"	eccles. curt. dom. . . . .	—	154	35	—	—	—	
734	"	curt. c. dom. . . . .	—	50	jug.	—	—	—	
739	"	eccl. curt. dom. . . . .	5 <sup>1</sup>	—	80	—	80 <sup>2</sup>	3	<sup>1</sup> hubae terrae ar. <sup>2</sup> jugera.
"	"	dom. c. curte horrea 2, humul. 1, mol. 1 . . . . .	8 <sup>1</sup>	—	100	—	100 <sup>2</sup>	3	<sup>1</sup> hubae terr. ar. <sup>2</sup> jugera.
740	"		—	93	41	—	—	—	
741	"	curt. dom. horr. curtif. 2, pomer. c. humul. . . . .	—	76	41	—	20 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
"	"	curt. dom. horr. curtif. 2, pomer. c. humul. . . . .	—	82	37	—	20 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
749	"	curt. pomer. humul. . . . .	—	52	13	—	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugerum.
755	—875	curtifer. 1 . . . . .	—	24	8	—	—	—	
755	"	domus, curtil. horr. . . . .	—	20	12	—	—	—	
757	"		—	36	8	—	8 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
"	"	dom. horr. pomer. . . . .	—	9	—	—	—	—	
761	"	curtif. 1 . . . . .	—	47	23	—	—	—	
"	"	curtif. 1 . . . . .	—	69	22	—	—	—	
767	"	curtif. 2, pomer. c. hum. . . . .	—	76	41	—	20 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
"	"	curt. c. dom. curtif. 2, horreum, pom. hum. . . . .	—	82	37	—	20 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
773	"	curtif. 1 . . . . .	—	60	30	—	—	—	
"	"	curtif. 1, molend. 1, fabrum . . . . .	—	56	30	—	—	—	
783	"	curt. c. dom. . . . .	—	36	15	—	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> ligni jugerum.
"	"	curt. c. dom. . . . .	—	40	10	—	15 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
784	"		—	9 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> zweimal.
785	"	curt. c. dom. pomer. . . . .	—	45	20	—	40 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
"	"	curt. c. pomer. 2 . . . . .	—	72	40	—	—	—	
787	"	curtif. 1 c. dom. horr. . . . .	—	30 <sup>1</sup>	10 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> zweimal.
788	"	curtif. . . . .	3 <sup>1</sup>	7	jug.	—	—	—	<sup>1</sup> hob. terr. ar.
"	"	curt. c. dom. mol. 1 . . . . .	5 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	<sup>1</sup> hob. terr. ar.
789	"		—	13 <sup>1</sup>	7 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> zweimal.
790	"	curt. pomer. . . . .	—	128	14	—	38 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
"	"	curt. dom. horr. . . . .	—	240	150	—	12 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jugera.
798	"	curt. horr. . . . .	—	7	12	—	—	3	
799	"	curtif. . . . .	—	55	9	—	—	—	
"	"	curtif. . . . .	—	60	12	—	—	1	

Freising. Meichelbeck historia Frisingensis 1b.

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Bemerkungen	
			Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald		Leute (lidi, servi, mancipia)
n. 25	765		1	30	—	—	—	—	
26	"	area, casa . . . . .	—	25	—	—	—	—	
42	773	area, casa . . . . .	—	15	8	1	—	—	
45	774	area . . . . .	—	45	—	1	—	—	
"	"	" . . . . .	—	—	1	1	—	—	
48	"	" . . . . .	25	—	—	—	—	82 <sup>1</sup>	<sup>1</sup> 16 lidi., 66 manc.
52	775	areola c. aedif. . . . .	—	26	—	1	—	13	
63	779	areas 3 . . . . .	—	200	—	3	—	30	
65	"	area 1 . . . . .	—	—	—	1	—	4	
66	"	arealis 1 . . . . .	—	30 <sup>1</sup>	—	—	—	9	<sup>1</sup> = 1 hoba.
86	788	areal. 2 . . . . .	—	40	—	3	—	8	
96	789	area c. domo . . . . .	—	10	3	1	—	—	
143	797	2 areas c. aedif. . . . .	—	40	—	3	—	11	
146	"	1 area . . . . .	—	2	—	1	—	—	
151	798	1 casa c. scuria . . . . .	—	15	—	5	—	—	
156	800	area c. casa et aedif. . . . .	—	43	—	1	—	1	
188	803	2 eccl. 1 curtil. indom. . . . .	20 <sup>1</sup>	—	—	20 <sup>2</sup>	—	63	<sup>1</sup> hubae. <sup>2</sup> carr.
209	"	1 ariol. . . . .	—	12	10	4	—	—	
218	804	1 area . . . . .	—	16 <sup>1</sup>	—	1	—	—	<sup>1</sup> jurn.
222	"	1 area c. casa et horrea . . . . .	—	40 <sup>1</sup>	—	7	2	—	<sup>1</sup> jurn.
303	814	1 area 68 □ virg. . . . .	—	30	—	—	—	—	
306	815	1 area c. domo . . . . .	—	10	—	—	—	—	
318	816	1 arealis . . . . .	—	14	—	—	—	—	
358	817	2 ariol. c. cas. . . . .	—	4	7	2 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> jug.
372	"	" . . . . .	2	—	7	—	—	—	
373	"	" . . . . .	1	7 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
384	819	area c. dom. . . . .	—	26	—	—	—	4	
387	"	2 areae c. dom. . . . .	—	50	—	—	—	9	
389	"	curt. c. pomer. dom. aedif. . . . .	13	—	—	—	—	—	
413	823	1 ar. 840 □ virg. aedif. bizuma 450 □ virg. 2 molend. . . . .	—	5	—	—	—	—	
422	"	aedif. . . . .	—	40	—	—	—	—	
445	824	curt. dom. aedif. ariol. pomer. . . . .	—	60	—	—	—	5	
461	825	2 areae legitimae . . . . .	—	15	—	—	—	—	
464	"	2 ar. 1 pomer. . . . .	—	20	—	1 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
467	826	1 area . . . . .	—	11	—	—	—	—	
473	827	1 areol. c. domo . . . . .	—	134	—	—	—	2	
520	838	10 areae . . . . .	10	—	—	—	—	51	

Fuld. Codex diplom. Fuld. ed. Dronke.

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Bemerkungen		
			Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald		Leute (lidi, servi, mancipia)	
Fulda.	n. 529	840	6 <sup>1</sup>	—	—	6 <sup>2</sup>	—	66	<sup>1</sup> hob. reg. <sup>2</sup> carr.	
	573	858	—	10 <sup>1</sup>	—	—	—	5	<sup>1</sup> agr.	
	585	863	—	30 <sup>1</sup>	—	—	—	6	<sup>1</sup> juger.	
	604	870	—	15 <sup>1</sup>	1	—	—	56	<sup>1</sup> juger.	
	617	876	—	2	—	—	—	—		
	632	889	—	4	—	—	—	12		
Lorsch. Codex Laureshamensis diplomaticus.	n. 429	755	1	40	7	—	—	—		
	548	765	1	3	2	—	—	—		
	830	"	1	30	6	—	—	—		
	482	766	1	30	—	1	—	—		
	536	"	1	21	10	1	—	—		
	824	768	—	5	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	
	3030	"	2	35	—	—	—	—	—	
	2929	769	1 molendinum . . .	2	53	12	—	—	—	
	3066	"	terr. indom. c. 1 manso	15	—	—	—	—	36	
	2782	771		2	60 <sup>1</sup>	5	—	—	4	<sup>1</sup> et ad stirpandum similiter.
	491	772		1	30	—	—	—	2	
	2789	"	1 curtis . . . . .	—	30	1	—	—	1	
	3272	"	mans. indom. c. casa .	12	—	—	—	2 <sup>1</sup>	20	<sup>1</sup> petias.
	540	773		1	24	—	—	—	—	
	2796	774		1	30	—	—	—	3	
	454	776		2	46 jurn.	1	—	—	—	
	3167	777	mans. 1 indom. . . . .	6	—	—	—	—	10	
	459	778		1	3	—	—	—	—	
	2778	"		1	60	—	—	—	5	
	461	781		1	3	—	—	—	—	
	467	782		1	6	—	—	—	—	
	613	"		1/2	12	1	—	—	—	
	681	"		1	20 jurn.	1	—	—	—	
793	783		1	30	—	1	—	—		
2966	"		1 <sup>1</sup>	100	—	—	—	5	<sup>1</sup> mans. cum hub.	
3064	785		2	100	30	—	—	2		
682	786		1/2	20	1	1	—	—		
852	"		1	6	2	—	—	—		
630	787		3	7	—	—	—	—		
"	"	mans. indom. c. aedif.	1	30	4	1	—	—		
3384	788	1 eccl. et curt. indom.	2	—	—	—	—	6		
2917	798		3	350	27	—	1	15		
592	790		1	6	1	—	—	—		

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Bemerkungen	
			Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wieson carr.	Weinberge	Wald		Leute (lidi, servi, mancipia)
n. 470	791		1	40	1	—	—	—	
839	793		—	15	2	3 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> ad 15 situlas vini
3435	794	curia c. manso . . .	—	8	3 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
443	798	aedificia . . . . .	1	14	—	1	—	4	
2863	"		2	—	7	—	—	1	
593	"		1	2	—	1	—	—	
508	803	aedificia . . . . .	1	17	—	—	—	4 <sup>1</sup>	<sup>1</sup> et filii.
2829	804	1 mans. c. aedif. . .	1	—	3	—	—	6	
3015	"		1	20	—	—	1	—	
3014	805		1	25	1	—	—	—	
690	807		1	30	—	—	—	1	
2751	"	1 hub. indom. c. manso	3 <sup>1</sup>	—	—	—	—	20	<sup>1</sup> hubas serv. cum totid. mansis.
3020	"		1	20	—	—	—	—	
797	808		$\frac{1}{2}$	41	—	1	1	3	
597	"		1	40	—	1 <sup>1</sup>	—	10	<sup>1</sup> ad 15 siclas.
692	811	aedificia . . . . .	1	20	2	1 $\frac{1}{2}$	—	—	
2862	812	basilica, 1 curt. indom.	18 <sup>1</sup>	—	—	—	—	7	<sup>1</sup> 4 mans. 14 hub.
2883	814	1 mansus indomin. c. cas. et aedif. . . .	6	—	—	—	—	—	
3167	815	mans. 1 indom. . . .	1	—	—	—	—	1	
3110	817		5 <sup>1</sup>	—	15	—	—	5	<sup>1</sup> Darunter 3 hub. terr. ar.
2783	"	area 1 . . . . .	—	120	—	—	—	5	
616	818		1	17	2	—	—	—	et 2 bifangos.
1077	820	mans. indom. c. aedif.	2	80 <sup>1</sup>	—	6 <sup>2</sup>	—	—	<sup>1</sup> Hievon 36 dom. <sup>2</sup> Hievon 5 dom.
269	826		1	8	8	1 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> ad 1 carrad.
2318	827		1	30	—	—	1 <sup>1</sup>	5	<sup>1</sup> ad stirp 20 jurn.
2790	829		1	10	1 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> jurn.
2597	830	mans. indom. c. casa, curia, aedif. . . .	1	150	—	—	—	—	
271	835	aedificium . . . . .	1	22	10	—	—	—	
1033	"	mans. c. hob., aedif. et castitio . . . . .	—	29	2	2 <sup>1</sup>	—	7	<sup>1</sup> jurn.
2784	836	curt. c. aedif. pomar. 1	—	83	1	—	—	—	
2872	"	aedificia . . . . .	4	45	—	—	—	2	
3474	837	hub. 1 indom. . . . .	3	—	—	—	—	23	
2948	839	mansus indomiticatus	6	—	—	—	—	13	
658	"	aedificia . . . . .	1	25	4	—	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> terra inculta 5 jurn.

Lorsch. Codex Laureshamensis diplomaticus.

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen	
			Mansou oder Unten	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald			
Lorsch.	n. 659	841		2 <sup>1</sup>	44	—	—	—	7	<sup>1</sup> 1 mans., 1 hoba terr.
	808	„	1 hob. indom. . . . .	3 <sup>1</sup>	—	—	1 <sup>2</sup>	—	7	<sup>1</sup> serviles. <sup>2</sup> carr.
	3006	846	area indom. c. aedificio	12 <sup>1</sup>	—	50	—	—	22	<sup>1</sup> serviles areas et mansos.
	34	863	1 hob. indom. . . . .	9	—	—	—	1 <sup>1</sup>	39	<sup>1</sup> ad 100 porcos.
	36	864		1	30	45 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> Davon 40 ad pabulailorumgres.
	37	868	3 hub. in domin. . . . .	17	—	—	—	—	152	
	„	„	3 hub. in domin. . . . .	17	—	—	—	—	156	
383	880		3	27	2	4 <sup>1</sup>	—	6	<sup>1</sup> jurn.	
Prüm. Mittelrheinisches Urkundenbuch I.	n. 58	826	curtile 1 . . . . .	9	—	9	—	—	88	
	„	„	eccles. c. curtile . . . . .	5 <sup>1</sup>	—	5	—	—	53	
	59	831	eccl. curt. cas. . . . .	9	95	6	4 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> jurn.
	„	„	curtile . . . . .	—	78	7	—	—	—	
	61	835	basil. mans. indom. . . . .	13	—	—	—	—	—	
	62	„	curtile 1 . . . . .	—	74	—	5 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	„	„	curtil. 2 . . . . .	—	45	—	1	—	—	
	„	„	curtile 1 . . . . .	—	30	—	5 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	63	„	curtile 1 . . . . .	—	18	3	—	8 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jurn.
	„	„	curtil. 2 . . . . .	—	28	—	6 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	64	836	1 mans. indom. . . . .	7	—	—	3	—	64 <sup>1</sup>	<sup>1</sup> Darunter 6 lid.
	71	845	eccl. 1 mans. indom. . . . .	8	—	—	—	—	—	
	83	853	cas. curt. terr. dom. mol.	12	—	—	—	3	96	
	89	855		2	8 <sup>1</sup>	—	—	—	22	<sup>1</sup> jug.
	93	856	2 capell. 4 curt. terr. dom.	17	511 <sup>1</sup>	—	6 <sup>2</sup>	—	—	<sup>1</sup> bun. <sup>2</sup> ar.
	99	863	eccl. terr. vin. indom.	14	—	8	14 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	105	866	1 eccl. 1 curt. 4 mans. indom. far. . . . .	117 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—	
108	867	2 curt. arboret. 4 mol.	—	54 jug.	—	26 <sup>1</sup> 30 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> bun. <sup>1</sup> jug.	
„	„	1 curt. . . . .	—	7 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> jug.	
„	„	1 curt. . . . .	100	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> ad 1000 porcos.	
„	„	beneficium . . . . .	—	54 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> bun., cum silva.	
„	„	12 curtil. . . . .	—	178 <sup>1</sup>	—	—	1 <sup>2</sup>	—	<sup>1</sup> bun. <sup>2</sup> ad 200 porc.	
118	880	eccl. mans. ind. c. domo	30	—	—	7 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> pict.	
120	882	curt. salic. cas. hor. . . . .	8	—	4	—	—	—		
„	„	ecclesia . . . . .	5	60 <sup>1</sup>	—	9 <sup>2</sup>	1 <sup>3</sup>	47	<sup>1</sup> jug. <sup>2</sup> ar. <sup>3</sup> ad 300 porc.	
„	„	curt. sal. cas. orr. spic. 3 far. . . . .	7	24 <sup>1</sup>	20	5 <sup>2</sup>	1 <sup>3</sup>	35	<sup>1</sup> jug. <sup>2</sup> ar. <sup>2</sup> ad 400 porc.	

Grundherrschafft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Bemerkungen		
			Mansen oder Hutten	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald		Leute (lidi, servi mancipia)	
Ried Codex diplomaticus I. Regensburg.	n. 40	848	casa . . . . .	1	39 <sup>1</sup>	30	—	24 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jug.
	”	”	casa . . . . .	2	—	20	—	—	—	
	48	865	area . . . . .	—	9 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> jug.
	50	866		1	—	—	—	1	17	
	”	”		—	17 <sup>1</sup>	9	—	—	19	<sup>1</sup> jug.
	59	879	area . . . . .	—	48 <sup>1</sup>	15	—	100 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jug.
	”	”	eccl. curt. c. pomer. . . . .	—	48 <sup>1</sup>	15	—	3 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> jug.
68	888	cas. curt. horr. pomer. . . . .	3	20 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> jug.	
94	905	1 eccl. cas. curt. aedif. . . . .	13 <sup>1</sup>	7 <sup>2</sup>	77	—	136 <sup>2</sup>	—	<sup>1</sup> terr. arab. <sup>2</sup> jug.	
”	”	1 eccl. cas. curt. aedif. . . . .	13 <sup>1</sup>	7 <sup>2</sup>	55	—	136 <sup>2</sup>	—	<sup>1</sup> davon 11 hub. terr. arab. <sup>2</sup> jug.	
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Sanct Gallen. Wartmann.	n. 13	751	eccl. c. terra sal. . . . .	7	—	—	—	—	31	
	16	752	2 curtes . . . . .	26	—	—	—	—	—	
	51	768	1 casa . . . . .	9	—	—	—	—	13 <sup>1</sup>	<sup>1</sup> Nebst den Kindern.
	70	773	1 basilica . . . . .	11	—	—	—	—	43	
	83	778		2	30 <sup>1</sup>	—	—	—	5	<sup>1</sup> juch. terr. sal.
	99	783	casa, cupinia, spicar. curt. c. dom. aedif. et officin. . . . .	3 <sup>1</sup>	—	37	—	—	7	<sup>1</sup> contenes 100 jurn.
	102	785		—	31	14	—	1	—	
	106	786	curtale c. cas. aedif. . . . .	1	10	—	—	—	7	
	123	789	cas. c. curt. . . . .	4	—	—	—	1	10	
	126	790		1	4 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>	1	—	—	<sup>1</sup> juch.
	179	804	cas. c. casale c. dom. aedif. . . . .	2	30 <sup>1</sup>	2	—	—	6	<sup>1</sup> juch.
	453	857		—	39 <sup>1</sup>	10	—	—	2 <sup>2</sup>	<sup>1</sup> jug. <sup>2</sup> cum uxoribus et liberis.
479	861	basil. cas. c. curt. aedif. . . . .	—	60 <sup>1</sup>	—	—	—	—	<sup>1</sup> jug. in foraste jacentia.	
602	877	terra salica . . . . .	11	—	—	—	—	16		
620	882		1	8 <sup>1</sup>	2	—	—	—	<sup>1</sup> jug.	
701	895	curt. c. dom. scur. . . . .	—	25	juch.	—	5 <sup>1</sup>	2	<sup>1</sup> juch.	
Weissenburg.	n. 6	714	aedificia. . . . .	1	8	—	—	—	—	
	8	737		4	—	—	3 <sup>1</sup>	—	8	<sup>1</sup> cum vineaturis.
	5	743		—	10	5	—	—	—	
	142	745		1	—	3	—	—	—	
	146	746		—	10	2	—	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> ad 20 porcos.
	148	747	2 curtilia . . . . .	—	15	7	—	—	—	

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig					Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen	
			Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald			
Weissenburg. Traditiones Wizenburgens ed. Zeuss.	n. 140	757	1	25	3	—	—	—		
	92	780	—	20	6	—	—	—		
	258	786	1 casa, granaria	—	20	8	—	—		
	83	787		1	21	4	1 <sup>1</sup>	—	<sup>1</sup> carr.	
	125	788	arena . . . .	1	20	—	—	—	2	
	42	"		1	30	12	—	—	—	
	124	765—92		1	—	10	4 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	104	"		—	4 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	1	—	—	—	
	120	"		—	10	2	1 <sup>1</sup>	—	—	<sup>1</sup> carr.
	21	798		—	16	15	—	—	—	
	25	805	curtil, indom. cas.	—	—	—	—	—	—	
			aedif. seur. pom.	—	70	10	—	—	2	
	20	808	1 curtile . . .	—	20	5	—	—	—	
	19	"	1 curt. indom. .	5	—	—	—	—	10	
	"	"		7	—	—	20 <sup>1</sup>	—	11	<sup>1</sup> siel.
	174	809		—	15	3	—	—	6	
	69	820	curtile . . . .	—	23	5	—	—	—	
	152	828	1 pomar. . . .	3 <sup>1</sup>	40	—	2	—	—	<sup>1</sup> absas.
	158	833	curtil. . . . .	—	65	20	—	—	—	
	"	"	3 curtil. . . .	—	65	7	—	—	1	
32	850(?)		—	12	6	—	—	—		
156	855		2	60	6	—	—	—		
"	"	2 curtil. . . .	—	60	6	—	—	8		
50	833—60		—	5	2	—	—	—		
167	"	2 areales c. aedif.	—	42	3	—	—	—		
181	860—70		—	7	1	—	—	—		
Monsee. n. 100	793	casa c. curt. . .	3 <sup>1</sup>	—	—	—	—	18	<sup>1</sup> casata.	
Urkb. o. d. Enns I.	64	822	—	50	30	—	—	—		
	130	824	—	—	—	—	—	—		
		eccl. c. curt. cas.	1	—	—	—	—	14		
Passau ib.	9	790	—	30 <sup>1</sup>	12 <sup>1</sup>	—	—	4	<sup>1</sup> jug.	
Salzburg. Juvavia ed. Kleimayrn.	18	815	—	—	—	—	—	4	<sup>1</sup> inter terr. ar. prat silv.	
	"	aed. curtif. . . .	—	850	jug. <sup>1</sup>	—	—	—		
	"	aedif. . . . .	—	120	jug. <sup>1</sup>	—	—	11	<sup>1</sup> inter terr. ar. prat. silv.	
	"	cas. aedif. curtif.	12	300 <sup>1</sup>	90 <sup>1</sup>	—	30 <sup>1</sup>	7	<sup>1</sup> jug.	
Werden. Lacombl. Urkb. I	n. 3	793	—	1	3 <sup>1</sup>	—	—	—	<sup>1</sup> agr.	
	65	855	mans. domin. 3	21 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	—	—	—	1 <sup>1</sup>	<sup>1</sup> 88 scar.	
							1 <sup>1</sup>	30	<sup>1</sup> ad 35 porc.	



Grundherrschafft	Jahr		Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig						Bemerkungen
				Mansen oder Hufe	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinbergo	Wald	Leute (lidi. servi mancipia)	
Werden.	65	855	mans. domin. 2.	13	—	—	—	1 <sup>1</sup>	9	<sup>1</sup> ad 30 porc.
Lacombl. Urkb. I.	"	"	" "	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	7	
Wirtemb. Urkb.	147	873	curtis domin.	19 <sup>1</sup>	80 <sup>2</sup>	95	—	—	30	<sup>1</sup> serviles. <sup>2</sup> dom.
"	"	"	ecclesia . . .	14 <sup>1</sup>	555	—	—	—	—	<sup>1</sup> ad extirpandum.
"	"	"	"	7 <sup>1</sup>	—	—	—	—	33	<sup>1</sup> Davon 1 domin.

\*) Ueber die Masse vgl. die Bemerkungen zu Tabelle X und XI.

Die angeführten Urkundenbücher sind für die vorliegende Aufgabe vollständig ausgebeutet, mit Ausnahme des Cod. Laureshamensis, der noch sehr viele ähnliche Daten enthält; die Tabelle würde aber durch Aufnahme aller Angaben desselben eine unverhältnismässige Ausdehnung erlangt haben. Uebrigens wurden nur solche Daten berücksichtigt, welche, soweit dies ersichtlich ist, ganze Landgüter betreffen und wenigstens einige der für den Gutsbestand wesentlichen Bestandtheile in bestimmten Zahlen ausdrücken. Wo kein Herrenhof angeführt ist, werden daher die Hufen oder Mansen als ganze, dienende Bauernhöfe aufzufassen sein; wo nur das Mass der einzelnen Culturarten und etwa die Zahl der dazu gehörigen mancipia vorgetragen sind, wird in der Regel der Bauernhof selbst als stillschweigend verstanden anzunehmen sein.

Vergl. übrigens auch die Tabellen III, IX und XI über Zinsleistungen, Viehstand, und Preise, welche sich vielfach auf die in vorstehender Tabelle vorgetragenen Landgüter (die nach Quelle und Jahr leicht aufzufinden sind) beziehen.

Beilage III.

Die Zinsleistungen kirchlicher Beneficien und Precarien  
im 8. Jahrhundert.

Quelle		Jahr	Beneficium u. Precarie	Zins
Trad. Sangall. n.	3	716–720	vernacula terra 20 juch., vinea 1 juch. colon. 1, serv. 1 c. casa, terra etc.	1 carr. de vino, 1 c. de silig. 1 c. de feno, 1 friskinga.
ib.	25	760	1 curtis, 16 mancipia.	10 mod. spelta, 20 m. avena, friskinga saiga valent.
ib.	29	761	1 villa.	30 sicil. cerev. 40 panes, friskinga tremmissale, pull. 2 nebßt Arbeit.
ib.	39	763	1 villa.	20 sicil. cerev. 1 maldr. panis, friskinga val. 1 saiga; Arbeit.
ib.	42	764	1 casa, 1 curtile et terr. sal. 6 mancip. 2 serv. 2 ingen.	30 sicil. cerev. 2 maldr. ad panem, frisk. vel tremmiss.
ib.	47	765	1 serv. c. hoba vestit. c. matre et 3 mancip.	10 sicil. de vino.
ib.	48	„	2 casati c. hobis.	3 sol.
ib.	63	772	1 huba.	1 carrad. de annona.
Cod. Lauresh.	1477	773	1 mans. c. hoba et vin. 2 mancip.	2 den.
Tr. Sang.	79	775	1 huba.	1 carr. de grano.
ib.	82	778	8 mancipia.	1 bos valent. 5 sol.
ib.	83	„	30 juch. terr. sal. 2 hob. serv. 3 mancip.	30 sicil. cerev. 2 maldr. pan. friskinga tremisse val.
ib.	93	780	1 hoba serv. et 3 mancip.	15 sicil. cerev. 1 maldr. chernone, 1 fris. val. tremisse; Arbeit.
ib.	99	783	3 hob. (= 100 jurn). 47 prat. carr. 7 mancip.	20 mod. aven. 1 maldr. fru- ment. 1 frisk. saig. val.
Tr. Wizz.	258	786	1 cas. 20 jurn. terr. arab. 8 carr. prat.	20 den.
Tr. Sang.	133	792	1 hob. serv. 4 mancip.	4 den.

Quelle	Jahr	Beneficium u. Precarie	Zins	
Tr. Lunael. (U. B. o. d. E.)	I 10	794	1 huba.	12 den.
C. Laur.	1102	795	9 jur. 3 mancip.	2 den.
Tr. Sang.	143	797	5 hob. serv.	1 maldr. chern. 15 sicil. cerev. 1 frisc. saig. val.
Lacombl. U. B.	I 14	799	3 hub.	1 solid.
Tr. Patav. (U. B. o. d. E.)	I 6	— 800	1 villa.	1 solid.
Meichelb. I b.	212	784—814	2 mans.	12 mald. spelt. 12 mod. aven. 2 frisking.

vergl. hierzu die Tabelle No. X, welche die Relutions- und Qualitätswerthe der meisten hier vorgetragenen Naturalabgaben enthält.

Beilage IV.

Die Viehwerthe der Volksrechte.

Gegenstand	Pact. Alam.	L. Alam. Hlothar.	L. Bavin.	L. Burg.	L. Ripuar.	L. Saxon.	L. Salica
	Werth in Solidi						
amissarius . . . . .	—	12	—	—	—	—	13
marh . . . . .	—	12	—	—	—	—	—
doctrix . . . . .	—	12	—	—	—	—	—
meliorissima equa . . . . .	12	—	—	—	—	—	—
equus maior . . . . .	—	—	12	—	—	—	—
caballus optimus . . . . .	—	—	—	10	—	—	—
equus videns et sanus . . . . .	—	—	—	—	6	—	—
caballus . . . . .	—	6	—	—	—	—	12
iumentum lactans . . . . .	—	6	—	—	—	—	10
equa mediana . . . . .	6	—	—	—	—	—	—
caballus mediocris . . . . .	—	—	—	5	—	—	—
equa videns et sana . . . . .	—	—	—	3	3	—	—
iumentum . . . . .	3	3	—	—	—	—	—
iumentum adhuc non pregnans . . . . .	—	3	—	—	—	—	1—5
taurus . . . . .	6	3	—	—	—	—	12—15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
bos bonus . . . . .	—	—	—	—	—	3	—
bos domitus . . . . .	—	—	3—5	—	—	—	—
bos cornutus . . . . .	—	—	—	2	2	—	12
bos quadrimus . . . . .	—	—	—	—	—	2	—
summus bovis . . . . .	—	<sup>5</sup> / <sub>3</sub>	—	—	—	—	—
medianus bovis . . . . .	—	<sup>4</sup> / <sub>3</sub>	—	—	—	—	—
bos 16 mensium . . . . .	—	—	—	—	—	1	—
bos 12 mensium . . . . .	—	—	—	—	—	<sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5
vacca lactans . . . . .	—	—	3—5	—	—	—	12
vacca mellissima . . . . .	—	<sup>4</sup> / <sub>3</sub>	—	—	—	—	10
vacca cornuta . . . . .	—	—	—	—	1	—	—
vacca sequenteriana . . . . .	—	1	—	—	—	—	—
verres . . . . .	3	—	—	—	—	—	6
porcus (ductrix) . . . . .	—	<sup>1</sup> / <sub>3</sub>	<sup>1</sup> / <sub>3</sub>	<sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	—	6
porcus (non ductrix) . . . . .	—	—	<sup>1</sup> / <sub>6</sub>	—	—	—	1—5
ovis cum agno . . . . .	—	—	—	—	—	<sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—
ovis . . . . .	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	—	—
capra . . . . .	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>9</sub>	—	—	—

Die Viehwerthe der Lex Salica sind in Ermangelung directer Angaben aus den Compositionen berechnet und dabei das Verhältniß von Werth und Busse (12 : 35),

wie es das Gesetz für die Leibeigenen aufstellt, zu Grunde gelegt. Die vielfach erhebliche Differenz, welche zwischen den so berechneten Werthen und den directen, wie den in ähnlicher Weise berechneten Werthangaben der übrigen Volksrechte besteht, dürfte theils in der Verschiedenheit des Culturzustands der Salier (höhere Werthschätzung des vorzüglichsten Nutzviehs), theils in dem grossen Zeitabstand zwischen der Abfassung der Lex Salica und der Aufnahme der Werthangaben in die übrigen Volksrechte, theils endlich in der Unsicherheit der Berechnung selbst ihre Erklärung finden. Vgl. die Rechtfertigung dieses Versuchs zur Aufstellung eines Werthtarifs in meiner Abhandlung „Werth und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft“, Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 30. Band. S. 205—211.

---

Beilage V.

Beispiele der Kinderfrequenz der abhängigen Bevölkerung.

Quelle	Ehe- paare	Kinder der- selben	ausser der Ehe			Leib- eigne der- selben
			Männer	Weiber	Kinder	
Trad. Fulden. c. 48—54.						
lidi de loco Frechenleba . . . . .	64	203	41	20	44	19
lidi de Scegenstete . . . . .	38	101	20	7	43	—
familia s. Bonifacii in Rotenwilere . . . . .	12	25	5	—	3	—
lidi de Anere . . . . .	30	78	26	7	27	5
servi de Anere . . . . .	22	50	11	3	5	18
familia de Waleheslebe . . . . .	4	13	5	1	4	12
familia de Tunnahe . . . . .	9	18	7	2	4	3
familia de Bruocheim . . . . .	17	30	7	1	3	5
Trad. Wizzemb. 774 n. 61 . . . . .	2	6	3	3	4	—
„ 774 n. 63 . . . . .	24	17	16	14	1	—
„ 774 n. 67 . . . . .	3	9	22	18	7	—
„ 774 n. 71 . . . . .	5	7	7	8	11	3
„ 776 n. 73 . . . . .	4	5	1	1	—	2
„ 797 n. 62 . . . . .	5	13	18	11	20	—
Cod. Fuld. 757—823 (16 Urkunden) . . . . .	21	52	21	28	55	—
Meichelb. 774 und 777 n. 43. 51 . . . . .	11	21	5	3	6	—
Mittelrh. U. B. 804 I 41 . . . . .	14	54	15	14	72	—
Ried cod. Ratisb. 821 n. 18 . . . . .	17	22	3	2	—	4
Mittelrh. U. B. 826 I 58 . . . . .	16	58	11	9	24	4
„ 955 I 199 . . . . .	8	19	6	7	12	—
	Sa. 326	801	250	159	345	75

Gesamtsumme der Erwachsenen: 1136; der Kinder 1146.

So dürftig auch diese Zusammenstellung ist, mag sie vielleicht doch nicht ganz ohne Werth sein als ein erster Beitrag zur Aufhellung der noch vollständig dunkeln und unbekanntenen Bevölkerungsverhältnisse des früheren deutschen Mittelalters. Eine Vergleichung mit gegenwärtigen Bevölkerungszuständen, um ein Urtheil über die Bedeutung dieser Zahlen zu gewinnen, ist allerdings desshalb unendlich schwer, weil die Kategorien, in welche nach den Angaben der Quellen die Bevölkerung eingetheilt werden musste, an sich undeutlich und daher von der modernen Bevölkerungsstatistik nicht angewendet sind. Unter den Männern und Weibern ausser der Ehe sind natürlich sowohl die Ledigen als die Witwer und Witwen und die Geschiedenen zu verstehen. Zu den Kindern werden nicht nur alle Personen unter 12—15 Jahren (Mündigkeitstermine der Volksrechte), sondern auch noch jene zu rechnen sein, welche obwohl in höherem Alter, doch noch im ungetheilten Haushalte mit ihren Aeltern leben. Zu

den Kindern, die als ausser der Ehe stehend vorgetragen sind, gehören nicht nur die unehelichen, sondern auch die ehelich geborenen von Witwern, Witwen und Geschiedenen, sowie die Waisenkinder aller Art, woraus sich die auffallend grosse Zahl derselben erklärt. Und auch hier zählen sie so lange, als sie im gemeinschaftlichen Haushalte mit ihren Aeltern oder Pflegeältern stehen, wie das daraus hervorgeht, dass auch Kinder dieser Kinder aufgeführt werden.

Nehmen wir an, was freilich auch nicht (besonders hinsichtlich der Rubrik Leib-eigene) ausser Zweifel ist, dass wenigstens die abhängige Bevölkerung der einzelnen Landgüter, in deren Beschreibung solche Angaben sich finden, vollständig vorgetragen ist, so lässt sich eine verhältnissmässig schwache Kinderfrequenz der stehenden Ehen nicht verkennen; aber auch ein verhältnissmässig kleiner Procentsatz der stehenden Ehen, sowie ein Uebergewicht der männlichen über die weibliche Bevölkerung sind einiger-massen darin ausgedrückt; Verhältnisse, welche in ähnlicher Weise auch in vielen anderen vereinzeltten Angaben über den Bestand der abhängigen Bevölkerung wiederkehren.

Eine systematische Ausbeutung der Urkunden würde übrigens auch für die älteren Bevölkerungsverhältnisse immerhin viele werthvolle Aufschlüsse erhoffen lassen.

Beilage VI.

**Gutsbestand und Einkünfte der Herrschaften von Prüm, Werden und Bleidenstadt.**

(Reg. Prüm. Beyer I; Reg. Werd. Lacombl. Archiv II; Reg. Blid. Will.)

	Prüm	Werden	Bleidenstadt	
Gutsbestand	Orte . . . . .	285	449	36
	Dominikalgüter . . . . .	340	9	8
	Beneficien (feoda) . . . . .	80	?	?
	Zinsgüter (mansingen. lid. serv.) . . . . .	1753	919	85
Abgaben	Getreide . . . . .	6000 modii	13760 mod.	490 mald.
	Lein . . . . .	600 <i>℔</i>	—	33 <i>℔</i>
	Schweine (porci, frisingae)	1800 Stück	25	11
	Hühner . . . . .	4000 „	—	150
	Eier . . . . .	20000 „	—	1700
	Honig . . . . .	4 situl. ?	179 amph.	—
	Wein . . . . .	4000 mod.	—	6 carr. ?
	Geld . . . . .	1500 solid.	1011 sol.	92 sol.
Leistungen	Arbeitstage . . . . .	70000	4730	4447
	Fuhren . . . . .	4090	?	34

Die Angaben sind nur als annähernd richtig anzunehmen, da die Register in vielen Fällen undeutlich sind; doch wurde nur in solchen Fällen eine Schätzung vorgenommen, wo die bestimmten Angaben der Quellen zuverlässige Anhaltspunkte boten und das Gesamtergebn schon durch diese in der Hauptsache gegeben war; dagegen blieben jene Abgaben und Leistungen unberücksichtigt, welche nur eine vage Schätzung ihrer Quantität zugelassen hätten (z. B. mensales, camsiles, scara, angaria); ebenso jene, welche entweder nur in dem einen oder anderen Register vorkommen, daher keine Vergleichung ermöglichen, oder an sich zu unbedeutend sind, um zur Charakteristik dieser grossen Gutsherrschaften zu dienen (z. B. panes, ciceres, fabae, arietes, sal etc.). Natürlich erhöhen sich die Gesamteinkünfte dadurch noch sehr beträchtlich; insbesondere sind die nicht vergleichbaren Holzlieferungen berücksichtigenswerth (Prüm 1166 carr. ligni; Blid. 725 pali etc.); und ähnlich bedeuten die nach Grundstücken oder Fruchtmengen bestimmten Arbeitsleistungen (arat jurnales, titurat fruges, colligat modios etc.), die gleichfalls ausser Ansatz bleiben mussten, eine beträchtliche Vermehrung der Gesamtzahl der Arbeitstage, über welche die Herrschaften verfügten.



## Beschreibung einzelner königlicher Güter.

Quelle	Jahr	Ort	curtis	casa domin.	hub. domin.	territor. dom.	terra arab.	prat. carr.	vineae	mans. ingen. vest.	mans. ing. abs.	mans. hüll. vest.	mans. serv. vest.	mans. serv. abs.	coloni.	tributales.	molendina.	ecclesiae.	familliae	mancipia	
Tr. Fuld. c. 44 p. 125	760	Tininga . . . . .	—	—	50	—	400 jug.	400	—	—	—	28	—	—	—	—	9	3	23	—	
ib.	777	Hamelburg . . . . .	1	—	—	20	1040 "	400	8	—	200	40	200	120	200	—	—	—	45	100	
Brev. rer. fisc. L.L. I 177	812	Bisth. Augsburg . . . . .	8	—	—	—	—	—	—	1006	35	—	421	45	—	—	—	—	—	—	
"	"	Staffelsee . . . . .	1	1	—	—	740 jurn.	600	—	23	—	—	19	—	—	—	—	—	—	96	
"	"	Benef. i. Wormsgau . . . . .	—	15	—	—	—	218	71 pict.	6	5	—	84	20	—	—	2	3 $\frac{1}{2}$	—	—	
C. Lauresh. I 19 . . . . .	815	Michelstadt und 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Mühlenheim . . . . .	—	—	—	2 leug.	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	—	—	2	4	53
Beyer I 62 . . . . .	835	Uchenheim . . . . .	1	—	—	—	70 jurn.	—	5 carr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ib. I 64 . . . . .	836	Wistrikshelm . . . . .	—	1	—	—	"	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	3	58	
Mon. Boic. XI 107 . . . . .	841	Ingolstadt . . . . .	1	—	—	—	130 jurn.	400	—	—	—	12	22	—	—	2	—	—	—	22	
Juvav. Anh. n. 39 . . . . .	864	Gurk . . . . .	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—	1	—	—	—	—	5	
Wilmanns Kaiserurk. I 35	870	Lizicha . . . . .	1	—	—	—	50 mod.	10	51 pict.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	
Mon. Boic. 31 a n. 50 . . . . .	878	Trebina . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	19	
Ried c. dipl. Ratisb. I 64	884	Marlingen . . . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Urkb. o. d. Enns II 27 . . . . .	890	Holnburk . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	
ib.	"	Salapuigin . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lacombl. UB. I 80 u. Archiv II 217 . . . . .	898	Frimaresheim . . . . .	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	127 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	

Es sind hier nur solche Güter aufgenommen, welche sich aus den Quellen wenigstens in ihren wichtigsten Bestandtheilen genau erkennen lassen.

Beilage VIII.

Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen  
königlichen Gütern. (L.L. I 176 ff.)

Viehgattung	in Staffelsee	in Asnapium	in illo fisco	in illo fisco	in illo fisco
caballus domitus . . . . .	1	—	—	—	—
jumenta maiora . . . . .	—	51	79	44	—
jumenta de anno III . . . . .	—	5	24	10	—
„ de anno praeterito . . . . .	—	7	12	12	10
„ de anno praesente . . . . .	—	7	13	15	11
poledros bimos . . . . .	—	10	6	7	10
„ annotinos . . . . .	—	8	12	—	5
emissarios . . . . .	—	3	4	2	2
boves . . . . .	26	16	20	24	—
vaccas . . . . .	20	—	—	—	—
vaccas c. vitulis . . . . .	—	50	30	6	—
tauros . . . . .	1	3	3	—	1
iuvencos . . . . .	61	20	} 10	} 5	8
vitulos annotinos . . . . .	5	38			3
asinos . . . . .	—	2	2	—	—
vervices . . . . .	87	—	—	—	—
„ cum agnis . . . . .	—	150	80	150	150
agnellos . . . . .	14	200	80	200	200
hircos . . . . .	17	3	6	5	10
capras . . . . .	58	—	—	—	—
„ cum hedis . . . . .	—	30	15	20	30
hediculos . . . . .	12	30	6	16	90
arietes . . . . .	—	120	82	8	100
porcos . . . . .	40	260	150	90	150
porcellos . . . . .	50	100	100	70	100
verres . . . . .	—	5	—	—	—
aucas . . . . .	63	30	40	10	20
pullos . . . . .	50	80	100	—	—
annantes . . . . .	—	—	6	—	4
pavones . . . . .	—	22	8	—	—
vasa apium . . . . .	17	—	50	—	—
porcelli nutriti . . . . .	56	—	—	—	—

Beilage IX.  
Verhältnisse des Grossviehs und Kleinviehs bei einzelnen  
Gutswirtschaften.

Q u e l l e	Jahr	Pferde	Rinder	Klein- vieh	in Procenten			
					Pferde	Rinder	Klein- vieh	
Meichelb. Ia . . . . .	54	755	—	4	50	—	7	93
Urkb. o. d. Enns I . . . . .	444	786	—	6	70	—	8	92
Cod. Fuld. . . . . n.	110	795	2	12	33	5	25	70
Cod. Fuld. . . . . n.	202	803	2	2	40	5	5	90
Brev. rer. fisc. I . . . . .	176	812	1	113	334		25	75
„ . . . . .	179	„	91	127	898	8	11	81
„ . . . . .	„	„	150	63	521	20	9	71
„ . . . . .	180	„	90	35	559	13	5	82
„ . . . . .	„	„	38	12	830	4	1	94
Tr. Fuld. . . . . c. 44 p.	125	— 814	132	118	290	24	22	54
„ (34 Güter zusammen)	„	„	62	1209	4892	1	19	79
Meichelb. . . . .	295	„	—	3	6	—	33	66
C. Fuld. . . . .	306	815	1	3	20	4	13	83
„ . . . . .	309	„	2	40	25	3	60	37
Meichelb. . . . .	338	817	6	6	30	14	14	72
C. Fuld. . . . .	355	„	2	27	40	3	39	58
C. Laur. . . . .	3733	818	2	6	30	5	16	79
C. Fuld. . . . .	384	819	2	—	8	20	—	80
„ . . . . .	473	827	1	6	10	6	35	59
Meichelb. . . . .	511	828	1	4	10	6	27	67
Tr. Sang . . . . .	352	834	—	6	30	—	17	83
Meichelb. . . . .	596	836	—	21	116	—	15	85
C. Fuld. . . . .	508	837	—	39	92	—	30	70
„ . . . . .	520	838	—	25	77	—	25	75
„ . . . . .	539	841	—	24	98	—	19	81
„ . . . . .	540	„	—	6	72	—	8	92
Meichelb. . . . . n.	677	852	3	6	20	10	21	69
Meichelb. Ia . . . . . p.	126	— 853	2	39	38	3	49	48
„ . . . . . n.	696	— 853	—	6	6	—	50	50
Urkb. o. d. Enns II . . . . . p.	23	879	—	10	40	—	20	80
Tr. Sangall. . . . .	701	895	—	6	20	—	23	77

Beilage X.

Relutions- und Qualitätswerte.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwerth
<b>1. Getreide.</b>				
Trad. Sangall.	790—909	24	maldrum de grano	2 den.
		1	„ „ „	1 den.
		1	„ de annona	2 „
		1	„ „ „	1 $\frac{1}{3}$ „
		5	maldrum ohne nähere Bezeichnung	2 „
		1	modius de grano	1 d.
		2	„ „ „	$\frac{1}{2}$ „
		1	modius ohne nähere Bezeichnung	$\frac{2}{3}$ „
		1	modius ohne nähere Bezeichnung	$\frac{1}{2}$ „
		1	modius de annona	1 „
		1	mod. inter frumentum et segale	3 „
Meichelb 426	823	1	mod. avenae	1 d.
„	„	1	mod. ohne nähere Bezeichnung	1 $\frac{1}{3}$ d.
Reg. Prum c. 53	893	1	mod. de siclo	2 d.
		1	„ avenae	1 „
Reg. Werd.	Ende d. 9. Jhds.	1	mod. ordeï	$\frac{1}{2}$ d.
		1	mod. avenae	1 $\frac{3}{10}$ d.

**2. Vieh.**

Fr. Sangall.	780—833	3	caballus	1 $\ell$
„ 643	885	1	„	10 sol.
Meichelb. 546	829	1	„	10 sol.
Tr. Sangall.	778—868	2	bos	5 sol.
„ 176	803	1	„	7 saig.
Erhardt reg. Westf. I 17	853	1	aries	6 den.
Tr. Sang. 58	770	1	aries bonus	1 sol.
Reg. Prum.	893	1	multo cum lana	15 den.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwerth
Reg. Prum.	893	1	ovis cum agno	12 den.
Tr. Sang. 159	799	1	vervex	6 d.
Reg. Werd.	Ende d. 9. Jhds.	6	ovis	6 d.
"	"	1	victima	8 d.
"	"	1	"	6 d.
"	"	1	victima ovina	6 d.
Tr. Sangall. 58	770	1	porcus	1 solid.
" 394	845	1	"	4 den.
Erhardt l. c. I 17	853	1	"	12 den.
MRh. Urkb. I 120	882	1	"	1 sol.
Reg. Prum.	893	9	" (sualis)	24 den.
"	"	2	"	20 d.
"	"	1	"	14 d.
"	"	6	"	12 d.
"	"	3	"	6 "
"	"	2	"	5 "
"	"	4	"	4 "
Reg. Werd.	Ende d. 9. Jhds.	1	"	12 d.
"	"	2	"	10 "
"	"	4	"	8 "
"	"	7	"	6 "
"	"	2	"	4 "
Reg. Blidenst.	9. 10. Jhdt.	1	"	15 "
"	"	1	"	12 "
"	"	2	"	10 "
"	"	1	"	6 "
Trad. Sangall.	753—926	2	friskinga	1 sol.
"	"	1	"	8—12 den.
"	"	1	"	6 d.
"	"	2	"	5 d.
"	"	29	"	4 d.
"	"	21	"	1 saiga
Meichelb. 481	825	1	"	2 saig.
Ried c. Rat. I 69	889	1	"	4 den.
Reg. Prum.	893	4	friskinga vervecena cum lana	12 d.
		1	"	6 d.
		1	"	4 d.
Reg. Blid.	9. 10. Jhdt.	1	"	5 d.
Tr. Sang.	852—960	1	pullus	1 d.
		8	"	$\frac{1}{2}$ d.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwerth
--------	------	--------------------	---------	-----------

### 3. Nahrungsmittel.

Trad. Sang.	786—865	2	situla vini	4 den.
”	”	1	” ”	3 den.
Reg. Prum.	893	1	carrada vini	7 den.
”	”	1	modius ”	1 den.
Tr. Sang.	778—847	1	situla cerevisiae	1 d.
”	”	1	” ”	$\frac{3}{5}$ d.
Reg. Werd.	Ende d. 9. Jhds.	1	amphora mellis	8 d.
”	”	1	modius salis	$\frac{2}{5}$ d.
Reg. Prum. 41	893	1	burdura salis	2—20 den.

Als annähernde Mittelwerthe ergeben sich daraus:

für ordinäres Getreide (Hafer, Dinkel, Gerste) 1 modius =	1 den.
für Pferde . . . . .	16 sol.
für Ochsen . . . . .	3½ sol.
für Widder . . . . .	9 den.
für Schafe . . . . .	6 den.
für Schweine . . . . .	11 den.
für Frischlinge . . . . .	4 den.

Eine Ergänzung und theilweise Correctur finden diese Mittelwerthe durch jene Angaben, in welchen Werthrelationen zwischen mehreren Arten von Gütern aufgestellt sind, wobei Getreide wegen seiner geringsten Qualitätsdifferenzen in der Regel als fester Werth angenommen werden kann.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwerth
Tr. Sang. 137	794	1	1 friskinga =	10 mod. grani = 10 d.
Reg. Prum.	893	1	friskinga vervecena =	ovis c. agno = 12 d.
Reg. Werd.	Ende d. 9. Jhds.	2	1 mod. ordeï =	2 mod. avenae = 2 d.
”	”	1	1 mod. silig. =	2 mod. avenae = 2 d.
”	”	1	1 amphora mellis =	12 mod. ordeï = 12 d.
”	”	1	” =	6 mod. silig. = 12 d.
Urbk. o. d. Enns I 67	814	1	1 carrad. mellis =	1 carrad. vini
Tr. Sang. 110	786	1	1 sicil. vini =	1 mald. annon.
” 323	829	1	15 ” ” =	7 mald. gran.
” 84	778	2	1 sicil. cerevisiae =	1 mod. ann.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwerth
Tr. Sang. 346	834	1	10 sicil. cerevisiae =	3 mald. grani
„ 328	829	1	30 „ „ =	7 „ „
Reg. Werd.	Ende d 9.Jhds.	1	12 mod. braccii =	14 mod. ordei
		1	10 „ „ =	11 „ „
		1	1 „ „ =	1 mod. silig.
		4	1 amphora mellis =	8 mod. braccii
		1	1 mod. fabar. =	1 mod. silig.
		1	„ „ =	12 mod. aven.
		1	1 victima =	1 amphora mell.
Urkb. o. d. Enns I466	817—38	1	2 aucas =	10 pullos

Endlich lassen sich auch die in der Lex Saxonum und dem Capit. Saxon. 797, den Capit. v. 794 und 806 (s. o. 5. Absch. S. 479) vorgeschriebenen Getreidewerthe mit den Angaben der Urkunden vergleichen;

	Lex Sax.	Capit. Frankofurt. Marktwerth	Cap. Frankof. Verkaufspreis auf den königlichen Domänen	Cap. Nium.	Urkunden
frumentum		4 d.	3 den.	6 den.	3½ d.
sigale (siligo)	1 d.	3 d.	2 „	4 „	2½ d.
avena	½ d.	1 d.	½ „	2 „	1½—1d.

Sonstige Werth- und Preisangaben kommen nur vereinzelt vor; von Gewändern 1 pallium 3 sol. (Tr. Sang. 838 n. 368); 8 den. (Reg. Werd.); 1 tonica 1 sol. (Tr. Sang. 865 n. 506); linea quae dicitur smoccho 2 tremiss. (ib.); 1 soccus 4 den. (ib. 825 n. 291); 1 sarcile = 30 mod. annon. (ib. 809 n. 199); 1 campsilis 7 den. (ib. 72); 10 den. (ib. 32); 30 den. (ib. 114); hircina pellis 1 sol. (ib. 878 n. 689); 10 trocta (Wollbündel Reg. Prum.) 2 den.; de lino 40 fusa 8 den. (ib. 46). Von Geräthschaften 1 vomis 4 den. (Tr. Sang. 813—816 n. 217; 827 n. 305; 830 n. 332; 850 II S. 398).

Zur Beurtheilung der vorkommenden Masse dienen die folgenden Relationen:

1 maldrum = 2 modii = 104.4 Liter.

1 carrada = 8 modii = 16 situlae (oder amphorae) = 418 Liter.

Beilage XI.

Preise von Landgütern und Grundstücken.

Quelle	Jahr	Object	Preis	Bemerkung.
<b>1. Landgüter.</b>				
Tr. Wizzemb. 150	712	1 mansus cum campis etc.	3 <i>℥</i> . arg.	
„ 11	739	1 villa ohne Inventar	54 <i>℥</i> arg.	
„ 170	760	2 hubae cum colon. et camp.	60 sol.	
C. Lauresh. 536	766	1 mans., $\frac{1}{2}$ pomer. in orto, 21 jurn. 10 carr. prat., 1 vinea	1 <i>℥</i> aur. 4 <i>℥</i> arg.	
„ 1137	„	$\frac{1}{2}$ mans. de terr. arab. 10 jurn.	1 $\frac{1}{2}$ <i>℥</i>	
„ 1087	„	inter mans. et prat. et terra ar. jurn. 24	8 sol.	
„ 554	767	1 mansus	20 den., 10 mod.annon.	
„ 241	768	$\frac{1}{2}$ mansus, 14 jurn. terr. ar.	2 <i>℥</i> . arg.	
„ 540	772	1 mans., 24 jurn. t. a.	1 <i>℥</i> den.	
„ 2522	773	$\frac{1}{2}$ mansus	1 caballus	
„ 497	„	curt. c. aedif. camp. prat.	4 <i>℥</i> , 7 unc.	
„ 956	775	5 jurn., prat. 600 $\square$ pert., 1 vinea 1 jurn.	5 unc.	
„ 390	772	1 owa (huba)	6 unc.	
Tr. Wizz. 190	780	1 area c. cas. et casal., 30 jurn.	30 sol.	
C. Fuld. 106	793	38 jurn. c. casis etc.	3 <i>℥</i>	
C. Laur. 507	802	1 mansus	1 <i>℥</i> . arg.	
„ 508	„	1 mans. c. aedif. 17 jurn. 4 manc.	14 unc. arg., 1 tunica de serico, 1 spata	
Lacombl. Urkb. I. 30	812	1 curtulus	20 sol.	
C. Laur. 176	824	$\frac{1}{3}$ mans., cum 12 jurn., 9 carr. prat.	5 <i>℥</i>	
Tr. Sang. 310	827	1 huba plena	20 sol.	Rückkaufs- summe.
Urb. o. d. Enns I S. 76	834	1 mansus	1 caballus	
Lacombl. Urk. I n. 46	834	2 mansus, 5 mancipia	24 <i>℥</i>	
<b>2. Ackerland.</b>				
Tr. Wizz. 186	712	10 jurn. in campo 1, simul c. marca in silva et 2 stipes	12 sol.	
„ 244	713	1 camp. pertic. 2 tisas et 12 pedes long., silva 91 pert.	10 sol.	



Quelle	Jahr	Object	Preis	Bemerkung.
Urbk. o. d. Enns I 3	760	12 jurnales	2 boves	
C. Laur. 549	764	3 jurnales	3 unc.	
„ 247	768	4 jurn. terr. ar.	1 caballus	nicht zusammenhängend.
Tr. Sang. 64	772	25 jurn. c. silv. pascuis etc.	1 servus	
C. Laur. 457	778	4 jurn. t. a.	1 <i>℥</i> arg.	zusammenhängend.
„ 1845	„	10 jurnales	1 caballus	
„ 229	779	6 jurnales	3 unc. arg.	zusammenhängend.
„ 2820	781	1 camp. habent. 4 jurn.	1 spado	(spata?)
Tr. Sang. 165	802	1 ager 5 mod., 8 pert. inter. lat. et long	6 sol. 3 den.	
Lacombl. U. b. I 34	817	4 jurnales	6 sol.	
„ 35	„	2 jurnales	6 sol.	
Tr. Sang. 224	„	ager onora 3 sutus.	4 sol.	
„ 235	818	ager onora 3	80 <i>℥</i> ferr.	
„ 254	820	ager 4 semodiale cum casola	90 <i>℥</i> ferr.	
„ 255	„	ager onora 3	90 <i>℥</i> ferr.	
„ 262	„	ager mod. 3	70 <i>℥</i> ferr.	
„ 293	825	ager mod. 3	1 sol.	
„ 296	826	ager 8 semodiale	1 bos, 1 espada	
Tr. Lunael. 109	829	8 jurnales	12 sol.	
Lacombl. U. b. I 51	836	10 jurnales	22½ sol.	
Tr. Sang. 501	864	ager 3 mod.	4 tremess.	
„ 546	869	28 jugera	40 sol.	
<b>3. Wiesen.</b>				
C. Laur. 197	Pipin	483 □ perticas	2 sol.	unter d. Werthe verkauft.
„ 240	767	345 □ perticas	3 unc. arg.	
Tr. Sang. 248	820	prat. onora 2	2 trem. in ferro	
<b>4. Weinberge.</b>				
C. Fuld. 6	753	2 vineae	15 <i>℥</i> 7 unc.	im Stadtbzirk von Mainz.
C. Laur. 1500	768	1 vinea	1 <i>℥</i> . arg.	
„ 241	„	1 vinea 45 □ pert.	5 unc.	
„ 241	„	1 vinea	½ <i>℥</i> .	
„ 241	„	1 vinea	½ <i>℥</i> .	

Quelle	Jahr	Object	Preis	Bemerkung.
„ 433	778	1 vinea	3 unc.	unter dem Werthe.
„ 1832	826	1 vinea	$\frac{1}{2}$ $\text{fl}$	
<b>5. Wälder.</b>				
Meichelb. 327	816	1 silva 4 $\square$ pert. legales	1 caballus	
„ 546	829	1 silva, 30 jug. long. 16 pert. lat.	1 caball. (10 solid.) et in vestitu et alia pecunia 5 sol.	
„ 552	831	1 silv. mens. 50 juger.	1 caball. et alia pecunia	
<b>6. Baugründe und Gebäude.</b>				
C. Fuld. 8	755	1 area in civ. Mogunt.	3 $\text{fl}$ aur. et arg.	
„ 18	758	1 area c. casa in Mogunt.	2 $\frac{1}{2}$ $\text{fl}$ in arg. et caball.	
Tr. Wizz. 153	780	1 areale c. casa	8 unc. arg.	
Tr. Sang. 458	858	1 cortinum	20 seliquae	
„ 701	895	1 domus	12 sol.	
„ 701	„	1 scuria	5 sol.	

Zu dieser Tabelle, welche wie die vorigen aus vereinzelteten Angaben verschiedener Urkundenbücher zusammengestellt ist, wird bemerkt:

1) dass nur wirkliche Kaufpreise aufgenommen sind;

2) dass nur solche Angaben berücksichtigt wurden, welche das Kaufobject mit hinlänglicher Bestimmtheit als ganze, halbe etc. Hufen, als einzelne Morgen oder festes Mass von Wiesenland etc. ersehen lassen; nur bei Weinbergen ist davon abgegangen, indem die Grösse der einzelnen Weinberge nicht stark differirt und im Maximum kaum über 2 jurnales hinausgeht.

3) Zur Reduction der Flächenmasse dienen folgende Anhaltspunkte: 1 jugerum = 2 jurnales = 240 perticas = 68.26 ares. Die carrada bei Wiesen, eine Heulast eines zweispännigen Ochsenwagens ist zu 1000  $\text{fl}$  = 408 Kilg. anzunehmen (Guérard *Irm.* I 189). Auf 1 jurnalis werden cca. 3—4 carrada foeni zu rechnen sein (Guérard *I* 167). Die in mehren Angaben vorkommende Bestimmung des Flächeninhalts von Aeckern nach der Aussaat (modii, onora sutus) kann durch die Annahme eines mittleren Saatbedarfs für die verschiedenen Körnerarten von 1.5 mod. für 1 jurnalis reducirt werden.

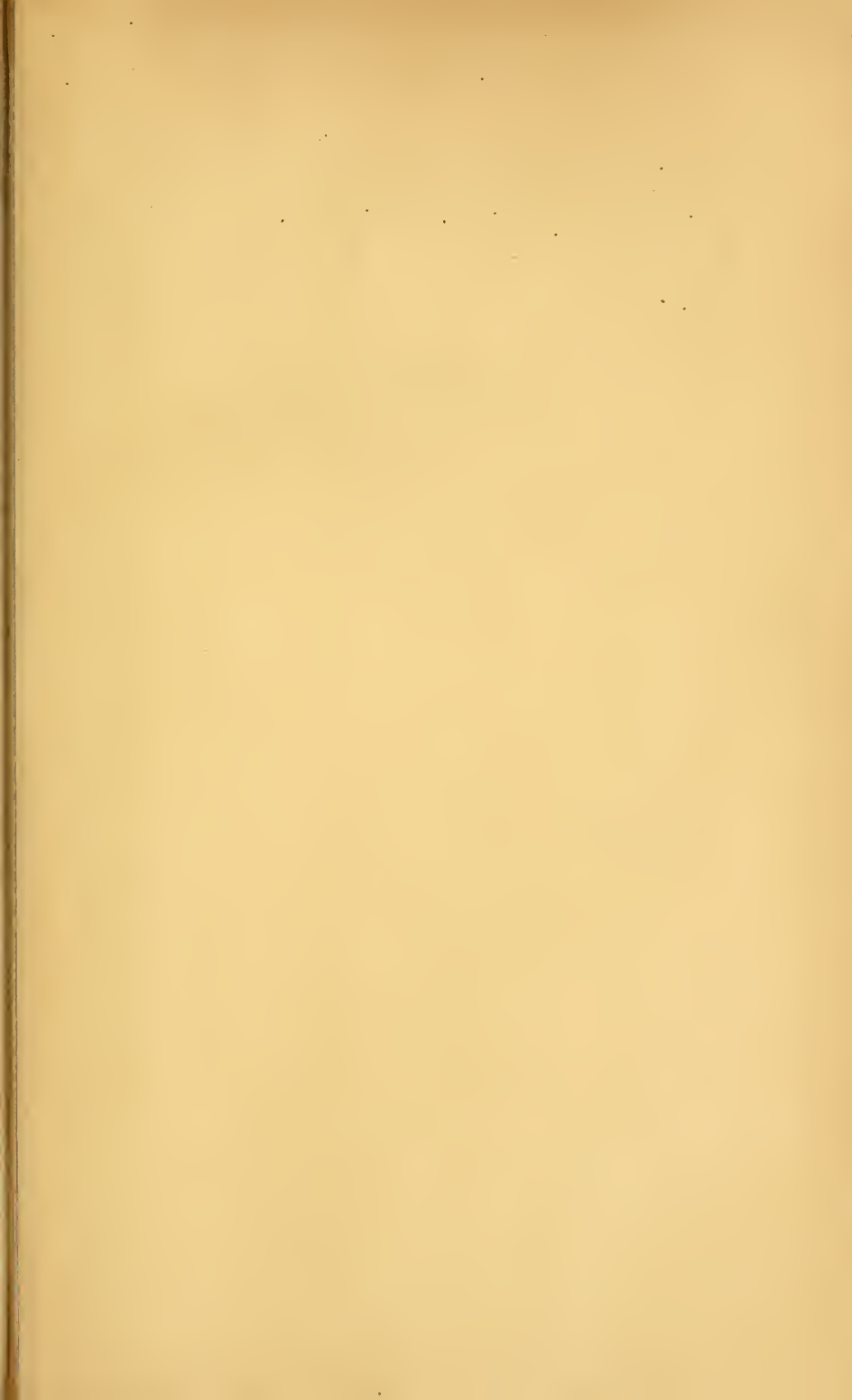
4) Die Geldwerthe sind mit Ausnahme von Tr. Wizz. 186 und 244, welche in

Gold gelten, durchweg nach der Silberwährung und dem 20 sol. Fusse zu rechnen; 1 *℥*. = 12 unc. = 20 sol. à 3 tremiss. à 4 den. Nur die einmal vorkommenden *seliquae* sind nach der (langobardischen oder ostgothischen) Goldwährung als Silberstücke im ungefähren Gehalte der älteren Karolingerdenare zu cca. 1.35 Gramm zu nehmen.

5) Die in anderen Gebrauchsgegenständen ausgedrückten Preise können mit Hilfe der vorausgehenden Tabelle reducirt werden. Ueber die Eisenwerthe vgl. 5. Abschnitt S. 464 A. 4.

---

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





393108

Inama-Sternegg, Karl Theodor von  
Deutsche Wirthschaftsgeschichte.  
vol.1.

Ec.H  
I35d

**University of Toronto  
Library**

---

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

---

Acme Library Card Pocket  
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

